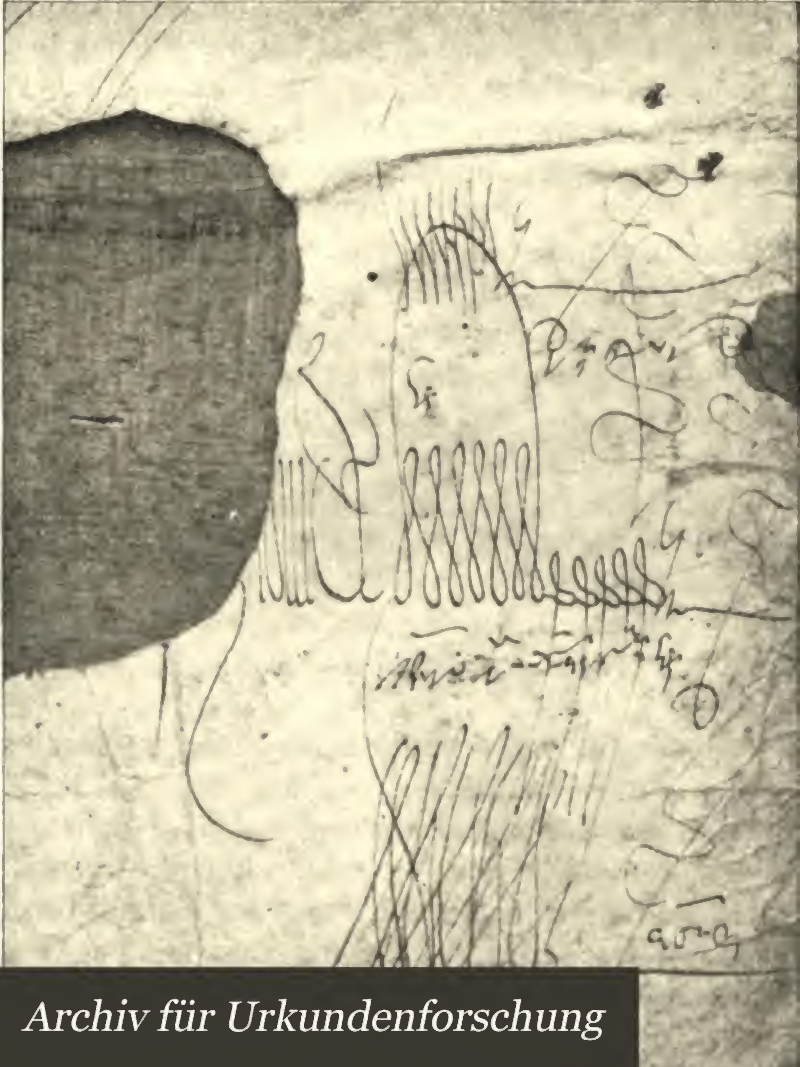

# Archiv für Urkundenforschung

Karl Brandi, Harry Bresslau, Michael Tangl, Alfred Hessel,
Reichsinstitut für Ältere Deutsche Geschichtskunde

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ECCLESIAE

# Archiv

für

# Urkundenforschung

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Brandi**
o. Professor an der Universität Göttingen

**Dr. Harry Bresslau**
o. Professor an der Universität Straßburg

**Dr. Michael Tangl**
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

# Inhalt

Erster Band Erstes Heft



# Archiv für Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Strafsburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band Erstes Heft

Mit 31 Abbildungen im Text und 4 Tafeln

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1907

# Inhalt

# Einführung

Das Geleitwort zum Archiv für Urkundenforschung kann und soll sich nicht ergehen in Versprechungen. Wohl aber fühlen sich die Herausgeber berechtigt, den Hoffnungen Ausdruck zu geben, die sie an diese neue Publikation knüpfen.

Das „Archiv“ soll eine Vereinigungsstelle sein für solche gelehrten Untersuchungen, die den Umfang von Zeitschriftaufsätzen überschreiten, insbesondere für alle allgemeinen und systematischen Arbeiten auf dem Gebiet der Urkundenwissenschaft in weiterem Sinne. Die Herausgeber hoffen damit, sogut der Verbreitung wie der inneren Entwicklung dieser Wissenschaft zu dienen.

An unsren Universitäten und Archiven ist kaum die alte Diplomatik recht eingebürgert, viel weniger die umfassende und zugleich eindringende Urkundenwissenschaft, die den Herausgebern als die wichtigste neuere Errungenschaft auf dem Gebiete der historischen Methode erscheint. Wenn heute alle unsre eigentlich gelehrte Arbeit darauf ausgeht, die vollkommenste Vorstellung zu gewinnen von dem Wesen unsrer Überlieferung, wenn die sicheren Fortschritte unsrer Erkenntnis in der immer genaueren Bestimmung der Bedingungen und Grenzen unseres Wissens liegen, so hat die diplomatische Methode daran vielleicht den vornehmsten Anteil. Denn

so wichtig es auch ist, daß die urkundlichen Quellen uns gewisse Seiten des historischen Lebens überhaupt erst erschließen, so liegt ihre höhere Bedeutung doch darin, daß sie uns als eine zumeist nach Zeit und Ort und Entstehungsverhältnissen sehr genau erkennbare und an absichtslosen Zeugnissen überaus reiche Überlieferung in den Stand setzen, alle andern Quellen, insbesondere die farbigen und unentbehrlichen aber stets absichtsvollen und literarisch stark gebundenen Erzählungen der Geschichtsschreiber wirksam zu kontrollieren, und damit wenigstens die groben Schwankungen und Unsicherheiten der Erkenntnis und des Urteils zu mindern.

Für solche Dienste der Diplomatik sind die Voraussetzungen in weitem Umfange noch zu schaffen. Zwar ist die grundlegende Methode der Urkundenkritik im Sinne der Unterscheidung des Echten vom Falschen durch Th. v. Sickel im Prinzip zum Abschluß gebracht und die Beurteilung der Urkunden in dem Kreise ihrer wahren oder vorgeblichen Entstehung hat an den verschiedensten Stellen die ersprießlichsten spezialdiplomatischen Untersuchungen angeregt. Aber indem wir an die Arbeiten Sickels und seiner Generation überall anknüpfen, wollen wir über die Frage des *Discrimen veri et falsi in vetustis membranis* vordringen zu einer möglichst genauen Erkenntnis der Bedingtheiten und damit der historischen Verwendbarkeit unsrer urkundlichen Quellen. Und wenn es schon dafür unerläßlich ist, nicht nur die einzelnen Kanzleien und Schreibstuben zu erforschen, sondern vorzüglich auch ihre Zusammenhänge und Wechselwirkungen aufzudecken, so wollen wir allgemein den Umkreis unsrer Urkundenforschung erheblich erweitern. Die alte Diplomatik ist ausgegangen von forensischen Interessen und schließlich doch auch von forensischen Methoden; sie befaßte sich deshalb fast ausschließlich mit den Urkunden im eigentlichsten Sinne. Verlegen wir nun den Schwerpunkt unsres Interesses allgemein in die Erforschung der Entstehungsverhältnisse, so mindert sich der Abstand, der bis dahin die eigentlichen ausgefertigten Urkunden trennte von den Entwürfen und Konzepten, von Briefen, Akten und Büchern der gleichen Behörden oder Schreibstuben. Damit werden gewisse bisher stark vernachlässigte Gruppen urkundlicher

Quellen erst in die methodische Bearbeitung hineingezogen und unsrer Wissenschaft zugleich die Mittel gegeben, sich von ihrem ursprünglichen, wesentlich frühmittelalterlichen Forschungsgebiet auszudehnen sowohl auf die antiken Voraussetzungen, wie auf die jüngere Entwicklung und Ausgestaltung des Urkunden- und Aktenwesens. Es entspricht nur einer längst anerkannten Forderung, wenn mit den Urkunden und Akten stets auch die Geschichte der entsprechenden Behördenorganisation erforscht und aufgeklärt werden soll. Das „Archiv" soll ebenso Untersuchungen bringen, die den altrömischen Grundlagen des mittelalterlichen Urkundenwesens gelten, wie solche, die sich mit dem Register-, Akten- und Behördenwesen im Übergang zur Neuzeit beschäftigen. Wir rechnen auch auf die längst dringliche Untersuchung der Synodal- und Sitzungsprotokolle, der Stadtbücher und Urbare; nicht minder auf methodisch durchgeführte Forschungen über Briefstil, über Briefsammlungen und Stilübungen. Editionen, zumal solche, die uns neue Erkenntnisquellen zur Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte erschließen, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auch die Untersuchung und Verarbeitung stets den Vortritt haben soll vor der Edition.

Die Bedingungen sind heute in vieler Hinsicht ungemein günstig. Wir erfreuen uns der größten Liberalität der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes; sogar die Versendung von Handschriften und Archivalien ist in weitem Umfange üblich; und wo je die Vereinigung der Originale an einem Orte unmöglich oder untunlich ist, da gestattet das hochentwickelte photographische Reproduktionsverfahren eine Erweiterung und Sicherheit des Vergleiches, an die noch vor kurzem kaum zu denken war. Es ist ja freilich nicht zu bezweifeln, daß die Vereinigung umfassender Apparate und Hilfsmittel, sowie die vielfache Anregung eines großen Institutes, wie es eine Zeitlang im Bereich der Möglichkeit zu liegen schien, unsrer Wissenschaft die wirksamste Förderung gewährleistet hätten, allein wir sind die letzten, die sich den Gefahren schulmäßiger Erlernung verschließen. Wir wollen es wenigstens versuchen, entsprechend dem Geiste gerade der deutschen Universitäten, in dem „Archiv" eine ideelle Werkstatt zu eröffnen,

in der kein Zunftzwang, sondern der frischeste Verkehr eines möglichst großen Kreises herrscht.

So sollen auch wirklich gute Erstlingsarbeiten, sofern sie sich in dies Programm fügen, nicht ausgeschlossen sein. Entscheidend ist uns immer die Methode. Wir begrüßen alle Arbeiten über Wesen und Bedingungen urkundlicher Quellen; nicht minder solche, die aus der vollkommenen Beherrschung dieser besonderen Bedingungen auch der materiell historischen Forschung dienen. Denn schließlich wollen wir doch nicht neue Spezialitäten schaffen, sondern die allgemeine Geschichte als Wissenschaft fördern. Diese aber gipfelt, wie wir meinen, immer in der Klarheit über das Maß und die Natur unsres Wissens von der Vergangenheit.

Die Herausgeber

# Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis
## und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien

Diplomatisch-paläographische Untersuchungen zur Geschichte der Beziehungen zwischen Byzanz und dem Abendlande, vornehmlich in fränkischer Zeit

von

**K. Brandi**

Hierzu Tafel I—IV

## 1. Der Papyrus der Archives nationales K. 17, n. 6

Unter den ersten Stücken, deren sich die Schöpfer der paläographisch-diplomatischen Wissenschaft bemächtigten, war bereits jener merkwürdige griechische Papyrus aus St. Denis, der sogleich als Brief eines griechischen Kaisers angesprochen wurde und bis heute sehr bekannt geblieben ist, wenn auch infolge eines Mißverständnisses zumeist unter der Bezeichnung Brief Constantins.

Wem die Entdeckung und erste Lesung eigentlich gebührt, ist nicht völlig klar. Wir haben darüber nur den Bericht des Mabillon in seinem Supplementum von 1704, und darin äußert er sich an den verschiedenen Stellen nicht ganz übereinstimmend. Zunächst sagt er: „Cum Dionysianas tabulas in charta aegyptiaca scriptas denuo revolveremus, quibusdam chartis alias ad supplendam earum caducitatem suppositas advertimus quibus ab invicem separatis praeclara monumenta invenimus mutilata et conscissa ut aliis longe minoris momenti aptata pro fultura essent.“ [1] Danach wäre Mabillon selbst nach Vollendung seines Werkes de re diplomatica, d. h. zwischen 1681 und 1704 bei der Auffindung und ersten Behandlung des Papyrus beteiligt gewesen. Wo er aber zur Besprechung des Textes kommt, bezieht er sich, wenigstens für die Lesung, auf seine Ordensbrüder Montfaucon

[1] Mabillon, Librorum de re dipl. Supplementum 1704, 52; genauer noch p. 9: praecisis undique particulis ut eam alteri superpositae et agglutinatae aptaret. Von einem Siegel oder einer Bulle hat sich schon deshalb nichts erhalten.

und Lopin, für die Ergänzung des Textes auf Jean Boivin; als Zeit gibt er den Anfang der neunziger Jahre an.[1] Daß der Papyrus in der gelehrten Akademie der Mauriner alsbald lebhaft besprochen wurde, und an seiner Bearbeitung sich mehrere beteiligten, ergibt sich aus Mabillons Bemerkung p. 54, mit der zugleich die Geschichte seiner Datierung beginnt, — „ad epistulae subscriptionem quod attinet, varia fuit eruditorum virorum quos ea de re consuluimus sententia; alii quippe legendum censebant Legimus, alii Constantinus". Mabillon neigte der ersten Ansicht zu und brachte deshalb den Brief, statt mit den Bemühungen des Constantin Copronymus bei Pippin (755), mit der Gesandtschaft des Kaisers Michael an Karl d. Gr. (812) in Verbindung.[2] Seiner Edition gab er ein Faksimile in Kupfer bei, Libr. de re dipl. Suppl. p. 71—72. Dabei ließ er unten auf der Platte mit anbringen das Faksimile der Unterfertigung einer Urkunde Karls des Kahlen für St. Martin in Tours, zum Vergleich mit der Subskription des griechischen Briefes;[3] eine entsprechende Unterfertigung hatte er mit dem übrigen Eschatokoll zusammen schon in dem Hauptwerk, p. 406 (Tab. XXXI) aus einer Urkunde desselben Königs für St. Corneille in Compiegne beigebracht.

Vier Jahre später (1708) wiederholte B. de Montfaucon in seiner Palaeographia graeca, p. 265, den griechischen Papyrus als Beispiel für die Entwickelung der Kursivschrift. Er zuerst gab eine, wenn auch noch recht summarische, paläographische Charakteristik und den Ver-

[1] Ibid. p. 67: prout a nostris Bernardo de Montfaucon et Jacobo Lopin ante annos decem ex archetypo corticeo eruta est. Ex utroque vero latere saltem a quarto versu paucula desiderantur quae eruditissimo Johanni Boivin suppleri videntur eo modo quo hic exhibentur, incipiendo ut mox dicebam a quarto versu quo ex loco deinceps archetypi scriptura minus detrita est." — Die Pausen Montfaucons, nach H. Omont noch jetzt in der Bibl. nationale, Ms. lat. 11909, 169 u. 170, haben als Archetypus des ältesten Faksimiles, heute überlieferungsgeschichtlichen Wert neben dem offenbar weiter beschädigten Original, vgl. H. Omont, Lettre grecque sur papyrus emanée de la chancellerie imperiale de Constantinople, Revue archéologique, 3. Ser. XIX, 384—393 (1892); daß Montfaucon und Lopin auf den Papyrus gekommen seien bei der Vorbereitung ihrer Analecta graeca von 1688 (= Ecclesiae graecae monumenta p. Cotelerium, Vol. 4) finde ich nicht belegt. Wohl aber ergibt sich deutlich aus dem Widerstreit des von Mabillon p. 67 gegebenen Textes mit der Interlinearlesung seiner eigenen Tafel, daß er beides anderen verdankt; die Tafel dem Montfaucon, der sie in seiner Palaeographia graeca geradeso wiederholte.

[2] p. 54: ad hanc forte legationem referenda graeca nostra epistola in qua de juniori quodam rege, forsan Pippino et de pace fit mentio.

[3] Diese Reproduktion zweier Subskriptionen aus ganz verschiedenen Urkunden auf demselben Kupfer hat einiges Unheil angerichtet bei Gaetano Marini, der sie zwar im Gegensatz zu den französischen Gelehrten ohne jedes Schwanken als Legimus las, aber für zusammengehörig hielt. — forse da due colleghi nell' impero (I papiri diplomatici. Roma 1805, p. 367).

such einer vollständigen Interpretation des verbesserten Textes; im übrigen bezog er sich auf Mabillon. Nur für die Datierung kam er auf die Lesung „Constantinus" zurück, obwohl auch er deutlich --imus als Schluß der Subscriptio erkannte; allein er versicherte sich, daß auf -timus kein Name eines byzantinischen Kaisers ende, und erklärte, ganz befangen in der Meinung, ein Brief müsse Namensunterschrift aufweisen, die *m*-Form des *n* aus dem Geschnörkel der Kursive. Innerhalb der Regierungszeit des Constantin Copronymus, an den allein er glaubte denken zu dürfen, fand er nur in den Monaten von Pippins erstem Zuge nach Italien die von unserem Brief vorausgesetzte Situation: Aufforderung zur Restitution griechischen Besitzes und zum Frieden mit einem anderen Könige, der nun nur der Langobarde Aistulf sein konnte. So erhielt sich trotz Mabillon in unserem Jahrhundert auf die Autorität Montfaucons hin mit Zähigkeit die Bezeichnung „Brief Constantins", und jeder, der einmal beflissen war, die Elemente griechischer Palaeographie nach den primitiven Autographien Wattenbachs[1] zu erlernen, kennt daraus schon wegen ihrer Größe vor allem die Buchstabenformen aus dem „Briefe Constantins". Wattenbach selbst hat zwar schon in der ersten Auflage seiner neuen Schrifttafeln (1876), denen er zuerst ein verkleinertes Faksimile des Briefes einverleibte, die Lesung Constantinus ausdrücklich abgelehnt, die Zuweisung des Briefes zu Constantin Copronymus gleichwohl als nicht unwahrscheinlich festgehalten.

In Frankreich wurde nach Überführung unseres Papyrus ins Nationalarchiv ein neues genaues Faksimile des Lithographen Fr. Lepelle publiziert durch A. Letronne in den Diplomata et chartae Merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata, Parisiis (1848), das wohl Jules Tardif in seinen Faksimiles (1866) zu wiederholen dachte,[2] und das auch unserer nach der Photographie kollationierten Reproduktion zugrunde liegt. Neuerdings hat sich dann Henri Omont in guter Tradition mit unserem Papyrus beschäftigt, da er eine Lichtdruckwiedergabe davon seinen trefflichen Facsimilés des plus ancients manuscrits

---

[1] W. Wattenbach, Anleitung zur griech. Paläographie, Leipzig 1857 mit XII Schrifttafeln. In den „Schrifttafeln zur Geschichte der griech. Schrift" I, Berlin 1876, ein Faksimile mit Transkription, Tafel 10, 11; dasselbe wiederholt in den Scripturae graecae specimina, Berlin 1883 [„2. Aufl. der Schrifttafeln"] Taf. 14, 15, und in deren Neuauflage, Berl. 1897, Taf. 12, 13, übrigens immer von demselben Stein und nachgebildet dem Faksimile bei Mabillon, wie in der 3. Auflage angemerkt wird.

[2] J. Tardif, Archives de l'empire, inventaires et documents. Facsimile de chartes et diplomes mérovingiens et carlovingiens, Paris 1866, unter No. 45, 46; er datierte nach Mabillon „um 811". Zur Publikation scheint es nicht gekommen zu sein; ich kenne wenigstens kein Exemplar des Tardif, das die in der Table versprochenen Facsimiles wirklich alle enthielte.

grecs de la Bibliothèque nationale einverleibte (1892); er untersuchte in der schon zitierten Abhandlung der Revue archéologique vor allem auch die Frage der Datierung aufs neue, da ihm mit der Lesung Legimus, unzweifelhaft mit Recht, jene Zuweisung zu Constantin Copronymus als willkürlich erschien. So ließ er, jetzt in vollständigerer Reihe die von Byzanz an die Karolinger abgefertigten Gesandtschaften vorüberziehen, um sich, darin gegen Mabillon und Montfaucon zugleich, für die Zeit von 824 bis 839 zu entscheiden. Er spricht also den Papyrus an als Brief eines griechischen Kaisers dieser Jahre, gerichtet an Ludwig d. Fr.; in dem Aufsatz der Revue gibt er Michael II., in dem Text zu den Faksimiles dessen Nachfolger Theophilos (829—42) den Vorzug. Endlich fügt er den beiden schon von Mabillon gegebenen Unterschriften Karls des Kahlen zwei weitere hinzu aus Urkunden für St. Médard in Soissons (Tardif, Mon. Hist. p. 135 f.) und für St. Éloi in Paris (Cart. gen. de Paris I, 66, n.) zugleich mit einer Zusammenstellung der vier Legimus. Ich bin in der Lage, die Reihe noch um ein weiteres Stück zu vermehren, auf das ich durch Marini geführt worden bin; schon 1742 hat L. A. Muratori im 6. Bande seiner Antiquitates Italicae zu dem Abdruck einer Urkunde Karls des Kahlen für die bischöfliche Kirche von Arezzo aus dem September 876 hinzugefügt das Faksimile des „Legimus“ (rubris caracteribus exaratum), das er selbst freilich als Vidimus las und wiedergab.[1] Nach dem Faksimile ist diese Unterfertigung ganz besonders stattlich und gelungen.[2]

Diese Legimus in den Urkunden Karls d. K. von 862—877[3] sind nun die einzigen und noch dazu sehr unsicheren Daten aus der

[1] Muratori, Antiquitates Italicae VI, 337, irrtümlich zum Jahre 877 und ohne Monat, aber nach dem Ausstellungsort Köln und den Regierungsjahren in successione Hlotharii VII ist die Datierung zum September 876 völlig sicher; Königs- und Kaiserjahre passen dazu. Die Verleihung an den Bischof Johann von Arezzo entspricht dessen Anteil an der Erhebung Karls d. K. zum Kaisertum (vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I, 1470a) und es ist charakteristisch, daß der neue Kaiser gerade hier mit byzantinischen Formen prunkte.

[2] Auf Omonts Tafel in der Revue, p. 391 sind die Legimus wohl wegen des Formats der Zeitschrift nicht unerheblich reduziert; kopiert man etwa das Legimus bei Mabillon, Tab. XXXI, für sich, so steht es (wie das Aretiner und dasjenige im Musée des arch. nat., p. 39) dem griechischen Vorbild noch näher.

[3] Chronologisch geordnet die folgenden Urkunden:

a) Karl d. K. für St. Martin in Tours, 862, April 24. Or. verloren; Abschrift mit Faksimile des roten Legimus und Zeichnung der Goldbulle in der Coll. Baluze, Bibl. nat. Mabillon Suppl. 72 (unten), Omont, Revue 360f.

b) — — für St. Médard in Soissons, [860—74]. Or. Paris, Arch. nat. (Datum zerstört). Tardif, Mon. hist. Nr. 212. Omont, a. a. O., wo die Urk. datiert ist.

c) — — für die Kirche von Paris, 871, Mai 12. Or. Paris, Arch. nat. Faksimile des Legimus, Musée des archives nat. (1873) p. 39.

älteren Überlieferungsgeschichte unseres Papyrus; unsicher, weil das rote Legimus nach byzantinischem Muster auch auf irgend eine andere Kaiserurkunde zurückgehen kann; einzig, weil keine ältere Kopie, keine archivalische Notiz über die Zeit Mabillons zurückführt. Die Aufbewahrung in dem Archiv von St. Denis weist allerdings in die Nähe des fränkischen Königshofes und wir haben Anhaltspunkte dafür, daß vornehme Abteien in der ältesten Zeit das fehlende Reichsarchiv ersetzten.[1] Allein daß unser Papyrus wirklich ein griechischer Kaiserbrief ist und daß er gerichtet war an einen karolingischen König, muß im Grunde noch bewiesen werden. Die fortschreitende Forschung sieht nicht selten Schwierigkeiten, wo die ältere sehr zuversichtlich war und wenn Wattenbach in der Datierung vorsichtiger war als Montfaucon, und Omont wieder mehr Spielraum ließ als Wattenbach, so ist heute schon die Verengung auf die karolingische Zeit willkürlich zu nennen.

Von der Überlieferungs- und Litterärgeschichte unseres Papyrus gehen wir zu seinen äußeren Merkmalen, die uns freilich rasch genug auf den Text selbst hinführen werden.

Die ursprüngliche Größe des Papyrus kann mit einiger Sicherheit nur aus der Länge seiner Zeilen und diese nur aus ihrer möglichst sorgfältigen Ergänzung geschlossen werden. In der Größe des Papyrus liegt angesichts der verschiedenen Maße der antiken und der jüngeren arabischen Erzeugnisse ein gewisser Anhalt für die Datierung. Jetzt mißt der ringsum verstümmelte Papyrus etwa 1,50 m in der Länge und 0,31—0,33 m in der Breite; es erfordert aber schon der beiderseits am Rand abbrechende Text eine nicht unerheblich größere Breite, ganz zu schweigen von dem links und rechts vom Text zu vermutenden freien Raum; an der „arabischen" Breite des Papyrus ist schon danach nicht zu zweifeln.[2] Immerhin gelingt es aus dem Text vielleicht, die Breite noch genauer festzustellen.

---

d) — — für die Kirche von Arezzo, 876, Sept. Or. Arezzo, Arch. cap. vgl. Pasqui I, 64. Muratori, Antiqu. Ital. VI, 337 mit Faksimile des Legimus.

e) — — für St. Corneille in Compiegne, 877, Mai 5. Or. Paris, Bibl. nat. (Legimus und Monogramm rot). Text u. Faksimile Mabillon, de re dipl. tab. XXXI.

Von diesen Urkunden sind, was bemerkenswert ist, jedenfalls a) und e) mit Goldbullen versehen gewesen, — auch nach byzantinischem Vorbild. Über die karoling. Goldbullen vgl. Giry 634 und L. de Grandmaison in den Melanges Julien Havet (1895), 111—129; dagegen B. M.[2] 629.

[1] Pardessus, Diplomata etc. Prolegomena, p. 255. Sickel, Acta Karolinorum I, 9. Pardessus No. 433 (una praeceptio in arca basilice S. Dionisii resediat, et alia in tessaura nostra, II, 233) bezieht sich freilich auf eine Urkunde für St. Denis selbst.

[2] Wattenbach, Schriftwesen, 102f.; Birt, Antikes Buchwesen, 255; Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, 877ff. (danach offenbar Giry, Manuel, 494); Dziatzko,

Dem Text im ganzen ist nicht zu helfen. Wer einen vollkommenen Zusammenhang wünscht, kann an Stelle des zerstörten einen guten Text erfinden, aber damit ist unserer Wissenschaft wenig gedient; denn Formulare, deren Verwendung etwa anzunehmen wäre, gibt es nicht. Vielmehr ist schon unter den älteren Lesungen scharf zu scheiden zwischen den sicher erkannten und den konjizierten; das ist durchführbar, da den Texten von vornherein Faksimiles beigegeben worden sind und diese an der Hand der letzten photographisch gewonnenen Reproduktion beurteilt werden können. Das Ergebnis gibt der folgende Textabdruck, in dem die älteren und zweifelhaften Lesungen in Kursive gesetzt, alle Ergänzungen aber eingeklammert sind. Im übrigen habe ich, so weit das typographisch angeht, auch die Anordnung der Worte und Buchstaben möglichst festgehalten und nach einigen leidlich sicheren Ergänzungen an beiden Seiten die Zeilen begrenzt. Die Bezeichnung des Raumes für einen Buchstaben ist natürlich angesichts ihrer verschiedenen Breite nicht von epigraphischer Zuverlässigkeit, denn schon die inneren vergleichbaren Zeilenstücke gleicher Breite haben zwischen 18 und 26 Buchstaben, wenn sich auch 12 von den 18 Zeilen zwischen 21 und 24 halten, eine gewisse Gleichmäßigkeit also auch für die Ergänzungen vorausgesetzt werden kann. Jedenfalls hoffe ich, die starke Willkür der älteren Editionen in der Verteilung der Ergänzungspunkte zu vermeiden. Über die Zahl der Zeilen, die am Anfang fehlen, ist nicht einmal eine Vermutung zu geben; nach der sonstigen Ausdehnung zeremonieller griechischer Briefe wäre die doppelte oder dreifache Länge des erhaltenen Textes nicht zu hoch geschätzt, der Papyrus also einst mehrere Meter lang gewesen.

---

Untersuchungen über ausgewählte Kapitel des antiken Buchwesens, 63ff., 95. Fast in allen Handbüchern der Paläographie nehmen bis zum heutigen Tage die älteren von Plinius gegebenen Maße des Papyrus einen ungebührlichen Raum ein; vgl. zuletzt Bretholz in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft (1906) S. 30, N. Nur Bresslau läßt nach Karabacek, Das arabische Papier, 17ff. (S. A. aus den Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer II, III. 1887) und nach eigenen Messungen deutlich erkennen, daß zwischen den Maßen des antiken und denjenigen des arabischen Papyrus, mindestens seit dem VIII. Jahrhundert, ein beträchtlicher Abstand besteht. Wenn die antiken Rollen nicht über 0,35 m Höhe (Breite) hatten, die feineren älteren Papyri sogar kaum 0,30 m, so gehen die arabischen Fabrikate mit 0,60 m Breite gleich auf das Doppelte. Dem entspricht, daß unsere Fragmente altrömischer Kaiser-Reskripte in Paris und Leyden (aus dem V. Jahrh.) noch das alte Maß von etwa 30 cm aufweisen, während die Papsturkunden des IX. und X. Jahrh. bis in die 70 cm Breite haben. Die in der Vatikanischen Bibliothek befindlichen Ravennater Papyri des V.—VII. Jahrhunderts messen fast durchweg ca. 30 cm in der Breite (genauer im gegenwärtigen Zustande: 25 [1], 26 [2], 27 [1], 28 [1], 30 [6], 31 [2], 32 [3], 33 [1], 35 [2]. Marucchi, Mon. pap. lat. bibl. Vat. Romae 1895). Vgl. auch die Maße des in Kap. IV erwähnten Papyrus, dessen Photographie ich Traube verdanke.

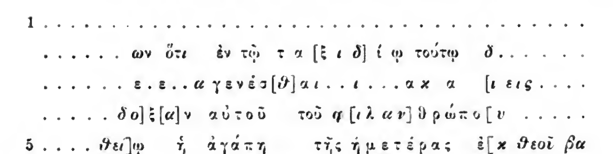

1 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

. . . . . . ων ὅτι ἐν τῷ τ α [ξ ι δ] ί ῳ τούτῳ δ . . . . . .

. . . . . . . ε . ε . . α γ ε ν έ σ [ϑ] α ι . . . ι . . . α χ α [ι ε ι ς . . . .

. . . . . δ ο] ξ [α] ν α ὐ τ ο ῦ τοῦ φ [ι λ α ν] ϑ ρ ώ π ο [υ . . . . .

5 . . . . ϑει]ῳ ἡ ἀ γ ά π η τ ῆ ς ἡ μ ε τ έ ρ α ς ἐ[κ ϑεοῦ βα

Zum Text. Der Eingang fehlt noch in Mabillons Lesung. Sie setzt erst ein mit dem Schluß von Zeile 3 und konjiziert vor *ϑείῳ* noch die Worte *ἵνα ϑεσπίσωμαι*. In der zweiten Zeile ist die Mitte von *ταξιδίῳ* selbst Montfaucon nicht mehr deutlich sichtbar gewesen; er bemerkt nur „ex infimis ductibus certum est *ξ* post *τα* sequi et ex altero ductu superne delineato non minus conspicuum est, *δ* postea haberi, quo posito non nisi *ταξιδίῳ* [expeditione bellica] legi potest."

Zeile 3. Nach zwei vereinzelten *ε* und dem [*α*] ist leidlich deutlich *γενέσϑαι*.

Zeile 4. Das *δόξαν* beruht wesentlich auf der Unterlänge des *ξ* und dem folgenden Genetiv, der auch die Ergänzung [*φιλαν*]*ϑρώπο*[*υ*] stützt. „*Φιλάνϑρωπος*" erklärt Montfaucon „pro Christo Salvatore apud Graecos mediae et infimae aetatis passim"; aber auch die Kaiser selbst ließen sich im X. Jahrh. so anreden: „*εἰρηνικώτατε καὶ φιλάνϑρωπε βασιλεῦ*" (für die Syrer vorgeschrieben, Const. Porphyrogen. De ceremoniis aulae Byzantinae, Migne, Patr. 112, 1260).

Zeile 5. Von hier ab ist die Lesung sicherer; die Ergänzung der 5. Zeile am Schluß und der 6. an ihrem Anfang geben so nach Mabillon alle älteren Herausgeber. Die Begründung liegt in der Wiederkehr derselben Formel in Zeile 7. Die Wendung *ἡ βασιλεία ἡμῶν* im VIII. Jahrh. (Irene Nov. 27) und in den späteren Kaiserbriefen (z. B. bei Theiner u. Miklosich, Monumenta spect. ad unionem) und in den jüngeren Novellen ganz geläufig; später auch im Wechsel mit *βασιλεία μου*. Der ältere Ausdruck ist *τῆς ἡμῶν πολιτείας* (Nov. XXIV), *τὴν φιλόχριστον ἡμῶν πολιτείαν* (Heraclius, 628) u. *ἡμῖν ἐκ ϑεοῦ πολιτεία* (Nov. I), doch kommt daneben schon *ἡ ἡμετέρα βασιλεία* vor (ib.); ebenso in der Novelle eines unbekannten Kaisers, Zachariae III, 62. Unser Brief hat, wie alle früheren Erlasse, für den Aussteller nur den Pluralis majest: Zeile 5, 7, 8, 17, während der Empfänger bald im Plural (Zeile 6, 14), bald im Singular (Zeile 15, 18) angeredet wird. Die Ergänzung *ἐκ ϑεοῦ* nach der sicheren Lesung in Zeile 7; in der Tat lautete so der Titel am Ende des VIII. Jahrhunderts auf Münzen Constantins VI. und der Irene (J. Sabatier, Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines etc. St. Petersbourg 1847. fol. Pl. suppl. XXI, 20) COhSTAhTIhOS S IRIhI EC [= *ἐκ*] ΘEU ЬASILIS, ebenso in der ersten Hälfte des IX. Jahrh. unter Leo V. u. Constantin VII. (ib. pl. XV, 15), wie unter Michael und Theophilus („gaudii a Deo imperii nostri" in lat. Übersetzung, Mansi XIV, 417) und noch unter Basilius I. finde ich 880 in der Ansprache des Kaisers an das Konzil *τῆς ἡμετέρας ἐκ ϑεοῦ βασιλείας*. Daneben, zuerst im Titel, *ἐν ϑεῷ*, das vordringt und schon unter Basilius I. (867—86) auch auf Münzen vorkommt (ib. XVI, 12) + ЬASILIOS Eh ΘEO ЬASILEVS ROMEOh. Constantin Porphyr. (de Caerimoniis, ed. cit. p. 1264 ff.) kennt nur noch den Titel „*πιστοὶ ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ*" oder *ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων*.

σ ι λ ε ί α ς] ἐφαπλωθῇ ὑμῖν καὶ ἔ σ η τ α [ι . . . . .
. . . . . . τ ῆ] ς ἐκ θεο[ῦ β α σ] ι λ ε ί α ς ἡ [μ ῶ ν . . . . .
τ ο ῦ ἠ γ] α π η μ έ ν ο υ ἡ μ ῶ ν τ έ κ [ν ο ν . . . . .
. . . . . . ὅ] π ω ς καὶ ὁ θεὸς δ ο ξ ά [ζ η τ α ι . . . .
10 . . . . . . . . ε ἰ ς τὰ πέρατα τῶν χ ρ ι σ τ ι α ν ῶ [ν . . . . .
. . ἀ π ο κ] α τ ά σ τ α σ ι ς φθάνῃ' καὶ οἱ ἡ [μ έ τ ε ρ ο ι
[ἐχθροὶ ἀπ] ό λ ο ν τ α ι' κ α ὶ οἱ φίλοι σ ώ ζ ο ν τ [α ι' ἡ
[χ ά ρ ι ς] τοῦ θεοῦ καὶ ἡ εἰρήνη α ὐ τ ο ῦ κ [α ὶ ἡ

---

Zeile 6, 7. Die Lesung der merkwürdigen Form ἔσητα[ι] ist nicht wohl zu bezweifeln. Mabillon ergänzte danach ganz frei τὰ δίκαια, was aber sowohl Montfaucon wie später Wattenbach und Omont ablehnten.

Das für die Rekonstruktion von βασιλείας so wichtige λ ist recht schlecht verbürgt; die älteren Faksimiles und auch Omonts Lichtdruck geben deutlich nur das hoch gezogene ι (Parallele dazu etwa Zeile 10 in χριστιανῶν u. s.); allein der zwischen dem sicheren ἐκ θεοῦ (Ligatur θε ebenso in Zeile 9 u. sonst), und dem sicheren Schluß — είας ἡ[μῶν] verfügbare Raum fordert durchaus diese Ergänzung (vgl. Zeile 5); auf die Titel βασιλεύς und βασιλεία komme ich unten zurück.

Zeile 8. Die Ergänzung sicher nach Zeile 17, die völlig deutlich ist. τέκνον ist, wenigstens im X. Jahrhundert, eine recht hohe Höflichkeitsbezeichnung; der Kaisersohn und Mitregent freilich hieß υἱός (Const. Porph., De caeremon. a. a. O. p. 1260: Ceremonielle Frage der Bulgaren πῶς ἔχει ὁ υἱὸς καὶ βασιλεὺς τοῦ μεγάλου καὶ ὑψηλοῦ βασιλέως, dann aber geht es weiter: καὶ τὰ λοιπὰ αὐτοῦ τέκνα). In dem Kapitel τὰ ἄκτα τῶν εἰς τοὺς ἐθνικοὺς γενομένων ἐπιγραφῶν wird der Kaiser der Bulgaren (früher ἄρχων, jetzt βασιλεὺς Βουλγαρίας) und ebenso der Großfürst von Armenien als πνευματικὸν ἡμῶν τέκνον bezeichnet, während die Kanzlei εἰς τὸν ῥῆγα Σαξωνίας (Βαϊουαρίη, Γαλλίας, Γερμανίας, Φραγγίας) zur Zeit Constantins nur zu schreiben hatte [ἠγαπημένον] πεποιθημένον καὶ πνευματικὸν ἡμῶν ἀδελφόν; noch geringere Herren erhielten das Prädikat des ἠγαπημένος ἡμῶν φίλος.

Zeile 9. Mabillon verband die Zeilen durch γνωστὰ ἀκριβῶς (?, statt des ὅπως), während alle späteren mit Montfaucon sich auf die Ergänzung ὅπως beschränkten.

Zeile 11. κατάστασις ist sicher, das weitere willkürlich; Mabillon ergänzte καὶ] εἰς τὰ πέρατα τῶν χριστιαν[ῶν ἡ παροῦσα] κατάστασις φθάνῃ; in der Nov. XXIV des Heraclius: Wünsche für die κατάστασις τῆς εὐδαίμονος ἡμῶν πολιτείας. Am Schluß der Zeile steht deutlich noch ein η; die Lesung ἐχθροί (Mabillon, Montfaucon, anfangs auch Wattenbach) ist danach ausgeschlossen; Wattenbach ergänzte in der 2. und 3. Auflage ἡ[μέ / τεροι ἐχθροὶ ἀπ[όλονται. Der Schluß des Satzes ist klar.

Zeile 12, 13. Ein solcher Gruß in den kaiserlichen Erlassen und Briefen sonst selten. Die Formel, die fremden Gesandten in dem Handbuch De Cerimoniis vorgeschrieben wird, paßt wenig: εἰρήνη σου καὶ ἔλεος εὐφροσύνη καὶ δόξα παρὰ Θεοῦ. Aber auch die gewiß vorbildlichen und sehr bekannten neutestamentlichen Formulierungen geben zu den sicheren Stellen unseres

[ἀγάπ]η ἔστω μεθ' ὑμῶν καὶ περὶ το[ῦ . . . . .
15 . . . . . ἁρμοδιόν σοί ἐστιν καὶ ὑπομιμ[ν . . . . .
[εἰρην]εύειν τῷ προδηλωθέντ[ι . . . . .
[φιλοχρί]στῳ ἡμῶν τέκνῳ τῷ ῥιγ[ι . . . . .

---

Textes keine vollkommene Parallele; am ehesten Jud. 2: *ἔλεος ὑμῖν καὶ εἰρήνη καὶ ἀγάπη πληθυνθείη* (verkürzt I. Petri 1, 2. II. Petr. 1, 2; mit dem Zusatz *ἀπὸ Θεοῦ πατρὸς ἡμῶν καὶ κυρίου I. X.* Rom 1, 7. I. Kor. 1, 3, II. Kor. 1, 2. Gal. Eph. Phil. Kol. I. Thess. II. Thess. Phil. 1, 3; als *χάρις ἔλεος εἰρήνη* I. Tim. 1, 2. II. Tim. 1, 2); die breitere Fassung *ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ μεθ' ὑμῶν, ἡ ἀγάπη μοῦ μετὰ πάντων* etc. I. Kor. 16, 23, ähnlich Röm. 16, 24, I. Thess. 5, 28, II. Thess. 3, 18, Ap. 22, 21; unserem Text wieder näher stehend II. Kor. 13, 13: *ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ ἡ ἀγάπη τοῦ Θεοῦ καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύματος μετὰ πάντων ὑμῶν*, so auch fast genau P. Johannes an Justianian (534): Gratia domini nostri Jesu Christi et caritas dei patris et communicatio spiritus sancti sit semper vobiscum. — Immerhin ist die gegebene Ergänzung brauchbar und die Bemessung der Zeilenlänge hier am ehesten angängig.

Zeile 15. Die nächsten Zeilen sind wieder heillos: am Schluß von 15 konjizierte Mabillon *ὑπομιμν[ήσκεσθαι νέμειν;* Montfaucon bemerkte, er lese *ὑπομε . .* oder *ἐπομε . .;* zu Beginn der Zeile ergänzen mit ihm alle Herausgeber *εἰρηνεύειν;* aber gerade dieses für den Sinn so wichtige Wort ist offenbar völlig unsicher; zu lesen gewesen ist wohl schon zu Montfaucons Zeit nur ein *ε* und die Infinitivendung. Glücklicher war die Lesung *φιλοχρίστῳ*, die zusammen mit dem folgenden durch die frühere Wendung Zeile 8 gestützt wird. *Φιλοχρίστος* nannten sich die purpurgeborenen Kaiser auch selbst, bei Const. Porph. De cerimoniis (a. a. O.) in der Inscriptio für die Mandate an kleine Herren: *κέλευσις ἐκ τῶν φιλοχρίστων δεσποτῶν πρὸς τὸν ἄρχοντα* etc.; *φιλοχρίστος* ist das Reich und das Heer im Kriegsbericht des Heraclius von 628 (chron. Paschale, ed. Bonn, I, 727).

Zeile 17. Hier erregt das verstümmelte *ῥιγ-* ein ungewöhnliches Interesse. Es ist von Anfang an (statt zu einem Namen) ergänzt zu *ῥιγι*, wie es ja das vorhergehende *τῷ* geradezu erfordert. Daß in diesem einzigen Wort von der Kanzlei *ι* statt *η* geschrieben ist, bleibt merkwürdig, denn wenn die Vertauschung von *ι* und *η* und *ει* nach der vulgären Sprache auch in den Inschriften etwas sehr Gewöhnliches ist, da deren Ausführung „ungebildeten Bauhandwerkern" überlassen war (Strzygowski in der Byzantin. Zeitschrift III, 7, 8 u. Taf. II, 9), so wundert man sich doch über solchen Brauch in der sonst so anspruchsvollen Reichskanzlei. Immerhin ist zu bemerken, daß hier, wie in der alten handschriftlichen Überlieferung der Hl. Schrift, die Vertauschung gerade bei einem lateinischen Worte vorkommt, wie ich denn in der griechischen Historiographie des IX. Jahrh. wieder besonders die fränkischen Namen mit umgekehrter Vertauschung wiedergegeben finde, etwa *Λοδόηχος* und *Ἡγγιλβέργα*. Sonst ist mit den Handschriften wenig anzufangen, da die gleichzeitigen Handschriften zunächst ältere Vorlagen haben, gleichzeitige Werke (wie die Urkunden und Gesetze) aber nur in jüngeren Handschriften überliefert sind. Vor allem besteht ein empfindlicher Mangel an offiziellen gleichzeitigen Schreibungen.

. . . . . . σαυτῷ ἐκτίσθης' καὶ ἐπὶ τ[ῷ . . . .

---

Man wendet sich zunächst an die Münzen und findet da in der Tat eine deutliche und sehr lehrreiche Abwandlung. Im VI. Jahrhundert sind die Legenden der Münzen noch ausnahmslos, im VII. Jahrhundert fast in allen Buchstaben lateinisch; so findet sich auf den Münzen Justinians II. (685 bis 711) noch DN. IHS. CHS REX REGNANTIUM (Sabatier, a. a. O. pl. XIII, 18); auch der Sohn des Usurpators Artavasdos von 741 heißt auf den Münzen noch d. NICҺFORUS (Sabatier, Suppl. pl. IX, 7). Dann nimmt das Griechische rasch zu; Leo IV. (775—780) und sein Sohn Constantin VI. erscheinen schon als ΛΕΟΝ ΔΕC[πότης], ΚѠΝ ΔΕC. (ib. Suppl. IX, 11); auf den Münzen aber, die das Bild des jungen Constantin zusammen mit dem seiner Mutter Irene (780—97) tragen, findet man zuerst die vollkommen vulgäre Orthographie: COҺSTAҺTIҺOS ЬAS. ‖ IRIҺH AΓOVSTI, oder COҺSTAҺTIҺOS S (= C, κε) IRINI EC ΘEU ЬASILIS (ib. Suppl. XXI, 19, 20); dem entspricht, daß auch der Name ihres Nachfolgers nun nicht mehr, wie es vor 50 Jahren üblich war, Νικήφορος, sondern NICIFOR' ЬAS geschrieben wird (ib. pl. XV, 11). Im letzten Viertel des Jahrhunderts, da neben Basilius Macedo auch Constantin VII. auf den Münzen erscheint, liest man dann wieder neben PISTV ЬASILIS auch EN ΘO ЬASILEIS ROMAION (ib. XVI, 21, 22). Aber alle diese Legenden kann man angesichts der verschiedenen Prägestätten so recht nicht als offiziell ansprechen. Wichtiger wären die Siegel, doch versagen diese, wenigstens einstweilen, völlig; der Spezialist byzantinischer Bullen und Siegel, Gust. Schlumberger, findet gerade diese „classe de sceaux peu intéressante" (Sigillographie de l'empire byzantin. Paris 1884, p. 417) und wirklich sind sie nicht nur schlecht publiziert (das meiste bei Sabatier, a. a. O. in der Abteilung Plombs et sceaux, doch mit unbequemen Rückweisen, pl. Suppl. XIV, 23ff. XVI, 52. XVII, 17, 41. XVIII, 40. XIX, 17. XX, 13. XXI, 4 u. XXII, 26), sondern es fehlt gerade die Reihe der Bullen von der Mitte des VIII. Jahrh. bis ins X., wo natürlich alles griechisch geworden ist.

Ῥήξ ist sowohl nach Prokop wie nach Constantin Porphyrogenitus geradezu die Bezeichnung der abendländischen Germanenfürsten; es hat also im Griechischen stark gelitten und es ist sehr lehrreich, daß Kaiser Ludwig II. in seinem berühmten Brief an Basilius (unten S. 64) sich den Titel Rix verbittet, — das barbarische Wort würde man in allen Zungen vergebens suchen, und hätte man die Sprachengabe der Apostel oder der Engel. Im Lateinischen bleibt rex Übersetzung von βασιλεύς (vgl. B. M.[2] Regesta imperii I, 1247 und unten das dritte Kap.); so könnte die von Sabatier, Suppl. pl. XXII, 7, publizierte und auch von Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyen âge, I, Paris 1891, p. 337 zitierte Münze der Kaiser Michael III. und Basilius mit der Legende: + MIHAEL IMPERAT. + ЬASILIUS REX, höchstens aus lateinischem Gebiet stammen; sie fällt aber so sehr aus der Reihe, daß ich nicht an die Echtheit glauben kann. Für die Beziehung des ῥήξ auf einen bestimmten Fürsten wäre es nicht unwesentlich zu wissen, ob das προδηλωθείς formelhaft ist oder aber auf eine dem Absender wie dem Adressaten fernerstehende Person schließen läßt.

Zeile 18, 19. Dem αὐτῷ geht beide Male ein σ voraus, dessen Zugehörigkeit zweifelhaft ist; die Herausgeber entscheiden sich ungleich. Mabillon der auf

. . . . . . σ αὐτῷ παρὰ τοῦ δημιουργήσα[ντος.]

20 + legimus +

---

τῷ ῥιγι folgen ließ τιμὴν, las dann ὅς αὐτῷ, — und von Zeile 18 zu Zeile 19 τῷ εἶναι / πιστὸς αὐτῷ. Die Ergänzung des Schlußwortes mit der Anrufung des Schöpfers ist durchaus gegeben; auch der Brief Papst Hadrians an Constantin und Irene (Baronius, Ann. Eccl. IX, 369) schließt nach langen Segenswünschen: „ipse enim rerum opifex et arbiter dominus Deus noster — vestrae piae serenitatis mellifluis cordibus inspirare dignetur.“ Das sichtliche Zusammendrängen der Buchstaben am Schluß des uns erhaltenen Wortfragments scheint darauf zu deuten, daß wir uns schon nahe der rechten seitlichen Begrenzung des Textes befinden; auch nach dem was von den Kreuzen neben dem Legimus erhalten ist, wird man an der linken Seite des Papyrus etwas mehr ergänzen dürfen als an der rechten.

Zeile 20. Die Nachbildungen des + Legimus + in den Urkunden Karls des Kahlen lassen deutlich erkennen, daß das Wort durch zwei geschnörkelte chrismonartige Kreuze eingeschlossen ist. Die Lesung [Consta]ntinus bedarf heute keiner Widerlegung mehr.

Der Unterfertigung müßte nach Ausweis sonstiger byzantinischer Briefe noch das Datum folgen: ἀπελύθη μηνι — ἰνδικτιῶνος —.

Nach den notwendigen Ergänzungen läßt sich die ursprüngliche Breite des Textes auf 45—50 cm berechnen; das ergäbe bei einem Rande von 5—7 cm an jeder Seite eine Papyrusbreite von 60 cm, d. h. das normale arabische Fabrikat. So bieten Art und Größe des Papyrus wenigstens Anhaltpunkte für die Datierung. Für den Ursprung in der kaiserlichen Kanzlei beweisen sie nichts; denn schon seit Ende des V. Jahrh. rechnet man mit der Möglichkeit, daß wenigstens kaiserliche Reskripte auch in membranis ausgefertigt wurden,[1] und die Verwendung des Papyrus außerhalb der Kanzlei ist ebenso notorisch.

Dagegen dienen uns zum Beweis dafür, daß wir es in der Tat mit einem Erzeugnis der kaiserlichen Kanzlei zu tun haben, die Unterschrift in Purpurtinte, die kalligraphischen Züge des Textes, dessen stattliche Anordnung und vor allem die wiederholte Wendung τῆς ἐκ θεοῦ βασιλείας ἡμῶν. Das sacrum encaustum ist im eigentlichen Sinne Privileg des Kaisers;[2] unbestritten im eigenen Reich,

---

[1] Leo 470: Cod. Just. 23 (de diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus), 6 (ed. Krüger, p. 76).

[2] Vgl. dieselbe Konstitution: Imp. Leo A. Hilariano magistro officiorum et patricio. Sacri adfatus quoscumque nostrae mansuetudinis in quacumque parte paginarum scripserit auctoritas, non alio vultu penitus aut colore, nisi **purpurea** tantummodo **scriptione** illustrentur, scilicet ut cocti muricis et triti conchylii ardore signentur; eaque tantummodo fas sit proferri et dici rescripta in quibuscumque iudiciis quae **in chartis sive membranis** subnotatio nostrae subscriptionis impresserit.

und auch außerhalb des Reiches beschränkt sich die zaghafte Nachahmung auf wenige Fälle. Daß Karl der Kahle sich in feierlichen Urkunden der roten Tinte für das entlehnte +Legimus+ bediente, einmal auch für sein Monogramm, ist in der fränkisch deutschen Kanzlei ganz singulär geblieben. Das rote Monogramm einer einzigen, in Italien (in Terni, 24. Dez. 1209) ausgestellten Urkunde Ottos IV. für Walkenried (Kaiserurkunden in Abb. X, 23 u. Text S. 450 ff.) liegt zeitlich weitab und erscheint vollends wie eine Kanzleiwillkür.

In den italienischen Grenzgebieten, wo der allgemeine Respekt vor den hochfürstlichen Formen von Byzanz erst recht getragen wurde von ihrer näheren Kenntnis, erlaubte man sich schon in bedeutenderem Umfange die Nachahmung. Die langobardischen Herzöge von Capua und Benevent bedienten sich seit Anfang des X. Jahrhunderts der roten Farbe in dicker Auftragung für ihre Signa, ihre Monogramme, und Dr. Voigt, der uns zuerst darüber genauere Aufschlüsse gegeben hat,[1] neigt der Meinung zu, daß diese beschränkte Nachahmung geradezu auf kaiserlicher Erlaubnis beruhe, da Atenolf I. (seit 900), in dessen Urkunden das rote Signum zuerst auftritt, als Kandidat der byzantinischen Partei erhoben worden sei. Immerhin handelt es sich in diesen Fürstenurkunden nur um rote Monogramme, Zierstücke also, doch wohl von Kanzleihand; daß einmal Herzog Paldolf IV. von Capua in ima membrana litteris minio ductis seine Namensunterschrift (wie man meint) in Worten statt in einem Monogramm gegeben haben soll, scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen.[2] Dagegen bemerkt ein Neapolitaner Autor des XVII. Jahrhunderts, die Erzbischöfe von Neapel hätten sich der roten Tinte für wirkliche Unterschriften bedient.[3]

---

Hanc autem sacri encausti confectionem nulli sit licitum ant concessum habere aut quaerere, aut a quoquam sperare, eo videlicet qui hoc adgressus fuerit tyrannico spiritu post proscriptionem bonorum omnium capitali non immerito poena plectendo. D. VI. K. April. Jordane et Severo Cons. — Wattenbach, Schriftwesen, 248. Bresslau, 898. Paoli, 164. Gardthausen, Griech. Paläographie 81. Vgl. auch unten S. 37f. Hörte die Purpurfabrikation schon im VIII. Jahrhundert auf und brauchte man dann Surrogate (Gardthausen, 82), so wäre noch eine chemische Untersuchung unserer Unterschrift von Wert. — Die Reproduktion einer kaiserlichen Unterfertigung in roter Tinte, freilich erst aus der allerletzten Zeit (1451) findet man im Musée des arch. départ. XLIV.

[1] K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno (seit 774). Göttingen 1902, Taf. 5 u. 6.

[2] Ibid. p. 20. Daß man sich im Orient früh der roten Farbe, zumal in Ägypten roter Stempel bediente, ist bekannt; das Wesentliche ist die Purpurunterschrift.

[3] Michele Monaco, Sanctuarium Capuanum, in quo sacrae res Capuae et per occasionem plura tam ad diversas civitates regni pertinentia, quam per se curiosa continentur. Neapoli 1630, p. 649: circa principum subscriptiones duo sunt observanda. Unum fuisse rubris characteribus exaratas, quali-

Das wäre denn eine späte, jedenfalls vollkommene Nachahmung des kaiserlichen Brauches; Dr. Voigt glaubt solche Urkunden in Händen gehabt zu haben. Von den langobardischen Herzögen übernahmen die rote Tinte, freilich in beträchtlichem zeitlichen Abstand, nämlich erst gegen 1140, die Normannenkönige für ihre Rota, die dem Signum der Longobarden entspricht;[1] hier aber ist die Herstellung durch den gewöhnlichen Kanzleischreiber ganz sicher und kein Anteil des Herrschers anzunehmen. Alle diese Nachahmungen gehören jüngeren Zeiten an. Bis in die zweite Hälfte des IX. Jahrhunderts gibt es keine Ausnahmen von der Exklusivität der byzantinisch kaiserlichen Purpurtinte.

Nicht minder kaiserlich ist die Textschrift unseres Papyrus. Wir wissen, daß die römischen Kaiser schon im IV. Jahrhundert für ihre Kanzlei die ausschließliche Anwendung einer besonderen Schrift in Anspruch nahmen,[2] d. h. so viel wir sehen, schon einige Zeit vor der

bus etiam characteribus in subscribendo utebantur archiepiscopi nostri; mos acceptus a Graecis, apud quos in subscribendo soli rubrica utebantur imperatores. Alterum est litteras proprii nominis dispositas in forma crucis; — das bezöge sich auf den oben besprochenen langobardischen Kanzleigebrauch, Voigt, 19f.

[1] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, Innsbruck 1902, p. 168ff., Note 4 ist die Frage aufgeworfen, ob in der Annahme des altcapuanischen Miniums eine Betonung der Rechtsnachfolge liege; der Anschluß an den langobardischen Brauch ist jedenfalls evident, wenn man bedenkt, daß gerade die eigenhändige Namensunterschrift Rogers aus derselben Zeit, die nach Idee, Sprache und Formulierung sich der Unterschrift der damaligen byzantinischen Kaiser vergleicht, doch niemals mit roter Tinte geschrieben wurde; sie lautete: + *Ρογέριος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ εὐσεβὴς κραταιὸς ῥὴξ καὶ τῶν Χριστιανῶν βοηθός* + + + (Kehr, a. a. O. 177). — Für die Entstehung der päpstlichen Rota, die bekanntlich in den Urkunden Leos IX. ganz unvermittelt auftritt, habe ich schon in einer Besprechung des Buches von K. A. Kehr (Deutsche Litt. Zeitg. 1903, No. 14) hingewiesen auf die Averse der jüngeren langobardischen Herzogsiegel aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts; besonders das Siegel bei Voigt, No. 9 (Taf. 5) läßt vortrefflich erkennen, wie sich aus der Einfügung des Kreuzmonogrammes in die Ringe der umlaufenden Legende bereits das ganze Gerüst der Rota ergeben hat. Eine weitere Entlehnung, soweit man bei formalen Anregungen davon sprechen kann, scheint in der Anbringung der Doppelbildnisse zu liegen, die auf langobardischen Siegeln schon seit dem X. Jahrhundert begegnen (hier wieder nach byzantinischem Muster); nur daß in beiden Fällen, auf den Bullen wie in der Rota aus Namen und Bildern der langobardischen Fürsten Namen und Bilder der Apostelfürsten geworden wären.

[2] Theodosiani libri XVI cum const. Sirmond. etc. ed. Th. Mommsen et P. M. Meyer, Berolini 1905, I², p. 468 (IX, 19, 3): Impp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum proconsulem Africae. Serenitas nostra prospexit inde caelestium litterarum coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur. Quam ob rem istius sanctionis auctoritate praecipimus ut posthac magistra falsorum consuetudo

Purpurtinte für die Unterschrift, die ihrerseits in den derberen byzantinischen Geschmack hinüberführt. Beispiele dieser Schrift der kaiserlichen Kanzlei älterer Zeit haben wir auf den wenigen Papyrusfragmenten in Paris und Leyden aus dem V. Jahrhundert, einstweilen nur in lateinischen Texten.[1] Griechische sind außer unserem Papyrus bis zum X. oder XI. Jahrhundert hin überhaupt nicht überliefert. Denn die bei Silvestre in der Palaeographie universelle (Paris 1840 f. II.) reproduzierten angeblichen Urkunden der Kaiser Maurikios und Herakleios sind in Wahrheit gar keine Kaiserurkunden, sondern nur ägyptische Privaturkunden, die nach Justinians bekannter Verfügung im Eingang die Datierung nach den Kaiserjahren aufweisen.[2]

Die Schrift unseres Papyrus zeigt aber schon in ihrer ungewöhnlichen Größe die ganz besonderen Ansprüche. Der Höhe einzelner

---

tollatur et communibus litteris universa mandentur, quae vel de provincia fuerint scribenda vel a judice, ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice. Dat. V. Id. Iun. Treviris. Lupicino et Jovino Conss. [367].

[1] Der Leydener Papyrus Z hat den griechischen Text eines Libells aber mit der lateinischen Überschrift „Exemplum precum" und der lateinischen Subscriptio des Kaisers bene valere te cupimus. Was vom Text des Reskripts zu sehen ist, läßt sich bislang nicht einmal sicher als griechisch oder lateinisch erkennen, geschweige denn lesen (Reproduktion bei Leemans, Papyri graeci musei Lugduno Bataviensis II; vgl. dazu Wilcken in der Berliner philol. Wochenschrift 1888, Sp. 1205 und Archiv für Papyrusforschung I, 374, wo die Schrift einstweilen allgemein zu den Buchstaben bei C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren latein. Paläographie, Wien 1898, Tab. XI in Vergleich gesetzt wird. — Die Textschrift der übrigen Fragmente ist sehr häufig reproduziert und behandelt, z. B. bei Wessely IX (22), Pal. Soc. II, 30 und am eingehendsten analysiert von Jaffé in einem Exkurs zu Mommsens Aufsatz in dem Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts von Bekker, Muther u. Stobbe, VI, 398—416. Leipzig 1863.

[2] Es ist eigentlich ergötzlich, wie der Irrtum entstanden und immer weiter verbreitet worden ist, wofür ich mich selbst nach einer früheren Äußerung mit bezichtigen muß. In der Originalausgabe des Silvestre (Paris 1840, 41) sind im 2. Bande als 12. Tafel gegeben „chartes grecques sur papyrus du temps des emp. Maurice et Heraclius" (es handelt sich in der Tat um Stücke zweier Privaturkunden dieser Zeit); der Kupferstecher Girault aber kürzte auf der Tafel selbst die Bezeichnung zu „chartes des empereurs M. et H." ab, und damit war das Unglück geschehen; das eine Stück wurde sogar in einem Spezialwerk wie Hertzbergs Gesch. der Byzantiner und des osman. Reiches, 1883 (bei Oncken, Allg. Gesch. in Einzeldarstellungen, II, 7) p. 38 wiederholt reproduziert als „Urkunde vom Kaiser Mauritius, um 600", obwohl die ganze Urkunde bereits in den Notices et Extraits (XVIII, 2, 238, pl 23) und danach von Wattenbach in der (so nur einmal erschienenen 2. Abteilung seiner Schrifttafeln, Berlin 1877, als No. 27 mit vollkommener Transskription und der richtigen Datierung 599 veröffentlicht worden war. (Die Lesung der Notarsunterschrift ist nach dem in besserer Reproduktion Pal. Soc. II, 24 publizierten verwandten Stück zu vervollständigen.)

Buchstaben (ζ und φ) von 9—10 cm entspricht ein Zeilenabstand von 7—8 cm; schon die festen Buchstabenkörper zwischen den Mittellinien messen 1—1½ cm. Mit diesen Maßen vergleichen sich auch nicht entfernt irgendwelche anderen Denkmäler, am wenigsten die überlieferten Urkunden. Ein glücklicher Zufall bringt mir eben in der letzten Lieferung der New paleographical Society (IV, 1906) auf Tafel 76 das offizielle arabisch-griechische Schreiben vom Jahre 710 in die Hände, eins der wenigen derartigen Stücke aus diesen Jahrhunderten; aber hier beträgt doch der Zeilenabstand nicht mehr als 2—2½ cm, die Mittelhöhe der Buchstaben kaum ½ cm; die Schrift hat ihren Stil ganz wesentlich durch die gleichmäßigen Unterlängen des τ, aber innerhalb der Mittelhöhe läßt sich die Kursive mit stark wechselnden Formen völlig gehen; weithingehende Ligaturen und daneben die innere Auflösung einzelner Buchstaben; α (auch υ) sind in der Ligatur oft fast verflüchtigt. Demgegenüber ist unsere Schrift durchaus kalligraphisch; das Vierliniensystem wird streng eingehalten, selbst bei den engsten Ligaturen (στ, αγ, υπ, ετ) behalten beide Buchstaben ihre Höhe und meist, wenn auch z. T. gemeinsam ihre wesentlichen Elemente deutlich ausgeprägt; die Gleichförmigkeit der Buchstaben im einzelnen, wie der Züge im großen ist bewunderungswürdig und die wenigen Doppelformen für ϑ, ε, ϱ und σ erklären sich ohne weiteres aus der Ligatur nach rückwärts oder vorwärts und sind unter sich wieder durchaus fest.

Die nähere Charakteristik dieser Schrift im Zusammenhang der Entwickelung der griechischen Minuskel, insbesondere der Urkundenschrift, liegt meiner Absicht und meinen Studien zu fern, zumal jeder Tag gerade diesen Stoff vermehrt. Ob auch im griechischen Kulturgebiet die kirchlichen Urkunden paläographisch eine Gruppe bilden,[1] ob es gelingen wird, landschaftliche Scheidungen vorzunehmen, örtliche Schreibschulen zu bestimmen? Ich finde dafür noch wenig getan. Wie im lateinischen Abendland scheinen die Übergänge von der Buchminuskel zur Urkundenminuskel durchaus fließend zu sein.

Nur den Versuch müßte ich machen, die Schrift unseres Papyrus rein paläographisch in engere Grenzen einzuschließen, und auch da zögere ich in Anbetracht der ganz ungewöhnlichen Art dieses Schrift-

---

[1] Eine Bischofsurkunde des VIII. Jahrh. Pal. Soc. I, 107 (mit Unterschriften) noch vergleichbar den berühmten Konzilsunterschriften von 680, die nach Kollar öfters reproduziert worden sind, auch bei Marini und bei Wattenbach, Schrifttafeln I, 9 und II, 28; ed. 2. Taf. 12, 13. — Zu den älteren Reproduktionen, besonders Wattenbachs und der Notices et extraits XVIII[2] (Planches) von 1865 bediene ich mich im folgenden noch der lehrreichen Auswahl von Ulrich Wilcken, Tafeln zur griechischen Paläographie, nach den Originalen des Berliner Mus. L. u. B. 1891.

stückes; denn so gut etwa später in einigen Papsturkunden des XI. Jahrhunderts noch ganz archaische Formen vorkommen, als ringsumher die fürstlichen Kanzleien schon die moderne Minuskel angenommen hatten, so gut müßte man auf Archaismen in der kaiserlichen Schrift des hochkonservativen Byzanz gefaßt sein. In Wahrheit freilich scheinen in unserer Schrift gerade umgekehrt manche Bildungen der jüngeren kalligraphischen Minuskel vorweggenommen oder wenigstens in so vollendeter Ausbildung zuerst vorzukommen. Mit diesem Vorbehalten wage ich eine summarische Analyse.[1] *α* und *γ*, beide auch miteinander ligiert, sind wenig charakteristisch. *β* kommt nicht vor. Wichtig ist *δ* mit einem doppelten Deckstrich, wie später in der Minuskel ganz allgemein, aber auch schon in dem Brief von 710. Ebenso *ε*, z. B. in *θεοῦ* genau in derselben Zusammensetzung aus der unteren Rundung, der Oberlänge und dem mittleren Horizontalstrich. Für *η* und *ζ* ist doch nur die sehr erhebliche Oberlänge auffallend. *ϑ* in kursiver und in symmetrischer Form, diese in Ligatur nach rückwärts (*σϑ*), jene in echter Ligatur (nach vorwärts, *ϑε*). *ι* mit oder ohne Oberlänge. Bei *ϰ* wie bei *η* ist bemerkenswert die sehr stilvolle doppelte Oberlänge, die nicht wenig zum Gesamteindruck der Schrift beiträgt, immerhin mehr für den kalligraphischen Charakter als für eine bestimmte Zeit bezeichnend. Ganz besonders beachtenswert ist, wenn ich nicht irre, die entwickelte Oberlänge des *λ*; selbst jener Brief von 710 und vollends das Fragment der Unterschriften von 680 haben noch die alte Grundform *Λ*, meist unter der Zeile; dieselbe Form herrscht später wieder in der Minuskel; sie überwiegt in der zitierten Bischofsurkunde des VIII. Jahrhunderts (Pal. Soc. I, 107) sowohl im Text wie erst recht in den Unterschriften, neben wenigen Beispielen der durchgezogenen und hinaufgerückten Form;[2] *λ* über der Zeile und von der Form unseres geschriebenen kleinen l scheint sich nicht weiter entwickelt zu haben. *μ* und *ν* und *ο* passen in die Schrift des VII.—IX. Jahrhunderts, auch *ξ* ist in dem Brief von 710 ganz entsprechend gebildet. *π* mit seinen starken Rundungen unter dem Deckstrich hat wieder mehr Parallelen in der späteren Minuskel als in der älteren Kursive; die gerade Form in Zeile 18 hier isoliert, sonst gelegentlich. *ρ* oben offen bei Ligatur nach rückwärts (*ερ*), ebenso *σ*, beide Verbindungen wie im Brief von 710. Im übrigen ligiert *σ* (wie *υ*) gern

[1] Vgl. zum folgenden die Tafeln I und III, Zeile 1.

[2] Ansätze in den Urkunden bei Wilcken XVII, XVIII[b]; die Schleife, aber ohne Oberlänge auf dem Pergament XX[a], wie in der Bischofsurkunde, etwa in der Unterschrift *Φλ. Παντωνυμος;* ähnlich *Φλ. Ζαχαρίας* Pl. LI der Not. et extr. XVIII[2] (um 600).

nach vorwärts (στ, σϑ, υπ). τ ist im ganzen wenig verbunden und durchaus nicht kursiv, darin von den Formen anderer Urkunden dieser Zeit stark abweichend; in dem Brief von 710 z. B. findet man nur die stark heruntergezogene Form der Geschäftsschrift; dagegen vergleichen sich in diesem Brief wieder die Zeichen für χ und φ vollkommen. ω endlich, unbrauchbar für die Datierung, gibt doch Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die ganze Schrift ihren Stil (außer durch die geraden Oberlängen) vorzüglich erhält durch die häufige Wiederkehr des Kreisrunds zwischen den Mittellinien (δ, ε, ϑ, ο, σ, ω), dem sich die anderen Formen der mittleren Buchstabenkörper insofern eng anschließen, als auch sie im Wesentlichen wenigstens von Quadraten zu umschreiben sind (α, η, κ, μ, ν, π).

Nimmt man alles zusammen, so ist an der Provenienz unseres Papyrus aus der byzantinischen Kanzlei schon nach seinen äußeren Merkmalen nicht zu zweifeln. Auch der Zeitansatz „VIII.—IX. Jahrhundert" wird durch eine Reihe von Momenten gesichert; eine nähere Datierung ist angesichts des völligen Abganges anderer Originale einstweilen unmöglich. Aber alle diese äußeren Merkmale, der Papyrus und seine Maße, die Schrift und die Purpurtinte gewinnen an sich nur ein um so höheres Interesse, je mehr sie uns als einzige Zeugnisse dienen für eine einst sehr bedeutende und wichtige Kanzleitätigkeit.

## 2. Die byzantinischen Kaiserurkunden bis zum X. Jahrhundert

Als Original der kaiserlichen Schreibstube steht unser Papyrus für die frühbyzantinischen Jahrhunderte einstweilen allein. Seine äußeren Merkmale lassen sich deshalb wohl im weitesten Rahmen beurteilen, nicht aber eigentlich spezialdiplomatisch behandeln. Einen breiteren Vergleich gestatten die inneren Merkmale, da uns eine nicht ganz geringe Menge von Erzeugnissen der Hofkanzlei wenigstens in abgeleiteter Überlieferung vorliegt. Sie sind freilich aufs äußerste zerstreut und bis vor kurzem fehlte es überhaupt an jedem Hilfsmittel. Die eingehendere wissenschaftliche Bearbeitung steht noch in weitem Felde und eine geschlossene diplomatische Behandlung haben wir

vielleicht niemals zu erwarten.[1] Und doch wäre diese Arbeit von dem größten allgemeinen Interesse für die Quellenkritik wie für die Geschichte der urkundlichen Formen überhaupt.

Die frühbyzantinische Zeit, vom VI. bis zum X. Jahrhundert, ist, wenn ich recht sehe, an Kaiserurkunden, Gesetzen und Briefen ärmer als alle früheren und späteren Jahrhunderte, auch fehlt es ganz besonders an Hilfsmitteln zur Orientierung.[2] Die Überlieferung ist eine schlechte. Bis in die Zeit, aus der es wieder originale Chrysobullen gibt, fehlt es auch an älteren Kopien;[3] was wir an abgeleiteten Kopien

[1] Über den Stand unserer Kenntnis von den byzantinischen Urkunden kann man sich leichter unterrichten, seitdem K. Krumbacher zusammen mit C. Jiriček der internationalen Assoziation der Akademien den Plan eines Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit vorgelegt hat; R. Marc hat dieser Denkschrift ein Verzeichnis der bis dahin publizierten Stücke angeschlossen (K. B. Akademie d. Wiss., Plan eines Corpus der griech. Urk. des Mittelalters und der neuern Zeit. München 1903), aus dem sich beiläufig ergibt, daß an gefälschten oder verdächtigen Urkunden kein Mangel ist, vgl. p. 10. 27, 55, 85, 122 u. s., auch Miklosich et Müller, Acta et dipl. VI, 21 u. s. Seitdem bringt die byzantinische Zeitschrift regelmäßig Äußerungen und Nachträge zu diesen Entwürfen (Byz. Zeitschrift XIII, 688. XIV, 384—98); auf Wunsch des Herausgebers habe ich mich an den Erörterungen beteiligt (XIII, 690ff.), und wenn ich auch als Historiker die Vorteile einer regionalen Anlage der Publikation am wenigsten verkenne, so möchte ich doch hier nochmals betonen, daß die einzig wissenschaftliche Edition nur in der Sammlung und Bearbeitung der Stücke gleicher Provenienz (derselben Kanzlei oder Schreibstube) bestehen kann; gewisse kritische Vorfragen betreffen allerdings die Überlieferung, aber die entscheidenden gelten immer den Entstehungsverhältnissen unserer Quellen.

Untersuchungen über das byzantinische Urkundenwesen sind überaus spärlich; die einzige Abhandlung, die tiefer in die Struktur der Urkunden einzudringen sucht, ist die von Carl Neumann, Über die urkundlichen Quellen zur Geschichte der byzantinisch-venetianischen Beziehungen vornehmlich im Z.-A. der Komnenen (Byz. Zeitschr. I, 366—78. 1892). Von dem Vortrag Wesselys, Beitr. zum Formelwesen der byzantin. Urkunden mit Berücksichtigung ihrer orientalischen Elemente, ist mir nur ein dürftiger Auszug bekannt (Hamburger Orientalisten-Kongreß 1902). Zachariae von Lingenthal behandelt in der Byzantin. Zeitschr. II, 1 (Beiträge zur Gesch. des byzantin. Urk.-Wesens) vor allem die Privaturkunde, diese wieder mehr juristisch als diplomatisch. Nur über Titel und Unterschriften der Kaiser haben wir leidlich systematische Arbeiten von Bruns, Gasquet u. Bréhier, auf die noch zurückzukommen sein wird; sie alle leiden daran, daß es bislang an jeder Sichtung des Materials fehlt.

[2] Bis auf Justinian reicht die, heute freilich auch ergänzungsbedürftige Zusammenstellung von Haenel, Corpus legum imp. Rom. ante Justinianum latarum. Leipzig 1857.

[3] Die ersten wohlerhaltenen Chrysobullen scheinen die für die Athosklöster zu sein; vgl. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum. P. III. Lips. 1857, Prolegomena p. XIVff. (vom späteren IX. Jahrh. an); erst mit dem XII. Jahrh. beginnen die prunkvollen Originalbriefe der byzantinischen Kaiser an die römischen Päpste, die Theiner u. Miklosich veröffentlicht haben (Monumenta spectantia ad

besitzen, hat meist durch Verstümmelung oder Übersetzung für uns schwer gelitten. Eine größere Anzahl von kaiserlichen Erlassen ist in den Gesetzsammlungen erhalten,[1] aber sie sind durch viele Hände gegangen und der auch historisch wichtigen urkundlichen Einkleidung vielfach gänzlich beraubt. Nicht mehr viel ist aus den päpstlichen Registern überliefert, etwas mehr in den Sammlungen der Konzilsakten.[2] Was die Chroniken bieten, kann ich nicht übersehen; einzelne Erwähnungen notiere ich als Beispiele. Inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden sind anscheinend selten.[3]

Ich gebe zunächst ein nach Möglichkeit chronologisch geordnetes Verzeichnis der bisher bekannt gewordenen Urkunden, Gesetze und Briefe von Justinian bis zum X. Jahrhundert. Manche Stücke sind überhaupt (oder wenigstens mir) noch unzugänglich; einige habe ich einfach aus dem Verzeichnis von Krumbacher-Marc übernommen; mit anderen freue ich mich, dazu Ergänzungen bringen zu können. Für Justinian nehme ich einige Einzelstücke vorweg, um die eigentliche Reihe erst mit Justin zu beginnen.

**Justinian I.**, 527—565, Nov. 13.

Codex. — Novellae constitutiones ed. Zachariae v. Lingenthal.

Erlaß an Bischof Hypatios von Ephesos, not. Heberdey, Anz. d. k. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. XLII, 96 (Wien 1905).

Chrysobullen für die Sinaimönche notiert Marc 38 nach Gardthausen, Catalogus cod. gr. Sinait. 116.

533, Juni 6, an Papst Johannes, Epistulae imp. pont. aliorum inde ab a. 367 usque ad a. 553 datae, Avellana quae dicitur Collectio, rec. O. Guenther (Corp. script. eccl. lat. XXXV,[1] 322—25). Maaßen 337.

---

unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, maj. partem e s. Vaticani Tabulariis edita, Vindobonae 1872); von dem Schreiben des Manuel Komnenos an Papst Eugen III. (1146) geben sie ein Teilfaksimile; das Or. aus zusammengefügten Pergamenten ist, wie das der beiden älteren Schreiben (von 1124 und 1126), reichlich 4 m lang und reich verziert. Die einzige ältere Sammlung von Einzelurkunden ist die von Fr. Miklosich u. Jos. Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana. I—VI. Vindobonae 1860—1890 (Urkunden vom späten X. Jahrh. an).

[1] K. E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, und Jus Graeco-Romanum (P. III: Novellae Constitutiones imp. post Justinianum quae supersunt coll. et ord. chron. digestae. Lipsiae 1857).

[2] F. Maaßen, Geschichte der Quellen u. der Literatur des kanonischen Rechts im Abendlande. I. Graz 1870, p. 308f.

[3] Das Corpus Inscr. Graec. enthält wenigstens kein unzweifelhaft urkundliches Stück.

536, März 14, an Papst Agapet, — ib. p. 344, Maaßen 337.
536, „ 16, „ „ „ — ib. p. 338, „ 337.
542, August 6, an den Patriarchen Menas, — Konzilssammlungen, Mansi VIII, 1149, Maaßen ib.
551, Mai 22, an Bischof Cosmas von Mopsvest, — Konzilssammlungen, Maaßen 338.
551, Mai 23, an den Metropoliten Johannes, ib. — Mansi IX, 274. Maaßen ib.
554, Mai 4, an die Patriarchen Eutyches u. Apollinaris, ib. — Mansi IX, 178, Maaßen 339.
554, Juli 14, an dieselben, ib. IX, 366, Maaßen 339.
Inschriften-Fragmente unsicheren Charakters: Corp. Inscr. Graec. no. 8636. 8637. [8643] und Gelzer, Byzantin. Zeitschr. III, 21.

**Justin II.**, 13. Nov., 565—578, Okt. 5.

566, Jan. 1, an Petrus, *κόμης τοῦ θειοῦ ταμείου.*
*πραγματικὸς τύπος [περὶ τῶν ἐν Ὀσροηνῇ καὶ Μεσοποταμίᾳ γάμους ἀθεμίτους συναλλάξαντων].*
Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum III, 8: Nov. III. [1]
566, Sept. 14, an Julian, *ἔπαρχος πόλεως* [Pf. Urbi Constant.]
*νόμος [ὥστε δύνασθαι κατὰ συναίνεσιν λύειν τὸν γάμον].*
ib. III, 6: Nov. II. [2]
566, — — *πραγματικὸς νόμος [ἔδικτον — περὶ συγχωρήσεως λοιπάδων δημοσίων].*
ib. III, 3: Nov. I. [3]
568, Mai 1, an —, archiepiscopus Vizacenae provinciae (Vers. lat.) [ut nullus episcoporum audeat navigare sine consensu primatis].
ib. 9: Nov. IV [4]
569, Jan. 18, — *ἔδικτον [περὶ τοῦ προῖκα τοὺς τῶν ἐπαρχιῶν ἄρχοντας γένεσθαι].*
ib. 10: Nov. V. [5]
570, März 1, an Theodor, Praef. Africanae provinciae (Vers. lat.) pragmatica sanctio [de filiis adscriptitiorum et liberarum].
ib. 13: Nov. VI. [6]
572, Mai 18, an Diomedes, *ἔπαρχος τῶν ἱερῶν πραιτωρίων.*
*νόμος [περὶ Σαμαρειτῶν].*
ib. 16: Nov. VII. [7]

[Justin II. und Tiberius II.].

574, Dez. —, — *[περὶ κληρονόμων].*
ib. 17: Nov. VIII. [8]

574, Dez. —, — [*περὶ τῶν ἀρχόντων*].
ib. 19: Nov. IX. [9]
575, April —, [*περὶ κουφισμῶν δημοσίων*].
ib. 21: Nov. XI. [10]
*Dep.:* Nov. X, Zachariae, a. a. O. III, 21. [11]

**Tiberius II. Constantin,** 578–582, Aug. 14.
[578—582], — *τῇ ἱερωτάτῃ συγκλήτῳ.*
[*περὶ τῶν βασιλικῶν οἰκιῶν*]. ib. 24—30: Nov. XII. [12]
[Tiberius II. u. Mauritius].
582, August 11, an Theodor, Praef. Africanae provinciae (Vers. lat.) pragmatica sanctio [de filiis adscriptitiorum et liberarum].
Vgl. oben No. 6. ib. 30—31: Nov. XIII. [13]
*Dep.:* Nov. XIV—XVIII. Zachariae, a. a. O. p. 31—32. [14]

**Mauricius,** 582—602, Nov. 22.
585 [590], Sept. 1, an König Childebert.
Austras. Briefsamml. — Mon. Germ. Epistolae III, 148. [15]
591, — —, an Papst Gregor I.
Register Gregors — Mon. Germ. Epistolae I, 21. [16]
— — Privileg für Monembasia, cit. im *χρόνικον Γεωργίου τοῦ Φραντζῆς* (ed. Bonn. p. 398):
*εἰς μητρόπολιν ἀνεβίβασεν καὶ τριακοστὸν τέταρτον θρόνον ἔταξεν καὶ ἕτερα προνόμια περὶ ἐλευθερίας τῆς πόλεως ἐδωρήσατο.* [17]
— — Rescript.? (arg zerstört), Inschrift aus Ravenna, vgl. Dessau, Inscr. lat. selectae I (1892) p. 186, No. 836; Datierung durch Bormann auf diese Zeit nach dem Exarchen Smaragdus u. dem Gepidicus im Titel des ungenannten Kaisers,[1] übereinstimmend mit dem Titel in No. 15. [18]
— — Reskriptfragment, bei Zachariae a. a. O. p. 33 als Nov. XXI. [19]
*Dep.:* Nov. XIX. XX. Zachariae a. a. O. p. 32. [20]

**Phokas,** 23. Nov. 602—610, Okt. 4.
—?— Novelle, not. Aristarches, *Σύλλογος* XVII, 148—149 (Marc 19) mir nicht zugänglich. [21]

[1] Da sich aber noch der zweite Nachfolger des Mauricius (von Phokas liegt mir kein ausführlicher Titel vor) *Γηπεδικός* nennt (Heraclius in No. 22), so ist die Bestimmung doch keineswegs eindeutig, denn auch unter K. Phokas gab es zu Ravenna einen Exarchen Smaragdus. — Über die angebliche Originalurkunde des Kaisers Mauricius vom Jahre 600 vgl. oben S. 18, Note 2.

**Heraclius,** 5. Okt. 610—641. Febr. 10.

612, Mai 1, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
*πραγματικός τύπος [περὶ τοῦ ὡρισμένον εἶναι τὸν ἀριθμὸν τῶν κληρικῶν τῆς ἁγιωτάτης μεγάλης ἐκκλησίας κωνσταντινουπόλεως καὶ τῆς ἁγίας θεοτόκου ἐν βλαχέρναις τιμωμένης].*
Zachariae a. a. O. 33: Nov. XXII (Dat. nach Ind. ιε'). [22]

[Heraclius u. Heraclius Constantinus].[1]

619, April 24, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel (wie 22).
Zachariae, 38: Nov. XXIII. [23]

620—629, —, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
*πραγματικὸς τύπος* [wie 22]. ib. 40: Nov. XXIV. [24]

628, nach März 15, [*deperd*) und

628, nach April 8, vor Mai 15, Kriegsberichte vom persischen Feldzug, insbes. vom Fall des Chosro, zu Byzanz am Pfingstfest von der Kanzel verlesen. Chronicon Paschale, ed. Dindorf I. (Bonn. 1832), p. 727—734. E. Gerland, Die persischen Feldzüge des Kaisers Herakleios Byz. Zeitschr. III, 337, 370. [25]

629, April 1, an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel.
*νόμος [περὶ τοῦ ἐνάγεσθαι τῶν κληρικῶν].*
Zachariae, 44—48: Nov. XXV. [26]

— — *Διάταγμα [τοῦ βασιλέως Ἡρακλείου] πρὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν Ἡρακλεωνᾶν τὸν καὶ Κωνσταντῖνον.* [27]
Ms. S. XVIII, Bibl. ac. Rom. not. Litzica in den Analele Academici Române, Ser. II, T. XXIII, Sect. litt. Bukarest 1902, p. 65.

*Dep.:* vgl. Zachariae, Jus Graeco-Rom. VI, 377 (Prochiron auctum XL, 6). [28]

Her. Constantin u. Heracleonas [641].

**Constans II.** (Constantin), 641—668 [Juli].

[Constans (Constantin), Constantin jun., Heraclius, Tiberius].

666, März 1, an Erzbischof Maurus von Ravenna.
Sanctio, ecclesiam Ravenn. manere autocephalon. [29]
Cop. Estenser Codex des Agnellus, ed. Holder Egger, Mon. Germ. Scriptores rerum Langobard. p. 350, Note („hoc minime nobis suspectum"); es wird sich aber unten ergeben, daß sich die Verdachtsmomente denn doch häufen, vgl. S. 39 (*fiat*), 41, Note 4, und 43. Dazu kommt, daß ein angeblicher Valentinian für Ravenna eine recht grobe Fälschung ist, vgl. unten 39, N. 2. Andererseits entspricht ein solches Privileg nicht schlecht der politischen Situation. Hartmann, Gesch. Italiens II[1], 250. 262.

---

[1] Zu der angebl. Or.-Urk. des Heraclius vgl. die vorige Note (s. oben S. 18, No. 2).

**Constantin Pogoniates,** 15. Juli, 668—685, Sept. 14.

678, August 12, an Papst Donus.[1]
Konzilsakten, lat. u. griech., Mansi XI, 195, Maaßen 339. [30]

680, Sept. 10, an den Patriarchen Georg von Konstantinopel.
ib. lat. u. griech., — XI, 202 f. Maaßen 339. [31]

[681], —, Proklamation τοῖς τοῦ φιλοχρίστου ἡμῶν λαοῦ τοῦ οἰκοῦντος ἐν ταύτῃ τῇ θεοφυλάκτῳ ἡμῶν καὶ βασιλίδι πόλει.
ib. griech. und in versch. lat. Versionen, — XI, 698. 909. Maaßen 340. [32]

681, Dez. 13, an Papst Leo.
ib. griech. u. lat., — XI, 713. 916 f. Maaßen 340. [33]

681, Dez. 23, an die römische Synode.
griech. und in versch. lat. Versionen ib. — XI, 719. 919. Maaßen 340. [34]

684, — *dep.* an Papst Benedict II.
Lib. Pontif. (I, 203) suscepit divales juss. clementissimi Constantini ad clerum et populum etc. Rom. civitatis (über die Papstwahl). [35]

— — *dep.* an denselben.
(ib. I, 204): una cum clero et exercitu suscepit mallones capillorum domni Justiniani et Heraclii filiorum clementissimi principis Constantini (simul et jussionem).[2] [36]

— — Immunitätsprivileg für die Ravennater Kirche. Fragment einer Papyruskopie: A. Mai, Auct. class. V, 362; Zitat aus dem Text bei Agnellus, liber pont. eccles. Rav. Mon. Germ., Scriptores rerum Langobard. p. 354. [37]

**Justinian II. Rhinotmetos,** 685—695. 705—711.

687, Februar 17, an Papst Johannes, archiep. antiquae Romae atque universali papae.
Konzilsakten. Mansi, XI, 737. Maaßen 341. [38]

688, — Privileg für die Demetrioskirche in Thessalonich.
Inschrift, ed. Petros N. Papageorgiu, un édit de l'empereur Justinian II. en faveur de la bas. de S. Demetrius à Salonique d'après une inscription déterrée dans la basilique. Leipzig 1900. [39]

709, — *dep.* Paß für Papst Constantin.
Lib. Pont. (Mon. Germ. I, 223): Dum Ydronto moras faceret — suscipit sigillum imperialem per Theophanium regionarium, continentem ita, ut ubi ubi conjungeret pontifex, omnes judices ita eum honorifice susciperent quasi ipsum praesentaliter imperatorem viderent. [41]

709, — (Nicomedia), *dep.* Privileg für Papst Constantin.
Lib. Pont. I, 224: omnia privilegia ecclesie renovavit. [42]

---

[1] Der schon gestorben war; das Schreiben gelangte an den Nachfolger, Agatho.
[2] Ein undatiertes Privileg brachte der spätere Papst Joh. V. (Lib. pont. I, 205).

**[Leontius],** 695—698.

**[Fl. Tiberius III.],** 698—705.

**Philippicus Bardanes,** 711—713, Juni 3.

712, — *dep.* an Papst Constantin.
Bekenntnis zum Monotheletismus. Lib. Pont. I, 224: Cuius et sacra cum pravi dogmatis exaratione suscepit, sed respuit. [42]

**Anastasius,** 713—715.

713, *dep.* an Papst Constantin.
Rückkehr zur Orthodoxie. Lib. Pont. I, 226: Sacra Anastasii principis per quam vere se orthodoxae fidei praedicatorem — esse declaravit. [43]

**Theodosius III.,** 716—717.

**Leo III. Isaurus,** 25. März 717—741, Juni 18.

[Leo und Constantin].

[740?], März, *ἐκλογὴ τῶν νόμων.* [44]
Prochiron auctum ed. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, VI (Lipsia 1870), p. 7 ff. Vgl. zur Datierung auch Byz. Zeitschr. III, 439.

*Dep.:* Nov. cit. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III, 49, Note. [45]

[Artavasdos und Nikephoros, 741].

**Constantin [V.] Copronymus,** 741—775, Sept. 14.

— — *dep.* Schenkung zweier Güter im Volskerlande an Papst Gregor III. vgl. Lib. Pont. (ed. Duchesne) I, 433, 6: donationem de duabis massis — — direxit. [46]

752, — *dep.* an Papst Stephan II.
Lib. Pont. I, 442: Joh. imp. silentiarius deferens jussionem. [47]

753, — *dep.* an denselben.
Jussio imperialis (wegen Ravenna). Lib. Pont. I, 445, 2. [48]

[Constantin und Leo IV.]

— — *Dep.:* Nov. cit. Zachariae, a. a. O. III, 49, Note. [49]

**Leo IV.,** 775—780, Sept. 8.

[Leo IV. u. Constantin VI.].

[776 - 780], — *νόμος [κατὰ τὸν βάρδα].*
Zachariae, a. a. O. III, 49: Nov. XXVI. [50]

**Constantin VI.,** 780—797, u. **Irene,** — 802, Okt. 31.

784, August 29, an Papst Hadrian, papa senioris Romae (vers. lat.), Konzilssammlungen. — Baronius, Ann. eccles. IX, 357. Mansi XII. 984—86. [51]

797, — *dep.* an den Frankenkönig Karl.
Überbracht durch Theoctistus, Gesandten des Patricius Nicetas von Sizilien. Ann. regni Franc. ed. Kurze, 100. [52]

[Irene].

[797—802], — *πραγματεία* [*περὶ ὅρκου ἀποχῆς*].
Zachariae, a. a. O. III, 55: Nov. XXVII. [53]

798, — *dep.* an den Frankenkönig Karl.
Überbracht durch Michael Ganglianos Expatricius v. Phrygien und den Presbyter Theophilos. Ann. regni Franc. (ed. Kurze, 104): haec legatio tantum de pace fuit. [54]

799, — *dep.* an denselben.
Die Annalen melden nur: et missi imperatissae ibi fuerunt. B. M. Regesta imperii I, 350 f. [55]

[797—802], — — [*περὶ τῶν ἀθεμίτως συνναπτομένων ἀπὸ τρίτου γάμου* etc.].
Zachariae, a. a. O. III, 55, 60: Nov. XXVIII. [56]

**Nicephorus [I.],** 802—811, Juli 25.

*Dep.:* Novellen, Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III, 60, Note. [57]

803, — *dep.* Schreiben an Karl d. Gr. (B. M.² 398ᵇ). De Boor, Theophanes 332.

810, — *dep.* an König Pippin. (B. M.² 450ᵇ). [58]

— *Σιγίλλιον* für die Kirche von Patras.
not. Const. Porphyrog. de administrando imperio, Cap. 49 Migne, Patr.-Graec. CXIII, p. 371). Zachariae, III, 60. Marc. 52. [59]

**[Stauracius,** 811].

**Michael [I.] Rhangabes,** Okt. 811—813, Juli († 840).

*Dep.:* Schreiben an Karl d. Gr.
*περὶ εἰρήνης καὶ συναλλαγῆς εἰς Θεοφύλακτον τὸν υἱὸν αὐτοῦ.* — Ann. regni Franc. — Theophanes (ed. de Boor 332). (B. M.² 470ᵇ) — [Beziehung auf unseren Papyrus vgl. oben p. 6]. [60]

**Leo V., Armenius,** 11. Juli, 813—820, Dez. 25.

*Dep.:* Friedensinstrument, bestimmt für Karl d. Gr., empfangen von Ludwig d. Fr. B. M.² 528ᵃ.
Gesandtschaften von 817, vgl. unten S. 60. [61]

**Michael II.,** 25. Dez. 820—829, Okt. 1.

[Michael und Theophilus].

824, April 10, an Ludwig d. Fr., rex Francorum et Langobardorum

et vocatus imperator (vers. lat.). Bericht über das Auftreten und die Beseitigung des Pseudo-Constantin Thomas.
Baronius IX, 721. Mansi XIV, 417. [62]
*Dep.:* Ein zweites Schreiben von 827. B.M. 842[b]. [63]

**Theophilus,** 1. Okt. 829—842, Jan. 20.
Inschriftfragment (nur Titel). Corp. Inscr. Graec. 8677. [64]
833, —, *dep.* Schreiben, gerichtet an Ludwig d. Fr., empfangen von Lothar. B.M.[2] 926[a]. [65]
839, —, *dep.* Schreiben an Ludwig d. Fr., empfangen zu Ingelheim 18. Mai. B.M. 993[b]. [66]

**Michael III. Methysta,** 842—867, Sept. 23.
859, —, *dep.* an Papst Nikolaus I. Vgl. Hergenroether, Photius I, 407. 414 (nach Nikolaus' Antwortschreiben vom 25. Sept. 860. J. L. 2682). [67]
861, — an Papst Nikolaus, ebenso, Hergenroether 516. Vgl. Ep. Nic. März 19, 862. J. L. 2692. [68]
865, — an Papst Nikolaus I.. ebenso, Hergenroether 552, nach J. L. 2813 ff. (vom 13. Nov. 866). [69]

**Basilius Macedo,** 26. Mai 866—886, Aug. 29.
867, Dez. 11, an Papst Nikolaus [† 13. Nov. 867].
Konzilssammlungen. Mansi XVI, 46. [70]
870, Febr. 28, Ansprache an das versammelte ökum. Konzil zu Konstantinopel in der Schlußsitzung.
ib. Mansi XVI, 186. [71]

[Basilius, Constantin und Leo].
870 [März], Schreiben an die Patriarchate (Vers. lat.] über den glücklichen Verlauf der Synode.
Konzilsakten. Mansi XVI, 202. [72]
870 [März], an Papst Hadrian II., sanctissimo papae Romano spirituali patri nostro. Begrüßungs- und Empfehlungsschreiben.
[ebenso] ib. XVI, 203. [73]
877—878, —, *dep.* zwei Briefe an Papst Johannes VIII. Hergenroether, Photius II, 289; die Gesandtschaft ergibt sich auch aus P. Johanns' Schreiben an Pandulf v. Capua, J. L. 3238. Vgl. im übrigen J. L. 3271 (Joh. an die Kaiser, 879, Aug. 16).
880, März [10 oder 12], Ansprache an das versammelte Konzil.
Konzilsakten. Mansi XVII, 514. [74]
— — *dep.* Schreiben an Papst Johannes.
Hergenroether, Photius II, 551 f., vgl. auch J. L. 3323. [75]

884 oder 885, — *dep.* an Papst Hadrian III.
Zu entnehmen aus der Antwort Stephans V. (J. L. 3403), [76]
vor 885, — *Σιγίλλιον* zugunsten der Athos-Eremiten.
Uspenskische Sammlung. F. Müller, Historische Denkmäler in den Klöstern des Athos (Fr. Miklosich, Slav. Bibl. I, 123 ff.), Zachariae III, p. XV (cit.). [77]
*Dep.:* Novellen. Zachariae III, 65, Note. [78]

**Leo VI. Philosophus,** [870], 886—912, Mai 11.
[6459] 891, Febr. — *Σιγίλλιον* für Monte Cassino.
lat. Regest. des Petrus Diac. ed. Fr. Trinchera, Syllabus Graecarum membranarum (Neapoli 1865), p. 2. [79]
892, — *Σιγίλλιον* für Otranto.
not. Zampelios, *Ιταλοελληνικά* 248, nach Marc, 80 (mir nicht zugänglich]. [80]
886—912, Novellen ed. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum VII, 65—226: Collatio secunda, imp. Leonis novellae constitutiones (entbehren durchweg der urkundlichen Einkleidung).

Vom Ende der Regierung Justinians (565) bis zum Beginn des X. Jahrhunderts sind uns also etwa 80 Gesetze, Urkunden und Briefe bekannt, davon einige 40 mehr oder minder im Wortlaut überliefert; eine kleine Anzahl (die sich vielleicht am ehesten vermehren läßt) ist wenigstens aus Zitaten bekannt. Es liegt auf der Hand, daß aus einem solchen Material keine Diplomatik der byzantinischen Kaiserurkunde aufgebaut werden kann. Gleichwohl lassen sich durch die Reihe hin gewisse Beobachtungen machen und Abwandlungen verfolgen, die uns kritische Hilfsmittel für die Beurteilung und Datierung zweifelhafter Stücke an die Hand geben. Daß im einzelnen mit ungleichen Formeln für die verschiedenen Arten von Erlassen gerechnet werden muß, ist selbstverständlich; — hie und da wird im folgenden von solchen Besonderheiten noch zu handeln sein. Aufbau, Diktat, Satzschluß und andere Fragen des inneren Gefüges der Kanzleierzeugnisse lasse ich einstweilen beiseite, um zunächst die Formeln der Invocatio, der Intitulatio, der Subscriptio und der Datierung zu behandeln; im allgemeinen also das Protokoll dieser Stücke.

Nur eine Vorfrage ist noch zu erledigen im Sinne eines weiteren Vorbehaltes; das ist die Frage nach der Brauchbarkeit lateinischer Übersetzungen für unsere Zwecke; zahlreiche Stücke sind nur in lateinischer Übersetzung erhalten, manche in mehrfacher Übersetzung; man möchte nun glauben, daß die formelhaften Teile sich auch formelhaft übersetzt hätten, allein das ist keineswegs der Fall, wie ein Blick auf zwei verschiedene lateinische Überlieferungen derselben Briefe lehrt;

man möchte schon daraus allgemein schließen, daß die Kanzleisprache für die Texte jetzt wirklich ausschließlich das Griechische war, dem nicht mehr feste lateinische Parallelen entsprachen,[1] — wenn nicht die Übersetzungen sehr viel jünger wären. Ich vergleiche No. 28 und No. 30:

| Mansi XI. 698. | ib. 909. |
|---|---|
| Imperator piissimus pacificus Flavius Constantinus fidelis in Jesu Christo deo imperator | Imperator pius pacificus Christi amans Constantinus. |
| 718. Subscriptio: Deus te in multa tempora custodiat sanctissime et beatissime pater. | 919. Deus te conservet ad multos annos sanctissime ac beatissime pater. |
| Mansi XI, 719. | ib. 919. |
| Exemplar divinae jussionis domini Constantini directae ad synodum apostolicae sedis antiquae Romae per eosdem, qui illinc missi fuerant ad synodum. | Exemplum divinae sacrae eiusdem pii et Christi amantis imperatoris Constantini ad synodum sedis apostolicae Romae et missa per eosdem synodales. |

Aus dem verschiedenen Wortlaute der Subscriptio ist natürlich nicht zu schließen auf ihre ursprünglich griechische Fassung; beide können Rückübersetzungen aus griechischen Texten sein.

---

1. Die Invocatio ist seit Justinian jedenfalls durchaus üblich und in der Formulierung zuerst ziemlich fest:

*ἐν ὀνόματι τοῦ δεσπότου Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν*[2]

ganz entsprechend in den lateinischen Übersetzungen

in nomine domini dei nostri Jesu Christi;[3]

Die griechische Fassung hat nur in den Urkunden Justinians das *ἡμῶν* doppelt (d. h. auch hinter *δεσπότου*), die lateinische das nostri niemals; dafür stellt sie das dei bald zu domini, bald an den Schluß. Seit Constantin IV. Pogoniates wird der Zusatz aufgenommen domini et salvatoris (*τοῦ κυρίου καὶ δεσπότου*).[4] Eine ganz neue Formulierung aber tritt auf mit Leo dem Isaurer, die sich dann durch die

---

[1] So ist der Titel Karls d. Gr. (vgl. dazu B. M.[2] 370[c]) nicht aus den byzantinischen Kaiserurkunden entlehnt, sondern derjenige, den die Italiener den Kaisern in der Datierung wie in den Laudes gaben; vgl. über die letzteren Ohr, Kaiserkrönung, bes. 69, 2.

[2] Justinian (C. Inscr. Gr. 8636 und die von Gelzer publizierte Inschrift); Tiberius 12, Heraclius 22.

[3] Justinian (Avellana), Tiberius 13, Mauricius 16.

[4] Constantin, 30ff., einmal auch [domini] et dominatoris — [atque salvatoris].

folgenden Jahrhunderte hält, bis (soviel ich sehe) die Invocatio überhaupt in Abgang kommt; sie lautet:

*ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος;*[1]

in den lateinischen Übersetzungen entsprechend, nur daß diese im IX. Jahrhundert noch den Zusatz haben unius et solius veri Dei nostri.[2] Wie weit der Wechsel in der Formulierung mit den dogmatischen Prädilektionen zusammenhängt, mögen Kundige erwägen. Daß die selbständige Invocatio leichter verschwinden konnte seit Aufnahme der Devotionsformel (*ἐκ θεοῦ*, später *ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ*) in den Titel, hat schon Bruns bemerkt.[3]

2. Wichtiger als die Invocatio ist unzweifelhaft die Intitulatio, über die wir bereits eine Anzahl, freilich gerade für unsere Zeit nicht genügend präziser Untersuchungen besitzen.[4] Immerhin ist für die ganze Kaiserzeit zur Genüge beobachtet, wie in der Titulatur das Volk vorangeht, die offiziellen Stellen folgen und die kaiserliche Kanzlei am meisten zögert; auch auf den Parallelismus der Titulaturen in den Urkunden und auf den Münzen ist bereits hingewiesen, obwohl, zumal für die ältere Zeit, im einzelnen beide doch sehr auseinandergehen. Zugrunde liegen überall die lateinischen Titel; aber nur auf den Münzen hält sich die lateinische Sprache bis zur Mitte des VIII. Jahrhunderts;[5]

[1] Leon III., 44, Irene, 56, nochmals Romanos I. im J. 924 (nur *εἰς τὸ ὄνομα*) Zachariae, III, p. XXVII.

[2] Michael u. Theophilus, 62. Basilius I, 70, 73. In der kaiserlichen Unterschrift der Konzilsakten von 880 (vgl. No. 74) heißt es nur in nomine patris et filii et spiritus sancti.

[3] G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Abh. der K. Akad. d. Wiss. 1876. Berlin 1877, 41—138; wiederholt in den Kleinen Schriften II, 67ff.), p. 85f., wenn auch im einzelnen vielfach irrig.

[4] Louis Bréhier, Le protocole impérial depuis la fondation de l'empire romain jusqu'à la prise de Constantinople par les Turcs (Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres, 1905. III. IV), worauf z. T. desselben Autors Aufsatz in der Byzantin. Zeitschrift (XV, 161—178, 1906) beruht, l'origine des titres impériaux à Byzance; hier ist auch die ältere Literatur, die kaum noch in Betracht kommt, verzeichnet. — Der Aufsatz von Gasquet, De l'emploi du mot *βασιλεύς* dans les actes de la chancellerie byzantine, Revue historique, 1884. 26, 281ff., ist historisch politisch, nicht diplomatisch.

[5] Wenn auch die Schrift schon vorher mit griechischen Buchstaben durchsetzt ist; ich kann dahin nicht mit den älteren Autoren Є und И rechnen, wohl aber C (= S) und Λ die schon unter Phokas und Heraclius vorkommen (z. B. FOCAC PERP. AV.; singulär noch das Monogramm ‹|›K; sodann D. N. hRACΛ. PERP. AVG. Sabatier, Iconographie 9, 1. Suppl. XVII, 5. XVII, 20 u. 9, 30). Entsprechend bleiben lateinische Lettern noch lange in den griech. Legenden (z. B. LЄOh Єh ΘЄO, Ende s. IX).

die Urkunden und Erlasse sind wie die Briefe in unserer Periode wohl schon ausnahmslos griechisch abgefaßt, die uns vorliegenden lateinischen Texte also durchweg Übersetzungen.

In der Formulierung der Titulatur erfolgt der entscheidende Umschwung unter der Regierung des Heraklius und der kaiserliche Historiker des X. Jahrhunderts, Constantin Porphyrogenetus, hatte wohl recht, zu betonen, damals sei man von dem überlieferten Latein zum Griechischen übergegangen.[1] Bis auf diese Zeit lautet der überlieferte Titel:

*Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ* [*Φλάβιος Τιβέριος Κωνσταντῖνος*] *πιστὸς ἐν Χριστῷ ἡμερώτατος μέγιστος εὐεργέτης εἰρηνικὸς Ἀλαμαννικὸς, Γοτθικὸς, Φραγγικὸς Γερμανικὸς, Αντικὸς, Ἀλανικὸς Οὐανδαλικὸς Ἀφρικὸς εὐσεβὴς εὐτυχὴς ἔνδοξος νικητὴς τροπαιοῦχος ἀεισέβαστος αὔγουστος.*[2]

Angesichts des Zustandes unserer Überlieferung sind kleine Varianten vielleicht bedeutungslos; wichtig ist jedenfalls, daß sich der Absatz *πιστός* bis *εἰρηνικός* in den oben zitierten Urkunden Justinians nicht findet, wohl aber unter Justinus, Tiberius, Mauricius, Heraclius.[3] *Ἀντικος* wechselt mit Gallicus;[4] zu Vandalicus unter Mauricius [Phokas?] und Heraclius noch *Ἐρουλικός, Γηπεδικός*. Wird ein kaiserlicher Sohn und Mitregent mit aufgeführt, so treten nur alle Titel in den Plural, z. B. *Αὐτοκράτορες Καίσαρες Φλάβιοι Ἡράκλειος καὶ Ἡράκλειος νέος Κωνσταντῖνος πιστοὶ* etc.

Noch aus der Regierung aber eben dieses Heraclius und seines Sohnes Heraclius Constantin und zwar aus dem Jahre 629 ist die neue kürzere Intitulatio überliefert, die sich seitdem,[5] wenn auch

---

[1] Const. Porphyr. d. Thematibus, Prooem. (Migne CXIII, 67): Seit Heraclius ist das Reich verkleinert; *„οἱ ἀπ᾽ ἐκείνου κρατήσαντες οὐκ ἔχοντες ὅποι καὶ ὅπως καταχρήσονται τῇ αὐτῶν ἐξουσίᾳ, εἰς μικρά τινα μέρη κατέτεμον τὴν ἑαυτῶν ἀρχὴν καὶ τὰ τῶν στρατιωτῶν τάγματα, μάλιστα καὶ ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πάτριον καὶ ῥωμαικὴν γλῶτταν ἀποβάλλοντες“;* vgl. C. Neumann, Weltstellung des byzantin. Reiches.

[2] In lateinischen Übersetzungen (z. B. der Urk. des Mauricius): imperator Caesar Flavius Mauricius Tiberius fidelis in christo, mansuetus, maximus, beneficus pacificus, Alamannicus, Gothicus [Francicus, Germanicus], Anticus, Alanicus, Vandalicus (Erulicus, Gepidicus, nur in einigen Urkunden, vgl. oben die Note Seite 25), Africus pius felix inclytus victor ac triumphator semper augustus. — Das *ἔνδοξος* auch übersetzt mit gloriosus, das *ἀεισέβαστος αὔγουστος* durch semper colendus augustus, No. 2. In der von Gelzer publizierten griech. Inschrift (Byz. Zeitschr. III, 21) sind im Titel Justinians die Triumphaltitel mit lateinischen Buchstaben geschrieben, alles andere griechisch; vgl. auch Gelzers Bemerkungen dazu

[3] Justin 2, 6. Tiberius 12, 13. Mauricius 15, 16, 18. Heraclius 22, 24 — alle in der Überlieferung im einzelnen vielfach gekürzt.

[4] Byz. Zeitschr. III, 21. Neben Africus auch Africanus (*Ἀφρικανός*).

[5] Darin liegt die Gewähr dafür, daß es sich nicht um jüngere Verderbnis in der Überlieferung handelt.

wieder mit einigen Modifikationen, doch in der Hauptsache hält, nämlich:[1]

(26) *'Ηράκλειος καὶ 'Ηράκλειος νεὸς Κωνσταντῖνος πιστοὶ ἐν Χριστῷ βασιλεῖς*

(39) *Ἰουστινιανὸς πιστὸς ἐν Ἰησοῦ Χριστῷ τῷ Θεῷ βασιλεύς.*

(64) *Θεόφιλος ἐν Χριστῷ τῷ ϑεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων.*

Das entscheidend neue ist der Titel *βασιλεὺς* und der Wegfall der Triumphaltitel; die übrigen alten Epitheta kehren gelegentlich noch wieder, z. B.: *αὐτοκράτωρ, καῖσαρ, νικητής, τροπαιοῦχος, εὐσεβής* (lateinisch: auch imperator piissimus, pacificus, No. 31, 32, magnus imperator, 30, oder fidelis in ipso Deo 62, oder in domino 73).

Erheblich später als die Urkunden nehmen die Münzen,[2] die ja auch immer noch lateinische Legenden zeigen, den Titel *βασιλεύς* auf. Ihre alte Umschrift lautet bis auf Constantin Pogon. (—668).[3]

D[ominus] N[oster] IVSTINIANVS P[er] P[etuus] AVG[ustus].
DN. MAVRICIVS TIb. PP. AV.
DN. FOCAS PERP AVG.
DN. ЄRACLIVS P. A. (DN. hRACΛ. PЄRP. AVG).
DN. CONSTANTINЧS. PP. AV.

Unter den Nachfolgern tritt dazu oder an die Stelle des PERP. AVG. der Zuruf Multus (multos annos).

DN. FILEPICИS MИLTИS AN.
D. LEON P. A. MИLT. (D. NO. LЄON P. A. MИL. D. N. CONSTANTINИ).
d. APTAИASdO[s] MИLT. ‖ d. NIChFORИS MИLTИ. A. [741]

Spätestens mit der Regierung des Constantin Copronymus und seines Sohnes Leos IV. beginnen starke Veränderungen. Wie man für Silbermünzen die Dirhem der Chalifen nachahmte, selbst arabische Legenden

[1] Die Urkunden No. 39 und 64 inschriftlich, also in relativ bester Überlieferung.

[2] Ihre Publikation liegt recht im Argen. A. Engel et R. Serrure, Traité de numismatique du moyen âge (I. Paris 1891) geben p. 9ff. u. 333ff. einen Überblick. Das Material sehr unübersichtlich bei J. Sabatier, Iconographie d'une collection choisie de cinq mille médailles romaines, byzantines et celtibériennes, St. Petersburg 1847, fol. Vgl. auch oben S. 14, Note.

[3] Nur aus dieser Zeit steht auch eine Reihe von Bullen zur Verfügung; sie vergleichen sich durchaus mit den Münzen nach Bild und Legenden: DN. IVSTINIANVS P. F. AИG. (noch pius, felix, sonst PERP. AVG, — so Phokas und Constans II.); Schlumberger, Sigillographie byz. Paris 1884 und Revue arch. 1858, 331f. — Die einzige jüngere Bulle unserer Zeit ist die Leos III. und Constantins (Sabatier, Suppl. XXI, 4), die aber auch zu den Münzen paßt: DNO. LEON P. A. MИL. ‖ --NSTANTINИS P.. | .

auf die Münzen brachte, die Bilder entfernte und durch Schrift ersetzte, so änderte man auch Umschrift (oder Aufschrift) und Titel. Zum letzten Male findet sich die lateinische Angabe der Regierungsjahre.[1] Die Umschrift wird nun wirklich Griechisch:

CONSTANTINOS S LЄOh O hЄOS[2]

und mit dem Griechischen ändert Leo IV. auch den Titel:

ΛЄON ΔЄC[*πότης*]

oder zusammen mit seinem Sohn Constantin VI.:

ΛЄON ΔЄC ‖ KꙌN. ΔЄC.

Ja, sie nehmen als erste auch den *βασιλεύς*-Titel auf die Münzen:

LЄOh C COhSTAhTIhOS ЄC ΘЄꙈ ЬASILIS[3]

und Constantin VI. hat unter Vormundschaft und Mitregierung seiner Mutter diese Formel beibehalten:

COhSTAhTIhOS S IRINI ЄC ΘЄꙈ ЬASILIS
daneben: COhSTAhTINOS ЬAS ‖ IRIhH AΓOVSTI.

In dieser Zeit also nähern sich die Titel in den Urkunden (*Εἰρήνη πιστὸς βασιλεύς*, No. 53) und auf Münzen:

+ MIXAHL PISTOS MЄGAS ЬASILЄꙈS ROMAIOh[4]
+ LЄꙌh Єh X[*ριστ*]Ꙍ ЄVSЄЬES ЬASILЄVS RꙌMAIꙌh[5]

Eben damit aber gehen die Münzen jetzt ihrerseits über die Urkunden hinaus, als sie zuerst verbinden *βασιλεὺς Ρωμαίων*, während in den Urkunden noch lange fest bleibt *βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ρωμαίων*; und obgleich im X. Jahrhundert, in den Anweisungen des Constantin Porphyrogenetus auch diese Formel umgestellt ist (*πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ βασιλεῖς Ῥωμαίων*,[6] und *πιστοὶ ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ αὐτοκράτορες*

[1] Doch wohl noch unter Leo IV. (Sabatier XIV, 27: ΔЄO ‖ ΛΝO[?] ΔΛΜ (*ασκος*) | .

[2] Das S-Zeichen vor LЄOh ist nicht, wie oben S. 14 angenommen, Mißverständnis für CЄ (= *κε*), sondern reguläre Abkürzung für *καί*.

[3] Sabatier XV, 15 verderbt: LЄON | S COhST | ΛhTIhCЄ | COЄꙈЬA | SILIS.

[4] Ibid. Suppl. XXII, 5. Unter Michael III. (842—67) zuerst die Verbindung *Βασιλεὺς Ρωμ.* wie das *μέγας*; auf Inschriften schon unter Theophilos (C. J. Gr. 8673ff.: *πύργος Θεοφίλου πιστοῦ ἐν Χριστῷ μεγάλου βασιλέως*; *πύργος Μιχαὴλ μεγάλου βασιλέως ἐν Χριστῷ αὐτοκράτορος*). Michaels Nachfolger Basilius unterschrieb mit seinen Söhnen Constantin und Leo die Konzilsakten von 870 (nach der Übersetzung): Basilius, Constantinus et Leo perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores.

[5] Leo VI. Philos. ibid. Suppl. XXII, 18.

[6] Const. Porphyr., De ceremoniis aulae Byzant. (Migne, P. graec. CXII, 1264) für Schreiben an den röm. Papst (das nächste an den Großfürsten von Armenien; p. 1280 an den Frankenkönig: *Κωνστ. καὶ Ῥωμανὸς πιστοὶ ἐν αὐτῷ τῷ Θεῷ ὑψηλοὶ Αὔγουστοι αὐτοκράτορες μεγάλοι βασιλεῖς Ρωμαίων*).

*Αὔγουστοι βασιλεῖς Ῥωμαίων*), so behauptet sich die alte Form schließlich doch wieder bis zum Ende des Reiches:

924 *Ῥωμανὸς πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων* und in der Unterschrift:

*Ῥωμανὸς ἐν Χρίστω τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων*[1]

1146 *Μανουὴλ ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς πορφυρογέννητος ἄναξ . . αὔγουστος καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Κομνηνός*[2]

gegen 1346 + *Ἰω[άννης] ἐν Χ[ριστ]ῷ [τῷ] θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Παλαιολόγος* +.[3]

3. Mit dieser Reihe sind wir bereits zu den Unterfertigungen gelangt, die eben seit dem X. Jahrhundert, wenigstens für die Urkunden, Privilegien wie Gesetze, in der Unterschrift von Namen und Titel bestehen. Diese Form ist aber bekanntlich nicht die antike, wenigstens nicht für die Erlasse der Kaiser und ihrer Behörden.[4] Die Erlasse, die später wohl überhaupt nicht mehr in der alten Gesetz- oder Ediktform ausgingen, sondern in der Briefform mit allgemeiner oder spezieller Adresse, trugen dementsprechend auch als Unterfertigung den Gruß: bene valete, oder bene valere te cupimus (in dem einzig erhaltenen Original, Pap. Leid. Z.), vale parens carissime, Deus vos custodiat per multos annos, incolumem te Deus omnipotens diutissime servet etc. (so in den Erlassen Justinians); und diese Art der Unterfertigung behauptete sich (soviel man sieht) in der byzantinischen Kanzlei bis zum VIII. Jahrhundert durchaus. Die byzantinischen Kaiser haben also die antike Form länger bewahrt, als die merovingischen Könige,[5] wenn auch weniger lange als die Päpste. Bei den Merovingern läßt sich von Anfang an in den Urkunden die Namensunterschrift nachweisen nach Art der Privaturkunden und das

---

[1] Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Rom. III. p. XXXIII.

[2] Theiner et Miklosich, Monumenta spect. ad unionem eccles. Graecae et Rom. p. 6 (Intitulatio).

[3] Musée des archives depart. No. 111, pl. XLIV, Facsimile (Unterschrift in roter Tinte); ebenso Theiner et Miklosich p. 44 (von 1433).

[4] Diese Dinge sind zuerst zusammenhängend behandelt von G. Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, 1876 (oben S. 33, N. 3), doch ist heute auch hierin einiges richtig zu stellen.

[5] Die Langobarden verzichten auf jede Unterfertigung; von den Westgoten fehlen uns die Urkunden; auf die Ostgoten komme ich zurück. Den Angelsachsen fehlt die unmittelbare Fühlung mit der Antike, ihr Urkundenwesen ist nach Schrift und Formular durchaus kirchlich, vgl. meine paläographischen Besprechungen, Gött. Gel. Anz. 1905, S. 955f.

Bene valete hält sich (außer in wirklichen Briefen)[1] nur sehr verkümmert und längst wohl nicht mehr eigenhändig neben oder unter dem Siegel. Die Päpste haben dagegen den Gruß zunächst in mannigfachen Formulierungen,[2] dann als typisches Bene Valete festgehalten bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts, wo es in den Privilegien zum Monogramm erstarrt und mit der neu auftretenden Rota die ebenso neue Namensunterschrift begleitet, während es in den Briefen einfach abstirbt. In anderer Weise erstarrt und verschwindet die Grußform bei den Byzantinern.

Im VI. Jahrhundert gilt in der byzantinischen Kanzlei noch durchaus der antike Brauch. Die Unterfertigung der Briefe und Urkunden erfolgt durch den Kaiser eigenhändig und in der Grußform. Die Eigenhändigkeit ist so wichtig, daß sie auch in den irgend sorgfältigen Kopien stets vermerkt wird: et alia manu, exemplar subscriptionis,[3] et subscriptio imperialis,[4] litterae imperatoris,[5] et manu diva (*καὶ ἡ θεία χείρ*)[6] oder geradezu imperator per cinnabarim (*ὁ βασιλεὺς διὰ κινναβάρεως*).[7] Die Sprache dieser Subscriptio ist lateinisch, auch in griechischen Erlassen.[8]

Die Formulierung, noch unter Justinian sehr vielgestaltig und differenziert,[9] scheint sich zu vereinheitlichen. Justin unterfertigt noch einen Erlaß an den Präfekten von Afrika mit:

Vale Theodore parens carissime atque amantissime (No.6) aber schon Tiberius grüßt dessen gleichnamigen Nachfolger (No. 13) in älterer, aber seitdem fester Form:

---

[1] Noch in dem einzigen erhaltenen Originalbrief der Karolinger (Ludwig d. Fr. an den Bischof Adalram von Salzburg, Kaiserurk. in Abb. XI, 1): Bene vale et ora pro nobis, nur nicht eigenhändig.

[2] Im Codex Carolinus Bene valete oder breiter Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat, ebenso an die byzantinischen Kaiser.

[3] Avellana (ed. cit.) 322. 338. 344; ähnlich No. 15 u. 16.

[4] No. 6 (Justin II.) u. 13 (Tiberius).

[5] No. 29 (Constans II.).

[6] No. 34 (Const. Pogon.) u 38 (Justinian II.).

[7] Justinians Subscriptio in den Akten der Trullana von 692, und ähnlich in jüngeren Jahrhunderten (Beispiele in den Acta et diplomata v. Müller u. Miklosich I—VI).

[8] Es läßt sich im Augenblick wohl nicht ausmachen, ob damals überhaupt in kaiserlichen Originalen griechisch unterfertigt worden ist [in Erlassen Justinians etwa *ὁ θεός σε διαφυλάξοι ἀδελφὲ ἀγαπητέ*], oder ob diese griechischen Unterfertigungen auf Rechnung der Überlieferung kommen; ich glaube das letztere.

[9] Der umständlichste und prunkvollste Gruß galt von alters her dem Senat:

> Optamus vos felicissimos ac florentissimos nostrique amantissimos per multos annos bene valere sanctissimi ordinis patres conscripti.

Darin sind eigentlich alle Elemente zusammengefaßt.

Divinitas te servet per multos annos parens carissime atque amantissime

und ganz denselben Wunsch richtet Mauricius an den Frankenkönig Childerich (nur christianissime statt carissime No. 15). Völlig fest ist er für die Briefe an die römischen Päpste und an die Patriarchen von Konstantinopel;

Divinitas te servet per multos annos sancte et religiosissime pater, —

so schreibt Justinian an die Päpste Agapet und Johannes (533, 536), Mauricius an Gregor (591: sanctissime ac beatissime), Constantin Pogoniates an P. Leo (681, ebenso), Justinian II. an P. Johannes (687), Heraklius an den Patriarchen Sergius, und Constantin Pogon. an den Patriarchen Georg.

Neben diesem kaiserlichen Gruß erscheint einmal ausdrücklich bezeugt als Vermerk des Quästors:[1] Legi, und so wird man das noch zweimal für sich stehende Legi (in dem Schreiben Justins an einen Erzbischof, No. 4, und des Heraklius an den Patriarchen von Konstantinopel No. 23) nicht anders erklären.[2] Isoliert steht das ausdrücklich als kaiserliche Unterschrift bezeichnete fiat in dem Privileg Constans' II. für den Erzbischof von Ravenna (No. 29).

In eine neue Reihe dagegen führt die Unterfertigung Legimus, für die uns die noch gar nicht ausgenützten Konzilsakten merkwürdige Aufschlüsse geben. 687 begegnet in dem Schreiben an P. Johannes zum letzten Mal der alte Gruß:

Divinitas te servet per multos annos sanctissime ac beatissime pater

aber schon 681 findet man in dem Schreiben des Kaisers Constantin an die römische Synode (lat. Übersetzung) zuerst den neuen Schluß:

Bene valete sacratissimi auxiliatores pietatis orantes pro nostro imperio (Et manu diva) LEGIMUS;[3]

das heißt, der Kaiser läßt auch den, nun einmal hergebrachten Gruß vom Schreiber des Textes anfügen, um seinerseits nur noch mit dem kurzen Legimus zu bekräftigen. Fast zweihundert Jahre später (870)

---

[1] In No. 6: et quaestor Legi, neben der kaiserlichen Subscriptio. Die Novelle 114 Justinians behandelt ausdrücklich divinam jussionem — — cui magnifici viri quaestoris adnotatio non fuerit subjecta, qua contineatur, inter quos et ad quem judicem vel per quam fuerit directa personam. Das nähere über den Anteil des Quästors an den Geschäften wissen wir nicht; am meisten Aufschluß geben die Variae des Cassiodor, vgl. Mommsens Ostgotische Studien, N. A. XIV, 453ff.

[2] Es findet sich auch unter dem Privileg Valentinians für Ravenna. Marini, No. 57, aber diese schlecht überlieferte Urkunde ist offenbar gefälscht.

[3] Mansi XI, 719f.

findet man noch immer dieselbe Praxis; Kaiser Basilius schließt sein Schreiben an Papst Hadrian II. (No. 73, in latein. Übersetzung):

Bene vale mi amantissime pater, bene vale, memor imperii nostri in Deo acceptis precibus tuis quae sunt ad Dominum

LEGIMVS.

Aus der Zwischenzeit sind uns nur zwei Unterschriften erhalten, nämlich aus dem Jahre 784 die Einladung des Kaisers Konstantin VI. und seiner Mutter Irene an Papst Hadrian I. (No. 35) unterzeichnet LEGIMVS und unser Brief aus St. Denis mit seinem + Legimus +.[1] Außerdem finde ich das Legimus gleich zu Anfang dieser Periode noch einmal in ganz anderer Verbindung; in den Unterschriften nämlich des VI. ökumenischen Konzils von Konstantinopel (680) steht auch diejenige des Kaisers:

*Κωνσταντῖνος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων*: Legimus et consensimus.[2]

Da nun das Verlesen und die persönliche Zustimmung gerade für die Synodalakte charakteristisch ist, könnte die Wendung hierher stammen, — wenigstens ist daran zu erinnern; dagegen dürfte sich aus den Konzilsakten von 870 als tieferer Grund für die Vereinfachung die abnehmende Kunst und Lust zu schreiben ergeben, denn da heißt es im Protokoll der letzten Sitzung, daß der Kaiser zur Unterschrift aufgefordert, seinen Platz nach altem Brauch gewählt habe, hinter den Vertretern der fünf Patriarchate; diese unterfertigen in der Tat zuerst die vorliegenden fünf Exemplare;[3] dann fährt der Bericht fort:

et post hoc piissimi et amatores Christi imperatores Basilius et Constantinus, figente quidem propria manu in quinque voluminibus pretiosae crucis figuram Basilio magno imperatore, similiter etiam et Constantino figente crucem pro se et pro fratre suo Leone, subscribente quoque nomina

---

[1] Für festen Brauch spricht die Nachahmung durch Karl d. K., vgl. oben S. 8, 3.

[2] Mansi XI, 655. Die Unterschrift ist in den griechischen Handschriften ganz griechisch, in den lateinischen ganz lateinisch gegeben, Constantinus in Christo deo rex ac imperator Romanorum; die oben vorgeschlagene Teilung ist also in den Handschriften nicht gestützt; ich halte sie nur nach der Gesamtentwicklung für richtig; entscheidend ist immer, daß wir zahlreiche griechische Briefe haben mit lateinischer Subscriptio, nie (soviel ich sehe) die Umkehrung.

[3] In den Akten von 680 war auch darüber bestimmt Beschluß gefaßt: „Sancta Synodus dixit: Petimus — — ut subscripta exempla definitionis — edantur quinque patriarchalibus sedibus una cum pia vestra subsignatione. Constantinus piissimus imperator dixit: Quod etiam nunc a sancto et universali vestro concilio petitum est pie conficiemus.

trium imperatorum propria manu; et subscriptionis residuum subscribente Christophoro proto a secretis et praeposito caniculi;[1] deinde subscripserunt universi episcopi.

Der Kaiser beschränkt sich also auf das Kreuz, der Kaisersohn auf Kreuz und Namen, der Kanzleichef [ὁ ἐπὶ κανικλείου] fügt den Rest hinzu.

Wie man nun auch, nach dem bis jetzt vorliegenden Material das Legimus ableitet, ob aus dem Legi des Quästors[2] oder aus der kirchlichen Praxis,[3] — unzweifelhaft ist das Legimus die letzte und einfachste Form der lateinischen Unterfertigung kaiserlicher Schriftstücke. Die Briefe und Urkunden sind längst griechisch,[4] ebenso die Titel und Ausdrücke des Heeres und der Verwaltung;[5] im Laufe des VIII. Jahrhunderts sind auch die Legenden der Münzen nach und nach in Schrift und Sprache griechisch geworden: zuletzt ist die lateinische Unterschrift des Kaisers der nationalen Idee zum Opfer gefallen und

---

[1] Die ganze Unterschrift lautet (Mansi XVI, 190):

+ + + Basilius, Constantinus et Leo, perpetui Augusti in Christo Deo fideles principes Romanorum et magni imperatores Sanctam hanc et universalem synodum suscipientes et omnibus quae ab ipsa definita et scripta sunt concordantes subscripsimus manu propria.

[2] Der Form nach steht das Legi neben den aus den älteren römischen Kaiserurkunden bekannten subscripsi und recognovi, oder dem + Edantur der Gesta municipalia; das ist Geschäftsstil der Behörden, die mit der bekannten Hand und festen Formen rechnen. Daß auch das Legi schon im alten Reich gebräuchlich war, ergibt sich aus seiner Verwendung durch den Ostgotenkönig Theoderich.

[3] Dafür würde, stärker als die oben zitierte Unterfertigung der Konzilsakten von 681, sprechen der Brauch der Erzbischöfe von Ravenna, deren älteste, unten noch näher zu besprechende Urkunde aus der Mitte des VII. Jahrhunderts bereits das + Legimus + aufweist. Während aus der kaiserlichen Kanzlei dieser Jahrhunderte nur Unterschriften von Briefen vorliegen, ist die Ravennater Kanzleiurkunde eine Urkunde im eigentlichen Sinne. In den Ravennater Urkunden lebt dann das Legimus als Vollziehungs- und (damit auch als) Beweismittel noch bis tief ins Mittelalter fort.

[4] Es ist bei dem Zustand der Überlieferung leider unmöglich darüber ins Reine zu kommen, ob die Kaiser etwa in den griechischen Texten noch wichtige Worte eigenhändig und lateinisch eingetragen haben; in dem Privileg Constans' II. für Ravenna steht bei dem Worte SAhCIMVS die Beischrift litterae imperatoris (wie bei der Unterschrift), aber diese Art der Hervorhebung war jedenfalls Brauch in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna und macht zunächst gegen ein angeblich für Ravenna ausgestelltes Privileg bedenklich; vgl. unten S. 74, 2. Anderseits finde ich in dem ganz griechischen Text der Novelle XXIII (No. 23) allein lateinisch die Worte fiduciam ei praestamus (freilich ohne Beischrift) und ebenso in der Novelle XXV (No. 26) die Worte (ποινήν) viginti librarum auri. Alle diese Beispiele gehören übrigens dem VII. Jahrhundert an.

[5] Aus Anlaß des Wortes θέμα bemerkt Const. Porphyr. (de Thematibus Orientis 1, ed. Migne CXIII, 67), daß man seit den Zeiten des Heraklius geändert habe στρατηγός für comes, ἑκατόνταρχος für centurio etc. (vgl. oben S. 34, N. 1).

unser Papyrus ist wirklich das letzte originale Zeugnis von den altrömischen Institutionen in Byzanz.

Seit dem X. Jahrhundert unterfertigten die Kaiser durch ihre Namensunterschrift in griechischer Sprache. Als die erste Urkunde mit dieser Unterschrift wird diejenige des Romanos vom Jahre 924 zitiert (Bruns, a. a. O. 86), aber die schon erwähnten Konzilsunterschriften von 680 und 692 geben dafür weit zurückreichende Vorbilder; so ergibt sich die Reihe:

692 *Φλάβιος Ἰουστινιανὸς πιστὸς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ τῷ θεῷ βασιλεὺς [καὶ αὐτοκράτωρ] Ῥωμαίων.*

924 *Ῥωμανὸς ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ πιστὸς βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων.*

1115—25 + ΕΙΡΕΝΗ ΕΝ ΧΩ ΤΩ ΘΩ ΠΙΣΤΗ, ΒΑΣΙΛΙΣΣΑ ῬΩΜΑΙΩΝ Η ΔΟΥΚΑΙΝΑ.[1]

Nachdem einmal die lateinische Sprache beseitigt war, konnte wenigstens für Briefe auch der eigentliche Gruß wieder aufgenommen werden. Wie man fortan zwischen Briefen, Erklärungen, Urkunden (Bekenntnissen), Gesetzen und Privilegien schied, kann ich noch nicht übersehen; in den Schreiben der Kaiser an die Päpste wechseln Gruß und Unterschrift; Kaiser Manuel begrüßt am Schluß eines Briefes den Papst Eugen:

*ἔρρωσο ἁγιώτατε πάπα*

und es ist sehr bezeichnend, daß in der gleichzeitig übersandten lateinischen Übersetzung zu lesen ist *ἔρρωσο* id est vale, agiotate id est sanctissime papa.[2]

4. Die Art der Datierung kaiserlicher Erlasse hat kein unmittelbares Interesse für unsren Papyrus, dem jedes Datum fehlt, wohl aber für die Fragen der griechischen oder lateinischen Kanzleisprache und der von den Franken übernommenen Kaisertitulatur. Nach den Kaiserjahren datierte man auch im lateinischen Gebiet, in Italien.

Der Wechsel in der Sprache der Datierung scheint wie so manches andere in die Regierung des Heraklius zu fallen; bis auf seine Zeit tragen auch griechisch überlieferte Novellen die lateinische Datierung. Aus seiner eignen Regierung noch die griechische Novelle XXIII vom 24. April 619, adressiert an den Patriarchen von Konstantinopel (No. 23); dagegen hat die griechische Novelle XXV vom Jahre 629, gleichfalls

[1] Montfaucon, 301. Omont, Facsimilés des plus ancients manuscrits grecs XLIX (Unterschrift in roter Tinte).

[2] Theiner et Miklosich, Monumenta, p. 8.

an den Patriarchen gerichtet (No. 26), zwar die lateinische Subscriptio wohlerhalten, aber eine griechische Datierung.[1]

Später, als dieser Wechsel in der Sprache, treten Veränderungen in der Formulierung auf. Die alte Datierung bleibt lange fest; sie entspricht der Fassung und Titulatur nach den Münzen; denn sie ist nicht subjektiv im Sinne des Ausstellers, sondern subjektiv im Sinne der Untertanen oder Beamten gefaßt:

Data [Kal. Jun.] Constantinopoli, imperii Domini nostri [Iustini] perpetui augusti anno [V.] et postconsulatus eiusdem D. N. anno [IV.].

So ist die Datierung in den Erlassen des Justinus, Tiberius, Mauritius und auch noch des Heraklius,[2] Constantin Pogoniates und Justinians II.[3] Dazwischen kommen einige Beispiele einer anderen Fassung vor, bei der schon Name und Titel im Ablativ stehen, außerdem die Beiworte piissimus, serenissimus, a deo coronatus auftreten; so zuerst in dem Privileg des Constans für Ravenna:

Data Kal. Mart. Syracusas, imperatoribus dominis nostris piissimis perpetuis Augustis Constantino majore imperatore anno XXV et postconsulatum eius anno XXIII, atque novo Constantino, Heraclio et Tiberio a Deo coronatis[4] filiis, Costantini quidem anno XIII, Eraclio autem et Tiberio anno VII.

Ähnlich die Datierung in den Akten des Konzils von Konstantinopel (680) auch in lateinischer Übersetzung [Mansi XI, 218]:

[X. mensis Nov.] imperantibus a Deo coronatis serenissimis dominis nostris Flaviis Constantino quidem piissimo et a Deo decreto magno principe perpetuo augusto imperatore anno XXVII et postconsulatum ejus anno XIII, Heraclio vero atque Tiberio a Deo conservandis eius fratribus anno XXII, — indictione IX.

Bekanntlich datieren später noch die römischen Päpste in ähnlicher Art ihre großen Privilegien; wir haben also hier jedenfalls die den kirchlichen Kreisen Italiens geläufige Fassung und darin liegt für die ohnehin zweifelhafte Urkunde des Constans für Ravenna nicht gerade eine Empfehlung.

---

[1] Daß daneben die Subskription auch griechisch überliefert ist, wie bei der Nov. XXIII die Datierung, beweist natürlich nichts. Wichtiger ist, daß auch die Nov. XXI schon die griechische Datierung hat neben doppelt überlieferter Subscriptio.

[2] *Τῷ ιη' ἔτει τῆς βασιλείας Ἡρακλείου καὶ μετὰ ὑπατείας ιξ'.*

[3] Der arg verderbte Text bei Mansi XI, 737 Constantinopole in imperiali domo piissimoque et perpetuo Augusto ist offenbar zu lesen: C. imperii domini nostri piissimi perpetui Augusti

[4] So korrigiert der Herausgeber die Überlieferung conservatis, die aber nach der oben folgenden Datierung doch wohl die richtige ist.

Die neue, seitdem herrschende Datierung des VII. Jahrhunderts lautet sehr einfach und entbehrt der Regierungsjahre und Titel; sie begegnet zuerst[1] in dem Schreiben (No. 33) des Constantin Pogoniates an Papst Leo von 681:

*ἀπελύθη μηνι δεκεμβρίῳ ιγ' ἰνδικτιῶνος δεκάτης*

und sie lautet noch 1146:

*+ἀπελύθη ἀπὸ τῆς θεοφυλάκτου μεγάλης πόλεως μηνὶ αὐγούστῳ ἰνδ' θ+*

lateinisch:

missa est ab a deo custodita civitate mense Augusto indictione nona.

Dem entsprechen die Datierungen in den Briefen Constantins und der Irene an P. Hadrian (No. 51):

Data IV. Kal. Sept. indictione VII. a regia urbe

des Michael und Theophilos an Ludwig d. Fr. (No. 62):

absoluta mense aprili die X, indictione II [ab] a deo conservanda regia urbe[2]

des Basilius an Papst Nicolaus (No. 70):

missa est mense Decembri, die XI [- - -],

alle wohl ursprünglich griechisch.

Für die Datierung unsres Papyrus haben wir eigentlich neue Momente nicht gefunden. Aber je besser er sich mit allen seinen Elementen in unser Bild von den byzantinischen Kaiserurkunden einfügt, um so mehr festigt er wieder dieses Bild, als das einzige originale Zeugnis das auf uns gekommen ist. Wie hoch oder gering man schließlich den materiellen Wert dieser Erkenntnisse veranschlagt, — auch in der Quellenkunde gibt es Affektionswerte; und wer möchte diese halbzerstörte Reliquie missen, die einst der Träger weitreichender politischer Verbindungen war?

[1] So ist der Tatbestand der Überlieferung; ob aber nicht in Fassung und Indiktionsangabe nur die alte Briefdatierung fortlebt?

[2] In dem einzigen Originalreskript Ludwigs d. Fr. findet sich in der Tat auch die Datierung eingeleitet mit Absoluta est a nobis, aber die weitere Fassung mit Regierungsjahren und Devotion weicht ab. Absolvere für die Erledigung von Botschaften ist auch den Reichsannalen durchaus geläufig. Sowenig also wie im Kaisertitel, vgl. oben S. 32, Note 1, ist sonst in dieser Zeit von einem unmittelbaren Anschluß der fränkischen Kaiserurkunde an die byzantinische zu reden; die Verbindung liegt in Italien und in den Formeln älterer Zeit.

## 3. Byzanz und das Abendland

Die Beziehungen zwischen Byzanz und den Frankenkönigen[1] sind wieder in den Vordergrund des Interesses getreten durch die Erörterungen über das Kaisertum Karls des Großen. Döllinger hatte die Frage einst in seiner universalen Art wesentlich unter dem Gesichtspunkt dieser Beziehungen betrachtet,[2] und wenn er auch an den entscheidenden Stellen den Beweis für seine große Kombination schuldig geblieben ist, so scheint man mir doch nicht gut daran zu tun, heute einer an sich glücklichen Idee zuliebe, die welthistorische Lösung der griechischen von der lateinischen Welt, die sich im IX. Jahrhundert territorial und kulturell vollzog, zu sehr aus dem Auge zu verlieren.

Während der Bildersturm in Byzanz noch einmal eine akute Orientalisierung zeigt,[3] nimmt Rom erst recht die antiken Traditionen auf. An seiner Seite, in seiner Schule und zugleich zu seinem Schutze erscheinen die Franken. Es geht um Italien, um Kultus und Glauben, schließlich um das Kaisertum. Die Byzantiner suchen, so lange es geht, die Dinge diplomatisch zu lenken, und deshalb pflegen sie die

[1] Ich halte mich wesentlich an das Politische. Von den sehr beherzigenswerten Forschungen Strzygowskis (zuletzt: Das Münster zu Aachen, wo alle ältern Schriften verzeichnet sind) glaube ich absehen zu sollen. Verstehe ich seine Ergebnisse irgend recht, so hätte die Orientalisierung der abendländischen Kunst sich doch schon in den späten Zeiten des alten Imperiums vollzogen, und was die karolingische Zeit aufweist, wäre Behauptung oder Ableitung der Werke dieser Zeit. In der Tat scheint mir auch Scheffer-Boichorsts Aufsatz über die Syrer im Abendlande (Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. VI, 521, Ges. Schr. II, 187) einen starken Einfluß der Orientalen auf Gallien zwar wohl für die spätantike Zeit zu belegen, aber kaum für die spätmerovingische und karolingische Periode. Seit dieser Zeit beginnt kirchlich, literarisch und künstlerisch Italien die Spenderin sowohl der antiken wie der orientalischen Formen und Ideen für das Abendland zu werden. Die Handschriften und Canones aus Rom, die Säulen und Marmortafeln, Mosaiken und Standbilder aus Rom und Ravenna (zu schweigen von dem Grundriß von San Vitale) scheinen mir doch unanfechtbare Zeugnisse zu sein (vgl. bes. J.-L. Reg. Pont. 2470 und Einhard, Vita Caroli, cap. 26). Was also nicht schon im Frankenreiche war, kommt in dieser Periode aus der insularen Kultur oder aus Italien, kaum noch übers Mittelmeer.

[2] Münchener Historisches Jahrbuch 1865, 299 ff. Seitdem eine sehr reiche Literatur mit merkwürdigen Irrgängen; ich rechne dazu auch die gequälten staatsrechtlichen Deduktionen der Wahltheorie. Eine deutliche Reaktion gegen die ganze ältere Auffassung zuerst bei Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands (II², 102 ff.)

[3] Es ist doch überaus bezeichnend, daß die Dynastie der Isaurier auf ihren Münzen nicht nur das Lateinische durch das Griechische ersetzt, die Bilder beseitigt und arabische Inschriften dafür anbringt, sondern geradezu die Münzen der Kalifen nachahmte; vgl. oben S. 35 und Engel et Serrure, Traité de numismatique du moyen-âge I, 335.

unverbindlichen Beziehungen zu den Franken. Stets suchen sie Bündnis gegen gemeinsame Gegner und schließlich dient ihnen nach dem Zerfall des Karolingerreiches die Abwehr der Araber noch als erwünschtes Mittel, die fränkische Macht wieder kräftig zurückzudrängen. Ludwig II. vor Bari (871) ist bereits ein Opfer des Basilius; seitdem behalten sie in Unteritalien bis zur Normannenzeit die Oberhand.

Nähere Beziehungen beginnen, soviel wir wissen, im VI. Jahrhundert[1] unter Justinian; es war die Zeit der größten Ausbreitung des Merovingerreiches und man hört noch aus den ersten Briefen des Theudebert das starke Selbstbewußtsein der neuen Macht, die seitdem auf dem politischen Schachbrett der Byzantiner eine anerkannte Figur blieb. Auf byzantinischer Seite ist die Korrespondenz von Anfang an auf denselben Ton gestimmt: man freut sich des gemeinsamen christlichen Glaubens, verwünscht die Feinde und hofft auf feste Freundschaft.[2] Zu der ersten fragmentarischen Gruppe von Briefen aus den vierziger Jahren gesellt sich eine zweite aus den achtziger Jahren des VI. Jahrhunderts, die vornehmlich aus Briefen der Brunhilde und des Childebert besteht, in denen die Angelegenheit des in Byzanz gefangenen Athanagild besonders hervortritt.[3] Dann bricht die Korrespondenz für fast zwei Jahrhunderte ab. Wir erfahren nur aus gelegentlichen Berichten der fränkischen, langobardischen und griechischen Chronisten, daß die Byzantiner es sich immer wieder angelegen sein ließen, die Franken den unbequemen Langobarden in den Rücken zu hetzen. An Respekt vor dem fränkischen Namen scheinen sie dabei nicht eben gewonnen zu haben, denn ihr Werben nimmt sichtlich ab, bis nach der Mitte des VIII. Jahrhunderts fast plötzlich die Karolinger in Italien mit ganz ungewohntem Nachdruck auftreten. Nun versuchen es die Byzantiner, sich mit den Franken über den Kopf des Papstes weg zu verständigen; die dogmatischen Auseinandersetzungen zwischen Rom und Byzanz legten ihnen solche Versuche nahe, und auf der fränkischen Seite teilten keineswegs alle Großen des Reichs die grenzenlose angelsächsische Ergebenheit, die Alkuin

---

[1] Aus der Literatur sind immer noch zuerst zu nennen die Arbeiten von O. Harnack (Die Beziehungen des fränk.-ital. zu dem byzantin. Reiche unter der Reg. Karls d. Gr. u. der späteren Kaiser karoling. Stammes, Diss., Gött. 1880) und A. Gasquet (l'empire d'orient et l'emp. d'occident., de l'emploi du mot βασιλεύς dans les actes de la chanc. byz. Revue Hist. XXVI, 281. 1884. L'Empire byzantin et la monarchie franque. Paris 1888). Dazu neuerdings A. Ostermann, Karl d. Gr. und das byz. Reich. Programm, Luckau 1895. Kleinclausz, l'empire Carolingien. P. 1902. L. M. Hartmann, Gesch. Italiens im M.-A. II[2]. 1903 und Gay, l'Italie meridionale et l'empire byzantin. Paris 1904.

[2] Briefe einer austrasischen Sammlung, Mon. Germ. Epist. III, 132—133.

[3] Ibid. 138—147.

dem römischen Stuhl entgegenbrachte. So erscheint durch den ganzen folgenden Zeitraum das Verhältnis zwischen Rom und Byzanz trotz der zeitweise günstigen Wandlungen im Bilderstreit durchweg äußerst gespannt, die Stellung der Päpste und ihr Anspruch auf territoriale Macht in Mittelitalien mehr als je gefährdet.

Dieser Anspruch wurde getragen, daran ist nicht zu zweifeln, von einem inmitten der Langobarden und Griechen überaus stark entwickelten nationalrömischen Selbstbewußtsein. In Rom wie jenseits des Gebirges in der Romaniola haßte man gleich sehr die Begehrlichkeit der Griechen wie die barbarische Eroberungslust der Langobarden. In den Reibereien mit beiden lebte man nun schon zwei Jahrhunderte. Es war wohl vorgekommen, daß ein byzantinischer Statthalter daran dachte, diese Stimmung für seine eigne Macht auszunutzen. Der Exarch Eleutherius hatte zu Ravenna den Purpur genommen und die Krönung zu Rom geplant.[1] Der Exarch Olympios nahm gleichfalls Partei (650) auf seiten des Papstes gegen Byzanz. Aber je mehr diese Reichsteile sich selbst überlassen blieben und aus sich eine eigene Militärverfassung erzeugten, die dem lokalen Adel einen Rückhalt gab gegenüber den ins Land geschickten Griechen,[2] um so eifersüchtiger und erfolgreicher wachten die Römer über ihren ideellen und materiellen Interessen. Als Justinian II. durch seinen Protospathar Zacharias dem Papste Sergius das Schicksal Martins I. bereiten wollte, erhob sich nicht nur die römische, sondern auch die Ravennater Kriegerschaft und verjagte den kaiserlichen Kommissar.[3]

Nicht lange nachher demonstrierte derselbe Kriegsadel gegen den eben in sein Land gekommenen Exarchen Theophylactos. Grausame Exekutionen an den Ravennaten waren nur dazu angetan, den Widerwillen zu tödlichem Haß zu steigern. In der Tat hört man jetzt zum ersten Male von dem Versuch, einem einheimischen Herren ein selbständiges Fürstentum zu errichten, zunächst in Ravenna; der Sohn eines der Opfer von Byzanz, Georgius, gab sich zuerst als Fürsten von Ravenna aus;[4] mit leidenschaftlicher Beredsamkeit erregte er die Landsleute und organisierte mit Glück und nachhaltig die bewaffnete

---

[1] L. M. Hartmann, Gesch. Italiens II[1], 203.

[2] Ibid. II[2], 65ff.

[3] Excitatum est cor Ravennatis militiae, ducatus etiam Pentapolitani et circumquaque partium, non permittere pontificem apostolicae sedis in regiam ascendere urbem. Der Exercitus Ravennatis zieht auf Rom, begehrt den Papst zu sehen und beruhigt sich erst, als der Papst sedens in sedem sub apostolos generalitatem militiae et populi honorifice suscepit. Lib. Pont. Vita Sergii (Mon. Germ. Gesta Pont Rom. ed. Mommsen I, 212 f.)

[4] Tunc elegerunt sibi Ravennenses praestantiorem virum — nomine Georgium, Agnellus (Mon. Germ. SS. rer. Langob. p. 369).

Macht.[1] Es ist bezeichnend, daß über dieser Erhebung, die mehr war als ein politischer Putsch, der römische Papst Constantin sich noch durch eine pomphafte Ehrung, die ihm Kaiser und Kaisersohn in Byzanz und Nikomedia erwiesen, an das byzantinische Interesse binden ließ. Der Papst hatte noch immer zu starke Interessen im alten Reich und man begreift durchaus, daß die Italiener ihrem längst anerkannten Führer vorauseilten.

Als dann aber mit dem Monotheletismus des Philippikos Bardanes und vollends mit der neuen Ketzerei der Isaurier auch der dogmatische Gegensatz zwischen Rom und Byzanz sehr heftig wurde, fanden sich wenigstens die feindlichen Brüder von Ravenna und Rom wieder. Angesichts der Arabernöte im Osten unternahmen diesmal die Sizilier den ersten Vorstoß, indem sie sich einen eigenen Kaiser setzten; und als dessen Herrlichkeit beseitigt war, wagte gleichwohl der Römer Gregor II. sich den kaiserlichen Steuerforderungen so heftig zu widersetzen, daß die Kaiserlichen daran dachten, ihn zu beseitigen. Die Italiener, deren Erregung wieder die bedrohlichsten Formen annahm, ernannten sich überall eigne Duces und erwogen wiederholt den Plan, sich einen neuen Kaiser zu geben. Vor dem äußersten aber hielt noch immer der Papst zurück.[2]

Die Zurückhaltung des Papstes hatte ihren Grund nicht nur in der Ausdehnung seines kirchlichen Sprengels auf erhebliche griechische Reichsteile, sondern gerade jetzt nicht zum wenigsten in einer allgemeinen Veränderung der italienischen Politik, die als vornehmste Folge des Kampfes der Römer mit den Griechen bezeichnet werden muß.[3] Was bis dahin unerhört gewesen war, trat nun ein; die Langobarden wurden für beide Teile bündnisfähig; erst für die Römer gegen die Griechen; dann besannen sich auch die Griechen auf die Nützlichkeit dieser Allianz. Mit langobardischer Hilfe führte der Exarch Eutychius die Aufständischen zum Gehorsam zurück; der Papst wurde sogar behilflich, einen Gegenkaiser zu beseitigen, der in Tuscia Romae sein Wesen trieb. Allein eben dieser letzte Sieg des Griechentums war zu deutlich mit dem Eingeständnis seines eigenen Unvermögens erkauft, als daß er hätte Dauer haben können. Zudem war an eine Unterwerfung der Römer in der Bilderfrage nicht zu denken; und als eben in diesem Streite Kaiser Leo der Isaurier mit einer Sicherheit, als hätte die Geschichte selbst ihm die Hand geführt, seinerseits den

[1] Et haec ordinatio permanet usque in praesentem diem, ibid.

[2] Liber pont. I, 404. Paulus Diac. VII, 49.

[3] Hartmannn, a. a. O., und in seinen älteren Arbeiten, wo alle diese Dinge zuerst ins rechte Licht gestellt worden sind.

römischen Bischof aus dem griechischen Reiche ausschloß, da war die Interessengemeinschaft des Papstes und der Italiener gegen die Griechen eine vollkommene. Der Kaiser zerschnitt das stärkste Band, das den Papst ans Reich fesselte; er beseitigte seine patriarchale Jurisdiktion in den Diözesen von Bruttien, Kalabrien, Sizilien und jenseits der Adria, und konfiszierte in denselben Gebieten die weiten und ertragreichen Liegenschaften der römischen Kirche.

Die Römer waren unterworfen, ihre Kirche wenigstens gedemütigt, — die Früchte dieser Politik ernteten natürlich die Langobarden. War die offene Preisgabe der Römer nicht geradezu eine Einladung an die Langobarden, die längst begonnene Eroberung Italiens zu vollenden? König Liutprand hat nicht gezögert und, wenn auch die erste Eroberung Ravennas sich nicht halten ließ, so zeigten doch die neuen Übergriffe selbst in das römische Gebiet deutlich die Richtung seiner Politik. Vergeblich sah sich noch Papst Gregor III. nach Hilfe um; auch der Frankenherzog Karl Martell weigerte sie ihm. Gelegentliches Nachlassen der langobardischen Offensive, bedingt durch die selbständige Politik einzelner Herzöge oder kriegerische und moralische Gegenzüge der Römer, änderte doch nicht ihr Wesen. Im Sommer 751 fiel Ravenna endgültig in die Hand des Königs Aistulf; bedrohlich rückte seine Macht gegen Rom. Kehrte sich darüber nochmals das Verhältnis der Parteien um? Wollte damals schon der Adel der Kastelle dem Aistulf das Imperium antragen? Die Bitten des Papstes und ein Schreiben des Kaisers von Byzanz machten dem Eroberer gar keinen Eindruck. Es blieb nichts übrig, als noch einmal und dringlicher als zuvor die Hilfe der Franken zu heischen, deren rühmliche Kriegstaten und fromme Reformen stärker als vorher die Hoffnung des Erfolgs erweckten.

Papst Stephan II. kam ins Frankenreich; König Pippin versprach, dem heiligen Petrus zu Liebe die Respublica Romanorum herzustellen, und nicht lange danach begannen in der Tat die Gesta Dei per Francos.[1] Es bleibt eins der merkwürdigsten Schauspiele der Weltgeschichte, wie nun in einer Entwicklung von fünfzig Jahren unter den verwirrendsten inneren Wandlungen und äußeren Einwirkungen die beiden Usurpatoren, das karolingische Königtum und das päpstliche Fürstentum in Italien sich gegenseitig befestigten und erhöhten. Der Papst bat für seine Respublica, für die Integrität des römischen Italien, aber grade die beginnende feudale Staatsauffassung der Franken

---

[1] Davon suchten die Päpste ihre Beschützer mit der größten Eindringlichkeit zu überzeugen, Cod. Carolinus 11 (M. G. Ep. III, 504) u. s.

wird schwerlich anders haben denken können, als daß (wenn überhaupt) dem Papste als Herrn[1] geschenkt werden sollte.

Unter solchen Umständen trat die byzantinische Politik neuerdings in Beziehungen zur fränkischen. Die Päpste hatten zuerst um Hilfe gebeten gegen die Langobarden, aber sie und ihr Adel kämpften immer noch gegen zwei Fronten und in den Briefen Papst Pauls I. an Pippin wird nicht minder beweglich um Beistand gefleht gegen die „impia hereticorum Graecorum malitia". Konnten aber nicht die Griechen hoffen, sich mit den Franken, sogut wie mit den Langobarden, gegen die Römer zu verbinden? Sie hätten sich die Frage verneinen müssen angesichts der von Tag zu Tage wachsenden kirchlichen und kulturellen Festigung des römischen Abendlands, an dessen Trennung von der griechischen Welt sie selbst so beharrlich gearbeitet hatten. Aber die größeren Gegensätze, die allen Entschließungen der Einzelnen einen unbestimmbar treibenden oder lähmenden Beisatz geben, würdigten sie nicht. Sie rechneten noch mit einer wirklich universalen Kirche und mit der Möglichkeit, diese Kirche vom Kaiserhof aus lenken zu können; sie rechneten noch mit einem universalen Reich, das alle anderen an Ehre überrage und in ihrem Kaisertum gipfele,[2] und ahnten nicht, daß die Zeiten für alle diese Dinge unwiderbringlich dahin waren.

Ihre ersten Erfahrungen konnten sie freilich nur bestärken. Pippin beantwortete unmittelbar nach seinem zweiten Siege über die Langobarden (756) eine byzantinische Botschaft, die ihm von Marseille aus nachgezogen war, zwar nicht mit Auslieferung seiner Eroberungen an den Kaiser, wohl aber mit einer Erwiderungsgesandtschaft nach Byzanz „pro amicitiis causa et salutem patrie sue".[3] Wie besorgt man in Rom war wegen einer Verständigung zwischen den Franken und Byzanz, lehren gleich die nächsten Briefe des Papstes; er beschwor Pippin, sich durch keine Schmeicheleien und keine Versprechungen abspenstig machen zu lassen und bat dringend, ihm nicht vorzuenthalten, was er der neuesten griechischen Gesandtschaft geantwortet habe.[4]

[1] Bemerkenswert auch, wie der römische Adel (Senat und Volk) von seinem päpstlichen Herrn redet, ibid. III, 509.

[2] Vgl. Die Theorie des Eusebius (De laudibus Const. cap. 3) und anderer Byzantiner bei Gasquet, Revue hist. 26, 283.

[3] Contin. Fredeg. c. 40. B. M.[2] 84[a], dann 762 und 765—67, Harnack, 12, n. 1.

[4] Mon. Germ. Epist. III, 505 f.: flexis genibus petens peto te et omnino coram Deo vivo deprecor; — — peto te, fili, peto te coram Deo vivo et fortiter conjuro, — ut in hoc bono opere perfectius maneas et non hominum blandimentis aut suasionibus vel promissionibus, quod absit, faveas et in aliam declines partem; — (p. 506) Qualiter autem cum silentiario [imperatoris] locuti fueritis vel quomodo eum tua bonitas absolverit, una cum exemplare litterarum, quas ei dederitis nos certiores reddite, ut sciamus, qualiter in commune concordia agamus etc. —

Und wie mochten sich erst die Besorgnisse der Römer steigern, als nun auch noch auf dogmatischem Gebiet die Fühlung gewonnen wurde zwischen den Franken und Byzantinern. In Gentilly fand (767) eine Synode statt, „de sancta trinitate et de sanctorum imaginibus“.[1] Im Sinne der antiken Tradition war es doch die Vollendung der Barbarisierung dieser Reichskirche, wenn sich vom Orient her die Byzantiner unter Einfluß der semitischen Welt, vom Okzident her die Karolinger als Führer der Germanen gegen die Bilder und ihren Kultus vereinigten. Ganz soweit ist es nicht gekommen, allein immer noch angesichts dieser Möglichkeit erlebten die Römer eine völlige Sinnesänderung des anfangs so ergebenen Desiderius, neue Konspirationen zwischen ihren beiden Gegnern auf italischem Boden, den Langobarden und den Griechen.[2] Da war es wenigstens ein kleiner Gewinn, als der neue Frankenkönig Karl nach dem Tode seines Bruders Karlmann und nach Verstoßung seiner langobardischen Gemahlin in unheilbare Feindschaft geriet mit dem Könige Desiderius, da dieser sich auch der Söhne Karlmanns annahm, „cupiens divisionem in regno Francorum inmittere“. Größer noch schien die Erleichterung als Karl wie sein Vater wirklich gegen die Langobarden ins Feld zog, Pavia belagerte und Rom besuchte voll Devotion. Hatte sein Vater von den Römern schon den patrizischen Dukat angenommen, so ließ er sich empfangen „sicut mos est exarchum aut patricium suscipiendum“ (April 774).[3] Aber wenn er nun wirklich Herr des Langobardenreiches war und Schutzherr der Respublica Romanorum, konnte dann die römische Kirche noch hoffen sich zwischen den zwei großen Reichen mit ihren Ansprüchen zu behaupten?

Man darf sich die Verhältnisse Italiens mit den Erfolgen des Sommers 774 keineswegs geordnet denken. Hatte es vorher eine fränkische Partei gegeben unter den Langobarden, so hielt sich jetzt

[1] B.M.[2] 104[f] Hauck, Kirchengeschichte II[2], 310ff.

[2] Ibid. p. 515 „isdem Desiderius rex accersivit Georgium imperialem missum, qui ad vos Franciam directus fuerat. Cum quo nefariae clam locutus est, iniens cum eo consilium atque suas imperatori dirigens litteras adhortans eum ut suos imperiales dirigat exercitus in hanc Italiam provintiam.“ Papst Hadrian schaffte sogleich nach seinem Regierungsantritt die Datierung nach griechischen Kaiserjahren ab, das letzte Beispiel ein Brief vom 20. Februar 772.

[3] B.M.[2] 139[a], 142[b], 152[b], 160[b]. Geschah es schon bei dieser ersten Zusammenkunft, daß Karl Adriano pontifice petente, römische Kleidung anlegte? Es verdient doch dieser Versuch mehr als bisher hervorgehoben zu werden. Papst Leo kann dieselbe Bitte wohl nur in den Tagen der Kaiserkrönung ausgesprochen haben: et iterum Leone (successore eius) supplicante, longa tunica et chlamide amictus, calceis quoque Romano more formatis induebatur (Einhard, Vita Caroli, cap. 23).

eine Rechtspartei im Lande, die von dem nach Byzanz geflohenen Sohn des Desiderius, Adalgis, eine vollkommene Restauration erhoffte.[1] In Venetien befanden sich eine fränkische und eine griechische Gruppe in offenem Gegensatz.[2] Ravenna erhob dieselben Ansprüche wie Rom, und wenn Spoleto bald ganz den Franken ergeben schien, so wurde Benevent unter Herzog Arichis, dem Eidam des Desiderius und Schwager Tassilos von Bayern, erst recht der Herd aller Unruhe.[3] Der fränkische Herr des Langobardenreichs war darauf angewiesen in territorialen Streitigkeiten zwischen dem langobardischen und dem römischen Adel auch die Interessen des ersteren zu schützen. Für die Griechen war die Lage günstiger als lange zuvor; Papst Hadrian aber sah sich in derselben Bedrängnis wie seine Vorgänger, und man hat allen Anlaß, immer wieder die Zähigkeit der römischen Politik dieser Jahrzehnte zu bewundern; die Erfindung der Constantinischen Schenkung verrät nicht nur eine stark byzantinische Vorliebe für Etikettenfragen, sondern unzweifelhaft einen großen Zug und daß man auch die letzte Forderung weltlicher Politik erfüllte, lehrt die entschlossene Expedition nach Terracina gegen die „nefandissimi Neapolitani una cum Deo odibiles Graecos“.[4] So wurde die römische Politik keineswegs aus dem Gleichgewicht gebracht durch die anscheinend tiefe Umwälzung der griechischen, die von der Kaiserin Irene (seit 780) ausging. Diese Kaiserinmutter suchte ihr gefährdetes Regiment durch einen vollkommenen Systemwechsel zu halten, lenkte ein in der Bilderfrage und suchte mit der römischen auch die fränkische Freundschaft. Sie war es, die eine Familienverbindung mit den Franken wünschte

[1] Seit langem war das fränkische Element in den Klöstern des Langobardenreiches sehr stark; ihre Erneuerung kommt zum Teil auf Rechnung der Franken (vgl. die Göttinger Dissertation von H. Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, 1907, S. 35). Lehrreich für die Wirkungen dieser „friedlichen“ Eroberung ist der Streit in S. Vincenzo al Volturno, wo dem Abt unter andern zur Last gelegt werden konnte, er beteilige sich nicht am Gebet für den Frankenkönig; der Prozeß kam in Rom zum Abschluß durch eine vor dem Papst herbeigeführte Reinigung; er berichtet darüber dem Könige: decem monachi ipsius monasterii, quinque ex genere Francorum, quinque ex genere Langobardorum statuimus, ut preberent sacramentum, quia numquam audierunt ex ore abbatis quamlibet infidelitatem adversus vestram regalem excellentiam. M. G. Epist. III, 596. Der ganze Vorfall ist ein lehrreicher Beweis dafür, daß die Laudes mit der Fürbitte für den Herrscher und sein Haus nicht besondere Ehrungen sondern feste Elemente des Gottesdienstes geworden waren. Im übrigen ist das zur Sache nötige von Ohr, Kaiserkrönung 65ff zusammengetragen.

[2] H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig I, 53ff.

[3] Harnack, 9. Hartmann, II[2], 294.

[4] M. G. Epist. III, 591.

und ernstlich vorbereitete;[1] sie war es vor allem, die ein Konzil nach Nicäa ansagte zur Herstellung der Bilder und sehr höflich den Papst zum Besuch des Konzils einlud (no. 51). Der Papst beschickte zwar die Synode, aber er versäumte nicht, zugleich an die Rückgabe seiner Gerechtsame im griechischen Italien zu erinnern; er stellte der griechischen Kaiserin und ihrem Sohne den Frankenkönig in ähnlicher Weise als Muster hin, wie er diesem den großen Kaiser Constantin vorgehalten hatte. Im übrigen blieb er auf der Hut, für sich wie für den Bestand der fränkischen Herrschaft. Für diese aber waren die gefährdeten Punkte Friaul und Benevent nebst den benachbarten griechischen Dukaten; eben jene Gebiete, die gegen die Franken jederzeit mehr oder minder auf Rückhalt bei den Griechen rechnen durften. In beiden Gebieten verquickte sich auch im kleinen das Kirchliche mit dem Politischen. Aquileja forderte die Hoheit über die istrischen Bistümer wie Rom die Patriarchatsrechte in ganz Süditalien und Sizilien. Vordringen und Ansprüche waren also durchaus auf der fränkisch-römischen Seite.

So unterliegt es denn keinem Zweifel daß, trotz der hergestellten Kirchengemeinschaft, bei dem bald eintretenden ersten fränkisch-byzantinischen Zerwürfnis in letzter Linie Papst Hadrian der treibende war.[2] Die oft erörterten Wandlungen erscheinen bei aufmerksamer Betrachtung genügend durchsichtig,[3] und mit Harnack darf man grade aus dem unbefangenen Bericht der älteren Reichsannalen (im Gegensatz zu der Redaktion des doch auch eingeweihten und wenig jüngeren Bearbeiters) wesentliche Aufschlüsse entnehmen. Auf wiederholte Bitten

---

[1] *Τούτῳ τῷ ἔτει ἀπέστειλεν Εἰρήνη Κωνστάην τὸν σακελλάριον καὶ Μάμαλον πριμικήριον πρὸς Κάρουλον τὸν ῥῆγα τῶν Φράγγων ὅπως τὴν αὐτοῦ θυγατέρα Ἐρυθρὼ* [Rotrut] *λεγομένην νυμφεύσηται τῷ βασιλεῖ Κωνσταντίνῳ τῷ υἱῷ αὐτῆς. Καὶ γενομένης συμφωνίας καὶ ὅρκων ἀναμεταξὺ ἀλλήλων κατέλιπον Ἐλισσαῖον τὸν εὐνοῦχον καὶ νοτάριον πρὸς τὸ διδάξαι αὐτὴν τά τε τῶν Γραικῶν γράμματα καὶ τὴν γλῶσσαν καὶ παιδεῦσαι αὐτὴν τὰ ἤθη τῆς Ῥωμαίων βασιλείας.* Theophanes, Chron. (ed. de Boor I, 455) Indirekt wird es auch die Zurückhaltung der griechischen Regierung gewesen sein, die den langobardischen Restaurationsprojekten die Durchführung versagte.

[2] Die Meinungsverschiedenheiten sind sehr stattlich, Harnack 26. Hartmann kommt in Bezug auf die Lösung des Verlöbnisses auf die Meinung von Strauß zurück; Hauck II, 313 spricht sich nicht aus. Die alte Meinung von Abel (Jahrb. 456), daß der Papst griechisch gesinnt gewesen sei, stellt die Dinge auf den Kopf.

[3] B.M.[2] 282[e]. Die Sendung Witbolds kann kein spontanes Versagen der „geliebten Tochter" (man vgl. Einhard cap. 19) gebracht haben; Karl konnte die Aufforderung, die ja noch in diesem Frühjahr erfolgte (griech. Gesandte propter petendam filiam suam), erst abwarten. Von seiner Seite ging also die Lösung schwerlich aus; am wenigsten, meine ich, wegen mangelnder Garantien für die Selbständigkeit des jungen Kaisers.

und Klagen des Papstes Hadrian kommt Karl im Winter 786/87 nach Italien, noch in Freundschaft mit den Griechen, zu denen er vor kurzem den Kapellan Witbold in Sachen der Familienverbindung gesandt hatte. Er ist auch nicht abgeneigt einer Ergebenheitserklärung des Herzogs von Benevent ohne weiteres zu trauen, aber — „hoc minime apostolicus credebat neque obtimates Francorum et consilium fecerunt cum supra nominato domino Carolo rege ut partibus Beneventanis causas firmando advenisset". Daraufhin kommt es in der Tat zum Zuge nach Benevent, zur Unterwerfung des Herzogs und aller seiner Leute, Huldigung durch seinen Sohn Romuald und Auslieferung des jüngeren Grimoald als Geisel.[1]

Dieses bedeutende Vordringen der Franken nach Unteritalien war offenbar das Signal für die Wachsamkeit der Griechen und für die Sammlung einer neuen Koalition gegen Karl. Darüber entbrennt bald die Feindschaft auf der ganzen Linie. Schon im Sommer 787 wirft sich Arichis treubrüchig den Griechen in die Arme, sein Schwager Tassilo führt selbst die Avaren gegen das Frankenreich und noch im Jahre 788 erscheint in Unteritalien ein griechisches Heer mit sizilischer Verstärkung und den Anhängern des Prätendenten Adalgis gegen die Franken. Da Herzog Arichis und sein Sohn Romuald eben verstorben waren, Grimoald aber sich noch in Händen der Franken befand, hielt die Herzogin notgedrungen mit dem Anschluß zurück. Eben deshalb aber waren es ganz wesentlich die kaiserlichen Truppen, die in großer Feldschlacht von dem fränkischen Königsboten Winighis geschlagen wurden.[2] Damals muß es auch gewesen sein, daß auf Anordnung des Königs und des Papstes Venetianische Kaufleute aus Ravenna ausgewiesen und ihre besitzenden Landsleute entrechtet wurden (M. G. Ep. III, 622, 635; No. 86 u. 94). An der Adria wie in Unteritalien standen die Franken siegreich in allen Gebieten des römischen Reiches. Seitdem konnte man (mit Einhard cap. 16) in Wahrheit sagen: „erat enim semper Romanis et Grecis Francorum suspecta potentia; unde et illud Grecum extat proverbium:

ΤΟΝ ΦΡΑΝΚΟΝ ΦΙΛΟΝ ΕΧΙϹ, ΓΙΤΟΝΑ ΟΥΚ ΕΧΙϹ".

[1] Annales regni Franc. (ed. Kurze) p. 72ff. Die erste Redaktion gibt drei Gründe der Romfahrt: 1. orationis causa ad limina b. apostolorum iter peragendi et 2. causas Italicas disponendi et 3. cum missis imperatoris placitum habendi de convenentiis eorum. Der Bearbeiter setzt (nach dem Erfolg) an die Stelle dieser Gründe gradezu partem Italiae, quae nunc Beneventus vocatur aggredi, — ut illius regni residuam portionem suae potestati subiceret, cuius caput in capto Desiderio rege majoremque partem in Langobardia jam subacta tenebat; im weiteren ist dann natürlich die Meinung des Papstes und der anderen Herren gestrichen.

[2] Harnack, 31,2. B.M.[2] 296[a].

Nun schickten sich die Franken an, auch kirchlich über die Griechen zu triumphieren.[1] Ob sie gar nicht nach Nicäa eingeladen waren? oder ob nur der neue politische Gegensatz sie so feinfühlig machte gegenüber den Ausdrücken einer gewiß unzulänglichen Übersetzung der Nicänischen Canones? Genug, in den folgenden Jahren entstand die große litterarische Abrechnung mit den Griechen, die wir als die Libri Carolini kennen. Darin hat das Hochgefühl der frommen Franken gegenüber den Kaiserlichen einen zwar weitschweifigen und steifgelehrten aber darum nicht minder denkwürdigen Ausdruck gefunden. Und es waren doch nicht nur die dogmatischen Wendungen; sie bemängeln auch,[2] daß eine Frau leitend an den kirchlichen Beschlüssen beteiligt gewesen sei; der Verfasser redete sich allgemein in einen solchen Gegensatz zu den Römern hinein, daß man wirklich hier und da an die Stimmnng des Prologs zur Lex salica erinnert wird. Nun machte sich die große abendländische Synode zu Frankfurt 794 die Ideen dieser Streitschrift zu eigen. Einer der vornehmsten Franken, Angilbert überbrachte die Capitula nach Rom. Für den Papst wieder eine verzweifelte Lage. Die bilderfreundlichen Beschlüsse von Nicäa entsprachen grade der alten römischen Lehre und seine Legaten hatten bei ihrer Formulierung mitgewirkt. So gab er der von ihm erwarteten feindlichen Haltung gegen die Griechen denjenigen Inhalt der seinen politischen Interessen nützte, ohne die dogmatischen zu verletzen; er verteidigte die Lehre, erklärte sich aber bereit, die Griechen mit kirchlichen Zensuren zu verfolgen, falls sie ihr Unrecht gegen den hl. Petrus nicht wieder gut machten.

Die Griechen lenkten ein, — nicht etwa gegen den Papst, aber gegen den Frankenkönig. 797, 798 und 799 erschienen nicht weniger als drei Gesandtschaften am fränkischen Königshof mit Briefen Constantins und seiner Mutter Irene;[3] ein eifriges Werben, vor allem der Statthalter von Sizilien, die sich zunächst bedroht fühlten.[4] Am fränkischen Hof kam man freundlich entgegen und gab etwa den kriegsgefangenen Sisinnius, Bruder des Patriarchen Tarasios, den Griechen

[1] Zum folgenden allgemein Hauck II, 316ff.

[2] Libri Carolini [Migne 98, 1136] lib. III, 13: Quia mulier in synodo docere non debet sicut Haerena in eorum synodo fecisse legitur; - - quod mulierem institutricem sive doctricem habuisse perhibetur quod quidem non solum divinae legis documentis sed ipsius naturae lege inhibetur. — Die bekannte Stelle der Ann. Laureshamenses (M. G. SS. I, 38) et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant etc., ist also wirklich fränkisch empfunden.

[3] Oben No. 52, 54, 55.

[4] Theophanes ed. de Boor, 475 (ed. Bonn. 736). Ob es schon in Sizilien eine fränkische Partei gab, Harnack 40, ist mir doch fraglich.

frei. Durch eine fränkische Schutzherrschaft, die den alten Zustand in lebendiger Erinnerung hielt, waren die beiden Reiche getrennt; im übrigen standen sie unter faktischer Anerkennung ihres Besitzstandes im Frieden. Allein der fränkische Name gewann zunehmend an Kredit, und Botschaften von den östlichen und westlichen Stämmen der Christenheit wie der Araber erschienen als Ausdruck einer universalen Machtstellung.[1] Da hat wiederum die römische Politik, nachdem unendlich viel vorbereitet war, mit kühner Konsequenz die Franken vorwärts getrieben.

Wie oft war in Italien von einem lokalen Kaisertum die Rede gewesen; wie eng war auf der andern Seite die abendländische Welt dem römischen Reste des Reiches verbunden.[2] Zuletzt hatte der neue Papst Leo III., gleich nach seiner Erhebung, das Banner der Stadt Rom an den Frankenkönig gesandt.[3] Jetzt gaben Angelegenheiten grade der höchsten Stelle in Rom einer vornehmen fränkischen Gesandtschaft Gelegenheit nicht nur zur Einmischung, sondern zu längerem Aufenthalt in Rom und zu intensiverer Beschäftigung mit den römischen Dingen. Das Ergebnis ist bekannt; es ist, soviel wir wissen, von fränkischer Seite weder in Rom noch in Byzanz[4] planmäßig vorbereitet worden, aber schwerlich ohne Mitwirkung des fränkischen Adels zustande gekommen.[5] Daß der römische Adel, zum mindesten

---

[1] B.M. 347[b.c] 348[a] 350[f.h] 358[a] 372[a] 374[a]. Der Verkehr mit Jerusalem 350[h], am Schluß.

[2] Seit jener Zeit da Gregor II. triumphierend an Leo den Isaurier schrieb, das ganze Abendland blicke verehrungsvoll auf Rom und verehre in dem hl. Petrus den Statthalter Gottes. Ep. Greg., 12 (Migne 89, 520) Hauck I, 466.

[3] Claves etiam confessionis s. Petri et vexillum Romanae urbis eidem direxit. Ann. regni Franc 796 (p. 98).

[4] Eben das ist von Döllinger (a. a. O.) doch nicht bewiesen. Die vorsichtige Bemerkung von Waitz, D. V. G. III, 191: „Es scheint, daß von den Geistlichen in Karls Umgebung der Plan ausging, den dann der Papst aufnahm und zur Ausführung brachte“ — wird wohl in den ersten beiden Gliedern gerade umzukehren sein.

[5] Daß die Veranlassung zur Romfahrt des Herbstes 800 in erster Linie, wenn nicht allein, in der Angelegenheit Leos III. lag, ist nicht zweifelhaft. Das Auftreten Karls in Rom wird in den Reichsannalen ausdrücklich damit eingeleitet. Von früheren Verhandlungen über das Kaisertum ist nirgends die Rede; eine besonders hohe Schätzung griechischer Legitimität ist nach den vorhergehenden Ereignissen wenig wahrscheinlich, vielmehr entspricht die Darstellung der Annales Laureshamenses Punkt für Punkt dem was wir von den fränkischen und erst recht dem was wir von den römischen Stimmungen wissen: Et quia jam tunc cessabat a parte Graecorum nomen imperatoris et femineum imperium apud se abebant, tunc visum est et ipso apostolico Leoni et universis sanctis patribus qui in ipso concilio aderant seu reliquo christiano populo, ut ipsum Carolum regem Francorum imperatorem nominare debuissent, qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes quas ipse per Italiam, seu Galliam nec non et Germaniam tenebat, quia Deus omnipotens has omnes sedes

die Gruppe um Leo III. beteiligt war, ist selbstverständliche Voraussetzung. Das Kaisertum hatte noch viel zu viel politischen Inhalt und sein neuer Träger war eine viel zu reale Macht in Italien, als daß man auf den „Einfall" hätte kommen, es als Ehrentitel anzubieten. Die gereizten Äußerungen der Libri Carolini über die Römer sind keine Instanz für die Anschauungen der Franken von dem Kaisertum; eine ähnliche Inkonsequenz geht sogar durch des Augustinus Buch de civitate dei, das nach Einhards Mitteilung den König so sehr anzog.[1] Und daß zum wenigsten maßgebende Persönlichkeiten in der Umgebung des Königs das Kaisertum würdigten, beweist unwiderleglich die Annahme und Behauptung des Kaisertitels[2] vom Tage jener merkwürdigen Krönung ab. Aus der durchsichtigen Schmeichelei eines Schützlings entnimmt kein Machthaber neue Formen und Maximen seines Handelns.

Fortan tritt der Papst sichtlich zurück. Die Lateiner haben ihren kaiserlichen Herrn und ihren Frieden.[3] Wie aber nahmen die Griechen die neue Usurpation der Franken auf? Ist der Bericht des Theophanes[4]

---

in potestatem eius concessit, ideo justum eis esse videbatur ut ipse cum dei adjutorio et universo christiano populo petente ipsum nomen aberet. Quorum petitionem rex K. denegare noluit sed cum omni humilitate subjectus Deo et petitioni sacerdotum et universi christiani populi in ipsa nativitate D. N. Jesu Christi ipsum nomen imperatoris cum consecratione domni Leonis papae suscepit (das Prädikat „minder glaubwürdig" B. M.[2] 370[c] ist ganz willkürlich, wenn auch die Übereinstimmung der Vita Willehadi als Dublette nichts besagt). — Über die Ovationstheorie, die W. Ohr aufgestellt hat (Die Kaiserkrönung Karls d. Gr. 1904 und u. a. Die Ovationstheorie über die Kaiserkrönung, Zeitschr. für Kirchengesch. XXVI, 1905) urteile ich ähnlich wie K. Hampe (dieselbe Zeitschr. 465); seine Behandlung der Ann. Lauresham. spottet jeder Kritik. Die berühmte Einhardstelle (cap. 28) bleibt angesichts der übrigen einwandfreien Zeugnisse und Tatsachen um so mehr rätselhaft, je später sie, nach den neueren Feststellungen geschrieben worden ist. Wann hat der Kaiser die Äußerung getan? Hat er sich etwa lange nachher über die ganze Sache geärgert, obwohl er so eifrig mit den Griechen darüber verhandelte, oder verleideten ihm grade diese Verhandlungen das Kaisertum? Denn für bloß formelhaft (wie Papst Paschalis 817 sibi non solum nolenti, sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut inpactum, B. M[2] 642[c]) halte ich die Äußerung allerdings auch nicht.

[1] Delectabatur et libris sancti Augustini praecipueque his qui de civitate Dei praetitulati sunt. — Einhard, Vita Caroli, cap. 24.

[2] Daß man nicht den byzantinischen Kaisertitel entlehnte, sondern den in Italien traditionellen, ist oben S. 32, 1; 43; 44, 2 dargelegt; vgl. auch S. 60, 3.

[3] Die Herrschaft in Rom auch unter Ludwig d. Fr. alsbald anerkannt, vgl. B. M[2] 602[a], 616[a], für Lothar 770[a] (P. potestatem quam prisci imperatores habuerunt ei super populum Romanum concessit) 823[a].

[4] Ed. Bonn. 733, ed. de Boor 473; besonders das χρίσας ἐλαίῳ ἀπὸ κεφαλῆς ἕως ποδῶν; viel wichtiger die Würdigung der politischen Bedeutung: γενομένης Ῥώμης — ὑπὸ τὴν ἐξουσίαν τῶν Φράγγων.

über die Krönung wirklich spöttisch gemeint? Einhard spricht jedenfalls nur von den Feindseligkeiten der späteren Kaiser.[1] Soviel man irgend sieht, hat die Kaiserin Irene sich auch mit dieser Kränkung des heiligen Reichs auf ihre Art abgefunden; denn daß der ganz abenteuerliche Plan einer Eheschließung zwischen ihr und Karl d. Gr. von den Franken erdacht sein sollte, widerspricht der ganzen früheren Haltung Karls und der Franken.[2] Mit dem Sturz der Irene aber (802) gewann die byzantinische Politik wenigstens den Schein der Würde zurück. Nikephoros beantwortete die fränkische Gesandtschaft die er vorfand, nicht aber eine zweite. Man sah mit griechischem Scharfblick, daß die Franken an der Grenze ihrer Expansionskraft angelangt waren, Benevent hielt sich schon lange wieder selbständig und König Pippin konnte es nicht hindern. In Venedig hatte es eine Umwälzung gegeben zugunsten der Franken, aber das Erscheinen einer griechischen Flotte genügte, um den alten Zustand herzustellen. Dann hat zwar Pippin die Inselleute doch wieder unterworfen, doch nur weil der griechische Admiral, entrüstet über die Haltung der Venetianer, sie preisgegeben hatte. Immerhin scheinen sich aus dem feindlichen Zusammenstoß zwischen dem kaiserlichen Admiral und König Pippin Möglichkeiten einer für beide Teile erfreulichen Verständigung ergeben zu haben; denn im Frühjahr 810 schickte Nikephoros den Spathar

[1] Die beiden wichtigsten Stellen, cap. 16: imperatores etiam Constantinopolitani Niciforus Michahel et Leo ultro amicitiam et societatem eius expetentes, conplures ad eum misere legatos; cum quibus tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis quasi qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum, foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cuiuslibet scandali remaneret occasio und im Anschluß an die Krönung nochmals und wohl noch richtiger cap 28: invidiam tamen suscepti nominis Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit pacientia. Vicitque eorum contumaciam magnanimitate qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando. — In der Tat richtete Karl sein Schreiben an Nikephoros ad tuae amabilem fraternitatis amorem, sprach von dem Legatus fraternitatis tue und den amabilia fraternitatis tuae responsa. M. G. Ep. IV, 546.

[2] Völlig aufzuklären ist die Sache nicht. Wir haben nur den Bericht des Theophanes (p. 737; ed. de Boor, 475): *ἔφθασαν δὲ καὶ οἱ ἀποσταλέντες παρὰ Καρούλου ἀποκρισιάριοι καὶ τοῦ πάπα Λέοντος πρὸς τὴν εὐσεβ. Εἰρήνην, αἰτούμενοι ζευχθῆναι αὐτὴν τῷ Καρούλῳ πρὸς γάμον καὶ ἑνῶσαι τὰ ἑῷα καὶ τὰ ἑσπέρια*), gegen Simson II, 282 gehalten von Mühlbacher (B.M. 380 b) und Gasquet, Rev. hist. 26, 282; vorsichtiger beurteilt von Harnack. Schwerer als die Angabe des Theophanes fällt die Tatsache ins Gewicht, daß Karl eine griechische Gesandtschaft nur beantwortete, nicht hervorrief. Die Erwägung von Harnack, 43, 4 ist scharfsinnig, allein man darf die Theorie von den offiziösen Reticenzen der Annalen doch nicht so weit treiben, daß man alles für wahr hält, was diese nicht bringen.

Arsafius an König Pippin und, da der Gesandte den jungen König nicht mehr am Leben fand, leitete er seine Botschaft weiter an Karl selbst. Sie muß freundlich gelautet haben, denn der Frankenkönig beantwortete sie durch ein fast überschwengliches Schreiben und eine sehr vornehme Gesandtschaft.

Von diesem Zeitpunkt ab besteht für fast ein Menschenalter ein gewisser Gleichgewichtszustand; es werden bis zum Jahre 840 noch etwa ein Dutzend höfliche Briefe und Gesandtschaften getauscht, und in die Reihe dieser friedlichen Korrespondenz wird meist auch unser Papyrus eingeordnet. Was er an sachlichem Gehalt bietet, die Erwähnung eines Feldzuges, die Hoffnung auf gute Freundschaft, auf Frieden in der Christenheit und auf Vernichtung ihrer Feinde paßt in der Stimmung und zum Teil im Wortlaut fast auf alle diese diplomatischen Visiten. Nur der am Schluß genannte *ῥῆξ*, der notwendig ein jüngerer oder ein andrer Frankenkönig[1] sein muß, kann die nähere Bestimmung ermöglichen. Man denkt an die Zeit, da der junge Pippin König in Italien war, allein grade damals ist eine solche Gesandtschaft nicht ergangen; die erste und letzte dieser Zeit war an Pippin selbst gerichtet.

Die griechische Antwort auf Karls Schreiben an Nikephoros bedeutete ein großes Ereignis. Sie ging aus von einem Nachfolger des Nikephoros, von Michael I., und brachte nach gut begründeter Annahme die Anerkennung des fränkischen Kaisertums gegen Karls Verzicht auf Seevenetien, denn als die Gesandten das ausgefertigte Friedensinstrument in Händen hatten, da huldigten sie dem Frankenkönig und nannten ihn „Kaiser".[2] Die Franken gaben dem neuen Verhältnis sogleich den entsprechenden Ausdruck in der Freude über den Frieden: „inter orientale atque occidentale imperium". Urkunde und Brief gelangten nicht mehr an Kaiser Michael, sondern an Leo den Armenier, und dessen Gegenurkunde traf statt Karl d. Gr. seinen Sohn Ludwig d. Fr. auf dem Throne. Schon im nächsten Jahre (815) tauschen beide Höfe neue Versicherungen. Im Frühjahr und Herbst 817

[1] Daß in einem Brief des griechischen Kaisers (vor 774) der Langobardenkönig in so freundlicher Art genannt worden wäre, widerspricht den oben dargelegten politischen Verhältnissen. Ein junger byzantinischer Kaiser oder Kaisersohn wäre anders bezeichnet, und wohl auch ein Bulgarenfürst; übrigens bestanden zu diesen damals auch keine freundlichen Beziehungen. Ausgeschlossen erscheint mir auch eine Beziehung auf den bereits verstorbenen Pippin. Datierung Mabillons zu 812 vgl. oben S. 6 und B. M. 470$^b$.

[2] B. M.$^2$ 470$^b$ scriptum pacis ab eo in ecclesia suscipientes more suo id est Graeca lingua laudes el dixerunt, imperatorem et basileum appellantes. Dem entspricht genau der zeitgenössische Bericht des Theophanes (p. 770, ed. de Boor, p. 494) *πρὸς τὸν Κάρουλον βασιλέα τῶν Φράγγων* (sonst, z. B. p. 736 *ὁ τῶν Φράγγων ῥῆξ*). — Karls Begleitschreiben M. G. Epist. IV, 556.

ordnen sie die dalmatinische Grenze.[1] Dann ruht der Verkehr einige Jahre, und der neue Kaiser Michael, dem sein Sohn Theophilos zur Seite stand, entschuldigte sich in dem einzigen uns vollständig (wenn auch nur lateinisch) überlieferten Schreiben dieser Zeit,[2] daß er so spät erst (10. April 824) von den Veränderungen im Reiche und seinen eignen Angelegenheiten berichte; es ist nach dem Ton des Briefes und nach den Verhandlungen des letzten Jahrzehnts kaum daran zu denken, daß der griechische Text der Adresse, der dem „vocato eorum imperatori" zugrunde liegt, eine Spitze gehabt hätte gegen die Ehre des fränkischen Kaisertums.[3] Freundlich blieben die Botschaften noch mehrere Jahre.[4]

Die Bulgarenkämpfe, in denen Nikephoros gefallen und Michael kopflos geworden war, legten den griechischen Kaisern die Pflege freundlicher Beziehungen zu der bis tief ins Donaugebiet reichenden Macht der Franken nahe. Gleich die erste Gesandtschaft, die Ludwig d. Fr. empfing, bat um Hilfe gegen die Bulgaren; die nächsten (817) galten den slavisch-dalmatinischen Verhältnissen, und dementsprechend erschienen bald danach (818) sehr stattliche Botschaften der verschiedenen slavischen Fürstentümer des Grenzgebiets zwischen den Franken, Bulgaren[5] und Griechen am fränkischen Hof.[6] Daß die Griechen, denen hier die Ruhe so bitter not tat, den Franken Schwierigkeiten bereitet haben sollten, ist weder irgend in den Quellen belegt, noch auch innerlich wahrscheinlich. Anderseits vermochten auch die Franken den Griechen keine wirkliche Hilfe zu bieten und so erkaltet das Verhältnis wieder. Die Gesandtschaften folgen sich in großen Zwischenräumen 827, 833, 839 und 842. Im Jahre 824 war die Frage der

---

[1] Das vollständige Material über die Gesandtschaften, die Ludwig d. Fr. tauschte B. M. 528[a] (814), 589[a] (815), 642[b], 655[a] (817).

[2] Mansi XIV, 417 (oben No. 62), empfangen zu Rouen am 17. Nov. (ib. 793[a]).

[3] Corroboramus pacem et amicitiam inter vos et nos constitutam. — Allerdings ist doch zu fragen, ob es in Beziehung steht zu den byzantinischen Ansprüchen, daß Ludwig d. Fr. sich nur Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus nennt, daß auch Karl d. Gr. in seinem Brief an Kaiser Michael nur heißt Karolus divina largiente gratia imperator et augustus, idemque rex Francorum et Langobardorum [M. G. Ep. IV, 556], während er sonst den Titel führte magnus pacificus imperator, Romanum gubernans imperium Wie empfindlich die Griechen grade in Bezug auf den Titel *βασιλεὺς Ῥωμαίων* waren, lehrt drastisch wie immer, Liutprand ed. Pertz (8°) p. 184, 210.

[4] Die Pariser Synode vom November 825 [Hauck II, 487f.] war noch unfreundlicher gegen die römische Anschauung von den Bildern als die Frankfurter.

[5] Ann. regni Franc. 813 (ed. Kurze 139). Die erste Gesandtschaft der Bulgaren selbst, ibid. u B. M. 785[a]; weitere 793[d], 794[c], 824[a] (826) 852[c] (828).

[6] B. M.[2] 671[f], das weitere 692[a], 709[a], 721[a] u. f.

Bilderverehrung neuerdings angeregt worden und im Frankenreich war man sehr geschäftig für die Einheit der Christenheit.[1] 827 diente der diplomatische Verkehr auch gelehrten Interessen; es wurden griechische Bücher über den hl. Dionys besorgt;[2] 833 waren die griechischen Gesandten Zeugen der „Tragödie“ von Compiegne; 839 empfahlen sie Boten des Königs der Ros, die durchs Frankenreich in ihr Land zurückzukehren wünschten,[3] und 842 endlich wird für lange Zeit zum letzten Mal eine Familienverbindung in Vorschlag gebracht durch Kaiser Theophilos für Lothars Sohn Ludwig.

In dem ganzen Zeitraum gab es im Gesichtskreis der Griechen nur einen einzigen fränkischen REX, das war der König Bernhard von Italien; so viel ich sehe passen nur auf ihn die Wendungen, mit denen unser Papyrus schließt und wenn er gemeint wäre, so ergäbe sich aus dem Fragment noch die interessante Tatsache, daß der unglückliche junge König von Italien an den Griechen Rückhalt oder Fürsprache gefunden hätte, als er sich gegen seinen Oheim Ludwig d. Fr. erhob. An sich fürchte ich nicht, mich mit dieser Erwägung im Zirkel zu bewegen, da es seit der Erhebung Lothars zum Mitkaiser (Juli 817) in Italien wenigstens für lange Zeit keinen Rex mehr gab, und daß die byzantinische Politik interessiert war vorzüglich an der Herrschaft im Königreich Italien, das lehrt die ganze Geschichte ihrer Beziehungen zu den Franken. Aber es ergibt sich eine andere Schwierigkeit, die in der Kürze von Bernhards Regierung liegt.[4] Erst im September 813 wurde Bernhard zum Könige von Italien erhoben, schon im August 814 erscheint er, wenn auch widerwillig, zur Huldigung am Hofe Lud-

---

[1] B. M.[2] 793[a], 818 und 819 (die Kaiser an Papst Eugen), 829[c] (dessen Antwort).

[2] M. G. Epist. V, 327.

[3] Ann. Bertiniani (ed. Waitz) 839: venerunt etiam legati Graecorum a Theophilo imperatore directi Theodosius videlicet Calcedonensis metropolitanus episcopus et Theophanius spatarius ferentes cum donis imperatore dignis epistolam. Quos imperator quinto decimo Kalendas Junii in Ingulenheim honorifice suscepit. Quorum legatio super confirmatione pacti et pacis atque perpetuae inter utrumque imperatorem eique subditos amicitiae et caritatis agebat, nec non de victoriis quas adversus exteras bellando gentes coelitus fuerat assecutus, gratificatio et in domino exaltatio ferebatur; in quibus imperatorem sibique subjectos amicabiliter datori victoriarum omnium gratias referre poposcit. Alles das paßt recht gut zu unserm Papyrus, darin ist Omont (vgl. oben S. 8) beizupflichten; allein der Stimmung nach sind alle diese Briefe verwandt und diesmal ist nur der Auszug der Reichsannalen ausführlicher als sonst, und daß mit dem „im Herrn geliebten König“ unseres Papyrus der Chakan des Volkes der Ros gemeint sein sollte, dessen Gesandte nach den Ann. Bertin. damals dem Frankenkaiser von Byzanz aus empfohlen wurden, erscheint mir ausgeschlossen.

[4] Die Regesten Bernhards B. M.[2] 515[b-p] (vgl. 528[a], 587[b], 602[a] etc.).

wigs d. Fr., in der Tat zusammen mit griechischen Gesandten; diese aber konnten zur Zeit ihrer Abfertigung aus Byzanz jedenfalls von dem Wechsel im fränkischen Kaisertum noch keine Kunde haben. Im Sommer 815 und nochmals 816 findet sich Bernhard aufs neue mit kriegerischem Gefolge am Hofe ein; 817 empört er sich, im Dezember des Jahres wird er unterworfen und im April schon ereilt ihn sein Geschick; für eine griechische Intervention bleibt kaum irgendwo Zeit.[1]

Es folgt eine Periode der Schwäche in beiden Kaiserreichen, im Westen die Durchführung der Teilung seit 842, im Osten die Regierung Michaels III. (842—67). Eben in dieser Periode erhebt sich aufs neue das Papsttum unter der machtvollen Führung Nikolaus' I.[2] Auch im Osten tritt die Figur des gelehrten Photius bedeutend hervor, aber neben ihm erscheint das Kaisertum doch nicht so völlig ignoriert, wie dasjenige Ludwigs II. im Westen.[3] Das bedeutet, daß angesichts der im weiteren Abendlande gewonnenen Position das Papsttum selbst einem kaiserlichen Könige von Italien überlegen ist. Man bemerkt auch im Verlauf der Auseinandersetzung, daß unter Führung des Papsttumes von Rom der große Gegensatz zwischen der griechischen und lateinischen Welt wieder erheblich reiner hervortritt; die Franken hatten ihn nie so empfunden wie die Römer. So vollendet sich im Zeitalter Nikolaus' I. der Prozeß, der im achten Jahrhundert begonnen, der von der Sonderentwicklung sowohl des Abendlandes wie des byzantinischen Reichs gefördert war. Die beiden Kulturen gingen endgültig auseinander und mit ihnen die Kirchen. Es war zu der Zeit, da die Byzantiner die letzten Reste der lateinischen Tradition bei sich vernichteten, in Titeln und Formen, auf Münzen, Siegeln und in den

[1] Es ist möglich, wenigstens einigermaßen die Zeit zu berechnen, die griechische oder fränkische Gesandtschaften brauchten für die Reise von einem Hof zum andern. Der griechische Kaiserbrief vom 10. April 824 wurde zu Rouen präsentiert am 17. November desselben Jahres, d. h. nach mehr als sieben Monaten; auf ungefähr dieselbe Dauer führen auch die Daten der vier Gesandtschaften, die zwischen dem Oktober 810 und dem August 814 zwischen Aachen und Byzanz hin- und hergingen; rechnet man je drei bis vier Monate Aufenthalt so kommt man auf sieben Monate Reisedauer im Durchschnitt. — Liutprand brauchte später (968) allein von Bari aus „mindestens zwei Monate", Ottenthal in den Reg. Imp. II, 468[c]; er war 120 Tage in Byzanz.

[2] Eine Zusammenfassung hat zuletzt versucht Joh. Richterich, P. Nikolaus I. Diss. Bern 1903. Harnack übergeht diese Episode, während die französischen Forscher ihr einige Aufmerksamkeit widmen.

[3] Der Papst ignoriert die Verwendung des Kaisers für Ravenna B. M.[2] 1222[a], bleibt dem Kaiser auch bei dem Überfalle Roms überlegen, ibid. 1222, e, ff. Im Kirchenstreit mit Byzanz spielt der Kaiser überhaupt keine Rolle.

kaiserlichen Briefen,[1] als Papst Nikolaus I. dem Kaiser Michael in grober Deutlichkeit die denkwürdige Absage schrieb:

„tam vero si ideo linguam [sc. latinam] barbaram dicitis, quoniam non intelligitis, vos considerate, quia ridiculum est, vos appellari Romanorum imperatores et tamen linguam non nosse Romanam. Quiescite igitur vos nuncupare Romanos imperatores“.[2]

Das Papsttum Nikolaus' I. schien geneigt, die Legitimität des rhomäischen Kaisertums zu bestreiten, zugunsten des vom Papst beherrschten fränkisch-römischen. In der Tat bewegten sich in solchen Ideen die letzten Auseinandersetzungen zwischen den Karolingern und den Byzantinern, obwohl zwischen Rom und Byzanz noch einmal ein leidlicher Friede hergestellt worden war. Das Papsttum hat es ohne Not zum äußersten nicht kommen lassen; aber ihren Ausdruck haben die lateinischen Ansprüche gefunden in der ohnmächtigen Klage des letzten Karolingers, der sich in der Stellung eines lateinischen Kaisers gegen Papst und Griechentum zugleich nicht mehr behaupten konnte. Das westliche Kaisertum hatte den ersten Höhepunkt seiner Macht längst überschritten. In Italien hatte es seine Bedeutung zuletzt nur noch in dem Anteil, den es nahm an der Verteidigung des Landes gegen die Sarazenen. In dem Jahre, da mit Basilius d. Gr. in Byzanz wieder eine energische Politik zur Geltung kam (867), sah man Kaiser Ludwig II. in Unteritalien nicht ohne glückliche Erfolge kämpfen; es scheint, daß er in seinem Vorgehen nicht allzu ängstlich die Besitztitel des griechischen Reiches wahrte. Er begann auch mit Hilfe der Beneventaner die Belagerung von Bari und hier erhielt er im Jahre 869 Verstärkung durch eine byzantinische Flotte; es ist nicht völlig auszumachen, ob er sie erbeten hatte oder ob sie von vornherein ihn beobachten sollte. Als Wunsch des Kaisers Basilius wurde auch laut, daß Ludwigs einzige Tochter dem Sohn und Mitkaiser des Basilius verlobt werde, zur Herstellung der „Unitas utriusque imperii“. Zunächst verhielt sich Ludwig II. ablehnend; dann ließ er doch darüber, und zwar durch den päpstlichen Geschäftsträger Anastasius, in Byzanz verhandeln. Unzweideutig brachte er zum Ausdruck, daß er im Grunde der doppelten Anlehnung bedurfte. Schließlich wurde Bari nicht ganz ohne Anteil der Griechen erobert. Aus der Bundesgenossenschaft aber und den diplomatischen Verhandlungen hatte sich mehr Ärger und Eifersüchtelei als Freundschaft entwickelt, — ein Ausdruck tieferer Mißverhältnisse. Auf dem Konzil zu Konstantinopel kam es

[1] Vgl. oben S. 35, 41, 45.

[2] J. L. 2790. Genau in derselben Stimmung gehalten ist der Brief Ludwigs II. an Basilius, s. unten S. 64.

zu unliebsamen Auseinandersetzungen, über die im Liber pontificalis sehr intim berichtet wird. Es werden Briefe getauscht und derjenige Ludwigs II. vom Jahre 871 ist uns erhalten. Es ist eine großartige Verteidigungs- und Klageschrift, deren gereizter Ton die Ohnmacht des Urhebers mehr verrät als verhüllt.

„Mit Unrecht beanspruche Byzanz allein den Titel *βασιλεύς*. Ihm, dem Franken, sei von seinen Vorfahren diese Ehre überkommen und von seiner Familie ihm allein zugestanden, sie beruhe auf göttlicher Verleihung und Salbung durch den Papst; sie bedeute die Herrschaft über Rom und die Beschirmung der römischen Kirche, nicht ein Kaisertum der Franken, sondern der Römer, zu Recht übertragen vom Papst, nachdem die Griechen verlassen haben Rom, die römische Sprache und den wahren Glauben.[1] So weise er den sonderbaren Titel Rix (der, wenn er etwa lateinisch sein solle, dasselbe besage wie *βασιλεύς*) als unziemlich zurück." Im übrigen verteidigt er seine Krieger gegen den Vorwurf der Untüchtigkeit, rühmt seine Erfolge, klagt bitter über die Arroganz einiger byzantinischer Dignitäre, hofft aber weitere Siege gegen die Sarazenen, wenn Basilius nach Pflicht und Schuldigkeit ihn unterstütze.[2]

Dazu ist es natürlich nicht gekommen, vielmehr wurde das Schicksal des fränkischen Kaisertums im griechischen Unteritalien besiegelt, als Benevent, seit fast hundert Jahren zwischen den beiden Reichen umstritten, sich 873 endgültig den Griechen anschloß und von dem Karolinger nicht zurückgewonnen werden konnte.[3]

In diesen letzten Jahren haben sich noch einmal Verhandlungen mit den heimischen Karolingern abgespielt; wenigstens wissen wir noch von zwei byzantinischen Gesandtschaften an den Hof Ludwigs des Deutschen;[4] aber es ist nicht überliefert, was sie verhandelten und ob ihnen ähnliche Botschaften an den Hof Karls d. K. entsprachen.

---

[1] Gleichwohl heißt es in dem Briefe: unum est imperium patris et filii et spiritus sancti, cuius pars est ecclesia constituta in terris, quam tamen Deus non per te solum nec per me tantum gubernari disposuit, nisi quia sumus tanta ad invicem caritate connexi, ut non jam divisi sed unum existere videamur.

[2] Der merkwürdige Brief (B. M.[2] 1247) ist überliefert in dem keineswegs einwandfreien Chronicon Salernitanum, das etwa auch jenen angeblichen byzantinischen Brief an Karl d. Gr. enthält mit der monströsen Unterfertigung Vale mi prime Consul. Allein mit den sehr genauen und zeitgemäßen Ausführungen in dem Briefe Ludwigs hat es doch eine ganz andere Bewandtnis und mit Recht wird auch gegen neuere Zweifel immer wieder die Echtheit des Briefes vertreten; vgl. Gay, l'Italie méridionale etc. p. 84 und Neues Archiv XXVIII, 771, XXXI, 279; vgl. auch oben S. 14, Note.

[3] B. M.[2] 1261[a].

[4] 872, 873, B. M. 1490[b]. 1498[c].

Da sie bloß zur Übergabe von Reliquien die Fahrt gewiß nicht unternommen haben, so ist in diesen Verhandlungen die letzte Möglichkeit gegeben, unsren Papyrus in den Verlauf der byzantinisch-fränkischen Beziehungen einzuordnen. Ich will aber nicht verhehlen, daß es mir nach dem jetzigen Stand unsrer Überlieferung unmöglich scheint, zu einem bestimmten Ansatz zu kommen. Die Erwähnung des Rex in den Schriftsätzen des Briefes paßt so recht auf diejenigen Gesandtschaften und Schriftstücke von denen wir nähere Kunde haben, nicht.[1] Das aber scheint mir zu bedeuten, daß er unsre Kenntnis, wenn auch wenig bestimmt, doch insofern erweitert, als er eine Einmischung der Griechen in die Verhältnisse der karolingischen Teilreiche verrät. Möglichkeiten habe ich angedeutet; es muß einstweilen dabei sein Bewenden haben.

---

## 4. Die Schrift in den älteren Urkunden der Päpste und der Erzbischöfe von Ravenna

Ein so einzigartiges Schriftstück wie unser byzantinischer Kaiserbrief ist gleich einem trigonometrischen Punkte erster Ordnung; er gibt die bedeutendsten Ausblicke und ermöglicht weite Verbindungen. Was ist aber reizvoller als das Grenzgebiet zwischen der griechischen und der lateinischen Welt, darin sich zugleich so erhebliche Wechselwirkungen zwischen der Antike und dem beginnenden Mittelalter abspielen? Im Vorhergehenden sind Beziehungen, die man entwicklungsgeschichtlich nennen kann, oft genug zur Sprache gekommen; eine der interessantesten und besonders problematischen bedarf noch eingehenderer Behandlung, zumal ihre Erörterung selbst schon eine kleine Geschichte hat.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen der mittelalterlichen Paläographie gehört die Schrift der älteren Papsturkunden, die auch als Kuriale im engern Sinne bezeichnet wird; diese steife, in einigen Formen groteske Kalligraphie, die zwar gar nicht in sehr vielen Stücken vorliegt aber mit ihren auffallenden Ligaturen, dem hochgeschnörkelten q und den gelegentlich langen Reihen geldsackartiger Zierbuchstaben sich nur um so stärker einprägt. Man kann auch in der Paläographie von einer überwundenen Theorie der konstanten Arten sprechen und man erörtert nicht erst heute die Frage nach der

[1] Vgl. oben S. 59 u. 61.

Herkunft oder wenigstens nach den Verwandtschaftsverhältnissen dieser Kuriale. Einiges Aufsehen erregte insbesondere A. Monaci, als er zuerst 1885 ganz kurz,[1] im nächsten Jahre etwas ausführlicher und unter Beigabe von Tafeln die These vertrat, die Eigentümlichkeiten der päpstlichen Kuriale ließen sich aus der Schrift der byzantinischen Kaiserurkunden, d. h. aus der Schrift des Papyrus von St. Denis erklären;[2] erst war er zuversichtlicher, später sprach er vorsichtig genug nur von einem Stileinfluß „nelle dimensioni delle lettere e nella loro affettata rotondità." Trotz solcher Vorsicht wurde seine These in der wissenschaftlichen Welt mit erdrückender Majorität niedergestimmt; in Deutschland wie in Italien. Paoli nannte die Hypothese von Monaci „ganz und gar unannehmbar",[3] Wattenbach meinte, man könne in dieser Frage überhaupt nicht urteilen, „da wir von der Schrift der höchsten italischen Behörden dieser Jahrhunderte gar nichts wissen.[4] Auch Bresslau[5] und Kehr[6] wiesen Monacis „Einfall" kurz von der Hand. Kehr fand bald nachher eine jetzt in Marburg befindliche stadtrömische Privaturkunde in vortrefflicher „Kuriale" geschrieben, und als ungefähr gleichzeitig L. M. Hartmann den Bestand eines der wenigen alten stadtrömischen Kirchenarchive publizierte,[7] versuchte er nach Schrift und Namen sogar die Identität der päpstlichen und der öffentlichen Urkundenschreiber zu erweisen, so daß nun die „Kuriale" in eins fiel mit der Tabellionatsschrift von Rom.

Schlecht begründete Hypothesen sind doppelte Verluste, und wer heute auf Monacis These zurückkommen möchte, müßte die Sache allerdings ganz anders anfassen. Monaci sprach allgemein von der Schrift der Papsturkunden, hatte aber (wenn man von seinem schlechtesten Argument, der ω-Form des a absieht) wesentlich die Zierschrift im Auge. Umgekehrt stand bei den späteren Erörterungen

[1] A. Monaci, Una questione sulla scrittura bollatica (Archivio della R. società Romana di storia patria VIII, 245—47) im Anschluß an das Privileg Papst Paschalis' für Petronax von Ravenna, 819.

[2] Sulla influenza bizantina nella scrittura delle antiche bolle pontificie (Archivio IX, 283. 1886).

[3] C. Paoli, Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre, übersetzt von K. Lohmeyer, III (1900), 296, n. 1.

[4] Neues Archiv XI, 429 (1886) und Jahresbericht der Geschichtswissenschaft VIII,[2] 305.

[5] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre (1889) 907, n.

[6] P. Kehr, Eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg (1896), Abh. der Gesellschaft der Wiss. zu Göttingen, N. F. I, 10: „für ganz mißlungen halte auch ich den Versuch von Monaci, die Manier der päpstlichen Kuriale auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen".

[7] L. M. Hartmann, Ecclesiae S. Mariae in Via lata Tabularium. Vindobonae 1895.

über die Schrift der Papsturkunden durchaus die Textschrift im Vordergrunde, und so haben die These Monacis und die gegenwärtig herrschende Meinung von einer nicht weiter absonderlichen Entwicklung der Kuriale aus der stadtrömischen Urkundenminuskel viel weniger Gegensätzliches, als man gemeinhin anzunehmen scheint. Aber freilich, da weder die Textschrift aus der Zierschrift noch auch diese aus jener rein abgeleitet werden kann, hört die Möglichkeit einer einheitlichen Erklärung auf und eine Formel ist auch hier, wie meist in der Geschichte, nicht zu gewinnen.

Das Material an Originalen päpstlicher Urkunden (die älteste ist ein Brief von 788, die nächste ein Privileg von 819) wird sich, etwa aus Spanien, vielleicht noch vermehren; es ist aber doch in solchem Umfange auch in Reproduktionen zugänglich, daß man wissenschaftlich damit einigermaßen arbeiten kann. Zum Überfluß hat noch neuerdings H. Omont eine bequeme Übersicht gegeben.[1]

Es sind zunächst sehr bekannte Dinge, die ich wiederholen muß; zum Ausgang nehme ich das große einige (3,20) Meter lange und etwa 55 cm breite Privileg des Papstes Johannes VIII. für Tournus vom 15. Oktober 876 (J. L. 3053); den Eingang gibt Silvestre, T. II in prächtigem Kupfer, das Ganze Pflugk-Harttung nach seiner Pause.[2] Dies Privileg lehrt auf den ersten Blick, daß man sich in der päpstlichen Kanzlei dieser Zeit dreier nicht unerheblich voneinander abstechender Alphabete bediente, ganz zu schweigen von der Unterzeichnung des Papstes und der ebenfalls autographen Datierung durch den Kanzleichef. Die erste Schrift füllt nur die erste Zeile, die zweite die nächsten acht Zeilen und die dritte den Rest des Textes. Die drei Schriften kehren in den älteren Urkunden, wenn auch in sehr ungleicher Ausdehnung, doch mehr oder minder entsprechend wieder.

Am meisten fest ist die schlichte Textschrift. Kein Zweifel, daß sie uns die zwar eigenartig erstarrte, aber in der Hauptsache auch sonst früh und spät bekannte stadtrömische Urkundenschrift darstellt. Diese Urkundenschrift ist die in der späteren Antike, wir wissen nicht ob überall, parallel der Halbunciale entwickelte Minuskel, eine Schrift mit ausgebildeten Ober- und Unterlängen, lebhaftem Geranke, leichter Bindung und dementsprechend großem Formenreichtum; am stärksten vertreten in Privaturkunden auf Papyrus aus Ravenna. Das Unterscheidende der besonderen stadtrömischen Schrift liegt in einer ge-

[1] H. Omont, Bulles pontificales sur papyrus (IX—XI. siècle), Bibliothèque de l'école des chartes LXV, 377—82 (1904).

[2] J. v. Pflugk-Harttung, Specimina selecta chartarum Pontificum Romanorum, Taf. 4. Zu dem arabischen Papyrus dieses Privilegs und seiner Fabrikmarke vgl. Karabacek a. a. O. 17. — Vgl. die Proben auf unsrer Tafel III, Zeile 2 u. 3.

wissen Würde und mehr noch in der Überwindung grade des Kursiven; statt der flüssigen Liegeschrift eine etwas gequälte Steilschrift; statt der fast unbeschränkten Ligatur ein Streben nach Isolierung der einzelnen Buchstaben; statt des Formenreichtums eine ängstliche Gleichförmigkeit.[1] Wo die Schrift auf Pergament begegnet, ist sie ungeschickt und verschrumpft; man merkt, daß sie auf dem glatten Papyrus groß geworden ist; denn auf Papyrus hat sie auch in den beiden Privaturkunden, die zeitlich weit voneinander abstehen,[2] den gleichen Zug wie in den Papsturkunden. Von hier aus also stünde der Annahme einer engen Verbindung der päpstlichen Kanzlei mit der Notarschule von Rom kein Hindernis im Wege, wenn ich auch nicht mit Hartmann die Identität der Schreiber annehmen möchte.[3]

Ganz anders steht es um die Zierschriften,[4] die bis jetzt noch keine eingehendere Analyse gefunden haben. Die Zierschriften finden sich so zunächst überhaupt nicht in den Privaturkunden; sie werden freilich auch in den Papsturkunden nicht gleichmäßig gehandhabt, weder nach den Einzelformen noch nach dem Maß ihrer Verwendung; aber sie sind unter sich und von der Textschrift auffallend genug verschieden. Behandeln wir zunächst beide gemeinsam. Die Abweichungen von der Textschrift liegen nicht nur in der Größe und in der distinkten Schreibung der Buchstaben (sie vermeiden völlig die Ligatur), sondern auch in ihren einzelnen Formen. Am auffallendsten ist die Verschiedenheit beim *a*, das in der Textschrift jene dem griechischen ω so ähnliche Form hat, mit dem weit im Bogen hochgezogenen zweiten Strich, während die Zierschrift den zweiten Strich meist ganz gerade hinabzieht und knapp absetzt; die abweichende Bildung wird besonders deutlich da, wo neben dieser Form auch die Textform des *a*, nur entsprechend vergrößert, einmal in der Zierschrift vorkommt, wie in Zeile 5 des Johannes-Privilegs für Tournus. Die zweite starke Abweichung liegt im *q* (übrigens zugleich dem zweiten

---

[1] Die eingehendste Charakteristik bislang bei Kehr a. a. O. p. 11; sie ist auch bereits in die Handbücher übernommen; (Bretholz a. a. O. p. 91 ff.). Kehr betont die Absicht auf das Kalligraphische und die besondere Form der *a, q, e, t, g, r, s* und *c*, sowie die festen Ligaturen von *c, e, f, l, o, r, s* und *t*; er hebt auch hervor, daß das *a* seine frühere Neigung zu flüchtiger Verbindung (wobei es meist sehr gelitten) eingebüßt habe, — Ligaturen *ar, ap* sind wenigstens Ausnahmen geworden; nachzutragen ist *fa* (zu *fi, fu*), vgl. u. a. die Urk. Leos IV. von 850 (Marini, 12; Photographie im Diplomatischen Apparat Göttingen, Teilpause bei Pflugk-Harttung, verkleinert im Lichtdruck bei Marucchi, Monumenta papyracea latina bibl. Vaticanae, 1895, p. 24; Probe des Alphabets auf unsrer Tafel III, Zeile 4).

[2] Marini No. 92 und die von Kehr veröffentlichten Bruchstücke in Marburg.

[3] Ebensowenig wie Kehr, Gött. Gel. Anz. 1896 und Tangl in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XVIII 626.

[4] Vgl. zum folgenden Tafel III, Zeile 2 und 3; unter dem a die Nebenform ω.

für die Textkuriale besonders charakteristischen Buchstaben); das *Q* der Zierschrift meidet die hanebüchene Form des wie aufgesprungen hoch über die Zeile emporsteigenden *q* der Textschrift, hält vielmehr die alte Grundform des *Q* der Majuskel fest, so, oder in etwas flüssigerer Schreibung, wie eine große arabische 2 (vgl. Taf. III, 3 Mitte). Minder stark sind die Abweichungen der *c*, *e*, *g*, *r* und *t*; nur daß diese, wie eigentlich alle irgend dazu fähigen Buchstaben der Zierschrift stilistisch auf das Kreisrund normiert sind; ihr zwischen den Mittellinien stehender Hauptkörper ist nach demselben Prinzip, das die Unciale beherrscht, gerundet, während die Ober- und Unterlängen scharf senkrecht angesetzt sind.

Die Verschiedenheiten der zwei Zierschriften voneinander liegen erstens in der Größe. Die Buchstaben der einen haben allein zwischen den Mittellinien einen Durchmesser von 2 cm (gegen 1 cm in der kleineren Schrift); entsprechend ist das Verhältnis der Ober- und Unterlängen (8 gegen 4 cm). Die zweite Verschiedenheit liegt darin, daß die stilistische Durchbildung auf das Kreisrund in der größeren Zierschrift noch weiter gediehen ist als in der kleineren. Die dritte aber, für uns interessanteste, liegt in dem Vorkommen einzelner griechischer Buchstaben. Gleich im Eingang des Johannesprivilegs, von dem wir ausgegangen sind, stehen in dem Namen des Papstes zwei Formen des N nebeneinander, die griechische ν neben der lateinischen h. Und das griechische ν kehrt wieder in dem Namen Nicolaus' I., etwa im Privileg für St. Denis.[1]

Fassen wir zusammen. so ist der Tatbestand der, daß wir in der Schrift der älteren Papsturkunden zwei bis drei verschiedene Elemente finden, zusammengehalten durch das Streben nicht nur nach Kalligraphie überhaupt, sondern nach dieser besonderen Stilform, deren Grundzug die Zusammensetzung der Buchstaben aus aufrechten (senkrechten) und kreisrunden Elementen ist. In der Textschrift dauernd die größte Verwandtschaft mit der landesüblichen Urkundenschrift, in der Zierschrift aber eine abgestufte Entfernung von ihr. Das heißt: wo man zieren wollte, Pracht entfalten, da suchte man neue Formen und unter diesen finden sich spezifisch griechische.

Ganz entsprechende Beobachtungen kann man nun in Ravenna machen und hier hat man zudem den doppelten Vorteil, daß man mit dem ältesten Originale nicht nur erheblich weiter zurückgeführt wird,

[1] Faksimile bei Pflugk-Harttung, Specimina 3 und Letronne, Diplomata et chartae 48. Eins der spätesten Beispiele der runden Zierschrift gibt die bereits auf Pergament geschriebene Urkunde Johannes XIII. für Bologna von 967 (J. L. 3714) von der mir eine Photographie vorliegt.

als mit den Papsturkunden, sondern auch den Gegensatz der Kanzleiurkunde zur Tabellionatsurkunde mit aller wünschenswerten Deutlichkeit vor Augen sieht.

Die wertvollsten der erhaltenen Ravennater Papyri befinden sich heute in der Aula dei papiri der Vatikanischen Bibliothek,[1] deren Schätze ich Ostern 1905 dank der Liberalität des Herrn Präfekten der Bibliothek, P. Ehrle, in aller Muße an Ort und Stelle studieren konnte, — nicht ohne Anstrengung freilich, denn die Papyri sind nach dem Geschmack des XVIII. Jahrhunderts größtenteils unter Glas in die Wände des ziemlich hohen Raumes eingelassen. Mit Hilfe einer schwerfälligen Stehleiter lassen sich aber paläographische Studien auch dann schlecht anstellen, wenn der Verkehr und die Neugier der zahlreichen Besucher dieser Prachträume einmal nachlassen. Der Herr Präfekt war wohl bereit, mir ein „Castello" bauen zu lassen oder im Notfall auch den einen oder andern Papyrus auszuheben, aber ich bin seiner Zuvorkommenheit ohnehin zu sehr verpflichtet; nachträglich erhielt ich durch seine Vermittlung von dem wichtigsten Papyrus noch eine vortreffliche Photographie, nach der die beigegebene Tafel (II) hergestellt worden ist.

Die zahlreichen Ravennater Privaturkunden lehren uns die normalen Formen, von denen sich die der erzbischöflichen Urkunden sehr auffallend abheben. Von Art und Schrift jener Privaturkunden brauche ich nicht zu handeln; unsere Vorstellungen von der äußeren Erscheinung der spät antiken Privaturkunde gehen wesentlich auf die Ravennater Papyri zurück und die uns am meisten geläufige, in zahlreichen Faksimiles zugängliche älteste Urkundenminuskel ist eben diejenige dieser Denkmäler.[2] Von den erzbischöflich Ravennater

[1] Eine von zwei Lichtdrucken begleitete Geschichte und Beschreibung der Aula dei Papiri gibt Giuseppe Cozza-Luzi in der Denkschrift von Orazio Marucchi, Monumenta papyracea latina bibliothecae Vaticanae, Romae 1895; Marucchi gibt einen Katalog der Papyri, angefangen mit den Rahmen der Westseite (rechts vom Fenster); beigefügt sind, was sehr erwünscht ist, die Maße in Zentimetern. Man kann nach diesem Katalog leicht alle von Marini als vatikanisch bezeichneten Papyri identifizieren, findet außerdem die zu Marinis Zeiten in den Sammlungen Altieri (Marini 99) und Strozzi (Marini 111) aufbewahrten Stücke, sowie einen erst 1891 erworbenen Papyrus, den zuerst G. Cozza-Luzi publizierte. So unbequem in mancher Hinsicht das Arbeiten in dem oft wenig hellen Raum sein mag, es hat doch großen Reiz und auch praktischen Nutzen, diesen ganzen Schatz auf einmal zu überblicken.

[2] Die jüngste Zusammenfassung bei Bretholz, lateinische Paläographie (in Meisters Grundriß, S. 82ff.), Nachweisung der verbreitetsten Reproduktionen, ibid. S. 85, Note 1; ich füge als bessere Originalreproduktionen hinzu: Pal. Soc. I, 28 (Marini 120) II, 51—53. Facsimiles of ancient charters in the Brit. Mus. IV, 41—47 (z. T. Pal. Soc. I, 28), 48 (s. VII). Monaci, Archivio pal. ital. I, 1—5 (Marini 90), 99—100 (Marucchi 15).

Urkunden[1] aber greife ich zunächst zwei Papyri der Vatikanischen Bibliothek heraus. Der eine, Marini 132, aus der Mitte des VII. Jahrhunderts, der andere, Marini 99, vom Jahre 852 (Marucchi 3).

Die Urkunde des Erzbischofs Johannes vom Jahre 852, eine Schenkung an seine Kirche ist eine ganz normale Ravennater Tabellionatsurkunde 1,74 m lang, 0,33 m breit, übrigens von sehr erheblichem paläographischen Interesse durch die Subskriptionen. Geschrieben und vollzogen ist die Urkunde von Johannis, tabellio huius civitatis Ravenna (scriptor huius chartule); er hat auch, wie üblich, die Notitia testium angefügt mit dem griechischen μ und dem altmodisch eingeschriebenen o (Faksimile bei Marini im Text, als habe er Zweifel an der Lesung gehabt). Weniger gewandt als der Tabellio handhaben die fünf Zeugen die Urkundenminuskel; einige bilden Mischformen wie die Zeugen in den Urkunden des Archivs von S. Maria in Via lata zu Rom; gleich der erste aber Petrus filius quondam Petrus schreibt die schönste karolingische Minuskel. Der Erzbischof dagegen hat seine ganze lange Unterfertigung (vier breite Zeilen) in jener auch sonst (z. B. epigraphisch) vorkommenden dürren und gestreckten Majuskel geschrieben, in der die oberen Rundungen der R und P wie aufgesetzte s aussehen (R und P);[2] der urkundlichen Form nach entspricht auch diese Unterfertigung ganz den Erforder-

[1] Die Ravennater Bischofsurkunden sind unverhältnismäßig zerstreut. Ältere Publikation bes. Fantuzzi, Monumenti Ravennati de secoli di mezzo. Venezia 1850f. Auf Registerführung der Erzbischöfe von Ravenna weist Harold Steinacker hin (Wiener Studien XXIV, 301. 1902); vielleicht sind die Register auch eine Quelle des Agnellus. Eine Sammlung von Originalen bezeichnete Bresslau 1895 im Neuen Archiv XXI, 785 (No. 1, 247) in dem Cod. nov. acquis. lat. 2573 der Bibl. Nat. zu Paris, der unter anderm enthält „zahlreiche Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna seit dem 10. Jahrhundert, deren mehrere das eigenhändige + Legimus + des Ausstellers gut erkennen lassen". Ich stand eben im Begriff mir diese Sammlung zugänglich zu machen, als das Archivio pal. ital. auf den Tafeln 64 und 82 des Vol. III aus dem Archiv von S. Paolo fuori le mura zwei treffliche Reproduktionen brachte, wodurch ältere (wie etwa Mabillons Tafel LI) überholt und jüngere Originale im Augenblick für mich entbehrlich wurden; No. 82 Urk. des Erzbischofs Johannes 986, Jan. 14, geschrieben von Deusdedit, notarius sce. nre. Rau. ecclesie, und vollzogen durch das + Legimus + des Erzbischofs; No. 64, Urk. der Ravennater Kardinäle Tebald und Gandolf, 1183, Jan. 30, geschrieben von dem Tabellio und Kirchennotar Ubald, unterfertigt von Ausstellern und Zeugen, sowie bekräftigt durch das + Legimus des Erzbischofs. Das alles ist Alt-Ravennater Stil; ganz fremde Formen weist erst die Urkunde des Erzbischofs Moyses von 1147 auf, die Arch. pal. ital. I, 42 wiedergegeben ist, — Rota und Bene valete, sowie Namensunterschriften des Erzbischofs und der Kardinalkleriker der Ravennater Kirche, Entlehnungen aus den damaligen Formen päpstlicher Privilegien.

[2] Das oben geöffnete Majuskel-R schon in der Bischofsurkunde des VII. Jahrh. und noch in derjenigen des X. (Arch. pal. ital. III, 82).

nissen der Tabellionatsurkunde: + Ego Johannes Dei pietate archiepiscopus huic cartule donationis - - - - - consensi et subscripsi et testibus a me rogatis obtuli subscribendam +.

In jeder Beziehung abweichend ist die ältere Bischofsurkunde, die für uns das weitaus größere Interesse hat. Dem Rechtsinhalte nach ist die Urkunde eine Emphyteuse über Ravennater Kirchengut. Der Name des ausstellenden Erzbischofs ist auf der uns erhaltenen Hälfte nicht genannt; doch lassen sich Zeit und Aussteller nach den Empfängern bestimmen; als Empfänger nämlich erscheinen der gloriosus praefecturio [Exarch] Theodorus Calliopa, Sohn des Apollinaris, seine Frau Anna und ihre Söhne. Theodorus Calliopa war Exarch unter Kaiser Constans II. in den Jahren 648—661[?]; während dieser ganzen Zeit aber hatte den Sitz von Ravenna inne der Erzbischof Maurus, der also mit Sicherheit als Aussteller der Urkunde angesprochen werden darf. Der Papyrus mißt noch jetzt nicht weniger als 2,70 m in der Länge, 0,33 m in der Breite, und ist der Länge nach in den ursprünglich erheblich mehr als 3 m langen durchlaufenden Zeilen beschrieben.[1] Am rechten, ziemlich wohlerhaltenen Ende hält sich die Schrift noch etwa 12 cm vom Rande, am linken bricht die Schrift mit dem Papyrus ab. Da in der ersten Zeile nach dem Formular der Emphyteusen noch ein Beträchtliches fehlt, so ist an dieser Seite (also am Anfang) ein erhebliches Stück zu ergänzen. In der Art der Zeilendurchführung steht die Urkunde, soviel ich sehe, heute einzig da[2] und Marini hatte wohl recht, in seinen Noten zu der üblichen, zunächst von Mabillon gegebenen Interpretation bekannter Stellen aus den Klassikern und Kirchenvätern über Format und Beschreibung der Rollen (Bücher oder Urkunden) ein Fragezeichen zu machen; jedenfalls hat man nach unserer Urkunde und den sonstigen Denkmälern zu rechnen mit Zeilen parallel zur Schmalseite wie zur

[1] Text und Faksimile einiger Worte bei Marini, I papiri diplomatici. Rom 1804, No. 132, p. 198 und ausführliche Noten p. 362 ff. Marucchi, Mon. pap. lat. 18 gibt die Höhe zu 0,35 m an, was jedenfalls nur für die äußerste Erstreckung gilt. Der obere Rand der Urkunde hält sich nicht ganz einen Zeilenabstand von der ersten Zeile entfernt, so daß eine ursprünglich größere Höhe nicht ausgeschlossen erscheint; doch bemerkt man in dem Zwischenraum nichts von Unterlängen. Auf der Ansicht von der Aula dei papiri (ibid. zu S. 54) blickt man leider nicht auf diese Ravennater Urkunde, sondern auf den in Kolumnen geschriebenen Papyrus, Marini 115; ihre Anordnung über dem Portal ist aber die entsprechende; dagegen sieht man auf der Ansicht gleich rechts die eben besprochene Tabellionatsurkunde des Erzbischofs Johannes von 852.

[2] Ich will immerhin bemerken, daß ein noch unediertes offizielles Schreiben aus der Zeit des Kaisers Anastasius [491—518] auch das Breitformat hält; trotz seiner erheblichen Verstümmelung am linken Rande mißt der Papyrus noch 0,48 m Länge bei 0,29 m Höhe. Vgl. unten S. 78, 2.

Längsseite, und mit Längszeilen die Kolumneneinteilung haben oder nicht. Daß alle drei Arten der Zeilenanordnung auch für Urkunden üblich waren, ist ausdrücklich zu bemerken. Die Kolumneneinteilung („Buchform") ist wenigstens für die ältern Gesta municipalia sogar die gewöhnliche; sie geht hier bis ins VI. Jahrhundert hinab.[1]

Die zweite Eigentümlichkeit dieser Ravennater Erzbischofsurkunde liegt in ihrer Schrift.[2] Als Schreiber wird genannt Paulus, Notar der Ravennater Kirche,[3] und in der Tat, die Schrift ist durchaus nicht die genügend bekannte Tabellionatsschrift der Stadt, sondern eine kalligraphisch entwickelte Abspaltung von ihr. Sie hebt sich schon in der Textschrift von der landesüblichen Urkundenkursive noch stärker ab, als die der Papsturkunden. Gemeinsam mit der Schrift der Papsturkunden ist der weite Zeilenabstand, die Gleichförmigkeit und Gleichmäßigkeit der Züge, besonders die völlig senkrechte Strichführung der Oberlängen der *b, d, i, l,* nur daß diese hier durchweg zu dem Abstrich noch den parallelen Anstrich haben; gemeinsam auch das hoch über die Zeilen hinausragende *q* (in der Form 3); ähnlich wenigstens das *a, r* und *s;* gemeinsam endlich auch die feste Reihe der Ligaturen: *ce, ct; eb, ec, ed, eg, ei, em, en* (aber auch *eo*), *er, es, et; fa, fi, fo; gu; in; li; ra, re, ri, rm, rs, rt; se, si, so, ss, st; te, ti, to, tr.* Abweichend dagegen, daß auch *o* (*on, or, os*) und vor allem *a* nach alter Kursive noch ligieren, wobei das *a* stark einbüßt, in *ae, ar, at;* sodann die Formen des *c, e, m, n, τ* und *u; m* und *n* ziehen den letzten Strich nach außen; außerdem hat *n* eine offene (dem Griechischen verwandte) Nebenform; *e* in der Ligatur ist gleich dem der Papsturkunden, für sich stehend aber ist es ohne Aufsatz: e; umgekehrt ist beim *c* ein in weitem Bogen vorgezogener Aufsatz äußerst charakteristisch für die ganze Schrift; *τ* in der Ligatur der römischen Schrift verwandt, wenn auch anders gebildet, für sich stehend wie eine O mit Deckstrich Ō d. h. wie das *t* der päpstlichen Zierschrift; *u* ist stets geschlossen und vom *a* kaum zu unterscheiden, nur daß es die Ligatur streng meidet.

Die Zierschrift ist auch hier doppelter Art und doppelter Verwendung. Die erste im wesentlichen von Uncialformen, zumal in den

---

[1] Marini, No. 74, 80, 82, 83, 84, 88, 88a, 115; ich hoffe in einem der nächsten Hefte dieses Archivs auf die Originale der Gesta municipalia zurückkommen zu können. Einstweilen verweise ich auf Bruno Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Marburger Dissertation, 1902 (1904) und Harold Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen (Wiener Studien, Zeitschr. f. klass. Philol. XXIV, 301) 1902.

[2] Vgl. die Tafeln II und III, Zeile 2 am Schluß, sowie Marini, Tafel XXXI.

[3] Quam praeceptionis nostrae paginam Paulo notar. scae. Rav. eccl. scribendam dictavimus in qua et nos propria manu subscribs.

ⲀƐ, Ꮷ, ⲘƲ, dem Urkundenstil durch gelegentliche starke Abstriche angepaßt;[1] das R oben geöffnet. Sie dient dazu, sachlich wichtige Worte hervorzuheben;[2] so in der ersten Zeile DOⲘƲS und QƲATTƲOR (sc. uncias balnei); in der zweiten den Fundus ƲTTIANƲS, die SƐX uncias DOⲘƲS; in der dritten die Namen der Empfänger der Emphyteuse: vobis TҺƐOᏧORO, ⲀNNAƐ et FILIIS, sowie den Ehrenzins: SƐPTINOS aureos infiguratos. Die betreffenden Worte sind offenbar nach Vollendung der Urkunde von andrer Hand nachgetragen, denn es finden sich an den betreffenden Stellen, wohl als Anweisungen, über der Zeile flüchtig hingeworfen dieselben Worte fast immer nochmals vermerkt: Theodoro, filiis, etc. Daß diese Worte von dem Erzbischof selbst eingetragen seien, nimmt gewiß mit Recht schon Marini an, denn die Übereinstimmung mit dem als eigenhändig bezeichneten Legimus ist deutlich; es läge in dieser Art ein bemerkenswerter Rest der antiken (griechischen) Eigenhändigkeit der ganzen Urkunde vor, eine Fiktion des eigentlichen Chirographum.

Die andre Zierschrift steht in engerer formaler Beziehung zur Textschrift; sie ist aus den Buchstaben des Textes durch enorme Vergrößerung, aber unmittelbar abgeleitet, offenbar auch vom Schreiber des Textes geschrieben und bestimmt, freibleibenden Raum zu füllen oder den Schluß von ganzen Textabsätzen zu betonen. Hier wird also nur geziert, aber wo der Notar ziert, da ziert er gleich barock; er schließt z. B. die zweite Zeile mit einem riesigen ET und die ganze Urkunde mit dem gewaltig vergrößerten TO des Schlußwortes suprascripto.[3]

[1] Vgl. das Faksimile des LƐGIⲘƲS bei Marini, Taf. XXXI u. das SƐPTINOS unsrer Tafel II.

[2] Diese Verwertung der Zierschrift ist in den Ravennater Bischofsurkunden noch lange festgehalten; vgl. die Urk. von 1001 bei Mabillon, De re dipl. Taf. LI und die schon zitierte Urkunde von 986 (Arch. pal. ital. III, 82), worin außer dem LƐGIMƲS nicht nur der Name des Ausstellers IOHANNƐS SERƲƲS SERƲORV̄ D̄I DIƲINA GR̄A ARCHIƐPS, und des Empfängers, des Presbyters DOMINIC[us], sondern auch, wie in unsrer Urkunde des VII. Jahrh., der Zins DƐN. DƲODƐCIM hervorgehoben ist. Vgl. zu diesem Brauch auch oben S. 41, N. 4.

[3] Das ET auf unserem Faksimile. Das nicht minder große TO am Schluß der Urkunde (Faksimile bei Marini Taf. XXXI und unsre Tafel III, Zeile 2) ist bisher überhaupt nicht erklärt worden; Marini hat sich mit falschen Deutungen vergebens den Kopf zerbrochen: le due grandissime lettere che nel nostro papiro precedono il Legimus sono un *t* ed un *o* per certo, nè della stessa mano, ma chi mi sa insegnare il loro significato? Dal 677 al 692 tenne la chiese di Ravenna un Teodoro". Das soll wohl heißen, man könne an T[eodor]O denken, allein die Sprache sogut wie die Sitte und die Chronologie stehen dem entgegen. Die Lösung ergibt sich mit vollkommener Sicherheit aus dem Vergleich mit den älteren Papsturkunden, in denen ebenfalls die letzten Buchstaben zumal der Datierung ganz auffallend vergrößert werden; vgl. das decim*a* + BENE ƲALƐTƐ des Johannisprivilegs (Pflugk-Harttung, Taf. 6), das noch stärker vergrößerte *a* in dem undecima des

Nach allen diesen Feststellungen, insbesondere nach dem Vergleich der römischen mit den Ravennater Bischofsurkunden erscheint nun auf den ersten Blick als eine ganz natürliche Annahme die parallele Entwicklung der Kanzleischriften sogut wie der Tabellionatsschriften in Rom und in Ravenna. Allein diese Lösung ist imgrunde nichts als der Verzicht auf eine Erklärung des besonderen Charakters gerade der Kanzleischriften, und, auch wenn man sich ganz frei macht von dem Eifer alle Dinge „zurückzuführen", so wird man hier doch quellenkritisch sagen müssen, daß die Schriften von Rom und Ravenna einen gemeinsamen Ursprung haben, da sie merkwürdig verwandt, aber auseinander nicht abgeleitet sind; erst im XII. Jahrhundert, da Ravenna das Spiel endgültig verloren hat, ahmt Erzbischof Moyses römische Privilegien nach.[1] Man sucht also nach der gemeinsamen Quelle. Das Gemeinsame aber für Rom und Ravenna, und gerade für diese großen Kirchen, war in der uns interessierenden Zeit vom VI. bis zum VIII. Jahrhundert die griechische Herrschaft. Nach dem Griechischen also, auf das ja einzelne Buchstabenformen in Rom wie in Ravenna bereits hinwiesen, muß an dieser Stelle in der Tat zuerst gefragt werden.

Über den dogmatischen und kirchenpolitischen Streitigkeiten der Päpste mit Byzanz, über dem Versagen der byzantinischen Macht im Kampfe mit den Langobarden, wodurch die Päpste den Franken in die Arme getrieben wurden, vergißt man nur zu leicht den in der frühbyzantinischen Periode geraume Zeit sehr starken Einfluß der Griechen auf Italien. Von Unteritalien, wo erst in dieser Zeit das Griechische für Jahrhunderte neu eingebürgert worden ist, braucht man gar nicht zu reden;[2] aber auch in Rom und Ravenna bedeutete das griechisch-orientalische Element durchweg sehr viel; man lese nur im römischen Liber pontificalis oder in den Ravennater Geschichten des Agnellus. Geschäftsleute, die zwar lateinisch sprechen

---

Privilegs Nikolaus' I. für St. Denis (ibid. 3, J. L. 2718 unsre Tafel III, Zeile 3 am Schluß). Marini hat sich selbst und allen Späteren die Einsicht unnötig dadurch erschwert, daß er auf seiner Tafel XXXI außer einer Reihe von acht Worten aus der ersten Zeile nur noch das isolierte TO mit dem + LEGIMUS + faksimilierte; der Schluß der Urkunde lautet nach dem oben S. 73 Note 3 zitierten Beurkundungsbefehl: Die, anno, imperatore et consule $\overline{ss}$TO +. + LEGIMUS +.

[1] Vgl. oben S. 71, Note 1.

[2] L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, bes. II,[1]: Römer und Langobarden bis zur Teilung Italiens (1900), und desselben Gelehrten Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750). Leipzig 1889. Allgemein, zumal für die Geldhändler und Kleriker, vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Syrer im Abendlande, Mitt. d. Inst. f. öster. Gesch. VI, 521 ff. (Gesammelte Schriften II, 187).

konnten, aber nur mit griechischen Buchstaben zu schreiben verstanden, waren zahlreich;[1] das Eindringen einzelner Buchstabenformen herüber und hinüber erklärt sich daraus.[2] Daß insbesondere der Klerus stark orientalisch war, daß die Bischofssitze selbst oft längere Zeit in den Händen von Griechen oder Orientalen waren, lehrt ein Blick in die alten Bischofskataloge. In Rom folgen sich vom Anfang des VII. Jahrhunderts an mit geringen Ausnahmen Unteritaliener, Illyrier, Griechen und Syrer; erst seit der Mitte des VIII. Jahrhunderts behaupten sich wieder die Römer. Aber auch zu ihrer Zeit ist das griechische Element noch immer sehr stark; die Graecismen des damals gefälschten Constitutum Constantini sind oft behandelt.[3] Für noch überzeugender wird man die massenhaft in den Papstbriefen des Codex Carolinus begegnenden griechischen Epitheta betrachten, wie a Deo servatus (*θεοφύλακτος*), Deo amabilis, Christo amabilis (*φιλόχριστος*) u. a.[4] Wie lehrreich vollends sind die Zeugnisse der erst vor kurzem aufgedeckten Forumskirche S. Maria antiqua.[5] Da findet man die Bilder von neun griechischen und elf lateinischen Heiligen und Kirchenvätern, die Beischriften aber alle griechisch. Das Kruzifix trägt die Inschrift + I. C. NAZ. O BACIΛEYC TωN IOYΔAIωN; Bibel- und Väterstellen

[1] Marini hat in der Note 47 (p. 253) zum Papyrus 74 über die griechischen Unterschriften in italischen Urkunden gehandelt und die Verbreitung der Griechen und Orientalen in Italien belegt; ich zitiere aus seinen Papyrusurkunden noch No. 75, dann No. 90 (photograph. Reproduktion im Arch. pal. ital. I, 1—5, wodurch Marinis Taf. XII entbehrlich wird), mit der Unterschrift des *μαρινος χρυσω καταλακτης*, No. 92 (Schenkung des *Φλ. Στέφανος* an die Kirche von Ravenna, mit griechischen Zeugenunterschriften, Faks. Marini), No. 93 mit der Unterschrift des *Ιωάννης σόρος*, No. 114 mit derjenigen des *Ιουλιάνος ἀργεντάριος*, No. 121 mit der des *Πέτρος v. h. κωλλεκτάριος*, No. 122 mit der des *v. h. πακειφικος*. Auch in 91 wird eine Subscriptio „litteris graecis“ erwähnt. — Aus viel jüngerer Zeit begegnet mir die Schenkung des Praefectus urbi Stephanos an S. Cosma und Damiano (Arch. pal. ital. II, 16) mit der lehrreichen Unterschrift + CTEϕ𐌀NO ΠΡΕϕENTYOC YOPBH POME.

[2] Dem öfter erwähnten griechischen ρ in lateinischen Urkunden entspricht das lateinische n in den griechischen Texten, z. B. in der oben zitierten Unterschrift *μαρινος* und sonst. Man vergleiche auch oben p. 35 und 36 die Münzlegenden.

[3] Brunner in der Festgabe für Rud. v. Gneist. Berlin 1888, 1—35 (conta *κοντός*, banda *βάνδον*, synclitus und andere); vgl. zu contus freilich Scheffer-Boichorst, Ges. Schriften I, 2.

[4] M. G. Ep. III, 505, 33; 506, 6, 18 etc.

[5] G. McN. Rushforth, S. Maria Antiqua, in Vol. I der Papers of the British school at Rome. London 1902. Der Leiter der Ausgrabungen, Herr Comm. G. Boni sagte mir 1905, daß er selbst eine eingehendere Publikation baldigst vorlegen wolle. Einen kurzen aber instruktiven Bericht gab Chr. Hülsen, Die neuen Ausgrabungen auf dem Forum Romanum (Neue Jahrbücher für das klassische Altertum etc. XIII, 23ff. 1904).

zeigen griechischen Text.[1] Sogar Papst Johann VII. selbst bezeichnet sich auf den von ihm gestifteten Marmorschranken zweisprachig als Johannes SERVVS SCAE MARIAE + ΙΩΑΝΝȢ ΔȢΛȢ ΤΗΣ ΘΕΩΤΟΚȢ.

Wie sehr aber etwa in Ravenna gleichzeitig die griechische und die lateinische Schrift und Sprache gepflegt wurden, dafür ist die von Agnellus berichtete Geschichte seines Vorfahren Johanicis lehrreich, der aus guter Familie und so kunstreich war, daß man ihn dem Exarchen als Notar empfahl, grecis et latinis literis qui eruditus est.[2] Er wird zu dem Patricius gerufen und erhält einen Brief des Kaisers vorgelegt, grece scriptam. In höchster Reverenz und doch fast prunkend mit seiner Kunst bittet er: Jubes domine mi, ut grece legam (ut exarata est) an latina verba; denn er beherrschte beides. Darauf ließ der Statthalter ein lateinisches Präzept bringen und auch dieses den jungen Mann griechisch vom Blatt lesen. So wurde Johannicis zum Sekretär und seine Tüchtigkeit führte ihn später sogar in die Zentralbehörde nach Byzanz.

Der Austausch zwischen der griechischen und lateinischen Welt auf dem Gebiet der Schrift ist nun bekanntlich uralt, — d. h. auch nach der ersten Entlehnung steht die lateinische Schrift immer wieder unter dem Einfluß der griechischen; und auch an der entgegengesetzten Beeinflussung des Griechischen aus dem Lateinischen fehlt es nicht. Ich erinnere einstweilen — nur für die späteren Jahrhunderte der Kaiserzeit — an die Wechselwirkung zur Zeit der Entstehung der Unciale und der Geschäftsschrift; lehrreiche Parallelen aus der Behördenschrift hat jüngst Wessely beigebracht.[3] Was liegt also nach alledem näher als die Annahme eines Anschlusses der vornehmsten kirchlichen Schreibschulen Italiens an die Schrift des Kabinetts von Byzanz?

Allein wenn man nun der Frage wirklich näher tritt nach den unmittelbaren Entlehnungen aus der Schrift der griechischen Kaiserurkunden, so sieht man sich bald genug enttäuscht. Zu den Zierbuchstaben, gar in doppelter Verwendung, zu der Hervorhebung einzelner Worte, bietet die griechische Urkunde keine Parallele. Ihre Unterschrift legimus ist in alter flüssiger Minuskel gegeben, während

[1] Rushforth, p. 34, 40, 59 u. 69ff. 90. Im Anschluß an die Ausführungen oben S. 13, Zeile 17, notiere ich aus den Inschriften von S. Maria antiqua noch die Beischrift zur hl. Caecilia (KHKHΛHA) p. 94 und die Schreibung KITAI (κεῖται) p. 114.

[2] Agnellus, Lib. pont. eccl. Rav. (Mon. Germ. SS. rer. Langobard.) 265ff.

[3] C. Wessely, Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie, 1898. X, No. 26 und Tab. XI. Vgl. ibid. p. 8 die leider noch vereinzelten Erörterungen über die Entstehung der Unciale. Zurückhaltend Gardthausen, Byz. Zs. 15, 227.

sich die Erzbischöfe von Ravenna für ihr **LEGIMUS** schon im VII Jahrhundert, genau so wie die römischen Päpste für ihr **BENE VALETE** (in allen uns erhaltenen Originalen) der steifsten Majuskeln bedienen. Und was die Einzelheiten der Schrift betrifft, so sind die wenigen auffallenden Übereinstimmungen, etwa das *a* der Zierschrift (im Gegensatz zur Textschrift) an sich auch aus der älteren lateinischen Entwicklung abzuleiten, während da, wo eine Entlehnung nahegelegen hätte, bei *δ*, *d;* bei *ε*, *e; τ t* und sonst, eine Übereinstimmung durchaus vermißt wird. Unzweifelhaft hat das μ der Zierschrift seine Verwandten nicht nur im Griechischen überhaupt, sondern geradezu in den griechischen Kaiserurkunden, hier aber erst des XII. Jahrhunderts, während es mit dem *ν* unsres Papyrus sich nicht vergleichen läßt. Aber man wird schwerlich daraus den Schluß ziehen wollen auf Beeinflussung etwa im umgekehrten Sinne. Auch dann nicht, wenn für das *ν* unsrer griechischen Kaiserurkunde die unmittelbaren Parallelen in der ältern lateinischen Kursive, besonders der Behördenschrift,[1] beigebracht werden können. Ich sehe aus der Ravennater Bischofsurkunde (Taf. II) und mehr noch aus einem ägyptischen Papyrus vom Ende des V. Jahrhunderts,[2] daß die Minuskelkursive genau so wie die Halbunciale (vor der Minuskel) eine Stufe durchmachte, in der die Assimilation von *m* und *n* noch nicht durchgeführt war, man vielmehr neben *m* noch ɴ schrieb; diese unmittelbare Ableitung aus der Majuskel liegt eben auch in dem griechischen Kaiserbrief noch vor.[3]

Es sind also nur scheinbare, zufällige Übereinstimmungen, die in den Einzelheiten bestehen; sie werden mehr als aufgewogen durch die zahlreichen auffallenden und in der Verschiedenheit der Sprache mit nichten begründeten Abweichungen. Allein damit ist die Frage doch nicht gelöst; vielleicht läßt sich in größerem Zusammenhange noch eine andere Betrachtung gewinnen.

---

[1] Vgl. das Material der Tafel IV — dazu Jaffé in dem oben S. 18, 1 zitierten Aufsatz und Wessely, Schrifttafeln, 8 zu No. 13.

[2] Papyrus aus der Sammlung des Lord Crawford, nach der Erwähnung einer sacra jussio Anastasii — semper augusti aus der Zeit 491—518, in Ägypten gekauft und in der Tat nach Hermupolis bestimmt. Eine Photographie sah ich vor Jahren bei L. Traube, der sie mir im letzten Winter nach Göttingen mitbrachte; er wußte sich schon todkrank, besprach aber in seiner heldenmütigen Arbeitsfreude mit mir noch die gemeinsame Edition. Nun muß ich allein versuchen, das Vermächtnis des Freundes zu erfüllen.

[3] Vgl. auch die griechische Schrift des Papyrus Wessely 26 (Taf. X).

## 5. Zur Entwicklungsgeschichte der Kanzleischriften

Die letzten Dezennien haben uns mit einer immer reicheren Fülle trefflicher Faksimilewerke und Einzelreproduktionen beschenkt, aber man kann nicht sagen, daß sie bis jetzt in irgend bedeutendem Umfange fruchtbar gemacht wären für eine wissenschaftliche Paläographie. Zur Umgrenzung der Erzeugnisse einzelner Schreibstuben und Kanzleien ist aus philologischem oder diplomatischem Interesse vieles geleistet, aber für die Morphologie der Schriften in ihrer Entwicklungsgeschichte sind fast an allen wichtigen Punkten die ersten und dringendsten Fragen noch zu beantworten. Während man von Fall zu Fall die Paläographie nicht viel höher wertet, denn als technische Kunst, würde man sich in solchen Fragen mit den weiteren Zusammenhängen der Kultur berühren; und nur wer zu unsrer ganzen älteren Überlieferung kein lebendiges Verhältnis hat, kann die Bedeutung der Schrift als Ausdruck von Zusammenhängen unterschätzen. Daß sie ihr eignes Wesen hat, auch sie ein zartes Abbild des Menschlichen, kommt bisher in ihrer wissenschaftlichen Behandlung nicht zum Ausdruck. Die Untersuchungen von Wilh. Meyer über die Buchstabenverbindungen der gotischen Schrift stehen einstweilen so gut wie ganz allein.

Es bedarf die Behandlung dieser ganzen Materie von Grund aus der Erneuerung, denn selbst in den Kategorien oder Bildern, in denen man sie faßt, ist man, wenn ich nicht irre, noch zurück; zwar an die konstanten Arten der „Nationalschriften" glaubt man nicht mehr, aber es behauptet sich in der Vorstellung von Ableitungen die Neigung zur Stammbaumtheorie und diese Neigung beeinflußt wohl auch ungünstig die Beantwortung der Fragen nach der Entstehung der Minuskel, der kursiven sowohl wie der geraden. Schon die Ableitung der lateinischen Schrift aus der vollendeten Majuskel, wohl gar der epigraphischen Schrift guter Zeit, ist vielleicht für die Anfänger bequem, für die wissenschaftliche Erkenntnis aber höchst verderblich. Fast überall gilt vielmehr das Gesetz menschlicher Entwicklung, daß aus der Vielgestaltigkeit der Formen die Vereinfachung, Zusammenfassung, Stilisierung sich ergibt. Und so dürfte sich in der Entwicklung der Schriftformen ganz ähnlich wie in der Geschichte der Dialekte das Bild der Kontamination brauchbarer erweisen als die Stammbaumtheorie. Wie für die Sprache, so erscheinen politische Gebiete von einiger Dauer auch als eigentümliche landschaftliche Kontaminationsgebiete. Umgekehrt gibt es einzelne sicher auffallende Beeinflussungen auf weite Erstreckung, entsprechend den Beziehungen der Kultur. Wie denkwürdige Spuren haben die Iren und Angelsachsen der Diaspora überall im Abendlande zurück-

gelassen. Auch innerhalb des Humanismus dürfte die Schrift einiges erkennen lassen von dem ungleichen Verhältnis zur Sache; ich bin z. B. überrascht gewesen beim Durchblättern der Bände in der einzigen Bibliothek des Nicolaus Cusanus in seinem heimatlichen Spital.

Von abendländischen Kanzleischriften aus der Zeit nach dem Ausgang der Antike findet man die folgenden durch ältere Originale vertreten:

1. Gesta municipalia von Ravenna, behördlich beglaubigte Ausweise über Eintragungen in das Stadtbuch, vom V. Jahrhundert ab.[1] Zwei Stücke aus der Zeit des Odoaker und der Ostgoten, Marini No. 82. 83 (in Neapel und Wien) und No. 84 (in Bologna);

   die übrigen aus griechischer Zeit, von ca. 551 an: No. 74. 79. 80. 88 u. 88ᵃ, 94. 107. 113. 115 u. 117 (im Vatikan, in Paris und Wien). Teilfaksimiles, wenig gut, auf Marinis Tafeln (auf dem Original von Marini 115 läßt sich z. B. die Eigenhändigkeit der Unterschriften deutlich erkennen).

   Gesta municipalia aus Gallien sind nicht in alten Originalen erhalten; das älteste Stück stammt zwar aus dem Jahre 675, ist aber nur in Kopie des XI. Jahrhunderts überliefert.[2]

2. Erzbischöfliche Urkunden aus Ravenna vom VII. Jahrhundert ab. Vgl. oben S. 69ff. und Tafel II.

   Von den Tabellionatsurkunden, die so ziemlich den Rest der Denkmäler in der Minuskelkursive ausmachen, sehe ich ab, weil ihnen die charakteristischen Merkmale der Kanzleiurkunde fehlen.

3. Briefe und Urkunden der römischen Päpste vom VIII. Jahrhundert an.[3] Vgl. oben S. 67ff.

4. Langobardische Herzogsurkunden vom IX. Jahrhundert an.

   Von den westgotischen Urkunden, deren Recht voll entwickelt war,[4] sind gar keine Originale auf uns gekommen, ebensowenig von den ostgotischen, deren Art die Variae des Cassiodor erkennen

---

[1] Vgl. allgemein zu den Gesta municipalia die oben Seite 73, 1 zitierten Arbeiten.

[2] Bibliothèque de l'école des chartes LIX (1898) mit Tafel.

[3] Daß „unter Kurialschrift" doch nicht eigentlich die scriptura Romana notaria subsumiert werden kann (wie Bretholz, 91 nach den Erörterungen von Kehr und Hartmann ohne weiteres annimmt) ergibt sich aus der oben S. 68f. gegebenen Charakteristik der Gesamtausstattung, insbesondere der Zierschriften.

[4] Zeumer, Zum westgotischen Urkundenwesen, Neues Archiv XXIV, 13—38.

lassen,[1] noch von den langobardischen Königsurkunden,[2] die in jüngerer Überlieferung ziemlich zahlreich sind.

Die ältesten langobardischen Herzogsurkunden,[3] von denen wir Faksimiles besitzen, sind diejenigen des Grimoald von 810 (Paleografia artistica di Montecassino, tav. XXXIV) und des Radelchis von 840 (Codex dipl. Cavensis I, 20).

5. Merovingische Königsurkunden vom VII. Jahrhundert an.

Erhalten sind gegen 40 Originale, von ca. 625—660 auf Papyrus, von 677 an auf Pergament.[4]

Ältere Faksimiles (Lithographie) bei Letronne, Diplomata et cartae merovingicae aetatis in archivio Franciae asservata. Paris 1844—66, und Mon. Germ. Diplomata I ed. K. Pertz. 1872.

Neuere (Heliogravüre oder Lichtdruck) u. a. im Album paleographique (1887) das Iudicium Childeberts von 695 (10), in der Paleographical Society I, 119 ein Dipl. Theudeberts III, 679—80; ein angebl. Or. Bull. de la com. roy. d'hist. de Belg. 5. Ser. III, 2.

6. Angelsächsische Königsurkunden vom VII. Jahrhundert an.

Faksimiles der älteren Stücke von 624 (?) an, in den Facsimiles of ancient charters in the British Museum I—IV (1873—78), einzelne Beispiele in den Bänden der Pal. Soc.

Von diesen Reihen scheidet die letzte wieder ohne weiteres aus, da man von einer angelsächsischen Kanzlei nicht reden kann. Es gibt im Grunde „keine angelsächsischen Königsurkunden, sondern nur Urkunden von Canterbury und Worcester, von Abingdon und Evesham usw., die im Namen des Königs ausgestellt sind".[5] Zur Kanzleiurkunde gehört die feste Kanzlei mit ihrer Tradition; diese Kanzleitradition verfolgt bewußt oder unbewußt die Absicht, ihren Erzeugnissen ein solches Gepräge zu geben, daß sie zugleich eindrucksvoll

---

[1] Mon. Germ. Auct. Antiquiss. XII (im Anh. Stücke sonstiger Überlieferung). Vgl. Mommsen, Neues Archiv XIV (1889), Lechler, Progr. des Gymn. zu Heilbronn, 1888. — Die einzige bekannte Urkunde Odoakers enthalten in den Gesta municipalia Marini No. 82 (auch Maßmann, Die got. Urk. von Neapel und Arezzo, 1837).

[2] Eine einzige langobardische Königsurkunde wurde früher für ein Original gehalten (auch noch von Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden, Graz 1888), doch ist man davon wohl allgemein zurückgekommen, zumal seitdem ein gutes Faksimile in den Monumenta paleogr. sacra von Carta Cipolla Frati (1899) publiziert worden ist.

[3] K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno, seit 774. Diss., Göttingen 1902, p. 13ff.

[4] Erben, Mitt. d. Inst. f. öster. Geschichtsforschung XXVI, 1 (1903) dazu W. L. im Neuen Archiv XXX, 751.

[5] Aronius Diplomatische Studien über die älteren angelsächsischen Urkunden. Diss., Königsberg 1883, p. 31. Vgl. auch oben S. 37, 5.

und nach ihrer Herkunft leicht erkennbar seien. Natürlich ist die Textschrift zunächst überall die landesübliche Geschäftsschrift, und wenn es eine solche nicht gibt, gradezu die Bücherschrift; aber man strebt danach, schon dieser Textschrift durch eine gewisse Größe, Regelmäßigkeit und Sauberkeit der Anordnung etwas Feierliches zu geben; erst recht durch erweiterten Zeilenabstand, der dann wieder dazu führt, die Ober- und Unterlängen charakteristisch zu entwickeln und (wie die Abkürzungszeichen) zu Schmuckstücken zu machen. Noch wesentlicher ist überall in den Kanzleiurkunden die Zierschrift; ganz fehlt sie nie. Im ganzen ist sie weniger sachlich bedingt als formal. Man wählt wohl Zierschriften zur Hervorhebung wichtiger Namen und Worte; viel allgemeiner gilt das formale Streben nach Auszeichnung des Eingangs und des Schlusses. Anregungen dazu liegen freilich wieder in der Bedeutung der Namen des Ausstellers oder (für den Schluß) in den Elementen behördlicher Vollziehung, in Beglaubigungs- und Aushändigungsformeln, allein die Entwicklung und Ausgestaltung ist durchweg formalistisch und eben deshalb ist sie ungemein zähe und langlebig.

Mustert man nun nach solchen Erwägungen, die ganz wesentlich bestimmt sind durch die späteren Kanzleischriften, jene Reihen frühmittelalterlicher Schriften, so macht man die überraschende Beobachtung, daß sich nach gewissen rein paläographischen Eigentümlichkeiten zusammengruppieren die erste und die fünfte Reihe und wieder für sich die zweite, dritte, vierte.[1] Das heißt: die in der ältesten Überlieferung vorliegenden Kanzleischriften zeigen in ihrer Prunkschrift die auffallendste Übereinstimmung, trotz der weiten räumlichen Trennung[2] und obwohl im einen Fall die Kanzlisten der Residenzstadt im andern Fall die Notare barbarischer Könige die Feder führen. Die Übereinstimmung liegt in der Größe, in der Strichführung, in der Bildung einzelner Buchstaben und in Resten jener Verkleinerung der Vokale *a*, *o*, *u*, die für die altrömische Kaiserkursive so bezeichnend ist.[3] Wegen Größe und Strichführung verweise ich auf die Tafel IV. Von einzelnen Buchstaben hebe ich hervor die Bildung des *g* in der Ligatur, ebenso des *e* in Gesta und -berthus, des *h* und des *o*; vor allem des kleinen *a* in gesta, quae und Franc[orum]. Ich trage

[1] Vgl. die Tafeln III und IV.

[2] Es ist dieselbe lehrreiche Übereinstimmung, die zwischen den gallisch-fränkischen Formularen und den Ravennater Ausfertigungen der Gesta municipalia besteht.

[3] Faksimiles davon sind heute zahlreich, vgl. die Notizen bei K. Bretholz 84, 3 die Tafeln Pal. Soc. II, 30. Steffens, Taf. 18. Arndt-Tangl, 1[b]. Das verkleinerte *a* fehlt noch, dagegen tritt es auf in den jüngeren Stücken, die Wessely, Schrifttafeln X, No. 25 aus der Sammlung Erzherzog Rainer publiziert hat (vgl. das Fragm. 3:

gar kein Bedenken, nach diesen Übereinstimmungen auf das Bild der spätantiken Behördenschrift überhaupt zu schließen: eine prunkende Ausgestaltung der kursiven Minuskel von gestreckten Formen, zeitweise (besonders im V. und VI. Jahrhundert) mit dem Modebrauch verkleinerter Vokale in der Ligatur. Eben dieser Brauch und die Tendenz auf Streckung der Schrift verbinden sie mit der älteren Kaiserkursive selbst.

Wie sich diese gestreckte Zierschrift fortentwickelt hat, das ist unseren Paläographen und Diplomatikern sehr bekannt; die sogenannte „verlängerte Schrift" der karolingischen und der späteren Kaiserurkunden steht in dieser uralten Reihe. Das äußerste wird vielleicht in jenen haarfeinen, fast zerbrechlichen Buchstaben der Intitulatio der salischen Königsurkunden geleistet; darüber hinaus aber reicht die kontinuierliche Entwickelung, bis man die barock gewordene verlängerte Schrift überhaupt abstieß und durch eine neue Zierschrift ersetzte.

Diese „verlängerte" Schrift des lateinischen Kulturgebiets ist bekanntlich in der deutschen Kaiserzeit vorübergehend auch von der Papsturkunde angenommen, eben zu der Zeit, da das fränkische Abendland bestimmend auf die römische Kurie zurückwirkte; aber sie nimmt sich in der Gesamtentwicklung der Schrift der Papsturkunden, die wir überblicken, bereits als etwas völlig Fremdes aus. Einstmals, erkennbar im V. und VI. Jahrhundert,[1] die Behördenschrift, hat sie in den vornehmsten italienischen Bischofsurkunden des VII., VIII. und IX. Jahrhunderts schon keine Stätte mehr und auch in den Urkunden der Herzöge von Benevent im IX. Jahrhundert sucht man diesen Stil vergebens.

Was die Kanzleiurkunden der Reihe 2, 3 und 4 in ihrer Zierschrift aufweisen, ist in der Tat ein ganz andrer Stil: breite, gedrungene Formen; eine Richtung auf das Kreisrund und auf das Quadratische, die den überlieferten Formen offenbar Gewalt antut. Indem ich auf die früher gegebene Charakteristik der päpstlichen und der Ravennater Schrift[2] verweise, betone ich nochmals, daß es sich bezeichnender Weise nicht um eine einheitliche Durchbildung der ganzen Schrift handelt, sondern zunächst um Zierbuchstaben, die teils aus der Buchschrift (Unciale) teils aus der Textschrift der Urkunden entlehnt und nach dem neuen Geschmack aufgebauscht sind. Daß sich dieselbe Art auch in der dritten namhaften italienischen Kanzlei-

nianus, sicut ex ante u. s.). Das in der Ligatur verkleinerte *a* begegnet auch gleich zu Anfang des oben S. 78, Note 2 zitierten Papyrus aus Hermopolis (s. V/VI). Es kommt auch noch vereinzelt vor in der gleich zu besprechenden zweiten Gruppe der Kanzleischriften, verschwindet dann aber; charakteristisch der Ersatz der Ligatur *ae* mit flüchtigem *a* durch eine solche mit flüchtigem (aufgesetztem) *e*.

[1] Wo sie zeitweise, vielleicht schon im IV. und V. Jahrhundert, die griechische Schrift beeinflußte, Wessely, Taf. XI, No. 28.

[2] Oben S. 67, 72 und Tafel III.

schrift, eben derjenigen der Herzöge von Benevent findet, vollendet das Bild, das man sich notwendigerweise von ihrer Herkunft machen muß.[1] Ich lasse es angesichts des völligen Mangels an entsprechendem Material dahingestellt, ob etwa schon die hohen griechischen Behörden, die ja notwendig zweisprachig waren,[2] jene Umbildung der lateinischen Kanzleischrift vorgenommen haben. Daß aber darin allgemein griechischer Schriftstil zu erkennen ist, darf nach der Schrift unseres Papyrus aus St. Denis nicht bezweifelt werden. Seine Schrift und Art ist offenbar[3] nicht unmittelbares Vorbild der römischen oder der Ravennater Urkunden gewesen; aber der in ihm herrschende Schriftstil ist ganz auffallend derselbe, der in jenen Urkunden hervortritt. Und man wird auch gestehen müssen, daß die oben[4] gestellte Frage nach Entlehnung einzelner Buchstaben aus der kaiserlichen Kanzleischrift im Interesse präziser Untersuchung erhoben werden mußte, es aber im Grunde das natürlichere ist, daß eine fremdsprachige Schrift Schule macht, nicht in ihren Elementen, sondern in ihrem Stil, ihrem Totaleindruck. Und wenn man sich nun erinnert, wie vom IX. zum XII. Jahrhundert das Vorbild der fränkisch-deutschen Urkundenschrift innerhalb und außerhalb des Reiches, bis in die Papsturkunden und in die dänischen Königsurkunden hinein[5] zu verfolgen ist, wie in ähnlicher Weise vom XII. Jahrhundert ab die Schrift der Papsturkunden das vornehmste Muster abgab für einen nicht minder weiten Kreis abendländischer Kanzleien, einschließlich der Reichskanzlei und der bischöflichen Schreibstuben des Reichs, so wird man es verstehen, daß vom VI. zum VIII. Jahrhundert — trotz all der Klagen und Erhebungen gegen die griechische Politik — doch im alten Reich kein Muster höher galt, als die Divales, die sacrae jussiones und Privilegien der geheiligten Majestät von Byzanz.

Wir haben die Elemente nicht mehr in Händen, die uns von diesem Prozeß im einzelnen zeugen; wir haben nur Bruchstücke, aus der älteren kaiserlichen Kanzlei nur unsren Papyrus, der aber erst aus einer Zeit stammt, da die Einwirkungen im wesentlichen wohl schon erfolgt waren und die einzelnen Reihen sich aus ihren eigenen Bedingungen selbst fortbildeten. Aber die Anhaltspunkte, die wir besitzen, dürften ausreichen, uns im großen das schon angedeutete Bild zu geben von der Entwicklung der Kanzleischriften: eine lateinische Behördenschrift einheitlichen Charakters, in der späten Kaiserzeit auch

[1] Vgl. Tafel III, Zeile 4 am Schluß.
[2] Vgl. S. 77 oben die Geschichte des Sekretärs Johanicis.
[3] Vgl. oben S. 77 und 78.
[4] S. 69, 73, 76, 77.
[5] Svenska skriftprof, I (1894). Paleografisk Atlas, Dansk afdeling (1903) Taf. 50.

verbreitet durch die Provinzen; in Gallien von den fränkischen Königen übernommen, in ihrer Kanzlei fortgebildet und der deutschen Reichskanzlei überliefert; in Italien aber von den Zeiten der griechischen Restauration an, im VI., VII., VIII. Jahrhundert, von einem andern Geschmack beeinflußt, zum Teil umgestaltet, dann in der neuen Form für sich fortgebildet, aber vom XI. Jahrhundert ab von dem entfernten Verwandten, der fränkischen Minuskel wieder depossediert.

Denn, nach dem VIII. Jahrhundert haben die griechische Schrift und Kanzlei im Abendland, von den oben[1] besprochenen Ausnahmen abgesehen, keinen erkennbaren Einfluß mehr geübt. Nur an eines könnte man erinnern, das in diesem Zusammenhange wohl bemerkt zu werden verdient. Die abendländische Urkunde ist stets und fast ausnahmslos reines Schriftwerk; selbst Verzierungen und Bilder, wo sie vorkommen, sind Federzeichnungen mit Tinte; Goldschrift und Purpurpergament sind selten; Malereien kommen in Kanzleiurkunden nicht vor. Von den byzantinischen Kaiserurkunden und Briefen scheint alles das nicht zu gelten. Wenigstens sagt Theiner von seinen mit Miklosich zusammen herausgegebenen byzantinischen Kaiserbriefen an die römischen Päpste ganz allgemein:[2] „ea in charta membrana purpuri coloris ad modum rotuli vel contaciorum litteris aureis vulgaribus exarata sunt“, und wenigstens der Brief, von dem er ein Teilfaksimile beigibt, hat einen sehr reizvoll gemalten ornamentalen Rahmen.

Nun ist bekannt, daß Otto I. der römischen Kirche die merkwürdigen alten karolingischen Privilegien erneuerte und Sickel hat die uns erhaltene Urkunde, die Goldschrift und gemalten Rand aufweist, als gleichzeitige Prachtausfertigung angesprochen. Wünschte die Kurie von ihrem Kaiser bei dem feierlichen Privileg dieselbe Pracht wie sie ihr von Byzanz sogar in Briefen geboten wurde? Die Antwort scheint die einzige andre derartige, übrigens auch in Rom ausgestellte, Kaiserurkunde zu geben, die jetzt in Wolfenbüttel liegende „gleichzeitige kalligraphische Ausfertigung“ der Mitgifturkunde Ottos II. für seine Gemahlin Theophano.[3] Das war byzantinischer Stil.

Dann gibt es durch Jahrhunderte nichts dergleichen, bis auf die Zeiten des Unionskonzils von Florenz, bei dem wieder die Griechen beteiligt waren und wieder gegen allen sonstigen Brauch, diesmal der päpstlichen Kanzlei, Prachturkunden ausgestellt wurden.[4]

---

[1] Das Legimus in Urkunden Karls d. K., Purpurtinte in Unterschriften vgl. S. 16f.

[2] Monumenta spectantia ad unionem ecclesiarum Graecae et Romanae, p. 4.

[3] Mon. Germ. Dipl. II, 21 (p. 28). Faksimile in den Kaiserurk. in Abbildungen IX, 2.

[4] Reproduktion bei Silvestre, Pal. univ. Wattenbach, Schriftwesen[3] 383.

## Bemerkungen zu den Tafeln I—IV

I. Der Papyrus K. 17. no. 6 der Archives nationales, fast auf 1/4 (linear) verkleinert. Text oben S. 11ff. Vgl. im übrigen besonders S. 18f.

II. Emphyteuse des Erzbischofs Maurus von Ravenna für den Exarchen Theodorus Calliopa [648—61], Papyrus der Vatikanischen Bibliothek; rechtes Ende der 2,70 m langen Urkunde. Text Marini, Papiri dipl. 93; Transskription des hier reproduzierten Teiles:

(1) — Arcura X — — in curt[s] sed et pistrino intra praedta familiarica cum fumo macina[s] rota [s übergeschrieben]

(2) — [con]structa est tegulis et imbricibus tecta super foro' nec non ET

(3) — [h]ac luce jusserit permanire sub SEPTINOS aureos infiguratos

(4) — [fa]cere debeatis et antenominatam pensionem' omne Martio mense sine aliqua

(5) — quae in vestra petitione tenetur in subditis', et si non persolseritis multo.

Vgl. im Text S. 72 bis 74.

Vergleichsmaterial zu Kap. IV und V (leider etwas verkleinert):

III. Die griechische Reihe:

Zeile 1. Aus dem Papyrus von St. Denis, *εκτισϑησ' και—τεκνω.* Aus dem Brief Kaiser Manuels 1146 (Theiner, Monumenta, p. 6 u. Tafel) *ν*

Zeile 2. Eingang des Privilegs Johannes' VIII. für Tournus 876: Iohannes ep[iscopus]. Aus der Urk. des Bischofs Maurus (Taf. II), *U* aus Legimus; das s[upra]s[cript]TO vom Schluß der Urkunde, und die beiden Formen des n.

Zeile 3. Aus der zweiten Reihe der Zierschrift desselben Privilegs (das *a* und das *Q* je in zwei Formen): geiloni abbati — que. Aus dem Privileg Nikolaus' I. für St. Denis (J.-L. 2718, Pflugk-Harttung 3) der Schluß der Datierung [un]decim*a*.

Zeile 4. Alphabet der Textschrift im Priv. Leos IV. von 850 nach Photographie (vgl. im Text S. 68, 1) *a c b i l m o d e p r s fa g h q* —. Aus der Urkunde Herzog Grimoalds (Voigt No. 34) von 810: Übergang vom Text zur Zierschrift der Datierung, quinto anno, MENSE.

IV. Die lateinische Reihe:

Zeile 1. Aus dem Kaiserreskript des frühen V. Jahrhunderts (Arndt-Tangl 1[b]) causa non — legibus. — Kaiserkursive (Wessely, Taf. X, 25) ]nianu[ comilia[—. Behördenschrift aus der Zeit des Kaisers Anastasius (vgl. oben S. 78, 2, 82, 3): theofanes

Zeile 2. Aus den Gesta municipalia von ca. 550 (Marini 74): gesta uobis ex his quae —.

Zeile 3. Eingang der Urkunde König Dagoberts (Letronne 4) von 628: dagoberthus rex franc[orum]. — Aus der verlängerten Schrift einer Urkunde Ludwigs d. Fr. (Kaiserurk. in Abbild. I, 6): hludouuicus.

Zeile 4. Aus der verlängerten Schrift des Diploms Heinrichs III. für Osnabrück von 1051 (Jostes, Königsurk. XIX): Heinricus Romanorum imperator.

Anhang: *τοῦ πανευγενεστάτου*] *ῥηγὸς* [*Φραγγίας*] aus dem Briefe Manuels an Papst Eugen III. von 1146, Theiner a. a. O. — und *τῷ - - ἡμῶν τέκνῳ τῷ*] *ρηγ*[*ι* aus dem Papyrus von St. Denis.

# Die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger

von

**M. Tangl**

Mit 31 Abbildungen

Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten beschäftigt die Forschung die Frage der Verwendung der römischen Tachygraphie in den älteren Königsurkunden. Nachdem Carpentier mit der Herausgabe der berühmten Formulae imperiales vorangegangen war, wandte sich Ulrich Friedrich Kopp der Entzifferung der Notenschrift in den Originalurkunden zu. Wesentlich im Dienste dieser Forschung gelang ihm die schöpferische Tat, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erkenntnis des Wesens dieser Schriftart wieder aufzufinden. In unermüdlichem Sammeleifer hat er viele jener Diplome geprüft, die Vermerke in manchen bereits abschließend entziffert, bei andern allerdings auch fehlgegriffen. Bei Veröffentlichung der reichen Bestände des Pariser Archivs steuerte Jules Tardif, der auch in der Frage der Theorie der Tironischen Noten lebhaft mitsprach, manche eigene Entzifferung bei. Das größte Verdienst aber erwarb sich hier neben Kopp Theodor von Sickel. Der Abschnitt über die Tironischen Noten zählt zu den besten in dem Meisterwerke der Acta Karolinorum. Seine Einzelforschungen und Lesungen sind außerdem an verschiedenen Stellen der beiden Bände seines Hauptwerkes, in den „Beiträgen zur Diplomatik“, in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“, in den „Diplomi imperiali e reali“, ja auch in Urkundenbüchern, wie dem von St. Gallen oder den „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“ zerstreut, deren Herausgeber Sickel auf ihre Bitte hin mit Lesungen versorgte. In Frankreich regt sich, nachdem Julien Havet von frühem Tode hinweggerafft worden war, neuestens rührig die Forschung auf diesem

Spezialgebiet, das Jusselin, ein Schüler Chatelains, durch zwei kleine, aber sehr beachtenswerte Beiträge bereicherte.

Eine Neuaufnahme dieser Untersuchungen in größerem Zusammenhang wäre bereits willkommen, wenn sie sich eine Sammlung der bisherigen Einzelergebnisse, zu denen ich mittlerweile selbst mehrere Beiträge geliefert hatte, zum Ziel setzte; sie wird zur Notwendigkeit, wenn sich herausstellt, daß die Arbeit noch lange nicht ganz getan ist, daß noch ganze Reihen von Urkunden der Entzifferung ihrer Notenvermerke harren.

Diese Erkenntnis zu gewinnen, hatte ich bei den Vorarbeiten zur Herausgabe der Karolinger Urkunden in den Monumenta Germaniae historica reichlich Gelegenheit, nachdem ich im Verbande der Diplomata-Abteilung die Bearbeitung dieses Sondergebietes übernommen hatte. An der Hand des Diplomataapparates bin ich in der Lage, das Gesamtmaterial in einer Vollständigkeit zu überblicken, wie es selbst Sickel nicht gegönnt war, und es zeigte sich bald, daß die Lücken viel bedeutender waren, als wir selbst bei Inangriffnahme der Arbeit angenommen hatten. Die enge Beziehung zur Publikation in den Monumenta Germaniae umschreibt anderseits auch die Grenzen, innerhalb deren ich im folgenden von den Urkunden der Karolinger handeln kann. Mein Material umfaßt nur die Urkunden des Gesamtreiches bis 840, die ostfränkischen Karolinger bis zum Ausgang, die Italiener bis zum Tod Ludwigs II. Die Urkunden der westfränkischen Könige von Karl dem Kahlen an und die der späteren italischen Könige (vgl. über diese Schiaparelli: Archiv f. Stenographie 1906, 209 ff.) müssen außer Betracht bleiben.

Mein Arbeitsmaterial bilden hauptsächlich die Photographien, nur in Ausnahmefällen Handpausen und Nachzeichnungen des Diplomataapparats. Doch habe ich daneben die Originale in St. Gallen, Marburg, München, Münster, Nonantula, Paris, Sens, Stuttgart, Tours, Wien selbst nachgeprüft. Und dieses Zurückgreifen auf die Originale war in vielen Fällen ganz unerläßlich; denn oft sind diese Vermerke so vom Siegelrand bedeckt oder wenigstens beschattet, daß jede Reproduktion versagt und die Feststellung der vorhandenen Noten durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes vorgenommen werden muß. Reichen die Zeichen zu tief unter das Siegel, dann sind Kunst und Mühe überhaupt vergebens.

Die Lesungen für die Noten in den Urkunden Pippins und Karls des Großen sind jetzt im 1. Bande der Karolinger Diplome niedergelegt. Aber die neuen sowohl wie manche veränderte bedürfen dringend näherer Erklärung, einzelne auch noch der Berichtigung. Diese Arbeit soll diese Monographie für den ersten Band nachholen, für die andern im voraus erledigen, so daß dann nur kurz auf sie zu verweisen sein wird.

Um den bei der Art des Stoffes Schritt für Schritt ins einzelne gehenden Erörterungen Verständlichkeit zu sichern, habe ich reichliche Faksimiles beigegeben und hoffe durch sie den Wert dieser Beiträge zur Kenntnis der Übung römischer Tachygraphie in Karolingerzeit zu erhöhen.

Ein anderer Ertrag der Tironischen Noten in den Diplomen liegt auf dem Gebiete der Kanzlei- und Verwaltungsgeschichte. Wir erhalten in diesen Vermerken oft die wertvollsten Aufschlüsse über das Zustandekommen der Urkunden. So sehr diese Erkenntnisquelle seit Sickel in der diplomatischen Forschung ausgenutzt ist, so bestimmt hängt ihre Verwertung von der Art und Zahl und nicht in letzter Linie auch von der Zuverlässigkeit dieser Lesungen ab. Da sich nun diese Grundlage nach beiden Richtungen bisher bereits verschob und noch weiter ändert, ist auch eine zusammenhängende Revision der aus ihnen zu ziehenden Schlüsse am Platze. Neben andern Fragen erheischt hier die nach der sachlichen Bedeutung des „ambasciare" recht dringend eine neue Untersuchung. Über diesen Punkt war mein verehrter Kollege Bresslau vor Jahren bereits in Gedankenaustausch mit mir getreten, wir hatten uns auch schon gelegentlich unser Material vorgelegt. Der Gedanke, gemeinsam eine neue, speziell der Pflege urkundlicher Forschung gewidmete Publikation, unser Archiv für Urkundenforschung, zu begründen und herauszugeben, reifte in uns den Plan, gerade diesen Stoff, die Tironischen Noten in den Karolinger Diplomen, paläographisch und sachlich erläutert, unsern Lesern vorzuführen. Ich erledige als notwendige Grundlage den ersten Teil und überlasse zur Erörterung des zweiten dem Kollegen gern das Wort. Nur über die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle handle ich selbst im letzten Abschnitt.

Die einzelnen Urkunden zitiere ich, soweit sie bereits im ersten Diplomataband gedruckt sind, mit DK., von Ludwig dem Frommen an mit den Nummern der beiden Auflagen von Mühlbachers Regesten der Karolinger. Bei einzelnen Werken, auf die ich mich häufig berufen muß, tue ich dies in folgender Weise:

Kopp = Ulrich Friedrich Kopp, Palaeographia critica.

Sickel AK. = Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata.

Sickel Beiträge = Sickel, Beiträge zur Diplomatik I—VIII (mit Angabe der betreffenden Bände der Sitzungsberichte der Wiener Akademie).

KUiA. = Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. von Th. v. Sickel und H. v. Sybel.

Tardif = Jules Tardif, Monuments historiques.

Jusselin (I) = Maurice Jusselin, Notes Tironiennes dans les diplômes, Moyen-âge, 1904.

Jusselin (II) = Notes Tironiennes dans les diplômes, Bibliothèque de l'école des Chartes, LXVI, 1905.

Auf Schritt und Tritt muß ich mich endlich auf die Commentarii notarum Tironianarum in der Ausgabe von Wilhelm Schmitz berufen; ich tue dies unter C. mit Beifügung der Zahlen der Tafeln und Zeichen.

Für gütige Übersendung von Urkunden, Besorgung von Photographien und Auskünften bin ich den Herren Archivdirektoren Könnecke-Marburg, Baumann-München, Philippi-Münster, Kaiser-Straßburg, Schneider-Stuttgart, ferner den Herren Dr. Rudolf von Heckel, derzeit in Rom, Dr. Wibel-Straßburg, Staatsarchivar Kratochwil-Wien und Dr. Richard Salomon-Berlin zu lebhaftem Danke verpflichtet.

## 1. Pippin und Karlmann

Die Tironischen Noten in den erhaltenen Originalen Pippins setzen in **DK. 6**, einem Placitum für St. Denis, Or. Paris, mit einem Kuriosum ein, das in der ganzen Entwicklung vereinzelt dasteht.

Fig. 1 DK. 6

Daß die letzte der Noten der ersten Reihe „Eius" bedeute und sich demnach auf den Rekognoszenten des Diploms beziehe, hatten bereits Kopp und Sickel erkannt, ebenso, daß die Noten der zweiten Reihe „rogante Fulrado" zu lesen seien. Die schleuderhaften und unregelmäßigen Noten der ersten Zeile aber spotteten jedem Entzifferungsversuch. Da mit ihnen, so wie sie dastanden, überhaupt nichts zu beginnen war, führten Interpretations- und Emendationsversuche auf die schlüpfrige Bahn des Ratens. Dazu kam, daß wir alle von der nach den Erfahrungen, die wir aus allen sonstigen Vermerken schöpften, verzeihlichen petitio principii ausgingen, daß in diesen Zeichen wichtige sachliche Mitteilungen über das Zustandekommen dieser Urkunde versteckt sein müssen.[1] Auch ich hatte mir hier gewaltsam schon eine Lesung zurechtgelegt, an deren Richtigkeit ich trotzdem vom ersten Tag an zweifelte. Unbefriedigt über meine bisherige Kenntnis der Noten, beschloß ich zunächst, die Lektüre über die Regula Chrodegangi und die Formulae imperiales hinauszudehnen und griff, ein seltener Beter, zum Psalter — natürlich dem Wolfenbüttler in Tironischen Noten.[2] Hier fand ich zu meiner maßlosen Überraschung, und gleich zweimal hintereinander, die ganze Stelle, deren Entzifferung uns so lange gepeinigt hatte: Ps. 105,1 und 106,1: Confitemini domino quoniam bonus quoniam in saeculum misericordia eius! Um zu zeigen, wie weit die nicht nur korrekten, sondern kalligraphisch überfeinen Noten des Psalters von den elenden der Urkunde abstehen, will ich das Vorbild hier einrücken.

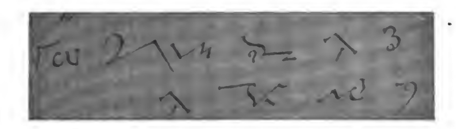

Fig. 2 Ps. 105, 1

Hier wäre ohne die Dazwischenkunft des Zufalls alle Entzifferungskunst gescheitert!

Für die Diplomatik schloß das Ergebnis mit einer großen Enttäuschung; für unsere Kenntnis vom Betrieb der Notenkunst ist es trotzdem nicht wertlos. Es zeigt uns an einem neuen Beispiel die große Bedeutung, die dem Psalter bei der Einführung in die Noten-

[1] Vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 338 A. 9.

[2] Oskar Lehmann, Das Tironische Psalterium der Wolfenbüttler Bibliothek. Leipzig, Teubner, 1885.

kunst zukam. Wie uns die erhaltenen Tironischen Psalterien Meisterstücke darstellen, die fertige oder zum mindesten weit fortgeschrittene Schüler von ihrem Können in der Tachygraphie ablegten, so mußte das Psalter auch beim Einpauken des Eius eine große Rolle gespielt haben. An dem Psalmvers, der mit seinem Namen schloß, fand er solchen Gefallen, daß er ihn gleichsam zu seiner Devise erkor, um dann in unsrer Urkunde an das doppeldeutige „eius“ den sachlichen Vermerk „rogante Fulrado“ anzuknüpfen.

Die wenigen Originale, die wir sonst noch von Pippin besitzen, sind für unsre Frage recht unergiebig. DK. 8 und 12, beide von Eius rekognosziert, entbehren überhaupt jedes Vermerkes. Der Schalk begnügte sich, uns das eine Mal ganz gründlich hereinzulegen. Hätte er seinen frommen Wahlspruch wiederholt, so würde er uns durch die Möglichkeit einer Vergleichung der Zeichen einer rascheren Lesung wahrscheinlich viel näher gebracht haben.

In zwei Originalen DK. 13 (KUiA. I, 1) und DK. 27 führt sich der neue Rekognoszent Hitherius mit spärlichen Noten ein, die nichts enthalten als seinen Namen und ein beigefügtes subscripsi. Über die Namensform hat jüngst Jusselin (II, 367 f.) Bemerkungen veröffentlicht, denen ich zustimmen muß. Der Inkongruenz zwischen den Namensformen in der Rekognition einerseits und in den Noten anderseits begegnen wir wiederholt; sie war in manchen Fällen durch die phonetische Schreibweise der Tironischen Noten und durch die Art der Zerlegung der Namensformen bei der Silbentachygraphie gegeben. Unser Fall nimmt dadurch eine Sonderstellung ein, daß hier die Inkongruenz fast künstlich gesucht ist. Eine Schreibung Hi-te-rius (C. 1,80. 18,22. 16,5a) hätte am nächsten gelegen. Aber auch für eine genaue Wiedergabe der Form Hitherius war in den Commentarii Vorsorge getroffen ( = the, C. 19,59). Statt dessen ist als mittlere Silbe stets die Note für tae ( , C. 18,30) gewählt. Mangelhafte Kenntnis oder Verwechslung der beiden Noten scheint mir hier eine wenig gangbare Erklärung. Ich nehme an, daß die abweichende Form von Hitherius gewählt wurde, um durch die bequeme Verschränkung der einzelnen Silben ein einheitliches Schriftbild für seinen Namen zu erhalten: . Die dem Notenbestande ganz korrekt entsprechende Lesung ist daher in der Tat „Hitaerius“.

In DK. 21 (Faks. bei Herquet, Spec. diplomatum Fuldens., Taf. 3) waren früher Noten überhaupt nicht beobachtet worden. Erst Lechner vermutete bei den Vorarbeiten zur Ausgabe der Karolinger-Diplome,

daß in den ganz verblaßten Zeichen, die sich rechts an das Rekognitionszeichen anschließen, der Name des Kanzleivorstandes Pippins, Baddilo, stecke; und bei eigener Nachprüfung fand ich diese Entdeckung Lechners bestätigt. Die Noten lauten „Badilo subscripsi" (nicht Baddilo, wie entgegen meiner Lesung in der DD. Ausgabe gedruckt wurde).

Damit sind wir mit den Noten in den Pippin-Urkunden zu Ende. Der sachliche Ertrag für den Diplomatiker und Historiker ist karg bemessen. Er besteht in zwei Worten in DK. 6: „rogante Fulrado".

Ähnlich steht es in den Urkunden Karlmanns. Hier ist's wenigstens rasch und leicht erkaufte Unergiebigkeit, die sich mit wenigen Worten abtun läßt. Die sechs erhaltenen Originale DK. 43, 44, 45, 46, 47, 49 wiederholen übereinstimmend den Namen des Rekognoszenten Maginarius; es genügt der Hinweis auf das zugänglichste Faksimile in KUiA. III, 1. Dieses Faksimile sowie die von DK. 44 und 49 zeigen außerdem in noch unregelmäßiger Gestaltung und ohne Bezeichnung der Endung die Note für recognovi(t).

## 2. Karl der Große

Wesentlich ergiebiger gestalten sich die Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. Wie schon die wenigen Originale Karlmanns durchaus Noten aufwiesen, so wird es in der Kanzlei Karls ganz feste Regel, die Urkunden mit, wenn auch noch so dürftigen, Vermerken in Notenschrift zu versehen. Unter allen erhaltenen Originalen Karls d. Gr. ist davon nur eines ausgenommen, das in der pfalzgräflichen Kanzlei augestellte und in den Ausstattungsformen von den Diplomen auch sonst stark abweichende Placitum DK. 216 (Facs. Paleogr. Society I, Taf. 237). Bei dem Zollmandat für St. Denis DK. 88, dessen Originalität Mühlbacher als wahrscheinlich annahm, die ich aber in den Nachträgen bestimmt ablehnte, bietet dementsprechend das Fehlen jeglicher Noten fast einen ebenso gewichtigen Beweis für die Nichtoriginalität, wie die Nichteigenhändigkeit der Rekognition.

Abzusehen ist in diesem Zusammenhang natürlich von solchen Diplomen, deren Rekognition heute wie in DK. 78 für Chur und DK. 83 für Herbrechtingen ganz oder großenteils zerstört, oder wie in DK. 95 für Murbach in den Schriftzeichen unleserlich geworden ist.

Unter den Rekognoszenten befleißigt sich Hitherius noch derselben Zurückhaltung wie unter Pippin. Seine Noten gehen über das „Hitaerius

subscripsi" nicht hinaus (DK. 64, 69, 89; KUiA. I. 2, 90; Kopp-Sickel Schrifttafel 8). Vereinzelt ist noch ein „recognovi" herausgelesen worden. Ich nehme dies zum Anlaß, hier zusammenhängend über die Wiedergabe dieser Note zu sprechen. Von der Grundform cognovit [Note] C. 47, 88 ist das Kompositum nach der allgemeinen Regel abgeleitet, daß das Zeichen für den neuen Bestandteil an die Stelle des ersten Teiles des Stammzeichens tritt. In unserm Fall wird also das „c" (con) durch „r" verdrängt, und es entsteht die Note [Note], entsprechend dem in den Commentarii 47, 92 vorgezeichneten „recognitum". Die Buchstabenverbindung „rg" findet sich, wie oben bemerkt, zweimal bereits in den Diplomen Karlmanns, aber ganz unregelmäßig gestaltet und ohne Hilfszeichen für die Endung. Unter den Rekognoszenten Karls d. Gr. verwendet als erster Wigbald die Note völlig korrekt. Sie bleibt dann in den Urkunden Karls d. Gr. in dieser Form bestehen, um gleich zu Beginn der Regierung Ludwigs d. Fr. einem etwas abweichenden Zeichen Platz zu machen.[1] Indem für den ersten Teil der Komposition eine andre Form des Tironischen „r" gewählt wird ([Note]), erscheint das „recognovi" jetzt in der Gestalt von [Note], woraus dann vereinzelt schon unter dem Rekognoszenten Durandus, besonders aber unter den Notaren Ludwigs d. D. die Form [Note] sich herausbildet. So kleinlich die Einzelheit an sich ist, entbehrt sie doch nicht aller Bedeutung, da die Note für „recognovi" in ihren wandelnden Formen selbst mit zum Kriterium für die Abfassungszeit wird. Im Rekognitionszeichen des Hitherius nun erscheinen Schnörkel, die von der Buchstabenverbindung „rg" des „recognovi" hergeleitet gedacht werden können, die Grundform aber, wenn diese überhaupt vorliegt, in solcher Entstellung wiedergeben, daß hier von einem korrekten Schreiben oder schulgerechten Lesen des „recognovi" nicht mehr die Rede sein kann. Ich halte es daher hier wie in andern Fällen für besser, eine Lesung, die nur durch willkürliches Raten erkauft sein kann, fortzulassen.

Auch Rado, Rekognoszent unter Hitherius und seit 777 sein Nachfolger in der Kanzleileitung, ist mit seinen Noten äußerst sparsam. In DK. 103, KUiA. III. 2 dreimal Rado und zweimal subscripsi, in DK. 107, 121, KUiA. III. 3 und 130 Rado subscripsi, das ist alles.

Der Rekognoszent Wigbald, der zeitlebens in untergeordneter Stellung blieb, ist zugleich der erste, dem wir weitere Angaben in den

[1] Die alte Form ist nur ganz selten noch verwendet; so in M. 753 (728) und 787 (760).

Noten verdanken. Gegenüber bloßer Wiederholung der Rekognition in DK. 84 (A'), 92, 94 (Ausfertigung A'), und DK. 101 „Uuihbaldus ad vicem Hitherii", DK. 144, KUiA. I. 4 und DK. 147 „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi" kommen hier folgende Diplome in Betracht.

**DK. 94** für St. Denis, zwei Originale Paris; während das eine lediglich die Rekognition wiederholt, lauten die Noten des andern: „ordinante domno Uuihbaldus ad vicem Hitaerii". Von „recognovi et subscripsi" ist bei dem schlechten Erhaltungszustand nichts mehr zu sehen.

**DK. 104** für Hersfeld, Or. Marburg, KUiA. I. 3. Die Auflösung in der DD. Ausgabe lautet jetzt: „Uui-h-bal-dus ad vicem Hitaerii (diese Namensform hier bereits mit Rücksicht auf die Ausführungen auf S. 92 richtiggestellt) recognovi et subscripsi ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate." Das Faksimile gibt zunächst Gelegenheit, die Schreibung des Namens des Rekognoszenten näher zu verfolgen. „uui" war in Noten eigentlich nicht wiederzugeben; Wigbald behalf sich hier damit, daß er der Note für „vi" noch ein als Ligatur mit dem zweiten gestaltetes und mit einem Schnörkel als Anstrich versehenes „u" voranstellte. Statt des „g" setzte er stets „h", und zwar in der Gestalt, in der es zugleich als Sigle für „hic" C. 5, 8 gebraucht wird. Das Merkwürdigste an diesen Noten ist wohl die bunte Reihenfolge, in der sie durcheinandergewirbelt sind, und zwar hier ärger, als je in einer zweiten Urkunde. Nach Horizontalreihen gelesen ergibt sich hier folgende Anordnung oder richtiger Unordnung: recognovi rege | ad vicem Hitaerii Karolo | et subscripsi Francorum | et Fulrado | Uuihbaldus ordinante domno meo | abbate. Von Einzelheiten hebe ich hervor, daß der Königsname nur durch die erste und letzte Silbe („lo" C. 17, 51), „Francorum" aber korrekt nach C. 116, 33 „Francus" gebildet ist. Der neue Text dieser Noten weicht von der von Sickel in den KUiA. gegebenen Entzifferung in der Deutung des letzten Wortes ab: „abbate" gegenüber „ambasciante". Das eine Wort ändert aber auch die sachliche Bedeutung des Vermerks, indem nach meiner Lesung Fulrad von St. Denis als „ordinans" neben dem König erscheint. Da sich der Zwiespalt bei andern Diplomen Karls d. Gr. wiederholt, muß ich hier im Zusammenhang auf die Schreibung des Wortes „ambasciare" eingehen, um hier zugleich für die Ausführungen Bresslaus die nötige formale Unterlage zu sichern. Ausgehen muß ich von der einfacheren und feststehenden Form für „abba"; sie war im christlichen Einschub in die Commentarii 55, 46 endgültig festgelegt. (Man verfolge Taf. 55 den an das Schlagwort „pontifex" anknüpfenden, mit den Worten „episcopus, papa,

presbiter" beginnenden, mit „anticristus" und „diabulus" endenden Ausflug ins Christliche, bis es dann mit „flamen" und „Dialis" wieder gut heidnisch weitergeht.) Die Gestaltung dieser einfachen Note war ganz von selbst gegeben. Sie knüpft an den einen von links nach rechts sich senkenden Schaft des Majuskel —a an, der in dieser Weise als Sigle für Wort und Silbe „ab" gebraucht wird, fügt rechts daran das „b" und darüber tritt im Nominativ der Punkt, in den casus obliqui das Hilfszeichen für die betreffende Endsilbe. Eine ganz feste Regel für die Schreibung von „ambasciavit" tritt uns erst in den Diplomen Ludwigs d. Fr. entgegen. Das Wort wird silben- und buchstabenweise gebildet. Das entscheidende erste Zeichen ist das C. 15,58 für die Endung „am" eingetragene, ein von rechts nach links geneigter (also gerade umgekehrt wie bei „ab" und „abba" gestellter) Strich, daran schloß sich das „b" mit der Endung „as" C. 15,61, a als Abstrich und dann die Noten für „ci-a-vit". Dieser Kanon wurde fortan so fest befolgt, daß unter allen Notaren nur Adalulf von ihm abwich, indem er in M. 846 (820) [vgl. unten S. 119 das Faksimile] das Wort „amb" mit darüberstehender Endung „vit" schrieb, während er in M. 847 (821) wieder zur feststehenden Form zurückkehrte, aus der er nur die Silbe „bas" fortließ. Unter Karl d. Gr. finden wir diese spätere Schreibweise nur einmal, im jüngsten Original und zugleich der letzten erhaltenen echten Urkunde aus der Kaiserzeit, in DK. 218, KUiA. I. 5, angewandt, und auch hier, wie ein Blick in das Faksimile lehrt, in etwas abweichender Gestaltung, indem die Silben „ci-a-vit" unter das Grundzeichen treten. Für alle früheren Urkunden müssen wir uns die Entscheidung erst suchen, ob die Lesung „abbas" einzutreten hat, oder ob eine Schreibung für „ambasciavit", gleich oder ähnlich der Adalulfs in M. 846 (820) vorliegt. Bei DK. 104 kann meines Erachtens ein Zweifel nicht bestehen. Die Neigung des Grundzeichens und die Beifügung der Endung „te" C. 1,18 allein, der bei „ambasciante" die Endung für „ante" C. 9,3 (in der Form der mehrfach auch für die Endung verwandten Präposition) oder C. 14, 47c (in der eigentlichen Form für die Endsilbe) gegenüberstehen müßte, spricht so entscheidend für die Lesung „abbate", daß die kleine Unregelmäßigkeit, daß das Hilfszeichen rechts neben, statt über dem Grundzeichen steht, nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch in DK. 131 steht die Lesung „abba" durch den Punkt über dem „ab" fest. In DK. 136 dagegen gebe ich jetzt Jusselin (II), 372 recht; hier weist das Grundzeichen seiner Lage nach auf „amb" und das Hilfszeichen „vit" steht unter ihm; also „ambasciavit" (vgl. unten das Faks. von DK. 136). Ganz schwierig liegt die Entscheidung in DK. 150 (s. unten). Die Stellung des Grundzeichens weist bestimmt auf „ab", darüber steht ein Hilfszeichen, das man zu-

nächst versucht ist für „vit“ zu halten, das aber auch bei der undeutlichen Schreibung ein „a“ sein könnte. (Man vgl. das Faksimile von M. 952 (921) in Sickel, Mon. graph. IX. 1, wo die Endungen „a-vit“ in solcher Gestaltung nebeneinander stehen, daß sie ruhig ihre Plätze tauschen könnten! Man beachte ferner meine Ausführungen unten S. 122 zu M. 883 (854) über die Schreibung von Guntbaldus abba). Dem „b“ ist dann noch ein Strich nach rechts aufwärts angefügt, der bei der Note für „abba“ überhaupt nichts zu schaffen hat, gegenüber der Silbe „as“ von „ambasciavit“ aber wieder die entgegengesetzte Richtung einschlägt. Kurz, ob man hier „abbas“ oder „ambasciavit“ liest, man kommt über schwere Unregelmäßigkeiten nicht hinweg, und eine bestimmte Entscheidung ist hier wohl überhaupt nicht zu treffen. Mir scheinen noch immer die Gründe für „abba“ wegen der Stellung des Grundzeichens zu überwiegen. In DK. 176 stehen „abbate“ und „ambasciante“ nebeneinander (vgl. unten das Faksimile), das eine mit Neigung des Grundzeichens nach rechts und der Endung darüber, das andre mit Neigung nach links und dem Hilfszeichen darunter. In gleicher Gestalt steht „ambasciavit“ in DK. 181 und 183. — Nach dieser Abschweifung kehre ich nochmals kurz zu unserm DK. 104 zurück. Kopp 1, 383 hatte für diese Noten eine geradezu wunderliche Lesung vorgeschlagen (verschuldet durch die wirre Anordnung der Noten): „Uuihbaldus abbas tabernarius ordinante domno meo Karlo rege Francorum et aliorum in vicem Hitherii recognovi et subscripsi“. Sie berichtigt zu haben ist das Verdienst von Sickel, dessen im übrigen abschließende Lesung ich nur noch in dem einen Punkt ergänzen zu können glaube.

Auf höhern Befehl berufen sich noch zwei weitere Vermerke Wigbalds:

**DK. 116** für Fulda, Or. München: „domno rege ordinante Uuihbaldus recognovi“.

**DK. 123** für St. Marcel bei Chalon, Or. Paris: „Rado precepit. Uuihbaldus subscripsit“. Sickel hatte Beitr. VII. Wiener SB. 93, 687 gelesen: „Rado precepit sigillare“; ich kann aber versichern, daß von diesem letzten Wort keine Spur im Vermerk sich findet, und daß der ganz leidliche Erhaltungszustand dieses Diploms es auch nicht wahrscheinlich macht, daß hier irgend ein Wort verloren ging. Es sind daher auch in der DD. Ausgabe die irreführenden Punkte zwischen „precepit“ und „Uuihbaldus“ zu streichen.

Eine Gruppe für sich bilden die von Widolaich rekognoszierten Urkunden **DK. 136, 139, 140.** Die Noten von DK. 136 gebe ich hier im Faksimile, von den beiden andern liegen bereits Reproduktionen in KUiA. VII. 1 und Herquet, Spec. diplom. Fuld. Taf. 4 und 5, vor.

Sickel las in allen dreien außer der Wiederholung der Rekognition noch die Worte „obtulit Rado regi“, aus denen er den entsprechenden Schluß über die Art des Zustandekommens dieser Urkunden zog (Beitr. VII. a. a. O. 687, KUiA. Text). Bei der Bearbeitung für die DD. Ausgabe erkannte ich sofort die Unhaltbarkeit dieser Lesung und setzte dafür in DK. 139, 140 „Folradus ordinavit“ ein. Dieser Text war in der DD. Ausgabe bereits gedruckt, als die Untersuchung von Jusselin (I) erschien, der S. 479 in gleichem Sinne „Folrado ordinante“ las. Gegenüber der abweichenden Behandlung der Endung hielt ich im

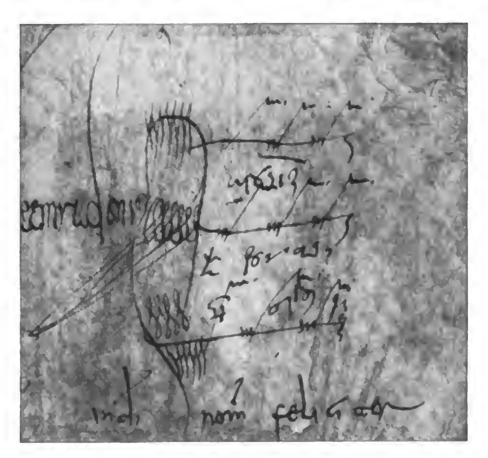

Fig. 3 DK. 136

NA. 30, 751 n. 475 meine Lesung aufrecht, und mittlerweile zog auch Jusselin (II) 372 A. 4 seine Lesung zugunsten von „Folrados ordinavit“ zurück. An gleicher Stelle behandelte er jetzt auch DK. 136 und las „Folrados ambasciavit“. Hier gebe umgekehrt ich ihm jetzt recht, nachdem ich noch in den Text von DK. 136 „Folradus abbas“ eingesetzt hatte. Die Endung „Folrados“ abzudrucken, sehe ich aber, trotzdem die Note in DK. 136 streng genommen dafür spricht, keinen ausreichenden Grund, nehme vielmehr freiere und sorglosere Gestaltung der sehr ähnlichen und dem Schreiber allein vorschwebenden Silbe „dus“ an.

Mit dieser Gruppe hängt aufs engste das von Giltbert rekognoszierte **DK. 131** für Nonantula zusammen. Von diesem Diplom hatte

man mir in bedauerlichem Versehen kein Faksimile geschickt, sondern Sickels Lesung „regi optulit Rado abbas“ aufgenommen, die dann auch ihren Niederschlag in der Einleitung S. 78 fand. Tatsächlich besitzen wir kein Zeugnis, daß die Abtwürde Rados um ein ganzes Jahrzehnt weiter hinaufrückt, als es die Chronik von St. Vaast meldet; denn jene Lesung Sickels beruhte auf dem gleichen grundlegenden Irrtum wie die in DK. 136, 139, 140. In den Nachträgen zur DD. Ausgabe stellte ich dann das Versehen richtig. Da aber das Faksimile von Dopsch, auf Grund dessen ich nachträglich meine Berichtigung vornahm, zur Feststellung der gesamten Noten nicht ausreichte, ersuchte ich meinen, auch der Tironischen Noten nicht unkundigen Schüler Dr. Rudolf von Heckel, auf seiner Reise nach Rom den Ab-

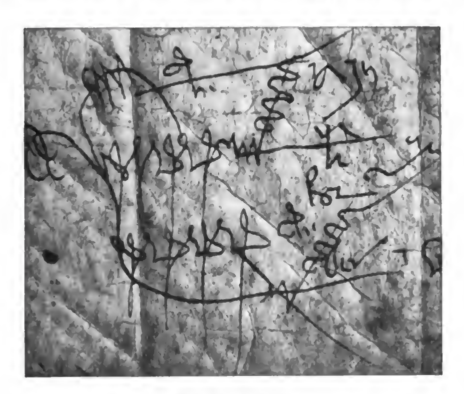

Fig. 4 DK. 122

stecher nach Nonantula zu machen und die nötigen Feststellungen vorzunehmen. Das hat er mit großer Zuverlässigkeit besorgt. Die Noten lauten: [Giltbertus, willkürliches Zeichen, nicht Note!] „ad vicem Radoni recognovi et subscripsi. Folradus (hier deutlich „dus“!) abba et Rado“.

Zwei andre von Giltbert rekognoszierte Urkunden, **DK. 120** für St. Denis, Or. Paris, und **DK. 129** für Hersfeld, verlornes Original, jetzt nur bei Kopp-Sickel Schrifttaf. 13, wiederholen nur die Rekognition. In DK. 120 steht der Name „Gilbertus“, wie ich meine Ausführung Nachträge zu DK. 129 berichtigen muß, doch in leidlich korrekten Noten. Kopps Faksimile von DK. 129 ist leider wenig er-

freulich und ein schlechter Ersatz für das um seinen Preis verlorene Original.

Die ungewöhnlich schön erhaltenen Noten in DK. 122 hat bereits bis auf ein Wort Sickel AK. 2, 250, K. 68 gelesen: „Optatus advicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi". (Vgl. optat C. 64, 44.)

DK. 118 für das Kloster Salonnes, Or. Nancy. Im Rekognitionszeichen „Rado relegi et subscripsi"; nach der Datierung: „Ego A-da-ru-ul-fus scripsi et subscripsi". Faksimile im Musée des archives départementales Taf. 2. Über diese Urkunde und ihre Noten kann ich mich hier um so kürzer fassen, da ich über sie im NA. 32, 176 ff. zugleich unter Beigabe von Faksimiles ausführlich handelte. Der lange Streit über die Entzifferung dieses Vermerkes, der noch Jusselin zu einer ganz andern Lesung veranlaßt hatte, ist durch die von dem gleichen Schreiber herrührende Ausfertigung A des Testamentes Fulrads von St. Denis für immer beendigt. Zugleich ergab sich auch eine kleine Richtigstellung meiner Lesung in der Diplomata-Ausgabe („Adaruulfus" gegen „Adaoulfus").

Ich gelange zur Gruppe der von Ercanbald rekognoszierten Diplome.

DK. 150 für Arezzo, Or. ebenda. Da das Lichtdruckfaksimile bei Pasqui, Documenti di Arezzo 1, 28 No. 15 nur wenigen Benutzern zugänglich ist, wiederhole ich hier das Rekognitionszeichen mit den

Fig. 5 DK. 150

Noten. Erkambald verstand sich anscheinend recht gut auf die Noten, aber er war ein Meister darin, sie schleuderhaft zu schreiben und,

was noch schlimmer ist, so mit den Schnörkeln des Rekognitionszeichens zu vermengen, daß die Scheidung zum Teil sehr ernste Schwierigkeiten bereitet. Er wurde in dieser Kunst später unter Ludwig d. Fr. vielleicht nur von Hirminmar noch übertroffen. Die Noten in DK. 150 wiederholen zunächst die Rekognition „Er-can-bal-dus ad vicem Ra-do-nis recognovi et subscripsi" und fügen noch hinzu „Fulradus abbas (oder ambasciavit?)", worauf ich bereits oben S. 96 eingegangen war.

Die Noten in DK. 166 wiederholen nur die Rekognition; wichtig sind dagegen die von

**DK. 176** für St. Emmeramm. Or. München, von dem ich hier ein Faksimile beigebe. Die ersten drei Reihen wiederholen lediglich die

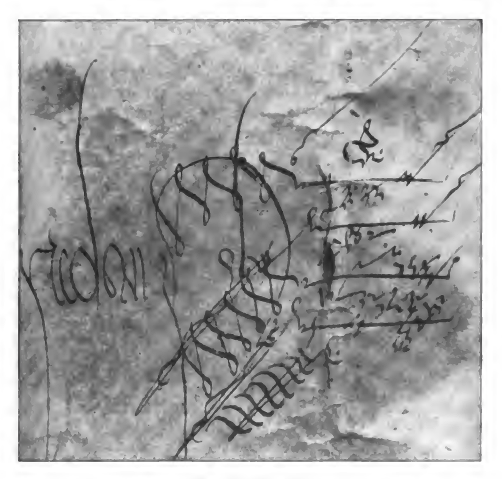

Fig. 6 DK. 176

Rekognition; das Interesse beschränkt sich daher ganz auf die schwierige letzte Reihe. Sickel las AK. 1, 80 A. 2 „Rado abbas et ambasciator". Zu den Vorarbeiten der DD. Ausgabe aber stellte er folgende, dem wahren Schriftbefund schon ungleich näherkommende Lesung bei: „ipso iubente et ambasciante abbate". Das „ipso iubentae" (!) ist in der Tat völlig gesichert und ausreichend deutlich geschrieben; aber auch „abbate" als Schlußwort dieser Reihe ist nach Art und

Stellung des Grund- und Hilfszeichens kaum zweifelhaft. Dazwischen aber steckt nicht „ambasciante", sondern ein Eigenname. Vollkommen sicher ist die Endung „to" C. 18, 26; aber auch die vorhergehende Note ist nach Ausscheidung des von unten heraufreichenden Striches nicht zweifelhaft; es ist die Silbe „ber" (auch bere) C. 13, 89. Nun bleibt nur noch die erste Note zu erklären. Ich scheide hier den Schriftbestand „angl", wie er, nur viel korrekter geschrieben, in „angelus" C. 60, 16 vorliegt. Die größte Unregelmäßigkeit besteht darin, daß bei der Silbe „an", die durch zwei gleichlange, schräg gegen links zu gestellte Schäfte gebildet sein soll (C. 1, 30), der erste Schaft auf Kosten des zweiten wesentlich verlängert ist; allein der gleiche Vorgang begegnet in DK. 208 im Namen „Er-ca-an-bal-di". Ich lese daher zur unbedingt sichern zweiten Hälfte „berto" auch die wenigstens wahrscheinliche erste „Angil" und gewinne hier den bekannten Vertrauten Karls d. Gr., Abt Angilbert, als Ambasciator. Doch damit habe ich das Ergebnis der noch weiter nötigen Erörterung bereits vorweggenommen. Am schwierigsten zu entscheiden ist nämlich die Frage, ob man es bei dem in unterster Reihe alleinstehenden Zeichen noch mit Noten oder mit bedeutungslosen Schnörkeln zu tun hat. Nur der Umstand, daß das letzte Zeichen genau der Partizipialendung „ante" entspricht, läßt mich ersteres annehmen und in dem darüberstehenden Zeichen ein flüchtig geschriebenes „amb" sehen, wie in dem Zeichen vor „ante" die Note für die Silbe „si". Ich lese daher: „Er-can-bal-dus ad vicem Radonis recognovi et subscripsi ipso iubentae et Angil-ber-to abbate ambassiante".

DK. 181 für den Grafen Theodolt, Or. Paris, Faksimile im Album paléographique Taf. 16. Diese Noten setzen sich aus drei Gruppen zusammen. Aus einer einzeln stehenden Note links oben, aus der Wiederholung der Rekognition und aus einem Ambasciatorenvermerk. Im Text zum Album pal. war dieser allein aufgelöst worden mit „Meginardus ambasciavit". Daran knüpfte einerseits Sickel an, der Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch. Forsch. 8, 490 es vorzog, „Meginfridus" zu lesen, und bei der ersten Note in Anlehnung an Kopp an „corroboratum" dachte, anderseits Julien Havet, Bibl. de l'école des Chartes 48, 509, der folgende vollständige Lesung gab: „Hiesus Christus. Ercanbaldus relegi et subscripsi. Meginphridus ambasciavit". Er kam der Wahrheit entschieden zunächst, und ich weiche nur in zwei Punkten von ihm ab. Der erste Bestandteil der ersten Note ist, worüber gar nicht gestritten werden kann, das „cr" von „Christus" C. 60, 21; erst der Ausstrich dieser Note kreuzt das Zeichen für „Jesus" C. 60, 20, aber ohne das „s", also „Jesu"; die Endung über Christus vervollständigt das Schriftbild zu „Christe Jesu". In der

Lesung des Ambasciatorennamens aber kehre ich zum Text des Album pal. zurück. Denn die dritte Note entspricht der Silbe „fri" überhaupt nicht und der für „fre" nur unter Annahme bedeutender Unregelmäßigkeit (man vgl. unten S. 109 bei Ludwig d. Fr. die Ausführungen über die Schreibung des Namens „Fridugisus"), wohl aber der von „ar", allerdings nicht im Gebrauch als Einzelsilbe C. 15, 56, sondern als Grundform der mit „ar" vorgenommenen Wortbildung (vgl. Kopp 2, 33 „aurifex" ff.). Ich lese daher: „Christe Jesu. Er-can-bal-dus relegi et subscripsi. Meginardus ambasciavit".

DK. 183 für Nonantula, Or. ebenda. Nach schlechter und irreführender, von fremder Hand gelieferter Nachzeichnung glaubte Sickel AK. 2, 277 K. 153 zu erkennen „Ercanbaldus" und „Meginardus ambasciavit". Nach Einsicht des Originals, die er im Interesse der DD. Ausgabe vornahm, erkannte er sofort das richtige: „Genesius scripsit (diese Note undeutlich) domnus Pippinus rex ambassiavit", eine Lesung, die ich nach eigner Prüfung des Diploms nur bestätigen kann.

DK. 189 für das Kloster Lagrasse, Or. Carcassonne. Die übel erhaltenen Noten lauten, soweit sie überhaupt feststellbar sind: „Amalbertus ad vicem Ercanbaldi".

DK. 197 für Nonantula, Or. ebenda. Die Lesung, die wir in der Ausgabe druckten, stammt von Sickel: „Genesius .... sigilla ... iussit". Mir konnte bei meinem Besuch in Nonantula im Jahre 1901 gerade dies Diplom nicht vorgelegt werden; doch hat auf meine Bitte Herr Dr. Rudolf von Heckel im Januar 1907 die Urkunde nochmals eingesehen und mir eine Nachzeichnung der im höchsten Maße schlecht erhaltenen Noten geliefert. Danach besteht kein Zweifel, daß zunächst die Rekognition wiederholt war: „[Gene]sius ad vicem Ercanbaldi .... et scripsi"; vom folgenden aber ist völlig sicher nur noch ein „scribere" zu lesen.

DK. 198 für Hersfeld, Or. Marburg. Faksimile Kopp-Sickel Schrifttaf. 17. Nachzeichnung und Auflösung der Noten schon bei Kopp 1, 386: „Genesius ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (zweimal). ipse domnus imperator precepit".

DK. 206 für Würzburg, Or. München, mit bisher nur teilweise und unrichtig entzifferten Noten: „Aldri-i-cus ad vicem Er-ca-an-bal-di recognovi et subscripsi (gegen das Siegel zu nochmals in teilweise unregelmäßigen Noten: Aldricus scripsi et subscripsi). Hil-de-bal-dus episcopus ita firmavit". Es ist der Bischof oder damals bereits Erzbischof von Köln, der Nachfolger Angilrams von Metz in der Würde des Erzkaplans. Die Noten sind sorglos geschrieben; unregelmäßig ist die Steilstellung des Grundzeichens von „firmare"; dagegen entspricht die Kreuzung durch die Endung der Vorschrift für diese Note und

deckt die Lesung, über deren Bedeutung ich auf meine Ausführungen unten S. 163 verweise.

**DK. 208**, Or. Modena, Faksimile in Diplomi imperiali e reali I. 2. Im Text auch die Auflösung der Noten, die nur die Rekognition wiederholen: „Bla-[a]-do ad vicem Er-ca-an-bal-di scripsi et subscripsi".

Fig. 7 DK. 206

**DK. 210** für das Kloster Ebersheim, Or. Schlettstadt. Wiederholung der Rekognition: „Ip-bo ad vicem Ercanba[ldi] relegi et subscripsi".

**DK. 213** für den Grafen Bennit, Or. Marburg. Die von Kopp 1,387 nachgezeichneten und aufgelösten Noten nur: „Suavis (C. 21,54) scripsit".

**DK. 218** für den Getreuen Asig, Or. Münster, KUiA. I. 5. Die letzte der erhaltenen Urkunden Karls d. Gr. schließt mit einem ausgiebigen Vermerk, dessen Lesung bereits im Text zu den „Kaiserurkunden" gegeben ist: „subscripsi. Anno tredecimo domni Karoli serenissimi augusti. Uuitaerius diaconus subscripsit. Gundradus ambasciavit".

**DK. 102** ein von dem pfalzgräflichen Notar Theudegarius ausgefertigtes Placitum. Zur Lesung dieser Noten in der Ausgabe muß ich hier berichtigen, daß vom Namen des Rekognoszenten überhaupt nichts dasteht, auch nicht die Silbe „ga". Die Noten beschränken sich auf „recognovi et subscripsi", wozu dann rechts vom Siegel noch die Worte „cognovi valeat" treten; das letztere Wort ist in gewöhnlicher Schrift wiederholt.

Eine Ausnahmestellung ganz für sich beanspruchen die Noten auf der Rückseite von **DK. 116.** Ich habe über sie unter Beigabe eines Faksimiles eingehend in den Mitteilungen d. Instituts f. österr. Gesch.-

Forsch. 21, 344 ff. gehandelt: „Der Entwurf einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in Tironischen Noten“. Sie stellen sich als kurze aktartige Aufzeichnung dar, die dazu bestimmt war, als Vorlage für die Ausfertigung einer Freilassungsurkunde für die fiskalische Hörige Sigrada zu dienen. Sie beschränken sich auf die Worte: „Et quia nos ancilla nostra nomine Sigradane (in gewöhnlicher Schrift) per manu nostra iactante denario secundum lege Salica ingenuam“ und brechen mit dem Augenblicke ab, da sie in das feststehende Freilassungsformular Markulf I. 22 einmünden. In der DD. Ausgabe erscheint dieser Akt jetzt als DK. 115, während ich a. a. O. die Rekonstruktion der Gesamturkunde gab. So wichtig uns dies neue Zeugnis für die Erkenntnis der Konzeptfrage wurde, so sehr müssen wir beklagen, daß es das einzige ist, von dem wir aus der Reichskanzlei Kenntnis haben. Denn der Brauch, in dieser Weise Vorakte oder Teilkonzepte zu entwerfen, war, wie ich nicht zweifle, im Urkundenwesen der ältern Karolinger weit verbreitet, und die Notenschrift kam hier sicher in ungleich ausgiebigerer Weise zur Anwendung als bei den knappen Vermerken der Reinausfertigungen.

## Nachzeichnungen und Fälschungen

Unter den Nachzeichnungen steht an Interesse für die Notenschrift obenan **DK. 154** für St. Germain-des-Prés, Nachzeichnung wohl noch aus der ersten Häfte des 9. Jahrhunderts in Paris. Die Noten, die

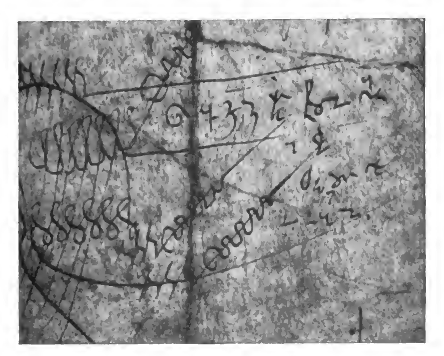

Fig. 5 DK. 154

ich hier im Faksimile wiedergebe, fallen auf den ersten Blick durch ihre scharfe und saubere Gestaltung auf. Wigbald, dessen Schrift hier

nachgebildet ist, hat es nie zu einer so kalligraphischen Leistung in den Noten gebracht. Die Lesung scheint demgemäß glatt und sicher und ist denn auch von Kopp 1, 384 für den größten Teil abschließend gegeben: „Uuih-bal-dus ad vicem Radoni recognovi et subscripsi ordinante domno rege". Für die letzte Reihe aber versagte er und vermutete nur noch „per .... virdum", wozu Sickel Wiener SB. 93, 986 die Variante „virtum" beisteuerte. Beide Vermutungen sind unhaltbar, die Annahme der Endung „tum" noch mehr als die von „dum". Die letzte Note ist vielmehr ein „n" mit verlängertem Anstrich und bedeutet in dieser Gestalt „num" C. 1,21; und die vorletzte Note endet nicht in die Welle des „r", sondern geradlinig. Zur Wahl stehen demgemäß zunächst die Silben „vu" oder „vel", eventuell „gil". Zur Herstellung einer verständigen Namensform taugen sie aber alle gleich wenig. Verschlimmert wird der Fall noch dadurch, daß bei der voranstehenden Note, und gerade bei ihr allein, die Schärfe der Überlieferung zu wünschen läßt, indem es nicht sicher ist, ob der Strich, der in leichter Neigung zum kurzen Horizontalstrich abwärts führt, vom Schreiber selbst getilgt wurde oder in der Überlieferung verblaßte; davon hängt die Frage ab, ob man an „e" oder „an" denken soll. Eine Lösung dieses Rätsels kann auch ich nicht geben, will aber hier eine Vermutung nicht unterdrücken. Wir sehen auch sonst, daß selbst gewandte Kenner der Noten bei Wiedergabe von Namen versagten, Zeichen mißverstanden oder einzelne Silben ausließen; ich bringe dafür bei Ludwig d. Fr., M. 613 (593), einer Urkunde, bei der wir noch Original und Nachbildung gegenüberstellen können, S. 136 ein ganz sicheres Beispiel. In unserm Fall gäbe es einen Namen, dessen Verderbung in diesen Noten der Nachzeichnung naheläge: „Angilramnum". Drei von den vier Silben stehen da, die letzte überhaupt ganz korrekt, die vorletzte nur mit etwas zu starker Senkung des „g". Die Annahme einer Auslassung der Silbe „ram" würde hier zur Erklärung ausreichen. Angilram von Metz war gerade in jenen Jahren 784—791 Erzkaplan. Er allein ist in sonst erhaltenen Urkunden nicht genannt gegenüber dem mehrfach erwähnten Fulrad und dem wenigstens in DK. 206 erwähnten Hildebald. „Ordinante domno rege per Angil[ram]num" würde formell und sachlich gut entsprechen.

Dieser Nachzeichnung stellen wir am besten die in St. Denis um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstandene Fälschung für Leberau DK. 238 gegenüber (vgl. über diese Gruppe jetzt meine Ausführungen im NA. 32, 197 ff.). Der Verfertiger dieser Fälschung war ein Meister in der Nachahmung der echten Vorlage, die ihm zu Gebote stand. Nicht nur, daß die Schrift in allen Eigentümlichkeiten eine von dem Rekognoszenten Wigbald geschriebene Urkunde als Muster erkennen

läßt, sind auch die Noten Wigbalds tadellos und gewandt nachgebildet, nur auch wieder viel regelmäßiger, als sie Wigbald selbst je schrieb. Und um zu zeigen, daß er kein sklavischer und gedankenloser Nachahmer sei, stellte der Fälscher in seinen Noten auch den vollen Einklang der Namensform mit der Rekognition her, den Wigbald nie fertig brachte. Er schrieb „Uuigbaldus ad vicem Hitaerii recognovit et subscripsit".

Die beiden Beispiele zusammengehalten lehren uns, daß die Kenntnis und Übung der Noten in den beiden berühmten Pariser Klöstern um die Mitte des 9. Jahrhunderts noch ganz auf der Höhe stand, sie helfen auch die jetzt ohnedies wohl so gut wie allgemein aufgegebene Ansicht vollends beseitigen, die in der Beifügung der Noten durch die Reichskanzlei eine Geheimschrift sah. Im Gegenteil, die Notare Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. werden sich dessen wohl ziemlich klar bewußt gewesen sein, daß das, was sie hier an das Ende des Textes oder in das Rekognitionszeichen schrieben, den schreibkundigen geistlichen Empfängern ihrer Urkunden kein Geheimnis blieb.

Andre Nachzeichnungen ergeben wenig. In DK. 55 für St. Denis aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind Noten des Hitherius so wenig glücklich nachgeahmt wie in der aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammenden Nachzeichnung DK. 153 für Hersfeld, Kopp-Sickel Taf. 16, Schrift und Noten Wigbalds. Dem Nachahmer eines aus der Kaiserzeit Karls d. Gr. stammenden Diploms für Piacenza DK. 207 gelang im 10. Jahrhundert die Wiedergabe der Schrift des Notars Aldricus ganz leidlich, während er bei den Noten entgleiste.

---

## 3. Ludwig der Fromme

Die Noten in den Diplomen dieses Herrschers bezeichnen an Mannigfaltigkeit der Vermerke und Ergiebigkeit für den Diplomatiker und Historiker den Höhepunkt und anderseits doch auch bereits die Wendung zum Verfall. Denn die Beigabe in Tironischen Noten hört unter ihm schon auf zum notwendigen Bestand eines Originaldiploms zu zählen. Abgesehen von sechs beschädigten Originalen, die für unsre Untersuchung überhaupt ausscheiden M. 519 (500), 626 (606), 701 (680), 703 (682), 781 (756), 820 (796), entbehren 16 Diplome, ein Siebentel der noch erhaltenen Originale, jeglicher Noten. Scharfblickend hat Sickel (AK. 1, 281, 338) diese Neuerung auf zwei Männer zurückgeführt,

auf Helisachar, den ersten Kanzleivorstand Ludwigs d. Fr. [M. 538 (519), 551 (532), 552 (533), 554 (535), 582 (562) tragen die Rekognition: Helisachar recognovi] und Hirminmar, den meistbeschäftigten und später leitenden Notar aus der späteren Zeit des Kaisers [M. 747 (722), 804 (780), 845 (819), 875 (846), 890 (861), 894 (865) mit der Rekognition Hirminmaris ad vicem Fridugisi und 905 (876) und 918 (889) ad vicem Theotonis]. Vereinzelt treten hierzu das erste erhaltene, noch aus der Zeit des Unterkönigtums in Aquitanien stammende Original Ludwigs [M. 516 (497) Hildigarius ad vicem Deodati] und zwei von Durandus rekognoszierte Diplome [533 (514) ad vicem Helisachar und 791 (766) ad vicem Fridugisi]. Die Neuerung Hirminmars gewinnt noch dadurch besondere Bedeutung, daß er in den zahlreichen von ihm rekognoszierten Urkunden es grundsätzlich vermied, die Rekognition in Noten zu wiederholen. Wenn er tachygraphische Vermerke beifügte, — und das ist in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der von ihm rekognoszierten Urkunden der Fall —, so geschah es nur dann, wenn es sich um Mitteilungen weitergehender Art handelte. Noten in Hirminmar-Originalen bedeuten für uns daher stets einen Reingewinn.

Dieser Gruppe zunächst stehen zwei Diplome, die nur die Note subscripsi tragen [M. 548 (529) Durandus diaconus ad vicem Helisachar und M. 603 (583) Joseph ad vicem Helisachar].

Zu den Rekognoszenten, die, am alten Formalismus festhaltend, einfach den Inhalt der Rekognition in Noten wiederholen, zählt vor allem Durandus. 17 noch erhaltene Originale enthalten bis 819 nur die Noten: Durandus diaconus ad vicem Haelisacaar recognovi et subscripsi [M. 598 (578), 601 (581), 605 (585), 606 (586), 612 (592), 613 (593), 617 (597), 618 (598), 623 (603), 624 (604), 627 (607), 639 (619), 640, 655 (641), 662 (648), 687 (667), 691 (670)]. Nach 819 und unter dem neuen Kanzleivorstand Fridugis tritt diese Art zugunsten der Beifügung weiterer Angaben zurück. Die leere Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi" ist nur noch durch sechs Originale vertreten [M. 700 (679), 705 (684), 734 (710), 750 (725), 767 (742), 768 (743)]. Von Urkunden anderer Rekosnoszenten gehören nur noch ganz wenige Beispiele hierher. M. 715 (692) und 721 (698): Gundulfus ad vicem Fridugisi rec. et ss., M. 985 (954): Bartolomeus notarius ad vicem Hugonis rec. et ss. und M. 1007 (976): Meginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis rec. et ss., wobei die Worte „atque diaconus" bereits einen kleinen Gewinn gegenüber den Worten der Rekognition bedeuten.

Ehe ich weiter schreite, muß ich zunächst die Art der Transskription der Namen kurz besprechen und verweise für die beiden in den Noten häufigsten Rekognitionen „Durandus adv. Helisachar" und „Durandus

adv. Fridugisi“ auf die Faksimiles von M. 639 (619) und 640 in den Diplomi imperiali e reali I, Taf. 3 und 4, von M. 734 (710) auf KUiA. III, 4 und von M. 656 (642) unten auf Fig. 9. Das Wort „Durandus“ ist ganz korrekt silbentachygraphisch geschrieben. Die Silbe „dur“ fand sich als solche in den Commentarii nicht, ergab sich dem Kundigen aber mit Sicherheit aus dem Stammzeichen von „durum“ und „durescit“ C. 77, 82—83. Die Noten für „an“ und „dus“ sind C. 1, 30 und 16, 94 verzeichnet. Nicht ebenso korrekt erscheint der Name Helisachars. Schon das steil stehende „h“ entsprach nicht der von links nach rechts zu geneigten Note für „he“ C. 17, 23, sondern vielmehr der für „hae“, C. 17, 31. Die Noten „li“ und „sa“ finden sich C. 17, 49 und 18, 7; die Endsilbe aber wurde in zwei zerlegt und zwar, soviel ich an den Faksimiles wahrnahm, in die Silben „ca-ar“, C. 16, 72, 15, 56, nicht in die durch links vorgesetzten Punkt gekennzeichnete Verbindung cha-ar, C. 19, 53. Die Transskription müßte hier ganz streng genommen lauten: Hae-li-sa-ca-ar. Daß ebenso „Fredugisus“ nicht „Fridugisus“ geschrieben wurde, hat Jusselin (II) 369 bereits mit Recht hervorgehoben. Durandus verwendete nicht das in den Commentarii 19, 37 gebuchte Zeichen für „fri“, sondern das in den Worten „fredus“ und „fretus“, C. 93, 83—84, gegebene Grundzeichen für „fre“. Dagegen gebrauchte Gundulfus in M. 715 (692) und 721 (698) die korrekte Note für „fri“. Die übrigen Silben „du-gi-si“ waren in C. 16, 93; 17, 12; 1, 84 gegeben. Die Note für „diaconus“ findet sich C. 55, 33, mitten in einem vom ursprünglichen heidnischen Bestand sich deutlich abhebenden christlichen Einschub. Ich tue in diesem Zusammenhang am besten auch das Wort „notarius“ ab, das in den Rekognitionen und Vermerken unter Ludwig d. Fr. bereits vereinzelt erscheint, um unter seinen Nachfolgern regelmäßig gebraucht zu werden. Die Note für „notarius“ war in den Commentarii, bezeichnend genug, nicht vorgesehen. Sie wurde regelrecht als Ligatur von „nr“ und Bezeichnung der Endung durch darübergesetzten Punkt gebildet [Zeichen].

Die unergiebige Hälfte der Diplome Ludwigs d. Fr. ist damit erledigt, die andre müssen wir uns der Reihe nach vornehmen:

**M. 529 (510)** für Nonantula, Or. ebenda (Helisachar rec.) nach dem Kontext gemäß C. 16, 98; 17, 98 und 101, 12 Fa-ra-mundus scripsit. Es ist derselbe Faramund, der auch in M. 689 (669) als Schreiber und in M. 787 (760) als Rekognoszent erscheint.

**M. 648 (626)** für St. Gallen, Or. ebenda (Durandus adv. Helisachar), am Schlusse des Kontextes: Matfridus ambasciavit. So bereits Sickel bei Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 401.

**M. 656 (642)** für Fulda, Or. Marburg. Über diese Urkunde, ihre Überlieferung und Kritik habe ich im Neuen Archiv 27, 9 ff. eingehend gehandelt und S. 24 ff. besonders auch die Tironischen Noten besprochen. Es ist uns von diesem Diplom nur das halbe Original, und zwar nur die rechte Seite, erhalten. Von der Rekognition ist nur ein Teil und das Rekognitionszeichen mit den Noten gerettet, welche die Rekognition „Durandus diaconus ad vicem Haelisacaar recognovi et sub-

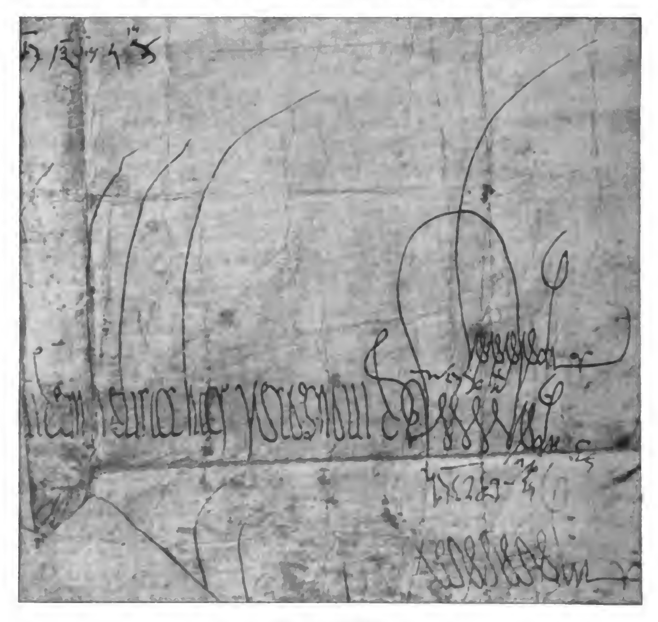

Fig. 9 M. 656

scripsi" wiedergeben, in unsrem Fall aber den Wert derartiger Duplikate weit überragen, weil sie allein uns hier den Namen des Rekognoszenten sichern. Von höherem Interesse noch sind die Noten, die sich unmittelbar an den Schluß des Kontextes anreihen. Leider sind sie uns nicht vollständig erhalten. Sie lauten, unmittelbar am Schnittrande einsetzend: „. . . ardus ambasciavit atque dictavit." Unter den spärlichen und wortkargen Vermerken der ersten Regierungszeit Ludwigs

ist es der wichtigste. Es ist zweifellos ein neuer Ambasciator, der uns hier genannt wird, und dazu tritt, zum erstenmal überhaupt, das „dictare“ in den Noten auf. Umsomehr ist das Verhängnis zu beklagen, das uns durch den zerstörenden Eingriff eines Toren um die linke Hälfte der Urkunde brachte. Wir stehen hier vor der Wahl, uns entweder jedes Gedankens über die mögliche Ergänzung des Eigennamens zu entschlagen, oder diese Ergänzung wenigstens vermutungsweise zu suchen. An dem Ergänzungsvorschlag, den ich vor 6 Jahren machte, halte ich auch heute noch als einem nicht nur möglichen, sondern bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlichen fest: „[Einh]ardus ambasciavit atque dictavit.“ Hinsichtlich der Technik der Notenschrift wiederhole ich hier ausdrücklich, daß man damals ein Zeichen für die Silbe „har“ nicht kannte und daher, ganz ebenso wie beim Namen des Kanzleivorstandes Helisachar, genötigt war, abzuteilen: „E-in-ha-ar-dus“. Über die Beziehungen Einhards zum Hof und zu Fulda, ferner über die Bedeutung des „dictare“ verweise ich einfach auf meine früheren Ausführungen.

**M. 689 (669)** für St. Bavo in Gent, Or. Gent bisch. Arch. (Durandus adv. Helisachar), nach dem Kontext und am Ende der Datumzeile übereinstimmend: „Fa-ra-mundus scripsit“, vgl. o. M. 529 (510).

**M. 711 (688)** für Würzburg, Or. München (Durandus adv. Fridugisi), Noten unmittelbar nach dem Kontext, hier im Faksimile:

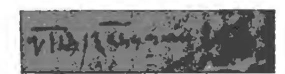

Fig. 10 M. 711

Die Auflösung „Hil-i-an-dus ambasciavit et magister scribere iussit“ gab bereits Kopp 1, 388, doch ist hier wie bei der Schreibung des Namens Helisachar zu bemerken, daß die erste Silbe streng genommen der Lesung „hae“ oder „hil“ entspricht. Aufmerksam gemacht sei auf die Horizontalstriche, die sich fortan häufig über Wörtern finden, die in Silbentachygraphie geschrieben und in dieser Zusammenstellung von den Schreibern oft neu gebildet sind. Der Zweck des Striches war, die Zusammengehörigkeit der unter ihm vereinigten Zeichengruppe deutlich kennbar zu machen

**M. 727 (703)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „idem Hil-do-inus ambasciavit“, Auflösung bei Kopp 1, 389.

**M. 729 (705)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hil-do-inus ambasciavit“.

**M. 735 (711)** für St. Gallen, Or. ebenda (Gundulfus adv. Fridugisi). Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen hier nicht einfach den Wortlaut der Rekognition, sondern lauten: „Gun-dul-fus Fri-du-gi-si iubente subscripsit". Sickel bei Wartmann UB. von St. Gallen 2,401 und Beiträge z. Dipl. VII, 49 (Wiener SB. 93,687) las „Gundulfus [ad vicem] Fridugisi iubente domno nostro subscripsit". Ich habe dieses Original im Herbst 1905 nochmals genau geprüft und kann darüber folgendes berichten. Gegen Sickels Lesung erhebt sich schon das eine Bedenken, daß in der wohlerhaltenen Urkunde von den Worten „ad vicem" keine Spur zu entdecken ist. Dasselbe gilt aber auch von dem Weiteren „domno nostro subscripsi", sondern es folgt „iubente" ohne jeden Zwischenraum. Der Auftraggeber war hier also sicher nicht der Kaiser, sondern der Kanzleichef Fridugis. Gundulfus verwandte bei der Schreibung dieses Namens, wie wir bereits oben S. 109 sahen, die richtige Note für „fri", aber statt die Ablativendung „so" zu setzen, schrieb er den ihm von der Rekognition her geläufigen Genitiv Fridugisi. Der Ambasciatorenvermerk rechts vom Siegel ist von Sickel bereits richtig und vollständig aufgelöst: „Hil-do-i-nus et Ma-t-fr-i-dus ambasciaverunt et magister sigillari iussit". Dem ist nur die Beobachtung hinzuzufügen, daß diese Noten mit dunklerer Tinte geschrieben sind und wohl auch von andrer Hand herrühren. So erklärt sich auch, daß die Silbe „fri" in „Matfridus" ganz anders gestaltet ist als in „Fridugisi". Könnte man hier an eine Annäherung an die Schreibweise des Durandus denken, so steht dem entgegen, daß der Name Hildoinus ganz anders geschrieben ist als von Durandus in M. 727 und 729. Während Durandus für die Endung die in den Commentarii verzeichnete Note für „inus", C. 16,23, verwendet, verfährt dieser Schreiber buchstabenweise, indem er erst „i", dann „n" setzte und diesem die Endung für „us" anfügte. Die Unsicherheit in der Beherrschung des Notensystems zeigt sich auch darin, daß das „t" in „Matfridus" und das Wort „sigillari" in gewöhnlicher Minuskel geschrieben sind.

**M. 740 (716)** für Niederaltaich, Or. München (Sigibertus adv. Fredegisi, ein nur in dieser Urkunde vorkommender Rekognoszent), eines der schwierigsten Stücke. Die Noten sind gewandt, aber im einzelnen frei und unregelmäßig geschrieben und vor allem sehr schlecht erhalten, so daß besonders in der zweiten Zeile nur mehr Spuren der stark abgeriebenen Schrift zu sehen sind.

Kopp 1, 431 hatte die Noten verzeichnet, sie für ganz verfehlt und unverständlich erklärt und daraufhin die ganze Urkunde verdächtigt. Gegen diesen Vorwurf nahm Sickel AK. 2, 322 L. 169 das Diplom mit vollem Recht in Schutz. Neben dem Nachweis der Originalität entzifferte Sickel auch die Noten der ersten Zeile: „Anno im-

perii domni Clo-do-ui-ci octavo". In der zweiten Zeile glaubte er nur als möglichen Schluß ein „emanatum" vermuten zu können. Er hat uns auch hier den richtigen Weg gewiesen, indem er die Grundlagen des vorhandenen Schriftbestandes festlegte. Den Schluß bildet in der Tat ein von rechts nach links geneigtes „a" als Hauptzeichen und rechts davon als Hilfszeichen die Endung „tum"; das ist aber die Note für „actum", vgl. C. 28, 80 agit, 28, 81 actor. Für das Weitere stelle ich zunächst fest, daß die beiden Parallelstriche zu Beginn der zweiten Zeile nicht Noten, sondern Schnörkel sind, die in ganz gleicher Weise auch in den darüber stehenden Ausläufern des Rekognitionszeichens begegnen. Es bleiben demnach vier Noten auf

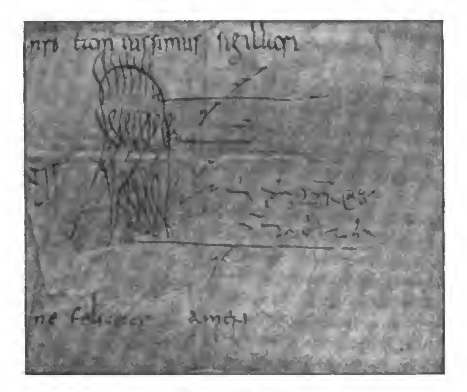

Fig. 11 M. 740

der Zeile und ein Hilfszeichen über der Zeile. Dieses ist ein „us" oder „o", durch den Punkt rechts oben zu „rius" oder „rio" verstärkt, und gehört als Endung entweder zu den drei davorstehenden oder zu dem einen nachfolgenden Grundzeichen. Dieses letztere ist ein m (oder m + n) in der Lage, wie sie der Silbe „mo" entspricht. Das Hinzutreten der links oben stehenden Endung ergäbe die Lesung „monasterio" (vgl. C. 55, 45, in dieser Gestalt ist monasterium auch stets in der Handschrift der Formulae imperiales geschrieben). Die Note davor ist ein kleines „a", die vorgehende entweder „mi" oder „ri" (C. 1, 79 und 17, 102): eine sichere Entscheidung ist schwierig, weil das Zeichen weder scharf abgeeckt ist, wie es der Form für „mi" entspräche, noch deutliche Rundung aufweist gemäß der Note für „ri".

Die größte Schwierigkeit schafft die unter allen Umständen unregelmäßig gestaltete erste Note, die mit einem „p“ oder (minder wahrscheinlich) „d“ beginnt. Nur vermutungsweise und mit allem Vorbehalt kann ich daher als Lesung der zweiten Zeile vorschlagen: „Prumia monasterio actum“. Zu den mehrfach bezeugten Fällen der Jahresangabe in den Tironischen Noten gesellte sich hier als einziger eine Ortsangabe.

**M. 746 (721)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Hirminmaris adv. Fridugisi), das erste von Hirminmar rekognoszierte Original, nach dem Kontext: „Hilduinus ambasciavit et Fridugisus magister scribere et firmare rogavit.“ Abbildung und Auflösung der Noten bereits bei Kopp 1, 391 und Tardif, Musée des arch. nat. 36.

**M. 753 (728)** für Paderborn, Or. Münster (Hirminmaris adv. Fridugisi), Noten im Rekognitionszeichen, von denen zwei durch das Siegel bereits stark gedeckt sind. Sickel hatte bei Wilmans KU. Westfalens 1,18 folgende Lesung gegeben: „Hirminmaris diaconus recognovi et subscripsi“ und in der untern Zeile „iubente domno magistro recognovi et subscripsi.“ Ich kann dieser Lesung nicht zustimmen und knüpfe zunächst an die Note an, die Sickel mit „domno“ auflöste. Das Grundzeichen „dm“ ist allerdings vorhanden, aber das Hilfszeichen steht nicht unten links wie sonst bei domnus regelmäßig, sondern über dem Hauptzeichen, und es bedeutet weder „o“ noch sonst eine Nominalendung, sondern ist die Verbalendung „ante“. Die Auflösung kann dementsprechend nur sein „demandante“ (vgl. C. 30, 66 demandat). Davor steht nicht „iubente“, sondern ein deutliches und einfaches „et“. Die Zeile darüber enthält zunächst die bekannte Note für „diaconus“ und rechts davon, bereits unter den Siegelrand hineinragend, ein „r“. Durch vorsichtiges Heben des Siegelrandes konnte ich feststellen, daß das Grundzeichen aus diesem „r“ allein besteht; die Endung ist durch das Siegel ganz verdeckt, aber ihre Ergänzung ergibt sich aus dem Zusammenhang mit Sicherheit: „rog[ante] et demandante magistro.“ Die erste Zeile enthält nur den Namen Hirminmars, wobei die letzte Note wieder bereits unter den Siegelrand geriet. Die Lesung ist also: „Hir-min-ma-r[is] diaconus rog[ante] et demandante magistro recognovi et subscripsi.“

**M. 756 (731)** für Sens, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „magister ita firmare iussit“; die Note für „ita“ hatte Kopp 1, 391 übersehen. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 773 (748)** für Straßburg, Or. ebenda (Durandus adv. Fridugisi). Nach dem Kontext: „magister scribere iussit et dictavit. Matfre-dus ambasciavit.“ Unregelmäßig ist das Fehlen der Endung bei

dictavit, das nur durch das Grundzeichen vertreten ist. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 780 (755)** für Korvey, Or. Münster (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext die deutlichen und gesicherten, auch schon von Sickel bei Wilmans KU. 1, 24 gelesenen Noten: „clericus magistri scripsit". Der Schluß auf Verschiedenheit der Schrift zwischen Kontext und Eschatokoll, der durch diesen Vermerk nahegelegt ist, wird durch den Schriftbefund des Originals aufs schönste bestätigt. Mit ganz andrer Hand, als sie in der Kontextschrift entgegentritt, und mit viel dunklerer Tinte fügte Durandus das Eschatokoll bei. Die Noten rühren noch von der lichteren Tinte und wohl auch von der Hand des Kontextschreibers her. Durandus wiederholte im Rekognitionszeichen zunächst die Rekognition. Dann aber stehen gegen den Siegelrand zu noch Noten, die Sickel entgangen waren. Deutlich sichtbar sind die Worte „scripsit et"; das Weitere ist stark durch das Siegel verdeckt, doch sieht man noch ein „e" und den untern Teil eines „f". Aber auch unter dem linken obern Siegelrand guckt noch eine Note hervor, und zwar ein „c", entsprechend dem in „clericus". Bei der sehr engen Wechselbeziehung, die wir bei einzelnen der folgenden Stücke zwischen den Noten am Schlusse des Kontextes und denen im Rekognitionszeichen finden werden, liegt hier die Ergänzung als ziemlich gesichert nahe: „c[lericus magistri] scripsit et ego f[irmavi]."

**M. 787 (760)** für St. Maur-des-Fossés, Or. Paris (Faramundus adv. Fridugisi).

Das Original ist übel zugerichtet; oben und unten zugeschnitten, diente es einst als Bucheinband; darunter hat die Überlieferung, wie die ganz verblaßte Rekognition zeigt, im allgemeinen gelitten, die erste Zeile und der größere Teil der Datierung sind überhaupt weggefallen, darunter gerade die Jahresangaben. Doch dafür scheint Rat zu schaffen, denn die Noten im Rekognitionszeichen beginnen mit den Worten: „anno Christo propitio imperii" („anno Christo propitio" bereits Sickel AK. 2, 326, L. 207), dann aber vertilgt ein Rostflecken auch die letzten schwachen Schriftspuren, so daß von dem Augenblick an, da der Vermerk wichtig werden müßte, auch nicht das mindeste mehr zu sehen ist; höchstens noch ganz schwache Reste eines „d", die auf „domni" oder „domni nostri" weisen; von einer Zahl ist sicher nichts mehr vorhanden. In der nächsten Zeile steht allein für sich „subscripsi". In der untern Hälfte des Rekognitionszeichens folgt sodann „Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi", ganz unten endlich, von Sickel nicht gelesen, „Ge-run-gu-us et L... impetra[verunt]". Vom zweiten Eigennamen ist außer dem ersten Buch-

staben nichts mehr zu sehen, von „impetraverunt" (das auf der Photographie, die zu früh abschneidet, leider nicht mehr aufgenommen ist), ist das Grundzeichen (i + p) noch ausreichend deutlich erkennbar, von der Endung aber nichts zu sehen. Die gesamten Noten lauten daher,

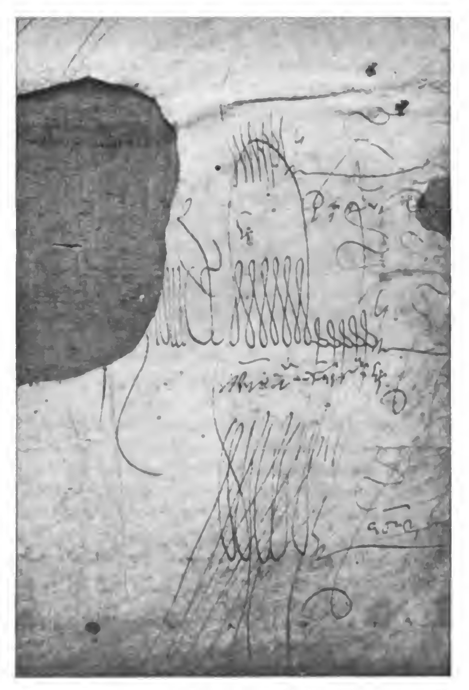

Fig. 12 M. 787

soweit sie noch sichtbar sind: „Anno Christo propitio imperii ...... subscripsi. Faramundus ad vicem Fridugisi recognovi et subscripsi. Ge-run-gu-us et L.... impetra[verunt]."

**M. 796 (772)** für Mâcon, Or. Reims (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit et Hi-l-de-ba-l-

dus episcopus obsecravit et magister scribere iussit; im Rekognitionszeichen: Dur-an-dus diaconus ad vicem Fre-du-gi-si

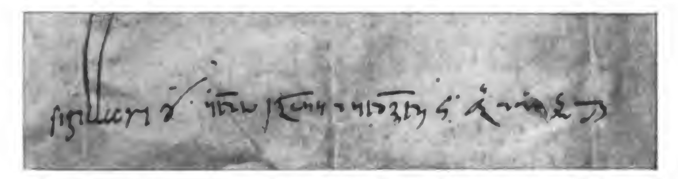

Fig. 13a M. 796

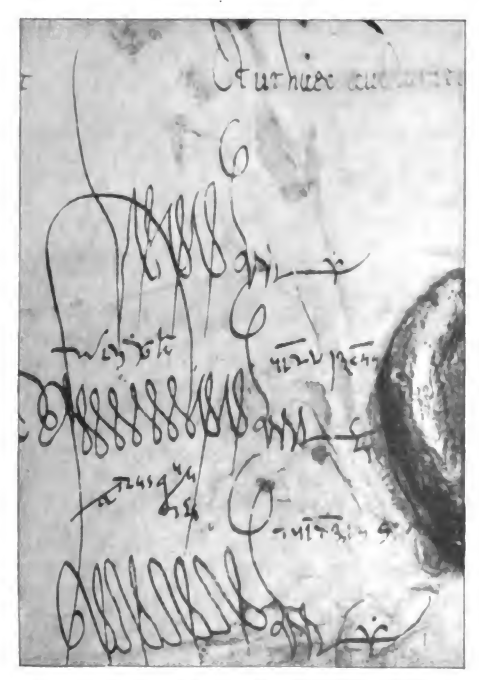

Fig. 13b M. 796

recognovi et subscripsi"; rechts davon: „Hi-l-du-inus ambasciavit et Hi-l-de-ba-l-dus episcopus ....", der Rest durch das Siegel verdeckt. Die Urkunde zeigt uns den Einklang der Vermerke am Schlusse des Kontextes und in den Ausläufern des Rekognitionszeichens. Die Note für „episcopus" entspricht der in der Regula Chrodegangi und den Formulae imperiales allgemein angewandten Form C. 60, 36, nicht der bei den Schreibern des 9. Jahrhunderts nach meiner Erfahrung nicht gebräuchlichen C. 55, 29. Für die Lesung „obsecravit" vgl. „obsecrat" C. 64, 36 (Ligatur von „ob" und dem Grundzeichen für „sacer").

**M. 803 (779)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Durandus adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Hilduinus ambasciavit", so bereits Tardif 91 No. 131. Die Noten im Rekognitionszeichen wiederholen die Rekognition.

**M. 816 (792)** für Nonantula, Or. ebenda (Hirminmaris adv. Fridugisi) nach dem Kontext: „Ge-run-gus et Ro-t-fri-dus preceperunt scribere et firmare"; das „t" in „Rotfridus" in Minuskel.

**M. 831 (805)** für den Grafen Boso, Or. Parma (Durandus adv. Fridugisi), am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere atque firmare iussit". Im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten bereits bei Vayra, Diploma di Ludovico Pio e Lotario del 10 luglio 826, Turin 1890, p. 13.

**M. 833 (807)** für Münster im Gregoriental, Or. Kolmar (Durandus adv. Fridugisi), nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit et magister scribere iussit". Lesung bis auf den Namen „Hilduinus" bereits bei Kopp 1, 302; Sickel AK. 1, 71 irrig „Helisachar", richtige Lesung bei Jusselin (II), 373. Wiederholung der Rekognition.

**M. 844 (818)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Meginarius adv. Fridugisi). Infolge der sehr blassen Tinte, von der die Noten am Schlusse des Kontextes und das ganze Eschatokoll herrühren, ist der Erhaltungszustand der Noten äußerst schlecht. Nach dem Kontext: „Hi-l-du-inus ambasciavit", so bereits Tardif. Der gleiche Vermerk ist in den Ausläufern des Rekognitionszeichens rechts oben wiederholt. Im Rekognitionszeichen: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem" ...., mehr nicht wahrzunehmen. An der Siegelstelle und durch das Abfallen des Siegels sichtbar, aber abgesehen von der blassen Tinte auch noch durch die Wachsspuren in der Lesbarkeit beeinträchtigt, stehen die Noten: „magister Dur ... firmare iussit"; vom Namen ist die Note für „dur" allein ausreichend kenntlich. Sicher ist ferner, daß sie, die sich unmittelbar an die Note „magister" anschließt, den Namen begann, der daher wohl ziemlich sicher als „Dur[andus]" ergänzt werden kann.

**M. 846 (820)** für Abt Hilduin von St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi).

„A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi. Hil-du-i-nus ambasciavit anno quintodecimo imperii domni nostri." Die Noten hatte bereits Kopp 1, 393 aufgelöst; da aber seine Nachzeichnung von diesen kleinen, aber nicht ungewandten Noten kein Bild gibt, füge ich

Fig. 14 M. 846

hier das Faksimile bei, besonders auch wegen der ganz aus der Art der andern Notare Ludwigs d. Fr. fallenden Schreibung des „ambasciavit". Von Kopp weiche ich nur in der Entzifferung der undeutlichen letzten Note ab, die ich der Stellung des letzten Hilfszeichens wegen nicht für das einfache „domni", sondern für die Verbindung „domni nostri" halte.

**M. 847 (821)** für St. Denis, Or. Paris (Adalulfus adv. Fridugisi). Am Schlusse des Kontextes: „Hil-du-i-nus ambasciavit", außerdem: „A-da-lu-ul-fus recognovi et subscripsi ad vicem Fridu[gi]sī abba[tis] recogno[vi]." Nachzeichnung und Auflösung der ersten Noten bei Kopp 1, 433. Adalulf schrieb das „ambasciavit" auch hier unregelmäßig, indem er sich der silbentachygraphischen Schreibweise andrer Notare näherte, dabei aber die Silbe „bas" weg ließ.

**M. 849 (823)** für das Kloster Schwarzach, Or. Straßburg (Hirminmaris adv. Fridugisi).

Die wichtigen Noten dieses Diploms lauten: „domna regina Judit (ganz verblaßt in Minuskel) ambasciavit“. Das Zeichen für „regina“ gestaltete Hirminmar im Gegensatz zu Meginarius (vgl. unten S. 126) ganz korrekt; da-

Fig. 15 M. 849

gegen war ihm die C. 121,86 vorgesehene Note für „Judit“ nicht geläufig und er nahm seine Zuflucht zu gewöhnlicher Schrift. Das verblaßte „ambasciavit“ der untern Reihe ist nur mit Mühe aus den Schörkeln herauszufinden.

**M. 872 (843)** für Suniefredus, Or. Carcassonne (Meginarius adv. Fridugisi).

Die zahlreichen Noten dieses Diploms sind zwar infolge des abgefallenen Siegels freigelegt, anderseits aber durch die Wachsspuren

stark zerstört; da sie außerdem wenig sorgfältig und regelmäßig geschrieben sind (man vgl. die Note „magister" gegenüber C. 6, 29), gestaltet sich die Lesung schwierig. An der Entzifferung, die ich N. Arch. 27, 25 A. 1 gegeben hatte, halte ich auch heute fest: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem F[ri]-du-gisi recognovi et subscripsi. Ber-nar-dus impetravit. magister ita f[ieri] et firmare

Fig. 16 M. 872

iussit et dictavit sermone eius." In „Fridugisi" ist von der ersten Silbe nur das „f" deutlich sichtbar. Deutlich ist dann in der obersten Linie der zweiten Reihe „Bernardus impetravit". Darunter steht, deutlich sichtbar, aber in An- und Abstrich unregelmäßig gestaltet, „magister", rechts davon, genau am Rande des Siegelabdruckes, nur schwach sichtbar und von mir seinerzeit übersehen, „ita"; von „fieri" sind gegen den Siegelschnitt zu nur noch ganz schwache Spuren des „f" kenntlich. Leidlich gut ist dann die untere Reihe „et firmare iussit"

überliefert; dagegen bereiten die letzten Noten unten wieder größere Schwierigkeiten. Vor allem gilt es, Noten und Schnörkel sicher zu scheiden; zu letztern gehört der einem Majuskel-G ähnliche Zug, der in einem kräftigen Horizontalstrich endet. Von den vier Noten, die hier in Betracht kommen, ist die erste als „et" und die letzte als „eius" gesichert, nicht in der Gestalt, in der diese Note in den Commentarii 8, 74 verzeichnet ist („e" und daneben „us"), sondern so, wie sie von Pippins Rekognoszenten Eius (s. o. das Faks. zu DK. 6) und in den Formulae imperiales gebraucht wird („e" und darunter „us"). Von den beiden übrig bleibenden Noten muß in der einen das Verbum, in der andern das durch „eius" bedingte Substantiv stecken. Als ersteres ist „di" mit darangesetztem „t", das Grundzeichen für „dictavit", zu erkennen, die Auflösung des letztern ist durch die Übereinstimmung mit C. 26, 8a „sermone" gegeben (Grundzeichen ein alleinstehendes „s" in seiner Normalform, Hilfszeichen „n" mit nach aufwärts gerichtetem Ausstrich; der Anstrich ist in unserm Fall ebenso unregelmäßig mit Ansatz versehen, wie bei „magister").

**M. 883 (854)** für das Kloster Kempten, Or. München (Durandus adv. Fridugisi).

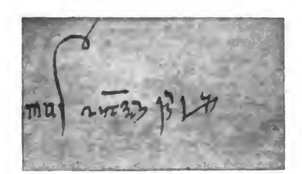

Fig. 17 M. 883

Nach dem Kontext drei Worte, deren erstes bereits Sickel AK. 1, 72 zutreffend „Guntbaldus" entzifferte. Der Name ist recht eigenartig geschrieben: „Gu-nt (in Minuskel) -bal-dus". Das dritte Wort ist die schöne und regelmäßige Note für „impetravit". Über die mittlere Note sprach ich bereits oben S. 95—97 bei Erörterung der Schreibweise von „ambasciavit". Wie sie hier steht, wäre man zunächst versucht, ein Grundzeichen „ab" und ein Hilfszeichen „vit" anzunehmen und „ambasciavit" zu lesen. Aber abgesehen davon, daß die Neigung des Grundzeichens der von „ambasciare" widerspricht, daß ferner die asyndetische Verbindung „ambasciavit impetravit" an sich recht unwahrscheinlich ist, kommt hier die sichere Entscheidung durch die Noten unter dem Siegel. Der Name zwar ist vollständig durch das Siegel verdeckt, aber unter dem Siegelrand ist mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und

Sicherheit „abba impetravit“ zu lesen. Die Note entspricht hier genau der in C. 55, 46 (Grundzeichen ab + b, dazu Bezeichnung des Nominativ durch darübergesetzten Punkt). Die Gleichheit der beiden Vermerke steht damit fest, und sie kommen sich zu ihrer Erklärung gegenseitig zu Hilfe. Aus dem ersten Vermerk ergänzt sich der im zweiten fehlende Name, aus dem zweiten erklärt sich die zweifelhafte mittlere Note des ersten. Das Hilfszeichen über ihr ist weder „vit“ (man beachte den sehr bedeutenden Unterschied gegenüber der Endung im unmittelbar daneben stehenden „impetravit“), noch auch, wozu ich ursprünglich neigte, ein mißglücktes „a“ an Stelle des Punktes, sondern es besteht aus dem Punkt und der unmittelbar an ihn gereihten Note für „as“ C. 15, 61a, also, ganz genau transskribiert: „Gu-nt-bal-dus abba-as impetravit“. Von den die Rekognition wiederholenden Noten ist ein Teil durch das Siegel verdeckt: „Dur[andus diaconus ad vicem] Fridugisi recognovi et subscripsi. [Guntbaldus] abba impetravit.“

**M. 907 (878)** für den Vasallen Adalbert, Or. Paris (Durandus adv. Teutoni). Faksimile jetzt bei Prou, Recueil de facsimilés d'écritures, Paris 1904, Taf. VII. Am Schlusse des Kontextes: „magister dictavit et scribere iussit“ (Sickel AK. 1, 96 A. 3 las „impetravit“ statt „dictavit“). Im Rekognitionszeichen ist von Noten nur zu sehen: „Durandus diaconus“ und dann wieder „Te-o-te-o“ (so ausdrücklich durch Wiederholung der gleichen Noten statt „Teoto[ni]“; alles übrige ist durch Ausbrechen des Siegels und der Siegellappen zerstört.

**M. 920 (891)** für den Grafen Rihdac, Or. Münster (Hirminmaris adv. Teotonis), Faksimile jetzt bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln III. Heft, Taf. 75. Sickel hatte AK. 2, 346 L. 312 in der ersten Note den Namen Uala vermutet, seine Bedenken gegen diese Lesung aber selbst offen ausgesprochen. Tatsächlich ist die Note „Ua“ C. 18, 33 von der hier stehenden doch wesentlich verschieden, indem sie dort eine Rundung aufweist, wo unsre Note die schärfste Abeckung zeigt. Die spätern Noten las Sickel AK. 1, 96 A. 3 „magister scribere et firmare iussit“. Ich gab a. a. O. folgende Lesung, an der ich auch jetzt festhalte: „Nescio quis impetravit, sed m[agister] scribere et sigillare iussit“. Gewiß fällt diese Fassung aus der sonst bekannten Art, aber aus den beiden dem „impetravit“ vorangehenden Zeichen, sonstigem Brauch entsprechend, einen Namen herauszulesen, ist hier ganz ausgeschlossen. Die Silbenbedeutung der ersten Note könnte nur „ha“ C. 17, 21 sein; das gäbe mit dem zweiten Zeichen zusammen „haquis“! Die andre mögliche Bedeutung der ersten Note wäre „nam“ C. 1, 51; sie führt uns aber keinen Schritt weiter. Die zweite Note, als Hilfs-

zeichen gedeutet, entspräche der Endung „rentur“ C. 13,61; also mit dem Grundzeichen zusammengehalten „haberentur“; aber „habere“ hat sein Hilfszeichen unter, nicht neben dem Grundzeichen, und der Herstellung eines Sinnes entspricht dieser Versuch so wenig wie die früheren; dazu setzt das deutlich vorhandene „sed“, das die Noten der zweiten Zeile einleitet, notwendig einen Gegensatz voraus; so bleibt meine dem Schriftbestande genau entsprechende Lesung „nescio“ C. 1,32, „quis“ C. 3,41 als einziger Ausweg. Allerdings muß ich bemerken, daß gerade für diese Verbindung in den Commentarii 3,53 eine viel kräftigere Kürzung vorgesehen war. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese späten Epigonen das sehr weitgehende Kürzungssystem der römischen Tachygraphie überhaupt nicht mehr voll beherrschten, sondern, wie wir aus der Regula Chrodegangi und den Formulae imperiales ersehen, häufig viel umständlicher schrieben, als es nötig gewesen wäre. So wie der zweite Teil der Note „impetravit“ sind auch die folgenden Noten zum Teil durch das Siegel verdeckt. Von der Note „magister“ guckt nur das „m“ hervor, „sigillare“ ist durch Hebung des Siegelrandes noch in allen Teilen festzustellen. Die Lesung ist dadurch gegenüber dem von Sickel bevorzugten „firmare“ gesichert, da hier die Endung das Grundzeichen „f“ kreuzen müßte.

**M. 921 (892)** für das Kloster Kempten, Or. München (Hirminmaris adv. Theotonis). Im Rekognitionszeichen nur die bereits von Sickel AK. 2, 181 L. 313 festgestellten Noten: „Fulco impetravit.“

**M. 922 (893)** für das Kloster Korvey, Or. Münster (Hirminmaris adv. Theotonis), Faksimile KUiA. I. 6, dort im Text auch die Auflösung der im Rekognitionszeichen stehenden Noten: „Huc-ber-tus et E-bo impetraverunt.“

**M. 923 (894)** für Korvey, Or. Münster (Meginarius adv. Theotonis), Faksimile KUiA. III. 5. Die dort gegebene Auflösung der Noten hat Jusselin (I) 485 richtiggestellt: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi [et] subscripsi. Huc-ber-tus impetravit. magister Hir-ma-ris (!) dictavit et mihi firmare iussit.“ Sickel hatte statt „dictavit“ und statt „mihi“ „anulo“ gelesen. Von Einzelheiten bemerke ich, daß die Note für „recognovi“ nur teilweise und die für „et“ überhaupt nicht erhalten ist und daß in der Wiedergabe des Namens Hirminmars die zweite Silbe fehlt.

**M. 925 (896)** für das Kloster St. Colombe, Or. Reims (Meginarius adv. Theotonis). Ich rücke hier zunächst das Faksimile dieses sehr interessanten Vermerkes ein.

Mit den Noten dieses Diploms hatte schon Kopp 1, 393 sich beschäftigt. Ohne das Original selbst zu kennen, hatte er, irregeführt durch ein mangelhaftes Faksimile im Nouveau traité, eine Lesung ver-

sucht, die außer der Wiederholung der Rekognition die Worte „monasterium Columbae“ ergab. Ihm gegenüber erkannte Sickel, dem das erst später wieder auftauchende Original ebenfalls nicht zur Verfügung stand, mit scharfem Blick die notwendige Emendation in Zeichnung und Entzifferung zu „Fulco impetravit“ AK. 2, 347 L. 316.

Fig. 18 M. 925

Das Original gab ihm in der Hauptsache recht, aber es zeigt noch wesentlich mehr. In der Veröffentlichung der vollständigen Entzifferung, die ich selbständig gefunden hatte, kam mir mittlerweile Jusselin (I) 486 zuvor, und ich kann daher jetzt nur nachträglich seiner Lesung recht geben und sie an der Hand des bisher nicht veröffentlichten Faksimiles erläutern. Vor Fulco steht „et“ und die Endung

„vit“ von „impetravit“ wurde nachträglich zu „verunt“ verbessert. Zu Fulco war also noch eine zweite Person getreten, die uns die Noten der ersten Zeile nennen, die mitten im horizontalen Ausläufer des Rekognitionszeichens stehen: „domna regina“. In der Schreibung des Wortes „regina“ zeigt sich wieder so recht die Unbeholfenheit dieser Notare, wenn sie über das vorhandene und kodifizierte Schema hinaus ein Wort selbständig bilden sollten. Die Note für „rex“ war C. 27, 71 vorgezeichnet; sie bestand in der Kreuzung von „r“ durch das stets nur durch einen Schaft vertretene „x“. In den Casus obliqui trat Kreuzung durch die betreffende Endung an die Stelle; in dieser Art begegnet besonders die Form „rege“ wiederholt. Bei der Bildung der Ableitung „regina“ war dementsprechend Kreuzung des Stammzeichens durch die Endung „na“ C. 17, 71 gegeben (vgl. o. S. 120), oder der Schreiber konnte, wenn er schon ein übriges tun wollte, der auf die geschilderte Art geschriebenen Form „regi“ die Ableitungssilbe anfügen. Statt dessen behalf sich Meginarius mit Silbentachygraphie; er schrieb „rege“ und reihte die Silben „gi“ und „na“ daran, also eigentlich „regegina“. Die Noten lauten daher vollständig: „Me-gi-na-rius notarius ad vicem Te-o-to-nis recognovi et subscripsi. domna regina et Fulco impetraverunt.“ Ich kann es mir hier doch nicht versagen, wenigstens mit ein paar Worten auf das bedeutende sachliche Interesse dieses Vermerkes hinzuweisen. Es ist die letzte bekannte Urkunde Ludwigs d. Fr. vor seiner Gefangennahme und (allerdings vorübergehenden) Absetzung; sie datiert vom 10. Juni 833, zwei Wochen später spielten sich die bekannten Vorgänge auf dem Lügenfeld bei Kolmar ab. Unmittelbar vor dem jähen Sturz tritt uns die Kaiserin Judith durch dieses neue Zeugnis auf der Höhe ihres Einflusses entgegen.

**M. 927 (898)** für Korvey, Or. Münster (Hirminmaris adv. Theotonis), die erste erhaltene Urkunde des wieder zur Macht gekommenen Kaisers (834 Mai 15). Die Noten „domnus imperator fier[i iussit]“ stehen rechts vom Rekognitionszeichen gegen das Siegel zu, das den Schluß des Vermerkes bedeckt. Von einem diesen Worten voranstehenden „ipse“, das Sickel bei Wilmans KU. 1, 47 mitteilte, ist keine Spur zu sehen.

**M. 929 (900)** für Kempten, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Im Rekognitionszeichen und von dessen Schnörkeln schwer zu scheiden: „Hil-du-inus abba fieri ...“, mehr ist leider nicht zu sehen, da bereits die Endung von „fieri“ unter den Siegelrand ragt und das Schlußwort des Vermerkes ganz durch das Siegel verdeckt ist. Daß Hilduin in diesem Diplom genannt sei, hat bereits Sickel AK. 1, 72 festgestellt, eine Lesung der Noten aber nicht gegeben.

**M. 931 (902)** für die Kanoniker von Langres, Or. Chaumont (Hirminmaris adv. Hugonis). Von diesem Diplom steht mir leider keine Photo-

graphie, sondern nur ein Faksimile zur Verfügung, das zu einer völlig zuverlässigen Lesung nicht ausreicht. Als leidlich gesichert glaube ich feststellen zu können: „magister impetr[avit et] firmare iussit".

**M. 949 (918)** für das Kloster St. Remi, Or. Sens (Hirminmaris adv. Hugonis). Das Original habe ich in Paris, wohin es mir durch die gütige Vermittlung von Henri Omont gesandt wurde, im Herbst 1901 selbst geprüft und kann darüber folgendes berichten. Es enthält nur drei Noten rechts vom Rekognitionszeichen; in der obern Reihe steht ganz allein „magister"; von den beiden Noten der untern Reihe ist die zweite „iussit". Was aber davor stand, ist mit Sicherheit nicht mehr zu sagen, da das Pergament an dieser Stelle eingerissen, abgerieben und außerdem durch den Rand des Siegelwulstes fleckig geworden ist. Schwach erkennbar ist noch ein „s"; es bleibt also wohl nur die Wahl zwischen „scribere" oder „sigillare". Die Wahrscheinlichkeit spricht für das erstere, da von einer Fortsetzung der Note rechts vom „s" und von dem Hilfszeichen „are" unter dem „s", wie sie bei der Note „sigillare" notwendig vorhanden sein müßten, keine Spur wahrzunehmen ist. Ich lese demnach: „magister s[cribere] iussit".

**M. 952 (921)** für die Kirche von Chur, Or. in St. Paul in Kärnten (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile bei Sickel, Monumenta graphica IX. 1 Auflösung der Noten im Text hierzu S. 144: „domnus Dr-o-go archiepiscopus ambasciavit". Beachtenswert ist die schleuderhafte Schreibung des „a" in „ambasciavit", das sich von der folgenden Silbe „vit" kaum unterscheidet.

**M. 954 (923)** für Fulda, Or. Marburg (Hirminmaris adv. Hugonis), Faksimile KUiA. III. 6, im Text hierzu Auflösung der Noten: „Dr-o-go ambasciavit."

**M. 963 (932)** für Fulbert, Or. Dijon (Daniel adv. Hugonis).

Von der Lesung, die Sickel Beitr. VII, Wiener SB. 93, 688 gegeben hatte, weiche ich insofern ab, als ich statt „Hirminmaris" („fieri et firmare iussit") „magister Hugo" lese. Der ganze Vermerk lautet: „Daniel notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Ad-a-la-ar-dus se-nis-cal-cus ambasciavit et fieri iussit. magister Hugo fieri et firmare iussit." Die Note für den Namen des Rekognoszenten Daniel war in den Commentarii 121, 94 vorgebildet; dort findet sie sich mitten in einem umfangreichen Nachtrag biblischer Namen.

**M. 967 (936)** für das Kloster Cormery, Or. Tours (Hirminmaris adv. Hugonis). Da das Faksimile im Diplomataapparat nicht ausreichte, nahm ich im Herbst 1904 eine Nachprüfung des Originals vor und kann folgende Lesung der Noten im Rekognitionszeichen als gesichert verbürgen: „Ad-a-la-ardus per Bar-to-lo-meum ita fieri rogavit."

**M. 971 (940)** für Würzburg, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis). Kopp 1, 396—7 gab eine höchst willkürliche Nachzeichnung der Noten dieses Diploms, der denn auch eine völlig irreführende Lesung entsprach: „Hugo turmae curator ambasciavit.“ In Wahrheit enthalten die Noten des Rekognitionszeichens deutlich den Vermerk: „Drogo ambasciavit“, ohne daß das Original, das ich in München nochmals genau untersuchte, irgendwelche Anhaltspunkte dafür aufwiese, daß unter dem Siegel etwa noch weitere Noten verborgen wären.

**M. 977 (946)** für das Kloster Herford, Or. Münster (Hirminmaris adv. Hugonis).

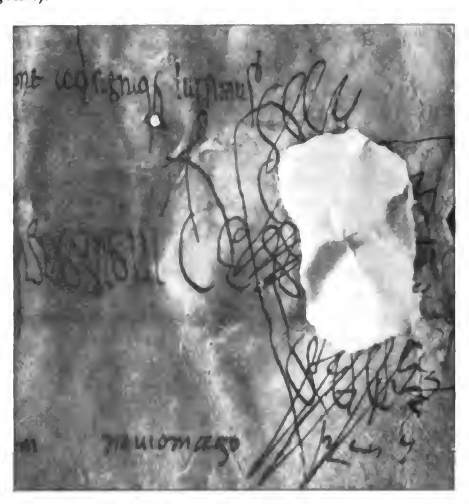

Fig. 19 M. 977

Mit den Noten dieses Diploms sind wir übel daran. Der mittlere Teil des Rekognitionszeichens ist ausgebrochen. In dem noch erhaltenen untern Teil stehen zwei Reihen von Noten, von denen aber nur die zweite mit Sicherheit als „ambasciavit“ zu lesen ist, während die Noten der obern Reihe derart in die Schnörkel des Rekognitionszeichens gerieten, daß eine Scheidung hier schwerer wird als bei irgendeiner andern Urkunde. Nur nach der negativen Seite hin läßt sich mit Sicherheit sagen, daß die Lesung „Adalardus“, die Sickel bei Wilmans KU. 1, 51 gab, unmöglich zutreffen kann. Denn von den

Zeichen für die Silben „Ad-a (A-da)" und „la" ist überhaupt keine Spur vorhanden. Der Vermerk beginnt mit „et"; darauf folgt, ebenfalls leidlich gesichert, obwohl unregelmäßig geschrieben, „ar"; von den beiden nächsten, schräg übereinander stehenden Noten weiß ich bei der Unsicherheit der Erhaltung den Schriftbestand nicht sicher festzustellen; die letzte bedeutet viel eher „nus" als „dus" (man vgl. die ohnedies bereits schleuderhaften Noten für „Adalardus" in M. 993, Fig. 21). Eine weitere Lesung wage ich hier nicht zu geben. Vielleicht aber fördert hier die Veröffentlichung des Faksimiles einen Vorschlag zur Lösung dieses Rätsels.

**M. 986 (955)** für St. Denis, Or. Paris (Glorius adv. Hugonis).

Fig. 20 M. 986

Von diesen Noten gab bereits Kopp 1, 397 eine bis auf eine Kleinigkeit abschließende Entzifferung: „Glorius notarius ad vicem

Hugonis recognovi et subscripsi iussus ab Hirminmaro his ipse sigill . . . magister ambasciavit." Anfechtbar war hier nur die Lesung der ersten Note der untersten Reihe als „his", für welches Wort ein von dem hier stehenden gänzlich abweichendes Zeichen gebraucht wurde (C. 4,23). Das erkannte auch Tardif, machte aber S. 91 durch Einsetzen des graphisch ebenso unmöglichen „et" für „his" die Sache nicht besser, sondern verdarb sie vollends dadurch, daß er den Satz „iussus etc." in falschen Zusammenhang rückte. Sickel AK. 1, 343 kehrte wieder zur Koppschen Lesung zurück. Tatsächlich kann kaum ein Zweifel bestehen, daß wir an der betreffenden Stelle die Note „vel" C. 2,19 (wohl versehentlich statt „qui") vor uns haben. Endlich ist gegen Kopp noch zu bemerken, daß die Endung „vit" von „sigillavit", wenn auch durch einen mächtigen Schnörkel im Ausstrich entstellt, deutlich da steht. Die Noten lauten also: „Glorius (der Note für „gloria" C. 70, 70 nachgebildet) notarius ad vicem Hu-gonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hir-mi-in-ma-ro, vel ipse sigillavit. magister ambascia[vit]" (der Rest des Wortes durch den Siegelrand verdeckt).

**M. 987 (956)** für Fulda, Or. Marburg (Bartholomeus adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 7, dort im Text S. 45 auch die schon von Kopp 1,398 gefundene Lesung. Am Schlusse des Kontextes: „Hir-min-ma-ris dictavit (in Minuskel) et scribere iussit et firmare rogavit." Im Rekognitionszeichen: „Bar-to-lo-meus notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. magister Hugo scribere et firmare precepit."

**M. 991 (960)** für Reichenau, Or. Karlsruhe (Hirminmaris adv. Hugonis) im Rekognitionszeichen die bereits von Sickel AK. 1, 72 gelesenen Noten: „Adalaardus ambasciavit."

**M. 993 (962)** für den Getreuen Aekard, Or. München (Hirminmaris adv. Hugonis).

Das Faksimile bringt eines der abschreckendsten Beispiele, wie Hirminmar seine gewandt, aber sorglos und schleuderhaft geschriebenen Noten mitten in und zwischen die Schnörkel seines Rekognitionszeichens setzte. Kopp hatte denn auch 1, 398 unter diesen Hemmnissen den Namen des Ambasciators verlesen und wurde erst von Sickel AK. 1, 72 berichtigt, daß es nicht Hugo, sondern der Seneschall Adalhard war. Dagegen hat Kopp die sachlich sehr interessanten und wichtigen freistehenden Noten der letzten Reihe bereits richtig entziffert. Ich stelle mich aufs bestimmteste auf Kopps Seite, daß „fui" und nicht „fuit" (C. 4, 87) zu lesen ist; davon aber ist die sachliche Deutung des Vermerkes entscheidend beeinflußt. Nicht Adalhard, sondern Hirminmar war es, der bei Vollziehung und Siegelung der

Urkunde zugegen war. Ich möchte daher, an die Rekognition anschließend, den ganzen Vermerk in folgender Anordnung lesen: Hirminmaris notarius ad vicem Hugonis recognovi et ss. „et presens fui, dum firmaretur. A-da-la-ardus ambasciavit.“ Die Note

Fig. 21 M. 993

für „presens“ entspricht genau C. 22, 33; auch die Verbalendung „retur“ C. 13, 67 ist vollkommen korrekt gestaltet und verwendet.

**M. 994 (963)** für Reichenau, Or. Karlsruhe (Daniel adv. Hugonis). Die zahlreichen und zierlichen Noten dieser Urkunde veranschauliche ich durch das beifolgende Faksimile:

Die Entzifferung bietet keinerlei Schwierigkeiten und ist bereits von Kopp 1, 400 abschließend erledigt: „Daniel (unter den in charakteristischen Einzelheiten abweichenden Formen in den Commentarii entspricht der hier gebrauchten genau C. 127, 39, erhalten nur im

Cod. Paris. lat. 8778 fol. 93) notarius atque subdiaconus ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi. Hir[minma]ris ma-

Fig. 22 M. 994

gister fieri iussit, qui et sigillavit. Ad-a-la-ardus se-nis-ca-l-cus ambasciavit."

**M. 997 (966)** für den Getreuen Gerulf, Or. Münster (Glorius adv. Hugonis). Faksimile KUiA. III. 8, dort im Text S. 45 auch die Auflösung der Noten: „Glorius notarius advicem Hugonis recognovi et subscripsi, iussus ab Hirminmaro, qui ipse sigillavit. Ad-a-la-ardus ambasciavit."

**M. 1006 (975)** für Helis, Or. London (Meginarius adv. Hugonis). Lichtdruck in Facsimiles of ancient charters in the British Museum IV, Taf. 49. Bei der Seltenheit dieser Publikation wiederhole ich hier das Faksimile der Rekognition.

Mit der Entzifferung dieser Noten hat sich Sickel an zwei Stellen gemüht: AK. 1, 72 A. 14 las er: (Unleserlicher Name) „scriptum impetravit", S. 343 A. 3 außerdem noch „sigillavi" oder „sigillavit". Den in der untern Reihe stehenden, nur schlecht erhaltenen Vermerk kann ich sofort ergänzen; er lautet: „et ego sigillavi". Um so schlimmer steht es mit der Deutung der anscheinend so schön und klar geschriebenen und vortrefflich erhaltenen Noten in der Reihe rechts oben. Vor allem müssen wir feststellen, daß es sich im ganzen nur um zwei Noten handelt, deren zweite die bekannte für „impetravit"

ist; ein unleserlicher Name, wie Sickel annahm, geht der ersten Note nicht voraus. Für diese erste Note selbst schlug Sickel die Lesung „scriptum“ vor, und ich gestehe, daß sich diese Annahme unter Zubilligung einer etwas unregelmäßigen Gestaltung und Stellung der Endung „tum“ sehr wohl vertreten ließe, wenn ihr nicht ein ganz

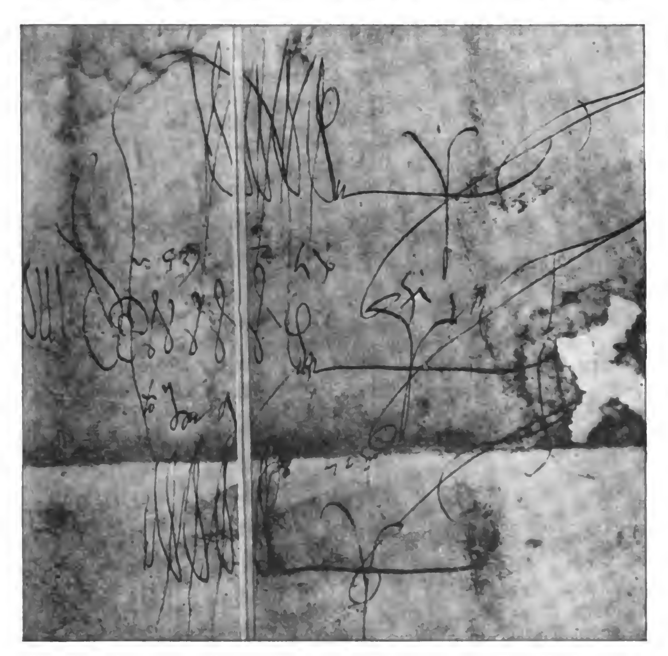

Fig. 23 M. 1006

entscheidendes Hindernis im Wege stände: der Punkt über der Note, der uns anzeigt, daß er selbst die Endung vertritt, daß also das durch das „s“ gelegte Zeichen, wofür immer man es halten möge, alles, nur nicht die Endung sein kann. Wir haben hier also einen Namen oder Titel vor uns, der nicht silbenweise zusammengekoppelt, sondern als einheitliche Note nach dem Vorbild des alten, echten Systems gestaltet

ist. Das konnten wir bisher nur an Namen wie Daniel und Glorius beobachten, für welche die Notare ihre festen Vorbilder in den Commentarii fanden. Für dies Gebilde aber sucht man das Seitenstück in den Commentarii ganz vergebens. Ich wenigstens habe um dieser einen Note willen viele Stunden mit dem Lexikon bei Kopp und den Commentarii von Schmitz ohne jeden Erfolg mich abgemüht. Es gibt nur ein recht ähnliches Zeichen: das s, der dieses kreuzende Buchstabe (f) und der Punkt darüber wie hier, nur mit dem Unterschied, daß an das „s" noch ein „a" sich anschließt. Die Deutung ist „saphirus" C. 99, 76b. Das gäbe für unsre Note am ehesten „Sephirus"; doch einer so benannten Persönlichkeit müssen wir Leben und Wirken unter Ludwig d. Fr. leider absprechen. Ähnlich unsrer Note ist auch das Zeichen für „sex" C. 61, 30; aber die Ableitungen davon (sextus etc.) werden ganz anders gebildet. Ich sehe hier nur zwei Auswege. Entweder übernahm der Notar Meginarius einen Namen oder Titel aus einem reichhaltigeren Notenverzeichnis, das wir nicht mehr besitzen, oder er versuchte es auf eigne Faust, ein solches Zeichen sich neu zu bilden. Sachlich wäre es hier vielleicht naheliegend, an „senescalcus" zu denken, also ein weiteres Zeugnis für das Eintreten Adalhards, nur in andrer Fassung, anzunehmen; aber diese Deutung ist durch den Schriftbestand ausgeschlossen; dieser ist „s + f" (man vgl. die ganz gleiche Form und Stellung des „f" in Noten wie C. 88, 17. 88, 47). Als gesichert vermag ich daher nur folgende Noten zu lesen: „Me-gi-na-rius notarius atque diaconus advicem Hugonis recognovi. S . . . impetravit et ego sigillavi."

## Nachzeichnungen

In den Fälschungen und Nachzeichnungen von Urkunden Ludwigs d. Fr. spielen die Tironischen Noten nur eine ganz geringe Rolle. Um die zum Teil sehr komplizierten Vermerke in späterer Zeit auch nur mit einigem Geschick und Erfolg wiederzugeben, hätten Kenntnis und Übung der Notenschrift viel dauernder anhalten müssen, als es tatsächlich der Fall war. Die meisten — ob bona oder mala fide unternommenen — Nachbildungen entbehren jedes Versuches der Wiedergabe der Noten. Auch der Osnabrücker Fälscher, der sich, worauf ich noch zurückkomme, mit den Noten des Comeatus in der Urkunde Ludwigs d. D. leidlich abzufinden verstand, brachte es in M. 870 (841) über einen stümperhaften Versuch, die Rekognition des Durandus nachzuahmen, nicht hinaus. Außer der dem Ende des 9. Jahrhunderts angehörigen Fälschung M. 559 (540), in der nach der Datierung in korrekten Noten die Worte „nomine feliciter amen" folgen, kommen ernstlich nur zwei Urkunden in Betracht.

**M. 521 (502)** für das Kloster Ellwangen, Nachzeichnung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Kgl. Württemb. Staatsarchiv zu Stuttgart (Helisachar recognovi). Sickel, der erste, der ein kritisches Urteil über die Urkunde abgab, ließ sie nur als Nachzeichnung gelten, trat aber anderseits für ihre Echtheit ein. Ich muß gestehen, daß mein erster Eindruck, als ich das Diplom sah, noch günstiger war, so daß ich, vorbehaltlich der Prüfung an der Hand des Apparats, die Möglichkeit der Originalität nicht völlig ausschloß. Als Nachzeichnung war sie jedenfalls mit großem Raffinement gearbeitet; denn Text und Eschatokoll weisen verschiedene Hände und auch einen schwach erkennbaren Unterschied der Tinte auf. Doch diese Kniffe mittelalterlicher Nachahmungskünstler kennen wir. Ich weiß kein Original, in dem sich der Vollziehungsstrich im Monogramm in Zug und Tinte so auffällig schön abhebt als in M. 949 (918) für Aldrich von Sens; und doch beruht hier die Einfügung der ganzen Signumzeile, was schon Sickel erkannte, auf einem dreisten spätern Eingriff, während das Diplom in seiner ganzen Anlage darauf berechnet war, ohne königliches Handmal ausgegeben zu werden. Doch unsre Urkunde wies zum Überfluß auch noch anscheinend ganz korrekte Tironische Noten auf. Sickel AK. 2, 298 versuchte sie als „Engilmarus scripsit" zu entziffern; doch von dieser Lesung kann, abgesehen vom sichern „scripsit", die Rede nicht sein. Die genaue Vergleichung mit dem Apparat an der Hand einer guten Photographie brachte die Entscheidung.

Fig. 24 M. 521

Die Rekognition Helisachars ist der Vorlage gut und sorgsam nachgemacht, aber nicht eigenhändig, und die Tironischen Noten sind,

so korrekt sie scheinen, so wie sie hier stehen, sinnlos; sie ergeben die unmögliche Namensform „Dit-ge-mundus scripsit.“ Das Original, das dieser Nachzeichnung zugrunde lag, dürfte wohl sicher in Tironischen Noten den Schreibervermerk getragen haben, dem wir noch zweimal in erhaltenen Originalen aus der ersten Zeit Ludwigs d. Fr. begegnen: „Faramundus scripsit“ vgl. o. M. 529 (510) und 689 (669). Diese Erkenntnis schafft doch auch nach der positiven Seite hin einen Gewinn.

**M. 613 (593)** für Fulda, Or. Marburg (Durandus adv. Helisachar). Die grundlegende Bedeutung, die man dieser Immunität in Fulda beilegte, kam dadurch zum Ausdruck, daß man von dem bis heute wohlerhaltenen Original mehrfach Nachzeichnungen anfertigte, deren eine durch Besieglung (mit einem Siegel Ludwigs d. D.!) den äußern Schein eines Originals erhielt (vgl. über diese Kopien meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 20, 196—197). Die älteste dieser Nachzeichnungen, die wegen ihrer noch guten Beherrschung der Urkundenkursive nicht viel über die Mitte des 9. Jahrhunderts herabzurücken sein wird, gibt die Rekognition noch in korrekten, aber von Verstößen doch nicht freien Noten wieder: der Name des Kanzleivorstandes Helisachar ist hier als „Hae-li-ca-ar“ geschrieben. Die zweite Nachzeichnung ist um mehrere Jahrzehnte jünger und in der Nachahmung der Schrift gänzlich mißlungen. Auch sie gibt die Noten der Rekognition als „Durandus diaconus ad vicem Elisaca-ar“ in ihrer Art wieder, die deshalb beachtenswert ist, weil sie keine bloße Nachzeichnung der Vorlage bringt, sondern die in ihr enthaltenen Worte ganz selbständig gestaltet. Die einzelnen Zeichen sind noch ganz korrekt, die Worte selbst aber nicht mehr in den feststehenden Kürzungen, sondern in Silben- oder Buchstabentachygraphie geschrieben: „di-a-co-nus“, „ad vi-ce-em“. Das ist der Auflösungsprozeß, dem wir an dieser berühmten Stätte in der Kenntnis der Notenschrift begegnen. Noch aus der Mitte oder sogar zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts finden wir in einem Nachtrag zum ältesten Fuldaer Chartular die selbständigen und korrekten Noten „Eltingus scripsit“ (vgl. meine Anzeige von Heydenreich, Das älteste Fuldaer Chartular, Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 21, 542—543). Leider stehen uns auch nur einigermaßen sichere Anhaltspunkte aus andern wichtigen Schreibschulen nur in geringem Maße zu Gebote.

Einen Vermerk endlich gewinnen wir noch aus den Formulae imperiales No. 43: **M. 764 (739)** „S u i z g a r i u s (in Minuskel) a m b a s c i a v i t. D u r a n d u s a d v i c e m F r e d u g i s i r e c o g n o v i e t s u b s c r i p s i“.

## 4. Lothar I., Ludwig II., Lothar II.

Von den 139 bekannten Urkunden Lothars I. sind 41 im Original erhalten; von diesen aber fällt für unsre Untersuchung gleich eine Reihe hinweg.

M. 1085 (1051), 1134 (1100) und 1174 (1140) entbehren überhaupt der Signum- und Rekognitionszeile; 6 Originale, die sich auf verschiedene Rekognoszenten verteilen, enthalten keinerlei Noten: M. 1037 (1003) (Liuthadus notarius), M. 1045 (1011) (Balsamus notarius), 1058 (1023) und 1062 (1027) (Ductemirus notarius), 1087 (1053) KUiA. I. 8 und 1106 (1072) (Eichardus notarius). In zwei Diplomen M. 1092 (1058) und 1103 (1069), ist das Rekognitionszeichen zerstört, in 1046 (1012) ist es wohlerhalten, aber fast ganz durch das Siegel bedeckt, es läßt sich hier daher nicht feststellen, ob unter dem Siegel Noten vorhanden sind oder nicht.

Aus der ohnedies nicht großen Zahl von Originalen scheidet daher von vornherein ein Dutzend aus; und auch die übrigbleibenden scheinen wenig ergiebig, denn in der Mehrzahl (in 19 von 29 mit Noten versehenen Originalen) wiederholen die Noten lediglich die Rekognition. Der äußere Anschein verspricht daher keinen großen Ertrag, und auch das Material selbst liegt für die Verarbeitung minder gut bereit. Die Originale sind, der Lage und Ausdehnung des Teilreiches Lothars entsprechend, weit zerstreut; ein großer Teil befindet sich in italienischen Archiven und Bibliotheken, und von diesen Stücken liegen mir nur Handpausen, nicht Photographien vor. Auch konnte ich bisher nur eine geringe Zahl von Originalen selbst nachprüfen. Wie schwer es hält, Vermerke in Tironischen Noten wirklich zutreffend nachzuzeichnen, weiß jeder, der sich einmal darin versuchte. Es ist daher noch ein günstiges Ergebnis zu nennen, daß die Nachzeichnungen trotz ihrer Unvollkommenheit zu gesicherter Entzifferung fast durchaus noch ausreichen.

Die Noten in M. 1022 (989), Or. Turin, und M. 1029, Or. Nonantula, wiederholen Wort für Wort die Rekognition des Notars Liuthadus. M. 1047 (1013), Or. Montecasino, M. 1050 (1016), Or. Mailand, M. 1056 (1021), Or. Nonantula und M. 1061 (1026), Or. Parma, wiederholen in Noten: „Dru-te-mi-rus (so statt „Ductemirus" des Textes) subdiaconus atque notarius ad vicem E-gil-ma-ri recognovi et subscripsi". In M. 1055 (1020), Or. Nonantula ist infolge teilweiser Zerstörung des Rekognitionszeichens nur „Dru . . . . ad vicem E-gil-ma-ri" zu lesen; in M. 1052 (1018), Or. Arezzo, vermag ich in der Nachzeichnung, die mir vorliegt, nur das Wort „Drutemirus" festzustellen; in dem schon erwähnten

M. 1061 (1026), Faks. Diplomi reali ed imperiali I. 7, das abweichend von der andern Gruppe die Namensform „Agilmari“ aufweist, endet die Datierung in Notenschrift, indem nach „actum Papia civitate palatio“ tachygraphisch fortgefahren wird: „regio in dei nomine feliciter amen“. In M. 1069 (1035), Or. Kolmar, und M. 1071 (1037), Or. Metz, finden sich die Noten „Ei-ca-r-dus subdiaconus ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi“, wobei die Beifügung des „subdiaconus“ den einzigen kleinen Gewinn gegenüber den Angaben der Rekognitionszeile bedeutet. Die Rekognition des Notars Ercambaldus wiederholen M. 1089 (1055), Or. Chur, und M. 1109 (1076), Or. Paris.

Die zahlreichste Gruppe bilden die von Remigius rekognoszierten Diplome M. 1086 (1052), Or. Marburg, 1090 (1056), Or. Paris, 1098 (1064), Or. Münster, 1108 (1074), Or. Arezzo, 1121 (1087), Or. Turin, 1132 (1098), Or. Paris, 1133 (1099), Or. Brescia. Die sehr eigenartige Rekognition des Remigius veranschauliche ich durch das Faksimile von M. 1090 (1056).

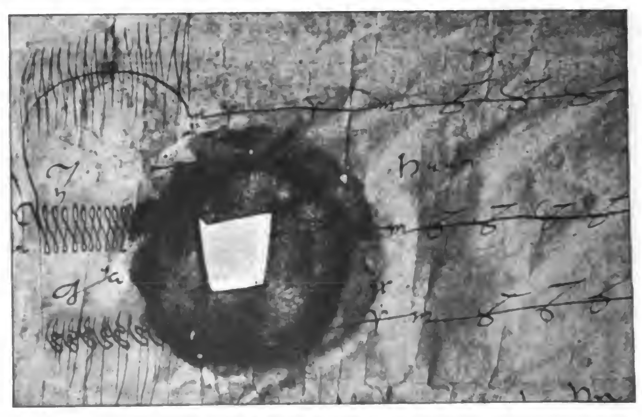

Fig. 25 M. 1090 (um 1/3 verkleinert)

Die Ausläufer des an sich schon recht stattlichen Rekognitionszeichens erstrecken sich so weit nach rechts hin, daß sie noch bedeutend über die Stelle des Siegels hinausragen. Auf diesen Raum verteilen sich in bedeutenden Zwischenräumen die ungewöhnlich deutlich und kräftig geschriebenen Noten, die vollständig stets nur an solchen Originalen zutage treten, deren Siegel abgefallen ist. Der Name „Remigius“ ist stets geschrieben mit der allerdings im Ausstrich ver-

längerten Note für „rei“, C. 2,33, als Hauptzeichen und der darunterstehenden Endung „ius“, C. 17,41, als Hilfszeichen. Die Noten für „notarius“ und „ad vicem“ sind auf dem Faksimile nur undeutlich unter dem Abdruck des Siegelrandes erkennbar; um so besser erhalten sind rechts vom Siegel die Noten für „A-gil-ma-ri“. Am Schlusse der Datierung ist dann, ebenfalls in kräftigen Typen, das „amen“ wiederholt. In M. 1121 (1087), 1132 (1098) und 1133 (1099) rekognosziert Remigius „ad vicem Hil-du-i-ni“.

Es bleiben nur noch wenige Urkunden mit weitergehenden Vermerken, sie aber entschädigen uns für das Ausfallen der übrigen. Sie lassen sich streng in zwei Gruppen scheiden, zu deren erster M. 1036 (1002) und M. 1038 (1004) gehören. M. 1036 (1002), Or. Mailand, 833 April 17, Pavia, ist die letzte erhaltene Urkunde, die Lothar vor dem großen Abfall von seinem Vater ausstellte, und zugleich die letzte, in welcher der Kanzleivorstand Hermenfrid erscheint. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition: „Li-ut-ha-dus ad vicem Her-men-fri-di recognovi et subscripsi“ und fügen rechts vom Rekognitionszeichen noch hinzu „et ipse magister fieri iussit“. Von da an verschwindet der Name Ermenfrids aus den Diplomen Lothars, sei es, daß ihn Lothar entließ (dies die Annahme Simsons, Ludwig d. Fr. 2,59), sei es, daß er selbst sich weigerte, bei der Empörung wider den alten Kaiser mitzutun (vgl. Bresslau, UL. 289). M. 1038 (1004), Or. Arezzo, 833, Dezember 9, Aachen,[1] wiederholt in den Noten die Rekognition „Liuthadus notarius recognovi et subscripsi“. Am Schlusse des Kontextes steht aber außerdem: „ipse senior fieri iussit“. Gerade die Gegenüberstellung zu M. 1036 ist überaus lehrreich. Die Stelle des Kanzleichefs ist vorderhand unbesetzt, Liuthad rekognosziert selbständig, als Auftraggeber aber erscheint der Herrscher selbst, und zwar in der hier zuerst auftretenden und nur zweimal unter Lothar II. sich wiederholenden Bezeichnung „senior“. M. 1037 (1003), die erste Urkunde nach den Vorgängen von Kolmar und Soissons und ebenfalls von

[1] Diese Urkunde ist in allen bisherigen Ausgaben und auch in Mühlbachers Regesten zum 26. November verzeichnet; diese Datierung ist aber mit der bestimmten Angabe der Annales Bertiniani, daß Lothar erst am 29. November nach Aachen kam, ganz unvereinbar. Schon Mühlbacher hatte daher a. a. O., da dem Diplom mit Erklärungsversuchen aus der Verschiedenheit von Actum und Datum nicht gut beizukommen ist, ein Versehen des Urkundenschreibers angenommen; und diese Vermutung wird durch den Schriftbefund des Originals zur Gewißheit; die Datierung lautet nämlich „Data V. id. kld. dec.“. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß das „V. id.“ allein gilt und daß die Beifügung des häufigsten Zählwortes „kalendas“ dem Schreiber aus Versehen unterlief. Bisher hatte man das „i“ von „id.“, obwohl es durch einen Punkt von der „V“ getrennt war, noch als hinzugehörige Einheit, und das „d“ als irrig und überflüssig angenommen.

Liuthad allein rekognosziert, entbehrt leider jeglicher tachygraphischer Vermerke.

Noch einheitlicher ist die zweite Gruppe. Sie umfaßt alle von dem Notar Hrodmundus rekognoszierten Urkunden, von denen nur zwei mehr oder minder beschädigte Originale ausscheiden, und als Nachzügler M. 1096 (1062). In M. 1103 (1069) ist von der ganzen Rekognitionszeile nur noch der Anfang „Hrodmundus not . . ." vorhanden, in M. 1107 (1073) sind im größtenteils ausgebrochenen Rekognitionszeichen nur die Noten „ad vicem Agil . . ." zu sehen. Die anderen Originale muß ich aber der Reihe nach vorführen:

**M. 1104 (1070)**, Or. Bergamo, im Rekognitionszeichen: Ro-d (dieses in Minuskel) -mundus notarius ad vicem Agilmari recognovi et subscripsi. Remigius magister fieri et firmare iussit".

**M. 1114 (1080)**, Or. Paris, dessen Noten hier im Faksimile folgen:

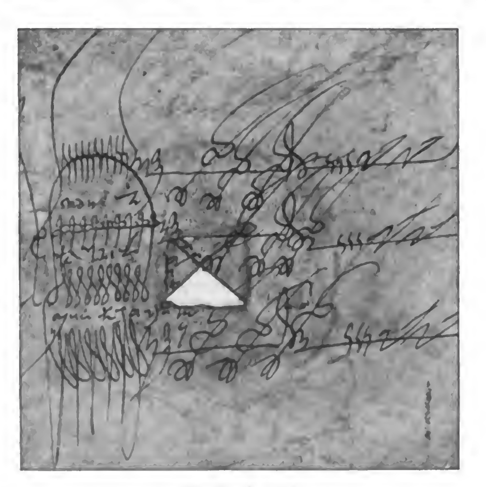

Fig. 26 M. 1114

„Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi et subscripsi. Remigius magister firmare iussit, qui et ipse sigillavit", wobei nur der obere Teil des „s" von „sigillavit" durch das Ausbrechen des Siegellappens beschädigt ist. Man vergleiche die Note

für „Remigius" hier mit der in der eigenhändigen Rekognition dieses Notars oben Fig. 25.

**M. 1127 (1093)**, Or. Chaumont. Aus den Nachzeichnungen von Wilhelm Arndt und Dopsch, die mir vorliegen und die in Einzelheiten auseinandergehen, im wesentlichen aber sich decken, kann ich zunächst die Worte feststellen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini". Die untere Reihe enthält nur zwei Noten, deren zweite sicher „iubet" und deren erste aller Wahrscheinlichkeit nach (wenn ich kleine Unregelmäßigkeiten den Nachzeichnungen zuschreibe) „magister" heißt; also: „magister iubet".

**M. 1143 (1109)**, Or. Marburg, KUiA. VII. 4., mit teilweise beschädigtem Rekognitionszeichen: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini [recognovi]. Remigius magister fieri et [firmare iussit].

**M. 1175 (1141)**, Or. Münster, KUiA. VII. 5. Die Noten sind in diesem Diplom klein und wenig deutlich geraten, dazu in ein wahres Dickicht von Schnörkeln verstrickt. Sickel hatte im Text zu den „Kaiserurkunden" bei beiden Diplomen als Auflösung gegeben: „et magister fieri et firmare iussit". Die Note für „rei" wie sie hier steht, sieht allerdings dem „et" ähnlich, wie es, umgestaltet und verschnörkelt, in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts begegnet; mit dem „et" der Tironischen Noten des 9. Jahrhunderts hat sie nichts zu schaffen. Überdies ist die darunterstehende Note für „ius" übersehen. Die Lesung „Remigius" ergibt sich mit Sicherheit aus der Übereinstimmung mit den beiden voranstehenden Faksimiles.

**M. 1147 (1113)**, Or. Brescia: „Rodmundus notarius ad vicem Hilduini recognovi. Remigius magister fieri iussit".

Zu dieser Gruppe gehört endlich noch das einzige von Glorius rekognoszierte Diplom **M. 1096 (1062)**, Or. Chur.[1] Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition, aber mit einem höchst merkwürdigen Verstoß: „Glorius notarius ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi". Statt „Agilmari" setzte der Rekognoszent, dem wir oben bereits in M. 986 und 997 begegneten, den ihm aus seinem Dienst unter Ludwig d. Fr. geläufigen Namen Hugo. Der Vermerk lautet weiter: „iubente magistro A-gi-l-ma-ro. Remigius sigillavit".

Die Noten dieser Gruppe sind in hohem Maße wichtig und lehrreich. Die Vermutung Bresslaus, UL. 290, daß Remigius eine höhere Stellung unter den Notaren Lothars I. eingenommen zu haben scheint,

---

[1] Von der Urkunde, die sich im Domschatz zu Chur befindet, und die ich dort nur hinter Glas und Rahmen hatte benutzen können, wurde mir durch das große Entgegenkommen des hochwürdigsten Herrn Bischofs Battaglia und des Herrn Domdekans Tuor in Chur eine gute Photographie zugesandt, wofür ich meinen ergebensten Dank ausspreche.

wird in glänzender Weise bestätigt. Die Abstufung in drei Gliedern, dem Kanzleichef, den Rekognoszenten und einem dem Titel nach zu ihnen gehörigen, dem Range und der Tätigkeit nach über ihnen stehenden Mann, die zuerst bei Hirminmar unter Ludwig d. Fr. begegnet und in den fachwissenschaftlichen Darstellungen seit Sickel bereits entsprechend beachtet ist, kehrt hier in einer noch geschlosseneren Reihe von Belegen wieder. Immer mehr festigt sich in uns die Erkenntnis, daß die Ordnung der Kanzleiorganisation, wie sie unter Ludwig d. D. durchdringt, um fortab auf Jahrhunderte hinaus vorbildlich zu bleiben, keine Neuerung dieser Zeit war, sondern aus der Weitergestaltung älterer Vorbilder hervorging.

Eine weitere Erkenntnis wird uns hier durch ein unwiderlegbares Zeugnis beglaubigt. Das Verschwinden einer Persönlichkeit aus der Rekognition der Urkunden braucht keineswegs gleichbedeutend zu sein mit ihrem Ausscheiden aus der Kanzlei. Am 16. März 848 rekognosziert Remigius zum letzten Male selbst, die Listen bei Bresslau und Mühlbacher streichen ihn von da ab aus dem Personalstand der Kanzlei, und nun erscheint er noch am 8. September 851 in M. 1147 (1113) als der Auftraggeber Rodmunds. M. 1175 (1141) für Korvey ist leider undatiert, sonst würden wir möglicherweise ein noch späteres Datum für diese leitende, aber gerade deshalb am Schreibgeschäft nicht mehr beteiligte Tätigkeit des Remigius nachweisen können. Wenn wir uns der Mahnungen an die Unvollständigkeit unserer Kenntnis von der Zusammensetzung der mittelalterlichen Kanzleien, an denen es in der führenden Literatur unserer Disziplin nicht fehlt, bewußt bleiben wollen, wird dieses besondere Beispiel immer mit Nutzen angeführt werden können.

Ich will hieran aber noch eine Betrachtung anderer Art schließen. Im Vergleich zur vielgestaltigen Gesprächigkeit in den Diplomen Ludwigs d. Fr. fallen die tachygraphischen Vermerke in den Urkunden Lothars entschieden ab. Hängt dies bereits mit dem Verfall der Kenntnis dieser Schriftart zusammen? Ich glaube dies bestimmt verneinen zu können. Wir dürfen nicht vergessen, daß die ganze ältere Gruppe der Lothar-Diplome denen seines Vaters zeitlich vollkommen parallel läuft. Und wenn wir auch eine gewisse örtliche Begrenzung der Kenntnis und Übung der Notenschrift ins Auge fassen, an die ich allerdings glaube, so fehlt es doch an gegründetem Anhalt, ein bedeutenderes Eindringen von tachygraphisch ungeübten Beamten in die Kanzlei Lothars anzunehmen; denn es mangelt an sichtbaren Kennzeichen des Verfalls. Was diese Notare vermerken, beschränkt sich auf einen ganz kleinen Wortschatz, ist aber vollkommen korrekt geschrieben. Einem Mann wie dem Remigius, der das übliche Buchstabier-System

verschmähte, der es besser als so viele Vorgänger und Nachfolger verstand, seinen Namen zur Sigle zu gestalten, dürfen wir zutrauen, daß er das System der Notenschrift noch mit ausreichender Sicherheit beherrschte. Aus der Spärlichkeit der Vermerke allein auf mangelnde Kenntnis der Noten zu schließen, wäre so verkehrt, als wenn man die knappen Eintragungen eines Hitherius und Rado unter Karl d. Gr. auf die gleiche Ursache zurückführen wollte. Der wahre Grund liegt hier wie dort in dem mangelnden äußeren Anlaß. Es sind die einerseits einfachen und andrerseits wohlgeordneten Kanzleiverhältnisse Lothars, die sich hierin kennzeichnen. Die Ausnahmefälle sprechen hier geradezu überzeugend: Die Tage der Empörung wider Ludwig d. Fr., die Umwälzung und Unsicherheit, die sie auch für die Kanzlei zunächst zur Folge hatten, boten den einen Anlaß, das Abhängigkeitsgefühl eines nicht mit selbständigem Entscheidungsrecht ausgerüsteten Notars (Hrodmund) und eines nur zur Aushilfe einspringenden Rekognoszenten (Glorius) den andern, genau so wie Wigbald, der erste Subalterne unter Karl d. Gr., auch als erster die ihm nötig scheinende Deckung suchte. Deckung für den untergeordneten, Kontrolle für den übergeordneten Beamten, das sind die leitenden Gesichtspunkte, die uns aus diesen Vermerken entgegentreten. Reichlicheren Vermerken entsprachen komplizierte oder auch in ihrer Ordnung und Sicherheit wankende Kanzleiverhältnisse. Und unter dieser Nutzanwendung erscheinen mir die Eintragungen in der letzten Zeit Ludwigs d. Fr. Sie spiegeln uns nicht einen Höhepunkt wieder, den die Kanzlei erreichte, sondern umgekehrt eine Krise, die sie durchkämpfte. Die Ängstlichkeit, mit der jeder die Verantwortung von sich abwälzte, mit der er Rückendeckung suchte, spricht eine zu deutliche Sprache.

---

In den Diplomen Kaiser Ludwigs II. ist die Verwendung der Notenschrift so gut wie aufgegeben. Abgesehen von zwei Mandaten, die der Rekognition von vornherein entbehren, M. 1196 (1160) und M. 1218 (1184), und von zwei Originalen, deren Rekognitionszeichen zum größten Teil zerstört ist, M. 1199 (1163) und 1206 (1172), fehlt in 21 Originalen jeder tachygraphische Vermerk: M. 1182 (1147), 1194 (1159), 1207 (1173), 1208 (1174), 1209 (1175), 1211 (1177), 1212 (1178), 1216 (1182), 1217 (1183) 2 Ausfertigungen, 1220 (1186), 1222 (1188), 1225 (1191), 1226 (1192), 1227 (1193), 1241 (1207), 1243 (1209), 1248 (1214), 1266 (1231), 1267 (1232), 1268 (1233), 1273 (1238), und nur 3 sämtlich der ersten Zeit Ludwigs II. angehörige Diplome sind noch mit Vermerken versehen.

M. 1183 (1148), Or. Parma, Faks. Diplomi imperiali e reali I, 9., (Adalbertus cancellarius ad vicem Remigii). Im Rekognitionszeichen

folgen Noten, von denen Sickel eine Auflösung nicht zu geben wußte; er vermutete nur, daß sie heißen könnten: „scripsi ipse et subscripsi notarius". Ich muß dieser Vermutung sehr bestimmt widersprechen, ohne etwas Besseres für sie einsetzen zu können. Einzig gesichert ist das dreifach dastehende „subscripsi(t)" und vor dem ersten noch ein „et"; von „ipse" und „notarius" kann gar nicht die Rede sein. Die letzte Note der ersten Reihe ist wohl ein „m" mit darüberstehendem Punkt, vielleicht die in Schrift oder Erhaltung unvollkommene Note für „magister". Was aber in den beiden ersten, jedenfalls bereits unregelmäßig geschriebenen und verwendeten Noten steckt, vermag ich nicht zu sagen.

**M. 1188 (1153),** Or. Piacenza. Die Noten wiederholen zunächst die Rekognition „Dructemirus notarius" und setzen dann nach der Nachzeichnung von Dopsch, die mir zur Verfügung steht, fort:

von diesen 4 Noten sind die erste, dritte und vierte als „ipse iubente subscripsit" ganz gesichert (vgl. „iubet" C. 43, 85 und die Endung „ente" C. 14, 39); die zweite ist als „rege" aufzulösen, obwohl die Schreibung der sonst üblichen und in den Diplomen bis dahin gebrauchten Note für „rex" C. 27, 71 nicht entspricht, sondern von der Schreibweise des Verbums „regere" hergeleitet ist (vgl. „reget" C. 50, 91); also „ipse rege iubente subscripsit". Dem Sinne und der Fassung ähnlicher Vermerke würde besser entsprechen: „Dructemirus notarius ipso rege iubente subscripsit", aber nach der Art, wie die Endung von Dopsch nachgezeichnet ist, kann ich eine andere Form als „ipse" nicht annehmen.

**M. 1201 (1165),** Or. Padua, „Rainus notarius [ad vicem] Dructemiri recognovi et [subscripsi]". Auf der Nachzeichnung von Dopsch sind die in Klammern stehenden Worte nicht enthalten.

Das ist das ganze Ergebnis für diese Regierung. Man kann hier bereits von einem Bruch mit der bisherigen Tradition sprechen, die von der in recht unsteten Verhältnissen sich bewegenden Kanzlei Ludwigs II. auch sonst mehrfach verlassen wurde.

Etwas besser ist der Ertrag in den wenigen erhaltenen Originaldiplomen Lothars II. Hier erscheinen die aus der Kanzlei Lothars I. übernommenen Notare Rodmund und Ercambald als Wahrer der Tradition. Rodmund wiederholt in M. 1279 (1244) und 1309 (1274) nur die Rekognition, in M. 1296 (1261), Or. Düsseldorf, KUiA. VII. 8 fügt er der Rekognition „Rodmundus notarius ad vicem Ercambaldi recognovi et subscripsi" noch hinzu „ipse magister fieri iussit".

Wichtiger sind die beiden von Ercambald rekognoszierten Diplome.

**M. 1290 (1255),** 2 Or. Paris und Lille, mit gleichlautenden Noten; die der Pariser Ausfertigung folgen hier im Faksimile.

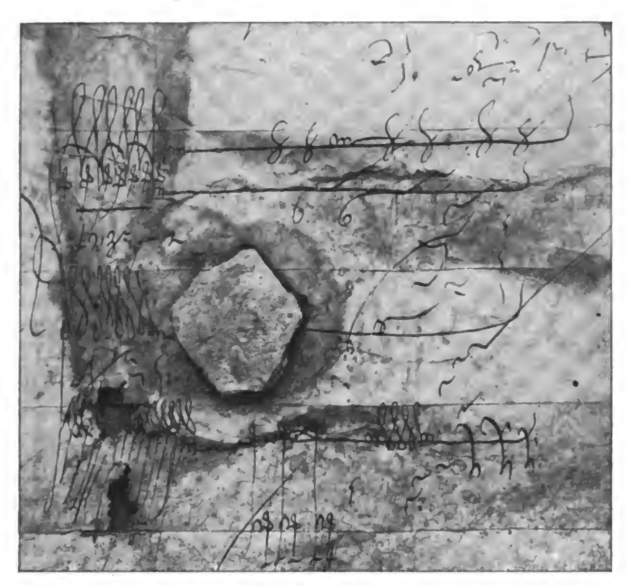

Fig. 27 M. 1290

Im Rekognitionszeichen steht zunächst „Er-ca-am-bal-dus notarius recognovi et subscripsi". Auch diese Fassung ist hier nicht bedeutungslos: denn in der Rekognition selbst führt Ercambald den Titel „regiae dignitatis cancellarius", ein Zeichen, dafs man bei einer festen Scheidung der Begriffe „cancellarius" und „notarius" noch nicht angelangt war. Rechts über dem Rekognitionszeichen folgt dann noch der bereits von Tardif entzifferte Vermerk: „Ipse senior fieri iussit" (Sickel Wiener SB. 93, 689 A. 2 irrig: ipse sigillator iussit). Die Zeichen darüber und darunter und im rechten Teil des Rekognitionszeichens sind bedeutungslose Schnörkel. Die Urkunde beansprucht noch durch die Tironischen Noten auf der Rückseite unsere Aufmerksamkeit. Solche Vermerke begegnen wiederholt, sie rühren aber mit einer einzigen Aus-

nahme, dem Kanzleientwurf für die Freilassungsurkunde der Sigrada (vgl. oben S. 104), durchaus von den Empfängern der Urkunden her. Es sind archivalische Notizen und für die Kenntnis der Tironischen Noten insofern beachtenswert, als sie uns den sicheren Beweis liefern, daß man an der betreffenden Stätte der Notenschrift kundig war. Sickel hat AK. 1, 332 einige Beispiele hierfür zusammengestellt, aus deren Reihe aber die hier ebenfalls mitaufgenommene Sigrada-Urkunde zu streichen ist (vgl. meine Bemerkungen hierzu Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 21, 349 A. 1 und NA. 32, 172 A 3). Zu diesen Empfängern gehört vor allem St. Denis. Auch unser ebenfalls für St. Denis ausgestelltes Diplom trägt einen längeren Dorsualvermerk, der in gewöhnlicher Schrift beginnt mit „preceptum Lotharii regis de Ualentianas super fluvium“ und in Noten fortfährt „qui vo (. . . . die Stelle ganz verwischt) ad abbatem domni Dionisii mansum (buchstabiert ma-an-sum!) I.“ Die Urkunde datiert vom 26. Januar 860 und bildet damit natürlich den terminus a quo für die Anbringung der Noten. Jedes Datum aber, das uns Kenntnis und Übung der Noten an bestimmter Stelle, zumal nach der Mitte des 9. Jahrhunderts, nachweist, ist uns willkommen. Als Gegenstück hierzu gesellt sich die noch dem 9. Jahrhundert angehörige, aus St. Denis stammende Fälschung auf den Namen Lothars I. M. 1110 (1075); auch sie trägt auf der Rückseite in Notenschrift den Vermerk: „Preceptum domni + serenissimi imperatoris de rebus sancti Dionisii“. Während diese Noten einwandfrei geschrieben sind, lassen die auf der Rückseite von M. 1290 an Korrektheit schon manches zu wünschen übrig; in „abbatem“ ist das Grundzeichen, in „domni“ die Endung fehlerhaft behandelt.

M. 1300 (1265), Or. Paris. Leider verwehrt der mangelhafte Erhaltungszustand dieses Diploms eine Reproduktion. Die Rekognition lautet: „Ercambaldus regiae dignitatis archicancellarius recognovi“. Auch die Noten wiederholen diesmal „Ercambaldus archicancellarius (geschrieben „ar“ und „rius“) recognovi et subscripsi“; rechts vom Siegel folgt dann noch „ipse senior fieri iussit“.

Auch bei dieser Gruppe machen wir die Erfahrung, daß die Verwendung von Noten in der Rekognition nur noch durch die Männer aus der alten Schule vertreten war. Der Kanzler Grimbland, für den wir Beziehungen zur älteren Reichskanzlei nicht nachweisen können, vermeidet Noten entweder überhaupt M. 1310 (1275), 1311 (1276) oder setzt sie, jeder sachlichen Bedeutung entkleidet und nur noch als wertlose Spielerei, an den Schluß der Datierung: M. 1319 (1284), Or. Parma, „actum Dodiniaco“, darauf in Noten „villa in dei nomine feliciter amen“. M. 1323 (1287), Or. Zürich, in Noten nur „in dei nomine feliciter amen“.

Von Karl, dem dritten Sohn Lothars I., sind Originaldiplome nicht auf uns gekommen.

## 5. Ludwig der Deutsche und die ostfränkischen Karolinger

Für Ludwig d. D. steht uns ein reiches Material — 94 Originale — zu Gebote, das uns mit seinen ausgiebigen Belegen nur das Urteil ergänzt und bestätigt, das wir uns bisher bereits bilden konnten. Die Anfänge des Urkundenwesens Ludwigs d. D. fallen wie bei Lothar I. in die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. Fr., und der Anschluß an den Kanzleibrauch des Kaiserhofes ist gerade hinsichtlich der Verwendung der Notenschrift viel enger als bei Lothar. Vermerke, die über das Zustandekommen der Urkunden Aufschluß geben, sind zunächst nicht nur häufig, sondern treten sogar regelmäßig auf, so daß ich aus der ersten Zeit fast jedes Diplom im folgenden gesondert vornehmen muß. Auch in der äußern Anordnung dieser Notizen begegnet uns wieder der Brauch, den wir aus den Urkunden Ludwigs d. Fr. bereits kennen: Eintragungen am Schlusse des Kontextes und ihre Wiederholung in den Ausläufern des Rekognitionszeichens, in dieser Anordnung der beste Beweis, daß von irgend welcher Geheimniskrämerei bei Anbringung dieser Noten keine Spur war; denn wurde der Vermerk im Rekognitionszeichen mehr oder minder vom Siegel verdeckt, so blieb das Duplikat in der letzten Kontextzeile jedem Kundigen lesbar. Auch Ambasciatorenvermerke, die wir in den Kanzleien Lothars und seiner Söhne vergeblich suchten, begegnen uns jetzt wieder. Daneben aber beobachten wir eine neue, selbständige Erscheinung, die fast regelmäßige Erwähnung des Anteils, den der König selbst an dem Zustandekommen der Urkunde nahm. Sie spricht für ein starkes persönliches Regiment, das uns in den Urkunden Ludwigs d. D. kräftiger und sichtbarer entgegen tritt als in jeder andern Gruppe. Doch gilt dies alles nur für die erste Regierungszeit. Die Männer, welche die Diplome des ersten ostfränkischen Königs in dieser Zeit abfaßten und schrieben, sind nicht ausdrücklich aus der alten kaiserlichen Kanzlei als dort bereits mittätig übernommen, aber sie sind durch diese feste und gute Schule gegangen und setzen die alte Tradition fort. Das gilt von den Notaren Adalleodus, Dominicus und Comeatus. Sobald aber diese Kräfte abgingen und Männer der jüngeren Schule sie ersetzten, greift im Urkundenwesen eine auf verschiedenen Gebieten kennbare Umbildung Platz, die sich hinsichtlich der Tironischen Noten zu einem vollständigen Bruch mit der Vergangenheit steigert. Dieser Umschwung vollzog sich zwischen 845 und 855; er wurde durch den Notar Reginbert eingeleitet und durch Hadebert und Hebarhard vervollständigt. (Diese Scheidung der Notare Ludwigs d. D. in die beiden Gruppen

findet sich bereits kurz bei Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 116 bis 117.) Die Vermerke verkümmern und verschwinden und zwar, wie wir an der Hand des reichen Vergleichsmaterials feststellen können, nicht nur unter dem Einfluß der Mode, die derartige Bekenntnisse der Kanzleibeamten fortan für überflüssig hielt, sondern weil den neuen Männern die Kenntnis der alten Tachygraphie verloren gegangen war. Dies der allgemeine Gang der Entwicklung, für die ich im folgenden die Belege einzeln beibringe.

**M. 1343 (1304)**, Or. Wien. Das erste erhaltene Original Ludwigs d. D. bereitet hinsichtlich der Noten bedeutende Schwierigkeit. Der Erhaltungszustand des stark verknitterten Pergaments ist im allgemeinen kein guter, der des Rekognitionszeichens und seiner nächsten Umgebung sogar ein elender. Ein Unbekannter hat diese Stelle einst mit einem chemischen Reagens bearbeitet, das ihm keinen Nutzen schaffte, uns Spätere aber dauernd schädigte; schon Sickel klagte in den Beiträgen zur Diplom. II, Wiener SB. 39, 117 A. 1 über den üblen Zustand dieses Diploms. Von der Rekognition, die im Rekognitionszeichen wiederholt war, sind nur Teile noch sichtbar: „[Ad-al]-le-o-dus diaconus ad vicem [Ga-us-bal-di] recognovi et subscripsi". Von Wichtigkeit ist ein anderer Vermerk, der gleichlautend am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen steht, aber an beiden Stellen so um die Wette schlecht erhalten ist, daß auch die scharfe Photographie, die ich durch das neue prächtige Atelier des Wiener Staatsarchivs erhielt, zu einer Reproduktion nicht ausreicht. Der Vermerk besteht nur aus drei oder vier Worten, deren erstes und letztes bereits Sickel a. a. O. feststellte: „Ga-us-bal-dus ... ambasciavit". Über die mittleren Zeichen aber schrieb er: „An beiden Stellen steht dazwischen noch eine Note, wahrscheinlich ein Titel, den es gerade bei Gauzbald sehr wichtig wäre kennen zu lernen. Die ganze Urkunde ist aber stark beschädigt, namentlich an den betreffenden Stellen, so daß ich trotz aller Mühe nicht einmal genau feststellen konnte, ob die zwei Noten dieselben sind, geschweige denn, daß ich sie mit einiger Sicherheit hätte entziffern können". Ich glaube hier doch etwas weiter führen zu können. Zunächst kann ich mit aller Bestimmtheit versichern, daß die beiden Vermerke am Schlusse des Kontextes und rechts vom Rekognitionszeichen identisch sind; den ersteren relativ noch etwas besser erhaltenen, versuche ich in möglichst genauer Nachzeichnung wiederzugeben.

Zwischen der durch den darübergelegten Strich als Eigenname gekennzeichneten Notengruppe für „Ga-us-bal-dus" und dem uns wohl-

bekannten „ambasciavit“ stehen zwei Zeichen, deren zweites ein einfaches „m“ ist, und zwar in der Normalgestalt und Lage, in der es zunächst Wort und Silbe „me“ bedeutet, C. 1, 43. Der kleine Vorstrich ist wie bei „dus“ in „Gausbaldus“ nur Ansatz zur Note, der von anderen Schreibern bei der häufig vorkommenden Note „magister“ wiederholt viel stärker gestaltet ist. Das erste Zeichen ist ein ebenfalls mit Ansatz versehener, von rechts nach links geneigter gerader Strich in Form der Präposition und Silbe „ad“. Wenn den beiden Zeichen gesonderte Bedeutung zukommt, dann kann die Lesung wohl nur lauten „ad me“. Die andere Möglichkeit, die erwogen werden muß, ist die, daß die beiden Noten im Verhältnis von Grund- und Hilfszeichen zueinander stehen, und auch hierfür muß der Ausgangspunkt eines Entzifferungsversuches von einem wie vom andern genommen werden. Nach einer Seite hin ist hier eine sichere Entscheidung zu treffen. Das „m“ als Hauptzeichen mit der vorangehenden Note als Hilfszeichen gibt keine mögliche Lösung; in Kopps Lexicon Tironianum S. 216 finden wir für „m“ in dieser Gestalt mit voranstehendem Hilfszeichen nur die ganz außer Betracht bleibende Bedeutung „membrum“. Ernster zu erwägen ist die andre Möglichkeit; das erste Zeichen als „f“ gedeutet, ergäbe mit „m“ als Hilfszeichen „felicissime“ (vgl. C. 30, 61, felicissimus, 30, 60 felicitas). Die Note war den Notaren jener Zeit von dem wiederholt Tironianisch geschriebenen „feliciter“ der Datumzeile geläufig; unregelmäßig wäre dann nur die nicht vertikale, sondern schräge Stellung des Grundzeichens. Es bliebe aber noch eine andre Möglichkeit. Die Verbindung von Präposition und Substantiv wird nach dem Kürzungssystem der Tironischen Noten häufig so ausgedrückt, daß die Präposition zum Hauptzeichen wird und das Substantiv nur mit seiner Stammnote, ohne Endung, als Hilfszeichen hinzutritt und zwar genau in der Stellung, in der das betreffende Substantiv sein Hilfszeichen sonst anzunehmen pflegt. (Als Beispiel greife ich den einfachsten und deutlichsten Notentext, die Regula Chrodegangi, hg. von Schmitz, Hannover 1889, heraus: fol. 8v Z. 15 „in oratione“, Z. 18 „sub ordine“, Z. 23 „propter causam“, so geschrieben, daß die Präposition einerseits und das Substantiv mit seiner Endung als Hilfszeichen anderseits selbständig für sich stehen; dagegen fol. 9 Z. 11 und 14 zweimal „in ecclesia“, wobei „in“ als Hauptzeichen und „ec“ als Hilfszeichen steht und zwar genau in der Stellung, in der „ec“ als Grundzeichen für „ecclesia“ sonst seine Endung als Hilfszeichen empfängt.) Auf unsern Fall angewendet, ergäbe sich zunächst nur die Lesung „ad meum“ (vgl. „meus“, C. 8, 64), die aber mangels eines darauffolgenden Substantivs von vornherein ausgeschlossen ist, und dann, unter Annahme unregelmäßiger Stellung des Hilfszeichens, noch eventuell „ad mandatum“

(vgl. mandat, C. 30, 62) oder „ad maiestatem" (vgl. maiestas, C. 38, 72). Ich halte aber diesen ganzen Ausweg für kaum gangbar. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, daß man für diesen knappen Vermerk eine weitgehende Kürzungsart anwandte, die selbst bei fortlaufenden Texten nicht die Regel, sondern nur eine nicht häufige Ausnahme bildete; und müßten wir dann überdies noch unsre Zuflucht zur Annahme unregelmäßiger Stellung nehmen, um nur zur Möglichkeit einer sinngemäßen Deutung zu gelangen, dann ergibt sich, daß diese Möglichkeit fast ausgeschlossen ist. Ich fasse zusammen: Nach dem erkennbaren Schriftbestand ist die Lesung „Gausbaldus ad me ambasciavit", so ungewöhnlich sie ähnlichen Vermerken gegenüber klingt, so gut wie gesichert, neben ihr nur noch die andre „felicissime ambasciavit" graphisch wenigstens diskutierbar, dem Sinne nach aber wohl ausgeschlossen.

**M. 1345 (1306)**, Or. München. Nach dem Kontext: „Idem domnus rex fieri iussit". Im Rekognitionszeichen: „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Ga-us-bal-di recognovi et subscripsi", rechts davon, zum größten Teil durch das Siegel verdeckt, Wiederholung des Vermerks: „Idem domnus [rex fieri iussit]".

**M. 1346 (1307)**, Or. Berlin, histor. Seminar, KUiA. I. 9, dort im Text auch die Auflösung der Noten; nach dem Kontext: „Ad-al-ram-nus archiepiscopus et Arnustus (die Noten nur „Arn-tus") et U-uer-na-rius ambasciaverunt. domnus rex ita scribere iussit; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und des obigen Vermerkes mit der kleinen Abweichung: „et domnus rex" etc.

**M. 1347 (1308)**, Or. München, nach dem Kontext: „Idem domnus rex scribere iussit"; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition und dieses Vermerkes „Idem domnus rex [scribere iussit]", das Eingeklammerte unter dem Siegel.

**M. 1352 (1313)**, Or. München, am Schlusse des Kontextes „domnus rex scribere iussit"; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition, danach noch „domnus"; alles weitere durch das Siegel verdeckt.

**M. 1353 (1314)**, Or. St. Gallen, nach dem Kontext „Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit"; im Rekognitionszeichen nur Wiederholung der Rekognition. Auflösung der Noten durch Sickel, Beitr. z. Dipl. II. Wiener SB. 39, 117 und bei Wartmann, UB. von St. Gallen 2, 401.

**M. 1355 (1316)**, Or. Marburg, KUiA. III. 9, dort im Text auch die Auflösung; am Schlusse des Kontextes: „ipse domnus rex fieri iussit"; außerdem Wiederholung der Rekognition „Ad-al-le-o-dus diaconus ad vicem Gri-al-di (so statt Grimaldi) recognovi et subscripsi."

**M. 1357 (1318)**, Or. Karlsruhe, nach dem Kontext: „idem magister ita scribere iussit", außerdem Wiederholung der Rekognition,

wobei „Gri-ma-di“ in Noten, die dazwischenstehende Silbe „al“ aber in Minuskel geschrieben ist. Das Diplom ist für den Kanzleichef Grimoald ausgestellt, der demnach die Machtvollkommenheit hatte, auch in eigner Sache die Ausfertigung der Urkunde anzuordnen.

**M. 1358 (1319),** Or. München. Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 394—395. Nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit“, im Rekognitionszeichen außer der Wiederholung der Rekognition „domnus rex ita fieri iussit“, hier der ganze Vermerk deutlich sichtbar, da das Siegel abgefallen ist. In der Rekognition richtig „Gri-mal-di“.

**M. 1360 (1321),** Or. München, Nachzeichnung und Auflösung bei Kopp 1, 396. Nach dem Kontext: „idem domnus rex taliter fieri iussit“; sonst nur Wiederholung der Rekognition, unter dem gefälschten Siegel keine Noten.

**M. 1361 (1322),** Or. Wien, Sickel Mon. graph. X. 1; nach dem Kontext: „domnus . . . . . iussit“, alles Dazwischenstehende durch ein Loch im Pergament zerstört; doch ist der Vermerk nach der Rekognition, in welcher der Name des Kanzleichefs richtig in die Silben „Gri-mal-di“ aufgeteilt ist, wiederholt und vollständig erhalten: „domnus rex ipse fieri iussit“.

M. 1362 (1323) und 1363 (1324), Or. Wien, wiederholen nur die Rekognition; von M. 1371 (1332), dem letzten erhaltenen Original, das die Rekognition des Adalleod trägt, wissen wir nur, daß es 1902 aus russischem Privatbesitz der Bibliothèque nationale in Paris zum Kauf angeboten wurde, seither aber wieder verschwand.

**M. 1366 (1327),** Or. Münster, KUiA. III. 10 mit Auflösung der Noten, die hier dem Schluß des Kontextes den sehr wichtigen Vermerk anfügen: „Rat-le-i-cus summus (eigentlich su-mus) cancellarius scribere iussit“. Sickel hat hier seine etwas abweichende Nachzeichnung und Auflösung, die er Beitr. z. Dipl. I, Wiener SB. 36, 366 gegeben hatte, berichtigt. In der Rekognition erscheint zum erstenmal der Notar Dominicus. Das Rekognitionszeichen ist leider zum größten Teil ausgebrochen, so daß von den Noten nur das „r“ von „recognovit“ erhalten blieb.

M. 1370 (1331), Or. München, wiederholt nur die Rekognition des Dominicus; die Endsilbe „cus“ ist im schadhaften Pergament ausgefallen.

Wir gelangen zur Gruppe der von Comeatus rekognoszierten Diplome.. Auch von ihnen tragen noch mehrere eingehende Vermerke. Bezeichnend für diesen Notar ist, daß er dabei mit Vorliebe den Namen des Königs mit in die Noten aufnahm und ihn hierbei nicht silbenweise schrieb, sondern als Sigle gestaltete; die Sigle selbst ist ganz korrekt, aber bereits nach der nicht aspirierten Wortform „Ludouicus“

gestaltet, während in den Diplomen bis 911 die alte aspirierte Form „Hludouuicus“ beibehalten wird.

**M. 1374 (1335),** Or. Marburg, KUiA. VII. 2; dort auch Text S. 149 die Auflösung der Noten: „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere praecepit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“ Bedenken hege ich nur gegen die Lesung „sapientissimus“; die betreffende Note ist weder in der Gestaltung des Grundzeichens noch in der Stellung des Beizeichens der Vorschrift entsprechend (vgl. C. 52, 48), das „n“ dem „s“ horizontal angefügt, die Endung über, nicht unter dem Grundzeichen. Ich ziehe daher die auch dem Sprachgebrauch der Kanzlei viel näher liegende Lesung „serenissimus“ vor. Allerdings ist auch sie aus der Grundform „serenus“ C. 75, 61 schlecht abgeleitet und widerspricht auch den Formen, die wir in den Formulae imperiales f. 72 Z. 16 und f. 126 Z. 17 für „serenitatem“ und „serenissimi“ finden (vgl. auch DK. 218, KUiA. I. 5); aber das Grundzeichen deckt sich mit dem von „sero“ C. 75, 59 und die Stellung des Hilfszeichens mit dem daraus abgeleiteten „serotinus“ C. 75, 60. Es scheint daher, daß Comeatus sich die Note selbst aus den Commentarii zurechtmachte, dabei aber sich nicht an das richtige, sondern an das erste Wort der kleinen Gruppe „sero-serenus“ hielt. Auch hinsichtlich der Noten im Rekognitionszeichen ist die Lesung in den KUiA. noch zu ergänzen; denn am Schluß steht deutlich noch „atque subscripsi“, wozu eine unter dem Siegel verborgene Note noch zu ergänzen scheint. Ich komme auf diese Frage der Noten in der Rekognition des Comeatus gleich unten noch näher zu sprechen. Ich lese also: „domnus Ludouicus ipse serenissimus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit. Comeatus notarius advicem Ratleici recognovi et subscripsi. [. . . .] atque subscripsi.“

**M. 1376 (1337),** Or. München, teilweise Entzifferung der Noten durch Sickel, Beitr. z. D. II. Wiener SB. 39, 117; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus ipse serenissimus (wie oben) rex fieri iussit et Ba-tu-ri-cus episcopus ambasciavit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi.“

**M. 1377 (1338),** Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit.“ Im Rekognitionszeichen: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; der Rest durch das Ausbrechen des Siegellappens verloren.

**M. 1380 (1341),** Or. Marburg, KUiA. VII. 3, nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit. Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et [subscripsi]“; die letzte Note ganz verwischt.

**M. 1382 (1343),** Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit." Im Rekognitionszeichen zweimal die Rekognition wiederholt.

**M. 1383 (1344),** Or. München, Nachzeichnung und Auflösung der Noten bei Kopp 1, 404—405; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; im Rekognitionszeichen Wiederholung der Rekognition.

**M. 1397 (1356),** Or. München, Auflösung bei Kopp 1, 407; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

**M. 1399 (1358),** Or. Wien, Auflösung bei Sickel Beitr. z. Dipl. I. Wiener SB. 36, 367; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

**M. 1404 (1363),** Or. München; nach dem Kontext: „domnus rex fieri iussit et magister Ratleicus scribere precepit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

**M. 1407 (1366),** Or. Zürich; nach dem Kontext: „domnus rex Ludouicus fieri iussit"; außerdem Wiederholung der Rekognition.

**M. 1409 (1368),** Or. St. Gallen, Auflösung der Noten durch Sickel Beitr. z. Dipl. VII, Wiener SB. 93, 688 und bei Wartmann UB. v. St. Gallen 2, 402; nach dem Kontext: „domnus Ludouicus rex fieri iussit et Grimaldus abba scribere precepit. Comeatus notarius ad vicem Grimaldi recognovi et subscripsi."

Unter den von Comeatus rekognoszierten Diplomen entbehrt nur eines der Noten gänzlich, M. 1405 (1364); vier andre wiederholen nur die Rekognition, M. 1373 (1334), 1378 (1339) Chroust Monum. palaeogr. I. 4—5 und M. 1403 (1362). Zu ihnen gesellt sich noch ein viertes Diplom, von dessen echten Teilen überhaupt nur mehr das Rekognitionszeichen übrig blieb, während alles übrige radiert und im 12. Jahrhundert zu einer der berüchtigten Reichenauer Fälschungen verwendet wurde: **M. 1748 (1701).** Den nähern Nachweis erbrachte bereits Brandi Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 127; ebenda findet sich Taf. 1 Fig. 32 auch eine Nachzeichnung des Rekognitionszeichens; da diese aber für unsre Zwecke nicht ganz ausreicht, lasse ich hier ein Faksimile folgen.

Gerade diese Rekognition ist aber die interessanteste; denn sie lehrt uns die in M. 1374, KUiA. VII 2 und M. 1378, Chroust I. 4—5 verstehen. Schon Jusselin, Bibl. de l'école des Chartes 66, 375, bemerkt, daß Chroust eine unvollständige Transskription der Noten gegeben hatte (Comeatus notarius recognovi), und gab die Ergänzung

zu „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi". Aber auch er sah hierbei noch nicht alles; unsre Reichenauer Fälschung führt uns in ihrem geringen echten Überrest weiter. Hier steht innerhalb der Umrahmung des Rekognitionszeichens genau das, was Jusselin in M. 1378 las; außerhalb der Umrahmung, in den Ausläufern, steht aber rechts von „recognovi" noch eine Note, diese ist unten in der letzten Reihe undeutlich und verschnörkelt wiederholt und darauf folgt ganz deutlich „atque subscripsi". Es gilt nun, die Bedeutung dieser einen Note festzustellen. Die Endung ist wie bei

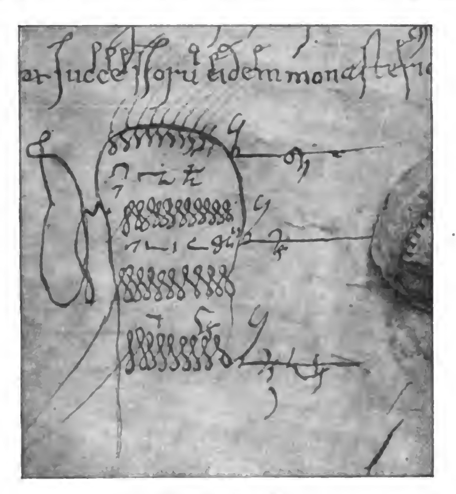

Fig. 28 M. 1748

„subscripsi" unzweifelhaft „si". Schwierig aber ist die Bestimmung des Grundzeichens. Wir geraten hier in das übelste Kapitel in der Systematik der Tironischen Noten, zur Bildung der Composita. Die relativ am häufigsten angewandte Regel ist hier die, daß der erste Teil des Stammzeichens (bei „statuo" beispielsweise das s) der hinzutretenden Präposition weicht. Dabei geht aber vielfach der eigentlich charakteristische Teil der ursprünglichen Verbalform verloren. In unserm Fall besteht das Grundzeichen aus der jedem geläufigen Note für „con" und einem nach rechts aufwärts verlaufenden Strich, der aus dem Inlaute eines beliebigen Verbums ein e, f, i, l, t, u (v) darstellen kann;

daher kommt es, daß dieses Grundzeichen mit nur ganz geringen Unterschieden in der Länge des Ausstriches in den Commentarii bei einem ganzen Dutzend von Verbis compositis wiederkehrt: confirmat, coniicit, consistit, colligit, colliberat, collidit, constituit, convenit, comburit, consumit, conduxit, concurrit. Das arme Hilfszeichen soll nun durch seine verschiedene Stellung dieses Dutzend von Verben und bei den einzelnen selbst wieder Präsens- und Perfektformen unterscheiden helfen, was ihm unmöglich befriedigend gelingen kann. Unser Hilfszeichen „si" paßt aber aus dieser ganzen Reihe nur zu „conduxi", bei dem aber in den Commentarii 7, 44 eine andre Art der Bezeichnung der Endung vorgeschrieben ist und das sich wohl auch in den Sinn und Zusammenhang des Vermerkes nicht fügt. Ich gelange nur zu e i n e r brauchbaren Deutung: „conscripsi". Allerdings entspricht auch hier die Schreibung nicht der Vorschrift der Commentarii. Bei dem Verbum „scribere" wurde noch gründlicher vorgegangen. Hier fiel das „s" des Verbum simplex bei den Compositis einfach fort, und die Endung kreuzte die Präposition; in „conscripsit" war also das „con" mit kreuzendem „it" zu schreiben, C. 6, 99. Allein diese Vorschrift ist gerade in unserm Fall, und übrigens auch sonst oft, bei dem wohlbekannten „subscripsi(t)" C. 7, 7 nicht innegehalten; „conscripsi" würde ganz genau in der gleichen Weise und in dem gleichen Maße von der Normalform abweichen. Ich lese daher: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi conscripsi et subscripsi. conscripsi atque subscripsi." Der Haken des „con" und der Ausstrich des „si" gucken aber auch in M. 1374 unter dem Siegel hervor, bei Chroust I. 4—5, M. 1378 aber lautet der Vermerk asyndetisch: „Comeatus notarius ad vicem Ratleici recognovi, conscripsi, subscripsi." Gerade bei dieser Urkunde gewinnt der Vermerk aber auch sachliche Wichtigkeit. Es ist das Stück, das in seiner Schrift ganz einzig dasteht und für dessen Veröffentlichung im Faksimile wir Chroust sehr dankbar sein müssen. Der Diplomschrift des Eschatokolls steht die einfache Bücherschrift des Kontextes gegenüber. Seit Sickel herrschte hier die allgemeine, auch von Chroust geteilte Annahme (vgl. Bresslau UL. 338 und Mühlbacher 1378), daß der Text im Kloster hergestellt und der Kanzlei nur zur Vervollständigung, Vollziehung und Besieglung eingereicht sei, daher als Erzeugnis der Schreibschule von St. Emmeramm in Regensburg zu gelten habe. Nach dem „conscripsi" der Rekognition ist mir diese Erklärung, gegen die ich schon früher aus andern Gründen meine Bedenken hegte, sehr zweifelhaft geworden. Die Urkunde beginnt in ihrer Fassung als Mandat, nicht als Diplom, und fällt auch inhaltlich als Lehensrevers ganz aus dem Rahmen der landläufigen Diplome.

Es würde sich daher sehr wohl erklären, daß man in der Kanzlei für die Schrift und Ausstattung dieser Urkunde eine Form wählte, die zwischen Mandat und Diplom genau die Mitte hielt. Ich möchte demnach doch annehmen, daß die Urkunde ganz in der Kanzlei entstand und daß sich Comeatus bei Abfassung des Kontextes aus den angedeuteten Gründen der ihm sicher geläufigen Bücherschrift bediente.

Weniges ist noch über die Schreibweise des Namens „Comeatus" zu sagen. Wie den Königsnamen, hat der Notar auch seinen eignen als Sigle gestaltet, und zwar in noch kräftigerer Kürzung (nur „c + tus"), als es nach der in den Commentarii 80, 40 verzeichneten Form für „conmeat" nötig gewesen wäre.

Der schöne Erfolg bei der Reichenauer Fälschung trug wohl mit dazu bei, daß Brandi auch bei der Osnabrücker Fälschung auf den Namen Ludwigs d. D., M. 1389 (1349), Faks. bei Jostes Kaiserurkunden des Osnabrücker Landes Taf. IV, einen ähnlichen Sachverhalt annahm. Er hielt den Kontext für reskribiert, das Eschatokoll aber mit der echten Rekognition des Comeatus für ursprünglich (Westdeutsche Zeitschr. 19, 127). Dem muß ich aber nach Einsicht der Urschrift dieser Fälschung und auf Grund der Kenntnis der Tironischen Noten entschieden widersprechen. Nicht nur der Kontext, sondern auch das Eschatokoll steht auf Rasur; die ganze Urkunde rührt einheitlich vom Fälscher her, der es geradezu verblüffend gut verstand, die Schrift des Comeatus nachzuahmen, aber gerade bei den Noten mehrfach entgleiste; schon bei den Namen verstieß er gegen seine Vorlage, das „recognovi" vollends wurde unter seiner Hand zu einem sinnlosen Schnörkel.

Nach vierjähriger Pause begegnen wir der Rekognition des Comeatus noch einmal in einem Originaldiplom M. 1434 (1393), 858 April 29, Or. Karlsruhe. Der des Notensystems so kundige Mann begnügte sich hier, ein viermaliges „subscripsi" in das Rekognitionszeichen zu setzen; denn mittlerweile hatte die Mode gewechselt. Das hatten die neuen Notare Reginbert und Hadebert verschuldet.

Reginbert erscheint zum erstenmal in M. 1379 (1340); er wiederholt hier die Rekognition: „Re(gin)ber-tus (tatsächlich nur Re-ber-tus) subdiaconus ad vicem Rat-le-i-ci recognovi et subscripsi." Die nächsten von seiner Hand erhaltenen Originale, M. 1386 (1346), 1391 (1348), 1392 (1351), 1393 (1355) und 1394 (1353), entbehren aber bereits der Noten. In M. 1398 (1357), Or. München, begegnet nochmals die Wiederholung der Rekognition „Re(gin)bertus diaconus ad vicem Ratleici recognovi et subscripsi", aber diese Noten, die ich hier im Faksimile veranschauliche, weisen bereits grobe Unregelmäßigkeiten auf.

In den beiden Namen ist das „i“ in „Ratleici“ einzig noch korrekt! Die Silben „re“ und „ber“ sind ganz entstellt, aber selbst allbekannte

Fig. 29 M. 1398

Formen wie „ad vicem“ und „recognovi“ stark verzerrt. Mit aller Deutlichkeit tritt uns hier — die Urkunde datiert vom 22. März 851 — die bereits sinkende und schwindende Kenntnis der Notenschrift entgegen.

Hadebert bediente sich nur noch in einer Urkunde der Notenschrift, M. 1423 (1382), Or. München, „Hadebertus subdiaconus ad vicem Grimaldi abbatis recognovi.“ Die Noten sind noch korrekt und stehen wesentlich höher als die Reginberts. In M. 1412 (1371) ist die Rekognitionszeile durch Feuchtigkeit zerstört, ein sicheres Urteil daher nicht möglich. Alle andern von Hadebert geschriebenen und rekognoszierten Originale sind ganz ohne Noten: M. 1418 (1377) Steffens Lat. Palaeographie II. 50, 1422 (1381), 1424 (1383), 1426 (1385), 1427 (1386), 1428 (1387) KUiA. VII. 7, 1429 (1388), 1432 (1391), 1433 (1392), 1435 (1394), 1437 (1396) KUiA. I. 10. Merkwürdig ist dabei, daß Hadebert, der doch seinen Namen noch ganz korrekt zu schreiben verstand, geradezu irreführte, indem er in M. 1437 KUiA. I. 10 die obere Reihe im Rekognitionszeichen mit Strichen füllte, die notenähnlich aussehen, tatsächlich aber ganz bedeutungslos sind. In

M. 1437 KUiA. I. 10 steht vor dem Rekognitionszeichen noch die ganz kleine Note für „notarius".

Walto setzte in das Rekognitionszeichen von M. 1439 (1398), KUiA. VII. 6, nur ein oftmaliges „et subscripsi" und „amen" am Schlusse der Datierung, während das andre Original, in dem wir diesen Schreiber wiederfinden, M. 1445 (1404), ganz ohne Noten blieb. Ohne Noten sind auch die beiden von Liutbrand rekognoszierten Diplome M. 1430 (1389) und 1513 (1471).

Der eigentliche Festiger des neuen Brauches wurde aber der Notar und spätere Kanzler Hebarhard, der von 859 bis zum Ausgang Ludwigs d. D. ständig in der Kanzlei wirkte und von dessen Hand wir noch 36 Originale besitzen (nur das erste, hierbei nicht mitgezählte, M. 1438 (1397), ist, obwohl sein Name genannt ist, tatsächlich von Hadebert geschrieben). Der Mann, der mit der alten Urkundenkursive brach und die Minuskel an ihre Stelle setzte, an dessen Walten sich auch andre Änderungen und Neuerungen im Kanzleiwesen knüpfen, hat mit der Verwendung der Notenschrift endgültig gebrochen. Und zwar lag der Grund bei ihm sicher in der Unkenntnis oder mindestens sehr mangelhaften Kenntnis des alten Systems. Er bemühte sich sogar noch, Noten in sein Rekognitionszeichen einzutragen, aber sie gerieten alle falsch, oft sinnlos. Ich verweise statt vieler auf das eine Beispiel M. 1482 (1439) in den KUiA. VII. 10. Von den vier Noten, die hier stehen, ist die erste vollkommen töricht verwendet; sie heißt, wie sie hier steht, „trans"! Die Stellung des Punktes behandelte Hebarhard dabei ganz frei und legte sich so in andern Urkunden, wie etwa M. 1447 (1406), den stolzen Titel „tribunus" bei oder verwandelte das „trans" in ein „tamen". Die zweite und dritte Note wahren einen Rest von Sinn; die eine kann als „a + r" gefaßt werden (obwohl die Silbe „ar" anders geschrieben wurde), die andre erinnert wenigstens an „dus", obgleich nur der Anstrich richtig, alles übrige falsch ist. Die vierte Note endlich könnte aus einer Verballhornung von „cancellarius" hervorgegangen sein, wie bei frühern Urkunden wohl ziemlich sicher eine Verderbung der Note für „notarius" vorliegt.

Hebarhard war aus einer Schreibschule hervorgegangen, der jeder Zusammenhang mit der alten Karolingischen Reichskanzlei bereits fehlte.

---

Das Bild, das wir für die zweite Hälfte der Regierung Ludwigs d. D. gewannen, bleibt auch für seine Nachfolger bis zum Aussterben der ostfränkischen Karolinger unverändert. Die Eigenhändigkeit der Rekognition hat jetzt aufgehört und es hing von den einzelnen Schreibern ab, ob sie Noten überhaupt setzten und ob sie ihnen, wenn dies der

Fall war, noch einen Rest von Verständlichkeit wahrten. Das Bemühen wenigstens ist überwiegend vorhanden.

In den Urkunden Ludwigs III. gelingt es beispielsweise dem Schreiber von M. 1554 (1512), KUiA. VII. 11, noch leidlich, sein „Uuolfherius scripsi et subscripsi" zum Ausdruck zu bringen; die vier letzten Noten von „rius" an sind sogar ganz korrekt, während die Schreiber von M. 1564 (1522) KUiA. VII. 13 und M. 1568 (1526) KUiA. VII. 14 nur sinnlose Schnörkel malen.

Die Faksimiles, welche die KUiA. von Diplomen Karlmanns und Karls III. bringen, zeigen uns, von einem nicht zu verfehlenden „et" abgesehen, nur Verzerrungen und Schnörkel (KUiA. VII. 12, 16, 17; IV. 2; in IV. 1 wenigstens ein korrektes „et scripsi").

Etwas besser steht es wieder, worauf schon Sickel im Text zu den KUiA. VII hinwies, mit den Noten in den Diplomen Arnulfs. Hier waren es wenigstens zwei Schreiber, die Sickel, meines Erachtens mit Recht, mit den Notaren Engilpero und Ernustus identifiziert, die es noch verstanden, kurze Vermerke, die aber über ein „notarius scripsi et subscripsi" nicht hinausgingen, leidlich korrekt zu schreiben, wobei sie ihre Namen durch verschiedene Stellung eines „E" andeuteten und unterschieden; vgl. M. 1824 (1775), KUiA. VII. 21, 22, mit „Engilpero notarius subscripsi" und KUiA. VII. 24 „et notarius scripsi et subscripsi". Mißlungen sind dagegen die Zeichen in KUiA. VII. 23 und einfach willkürlich im Diplom Zwentibolds, KUiA. VII. 27.

Von den Urkunden Ludwigs d. K. trägt leidlich korrekte Noten KUiA. I. 13 mit „Ernustus notarius scripsi et subscripsi", wogegen die in I. 15 und 16 recht mangelhaft und die in I. 14 ganz verballhornt

Fig. 30 M. 1833

sind. In KUiA. I. 17 zeigt sich dagegen das Bestreben, den Namen des Notars Salomon herauszubringen, wenn auch die beiden Noten dieses Beginnen mehr erraten als erkennen lassen, und die folgenden Noten „notarius scripsi et subscripsi“ sind immerhin lesbar.

Aus dem Apparat der MG. gebe ich endlich noch zwei Faksimiles, die für den Ausgang der Karolingerzeit Ausnahmefälle von richtigen Noten darstellen: Arnulf, M. 1833 (1784), Or. Karlsruhe, Fig. 30:

„E[ngilpero] notarius scripsi et subscripsi“, und Zwentibold, M. 1975 (1923), Or. Koblenz:

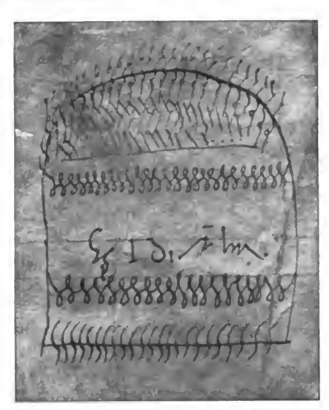

Fig. 31 M. 1975

„subscripsi in dei nomine amen“. In diesem Falle gibt der lothringische Schreiber die Erklärung für die noch vorhandene Kenntnis der Noten.

---

Zum Schlusse drängt sich hier die Frage auf, wie das Bild, das wir von dem verhältnismäßig raschen Verfall der Notenkenntnis auf ostfränkisch-deutschem Boden gewannen, sich vereinen läßt mit der erstaunlichen Notenkenntnis Ekkeharts II. von St. Gallen, von der uns die Casus sancti Galli zum Jahre 971 (SS. 2, 138 ff., jüngerer und besserer Abdruck bei Meyer von Knonau Casus sancti Galli, Mitteil. z. vaterl. Gesch., hg. v. hist. Ver. in St. Gallen NF. 5. und 6. Heft, 413 ff.) berichten. Es handelt sich um die Bestätigung Notkers als Abt von St. Gallen. Bei den Verhandlungen, die hierüber bei Hofe geführt

wurden, wurde Otto II. um seine Fürsprache und Vermittlung beim alten Kaiser gebeten. Diese Verhandlungen vor Otto I. soll Ekkehart II. in Tironischen Noten aufgezeichnet haben. Meyer von Knonau, S. 420 c., 131, „Ekkehardus autem, notularum peritissimus, paene omnia haec eisdem notavit in tabula verbis. Quibus Otto suus postea, ut ipse nobis retulit, multum delectatus est sibi relectis, cum ipse praeter notulas nichil in tabula viderit". Ich kann mich hier nicht dazu verstehen, diese Stelle mit Wattenbach als vollwertiges Zeugnis für die Kenntnis der Notenschrift zu verzeichnen (Schriftwesen, 3. Aufl., S. 61, Lat. Palaeographie, 4. Aufl., S. 11), sondern muß das Zeugnis zum mindesten stark anzweifeln, wenn nicht ganz verwerfen.

Bei Hof kann sich Ekkehart diese Kenntnis nicht mehr erworben haben; denn der sichtbare Widerspruch der erhaltenen Zeugnisse ist hier doch zu deutlich. Er müßte sie aus seinem Kloster bereits mitgebracht haben. Aber so hoch St. Gallens Einfluß auf das mittelalterliche Schriftwesen sonst einzuschätzen ist, daß es in der tachygraphischen Litteratur irgend eine wesentliche Rolle spielte, ist uns nicht bekannt (vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des Notes Tironiennes. Von den zahlreichen Handschriften, die Schmitz für seine Commentarii-Ausgabe benutzte, stammt keine aus St. Gallen; auch die kleine Nachlese von Chatelain bot hier nichts.)

Nun hielt allerdings die Kenntnis und Übung der Noten in Westfrancien reichlich ein Jahrhundert länger vor als im ostfränkischen Reich, und so gut wie Lothringen sich hierin dem Westen anschloß, könnte auch der oberdeutsche Westen davon Nutzen gezogen haben. Aber selbst in Frankreich hatte sich der Vorrat von noch geläufigen Noten, nach den erhaltenen Zeugnissen zu schließen, auf eine ganz geringe Zahl von Wörtern eingeschränkt, die umständliche Silbenschrift war ganz an die Stelle des alten, weitgehenden Kürzungssystems getreten. Daß diese ungelenken Zeichen noch in der Hand irgend eines Schreibers brauchbar waren, dem gesprochenen Worte zu folgen, sie also zu Zwecken praktischer Tachygraphie zu verwerten, leugne ich rundweg.

Es handelt sich hier wohl um eine der zahlreichen Geschichten, deren wahrer Kern einmal auf irgend eine Persönlichkeit zutraf, die aber dann, stets weiter ausgeschmückt, auf stets neue Träger der Anekdote übertragen und in den verschiedensten Kreisen nacherzählt werden. Am Hofe der Ottonen oder im Kloster St. Gallen konnte man damals von einer wirklich sichern, beherrschenden Kenntnis der Tironischen Noten nur noch sagen: „Es war einmal."

## 6. Kapelle und Kanzlei unter den ersten Karolingern

Die Rekognition „N. notarius (cancellarius) ad vicem N. archicapellani" und damit die ausdrückliche Nennung des Erzkaplans als Chef der Kanzlei tritt uns als eine Neuerung aus der späteren Zeit Ludwigs d. Deutschen entgegen. Dafür, daß wir hier nicht bloß eine Änderung in der Form, sondern eine Neuerung in der Sache vor uns haben, scheinen zwei Anzeichen zu sprechen: Das Fehlen eines direkten Zeugnisses aus früherer Zeit und die ganz anders geartete Kanzleiorganisation im westfränkischen Reich, wo man einen Zusammenhang zwischen Kanzlei und Erzkaplan nicht kannte. Gerade dies scheint mit Bestimmtheit darauf hinzudeuten, daß hier von einer älteren, in die Zeiten des Gesamtreiches zurückreichenden gemeinsamen Tradition nicht die Rede sein kann, daß wir es mit einer einseitigen, erst auf ostfränkischem Boden entstandenen Neuerung zu tun haben.

Dementsprechend hatte Sickel für die ältere Zeit jeden Zusammenhang zwischen Kanzlei und Kapelle schroff in Abrede gestellt. Viel vorsichtiger äußerte sich Bresslau (UL. 206) indem er nur vom Fehlen eines unmittelbaren Zusammenhanges sprach, und Erben (UL. 51, Handbuch d. mittelalt. u. neueren Gesch., hg. v. Below u. Meinecke) trägt jetzt zwar, wie früher Sickel, Bresslau, Mühlbacher, die aus den Rekognitionen der Urkunden zu gewinnende Lehre vor, fügt aber die treffende Bemerkung bei: „Tatsächlich lag die Vereinigung der beiden Ämter nahe genug, ja man muß sich nur darüber wundern, daß sie nicht lange vor 854 eingetreten war".

Heute ist diese Frage für eine Neuuntersuchung reif; denn Sickels Ausspruch (Beitr. z. Dipl. II, Wiener SB. 39, 150), daß sich in den Diplomen „keine Spur einer Teilnahme der Erzkapläne an der Abfassung und Ausfertigung der Urkunden finde", ist nicht mehr aufrecht zu erhalten. Diese Zeugnisse sind jetzt in den tachygraphischen Vermerken in der Tat vorhanden, sowohl in neu entzifferten wie in anderen, die früher falsch gelesen und dementsprechend auch unzutreffend gedeutet waren.

Wir sahen, wie spärlich diese Vermerke in den Diplomen Karls d. Gr. noch sind und wie wenige Namen hier genannt werden. Um so mehr fällt ins Gewicht, daß die einzige Persönlichkeit, die öfter erscheint, der Erzkaplan Fulrad ist. Es sind unter Karl d. Gr. 6 und, die eine Urkunde Pippins hinzugerechnet, 7 Fälle. DK. 6, rogante Fulrado. DK. 104, ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate. DK. 131, Folradus abba et Rado. DK. 136, Folradus ambasciavit. DK. 139 und 140, Folradus ordinavit. DK. 150, Folradus

abba. Das Schwergewicht lege ich auf das „ordinare". Neben dem König ist es Fulrad, dem das Recht zusteht, Befehle an die Kanzlei zu erteilen. Nur in zwei Fällen ist dieses Recht an Rado, den eigentlichen Geschäftsleiter der Kanzlei, abgegeben (DK. 122 „Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis rec. et ss. und DK. 123 Rado precepit). Auch der Vermerk in DK. 131 „Folradus abba et Rado" deutet auf enge Verbindung des Erzkaplans und des Kanzleivorstandes. Dazu gesellen sich die Beobachtungen, die ich schon in meiner Abhandlung über das Testament Fulrads von St. Denis (Neues Archiv 32, 166 ff.) feststellte. Am letzten Lebenstage Pippins läßt Fulrad vermöge seiner Stellung und seines Einflusses Urkunden für sein Kloster St. Denis, aber auch für seine eigne Person ausfertigen (a. a. O. 170). Adarulf, der 777 Fulrads Testament schrieb, trat unmittelbar danach, und zwar wohl kaum zweifelhaft durch Fulrads Einfluß, in den Verband der Reichskanzlei, wo er DK. 118 u. 120 mundierte (a. a. O. 176 ff.). Auch Hitherius, der wichtigste Mann in der Kanzlei Pippins und in der ersten Zeit Karls d. Gr., war wohl durch Fulrad aus der Kapelle in die Kanzlei gebracht worden. „Capellanus et notarius" nennt ihn die Vita Hadriani (ed. Duchesne 1, 498); für die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses hat sich Bresslau, UL. 276, A. 3, mit vollem Recht gegen die Zweifel Sickels, AK. 1, 77, 101, eingesetzt.[1] Allerdings wird man hier immer noch einwenden können, daß dies alles auch aus der ungewöhnlich starken persönlichen Stellung Fulrads sich erklären lasse, daß man an einem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans über die gesamte Hofgeistlichkeit und damit auch über die Kleriker der Kanzlei schon längst nicht zweifelte, daß aber der Indizienbeweis, den ich zu erbringen versuche, nicht ausreiche, um im Erzkaplan auch den eigentlichen Chef der Kanzlei zu erkennen.

Die Lücke, die ich unter den Zeugnissen über das Wirken Fulrads noch lassen muß, wird geschlossen durch den einzigen Vermerk, in welchem des zweiten Nachfolgers Fulrads im Erzkapellanat, Hildebalds von Köln, gedacht ist; dieser Beleg aber entscheidet: DK. 206, Hildebaldus episcopus ita firmavit. Damit ist ein ausdrückliches Zeugnis für die Beteiligung des Erzkaplans an der Vollziehung der Urkunden erbracht und Sickels Behauptung, daß sich „keine Spur" einer solchen Beteiligung des Erzkaplans nachweisen lasse, widerlegt. Sickel allerdings, der diesen Vermerk AK. 1, 101, A. 5, mit „Hildobaldus sigillavit" entzifferte, sieht in ihm nur eine „durch zufällige Umstände ver-

[1] Umgekehrt ist jetzt auch die Frage der Identität des Kanzleivorstandes Maginarius unter Karlmann mit dem Kaplan Maginarius unter Karl d. Gr., die Sickel stets bezweifelt hatte, im bejahenden Sinne entschieden. Vgl. meine Abhandlung über das Testament Fulrads v. St. Denis, NA. 32, 184—186, deren Ergebnis von Erben UL. 47 als gesichert übernommen ist.

anlaßte Ausnahme". Allein es geht doch nicht an, Zeugnisse, die sich, gerade als Gesamtheit verwertet, zum anschaulichen Bild, zum geschlossenen Beweis zusammenfügen, einzeln herauszureißen und das eine als Irrtum, das andere als Zufall hinwegzudeuten. Schade, daß die Entzifferung der Noten in der Nachzeichnung DK. 154 „ordinante domno rege per Angil[ram]num" (?) nur Vermutung bleiben muß. Sonst wäre es gelungen alle drei Erzkapläne Karls d. Gr., Fulrad v. St. Denis, Angilram v. Metz, Hildebald v. Köln, in ihren Beziehungen zur Kanzlei nachzuweisen. Als solche Betätigungen der Erzkapläne konnte ich belegen: Einfluß auf das Zustandekommen der Urkunden, Erteilung von Befehlen an die Kanzlei als Mittelsmann des Königs, Einfluß auf die Auswahl des Kanzleipersonals, Beteiligung an der Vollziehung und Beglaubigung der Urkunden. Dies zusammengenommen aber sind die Funktionen des Kanzleichefs und zwar in bereits weitergehendem Maße, als sie sich für die späteren Erzkapläne von Grimoald von St. Gallen oder Liutbert von Mainz an nachweisen lassen. Die Organisation unter Karl d. Gr. ist demnach der späteren bereits sehr ähnlich: Oberster Chef der Kanzlei ist der Erzkaplan; unter ihm steht als eigentlicher Kanzleivorstand und unmittelbarer Leiter der Amtsgeschäfte jeweilig ein Mann von relativ noch wenig bedeutender Stellung, der zuvor als Schreiber und Rekognoszent in der Kanzlei gedient hatte, dessen Einfluß auch zunächst auf seine Schreibstube beschränkt blieb und in die Kreise der hohen Politik noch nicht hinaufreichte, der erst allmählich in höhere Würden aufrückte.

Eins aber muß ich sofort zugeben, diese Tradition reicht nicht festgefügt von Karl d. Gr. bis auf Ludwig d. D., sie wurde vielmehr, ehe sie noch Zeit gefunden hatte festzuwurzeln, unter Ludwig d. Fr. wesentlich verändert und gestört. Auch unter diesem Herrscher sind uns die Erzkapläne in den jetzt viel zahlreicheren und gesprächigeren Vermerken genannt, Hilduin von St. Denis im ganzen 10mal,[1] M. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821). Er erscheint hier öfter als irgendeine andere Persönlichkeit, aber in keiner andern Tätigkeit als diese, stets nur in Verbindung mit dem „ambasciavit". 7 dieser Diplome sind für Hilduin selbst und sein Kloster St. Denis ausgestellt, nur 3 für andere Empfänger: M. 735 für St. Gallen, M. 796 für Mâcon und M. 833 für Münster im Gregoriental. In M. 735 ist als Ambasciator neben Hilduin auch Matfrid genannt, in M. 796 geht der Befehl zur Fertigung der

[1] Ein elfter Vermerk in M. 929 (900) fällt bereits in die Zeit, da ihm das einflußreiche Amt des Erzkaplans entzogen worden war; er erscheint hier nur als Abt von St. Denis wieder zu Gnaden aufgenommen; es ist wohl auch kaum Zufall, daß er nur im Vermerk dieser einen Urkunde ausdrücklich als „abbas" bezeichnet wird.

Urkunde nicht von ihm, sondern vom Kanzleivorstand aus. (Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit.) Scheint sich schon die Stellung Hilduins gegenüber der Kanzlei nicht mehr ganz auf der Höhe wie zu Fulrads Zeit befunden zu haben, so ist dies bei den folgenden Erzkaplänen noch weniger der Fall. Fulco und Drogo, die Nachfolger Hilduins im Erzkapellanat, sind in den Vermerken nur je zweimal genannt, M. 921 (892), 952 (896) und 925 (921), 954 (923), nicht öfter und in nicht andrer Beziehung zum Zustandekommen der Urkunden als die Kaiserin Judith und seltener als der Seneschall Adalhart.

Dagegen können wir jetzt eine andre Erscheinung beobachten, die bereits Sickel nachgewiesen und nach ihm Bresslau, UL. 277, 284, am schärfsten hervorgehoben hat. Es hob sich unter Ludwig d. Fr. die Stellung der Kanzleivorstände. Es sind jetzt Männer von hoher, zum Teil fürstlicher Herkunft — der letzte, Hugo, war des Kaisers Halbbruder —, die bereits angesehene Stellungen einnahmen, ehe sie zu Vorständen der Kanzlei ernannt wurden, deren Verband sie bis dahin gar nicht angehört hatten, an deren Schreibgeschäften fortan keiner von ihnen mehr teilnahm, Männer, die auch in der hohen Politik eine ganz andre Rolle spielten als früher Hitherius, Rado und Ercanbald. Dieser gehobenen Stellung gegenüber verschwindet das Oberaufsichtsrecht des Erzkaplans, die Kanzleivorstände rücken jetzt zu ebenbürtiger Geltung mit ihm auf. Dies tritt auch in den Titeln dieser Männer deutlich hervor. Zu den Beispielen, die bereits Sickel, AK. 1, 98, aus dem Kontext von 4, allerdings nur abschriftlich, überlieferten, aber durch die Übereinstimmung bei ganz verschiedenen Empfängern durchaus beweiskräftigen Urkunden Ludwigs d. Fr. für Fridugis und Hugo beigebracht hatte, [M. 726 (702), summus sacri palatii cancellarius, M. 946 (915) sacri palatii nostri archinotarius, M. 988 (957) und 996 (965) summus sacri palatii notarius], gesellt sich noch aus der ersten Zeit Ludwigs d. D. der tachygraphische Vermerk auf dem Originaldiplom M. 1366 (1327) von 840, Dezember 10, KUiA. III. 10, „Ratleicus summus cancellarius scribere iussit".

Wenn man auch von einem offiziellen und feststehenden Titel hier noch nicht sprechen kann, so ergibt sich aus den verschieden gestalteten Worten doch das eine gemeinsame, daß diese Männer unbedingt als Häupter ihres Ressorts bezeichnet werden, die wohl Untergebene, aber außer ihrem König keinen Vorgesetzten hatten. Das ist die Organisation, die sich auch unter Lothar I. festsetzte und in der westfränkischen Kanzlei dauernd fortlebte, die auch Hinkmar von Reims in dem vielbesprochenen C. 16 seiner „Pfalzordnung" kodifizierte, MG. Capit. 2, 523: „Cui (sc. archicapellano) sociabatur summus cancellarius,

qui a secretis olim appellabatur; erantque illi subiecti prudentes et intelligentes ac fideles viri, qui praecepta regia absque immoderata cupiditatis venalitate scriberent et secreta illis fideliter custodirent".

Durch die Rangerhöhung des Kanzlers unter Ludwig d. Fr. war eine Lücke entstanden; es fehlte an einem an der Schreibtätigkeit selbst mitbeteiligten Geschäftsleiter, was Hitherius, Rado und Ercanbald unter Karl d. Gr. gewesen waren. Es dauerte denn auch nicht lange, daß sie wieder geschlossen wurde. Die beiden meistbeschäftigten Notare, Durandus und Hirminmar, gewannen bald einen ihre Kollegen überragenden Einfluß und rückten in diese Mittelstellung ein. Nicht die Dreiteilung, die dadurch entstand, ist, wie bisher allgemein angenommen wurde, neu, sondern die Gestaltung, die sie jetzt erhielt. Diese dreigliedrige Abstufung war vielmehr von Anfang an vorhanden: Fulrad—Hitherius—Wigbald unter Karl d. Gr., Hugo — Hirminmar — Maginarius unter Ludwig d. Fr., Agilmar—Remigius—Hrodmund unter Lothar I. (vgl. o. S. 141 f.), Erzkaplan (Erzkanzler) — Kanzler — Notare in der spätern ostfränkischen und deutschen Reichskanzlei, es ist immer dieselbe Reihe, nur in wechselnder Deutung.

Die Neuerung aber, die in den 50 er Jahren des 9. Jahrhunderts in der Kanzlei Ludwigs d. D. Platz griff, um von da an eine vielhundertjährige Entwicklung zu finden, bedeutete nicht die Anbahnung einer bis dahin überhaupt noch nicht erhörten Organisation, sondern nur ein Zurückgreifen auf das unter Ludwig d. Fr. verlassene Vorbild aus der Zeit Karls d. Gr. An der Spitze der Entwicklung des deutschen Erzkanzleramtes stehen demnach nicht Grimoald von St. Gallen und Liutbert von Mainz, sondern Fulrad von St. Denis, Angilram von Metz und Hildebald von Köln.

# Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger

von

**H. Bresslau**

I. Unsre Untersuchung nimmt von der sprachlichen Form der Worte *ambasciare*, *ambasciator* ihren Ausgang. Es ist notwendig die Entstehung dieser Worte kennen zu lernen, ehe wir feststellen können, was sie bedeuten.

Das Verbum *ambasciare* ist eine mittellateinische Ableitung aus dem Substantiv *ambactia*, dessen Nebenformen *ambaxia*, *ambasia*, *ambascia* lauten.[1] Das Verbum wie das Substantiv sind sicher auf gallischem Boden geprägt worden; und bis zum Ende des 9. Jahrhunderts begegnen das eine wie das andere, wenn auch nicht ganz ausschließlich, so doch weitaus am häufigsten in Sprachdenkmälern, die in Gallien entstanden sind. Das Substantivum *ambactia* wiederum ist abgeleitet aus dem substantivierten Passivparticipium *ambactus*; die Ableitung muß in spätrömischer Zeit, jedenfalls[2] vor der Festsetzung des romanischen Sprachcharakters erfolgt sein, da die romanischen Sprachen das Substantivsuffix *-ia* zu Neubildungen nicht zulassen.

Über die Zugehörigkeit des Wortes *ambactus* zur keltischen Sprache sind jetzt Germanisten, Romanisten und Keltologen vollkommen einig,[3]

---

[1] Ableitungen aus dem Verbum *ambasciare* sind die Formen *ambasciatum, ambasciata, ambasciator.*

[2] So nach Diez, Etymolog. Wörterbuch der roman. Sprachen[5], S. 15.

[3] Vgl. Heine, Deutsches Wörterbuch I, 72. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache[6], S. 12; Diez a. a. O.; Glück, Verhandlungen der 21. Versammlung der deutschen Philologen und Schulmänner in Augsburg (Leipzig 1863) S. 107; Thurneysen, Keltoromanisches (Halle 1884) S. 29ff.; Holder, Altceltischer Sprachschatz 1, 114.

während noch Jacob Grimm für den germanischen Ursprung des Wortes eingetreten war.[1] Auch die Ableitung und Bedeutung dieses Wortes sind ganz klar und sicher. Es ist Participium passivi eines Verbums, das aus der Partikel *ambi-* (*circum*) und dem Verbum der Wurzel *ag-* (*agere*) zusammengesetzt ist; es muß also bedeuten *circumactus*,[2] der Herumgetriebene, Herumgesandte, d. h. der Bote oder allgemeiner der Diener. Mit diesem sprachlichen Ergebnis stimmen vollkommen die römischen Zeugnisse über die Bedeutung des Wortes überein:[3] Cäsar spricht von *ambacti clientesque* der gallischen Ritter; Festus, der das Wort als der *lingua gallica* entlehnt bezeichnet, übersetzt es mit *servus* und bezeugt ausdrücklich, daß es in diesem Sinne schon von Ennius gebraucht worden sei.

In nachrömischer Zeit ist *ambactus* nicht mehr nachweisbar; doch hat es sich auf gallischem Boden in dem freilich nur je einmal vorkommenden prov. *abah,* altfranz. *abait* erhalten;[4] dagegen kommt das abgeleitete Substantiv *ambactia (ambaxia, ambasia, ambascia)* erst in nachrömischer Zeit vor; die mir bekannten Belegstellen sind die folgenden:

1. Lex Sal. 1, 4 (ed. Behrend): *nam si in dominica ambasia*[5] *fuerit occupatus, mannire non potest.*

2. Lex Sal. 16, 1 add. 1 (vgl. Cap. 3, 1): *si eum aut infirmitas aut ambascia dominica detinuerit vel forte aliquem de proximis mortuum intra domum suam habuerit, per istas sumis se poterit homo excusare.*

3. Lex Burgund. Liber const. 104: *quicumque asinum alienum extra voluntatem domini presumpserit aut unum diem aut duos in ambascia sua minare, iubemus ut ipsum et alium talem cuius asinus est consignet.*

4. Regula coenobialis Columbano ascripta cap. 15 (ed. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XVII, 232):[6] *qui praesumit facere am-*

---

[1] Vielmehr sind die germanischen Worte, die mit goth. andbâhts, ahd. ambaht usw. zusammenhängen, früh, d. h. vor der germanischen Lautverschiebung, aus dem Keltischen entlehnt.

[2] Nicht *ambiens* oder *circumiens*, wie Glück a. a. O. annahm, der sich an die im heutigen Irischen vorkommende intransitive Bedeutung des Verbums *ag-* hielt; vgl. Thurneysen a. a. O.

[3] Sie sind zusammengestellt im Thesaurus linguae latinae 1, 1833.

[4] Diez a. a. O. S. 502. Auch im Wallisischen und Kymrischen ist es mit etwas abgewandelter Bedeutung erhalten geblieben. — Das gotische andbâhts ist gleich διάκονος, ὑπηρέτης, λειτουργός. In ahd. ambaht, Amt, ist der Sinn veredelt.

[5] Dafür in cod. Paris. 9653 und in der Emendata: *in iussione regis.*

[6] Daß die Kap. 10—15 der von Seebass herausgegebenen Regula nicht von Columban sind, hat Krusch (Ionae vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis S. 24 N. 2) mit Recht bemerkt. Auch die Verwendung des vorzugsweise gallischen Wortes *ambascia* spricht dagegen.

*basciam, non permittente eo qui praeest, libera et ineffrenata processione absque necessitate, quinquaginta plagis inhibeatur.*

5. Formul. Bituricens. 2 (precaria): *spondentes, quod, si ullo umquam tempore huius cartulae condicionem obliti in quibuslibet ambastiis aut ubi aut ubi a vestris actoribus ex vestro praecepto fuerimus imperati, non procuraverimus cum omni oboedientia adimplere . . . iuxta legum severitate vestris partibus conponamus.*

6. Placitum in Trient 845, Muratori, Antiqu. Ital. II, 973; Aussage von Leuten, über die der Abt von S. Maria in Organo zu Verona Rechte beansprucht: *fatiebamus operas ad radem et portabamus pastas ad Veronam et alias ambassias, quas nobis mandabant da parte sancte Marie. Et interrogavimus eos nos supra scripti scavinis, ut si pro personis suis aut rebus, ubi residebant, ipsas operas et ambasssias facerent. Qui manifestaverunt et dixerunt, quod pro ipsis rebus, ubi residebant, ipsas operas vel ambassias facere deberent.*

Weitere Belege für das Vorkommen des Wortes kenne ich nicht. Die Bedeutung ist an der ersten, zweiten, dritten und fünften Stelle die gleiche: Königsdienst ist Hindernis der Mannitio (1); Königsdienst gehört zu den Fällen der Sunnis, der echten Not, die das Ausbleiben des vor Gericht Geladenen entschuldigen (2); wer den Esel eines anderen zu seinem Dienste verwendet, hat dem Besitzer zu büßen (3);[1] der Empfänger der Precarie verpflichtet sich zur Strafleistung, wenn er auf das Gebot der Beamten des Herrn im Dienste irgendwelcher Art seine Schuldigkeit nicht tut (5). Freilich ist an der fünften Stelle neben der weitern Bedeutung „Dienst" wohl auch die engere „Botendienst" möglich, und sie wird vielleicht durch das auf *ambastiis* folgende *aut ubi aut ubi* nahegelegt. Sehr wahrscheinlich scheint es mir ferner, daß der engere Sinn an der vierten Stelle (die wohl auch die jüngste der angeführten ist) angenommen werden muß; es soll doch schwerlich den Mönchen verboten werden, ohne Erlaubnis des Vorgesetzten schlechtweg irgend einen Dienst zu tun, sondern nur eine Botschaft zu verrichten, die sie — *libera et ineffrenata processione* — zum Verlassen des Klosters nötigt. Und ebenso wird an der sechsten Stelle, wo die *ambassiae* von den *operae* geschieden werden und zu den *ambassiae* das Überbringen von Backwerk nach Verona gerechnet wird, unter dem Wort nicht ganz allgemein Dienst verstanden werden können, sondern vielmehr das Ausrichten eines Auftrages außerhalb des Wohnortes des Beauftragten.

---

[1] Vgl. die Parallelstelle Lex Burg. Lib. const. 4, 8: *qui de alienis bobus, domino inconscio aut non permittente, opera facere praesumperit, duos solidos bobum domino cogatur exsolvere* (vgl. zu der Lesung Zeumer, Neues Archiv XXV, 265 f.).

Ganz sicher haben wir sodann die engere Bedeutung des Wortes vor uns, wenn wir die Stellen ins Auge fassen, an denen das von *ambascia* abgeleitete Verbum *ambasciare* außerhalb der Kaiserurkunden vorkommt. Mir sind nur zwei bekannt, beide bei Hinkmar von Rheims; das Zeitwort ist sicherlich früh untergegangen; wie es in den Urkunden, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht lange nach dem Jahre 900 vorkommt, so ist es auch in keine der romanischen Sprachen übergegangen, die nur die substantivischen Ableitungen davon kennen.[1]

Hinkmar schreibt an Ludwig III. von Westfranken:[2] *De eo quod mox subsequitur, quia meus missus Altrammus monachus vobis retulit ex mea parte, nihil aliud me velle ex hoc agere, nisi illud quod vos et Hugo abbas et Theodoricus comes ceterique vestri fideles decernerent, scio istud mandatum ex me non processisse, nec ipse frater mihi talia se dixisse professus est. Remitto autem illum ad vos, ut coram fidelibus vestris aut profiteatur se ita dixisse, aut veraciter deneget talia vobis ex mea parte non ambasciasse. Unde puto, ut, sicut in nomine interprisum sit, ita sit et in ambasciato. Nam iste frater noster a vobis ad me rediens ambasciavit mihi ex vestra parte, ut pedem meum basiaret et peteret, ut ad opus Odacri honorarem vos de episcopio Belvacensis ecclesiae.* Hier ist die Bedeutung „eine Botschaft ausrichten" für das Verbum und „Botschaft" für das Substantivum ganz klar, und ebenso zweifellos gebraucht Hinkmar das Wort in demselben Sinne in der Visio Beroldi presbiteri,[3] wo der Priester, der fortwährend Botschaften der Toten ausrichtet, von einer von diesen sagt: *et ambasciavi ex illorum parte, quod mihi iussum fuerat.*

Auch in Karls Capitulare de villis § 16,[4] wo es heißt *et si iudex in exercitu aut in wacta seu in ambasiato fuerit* kann das Wort nicht anders aufgefaßt werden: neben dem Heeresdienst und dem Wachtdienst an der Grenze kann hier nur der Botschaftsdienst als Grund der Abwesenheit des iudex gemeint sein, während deren die Befehle des Königs direkt an die Untergebenen des iudex gegeben werden. Ebenso findet sich das Wort in der entstellten Form *abbasciatum* und in der Bedeutung „Botschaft" in der dem Ausgang des 9. Jahrhunderts angehörenden Wiener Handschrift des Codex Carolinus in der Inhaltsangabe eines Briefes des Papstes Paul I. an Pippin.[5] Der Ausdruck *„ambasiator"* endlich

[1] Also ambassade und ambassadeur, ambasciata und ambasciatore, embajada und embajador, aber nicht ambasser und embajar. Das ital. ambasciare, Angst empfinden, und ambascia, Angst, Beklemmung, hat mit unsrem Stamme höchstwahrscheinlich nichts zu tun; vgl. Diez a. a. O.

[2] Migne Patrol. CXXVI, 118.

[3] Migne CXXV, 1116.

[4] Mon. Germ. Capitul. I, 84.

[5] Mon. Germ. Epp. III (Mer. et Karol. I), 519, Z. 38.

kommt außerhalb der Urkunden wohl zuerst[1] in der lateinischen Übersetzung der konstantinopolitanischen Synode vom Jahre 536 vor; er dient als Übersetzung der griechischen *ἀποκρισιάριος*,[2] und ein Mönch Paulus, der als der Vertreter eines Klosters bei dem Konzile auftritt, heißt in dem lateinischen Texte an einer Stelle *ambasiator,* an einer anderen *legatus* des Klosters.[3] Die Entstehungszeit dieser Übersetzung ist, soviel mir bekannt ist, bisher nicht ermittelt worden, wie denn auch die Handschriften, aus denen die Herausgeber sie entnommen haben, unbekannt sind:[4] daß sie älter ist als das 9. Jahrhundert, wird aber wohl mit Bestimmtheit angenommen werden können.

Nach diesen Stellen ist die Bedeutung von *ambasciare* und seinen Ableitungen völlig gesichert; es ist gleich *nunciare, referre; ambasciatum, ambasciata* ist gleich *relatio* und *ambasciator* ist gleich *nuncius, legatus, relator.* Weder die Geschichte des Wortes, noch seine Anwendung geben uns auch nur das geringste Recht anzunehmen, daß es in der Sprache der Urkunden eine andere Bedeutung gehabt habe, als die außerhalb davon allein nachweisbare.

II. Daß dies doch der Fall gewesen sei, hat zuerst Ducange behauptet. Er kennt zwar sehr wohl die eben besprochene Anwendung des Wortes, und fast alle Belegstellen, die wir aufgezählt haben, sind schon in seinem Glossarium gesammelt worden; daneben aber nimmt er noch eine zweite Bedeutung an, indem er schreibt: *„ambasciare praeterea dicebantur proceres, qui ab episcopis aut abbatibus interponebantur ad donationem aliquam pro suis ecclesiis ab imperatoribus aut regibus impetrandum. Has enim donationes ambasciasse, id est suo interventu obtinuisse dicebantur eoque nomine chartas ipsas subscribebant, in quibus semper mentio fiebat has donationes ad illorum preces factas fuisse."* Aus dem was er weiter hinzufügt, ergibt sich, daß er keinen der in tironischen Noten geschriebenen Ambasciatorenvermerke aus älterer Zeit, sondern nur die Notizen in Urkunden Karls des Kahlen und seiner westfränkischen Nachfolger kennt, die in gewöhnlicher Minuskelschrift in das Rekognitionszeichen eingetragen einen Ambasciator nennen. Da er nun beobachtet hatte, daß in mehreren Fällen derselbe Mann

---

[1] Erheblich jünger ist das zweimalige Vorkommen von *ambasiator* (= *legatus*) in cap. 42. 43 des Romans von Konstantin und Helena (Incerti auctoris de Constantino Magno eiusque matre Helena libellus ed. Heydenreich, Leipzig 1879). Denn obwohl einzelne Philologen diese Schrift in die Zeit des Übergangs vom Altertum zum Mittelalter zu setzen scheinen, ist sie doch sicher nicht vor dem 12. Jahrhundert, eher noch später, entstanden.

[2] Mansi, Concil. coll. VIII, 978 und öfter.

[3] Ebenda VIII, 881. 889.

[4] Vgl. Maaßen, Gesch. der Quellen und der Litteratur des canonischen Rechts, S. 753 ff.

als Ambasciator genannt war, von dem im Text der Urkunde gesagt war, daß auf seine Bitte der König das Diplom bewilligt habe, so mußte ihm, der von dem Geschäftsgange in der karolingischen Kanzlei mangels Kenntnis der tironischen Noten keine Vorstellung haben konnte und der sich also nicht zu erklären vermochte, wie einer, der um die Ausstellung einer Urkunde gebeten hatte, in dieser Urkunde als „Botschafter" bezeichnet werden konnte, ganz natürlicherweise der Gedanke kommen, daß das Wort noch eine zweite Bedeutung, die von Intervenient, habe, was er dann mit der weiteren, nur aus seiner Unbekanntschaft mit den Originalen erklärlichen Annahme verband, daß der Ambasciator die Urkunde in dieser Eigenschaft eigenhändig unterschrieben habe.

Die Ansicht Ducange's hat Mabillon[1] unter ausdrücklicher Berufung auf diesen Vorgänger wiederholt, nur daß er nicht von einer eigenhändigen Unterschrift der Ambasciatoren redet; und im Nouveau traité,[2] dessen Verfasser sich gleichfalls an Ducange anschließen, sind sogar ausdrücklich Zweifel an der Eigenhändigkeit dieser Ambasciatorenvermerke, aber nicht an der ihnen von Ducange und Mabillon beigelegten Bedeutung ausgesprochen. Ebenso und ohne neues beizubringen haben dann bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts alle späteren, die überhaupt davon handeln, das *ambasciare* aufgefaßt,[3] und erst der Altmeister der neueren Urkundenlehre hat, indem er sich in der Hauptsache gleichfalls zu dieser Auffassung bekannte, ihr eine schärfere Beziehung und eine eingehendere Begründung zu geben versucht.

Als Theodor Sickel sich der Frage zuwandte,[4] hatte er vor seinen Vorgängern nicht bloß im allgemeinen die tiefere und weitere Einsicht in die diplomatischen Zusammenhänge, sondern insbesondere auch die viel vollständigere und umfassendere Kenntnis des Materials, zumal der tironischen Noten voraus. Indem für ihn natürlich die Unhaltbarkeit der These Ducange's,[5] daß die Ambasciatorenvermerke von den Fürbittern eigenhändig hinzugefügt seien, von vornherein feststand, indem er aber an der von Ducange vorgeschlagenen Erklärung der

---

[1] De re diplomatica, S. 205.

[2] V, 35 f.

[3] Vgl. z. B. Fumagalli, Delle istituzioni diplomatiche I, 452 f.; Heumann, De re diplom. imperat. ac regum Germanor., S. 16. 411; Gatterer, Elementa artis diplom., S. 153; Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik I, 181 usw. Sodann auch noch Kopp, Stumpf u. a.

[4] Acta Karol. I, 68 ff.

[5] Nicht ganz zutreffend ist es aber, wenn er I, 69, Anm. 7 diese Ansicht dem Nouveau traité zur Last legt.

Ambasciatoren als Fürbitter festhielt, anscheinend ohne zu beachten, daß diese Erklärung mit jener These im engsten Zusammenhang stand, drängte sich ihm das Bedürfnis auf, eine Erklärung dafür zu finden, daß Fürbitter bald im Context der Urkunden selbst, bald im Eschatokoll genannt zu sein schienen. Da er nun eine Anzahl tironischer Vermerke kennen gelernt hatte, in denen von bestimmten Personen, z. T. denselben, die auch als Ambasciatoren auftraten, gesagt war, daß sie Urkunden impetriert hätten, kam er auf den Gedanken, daß die mitten im Context als Bittsteller oder Fürbitter genannten Personen zwar die Bitten zuerst vorgebracht und etwa auch die Zusage ihrer Erfüllung erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren durch ihren überwiegenden Einfluß den Ausschlag gegeben, d. h. die Urkunde wirklich ausgewirkt hätten. Und er begründete diese Auffassung, indem er sagte, da *impetrare* unzweifelhaft auf den Erfolg einer Bitte hinweise, werde man auch dem an gleicher Stelle der Urkunden vorkommenden und in gleichem Zusammenhang stehenden *ambasciare* dieselbe Bedeutung beilegen müssen.

Wie die Meinung Ducange's bis auf Sickel, so ist die Ansicht Sickels bis auf die Gegenwart die herrschende geblieben. Geschichtsschreiber und Diplomatiker haben sich ihr angeschlossen; Simson in den Jahrbüchern Karls und Ludwigs, Waitz in seiner Verfassungsgeschichte, Mühlbacher in den Regesten wie in der Geschichte der Karolinger, Giry, Erben und ich selbst in Hand- und Lehrbüchern der Urkundenlehre haben sie als völlig gesichert behandelt und ein Zweifel an ihrer Richtigkeit ist meines Wissens bisher niemals laut geworden. Und doch läßt sich leicht zeigen, daß sie nicht haltbar ist.

Denn nichts, wenn nicht die vorgefaßte Meinung, daß *ambasciare* eine Fürbitte einlegen bedeute, kann uns heute dazu Anlaß geben, das Wort gerade mit *impetrare*[1] zusammenzustellen. In den Urkunden erscheint es zum ersten Male, wie aus Tangls Zusammenstellungen hervorgeht, in den tironischen Noten des DK. 136, in denen es von dem Erzkapellan Karls d. Gr. heißt *Folradus ambasciavit;* von demselben Manne aber wird in den tironischen Noten der DDK. 139. 140, also, um mit Sickel zu reden, an gleicher Stelle der Urkunden und in gleichem Zusammenhang gesagt *Folradus ordinavit*[2] — wenn man also für *ambasciare* eine Erklärung aus den Noten andrer Urkunden suchen wollte oder dürfte, so hätte man es zunächst mit *ordinare* gleichsetzen müssen. Unter Ludwig dem Frommen sodann wird am häufigsten, in zehn Ur-

---

[1] Auf die Bedeutung des *impetrare* komme ich unten zurück.

[2] Allerdings muß hervorgehoben werden, daß Sickel die Noten dieser drei Diplome anders gelesen hat.

kunden, der Erzkapellan Hilduin, Abt von St. Denis, als Ambasciator genannt,[1] aber gerade von ihm wird in den Noten nie gesagt, daß er eine Urkunde erwirkt habe, und in dem einzigen Diplom, dessen Noten ihm eine andere Tätigkeit als die des Ambasciator zuweisen,[2] heißt es von ihm nicht *impetravit*, sondern *fieri [iussit]*, wie offenbar zu ergänzen ist: auch er hat also ambasciiert oder befohlen, aber nicht impetriert. Dann heißt es allerdings von der Kaiserin Judith einmal: *domna regina Judit ambasciavit,* ein anderes Mal: *domna regina et Fulco impetraverunt,*[3] und ebenso steht *magister impetravit* einmal neben *magister ambasciavit,*[4] das sind aber auch die einzigen Fälle aus der Zeit Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr., in denen von einer und derselben Persönlichkeit in zwei verschiedenen Urkunden das eine Mal ausgesagt wird, daß sie ambasciiert, das andere Mal, daß sie impetriert habe, und was den Magister betrifft, so steht neben *ambasciavit* in der einen und *impetravit* in der andern, auch noch *fieri iussit* in einer dritten Urkunde.[5] Ebenso wird von dem Seneschall Adalhard fünfmal *ambasciavit* gesagt,[6] daneben steht aber in einer sechsten Urkunde *Adalaardus per Bartolomeum ita fieri rogavit.*[7] Nehmen wir nun noch die westfränkischen Diplome hinzu (aus Ostfranken und Italien gibt es keine spätern Urkunden, in deren Noten *impetrare* vorkommt), so wird das Ergebnis nicht anders. Zwar kann man auch hier etwa zwei Diplome nebeneinanderstellen, in deren einem *Gozlenus abbas impetravit,* in deren anderem *Goslenus abbas ambasciavit* gesagt wird,[8] aber daneben lassen sich ganz in der gleichen Weise etwa zwei andere Urkunden stellen, in denen die Noten *Hludowicus abbas fieri iussit* des einen Diploms den Noten *Hludowicus abbas ambasciavit* des andren gegenüberstehen.[9] Man sieht schon hier, daß Sickels Schlußfolgerung in keiner Weise bündig war.

Aber es ist überhaupt ein in die Irre führender Weg, dem er gefolgt ist. Die stillschweigend zugrunde liegende Voraussetzung der Erörterung Sickels ist offenbar die, daß die Bedeutung von *ambasciare*, wenigstens soweit Urkunden in Betracht kommen, unbekannt sei, und

[1] Mühlb. Reg. 727 (703), 729 (705), 735 (711), 746 (721), 796 (772), 803 (779), 833 (807), 844 (818), 846 (820), 847 (821).

[2] Mühlb. Reg. 929 (900).

[3] Mühlb. Reg. 849 (823), 925 (896).

[4] Mühlb. Reg. 931 (902), 986 (954).

[5] Mühlb. Reg. 994 (963); vgl. aber unten S. 180 N. 1.

[6] Mühlb. Reg. 963 (932), 991 (960), 993 (962), 994 (963), 997 (966).

[7] Mühlb. Reg. 967 (936).

[8] Tardif Mon. hist., S. 126, n°. 192 und S. 129 n°. 200.

[9] Tardif a. a. O., S. 112, n°. 177 und S. 125 n°. 191.

daß es also darauf ankomme, sie durch Vergleichung der Urkunden, die Ambasciatorenvermerke aufweisen, mit solchen, in denen sich andre Vermerke finden, festzustellen. Aber eben diese Voraussetzung ist ja nun ganz irrig. Die Bedeutung von *ambasciare* ist weder unsicher, noch uns unbekannt; sie steht vielmehr genau so sicher fest und ist uns genau so bekannt wie die von *impetrare*, und nicht das ist die Aufgabe: zu ermitteln, was *ambasciare* in den Urkunden bedeutet,[1] sondern wir haben nur festzustellen, wie sich die Ambasciatorenvermerke der Urkunden, die wir nach dem feststehenden Sinne des Wortes zu interpretieren haben, zu den übrigen Kanzleivermerken verhalten, und was wir aus ihnen über den Geschäftsgang in der Kanzlei der Karolinger lernen können.

III. Das Ergebnis unsrer sprachlichen Untersuchung des Wortes *ambasciavit* war, daß es mit *nunciavit* oder *retulit* gleichbedeutend sei, und daß nicht die geringste Veranlassung vorhanden sei, eine andre Bedeutung anzunehmen. Die Prüfung der Argumente, welche nichtsdestoweniger für eine andre Bedeutung angeführt waren, lehrte uns ihre völlige Haltlosigkeit erkennen; aber wir können unsre Beweisführung noch verstärken (und wer eine lange herrschende Ansicht erschüttern will, tut gut daran eine solche Verstärkung nicht zu verschmähen), indem wir aus zwei Urkundenvermerken selbst, in denen von *ambasciare* die Rede ist, den sicheren Nachweis führen, daß weder die von Ducange noch die von Sickel angenommene Bedeutung des Wortes ihm zukommen kann, während diese Vermerke mit der von uns vertretenen Auffassung sich aufs beste vereinbaren lassen.

In dem Originaldiplom Ludwigs des Deutschen, Mühlbacher Reg. 1343 (1304) hat erst Tangl (oben S. 148 ff.) die Noten entziffert: er liest sie *Gausbaldus ad me ambasciavit* und er hat sich zu dieser Lesung, die er als „so gut wie gesichert“ bezeichnet, erst nach eingehender Erwägung aller anderen Möglichkeiten entschlossen.[2] Die Deutung, daß

---

[1] Denn daß die aus nicht urkundlichen Quellen ermittelte Bedeutung eines Wortes auch für die Urkunden gelte, ist wenigstens so lange für sicher zu halten, bis das Gegenteil wirklich erwiesen wird.

[2] Wenn daneben die Lesung *G. felicissime ambasciavit* graphisch wenigstens diskutierbar sein würde, so wird man dem Sinne nach von dieser Erklärung völlig absehen. Denn während die Lesung *ad me ambasciavit* nicht die geringste Schwierigkeit macht, sobald man sich nur von der bisherigen Vorstellung über die Bedeutung von *ambasciare* freimacht, steht die Lesung *felicissime ambasciavit* nicht nur ebenso vereinzelt wie jene da, sondern sie gäbe auch dann keinen befriedigenden Sinn, wenn man ihr zu Liebe an der bisherigen Deutung von *ambasciavit* festhalten wollte. Wie sollte wohl der Notar dazu gekommen sein, seiner ganz besondern Freude über die Erwirkung dieser Urkunde durch seinen Chef einen beinahe sentimental klingenden Ausdruck zu geben!

der Kanzler Gausbald bei dem Notar Adalleod die Urkunde, durch die dem Erzstift Salzburg eine Schenkung gemacht wird, „ausgewirkt" habe, ist hier völlig ausgeschlossen, während der Deutung, daß er an ihn eine Botschaft ausgerichtet oder eine Meldung gemacht habe, keinerlei Bedenken im Wege stehen.

In einem Diplom Karlmanns von Westfranken für das Kloster St. Crépin-le-Grand bei Soissons vom Jahre 884[1] findet sich der — offenbar nicht in tironischen Noten, sondern in gewöhnlicher Schrift — eingetragene Vermerk: *Erifonnus iubente Gauzlino hoc ambasciavit.* Erifonnus wird im Texte als Petent genannt. Gauzlinus ist der Kanzler Karlmanns. Daß auf seinen Befehl Erifonnus die Urkunde erwirkt habe, ist eine völlig unmögliche, daß der Kanzler den Bittsteller mit einer Botschaft an den Notar beauftragt habe, ist eine durchaus befriedigende und in keiner Weise befremdliche Deutung des Vermerkes.

Schließlich verdient es betont zu werden, daß diese letztere Deutung uns der Notwendigkeit überhebt, uns über einen bei der bisherigen Auslegung in mehreren Urkunden offen zutage liegenden Widerspruch zwischen dem Kontext und den tironischen Noten mit einer gekünstelten Erklärung hinwegzuhelfen. Wo im Text derselbe Mann als Bittsteller oder Intervenient erscheint, der in den Noten als Ambasciator genannt wird, da mochte die bisherige Erklärung zulässig erscheinen; aber es gibt nicht wenige Diplome, in denen das nicht der Fall ist, und da mußte wie wir gesehen haben, Sickel zu dem Auskunftsmittel greifen, daß die im Text Genannten zwar die Bitte gestellt, auch wohl eine Zusage erhalten, daß aber erst die Ambasciatoren die Ausfertigung wirklich durchgesetzt hätten. Wie wenig aber dies Auskunftsmittel mit dem Wortlaut der Urkunden und mit der ganzen Sachlage zu vereinbaren ist, dafür führe ich ein einziges Beispiel an — andre ließen sich leicht beibringen. Im Jahre 823 schlossen der Bischof Bernold von Straßburg und der Graf Erkingar einen Tauschvertrag, dessen Bestätigung sie vom Kaiser erbaten. Die Bestätigungsurkunde[2] ist nach dem für solche Diplome üblichen Formular abgefaßt und es heißt in ihr ausdrücklich, daß der Kaiser auf die Bitte der beiden Kontrahenten die Bestätigung verfügt habe: *quorum petitionibus denegare noluimus, sed sicut unicuique fidelium nostrorum iuste petentium, ita nos illis concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite.* Ist es nun nicht bei einer so einfachen Sachlage und bei einer so deutlichen Sprache der Urkunde völlig unzulässig, entgegen ihrer Aussage anzunehmen, nicht die Bitte der beiden Kontrahenten, sondern

[1] BRK. 1869. — Auf die Frage nach dem Tagesdatum brauchen wir nicht einzugehen.
[2] Mühlbacher Reg. 773 (748).

erst die Fürsprache des Matfrid,[1] der als Ambasciator genannt wird, habe den Kaiser bestimmt, die Urkunde ausstellen zu lassen, die ein so unwichtiges Routinegeschäft verbriefte?

IV. Es bleibt also dabei: *ambasciare* kann auch in den Urkunden nicht „auswirken" heißen, sondern es muß hier dasselbe bedeuten, was es überall außerhalb der Urkunden heißt, „melden, verkündigen, einen Auftrag ausrichten". Und, wenn dies einmal festgestellt ist, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß es der königliche Beurkundungsbefehl ist, den der Ambasciator der Kanzlei meldet und übermittelt.

Schon in den Urkunden der Merowinger haben es bekanntlich die Notare mehrfach in tironischen Noten aufgezeichnet, daß der Beurkundungsbefehl durch den Majordomus erteilt sei, und *ordinare* ist der Ausdruck, den sie für diesen Befehl gebrauchen.[2]

Aus der Hausmeierzeit Pippins besitzen wir nur eine Originalurkunde mit tironischen Noten, die gedeutet sind,[3] aber es ist dies ein für uns recht wichtiges Stück. Der Hausmeier sitzt in Attigny zu Gericht und fällt ein Urteil zugunsten des Klosters St. Denis; als Beisitzer werden sechs Männer genannt, darunter an vorletzter Stelle Braico, an letzter Wineram, der Vertreter des Pfalzgrafen. Wineram unterfertigt die Urkunde mit der Formel: *Wineramnus recognovit et subscripsit* und fügt dann in Notenschrift hinzu: *Braico fiere iussit.* Das Lehrreiche des Falles liegt darin, daß hier mit Sicherheit behauptet werden kann, Braico, der den Beurkundungsbefehl erteilt, hat ihn, obwohl in dem Vermerk nur von ihm allein die Rede ist, dennoch nicht in eignem Wirkungskreis, sondern zweifellos im Auftrage des vorsitzenden Hausmeiers gegeben, er hat als Mittelsmann, als Bote zwischen dem eigentlichen Befehlsgeber und dem Kanzleibeamten fungiert.

In den Urkunden aus Pippins Königszeit — ich folge von nun an den vorangehenden Darlegungen Tangls — ist nur einmal von einem Beurkundungsauftrag die Rede: das DK. 6 vom 8. Juli 753, das der Notar Eius, von dem wir nichts als den Namen kennen, unterfertigt

[1] Man hat wohl an den bekannten Grafen von Orléans zu denken.

[2] Vgl. Havet Oeuvres II, 459f.; Tardif Musée des archives, S. 19; Kopp, Palaeogr. crit. I, 378; Jusselin, Bibl. de l'école des chartes LXVI, 361. — Nur in D. Mer. 57, einem Diplom Theuderichs III., in dessen Text der Hausmeier Bercharius und die Königin als Intervenienten genannt werden, würde in den Noten neben dem Hausmeier der König selbst als Befehlsgeber erwähnt sein, wenn die Lesung Jusselins a. a. O.: *ordinante domno et Berehario maiore domus* zuträfe. Aber dagegen hat Tangl, Neues Archiv XXXI, 515 n° 254 eingehend begründeten Einspruch erhoben und an seiner früheren Deutung der Noten (Arndt-Tangl, Schrifttafeln I⁴, S. 6) festgehalten; er liest: *Uulfoleus* (das ist der unterfertigende Referendar) *et Berharius maiore domus.*

[3] Mühlb. Reg. 59 (57); die Deutung der Noten stammt von J. Havet.

hat, trägt den Vermerk: *rogante Fulrado;* Pippins Erzkapellan, der Abt Fulrad von St. Denis, für den die Urkunde ausgestellt ist, hat also selbst den Notar um die Ausfertigung der Urkunde „ersucht“, wie dieser sich ausdrückt: freilich kam dies Ersuchen einem Befehle gleich, denn Eius unterschreibt: *iussus recognovi.*

Fulrad bleibt dann auch unter Karl bis zum Jahre 783 der einzige Mann, der außer dem Herrscher selbst den Beurkundungsbefehl erteilt hat; nur einmal kommt der Kanzler Rado in gleicher Tätigkeit neben ihm vor. Die Vermerke dieser Jahre lauten folgendermaßen:

DK. 94 für St. Denis: *ordinante domno.* Recognoscent: Wigbald.
DK. 104 für Hersfeld: *ordinante domno meo Karolo rege Francorum et Fulrado abbate.* Recognoscent: Wigbald.
DK. 116 für Fulda: *domno rege ordinante.* Recognoscent: Wigbald.
DK. 131 für Nonantola: *Folradus abba et Rado.* Recognoscent: Giltbert.
DK. 136 für St. Denis: *Folradus ambasciavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK. 139 für Fulda: *Folradus ordinavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK. 140 für Fulda: *Folradus ordinavit.* Recognoscent: Widolaicus.
DK 150 für Arezzo: *Folradus*; ob weiter *abbas* oder *ambasciavit* zu lesen ist, will Tangl (oben S. 97) nicht sicher entscheiden, neigt aber der erstern Lesung zu, der auch ich den Vorzug gebe. Recognoscent: Ercambald.

Bleiben wir bei diesen Noten stehen, so sieht man sofort, daß in dieser Zeit noch *ordinare* das bevorzugte Wort für den Beurkundungsbefehl ist. Aber seine Tage sind gezählt; nach dem Jahre 783 kommt es nur noch einmal in DK. 154 für St. Germain-des-Près vor — der Nachzeichnung eines von Wigbald rekognoszierten Diploms vom Jahre 786, dessen Noten lauten: *ordinante domno rege per Angil[ram]num* [1] — und verschwindet dann auf immer aus den Vermerken. Wigbald wendet nur dies Verbum an; Widolaicus braucht es zweimal, Giltbert und wahrscheinlich in seiner ersten Urkunde auch Ercambald verzichten auf ein Verbum überhaupt und begnügen sich damit, die Namen der Auftraggeber zu notieren. Wenn dabei Giltbert zwei Namen nennt, den des Erzkapellans und den des Kanzlers Rado, so ist es offenbar, daß die Tätigkeit der beiden nicht die gleiche war, daß hier vielmehr eine Abstufung vorliegt: der Erzkapellan hat zweifelsohne dem Kanzler, dieser dem Notar den Befehl zur Herstellung der Urkunde erteilt. Ist dem aber so, so wird man annehmen dürfen, daß auch Wigbald wenn er in DK. 104 den König und Fulrad befehlen läßt, damit einen ganz ähnlichen Sinn verbunden hat; wie er in den Noten

[1] Der Name ist von Tangl mit hoher Wahrscheinlichkeit ergänzt worden.

von DK. 154 ausdrücklich sagt, daß der König durch Angilram den Befehl hat erteilen lassen, den Auftrag des Erzkapellans also auf königliche Ermächtigung zurückführt, so wird die Nennung Fulrads neben dem Herrscher in DK. 104 gewiß das gleiche bedeuten: Fulrad hat im Auftrage Karls die Ausfertigung des Hersfelder Diploms angeordnet. Nun war es freilich eigentlich überflüssig, mit solcher Gewissenhaftigkeit zu verzeichnen, daß der Erzkapellan nicht auf eigene Autorität hin Urkunden des Königs ausstellen lassen könne. Karl war gewiß der letzte, der irgendjemandem in seinem Reiche solche Vollmacht erteilt hätte; und ich bin fest überzeugt, daß die Noten *Folradus ordinavit* in den DD. K. 139. 140 nichts andres bedeuten als die bisher besprochenen, daß es lediglich das Belieben des Notars Widolaicus war, wenn er darauf verzichtete ausdrücklich hervorzuheben, daß Fulrad nicht auf eigene Hand, sondern *de verbo regis*, wie es im Capitulare de villis und in andren offiziellen Aktenstücken des 9. Jahrhunderts[1] heißt, den Befehl zur Ausfertigung der beiden Diplome für Fulda in die Kanzlei gebracht hatte. Dies letztere auszudrücken, wählte er dann in DK. 136 noch ein andres Wort, das hier zum ersten Male begegnet; er sagt *Folradus ambasciavit;* das Diplom war für Fulrad selbst bestimmt, und wie in dem oben besprochenen ähnlichen Falle unter Pippin der Notar Eius, den Fulrad hatte „ersuchen" lassen, so mag auch Widolaicus es mit Absicht vermieden haben, dem Erzkapellan einen Befehl in eigner Sache in den Mund zu legen: er zog es vor, ausdrücklich zu sagen, daß Fulrad als Botschafter des Königs die Ausfertigung der Urkunde angeordnet habe.

Der Gedanke des Widolaicus war sehr glücklich; man gab durch *ambasciavit* mit einem einzigen Worte wieder, was Wigbald in den DDK. 104. 154 viel umständlicher hatte ausdrücken müssen, und so bleibt *ambasciavit* das für die Überbringung des Beurkundungsbefehls bevorzugte Wort. Unter Karl wird es von Ercambald auf den Abt Angilbert in DK. 176, auf Meginardus in DK. 181, auf den König Pippin in DK. 183 und von Witherius in DK. 218 auf Gundrad an-

[1] MG. Capitul. I, 84; vgl. das Schreiben Pippins, ebenda I, 42 n°. 17 und den Brief des Erzbischofs Hetti von Trier an Frothar von Toul MG. Epp. V (Karol III), 277, n°. 2: *mandamus atque praecipimus de verbo domni imperatoris.* — Mit diesem Hinweis will ich keineswegs den Ausführungen Tangls oben S. 162 ff. über die Stellung Fulrads als obersten Chefs der Kanzlei entgegentreten, ich stimme ihnen vielmehr durchaus zu. Denn der Ausdruck *ordinare* weist wie *praecipere* und *fieri iubere* doch sicherlich auf eine amtliche Befehlsgewalt hin, freilich auf eine im Auftrag des Herrschers ausgeübte. Und auch an allen drei vorhin angeführten Stellen ist der, der *de verbo regis* einen Befehl erteilt, ein Vorgesetzter dessen, dem der Befehl gegeben wird (vgl. zu der Stelle aus dem Capitulare de villis Hincmar, De ordine palatii cap. 23).

gewandt; nur wenn der Herrscher nicht durch einen Mittelsmann, sondern in eigner Person der Kanzlei den Beurkundungsbefehl gab, war es nicht anwendbar, und deshalb heißt es in DK. 198 sehr nachdrücklich: *ipse domnus imperator precepit.*

Auch unter Ludwig dem Frommen steht es in den ersten zehn Jahren seiner Regierung nicht anders. Bis zum Jahre 824 werden achtmal Ambasciatoren in seinen Urkunden genannt; am häufigsten der Erzkapellan, Abt Hilduin von St. Denis, und der Graf Matfrid von Orléans, einmal beide nebeneinander.

Daneben kommt es in dieser Zeit immer häufiger vor, daß außer dem Beurkundungsbefehl, der wohl in der Regel an den Kanzleichef übermittelt wurde, auch der von diesem an den Notar weitergegebene Befehl die Urkunde zu schreiben oder zu besiegeln in den tironischen Noten erwähnt wird. Diese Bedeutung hat schon unter Karl der Vermerk in DK. 176: *Ercanbaldus ad vicem Radonis recognovi et subscripi ipso iubente et Angilberto abbate ambasciante;* auch der oben bereits besprochene Vermerk in DK. 131: *Folradus abbas et Rado* sowie der Vermerk *Optatus ad vicem ipsius Radoni ordinantis recognovi et subscripsi* in DK. 122 und das einfache *Rado praecepit* in DK. 123 werden in diesem Sinne aufzufassen sein: in den beiden letzten Fällen haben die Schreiber entweder nicht gewußt oder auszudrücken unterlassen, von wem der Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht sei und sich damit begnügt, sich selbst durch den Verweis auf den ihnen von dem Kanzleichef erteilten Auftrag zu decken. In gleichem Sinne heißt es dann unter Ludwig immer häufiger *magister scribere* oder *scribere et firmare* oder bloß *firmare* oder auch *sigillare iussit*; von *fieri iussit*, was auf den Beurkundungsbefehl geht, sind diese Ausdrücke bestimmt zu unterscheiden.[1] Vereinzelt wird ferner — zuerst in Mühlb. Reg. 656 (642) — auch gesagt, wer die Urkunde diktiert hat; daß das in diesem Falle von dem nicht zum Kanzleipersonal gehörigen Ambasciator geschehen war, wird den ersten Anlaß zu einer solchen Bemerkung gegeben haben, die dann in der Folge öfter wiederholt wurde.

[1] Erst in der späteren Zeit wird dieser Unterschied nicht mehr immer ganz streng beobachtet. Wenn von Hirminmaris in Mühlb. Reg. 994 (963) *fieri iussit* gesagt wird, so ist hier *fieri* offenbar statt *scribere* gebraucht, da daneben Adalhard als Ambasciator genannt wird. Ebenso ungenau ist auch die Ausdrucksweise in 963 (932): *Adalaardus senescalcus ambasciavit et fieri iussit. Magister Hugo fieri et firmare iussit.* Das zweite *fieri* steht offenbar ungenau statt *scribere.* Ähnlich wird es zu beurteilen sein, wenn in Mühlb. Reg. 1347. 1352 (1308. 1313) von Ludwig dem Deutschen gesagt wird: *domnus rex scribere iussit*, während sonst in der Regel der König den Beurkundungsbefehl *(fieri iussit)*, der Kanzler aber den Fertigungsbefehl *(scribere iussit)* gibt.

Alle die bisher besprochenen Vermerke und einige andre derselben Zeit, auf die im Zusammenhang unserer Betrachtungen nicht weiter eingegangen zu werden braucht, beziehen sich auf das eigentliche Beurkundungsgeschäft von dem Stadium des Beurkundungsbefehles an; einen Schritt weiter aber ist im Jahre 825 der Schreiber des D. Mühlb. Reg. 796 (772) gegangen. In der auf Hilduins Vortrag vom Kaiser bewilligten Bestätigung eines Tauschvertrages zwischen dem Bischof Hildebrand von Macon und dem Grafen Warin lautet der stenographische Vermerk am Schlusse des Kontextes: *Hilduinus ambasciavit et Hildebaldus episcopus obsecravit et magister scribere iussit.* Neben dem Erzkapellan und dem Kanzler, die den Beurkundungs- und den Fertigungsbefehl erteilt haben, wird also hier auch der Bittsteller genannt, der im Kontext des Diploms nicht als am Hofe anwesend erwähnt wird. Ob das nur eine Laune des Schreibers war, oder ob zu dieser Nennung des Bittstellers eine besondere Veranlassung vorlag, ob etwa Hildebald sich noch persönlich oder schriftlich in der Kanzlei um schnellere Ausfertigung seiner Urkunde bemüht hat, darüber läßt sich nicht einmal eine Vermutung aussprechen. Wohl aber läßt sich eine solche hinsichtlich der in nächster Zeit etwas häufiger auftretenden tironischen Notizen wagen, in denen von der Auswirkung einer Urkunde durch den Vermerk „*N. impetravit*“ die Rede ist. Ich stelle sie im folgenden zusammen:

Mühlb. 787 (760): *Gerungus et L.... impetra[verunt].*[1] Recognoscent: Faramund.

Mühlb. 872 (843): *Bernardus*[2] *impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 883 (854): *Guntbaldus*[3] *abba impetravit.* Recognoscent: Durandus.

---

[1] Meine auf Grund der tironischen Noten geäußerte Vermutung, daß diese Urkunde nicht zu 824, wie sie Mühlbacher eingereiht hat, sondern zu 827 anzusetzen sei, hat Tangl auf Grund des Schriftbefundes bestätigt. Er teilt mir freundlichst mit, daß er das Diplom längst zu 827 gestellt habe: die Schriftreste in der Datierungszeile führen nicht auf den Monatsnamen *iul.*, wie Dopsch meinte, sondern auf *oct*, womit die Einreihung zum Oktober 827 völlig gesichert ist. — Gerung ist der bekannte kaiserliche Obertürwart, um dessen Gunst und Vermittlung sich Frothar von Toul in mehreren Briefen bewirbt. Es ist natürlich kein Zufall, daß er erst, als Lothar Mitregent war, mit der Kanzlei in nachweisbare Verbindung tritt; — er war ja Lothars Beirat in der Verwaltung Italiens gewesen.

[2] Bernhard ist Graf der spanischen Mark.

[3] Sickel, Acta I, 72 N. 13, dem sich Simson, Jahrb. Ludwigs d. Frommen I, 357 N. 3 anschließt, hat diesen Guntbald mit dem Guntbaldus identifiziert, der nach Nithard I, 3 Unterhändler zwischen dem alten Kaiser und seinen Söhnen

Mühlb. 920 (891): *nescio quis impetravit, sed magister scribere et sigillare iussit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 921 (892): *Fulco*[1] *impetravit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 922 (893): *Hucbertus*[2] *et Ebo impetraverunt.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 923 (894): *Hucbertus impetravit; magister Hir[min]maris dictavit et mihi firmare iussit.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 925 (896): *domna regina et Fulco impetraverunt.* Recognoscent: Meginarius.

Mühlb. 931 (902): *magister impetravit et firmare iussit.* Recognoscent: Hirminmaris.

Mühlb. 1006 (975): *S.... impetravit et ego sigillavi.* Recognoscent: Meginarius.

Im ganzen handelt es sich um zehn Urkunden, von denen acht von Hirminmaris und seinem Schüler Meginarius rekognosziert sind, und die mit Ausnahme eines Nachläufers vom Jahre 840 und eines Vorläufers vom Jahre 827 sämtlich in die fünf Jahre 829—834 fallen, also in die Zeit, in der um den maßgebenden Einfluß am Hofe und im Reiche Ludwigs unausgesetzt gekämpft und intrigiert wurde. Daß in dieser Zeit einzelne der Kanzleinotare es für nützlich hielten, zu vermerken, welche der gerade am Hofe maßgebenden Persönlichkeiten die Ausfertigung einer Urkunde erwirkt habe, begreift sich leicht. Aber ich glaube die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß auch in diesen Vermerken nicht bloß die Intervenienten, sondern auch die Erteiler der Beurkundungsbefehle bezeichnet werden. Selbstverständlich meine ich damit nicht, daß *impetravit* in diesen Diplomen dasselbe bedeute, wie in andren *ambasciavit* oder *fieri iussit*, ich werde mich hüten, in denselben Fehler zu verfallen, den ich oben an der bisherigen Deutung von *ambasciare* gerügt habe. Aber wenn es, wie man weiß, schon vorher oft genug vorgekommen war, daß diejenigen, welche sich um die Ausfertigung einer Urkunde für sich oder andre bemüht hatten, auch den Beurkundungsbefehl in die Kanzlei gebracht haben, so glaube ich, daß es in dieser Zeit der wechselnden Einflüsse am Hofe und der schnellen Machtverschiebungen im Reiche denjenigen, welche die Ermächtigung

---

Pippin und Ludwig war. Daß er bei Nithard *monachus,* in den tironischen Noten *abbas* heißt, ist kein Argument gegen diese Identifikation, die auch ich für wahrscheinlich halte. Sollte es sich etwa um den Abt Guntbald von Charroux handeln, für den Mühlb. Reg. 876 (847) ausgestellt ist?

[1] Der Erzkapellan Fulco ist 830 an die Stelle des abgesetzten Hilduin getreten.

[2] In Hucbert will man den Bischof von Meaux erkennen.

zur Ausstellung eines Diploms erwirkten, noch mehr als früher nahegelegen hat, selbst dafür Sorge zu tragen, daß die Kanzlei nun auch den entsprechenden Auftrag erhielt. Und wenn ich es in der Zeit Karls für ausgeschlossen hielt, daß eine Urkunde ohne ausdrücklichen Befehl des Herrschers in seinem Namen ausgestellt worden sei, so würde ich auch das in diesen Jahren der Regierung Ludwigs recht wohl für denkbar halten. Wenn also die Kanzleibeamten von einem Manne sagten *N. impetravit*, so mochten sie damit in erster Linie zum Ausdruck bringen wollen, er habe ihnen gegenüber erklärt, daß er die Ermächtigung zur Ausstellung der Urkunde erwirkt habe. Ich halte daher zwar der Wortbedeutung nach die Vermerke in Mühlb. Reg. 787 (760): *Gerungus et L.... impetraverunt* und in Reg. 816 (792): *Gerungus et Rotfridus preceperunt scribere et firmare*[1] oder die Vermerke: *domna regina Iudit ambasciavit* in Mühlb. Reg. 849 (823) und *domna regina et Fulco impetraverunt* in Mühlb. Reg. 925 (896) für verschieden, ich glaube aber, daß die Notare, mochten sie nun den Impetranten oder den Ambasciator nennen, dem einen wie dem andren damit die Verantwortlichkeit für den Beurkundungsbefehl zuschreiben wollten. Bestimmt erweisen läßt sich das wenigstens in einem Falle: der Vermerk in Mühlb. Reg. 872 (843): *Bernardus impetravit; magister ita fieri et firmare iussit et dictavit sermone eius* besagt ausdrücklich, daß der Kanzleichef, der den Beurkundungs- und Vollziehungsbefehl erteilt und das Diktat geliefert hat, dies im Auftrage des Grafen Bernhard getan hat, der als Impetrant genannt wird.

Seit dem Jahre 834 werden Impetranten in den Diplomen Ludwigs im allgemeinen nicht mehr genannt; nur einmal noch hat Meginarius, der den Ausdruck *impetravit* mehrfach gebraucht hatte, ihn auf einen Mann, von dessen Namen wir leider nur den Anfangsbuchstaben kennen, im Jahre 840 angewandt. Unter Lothar I. und seinen Söhnen ist weder von Impetranten noch von Ambasciatoren die Rede; auch in Deutschland werden unter Ludwig dem Deutschen und seinen Nachkommen keine Impetranten mehr erwähnt und nur noch viermal[2] werden unter dem ersteren Ambasciatoren, in einem Diplome der Kanzler, in zweien der Erzkapellan Baturich, Bischof von Regensburg, in einem endlich der Erzbischof Adalramnus und zwei andere Männer erwähnt. Dagegen kommt im westfränkischen Reiche die Nennung von Impetranten noch

[1] Man beachte das *preceperunt scribere et firmare.* Nicht bloß der Fertigungs-, sondern auch der Vollziehungsbefehl, den sonst der Kanzleichef erteilt, wenn er die Firmatio nicht selbst vornimmt, geht in diesem ganz vereinzelt stehenden Falle von Gerung und Rotfrid (den man nicht mit irgendwelcher Sicherheit näher bestimmen kann) aus. Offenbar liegt hier eine Unregelmäßigkeit der Geschäftsgebarung vor.

[2] Mühlb. Reg. 1343 (1304), 1346 (1307), 1353 (1314), 1376 (1337).

einige Male unter Karl dem Kahlen,[1] die von Ambasciatoren unter ihm [illegible] und bisweilen noch unter Ludwig II., Ludwig III. und Karlmann, vielleicht auch noch später vor.[2] Aber der Versuch einer eingehenderen Erklärung dieser westfränkischen Vermerke wird erst gemacht werden können, wenn wir die Kanzleigeschichte dieser Herrscher vollständig werden übersehen können, und wenn wir über die tironischen Noten in ihren Urkunden so eingehend unterrichtet sein werden, wie wir über die der Urkunden bis 840 und die der ostfränkischen, italienischen und lothringischen Diplome dank den Untersuchungen Tangls jetzt unterrichtet sind.[3]

---

[1] Später, soviel ich bis jetzt weiß, nicht. Wenn einem Diplom Karls des Einfältigen [illegible] für St. Amand (Bouquet IX, [illegible] nr. 5) am Schlusse die Bemerkung hinzugefügt ist: *imperatum est mediante domno Hucbaldo monacho*, so wird das gewiß nicht auf das Original, sondern auf den Schreiber des Chartulars, worin die Urkunde überliefert ist, zurückzuführen sein.

[2] In dieser späteren Zeit ist dem *ambasciavit* häufig ein *hoc* hinzugefügt, wie früher schon bei *fieri iussit* ein *hic* oder [illegible] steht.

[3] Einige bisher nicht bekannte Mitteilungen über Noten in westfränkischen Diplomen hat, nachdem dieser Aufsatz bereits in der Druckerei war, Jusselin im Moyen âge 2. Ser. XI, 127 ff. gemacht. Hier sei daraus notiert, daß Vermerke mit *imperavit* in zwei Diplomen Pippins I. von Aquitanien vom 27. Sept. 827 und vom 3. Sept. 838 (BM². 2068. 2083) begegnen. Diese Art von Vermerken scheint also in der Kanzlei des Sohnes in derselben Zeit, wie in der des Vaters, vorgekommen zu sein.

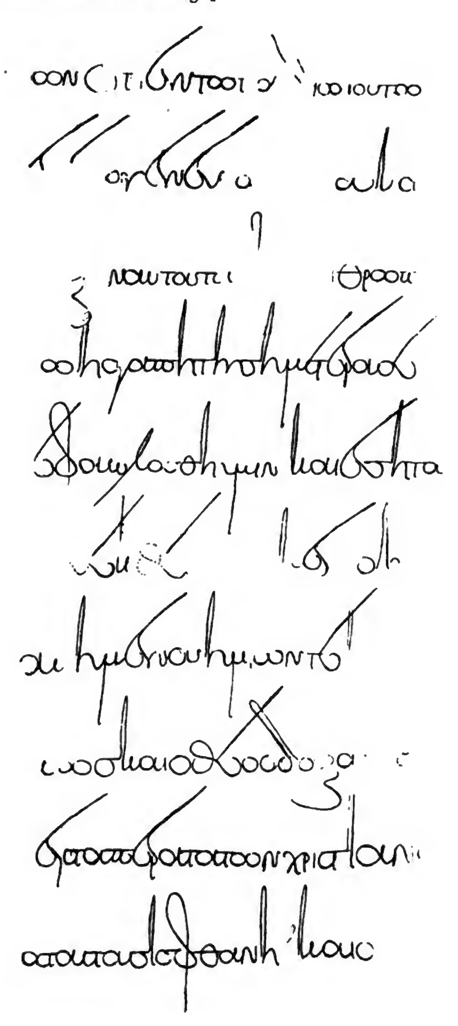

Verlag von Veit &

Comp. in Leipzig

1.

2.

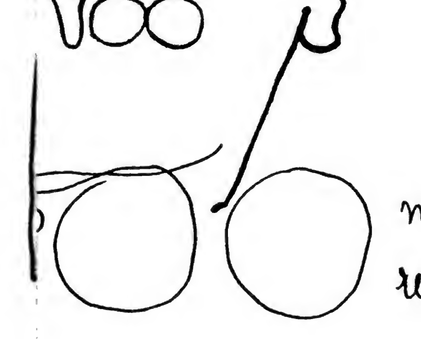

3.

4

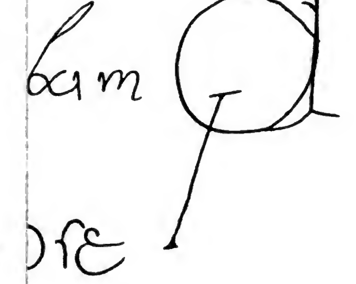

1.

2.

3.

4.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

# Regesten
der
# Erzbischöfe von Mainz
von
1289–1396.

Auf Veranlassung und aus Mitteln
der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration

herausgegeben
von
Goswin Freiherrn von der Ropp.

**Erster Band.**

Bearbeitet von Ernst Vogt.

**Erste Lieferung.**

gr. 4. geh. 4 ℳ 50 ₰.

Die

## Regesten der Erzbischöfe von Mainz
von 1289—1396

erscheinen auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. JOHANN FRIEDRICH BÖHMERschen Nachlaßadministration und schließen sich an die von C. WILL bis 1288 veröffentlichten Mainzer Regesten an. Während aber WILL sich auf die Verwertung der gedruckten Literatur beschränkt hat, sind für den Zeitraum von 1289—1396 auch alle in Betracht kommenden Archive gründlich durchforscht worden.

Die Bearbeitung der Jahre 1289—1353 ruht in den Händen von Privatdozent Dr. ERNST VOGT, die der Zeit von 1354—1396 in den Händen von Dr. FRITZ VIGENER, beide in Gießen. Sie sind von dem verstorbenen Professor Dr. KONSTANTIN HÖHLBAUM, von dem Anregung und Plan des Ganzen herrühren, in die Arbeit eingeführt worden. Nach dessen Tode wurde Professor Dr. Freiherr VON DER ROPP in Marburg i. H. von der Administration mit der Leitung betraut.

Die Regesten von 1289—1396 sollen vier Bände zu voraussichtlich je 50 Druckbogen bilden, die in Lieferungen zu zehn Bogen zur Ausgabe gelangen. Der Preis der Lieferung von zehn Druckbogen beträgt 4 ℳ 50 ₰.

Das Material liegt abgeschlossen vor, so daß der regelmäßige Fortgang gesichert ist. Es dürften bis zur Beendigung vier Jahre erforderlich sein.

Einzelne Lieferungen sind nicht käuflich.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

# Archiv
für
# Urkundenforschung

Herausgegeben
von
**Dr. Karl Brandi**
o. Professor an der Universität Göttingen
**Dr. Harry Bresslau**
o. Professor an der Universität Strafsburg
**Dr. Michael Tangl**
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band Zweites Heft
Mit 2 Tafeln

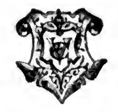

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

# Inhalt

# Studien zur Überlieferungsgeschichte der Römischen Kaiserurkunde
(von der Zeit des Augustus bis auf Justinian)

von

**B. Faass**

---

An einer eingehenden, alles zusammenfassenden Bearbeitung des römischen Urkundenwesens, dessen Kenntnis nötig ist, um den Ursprung und die historische Entwicklung des mittelalterlichen Urkundenwesens zu verstehen, fehlt es bisher.[1] Eine solche Arbeit wird aber erst möglich, wenn das ganze, dahin gehörige Material gesammelt und gesichtet zur Hand ist, und gerade in dieser Richtung bedarf es noch einiger dringender Vorarbeiten.

Wie im Mittelalter die deutsche, so erregt im ausgehenden Altertum und in der Übergangszeit zum Mittelalter die römische Kaiserurkunde, im Vergleich mit der sogenannten Herren- und Privaturkunde, für Historiker, Diplomatiker und Juristen, weiterhin auch für Paläographen und Philologen ein ganz überragendes Interesse. Freilich ist die Bewertung der Urkunden als Quellen je nach den Absichten des Forschers verschieden; doch wird die Feststellung der Überlieferungsgeschichte in jedem Falle die Grundlage der kritischen Beurteilung sein.

Während die politisch-historischen Ergebnisse, der Rechtsinhalt, die rechtsgeschichtliche Bedeutung und die grammatisch-sprachlichen Eigentümlichkeiten der uns erhaltenen Kaiserurkunden im wesentlichen eine mehr oder minder fleißige Ausbeute erfahren haben, ist das Material durch Diplomatiker bisher nur gelegentlich bearbeitet worden.

---

[1] Vgl. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 44, Note 3 und S. 151; B. Hirschfeld, Die Gesta municipalia. Diss. Marburg 1904. S. 7.

Deshalb wollen diese Studien die Kaiserurkunden wesentlich unter diplomatischem Gesichtspunkte kritisch betrachten.

Die Überlieferungsformen der römischen Kaiserurkunden sind sehr verschieden: neben sehr wenigen Originalen aus später Zeit viele mehr oder minder gut beglaubigte Abschriften auf Papyrus, Bronze und Stein, und die meisten in einer höchst vielgestaltigen literarischen Überlieferung: in älteren und jüngeren, offiziellen und privaten Sammlungen, die den verschiedensten Zwecken dienen sollten, auch im Zusammenhang anderer literarischer Werke als Anhang oder Einschiebsel bis zur völligen Verarbeitung in der Darstellung.

Für das vorliegende Material bietet sich daher nach der Überlieferungsform folgende Gliederung:

I. Originale,
II. offizielle Kopien (wie sie die Vorlagen der sogenannten Militärdiplome sind),
III. andere Kopien:
  a) inschriftlich überlieferte (in Bronze und Stein),
  b) handschriftlich überlieferte:
    1. auf Papyrus,
    2. in den Codices,[1] in anderen handschriftlichen Sammlungen und in spezifisch literarischer Überlieferung.

Auf eine ausführliche Darstellung der unter III 2 genannten Überlieferungsformen muß im Rahmen dieser Abhandlung zunächst verzichtet werden; doch wird am Schluß wenigstens eine kurze Charakteristik der bezeichneten Überlieferung gegeben.

---

## I. Originale

Die wichtigste Quelle zur Erschließung jedes Urkunden-, Kanzlei- und Archivwesens sind für den Diplomatiker die Originale der Urkunden, die, aus den Kanzleien selbst hervorgegangen, gewissermaßen den Niederschlag aller zur Vollendung der Urkunde nötigen Akte enthalten und nicht selten auch die Spuren offizieller Aufbewahrung tragen. Als Originale bezeichnen wir — um von vornherein prinzipiell diese Überlieferungsform zu umgrenzen und von den übrigen abzusondern —

[1] Die Urform einiger dieser Codices ist vielleicht als offizielle Kopie zu bezeichnen, allein da uns alte Codices nur in jüngeren, nicht offiziellen Abschriften vorliegen, ist überlieferungsgeschichtlich kein erheblicher Unterschied; immerhin wird zwischen offiziellen und privaten Sammlungen zu scheiden sein.

die im Gegensatz zu Fälschungen, Vorlagen (Konzepten) und Abschriften (Kopien) zu verstehenden, echten, vollzogenen (ausgefertigten), ausgehändigten (präsentierten) Schriftstücke in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform.

Aber gerade solche Originale sind aus der römischen Kaiserzeit (bis auf Justinian) nur in ganz dürftigen Überresten auf uns gekommen, und die gegenüber der großen Masse anderer Originalurkunden ganz unverhältnismäßig geringe Zahl originaler römischer Kaiserurkunden, die sich unter den früheren und den letzten großen Papyrusfunden zeigte, stimmt doch die Zuversicht der Hoffnung auf neue Funde erheblich herab. Indes helfen einzelne, sonst überlieferte Nachrichten aus dem Altertum unsere Anschauung von den Originalen in gewissen Punkten vervollständigen.

Als Schreibstoff kommt für die Originale in der römischen Kaiserzeit vorzüglich der Papyrus [1] in Betracht, der dann lange Zeit auch für die Papst- [2] und Merowinger Königsurkunden [3] traditionelle Geltung behielt, auch als man für den täglichen Gebrauch, besonders für Bücher, bereits das Pergament akzeptiert hatte,[4] dessen Verwendung für Urkunden allgemein erst im siebenten Jahrhundert beginnt.[5] Die wenigen Wachstafeln, die uns erhalten sind, zeigen, daß ihre Benutzung sich auf Beurkundung privatrechtlicher Geschäfte beschränkte.[6]

[1] Das Vorkommen von Pergament für Kaiserurkunden ist erst zum Jahre 470 bezeugt, in einem Reskript des Kaisers Leo von genanntem Jahre (Cod. Just. I. 23, 6) heißt es: rescripta quae in chartis sive *membranis* subnotatio nostrae subscriptionis impresserit. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 881, Note 4; vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2. — Über Papyrus (Pflanze, Herstellung des Schreibstoffes usw.) verweise ich auf die eingehenden Ausführungen bei Dziatzko, Untersuchungen, besonders S. 49ff., und die dort S. 52f. angegebene Literatur; hinreichend orientiert (auch bei Dziatzko S. 52 aufgeführt) Wattenbach, Schriftwesen, S. 96—111.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882ff. und in MIÖG. IX. (1888). S. 1ff.; Wattenbach, Schriftwesen, S. 108ff.

[3] Die Angaben hierüber (z. B. bei Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 882f.) sind jetzt richtig gestellt durch W. Erben, Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in MIÖG. XXVI. (1905). S. 123—127; danach fällt die letzte merowingische Königsurkunde auf Papyrus, die auf uns gekommen ist, in die Jahre 659 bis 673, während das Pergament nach Ausweis eines erhaltenen Originaldiploms zum erstenmal im Jahre 699 in der merowingischen Kanzlei in Anwendung kommt.

[4] Über Pergament überhaupt s. Wattenbach, Schriftwesen, S. 113ff.; über das Aufkommen des Pergamentkodex s. Dziatzko, Untersuchungen, S. 129ff.

[5] S. Note 3; wenigstens sind die ältesten erhaltenen Originalurkunden auf Pergament erst vom Ende des siebenten Jahrhunderts. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 890. — Über Papyrusgebrauch zu Urkundenzwecken in römischer und frühmittelalterlicher Zeit vgl. auch die kurzen Bemerkungen von M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 351ff.

[6] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 876. Über Wachstafeln überhaupt siehe Wattenbach, Schriftwesen, S. 51ff.

Natürlich wird in der kaiserlichen Kanzlei die beste Qualität des Papyrus für die Kaiserurkunden verwendet worden sein; für die Bewertung dieses Schreibstoffes war seine Breite oder, besser gesagt, seine Höhe maßgebend; nach Plinius[1] betrug sie bei der charta regia (oder hieratica, später Augusta genannt) und Livia 13 römische Zoll (= 24 cm), bei der charta Claudia 16 römische Zoll (= 29 1/2 cm), während ein noch größeres Format von 24 römischen Zoll (= 43 1/2 cm) als unpraktisch wieder aufgegeben war.[2]

Über die Tinte, die in den römischen Kaiserurkunden zur Verwendung kam, hören wir zuerst in dem oben zitierten Reskript Kaiser Leos vom Jahre 470,[3] daß der Gebrauch der Purpurtinte dem Kaiser vorbehalten war, der also damit seine Subscriptio schrieb.[4] Für die frühere Kaiserzeit fehlt jede diesbezügliche Nachricht.

Schließlich hat auch die Schrift in der kaiserlichen Kanzlei (sicher wenigstens von der Mitte des vierten Jahrhunderts ab) eine ganz besondre, von allen andren Schriftarten der Zeit so abweichende Ausgestaltung erfahren,[5] daß die Paläographen für sie die eigene Bezeichnung der „römischen Kaiserkursive"[6] geschaffen haben. Bresslau sieht in ihr eine Übergangsform von der Majuskelkursive zur Minuskelkursive.[7]

Von Originalen sind auf uns gekommen nur einige Fragmente von drei (oder vier?) verschiedenen Reskripten aus verhältnismäßig später Zeit; sie gehören der östlichen Reichshälfte an und gehen nicht über den Anfang des fünften Jahrhunderts zurück.

Von diesen Originalen ist das wahrscheinlich älteste das einzige, das sich bis auf die Regierungszeit der ausstellenden Kaiser chrono-

---

[1] Plinius, Hist. nat. XIII. 12.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 878; Wattenbach, Schriftwesen, S. 102; Dziatzko, Untersuchungen, S. 63; über Breite und Höhe erhaltener Blätter S. 95f. Vgl. übrigens dieses Archiv S. 9, Note 2.

[3] Cod. Just. I. 23, 6. Vgl. dieses Archiv S. 15, Note 2.

[4] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 898f.; Wattenbach, Schriftwesen S. 248ff.

[5] Vgl. Rudorff, RRG. I. S. 206 mit Note 11, in der zitiert wird Cod. Theod. IX. 19, 3 (a. 367): „Impp. Valentinianus et Valens AA. ad Festum p(ro)c(onsulem) Afric(ae). Serenitas nostra prospexit inde *caelestium litterarum* coepisse imitationem, quod his apicibus tuae gravitatis officium consultationes relationesque complectitur, *quibus scrinia nostrae perennitatis utuntur*. Quam ob rem . . . praecipimus, ut posthac . . . . . communibus litteris universa mandentur, quae . . . ., ut nemo stili huius exemplum aut privatim sumat aut publice . . . ." Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen etc. S. 276 und dieses Archiv S. 17, Note 2.

[6] Für diese Bezeichnung spricht sich aus M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1794, dagegen U. Wilcken in APF. I. (1901). S. 373.

[7] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906; mit M. Tangl in DLZ. XX. (1899) No. 47, Sp. 1792 ist für diese Ausdrücke zu setzen: ältere (Kapital-) und jüngere (Uncial-) römische Kursive.

logisch genau fixieren läßt. Es ist der schon zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts nach Europa gekommene, jetzt im Leidener Reichsmuseum befindliche Papyrus Leidensis Z, der erst im Jahre 1885 von C. Leemans unter Beifügung eines schönen Faksimiles ediert wurde.[1]

Dieser Papyrus soll auf der Nilinsel Philae, die, wie vorher ihre Nachbarinsel Elephantine und das dieser gegenüber auf dem östlichen Nilufer gelegene Syene, die Grenze der Provinz Ägypten gegen Äthiopien bildete, gefunden sein; nähere Angaben über die Auffindung fehlen; die Zeit derselben wird jedenfalls in das erste Viertel des neunzehnten Jahrhunderts zu setzen sein; denn im Jahre 1828 finden wir ihn im Besitz des Herrn d'Anastasy, dessen ägyptische Sammlung eben in diesem Jahre von dem Leidener Museum käuflich übernommen wurde; im Jahre 1830 wird unsere Urkunde als Papyrus No. 5 der Kollektion Anastasy in einer Beschreibung des damaligen Direktors Reuvens aufgeführt.[2]

Lange Zeit war der Papyrus eine unverstandene Kuriosität des Leidener Museums,[3] bis J. E. Kiehl in den Jahren 1850/51 und 1855 seine Entzifferung zum größten Teil gelang. Dies erfahren wir zuerst durch eine beiläufige Bemerkung Mommsens.[4] Ausführlich berichtet darüber C. Leemans in der genannten, auf den Vorarbeiten Kiehls beruhenden Publikation von 1885; hier erhielt auch wenigstens die Bittschrift einen eingehenden Kommentar. Denn die Originalität des Reskripts hatte Leemans nicht erkannt, da es ihm wie Kiehl nicht gelungen war, die großen Buchstaben am Anfang des Papyrus und die Subscriptio, die beide bis dahin unbeachtet geblieben waren,[5] zu lesen. Drei Jahre später publizierte Wessely den Papyrus noch einmal,[6] aber seine Lesung der Subscriptio „benevole te excepimus" und anderes war falsch, wie U. Wilcken in seiner Besprechung der Wesselyschen Arbeit[7] nachwies. Wilcken erkannte in der kaiserlichen Unterschrift mit unzweifelhafter Sicherheit die Grußformel „bene valere te cupimus"; er

---

[1] C. Leemans, Papyri Graeci. II. p. 263ff. Die bei Leemans genannte No. J. 425 des Museumskatalogs beruht, wie mir auf eine Anfrage bei der Direktion des Leidener Museums Herr Direktor Dr. P. A. A. Boeser gütigst mitteilt, auf einem Druckfehler, richtig ist die sonst überall stehende Bezeichnung J 420.

[2] Reuvens, Lettres, Avertissement und III. Lettre Art. V. p. 33, Absatz 1.

[3] Leemans, Description, p. 130, n. 420: « dont on n'a pas encore pu déchiffrer le contenu ».

[4] In den Jahrb. d. gem. R. VI. (1863). S. 400, Note 1, S. 413, Note 15.

[5] Reuvens, Lettres, III. l. p. 34, 1. Absatz: « une seule colonne ..., laissant à main gauche un grand espace blanc »; ebenso Leemans, Description, p. 130, n. 420.

[6] C. Wessely, Ein bilingues Majestätsgesuch aus d. Jahre 391/92 nach Chr., im XIV. Jahresber. d. Staatsgymn. zu Hernals. (1888). S. 39ff.

[7] Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff.

zog dann die Urkunde noch wiederholt in den Kreis seiner Betrachtung.[1] Auch Bresslau und Hirschfeld unterließen nicht, auf die Wichtigkeit der Urkunde hinzuweisen.[2] Daß aber jene Grußformel tatsächlich die vom Kaiser eigenhändig geschriebene Subscriptio ist, kann nicht wohl bezweifelt werden; zwar ist der Text des notwendig der Unterschrift vorausgehenden Reskripts, das in seiner Intitulatio den Namen des reskribierenden Kaisers enthalten würde, mit dem links abgebrochenen Stück des Papyrus verloren gegangen, aber die uns vollständig erhaltene Kopie der Bittschrift nennt in ihrem Anfang die regierenden Kaiser als Adressaten: von einem der beiden nur kann die Antwort auf die Bittschrift gegeben sein;[3] dafür spricht auch der Schriftbefund.[4]

Der Papyrus Leidensis Z ist also das vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Reskript auf eine Bittschrift des Bischofs Apion der regio von Syene, Contra-Syene und Elephantine, in der dieser die Kaiser um Verstärkung des militärischen Schutzes seiner Kirchen gegen die Raubangriffe der benachbarten Blemmyer und Nobaden ersucht. Von dem eigentlichen, jedenfalls lateinischen[5] Reskript ist nichts erhalten als eben die lateinische kaiserliche Subscriptio und links davon, vom abgebrochenen linken Rande her, eine (oder zwei?) Zeilen mit etwa sechs bis acht bisher noch ungelesenen Buchstaben in größter Schrift. Auf die Unterschrift folgt rechts in einer neuen Kolumne die „exemplum

[1] Vgl. APF. I. (1901). S. 373 und 398ff.

[2] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5; O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 327, Note 2.

[3] Auch wo Bittschriften inschriftlich erhalten sind, sind die darauf ergangenen kaiserlichen Reskripte in engster Verbindung damit überliefert; s. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften.

[4] Vgl. unten S. 191.

[5] Das dürfte man schwerlich allein aus der lateinischen Subscriptio schließen (vgl. die Gebrüder Ballerini zu einem Briefe des Kaisers Marcian an Papst Leo I., bei Migne, Patrologie. LIV. Sp. 979, Note b: „Si vero imperatoris salutatio in originali Latine exarata fuit, idem de ipsa epistola censendum est"); denn es kommen, besonders unter Justinian auch griechische Erlasse mit lateinischer Subscriptio vor, vgl. Bresslau, Urkundenlehre, S. 847, Note 1 und Brandi in diesem Archiv S. 38 mit Note 8, S. 40 mit Note 2 und S. 43 mit Note 1; wie weit die Überlieferung auf Übersetzung lateinischer Originale beruht, ist noch zu bestimmen. Auch alle anderweitig erhaltenen griechischen Bittschriften zeigen lateinische Erledigung (d. h. Reskript und Subscriptio lateinisch), vgl. die unten S. 227, Note 7 aufgeführten Inschriften; ferner lehren uns die den Jahren 413—477 angehörenden, also wohl gleichzeitigen (unser Reskript fällt in die Jahre 425—450, s. S. 193), weiter unten S. 194ff. behandelten lateinischen Originalreskripte, daß damals in der kaiserlichen Kanzlei des Ostreiches amtliche Bescheide in lateinischer Sprache gegeben wurden; vgl. schließlich die unten S. 252ff. gemachte Beobachtung über die Sprache der inschriftlich erhaltenen kaiserlichen Erlasse.

precum" überschriebene, bis auf mehrere Lücken des ziemlich schadhaften Papyrus vollständige Abschrift des griechischen libellus.[1]

Das Format unserer Urkunde kommt mit 31 cm Höhe dem der von Plinius[2] genannten charta Claudia nahe, die $29^1/_2$ cm hoch, nach Plinius als die beste angesehen wurde. Über die Länge der Papyrusrolle, von der 76 cm erhalten sind, läßt sich nichts bestimmtes angeben; der Rand rechts scheint unversehrt; links von den großen ungelesenen Schriftzeichen fehlt nach Leemans Vermutung[3] nur ein kleiner Teil; aber wahrscheinlicher ist jetzt, daß dort wenigstens noch eine Kolumne gestanden hat, die das eigentliche Reskript enthielt, und wollten wir die Breite dieser Kolumne nach dem Maß der erhaltenen ansetzen, so dürften links wenigstens ca. 50 cm fehlen.

Was ferner die Schrift des Papyrus anlangt, so sind deutlich drei verschiedene Hände zu unterscheiden. Die Kopie des Libellus zeigt durchaus den Charakter der flüchtigen Kursive eines geübten Kanzlisten; so findet auch die verschwenderische Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen[4] ihre Erklärung. Freilich ist es nicht die stattliche, feierliche Kanzleischrift, von der die Fragmente der anderen Originalreskripte eine Anschauung geben, aber in einer Kopie, die sehr wahrscheinlich nach Diktat angefertigt wurde,[5] darf man auch kaum etwas anderes als eine gewöhnliche Kursive erwarten. Dagegen verrät die autographe kaiserliche Subscriptio „bene valere te cupimus" deutlich die elegante Hand des vornehmen, gebildeten Mannes, eine schöne Minuskelkursive in sehr feinen Zügen. Ob diese Subscriptio jedoch mit der oben erwähnten Purpurtinte geschrieben ist, läßt sich nach dem Faksimile jedenfalls nicht entscheiden;[6] es ist sehr wohl möglich, daß die Zeit die Farbe gebräunt habe; andererseits aber dürfen wir daraus, daß im Jahre 470 durch kaiserliche Verfügung die An-

---

[1] Ebenso Dig. XLVIII. 6, 6: ... divus Pius rescripsit in haec verba: *„exemplum libelli* dati mihi a Domitio Silvano, nomine Domitii Silvani patrui, *subici iussi*, ....; Gemine carissime, velim audias eum et, si compereris haec ita admissa, rem severe exequaris". Vgl. unten S. 234, Note 2. — Die Eingangsformel des Libellus findet sich übrigens wieder in zwei jetzt bekannt gewordenen griechischen Majestätsgesuchen auf Papyrus (c. a. 375); diese Papyri stammen aus Hermupolis und befinden sich in der Leipziger Sammlung; s. LGU. I. (1906). No. 34. 35, S. 105ff.

[2] Plinius, Hist. nat. XIII. 12; vgl. oben S. 188.

[3] Leemans, Papyri Graeci. II. S. 263.

[4] Eine alphabetische Tafel derselben bei Leemans, Papyri Graeci. II. S. 268f.

[5] Nur so lassen sich einige orthographische Eigentümlichkeiten erklären, siehe Wilcken in APF. I. (1901). S. 399, Note 2.

[6] Herr Dr. Boeser, Unterdirektor des Leidener Museums, teilte mir freundlichst mit, daß auch auf dem Original sich der Gebrauch von roter (Purpur-)Tinte nicht feststellen ließe.

wendung der Purpurtinte der kaiserlichen Hand vorbehalten wird, nicht schließen, daß dies auch schon vorher üblich war; mit größerer Wahrscheinlichkeit dürften wir gerade dieser Verfügung wegen eine frühere Regellosigkeit in bezug auf den Tintengebrauch vermuten, so daß, selbst wenn die Unterschrift nicht mit Purpurtinte geschrieben wäre, daraus kein Kriterium gegen die Originalität unsres Reskriptes entnommen werden könnte.

Die mächtigen Buchstaben am Anfang des Papyrus, die also der dritten Hand angehören, bieten nach Wilcken[1] eine „lehrreiche Parallele" für die stattliche Schrift auf Tafel XI (No. 28) bei Wessely;[2] aber die Buchstabenform hier und dort ist doch eine grundverschiedene, sonst müßte sich dieser oder jener unserer Buchstaben bestimmen lassen, und das Analoge beruht lediglich auf der Schriftgröße. Die Entzifferung dieser Buchstaben ist bisher noch nicht gelungen; denn Wesselys Lesung[3] ‚[dec]erneat' ist mit Recht von Wilcken[4] und Bresslau[5] als falsch zurückgewiesen. Auch Wilckens Vermutung,[6] die von Bresslau angenommen wird,[7] daß die Zeichen zur Datierung gehören, scheint mir deshalb sehr zweifelhaft, weil, soweit uns sonst eine Beobachtung möglich ist, das Datum in den in Briefform abgefaßten Schreiben nach der Grußunterschrift zu folgen pflegte,[8] und weil die römische Tagesbezeichnung oder die Konsulnamen oder beides (viel eher noch der

[1] Wilcken, in APF. I. (1901). S. 374.

[2] C. Wessely, Schrifttafeln, S. 10. No. 28 und Tafel XI: „um 550. Kursive einer amtlichen Unterschrift . . .", vgl. unten S. 199 mit Note 5.

[3] Wessely, Majestätsgesuch, S. 43.

[4] In Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1207.

[5] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

[6] Wilcken, in Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1206 u. APF. I. (1901). S. 399.

[7] Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 906, Note 5.

[8] Vgl. zahlreiche inschriftlich erhaltene Urkunden, z. B. Bruns, Fontes n. 77 Z. 28, 29; Dittenberger, Syll. I. n. 386 Z. 16, 17; n. 387 Z. 18, 19; Lafoscade, De epist. n. 24, Z. 12; n. 25, Z. 10, 11; n. 27; n. 28 usw. Vgl. auch den Brief eines Prokurators bei Bruns, Fontes n. 80, Z. 23, 24. — Wenn Mommsen in Ber. d. S. G. III. (1851). S. 374, Note 9 (ohne einen Beleg dafür anzugeben) „Das Datum, das der Kaiser nicht schrieb, stand in der Originalausfertigung neben (ad latus) der kaiserlichen Unterschrift, in den Kopien nach derselben" etwa aus Stellen wie Nov. Valent. III. n. IX: „Et manu divina: proponatur amantissimo nostro populo Romano. *Et ad latus:* Dat. VIII. Kal. Jul. Rav(ennae) Valent(iniano) A. et Anatolio v. c. conss." folgert, so ist dazu zu bemerken, daß der Sammler, wenn seine Vorlage überhaupt Original war, offenbar nur, weil es in den wenigen Fällen, wo es vorkam, etwas besonderes, eine Ausnahme von der Regel, war, die Bemerkung „Et ad latus" hinzugefügt hat, daß also daraus keine allgemeine Regel gefolgert werden darf; übrigens steht auch in der zitierten Stelle die Subscriptio vor dem Datum, also, wenn dieses an der Seite stand, wenigstens links davon, in unsrer Urkunde jedoch befindet sich die Subscriptio rechts von den vermeintlichen Zeichen der Datierung.

Ausstellungsort) wohl sicher nicht in den erhaltenen Zeichen erkannt werden dürfte, zumal der letzte Buchstabe offenbar t oder τ zu lesen ist.

Gerichtet war die Bittschrift, wie aus dem griechischen Text des „exemplum precum" hervorgeht, an die Kaiser Theodosius und Valentinian. Aus der Stellung der beiden Namen zueinander folgert Wilcken mit Recht, daß nicht, wie man bis dahin annahm, (so mit Leemans in der genannten Publikation, der jedoch nach Jahrb. f. d. g. d. R. VI (1863) S. 413 Note 15 in den sechziger Jahren anderer Meinung war, auch Wessely), Theodosius I. und Valentinian II. gemeint seien, sondern der II. und III. Kaiser dieser Namen.[1] Denn unter Hinweis auf die Adressen der in der juristischen Literatur überlieferten Kaiserreskripte zeigt Wilcken an zwei andersartigen, sicher datierten Papyrusurkunden, daß bei Nennung der Kaisernamen die Reihenfolge üblich war, in der die Kaiser zur Regierung gekommen waren; Valentinian II. war aber schon vor Theodosius I. Kaiser gewesen, während Valentinian III. im Vergleich zu Theodosius II. erst später als Kaiser hinzugetreten war. Die Urkunde fällt also mit Sicherheit in die Zeit zwischen 425 und 450.

An wen das nicht erhaltene Reskript adressiert war, läßt sich nur vermuten; wahrscheinlich war es der comes et dux des limes Thebaicus, der Z. 12. 13. der Bittschrift vom Bittsteller, wie es scheint, als künftiger Adressat des kaiserlichen Bescheides genannt wird.[2]

Der Aussteller der Urkunde jedoch, der reskribierende Kaiser, ist nunmehr genau festzustellen, da nicht zweifelhaft sein kann, daß wir in der Subscriptio die Hand des Theodosius II. zu erkennen haben; denn der im Jahre 425 sechsjährige Valentinian III. (oder vielmehr seine Mutter Placidia bzw. Aëtius für ihn) führte die Regierung im Westen, während Theodosius sich selbst den Osten vorbehalten hatte; Ägypten aber gehörte nach der Teilung von 395 zum Ostreich.

Nach dem Gesagten hat sich also der Bischof Apion mit einer Bittschrift an die regierenden Kaiser gewendet; das Original dieser Bittschrift wurde im kaiserlichen Archiv zurückbehalten, während dem von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigten, vom Kaiser Theodosius II. eigenhändig mit Grußformel unterzeichneten Reskript, das vermutlich mit der nötigen Instruktion zur Mitteilung der kaiserlichen Entscheidung an den Bittsteller oder allgemein zur Vollziehung des vom Kaiser in der betreffenden Sache geäußerten Willens an eine Zwischeninstanz gerichtet war, eine in der kaiserlichen Kanzlei nach Diktat angefertigte

---

[1] Wilcken in APF. I. (1901). S. 401f.

[2] Ebenda, S. 401 oben.

Kopie der Bittschrift als „Anlage“ beigegeben, d. h. in unserem Falle mit auf die Reskript-Papyrusrolle geschrieben wurde.[1]

Von den übrigen Originalen lassen sich die Fragmente zweier Reskripte unter gleichen kritischen Gesichtspunkten betrachten, da ihre Herkunft und Überlieferungsgeschichte im wesentlichen dieselbe ist, da sie ferner, wie die ganz auffallende Übereinstimmung der Schrift zeigt, derselben Zeit, ja derselben Kanzlei, vielleicht gar derselben Kanzlistenhand angehören und auch ihrem Inhalte nach große Ähnlichkeiten aufweisen. Deshalb sind sie auch, seit man die Zusammengehörigkeit der Fragmente erkannt hat, nebeneinander behandelt worden. Eine gewissermaßen abschließende Publikation mit eingehendem Kommentar erfuhren diese Reskripte im Jahre 1863 durch Theodor Mommsen,[2] auf dessen Ausführungen ich mich für das Folgende allgemein berufen kann. Mommsen gibt zugleich eine gewissenhafte und vollständige[3] literarhistorische Übersicht über alle älteren Arbeiten, die unsere Fragmente oder einzelne derselben betreffen.[4] Nach Mommsens Abhandlung finden sich weiterhin kurze Hinweise auf die Bedeutung unserer Reskripte bei Krüger, Karlowa und Wattenbach.[5]

Überliefert sind uns die beiden Reskripte auf je drei quantitativ

---

[1] Der Vergleich der aus dieser Urkunde gewonnenen Anschauungen mit denen, die uns einige andere inschriftlich überlieferte Urkunden gewähren, legt Schlüsse nahe über die Subskription und die Zustellung der Reskripte (ob Original oder Kopie) und ihre archivalische Aufbewahrung, Fragen, die zum Teil im dritten Kapitel dieser Abhandlung des weiteren erörtert sind.

[2] Mommsen, Th., Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus, in Jahrb. d. g. R VI. (1863). S. 398—416, neu abgedruckt mit literarischen Ergänzungen von Bernh. Kübler in: Th. Mommsen, Jur. Schr. II. S. 342—357. Ich zitiere nach der letzten Publikation.

[3] Eine kleine Ungenauigkeit sei mir erlaubt, hier kurz zu berichtigen: S. 342, Absatz 2 heißt es von Saint-Martin und Reuvens: „sie . . . . erkannten die Schrift als lateinisch und Reuvens auch die Zusammengehörigkeit der verschiedenen Bruchstücke“; das letzte ist richtig, aber lediglich durch das Äußere der Schrift wurde Reuvens zu dieser Vermutung veranlaßt; denn das erste trifft nur für St. Martin zu, während Reuvens eher geneigt war, das Leidener Stück für griechisch zu halten, indem er es mit dem Papyrus Leidensis Z, auf dem er zwei griechische Worte zu lesen vermochte, und mit der bekannten (griechischen) byzantinischen Kaiserurkunde von St. Denis bei Montfaucon: Palaeogr. Graeca, p. 266 vergleicht. S. Reuvens, Lettres, III. L., p. 34. — Hinzuzufügen wüßte ich nur die Anführung des großen Leidener Fragments bei Leemans, Description, p. 130 unter der Bezeichnung J 421.

[4] Soweit ich diese Arbeiten selbst nicht im folgenden nenne, genügt hier, auf die oben Note 2 bezeichnete Abhandlung Mommsens zu verweisen.

[5] Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 296, No. 6; Karlowa, RRG. I. S. 953f.; Wattenbach, Schriftwesen, S. 102, 157. Ferner M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 17.

untereinander höchst ungleichen Papyrusstücken, die zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts[1] teils auf der Insel Elephantine, teils auf Philae gefunden sein sollen, sicher also wenigstens aus dem südlichen Ägypten (Thebais) stammen.[2]

Von diesen Fragmenten ging das größte, das den Hauptteil des ersten[3] Reskripts ausmacht, als No. 53 der Kollektion Anastasy mit dieser[4] im Jahre 1830 in das Leidener Museum über;[5] weitere drei, von denen zwei zum ersten, das dritte zum zweiten Reskript gehören, waren zuerst im Besitz Casatis; sie befinden sich jetzt in der Pariser Bibliothek.[6] Ein anderes Stück des zweiten Reskripts kam aus Salts Sammlung in das Pariser Museum (früher Charles X., jetzt Louvre),[7] während das dritte zum zweiten Reskript gehörige Fragment, ein ganz kleines Stück, das nur ein Wort enthält, als im Besitze Champollions befindlich genannt wird.[8]

Dem Format[9] nach bestanden unsere Urkunden aus einseitig in

---

[1] Die erste bestimmte Nachricht von diesen Bruchstücken kommt im Jahre 1822 durch J. Saint-Martin im Journal des savants (Sept. 1822), p. 555.

[2] Da die Angaben über den Fundort wohl nur auf den unsicheren Aussagen der arabischen Händler beruhen, durch deren Vermittelung die Papyri in die Hände der Gelehrten kamen, da ferner die angeblichen Fundorte Nachbarinseln sind, so darf man als wahrscheinlich annehmen, daß diese zusammengehörigen Papyrusfragmente doch an einer Stelle gefunden wurden, und diese ist jedenfalls die Insel Philae, von wo ja auch das oben behandelte Reskript, der Papyrus Leidensis Z, stammen soll; schon Mommsen (Jur. Schr. II. S. 354, Note 15) vermutete, daß dieser Papyrus mit den unsrigen zusammen gefunden ist (daß alle drei außer derselben Garnison auch dieselben Personen betreffen könnten, war wohl zuviel vermutet), und Wilcken (APF. I. (1901). S. 401 unten) schloß sich ihm an. Vielleicht kommen alle drei Urkunden aus den Resten eines öffentlichen Gebäudes, in dem sie deponiert waren.

[3] Die Bezeichnung „erstes und zweites Reskript“ nach Mommsen, Jur. Schr. II. S. 344f.

[4] Zu der ja auch der Papyrus Leidensis Z gehörte, s. oben S. 189.

[5] Reuvens, Lettres, Avertissement; III. Lettre, p. 33—35.

[6] Ebenda, III. Lettre, p. 34, 119.

[7] Ebenda, III. Lettre, p. 35. 119.

[8] Nataly de Wailly in Mém. de l'Acad. XV. (1842). p. 423; Mommsen, Jur. Schr. II. S. 343.

[9] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 346f. Vgl. hierfür und für das Folgende die Faksimilia bei:

a. Champollion-Figeac, Chartes fasc. 3, Feuille XIV [27]: Pap(yrus der) Par(iser) Bibl(iothek) I = 1. Rescr(ipt), Z. 1—7; Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr. Z. 2—8. Pausen; dazu notices p. 14.

b. Maßmann, Libellus, Appendix: Pap. Leid., Col. A, B, C = 1. Rescr. Z. 9—32. Vortreffliches Faksimile; dazu Text und Alphabettafel der Buchstabenformen.

c. Silvestre, Pal. un. II. No. 65 (p. 237]: Pap. Par. Bibl. I = 1. Rescr. Z. 1—7.

d. N. de Wailly in Mémoires de l'Inst. XV, partie I, Planche I: Pap. Par. Bibl.

Kolumnen beschriebenen Papyrusrollen, die 31 cm Höhe[1] zeigen, also genau dem Papyrus Leidensis Z entsprechen und wie dieser nur sehr wenig das Maß der charta Claudia des Plinius (29½ cm) übersteigen. Die Länge der Rollen muß wenigstens für das erste Reskript eine beträchtliche gewesen sein; denn die uns erhaltenen Bruchstücke dieser Urkunde, die nur den Kern des Reskripts bieten, während Anfang und Ende und eventuelle hinzugeschriebene Anlagen fehlen, bilden allein schon vier Kolumnen von je ungefähr 35 cm Schriftbreite und (die Außenränder mitgezählt) fünf Zwischenräume von je 6 cm, also eine Länge von $4 \times 35 + 5 \times 6 = 170$ cm; dazu müssen, von möglichen Anlagen ganz abgesehen, für den Anfang und Schluß des Schreibens noch mindestens je eine Kolumne gerechnet werden, so daß die Rolle etwa 250 cm lang gewesen sein würde.[2]

Die prächtige, eigenartige, große Schrift[3] (die niedrigen Buchstaben messen durchschnittlich fast 1½ cm Höhe), deren Zeilen außerordentlich weite Zwischenräume (2 cm) lassen, so daß nur acht Zeilen auf die Kolumne kommen, ist offenbar als die feierliche Kursive der kaiserlichen Kanzlei anzusprechen; darauf hauptsächlich beruht die kaum anzuzweifelnde Gewißheit, daß in diesen Fragmenten Reste von Originalurkunden römischer Kaiser vorliegen.

Ganz auffallend ist die völlige Einheitlichkeit der Schriftzüge in beiden Reskripten. Sie erlaubt den völlig sicheren Schluß, daß beide Reskripte nicht nur derselben Zeit angehören, sondern auch in der-

I = 1. Rescr. Z. 1—7, Pap. Leid., Col. A = 1. Rescr., Z. 9—16; Planche II: Pap. Leid., Col. B, C = 1. Rescr., Z. 17—32, Pap. Par. Bibl. II = 1. Rescr., Enden der Z. 26—31; Planche III: das kleine Champollion gehörige Stück = 2. Rescr., Z. 1, Pap. Par. Bibl. III = 2. Rescr, Z. 2—8, Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 9—15. Gute Lithographien; dazu Text und Kommentar p. 408.

e. Palaeogr. Soc. II. Séries, Vol. I, Plate 30: Pap. Leid., Col. B = 1. Rescr., Z. 17—24; dazu auf Beiblatt zu Plate 30 alphabetische Tafel der Buchstabenformen. Hieraus

f. Steffens, Lat. Pal. I. Tafel 18; schlecht und verkleinert. Dasselbe bringt

g. Wessely, Schrifttafeln, No. 22 (Text S. 9) in Pause.

h. Arndt-Tangl, Schrifttafeln. I⁴ 1ᵇ: Pap. Louvre = 2. Rescr., Z. 1; Pause.

[1] Genauer nach meiner freilich nur an den Faksimilia vorgenommenen Messung auch an den höchsten Stellen nur 30½ cm.

[2] Über die Maße erhaltener Papyri überhaupt vgl. für die antiken Papyri Dziatzko, Untersuchungen; für die Ravennater Papyri (5.—7. Jahrhundert) Marucchi, Monumenta papyracea; für arabische Papyri (7.—9. Jahrhundert) J. Karabacek, Das arabische Papier, und für die frühmittelalterlichen Papsturkunden (9.—11. Jahrhundert) den Aufsatz von Omont, Bulles pontificales sur papyrus in Bibl. de l'école des chartes 65 (1904). Vgl. auch dieses Archiv I S. 9, Note 2.

[3] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347f. und 356f. (Jaffé), dazu die dort beiliegende Schrifttafel.

selben kaiserlichen Kanzlei und sogar von demselben kaiserlichen Scriba geschrieben wurden. Bemerkenswert ist ferner die sogenannte kolometrische Zeilenabteilung, welche einigermaßen die Stelle unserer Interpunktion vertritt: die Zeilen brechen, wo irgend möglich, mit den Schlüssen von Sätzen und Satzteilen ab, und sind daher höchst ungleich.[1] Mommsen bemerkt dazu, durch dieses Schreibsystem werde dem Vorleser sein Geschäft ungemein erleichtert; danach dürfte man also aus dieser Gepflogenheit der kaiserlichen Kanzlei mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Existenz eines dem Kaiser über die zur Unterschrift vorbereiteten Verfügungen vortragenden Kanzleibeamten schließen.[2]

Ihrem Inhalt nach sind beide Erlasse in Privatstreitigkeiten auf Ansuchen der einen Partei an den Magistrat ergangen, welchem die Untersuchung der Sachlage zufiel.[3]

Anfang und Schluß sind von beiden Reskripten verloren; jedoch lassen sich die Adressaten mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Nach der scharfsinnigen Beweisführung, die nur der umfassenden Spezialkenntnis eines Mommsen[4] möglich war, ist das erste Reskript gerichtet an den praefectus Augustalis von Ägypten, dem in zweiter Instanz die ordentliche Ziviljurisdiktion in Ägypten zustand. Auf Ägypten führt für dieses erste Reskript der Fundort (für das zweite auch der darin vorkommende, an den ägyptischen Götternamen Thermuthis erinnernde Personenname Thermuthia), auf einen für Zivilprozesse kompetenten Beamten der Inhalt und auf den Rang desselben die dem Adressaten beigelegte Spektabilität und die Anrede „experientia tua".[5]

Schwieriger ist die Bestimmung des im zweiten Reskript mit dem Namen Andreas angeredeten Adressaten.[6] Denn Beamte mit Ziviljurisdiktion waren in Ägypten im fünften Jahrhundert der Provinzialstatthalter (praeses Thebaidis, Arcadiae etc., dritte Rangklasse, vir clarissimus) in erster, der praefectus Augustalis (zweite Rangklasse, vir spectabilis) in zweiter, das kaiserliche Hofgericht, der praefectus

---

[1] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 347, der auch einige Analogien (nicht bei Kaiserurkunden) anführt. Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen usw., S. 276, Note 101.

[2] Welchem Beamten diese Aufgabe zufallen würde, ob den magistri scriniorum, dem primicerius notariorum, dem quaestor sacri palatii oder, worauf der Name zu deuten scheint, dem im 5. Jahrhundert zuerst auftretenden referendarius, läßt sich natürlich kaum entscheiden; vgl. Bresslau, Urkundenlehre. I. S. 151 ff., vornehmlich S. 155 f.

[3] Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 296, No. 6.

[4] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348 f.

[5] Karlowa, RRG. I. S. 954 denkt an den vir spectabilis, dux Thebaidos mit Berufung auf Not. dign. Or. c. 28 (B. Kübler bei Mommsen a. a. O. S. 349, Note 3a).

[6] S. für das Folgende Mommsen, Jur. Schr. II. S. 348—351.

praetorio Orientis (erste Rangklasse, vir illuster) und der Kaiser in letzter Instanz; nun kommt von den dem Andreas beigelegten Titulaturen nach dem Kurialstil des fünften Jahrhunderts die eine, frater (hier, wie auch sonst in der Regel, direkt dem Eigennamen nachgestellt), nur der ersten Rangklasse, den illustres, zu, und zwar in dieser nur dem magister officiorum und den comites rerum privatarum und sacrarum largitionum, während die übrigen illustres, nämlich der praefectus praetorio, praefectus urbi und der magister militum, parens genannt werden; aber auch die andere Titulatur, „illustris auctoritas tua", wird nur für die illustres vom Range des frater gebraucht,[1] unter diesen aber befindet sich keiner von den als für die Ziviljurisdiktion kompetent angeführten Beamten.

Es ist nun jedoch leicht möglich, daß sich die beiden offenbar zusammengefundenen Erlasse, wenn nicht auf denselben Rechtsfall, so doch auf dieselbe Angelegenheit beziehen, und sehr wahrscheinlich betreffen sie dieselbe Person, auf deren Ansuchen sie ergangen sind;[2] da nun aber beide Parteien nach Mommens Vermutung zu den Offizialen des dux Thebaidis gehörten, und da diese Offizialen ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem magister officiorum hatten, so kann das zweite Reskript recht wohl an eine Instanz der Militärgerichte, also eben an den magister officiorum gerichtet sein, für den dann auch die genannten Titulaturen nach dem eben Gesagten durchaus passend erscheinen.

Über den Aussteller der Urkunden läßt sich aus den überlieferten Stücken nichts entnehmen. Aus sprachlichen (fehlerlose Orthographie, Gebrauch der lateinischen Sprache) und sachlichen Gründen kommt Mommsen[3] zu dem Resultat, daß beide Erlasse zeitlich dem fünften Jahrhundert angehören, und zwar in die Zeit von 413—477 zu setzen sind;[4] nur möglicherweise also sind sie mit dem ersten Original gleichzeitig.

Gegenüber den bisher besprochen Kaiserreskripten darf man nur mit ungleich geringerer Wahrscheinlichkeit eine vierte Urkunde als Original eines Kaiserreskriptes ansprechen. Sie ist uns sehr mangelhaft überliefert in den drei Papyrusfragmenten, die der Führer durch die

---

[1] Daß sie auch von der zweiten Rangklasse, den spectabiles, gebraucht werden könne, ist nach Mommsen (a. a. O. S. 350) durch kein Beispiel zu belegen und in hohem Grade unwahrscheinlich.

[2] Für dies und das Folgende s. Mommsen a. a. O. S. 353, 355.

[3] Mommsen, Jur. Schr. II. S. 351 Mitte, 352, Note 9.

[4] Daß Mommsen, wie Wilcken, APF. I. (1901). S. 402 oben meint, gezeigt habe, diese Urkunden gehörten „der Zeit des II. Theodosius" an, kann ich nirgends finden.

Ausstellung „Papyrus Erzherzog Rainer“ unter Nr. 523, S. 123 aufführt als „Lateinischer Erlaß an den praeses provinciae Arcadiae in kalligraphischer Ausfertigung, der sogenannten Kaiserkursive“.[1] Eine hinreichende Publikation der Schätze dieser Wiener Sammlung wird immer noch sehnlichst erwartet, und hoffentlich wird man dann mehr über diese hier in Betracht kommenden Stücke sagen dürfen. Denn ihre Veröffentlichung durch Wessely[2] hat zunächst nur das Verdienst, durch eine technisch leider sehr mangelhafte Reproduktion der drei Fragmente eine ungefähre Anschauung von ihrem Zustand und besonders von den Schriftformen des äußerst dürftigen Textes zu bieten.

Gefunden wurden unsere Fragmente vermutlich im Winter 1877/78 in dem Ruinenfelde von Arsinoe (Krokodilopolis), nördlich vom heutigen Faijûm in Mittelägypten,[3] wo der große Papyrusfund gemacht wurde, der die Grundlage der Wiener Sammlung bildet; im Jahre 1884 kam dieser Fund wohl in die Sammlung.

Das größte der drei Fragmente ist nur 14 cm breit und 23 cm hoch; es ist jedoch recht wohl möglich, daß der untere Rand abgebrochen, das Format der Urkunde also ein höheres gewesen ist. Die beiden kleineren Stücke messen, bei der geringen Breite von 7 und 6 cm, 8 und 9 cm Höhe.

Die Schrift zeigt eigentlich nicht große Ähnlichkeit mit der der zuletzt behandelten Reskripte, doch scheinen die langgezogenen Buchstaben auf die Entstehung dieser Zeilen in einer kaiserlichen Kanzlei hinzudeuten; die einzelnen Buchstaben und die Zeilenabstände mit durchschnittlich je 1 cm Höhe kommen den Maßen der beiden zuletzt besprochenen Reskripte sehr nahe, und ich würde nicht anstehen, die Schrift mit Wessely als Kaiserkursive anzusprechen, ob mir schon „kalligraphische Ausfertigung“ zuviel gesagt scheint. Zum Vergleich möchte ich die auf Tafel XI bei Wessely reproduzierte „amtliche Unterschrift“ („um 550“) heranziehen,[4] die Wilcken mit den unentzifferten Zeichen des Papyrus Leidensis Z in Parallele stellte.[5]

Über die Zusammengehörigkeit der einzelnen Stücke läßt sich bei deren Dürftigkeit kaum etwas sagen. Nach den Reproduktionen

---

[1] Vgl. auch M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 10.

[2] Wessely, Schrifttafeln, S. 10, No. 25, Taf. X.

[3] PER. Führer, S. XIf. Außer Faijûm könnten noch die Orte Hermopolis und Ichmîm in Betracht kommen.

[4] Wessely, Schrifttafeln, No. 28, Taf. XI; vgl. besonders das kleine, oben an den vorhergehenden Buchstaben angefügte a, das b, d, ex, (c)om, u, p, r; Unterschiede bestehen z. B. beim c, dessen Kopf in No. 28 meist (fast immer), in No. 25 niemals den folgenden Buchstaben anfaßt.

[5] S. oben S. 192 mit Note 1 und 2.

Wesselys scheint der Schriftduktus der beiden kleineren Stücke ein etwas kräftigerer zu sein als der des größeren, und danach würden jene enger zusammengehören; doch mag das Aussehen der Schrift von der sonstigen Erhaltung der Stücke abhängen, und darüber kann allein der Befund der Originalfragmente belehren. Der obere Rand des größten Fragments ist vermutlich unversehrt, indem die Zeichen der ersten Zeile nach Wesselys Lesung den oder wohl eher die Namen der Aussteller zu enthalten scheinen.

Aber die erhaltenen Worte und Buchstaben ] *anus* ॥ *fl* ⌇ *uincentius fl* ⌇ [ dürften sich nicht leicht zu Kaisernamen ergänzen lassen. Auf einige dürftige Schriftzüge, die Wessely K liest, folgt in der zweiten Zeile die Adresse, nach meinem Dafürhalten von einer zweiten Hand geschrieben, und zwar in viel kleineren Buchstaben: ] *praesidi provinciae arcadiae* [. Arcadia wurde die Provinz Mittelägypten nach dem Kaiser Arcadius (395—408) genannt; daraus ist zu schließen, daß unsere Urkunde mit Besimmtheit mindestens nach 395 ausgestellt wurde. Indes scheint mir die Schrift einer späteren Zeit, etwa dem Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts anzugehören.

Durch diese Tatsachen erhebt sich gegen die Behauptung der Originalität unserer Urkunde ein starkes Bedenken.

Auch für den Inhalt der Urkunde läßt sich aus den dürftigen Textresten schwerlich ein Anhalt gewinnen. Nur vermutungsweise darf man vielleicht auf dem einen der kleineren Bruchstücke das nach einem freien Raum in der ersten Zeile stehende *ex* zu *ex[emplum precum]*. ergänzen; dann würde außer dem eigentlichen kaiserlichen Bescheid, wie beim Papyrus Leidensis Z, eine auf die Reskriptrolle gesetzte Abschrift der das Reskript veranlassenden Bittschrift vorliegen.

---

## II. Offizielle Kopien

Die große Masse der uns sonst erhaltenen Kaiserurkunden ist nur in Kopien überliefert, mögen sie in Bronze gegraben, in Stein gehauen, auf Papyrus oder Pergament geschrieben sein oder sonstwie in Sammlungen oder Werken literarischen Charakters vorliegen. Denn der Graveur wie der Steinmetz (von Sammlern und Exzerptoren ganz zu schweigen) mußten für ihre Arbeit eine Vorlage haben, die wohl das Original sein konnte, wenn sie nämlich nicht nur von der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt war, sondern zugleich auf irgendeine Weise die durch die kaiserliche Hand bewirkte Vollziehung aufwies.

Indes ist es wahrscheinlicher, daß man den Meistern der technischen Herstellung von Inschriften nur (mehr oder minder beglaubigte) Abschriften vorlegte; aber was dann aus ihren Händen hervorging, war natürlich noch weit weniger Original; und ebenso verhält es sich mit der Überlieferung aller anderen uns bis jetzt vorliegenden Konstitutionen außer den obenbesprochenen.

Freilich gibt es eine große Anzahl kaiserlich-römischer Konstitutionen, bei deren Originalen irgendeine Art eigenhändiger Vollziehung uns nicht bekannt ist oder überhaupt nicht stattgefunden zu haben scheint; so die ganze Reihe der Edikte, deren urkundliche Formalien außer dem Datum allein in der Protokollformel „Imperator (folgen Name und Titel) dicit“ (bzw. dicunt) bestehen.[1] Für Kaiserurkunden dieser Art würde also das Kriterium der Originalität, das in der eigenhändigen Vollziehung besteht, nicht gelten. Aber offenbar genügte in solchen Fällen für die Authentizität des Originals die Ausfertigung in der kaiserlichen Kanzlei und die kanzleimäßige Aufnahme des Erlasses in die kaiserlichen commentarii, was auch für die Edikte vorgesehen scheint.[2]

Das haben wir wohl auch anzunehmen hinsichtlich der Konstitutionen, durch die der Kaiser den Soldaten das ius civitatis Romani, das römische

---

[1] Die Ansicht von Bruns, Kl. Schr. II. S. 70 (= Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 80) gegen Ende: „Alle kaiserlichen Konstitutionen, namentlich die bis Diocletian, hatten die Form von Briefen an Privatpersonen oder Beamte“, wird schon durch diese Form der Edikte widerlegt. — Von einer eigenhändigen kaiserlichen Subskription ist jedenfalls in den uns überlieferten Edikten keine Spur erhalten. — Daß die Originale der Edikte etwa noch eine Datumangabe (außer der in den Titeln des Kaisers enthaltenen, also nach Konsuln, Monat und Tag) aufwiesen, ist wahrscheinlich, obwohl nicht sicher, da uns Originale von Edikten nicht vorliegen, die erhaltenen Kopien aber nur das Datum der Proposition, also der Publikation des Originals, zeigen. Für die Eingangsformel vgl. die Edikte des Claudius: CIL. V. n. 5050 (= Bruns, Fontes, p. 240, n. 74) und CIL. III S. n. 7251, und das griechische („Αὐτοκράτωρ — λέγει“) des Nero IG. VII. (Sept.) n. 2713. — Das Datum der Proposition wird den Abschriften nicht immer voraufgeschickt, wie Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93 mit Hinweis auf das eben zitierte Edikt des Claudius für die Anauner (CIL. V. n. 5050) meint, sondern auch am Schluß hinzugefügt; vgl. das Edikt Constantins bei Bruns, Fontes, p. 249, n. 83. Ein auf Papyrus überliefertes griechisches Edikt des Severus Alexander (Fay. Pap. 20) zeigt am Schluß ein Datum ohne die Angabe der Proposition, so daß der Eindruck erweckt wird, das Datum habe auf der Vorlage so gestanden; aber der schlechten Überlieferung wegen ist darauf kein Gewicht zu legen.

[2] Vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 93, Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358 mit Note 4; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 325, die alle verweisen auf Plinius, Ep. ad. Trai. 65, 66; aber „quae ideo tibi non misi, quia .... vera et emendata in scriniis tuis esse credebam“ geht zunächst nur auf die kurz vorher genannten epistulae, während seine Beziehung auch auf das vor jenen erwähnte „edictum, quod dicebatur divi Augusti“, doch keineswegs notwendig ist.

Bürgerrecht, soweit sie es noch nicht besaßen, und das ius conubii, das Recht der vollgültigen Ehe mit einer peregrinischen Frau, verlieh,[1] obwohl uns weder Originale noch auch Nachrichten über solche vorliegen.

Wieder ist es Mommsen, dem das Verdienst gebührt, über diese Art der Konstitutionen nach mancherlei Irrungen das Richtige gefunden und zusammengestellt zu haben; in seinem „Summarium“[2] gibt er eine in allen wesentlichen Punkten abschließende Zusammenfassung, die als Grundlage für alle weiteren Untersuchungen in dieser Materie dienen darf.[3]

Unsere Kenntnis von diesen Konstitutionen beruht auf den sogenannten „Militärdiplomen“,[4] die je für einen einzelnen Soldaten (und eventuell dessen Familie) von den auf Bronzetafeln gefertigten, öffentlich aushängenden, offiziellen Kopien privatim genommene, auf bronzene Diptychen geschriebene, beglaubigte Abschriften der Konstitutionen (oder wenigstens ihrer für den betreffenden Soldaten wichtigen Teile) darstellen und in großer Zahl auf uns gekommen sind.

Von den als offizielle Kopien bezeichneten tabulae aeneae sind nur zwei kleine Stücke erhalten, die aus ihrer Tafel herausgeschnitten und zur Herstellung von Militärdiplomen benutzt wurden.[5] Ediert sind sie von Mommsen im CIL. III. 2, p. 894 sq. n. LII (= CIL. III S. Fasc. 3. (1893) n. LXXXVIII) und p. 897 n. LIV (= CIL. III S. Fasc. 3. n. XCII). Was auf den kleinen Stücken zu entziffern ist, zeigt, daß sie zu den Verzeichnissen der Beliehenen gehörten, die der urkundlichen Mitteilung der kaiserlichen Verfügung folgten; denn über die ganze Form dieser Konstitutionen sind wir sehr gut unterrichtet eben durch jene Militärdiplome.

Schon im 17. Jahrhundert begann man, diesen Urkunden Aufmerksamkeit zu schenken, jedenfalls finden sich schon einige in den Inschriftensammlungen von Gruterus und Reinesius; am Ende des

---

[1] „Es sind magistratische Dekrete, erlassen innerhalb der feldherrlichen Kompetenz und an Rechtskraft dem Gesetz gleich.“ Mommsen, RStR. I. S. 256, Note 4. Vgl. Gaius, Inst. I. 57: Unde et veteranis quibusdam concedi solet *principalibus constitutionibus* conubium cum his Latinis peregrinisve“ etc.

[2] CIL. III S. Fasc. 3. (1893). p. 2006 sqq.

[3] Deshalb kann ich mir hier die einzelne Aufzählung der umfangreichen Literatur über diese Konstitutionen ersparen; s. die Angaben Mommsens im CIL. III S. (1893). p. 1955 sqq.

[4] Über die Bezeichnung s. unten S. 212 ff.

[5] Für n. LIV (XCII) hat, soviel ich sehe, diesen Sachverhalt zuerst richtig erkannt und auseinander gesetzt Thiersch im ersten Jahresb. d. K. Bayer. Ak. (1827/29) S. 27 a. E. und später Föringer in den M. Gel. Anz. XVIII. (1844). Sp. 285 f., für n. LII (LXXXVIII) B. di Vesme bei Boissieu, Inscriptions de Lyon. p. 352. S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2007.

18. Jahrhunderts wurden von Marini[1] außer den schon veröffentlichten noch 14 weitere bekannt gemacht, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts konnte Vernazza[2] im ganzen (mit den obigen) 21 publizieren; andere Gelehrte fügten im Laufe der Jahre neue hinzu,[3] und mit dem Erscheinen von Arneths schöner Publikation[4] von 1843 war die doppelte Zahl, 42, erreicht. In den letzten Jahrzehnten sind noch weitere zahlreiche Funde gemacht worden, so daß bis heute — wenn ich keins übersehen habe — 112 Militärdiplome, zum Teil freilich nur in Fragmenten erhalten, bekannt sind, sämtlich publiziert von Mommsen im CIL. III S. Fasc. 3. (1893) p. 1955 sqq. und in den Nachträgen dazu im CIL. III S. Fasc. 4/5. (1902) p. 2212 sqq., p. $2328^{64}$ sqq. und $2328^{204}$.[5]

Sie gehören zeitlich den drei ersten nachchristlichen Jahrhunderten an, das älteste (n. I) dem Jahre 52, das jüngste (n. XCVII) den Jahren 301/305; auf die Kaiser verteilen sie sich folgendermaßen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Claudius | 1 | M. Aurel u. Commod. | 1 |
| Nero | 2 (+ 1?) | Severus u. Caracalla | 1 |
| Galba | 3 | Caracalla | 2 |
| Vespasian | 7 | Elagabal | 2 |
| Titus | 1 | Sev. Alexander | 2 |
| Domitian | 13 | Gordian III. | 1 |
| Nerva | 1 | 2 Philippi | 4 |
| Traian | 19 | Decius | 2[6] |
| Hadrian | 16 (+ 1?) | Valerian u. Gallien | 1 |
| Pius | 19 | Diocletian u. Collegae | 1 |
| M. Aurel u. L. Verus | 5 | Diocletian, Maximian, Constantius u. Galerius | 1 |
| M. Aurel | 1 | | |

Die übrigen 5 sind nicht genauer zu bestimmen: 2 nach dem Jahre 90, 1 nach 145, 1 zwischen 216 und 247, 1 ganz unbestimmt.

Ihre Fundorte, die in der Regel mit dem Heimats- und Wohnort des Besitzers und meist mit dem Standort seines Truppenteils identisch

[1] Gli Atti e monumenti de' fratelli Arvali. Roma (1795) II. p. 433—489.

[2] In Memorie della Reale Academia delle Szienze di Torino. T. XXIII. (1817). p. 83—161.

[3] S. die Übersicht bei Arneth, S. 3, Note 1—11; vgl. oben S. 202, Note 3.

[4] J. Arneth, Zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843. Vgl. dazu die ausführliche Besprechung von Föringer in den M. Gel. Anz. XVIII. (1844). Sp. 265—295.

[5] Ich zähle die einzelnen Diplome nach den Nummern dieser letzten Gesamtpublikation. — Während des Druckes wurden mir noch zwei in der genannten Gesamtpublikation noch nicht aufgeführte Militärdiplome bekannt.

[6] Es ist nur eine Platte, auf die jedoch der Graveur irrtümlich innen und außen zwei verschiedene Konstitutionen des Decius abschrieb, wie Borghesi bemerkte; vgl. Mommsen im CIL. III 2. (1873). p. 898 sq.

sind,[1] bilden beredte Zeugnisse für die Ausdehnung der Römerherrschaft in der Kaiserzeit. Gefunden wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Italien | 19 | in Ungarn | 32 |
| auf Sardinien | 8 | „ Bulgarien | 11 |
| in Frankreich | 2 | „ Rumänien | 1 |
| „ Britannien | 7 | „ Syrien | 1 |
| „ Deutschland | 11 | „ Ägypten | 2 |
| „ Österreich | 10 | sonst in Afrika | 1 |

Die Herkunft der übrigen 7 ist nicht bekannt.

Betrachten wir nun die hier in Frage stehenden Urkunden unter diplomatischem Gesichtspunkt, so haben wir also, wie aus dem oben S. 202 Gesagten hervorgeht, drei Fertigungsstufen zu unterscheiden:

1. die Originale,
2. die öffentlich aushängenden, offiziellen Kopien;

für diese beiden Stufen, von denen sich nur dürftige Reste der zweiten erhalten haben, sind wir auf Rekonstruktion angewiesen, die ermöglicht wird durch

3. die Militärdiplome.

Diese bilden ihrer äußeren Form[2] nach bronzene Diptychen,[3] d. h. zwei oblonge, gleich große Bronzeplättchen, die an je einer ihrer Langseiten meist an zwei Stellen durch Metallringe oder Drahtkordel oder dergleichen[4] verbunden sind, so daß man sie wie eine Art Doppeltafel zusammenlegen kann. Die Größe der Bronzetäfelchen hält sich im Laufe der drei Jahrhunderte, aus denen die uns erhaltenen stammen, in gewissen Grenzen, ohne jedoch auch nur ungefähr gleich zu bleiben; eine genauere Bestimmung läßt sich deshalb nicht erreichen, weil nur wenige Publikationen Maßangaben machen, weil ferner viele sich mit

---

[1] Vgl. Mommsen im CIL. IIIS. Fasc. 3. (1893). p. 2034.

[2] Faksimilepublikationen konnte ich nur von 32 Nummern zusammenstellen; für die besten halte ich noch immer die farbigen von Arneth; anschaulich und scharf sind auch die Reproduktionen von n. I und VII in „Delle Antichità d'Ercolano", Napoli (1767). T. V: Bronzi, T. I. p. XXXIX—XLV; von den jüngst gefundenen finden sich Reproduktionen nach Photographien in Arch.-epigr. Mitt. XVI. (1893). S. 223ff., XX. (1897). S. 155, 157, 162, 164ff., 174ff. und in den Jahresh. d. österr. arch. Inst. I. (1898). S. 164ff., II. (1899). S. 151, III. (1900). S. 12, 24f. Andere Nachweise s. zu den einzelnen Nummern bei Mommsen im CIL. III 2. p. 843ff., III.S. (1893) 1955ff., (1902) 2212ff., 2328[64]ff.

[3] S. den Artikel Diptychon von Wünsch bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

[4] Auf den Faksimilia von n. I und VII (s. oben No. 2) noch sichtbar.

Unrecht als Faksimile bezeichnende Abbildungen oft augenscheinlich nicht die natürlichen Größenverhältnisse wiedergeben und weil schließlich von vielen Militärdiplomen nur Fragmente erhalten sind, die zum Teil auch keine wahrscheinliche Bestimmung bezüglich ihrer einstigen Größe zulassen. Immerhin läßt sich dieselbe Tatsache, die Bormann[1] hinsichtlich des Gewichts[2] der einzelnen Platten beobachtet hat: „Es hat sich also in diesen Urkunden die Entwicklung vollzogen, daß die erst massiven und schweren Stücke immer leichter gemacht wurden", auch mit Bezug auf ihre Größe konstatieren, oder vielmehr die mit der Zeit abnehmende Größe der einzelnen Platten wird (neben der Verminderung der Dicke) ein wesentlicher Erklärungsgrund für die beobachtete Abnahme des Gewichts derselben sein.[3]

Vielleicht darf man hier ein Symptom der alternden Kultur erkennen, indem nicht so das Material als die Fähigkeit oder doch die Arbeitskraft und -lust, es an das Tageslicht zu fördern und zu verarbeiten, allmählich geringer wurde,[4] so daß man etwa unter den beiden Philipp um die Mitte des 3. Jahrhunderts die Bronzetafeln älterer Denkmäler zerschnitt, um auf bequemere Weise in den erwünschten Besitz solcher Militärdiplome zu kommen.

An unseren Urkunden unterscheidet man eine erste und eine zweite Tafel (tabella prior und t. posterior) und an jeder der beiden Tafeln eine innere und eine äußere Seite (interius und extrinsecus). Beschrieben sind die zwei Täfelchen je auf beiden Seiten, und zwar entspricht der Inhalt der ersten äußeren Seite (wobei in der Regel die Verbindung der Tafeln zur Rechten sich befindet) in der Regel genau

---

[1] In Jahresh. d. öst. arch. Inst. I. (1898). S. 167; vgl. Mommsen im CIL. III S. (1902). p. 2328[64].

[2] Für die Bestimmung des Gewichtes der Platten ist das Material noch geringer als für die der Größe; denn natürlich kommen nur ganz erhaltene Platten in Betracht, deren Gewicht nur die wenigsten Herausgeber mitgeteilt haben; und auch dann bleibt die Berechnung nur immer eine ungefähre, indem gar nicht feststeht, wieviel von einer scheinbar ganz erhaltenen Platte in Wahrheit noch dem nagenden Zahn der Zeit zum Opfer gefallen ist. Nach meinen Zusammenstellungen wiegen die Platten von n. I (a. 52) 915 bezw. 625 g, die eine von n. CI (ante a. 60) 835,5 g, n. II (a. 60) 545,8 g, n. III (a. 64) 500 g, n. CII (c. a. 74) 391 g, n. CIII (a. 93) 341 bezw. 459 g und n. LXII (a. 152) 114,3 bezw. 118 g.

[3] Die äußersten Maße der Größenverhältnisse von Länge (Höhe) und Breite sind rund 20 : 16 und 12 : 10 cm; bis zum Jahre 100 ist der Durchschnitt etwa 17 : 15 cm, bis 145 etwa 15 : 13 cm und in der Folgezeit ungefähr 14 : 11 cm.

[4] Vgl. H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 221, der „die schlechten Zeiten" der Verwendung des Metalls Einhalt gebieten läßt und Cod. Theod. XI. 27, 1 (a. 315) anführt: „Aereis tabulis vel cerussatis aut linteis mappis scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex".

dem der beiden inneren Seiten zusammen; hier gehen die Zeilen parallel den Langseiten der einzelnen Tafeln, von denen die als erste bezeichnete zuerst beschrieben wird, also den Anfang der Schrift enthält; legt man also die Tafeln zusammen, die erste nach oben und die verbundenen Langseiten zur Rechten, so hat man links oben auf der ersten Tafel genau an der Stelle, wo der Text auch innen beginnt, das erste Wort des äußeren Textes, dessen Zeilen parallel den Schmalseiten laufen. Dieser Text war der der eigentlichen Urkunde und trug in seinem Schlußsatz den Vermerk der beglaubigten Abschrift: „Descriptum et recognitum ex tabulae aenea“ etc. Die vierte Seite schließlich, also die äußere Seite der zweiten Tafel wurde wieder quer genommen, nämlich so, daß die Zeilen parallel den Langseiten liefen, indem die unverbundenen Langseiten sich oben befanden, und enthielt die Namen der Zeugen und deren Siegel, die auf den durch zwei in beiden Tafeln befindliche Löcher gezogenen, etwa in der Mitte der Tafel herablaufenden Drahtfäden befestigt waren.

Der Text der Urkunde, wie er also auf der ersten äußeren Seite und nochmals auf den beiden inneren Seiten in der angegebenen Weise sich findet, setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

1. Intitulatio: Name und Titel des verfügenden Kaisers:[1]
   „Imp(erator) Vespasianus Caesar August(us) tribunic(ia) potest(ate) co(n)sul II.“
2. Dispositio: Die Verleihung der civitas und des conubiums (auch der honesta missio[2]):
   a) Bezeichnung des beliehenen Truppenteiles:
      „veteranis, qui militaverunt in leg(ione) II adiutrice pia fidele“,
   b) Bedingung der Verleihung:
      „qui vicena stipendia aut plura meruerant et sunt dimissi honesta missione“,
   c) beliehene Personen:
      „quorum nomina subscripta sunt, ipsis, liberis posterisque eorum“,
   d) beneficium:
      1. „civitatem dedit et“
      2. „conubium cum uxoribus quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singulis singulas“.

---

[1] Diese Einteilung führe ich an einem Beispiel (n. VII [VI]) durch; andere zeigen mannigfache Abweichungen im einzelnen.

[2] In den drei Diplomen Galbas (n. IV, V, VI).

3. Datum:
   „a(nte) d(iem) non(as) mar(tias)
   Imp(eratore) Vespasiano Caesare Aug(usto) II, Caesare Aug(usti) F(ilio) Vespasiano co(n)s(ulibus)".
4. Name des (bzw. der) Beliehenen (der sich die Abschrift anfertigen läßt):
   a) Angabe der Stelle, wo der Name auf der offiziellen Aushängetafel steht:[1]
      „T(abula) I pag(ina) V loc(o) XXXXVI"
   b) der Name selbst (natürlich im Dativ):
      „Nervae Laidi f(ilio) Desidiati".
5. Vermerk der beglaubigten Abschrift:
   „Descriptum et recognitum ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio in podio arae gentis Juliae latere dextro ante signu(m) Lib(eri) patris".

Die eigentliche Beglaubigung,[2] die hier durch das Wort recognitum zum Ausdruck gebracht ist, geschah durch den Verschluß der Tafeln mittels eines durch die bei Beschreibung der vierten Seite genannten Löcher gezogenen, dreifachen, ehernen Fadens, und durch Auflegung von in der Regel sieben Zeugensiegeln auf die Verknüpfung desselben, die sich auf der äußeren Seite der zweiten Tafel befand; dort wurden auch die Namen der Zeugen neben ihren Siegeln in der Weise eingetragen, daß in einer Kolumne auf einer Seite der Siegel die Vor- und Zunamen, in einer anderen auf der anderen Seite die Beinamen oder Heimatsbezeichnungen standen, also in folgender Weise:

---

[1] Diese Angabe findet sich nur in vieren (n. III, VI, VII, VIII), in n. VIII am Schluß des Vermerks der beglaubigten Abschrift (5.); sonst wird häufiger an die Stelle von 4. a. die Bezeichnung des Truppenteiles, dem der Soldat angehörte, und seines Kommandanten gesetzt, was in n. III außerdem geschah.

[2] Vgl. die Bestimmung des S. C. Neronianum bei Sueton, Nero c. 17: „adversus falsarios tunc primum repertum, ne tabulae nisi pertusae ac ter lino per foramina traiecto obsignarentur" und Paulus, Sent. V. 25, 6 (ed. Huschke): „Amplissimus ordo decrevit eas tabulas, quae publici, vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in summa marginis ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur atque impositae supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriori scripturae fidem interior servet. Aliter tabulae prolatae nihil momenti habent", Stellen, die zunächst sich ja nur auf die Wachstafeln beziehen, aber wohl mit Recht schon von Huschke (in ZGR. XII. (1845). S. 173—219: „Über die in Siebenbürgen gefundenen Lateinischen Wachstafeln") auf die Militärdiplome angewandt wurden; vgl. dazu den geistreichen Aufsatz H. Ermans, „Zum antiken Urkundenwesen" in ZSSt. R. Abt. XXVI. (1905) S. 456—478 (S. 457 wird merkwürdigerweise noch die unzutreffende Bezeichnung „tabulae honestae missionis" gebraucht), dem ich im wesentlichen durchaus beipflichte. — Vgl. Mommsen in CIL. IIIS. (1893). p. 2008 sq.

| C. Helvi | O | Lepidi Salonitani |
|---|---|---|
| Q. Petroni | [Loca | Musaei Adestini |
| L. Valeri | sig- | Acuti Salonit |
| M. Nassi | no- | Phoebi Salonit |
| L. Publici | rum.] | Germulli |
| Q. Publici | O | Macedonis Neditani |
| Q. Publici | O | Crescentis |

Diese Namen der Zeugen stehen im Genitiv, indem aus den beigedruckten Siegeln je das Wort sigillum oder signum zu ergänzen ist.[1]

Die Kontroverse darüber, ob die Abschriftnahme privatim oder publice erfolgte, scheint noch nicht abgeschlossen; sie ist aufgenommen von Memelsdorff.[2] Dieser führt gegen Mommsens Ansicht,[3] daß die Diplome privatim hergestellt seien, diejenige Marquardts[4] an, daß jedem der Beteiligten ein Diplom „als ein offizieller Extrakt der Originalurkunde" ausgestellt worden sei, wonach also die Diplome gleichzeitig mit den öffentlich aushängenden Urkunden angefertigt wurden. Den scheinbaren Widerspruch, den das Diplom n. I bietet, das inhaltlich der Zeit des Claudius angehört, aber nicht vor Erlaß des oben S. 207, Note 2 zitierten S. C. Neronianum angefertigt sein kann, glaubt Memelsdorff dadurch zu lösen, daß er annimmt, es sei den Veteranen nach Publikation jenes Senatskonsults erlaubt worden, sich in der darin vorgeschriebenen neuen Form Abschriften früherer Diplome herstellen zu lassen — also privatim! — während Memelsdorff für die öffentliche Anfertigung der Diplome andere Argumente geltend macht: Da die Abschriften fast alle zweifellos in Rom hergestellt seien, so sei es an sich wahrscheinlicher, daß sie den Veteranen offiziell geliefert wurden, sonst müßten diese ja alle deshalb nach Rom gekommen sein. Aber das letzte kann ja auch zum Teil der Fall sein, andere konnten sich durch Freunde oder sonstwie die Diplome besorgen lassen; denn ihnen zugeschickt werden müßten sie ja auch im Falle offizieller Herstellung.[5] Die positive Erklärung aber, die Memelsdorff für das Zu-

---

[1] Auf n. XXVIII sind zwar Spuren der Siegel vorhanden, aber die Zeugennamen fehlen. Mommsen (CIL. III S. (1893). p. 2009) erklärt dies und offenkundige Fehler in n. VI („ad testem tertium") und n. XXXIX daraus, daß diese Schrift, bevor sie vom Graveur eingegraben, „atramento miniove" aufgezeichnet wurde. Vgl. unten S. 251, Note 2.

[2] Memelsdorff, De archivis, p. 54 sqq.

[3] In Ber. d. S. G. III. (1851). S. 372.

[4] Marquardt, R. St. Vw. II. S. 565.

[5] Auch war die Benutzung des cursus publicus der Staatspost keineswegs den Privaten verschlossen, wie Memelsdorff p. 58 meint; vgl. dazu Friedlaender, Sittengeschichte. II. S. 19. Und wenn von Diplomata bei Plinius, Ep. ad Trai.

standekommen der Militärdiplome und ihrer Eigentümlichkeiten[1] gibt, daß nämlich vor Vespasian dem Statthalter der Provinz eine Abschrift der öffentlich in Rom aushängenden Urkunde und die für die Veteranen erforderliche Anzahl Diplome zugeschickt, in der Provinz diese aber erst von heimischen Zeugen besiegelt sei, daß aber nach Vespasian alle Militärdiplome in Rom angefertigt, ebendort von den in Kollegien organisierten, habsüchtigen kaiserlichen und anderen apparitores, die sich gehörig für die geringe Mühe bezahlen ließen, besiegelt und dann dem Statthalter übersandt worden seien, scheint mir durchaus nicht zwingend. Denn einmal ist die scharfe Scheidung in der Übung vor und nach Vespasian nicht zu erklären; dann aber, wenn wirklich die Militärdiplome vor Vespasian nach der Abschrift des Statthalters angefertigt wurden, wie soll das ein Argument für ihre offizielle Herstellung sein? Sprechen nicht vielmehr die verschiedenen, heimischen Zeugennamen gerade dafür, daß jeder Interessent seine Freunde und Bekannten zum Signieren mitbrachte, daß also die Initiative zur Herstellung der Militärdiplome von dem Beliehenen ausging? Und ferner, was wäre damit praktischer oder einfacher geworden, daß nach Vespasian die Militärdiplome gleich komplett und für viele auf einmal versendet sein sollten? Denn nun war es ja für die apparitores, die in Rom waren, schwieriger, zu ihrem Gelde zu kommen, um dessentwillen allein sie sich doch der Mühe des Signierens unterzogen, als wenn der Empfänger oder sein Vertreter selbst in Rom war, oder schoß der Staat ihnen etwa die Kosten vor, die er dann von den Veteranen einziehen mußte, oder bezahlte der Staat sie gar selbst? — Genug der Schwierigkeiten! Einfacher bleiben jedenfalls die sonst allgemein angenommenen Erklärungen, die eine private Herstellung der Abschriften und ihrer Beglaubigung voraussetzen.

Im Militärdiplom haben wir also nach dem Gesagten die privatim genommene, beglaubigte Abschrift einer auf einer tabula aenea öffentlich aushängenden Kaiserurkunde zu sehen, beglaubigt, indem sieben namentlich angeführte Zeugen mit ihren Siegeln für die Richtigkeit der versiegelten Abschrift bürgen.

Die *scriptura interior* war demnach der juristisch wesentlichere Bestandteil des Diploms gegenüber der *scriptura exterior,* deren Glaub-

---

XLV und XLVI die Rede ist, so sind daselbst, wie auch in den Briefen LXIV und CXX, offenbar eben solche Erlaubnisscheine für Benutzung der Staatspost und nicht Militärdiplome gemeint; vgl. unten S. 216, Note 9.

[1] Z. B. daß in den früheren Militärdiplomen auch Provinziale als Zeugen fungieren, daß in den späteren häufig auf verschiedenen Diplomen dieselben Zeugennamen erscheinen, daß in einigen gewisse Worte offenbar nachträglich hinzugefügt sind usw.

würdigkeit allein durch jene gewährleistet war. Freilich wird man für gewöhnlich die äußere Urkunde als genügend beweiskräftig angesehen haben,[1] und daraus erklärt sich auch, daß diese den genaueren und vollständigeren Text enthielt, daß sie ferner stets sauber und sorgfältig in die Bronzeplatte eingegraben und durch Randlinien verziert war, während die scriptura interior oft von einer auffallenden Nachlässigkeit in der Formgebung der Schriftzeichen zeugt.[2]

Im Zweifelsfalle aber konnten die Zeugen herbeigeholt werden, und rekognoszierten sie vor Gericht ihre signa, erkannten sie sie als ihnen gehörig an, so konnte die Echtheit des Dokuments nicht länger bezweifelt werden, sein Inhalt konnte als Beweis dienen; erkannten die Zeugen (oder auch nur einer) ihre Siegel nicht an, so blieb dem Inhaber des Dokuments immer noch der Vergleich desselben mit der darin angegebenen öffentlichen Urkunde. Es war also schon in alter Zeit nicht leicht, derartige Dokumente zu fälschen, d. h. unechte als echte auszugeben oder auch echte, etwa zugunsten der Nachkommen oder aus sonst einem Grunde, zu verfälschen. Aber auch moderne Fälscher haben sich nicht an diese Urkunden gewagt, vor allem wohl, weil sie keinen Vorteil davon erwarten konnten, und falschem wissenschaftlichen Ehrgeiz war wohl das nicht leicht zu beschaffende Material und seine ungewöhnliche und unbequeme Bearbeitung ein mit Recht gescheutes Hindernis. Wenigstens hat bisher kein gelehrter Forscher irgendeinem der uns erhaltenen Militärdiplome Unechtheit nachgewiesen, und die Bedenken, die irgendeiner Unregelmäßigkeit wegen gegen einzelne erhoben wurden, sind in durchaus befriedigender Weise gelöst.

Somit besitzt der Historiker in diesen Militärdiplomen Quellen von unschätzbarem Werte, und für die Vervollständigung der Konsullisten und vor allem für das Heer- und Kriegswesen der Kaiserzeit haben sie die reichsten Früchte getragen.

---

[1] So auch Erman in ZSSt. R. Abt. XXVI. (1905). S. 468: „Denn wenn auch juristisch nur die scriptura interior bedeutend war, so verließ man sich im Leben normalerweise auf die allein zugängliche scriptura exterior."

[2] Auffälligerweise beginnt diese Entartung der inneren Schrift erst mit Traian und nimmt mit der Zeit beständig („per gradus" Mommsen) zu, und zwar werden nicht nur die Buchstabenformen so, „ut qui primo aspectu Latinas esse eas litteras negarit, eum vix reprehendas" (Mommsen), sondern es kommen auch ganz abusive und unerhörte Abkürzungen vor; daß in einigen Militärdiplomen der scriptura interior der Vermerk der beglaubigten Abschrift ganz oder teilweise fehlt, ist unbedenklich, da dieser Vermerk durch den Verschluß nicht beglaubigt wird, sondern selbst Teil der Beglaubigung ist, außen also nicht fehlen dürfte; s. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2009, col. 2, wo die einzelnen in Betracht kommenden Militärdiplome genannt sind. — Für die Schriftform vgl. die Beispiele bei Huebner, Exempla, p. 285 bis 300, n. 813—861.

Die offiziellen Kopien, von denen die Militärdiplome abgeschrieben wurden, waren der äußeren Form nach, „tabulae aeneae", eherne Tafeln, die an öffentlichem Orte in Rom zu jedermanns Einsicht und zu bleibendem Gedächtnis zur Aufstellung gebracht wurden. Als Orte dieser Publikation nennen die Militärdiplome bis in die Zeit Domitians (n. I—XIX [XX]) die verschiedensten Plätze des Kapitols, wo die Bronzetafeln an den Wänden von Tempeln oder anderen öffentlichen Gebäuden oder an Monumenten befestigt waren; vom Jahre 90 ab jedoch lautet die Bezeichnung des Publikationsortes eindeutig: „in muro post templum divi Aug(usti) ad Minervam", das ist auf dem Palatin.[1]

Von der inneren Form dieser öffentlich aushängenden tabulae aeneae gewinnen wir eine Anschauung aus dem Text der Militärdiplome; denn da diese von jenen abgeschrieben waren, wie der Vermerk descriptum etc. (5) anzeigt, so hat natürlich der ganze Wortlaut bis auf jenen Vermerk auch auf der betreffenden tabula aenea gestanden;[2] außerdem enthielten diese tabulae, wie aus dem „quorum nomina subscripta sunt" der Abschriften hervorgeht, ein Namenverzeichnis aller der Soldaten, die die kaiserliche Verfügung zusammenfassend in den oben unter 2a und b angeführten Abschnitten bezeichete, und zwar in nach Truppenteilen und Führern[3] geordneten Kolumnen („pag(ina)" in unserem Beispiel oben S. 206f.).

Diese öffentlichen offiziellen Kopien hatten natürlich infolge der Form und des Ortes ihrer Publikation allgemeine Geltung; aber deshalb dürfen sie noch nicht als Originale im diplomatischen Sinne bezeichnet werden; vielmehr waren sie nach einer Vorlage (vielleicht dem Original) vom Graveur angefertigte Kopien, und ihre Glaubwürdigkeit beruhte lediglich auf ihrer Öffentlichkeit.

Deshalb muß man auch für diese Art Urkunden ein irgendwie sich als solches legitimierendes Original annehmen, das eventuell als direkte Vorlage für die offizielle Kopie gedient haben kann. Daß es im wesentlichen den Inhalt dieser aufwies, ist klar. Auch ihre förm-

---

[1] S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2034 sq.; vgl. H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 219f.

[2] Ausgenommen die unter 4a oben genannte Bezeichnung in der daselbst angegebenen Form, während die häufiger an dieser Stelle wiederkehrende Angabe des Truppenteils, zu dem der Beliehene gehörte, und seines Führers (vgl. oben S. 207, Note 1) natürlich in dem gleich zu erläuternden Verzeichnis gestanden hat.

[3] Vgl. n. II: „coh(ortis) II Hispan(orum), cui praest C. Caesius Aper, equiti Jantumaro Andedunis f. Varciano", n. XIV: „cohort(is) I Aquitanorum, cui praeest M. Gennius M. f. Cam. Carfinianus, ex peditibus L. Valerio L. f. Pudenti Ancyr(a); ähnlich in n. III, XI, XIII, XV—XVII, XIX, XXI, XXX. XXXI, XXXVI, XLVII, LX, LXI, LXVII; dasselbe deutet auch der Inhalt der erhaltenen Reste solcher tabulae aeneae an, s. zu n. LXXXVIII und XCII.

liche Fassung wird die offizielle Kopie dem Original entlehnt haben; für dieses kommt dann also weder die Form des Edikts,[1] noch die des Briefes in Betracht, sondern seine Form war meist referierend („Imp. . . . tribuit"),[2] zum Teil auch in persönlicher direkter Rede (des Kaisers: „Imp . . . . nomina . . militum . . . subieci, . . . quibus . . . ius tribuo [oder tribui]")[3] gehalten;[4] im einzelnen ist seine Form nicht mit Gewißheit zu eruieren. Wahrscheinlich jedoch müßten wir auch für Kaiserurkunden dieser Art und Form auf ein in eigenhändiger kaiserlicher Vollziehung liegendes Kriterium der Originalität verzichten.

Noch glaube ich einige Bemerkungen über die Bezeichnung der hier behandelten Urkunden anfügen zu sollen.

Das Original wäre, ganz abgesehen von Form und speziellem Inhalt, eine vom römischen Kaiser erlassene Verfügung, also nach römischem Sprachgebrauch constitutio principis, eine römische Kaiserurkunde; daher darf man auch die beiden anderen Fertigungsstufen derselben, die vom Original abgeleitete offizielle Kopie und deren Abschrift, das Militärdiplom, als römische Kaiserurkunde bezeichnen. Zu welcher speziellen Art kaiserlicher Verfügungen[5] das Original zu rechnen ist, läßt sich kaum sagen, da wir, wie oben gezeigt, seine innere Form so wenig wie seine äußere kennen, und wenn Mommsen unsere Urkunden als „Dekrete" bezeichnete,[6] so konnte er damit nur des Wortes weiteste Bedeutung gemeint haben.[7]

Sehen wir zunächst, was sich aus der sachlichen Beurteilung der Urkunden gewinnen läßt. Der Kaiser verleiht darin an Soldaten,

---

[1] Wenn diese Bezeichnung doch angewendet wird (z. B. von Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 437 und in den MGA. XVIII. (1844). Sp. 268, 275, 277 und sonst, in der Verbindung „Missionsedikt" (!) ebenda Sp. 274, von Memelsdorff, De archivis, p. 55), so beruht das wohl auf einer Verallgemeinerung; wenn die Form auch verwandt ist, so sollte man sich doch strenger an die für Edikte notwendige Eingangsformel „Imperator . . . dicit" halten.

[2] Z. B. n. I, II, IV, V, VII, VIII, X, XI etc.

[3] Dieses geschah in allen auf Prätorianer bezüglichen Verleihungen; z. B. n. XII, LXXV, LXXXVI u. a.

[4] S. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2007 oben.

[5] Die Frage nach der Einteilung der Konstitutionen wird durchaus nicht einheitlich beantwortet; die meisten Scheidungen suchen die Haupt-termini der antiken Rechtsbücher festzuhalten und aus juristisch-sachlichen Erwägungen zu begründen. Dem Diplomatiker kann jedoch wohl nur eine Scheidung genügen, die vor allem auch der inneren Form Rechnung trägt.

[6] S. oben S. 202, Note 1.

[7] Denn unter decretum principis im engeren Sinne verstehen die Juristen kaiserliche „Entscheidungen von Prozessen in erster Instanz oder auf Appellation" (Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 94). Vgl. auch unten S. 215f.

sowohl an noch dienende[1] als an ausgediente,[2] auch an deren Kinder und Nachkommen,[3] das römische Bürgerrecht oder das Eherecht,[4] meist aber beides zugleich,[5] in einigen Fällen außerdem die honesta missio, die ehrenvolle Entlassung.[6]

In Hinsicht auf diese ist festzustellen, daß sie, soviel wir wissen, in der Regel nach abgelaufener Dienstzeit,[7] zuweilen aber auch noch vorher durch besondere kaiserliche Vergünstigung, erfolgte,[8] daß sie aber gesetzlich nicht notwendig mit irgend einem besonderen Vorteil verknüpft war,[9] auch nicht als in der Kaiserzeit aus dem Bürgerheer ein stehendes geworden war,[10] da ja die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienst gesetzlich forbestand.[11] Indem man freilich diese Verpfichtung absichtlich nicht in Anspruch nahm und die Truppen möglichst durch Freiwillige ergänzte,[12] mußte es geschehen, daß der Kriegsdienst

---

[1] „Iis, qui militant", s. z. B. n. II, XI, XV, XIX, XXXII, XXXIV. XLIV.

[2] „Iis, qui militaverunt", oft mit dem Zusatz ihrer Dienstzeit: „quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis" und Erwähnung der ehrenvollen Entlassung: „dimissis honesta missione", s. z. B. n. XIV, XXXV, XXXVIII, XLI, XLVII, L, LI, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXX, LXXVI, XC, XCIV. Zuweilen geschieht die Verleihung in derselben Urkunde zugleich an beide in Note 1 und 2 genannte Gattungen, s. z. B. n. XX, XXI, XXIII, XXVI, XXVII, XXIX—XXXI, XXXIII.

[3] S. z. B. n. I—XI, XIII—XXIV, XXIX—XXXIX, XLII—LI.

[4] Das Eherecht allein wird nur an die Prätorianer verliehen, die schon römische Bürger waren, s. z. B. n. XII, LXXV, LXXXI, LXXXIII, LXXXIV, LXXXVI, LXXXVIII, LXXXIX, XCII, XCV—XCVII.

[5] So wohl in allen nicht in Note 4 genannten.

[6] S. n. IV—VI. — Vortrefflich handelt über diese Verschiedenheiten unserer Urkunden W. Henzen in den Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. XIII. (1848). S. 97—104.

[7] In der Zeit der Republik betrug die legitima militia zwanzig stipendia (= Kriegsjahre oder Feldzüge), zehn für die equites; vorübergehend hat Augustus als Dienstzeit zwölf Jahre für die Prätorianer und sechzehn für die übrigen Soldaten bestimmt; dann wurden sechzehn Jahr für die Prätorianer und zwanzig für die übrigen Soldaten festgesetzt, für die Auxiliartruppen jedoch fünfundzwanzig Jahre; freiwillige längere Dienstzeit war durchaus nicht ausgeschlossen, und in besonderen Fällen sind die Truppen oft noch über die legitima militia hinaus unter den Fahnen gehalten worden. — S. den Artikel bei Pauly, R-E. V. (1848). s. v. militia; Marquardt, RStVw. II. S. 542f.

[8] Ulpian in Dig. III. 2, 2, 2: „est honesta, quae emeritis stipendiis vel ante ab imperatore indulgetur".

[9] Die gegenteilige Ansicht in dem Artikel missio bei Pauly, R-E. V. (1848). S. 86 ist nur aus einseitiger Interpretation der Militärdiplome gewonnen.

[10] Schiller-Voigt, R. Staats-, Kriegs- u. Priv.-Altert. (1887). S. 715.

[11] Dig. XLIX. 16, 4, 10: „Gravius autem delictum est detrectare munus militiae, quam adpetere: nam et qui ad dilectum olim non respondebant, ut proditores libertatis in servitutem redigebantur. sed mutato statu militiae recessum a capitis poena est, quia plerumque voluntario milite numeri supplentur."

[12] S. vorige Note am Schluß.

praktisch und tatsächlich auf eine Art kontraktlichen Verhältnisses gegründet wurde, dessen Bedingungen die Dienstzeit, den Sold und die Versorgung nach Beendigung des Dienstes betrafen; so erhielten die Veteranen, honesta missione dimissi, wohl in der Regel ihre Versorgung (praemium militiae), die in einer Geldsumme oder einer Ackeranweisung bestand;[1] in welcher Form jedoch die missio überhaupt geschah, und ob in jedem Falle eine kaiserliche Verfügung dafür notwendig war, bleibt zweifelhaft.[2]

Grundsätzlich verschieden von der missio an sich ist aber die Verleihung des Bürger- und Eherechtes an die Veteranen, mag sie zu der sonst bei der Entlassung geübten Versorgung hinzukommen oder deren Stelle vertreten oder aus sonst irgendwelchem Grunde geschehen;[3] vielmehr steht sie in einer Linie mit der Verleihung des Bürgerrechts an andere, sei es an einzelne Peregrine oder ganze nichtrömische Gemeinden; denn in unseren Diplomen kommt tatsächlich Verleihung der genannten Rechte auch an Nichtveteranen, an noch dienende Soldaten vor,[4] also ohne jede Verbindung mit der missio, lediglich als beneficium.

Daher ist jede Bezeichnung unserer Urkunden, die deren Hauptbedeutung in die honesta missio legt,[5] von vornherein zu verwerfen; denn sie ist zu eng für die, die neben der honesta missio die beiden

---

[1] Marquardt, RStVw. II. S. 539, 542, 564.

[2] Nach dem Papyrus BGU. n. 113, a. 143 (Wilcken), abgedruckt im CIL. III S. (1893), der von Entlassung „χωρὶς χαλκῶν" spricht, ist, wie Mommsen (CIL. III S. p. 2007 mit Note 3) bemerkt, zu scheiden zwischen optimo iure missi und iuris deterioris missi.

[3] Irrtümlich stellt Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 434 die honesta missio als immer verbunden mit der Verleihung der beiden genannten Rechte dar; daß wir kein Zeugnis dagegen haben, also über eine honesta missio ohne Verleihung der bewußten Rechte, daraus darf doch noch nicht geschlossen werden, daß es immer so war, wie es nur einige Militärdiplome uns zeigen: vgl. S. 213 mit Note 6.

[4] S. z. B. n. XXI: „equitibus, qui *militant* in . . ., item dimissis honesta missione . . .", wo also deutlich voneinander noch dienende von den entlassenen Soldaten geschieden werden; ähnlich z. B. in n. XVIII, XXII, XLIV; II, XI, XV, XVI, XX, XXIII, XXVII, XXIX—XXXIV.

[5] Früher war der Ausdruck tabula honestae missionis fast allgemein angenommen; wer ihn geprägt hat, konnte ich nicht feststellen; er findet sich in Platzmanns Dissertation (1818) = Haubold, Opusc. II. p. 783 sqq.; ferner bei Spangenberg, Juris Rom. tab. neg. p. 352 sqq. („testimoniorum de militum honesta missione exempla"); Föringer im Oberbayr. Arch. IV. (1843). S. 433 ff., V. (1844). S. 431 f., VI. (1845). S. 448 ff.; Rudorff, RRG. I. S. 218 f.; Mommsen in Ber. d. SG. III. (1851). S. 377, Note 18 u. a.; vgl. unten S. 215, Note 4. Schon den italienischen Herausgebern der herkulanischen Altertümer, die zwar auch die Ausdrücke „concessione" und „privilegio" gebrauchen, scheint doch das Entscheidende die „honesta missio" („Delle Antichita" d'Ercolano T. V: Bronzi T. I. p. XVII[31]).

bekannten Rechte verleihen,[1] sachwidrig für die, welche die honesta missio bereits als geschehen voraussetzen,[2] direkt falsch für die, die ihrer überhaupt nicht Erwähnung tun.[3] Das gilt für die Originale wie für die beiden abgeleiteten Fertigungsstufen.[4]

Die Bürgerrechtsverleihung an Soldaten und Veteranen geschah in der Zeit der Republik[5] decreto imperatoris, dem durch eine lex die potestas civitatem donandi übertragen wurde.[6] Aus dieser Sitte, nach der ein einzelner Magistrat, hier der höchstkommandierende Feldherr, Peregrine mit dem Bürgerrecht beschenken konnte, ging dann, indem

[1] S. S. 213, Note 6.

[2] S. z. B. n. VII,| XIV, XVII, XXXV—XXXIX, XLVI—XLVIII, LVII—LXI, LXIV—LXVIII, LXXVI, XC, XCIV.

[3] S. z. B. die oben S. 213, Note 1 und 4 angeführten.

[4] Auch für die Militärdiplome trotz des gegen Arneth (S. 31, Note 1: „Meines Erachtens ist die gewöhnliche Bezeichnung tabula honestae missionis durchaus unrichtig, da ja die honesta missio schon geschehen war, ehe diese Diplome erteilt wurden') erhobenen, durchaus nicht überzeugenden Verteidigungsversuches für tabula honestae missionis von Föringer in den MGA. XVIII. (1844). Sp. 267ff., der eben diejenigen Militärdiplome übersieht, die noch dienenden Soldaten erteilt werden und von einer honesta missio nichts erwähnen; freilich dürfen besonders die offiziellen Kopien tabulae heißen, aber nicht tabulae honestae missionis, gar nicht zu reden von den Ausdrücken „Missionstafel" (ebenda Sp. 266f.) und „Missionsurkunde" (ebenda Sp. 285); und mit dem Kompromiß, zu dem sich Föringer Sp. 273 bezüglich der Anwendung beider Bezeichnungen genötigt sieht, und der dem Grundsatz variatio delectat huldigt, ist der Wissenschaft wahrlich wenig gedient. — Vgl. die oben S. 213, Note 6 zitierten Ausführungen W. Henzens, die gewissermaßen eine ausführliche Begründung dafür bieten, wie wenig passend der Name tabulae honestae missionis (der sich gleichwohl noch bei Bruns-Pernice-Lenel, Gesch. u. Qu. d. R. R. in Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie I⁶. (1904). S. 125 findet) für unsere Diplome ist. Auch Marquardt, RStVw. II. S. 565f. sprach sich gegen diese Bezeichnung aus. — Die Variante diplomata honestae missionis in dem Artikel diploma von Wünsch Sp. 1159 bei Pauly-Wissowa, R-E. ist also auch abzulehnen.

[5] Die Art der Verleihung an andere Ausländer oder ganze Gemeinden (Cic. Phil. II. 36, 92: toto Capitolio tabulae figebantur neque solum singulis venibant immunitates, sed etiam populis universis: civitas non iam singillatim, sed provinciis totis dabatur) in republikanischer Zeit kommt hier nicht in Betracht, weiterhin nur in Hinsicht auf die äußere Form der Publikation. — Für das Folgende vgl. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2006 sq.

[6] Cic. pro Balbo 8, 19: Nascitur, iudices, causa Corneli ex ea lege, quam L. Gellius Cn. Cornelius ex senatus sententia tulerunt; qua lege videmus satis esse sancti, ut cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii sententia singillatim civitate donaverit; 14, 32: Lex Gellia et Cornelia definite potestatem Pompeio civitatem donandi dederat; 9, 24: Nam stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, ceteris provinciis multos civitate videmus, et qui hostes ad nostros imperatores perfugissent et magno usui rei publicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos; 10, 25: si populus permiserit, ut ab senatu et ab imperatoribus nostris civitate donentur. — S. Mommsen, RStR. III 1. S. 135.

der Kaiser Inhaber des höchsten Imperiums wurde, das kaiserliche Recht der Civitätserteilung hervor.[1] Die diesbezüglichen Verfügungen des Kaisers müßten also, ihrem Ursprung gemäß, als magistratische Dekrete bezeichnet werden, woraus jedoch nichts für ihre Form erhellt.[2] Indes war dies kaiserliche Recht nicht auf Soldaten beschränkt; da die Festsetzungen des Kaisers legis vim hatten,[3] so übernahm er auch mit die Befugnisse der Volksversammlung: er erteilte das Bürgerrecht auch an einzelne Peregrine, die nicht Soldaten waren, wie an ganze Völkerschaften;[4] im letzten Falle geschah diese Verleihung durch kaiserliches Edikt,[5] dessen Original eine gewisse Zeit proponiert, öffentlich ausgehängt, wurde.[6] Durch welche Verfügungsart die Civität an einzelne Peregrine vom Kaiser verliehen wurde,[7] wissen wir nicht; denn die in den in Note 7 angezogenen Stellen des Sueton: Caligula 38 und Nero 12 genannten „Diplomata" können Verfügungen der mannigfachsten Form sein. Unter diploma (*δίπλωμα*)[8] nämlich verstanden die Alten jede Art von Urkunde, die „doppelt gelegt", also einmal gefaltet war, wie schon die Bedeutung des Wortes sagt; sicher wird nicht an eine Papyrus-,[9] kaum an eine Pergamenturkunde zu denken sein; aber die Wachstäfelchen, die zum Diptychon[10] vereinigt werden, und unsere Bronzeblätter dürfen,

[1] S. Mommsen, RStR. II 2. S. 891; vgl. Mommsen, Jur. Schr. I. S. 287 (= Abh. d. SG. III. (1855). S. 393).

[2] Vgl. oben S. 202, Note 1 und S. 212 (mit Note 6 und 7).

[3] Nach der bekannten Stelle Gaius I. 5: Constitutio principis est, quod imperator decreto vel edicto vel epistola constituit, nec unquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium obtineat.

[4] S. Mommsen, RStR. II 2. S. 891, III 1. S. 134.

[5] Beispiel, freilich das einzige, ist das Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46), CIL. V. n. 5050 (= Bruns, Fontes p. 240, n. 74 = Dessau, ILS. I. n. 206).

[6] Vgl. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 93 mit Note 8; Peter, Gesch. Lit. I. S. 358.

[7] Mommsen im CIL. III S. p. 2006 zitiert als Beispiele für solche Verleihungen: CIL. III 2. n. 5232: C. Julius Vepo donatus civitate Romana viritim et immunitate ab divo Aug.; CIL. II. n. 159: P. Cornelio Q. Macro viritim a divo Claudio civitate donato; Sueton, Nero 12: (Nero) post editam operam (in scaena) diplomata civitatis Romanae singulis (e numero epheborum) obtulit; Plinius, Ep. ad Trai. 5, 6, 7, in denen jener für einen Ägypter das Bürgerrecht erlangt. — Offenbar an Bürgerrechtsverleihungen (durch C. Jul. Caesar und Augustus) ist auch gedacht bei Sueton, Calig. 38: negabat iure civitatem Romanam usurpare eos, quorum . . . . prolataque Divorum Juli et Augusti diplomata ut vetera et obsoleta deflebat.

[8] Vgl. den Artikel diploma (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903).

[9] Gegen Wünsch; Papyrus wurde gerollt; doch vgl. den gefalteten Papyrus (Privaturkunde) in StrGP. I 1. (1906) No. 11. (S. 46ff.).

[10] Vgl. den Artikel Diptychon (Wünsch) bei Pauly-Wissowa, R-E. (1903); irrig wird hier jedoch (Sp. 1163 unten) der Unterschied zwischen diploma und diptychon gemacht, daß die Hälften des zweiten selbständig seien, die des ersten zusammenhingen; denn wie schon oben auf derselben Spalte gesagt ist, sind auch die

da sie einmal zusammengelegt sind, nach ihrer äußeren Form als diplomata bezeichnet werden. Also auch von dieser Seite aus läßt sich kein Anhalt für eine die innere Form berücksichtigende Bezeichnung unserer Militärdiplome gewinnen.

Die Publikationsform[1] schließlich der Bürgerrechtsverleihungen in der Zeit der Republik, soweit sie nicht durch Feldherrndekret, sondern direkt durch Volksbeschluß geschahen,[2] war die der leges, plebiscita, senatus consulta und foedera; waren diese internationalen Charakters mit bleibender Geltung, so war für sie an öffentlicher oder sakraler Stätte in Rom (bevorzugt wurde schon früh die Gegend um den Tempel des kapitolinischen Jupiter und das ebenfalls dort befindliche Heiligtum der Fides populi Romani) statthabende Publikation auf einer Kupferplatte rechtliche Vorschrift.[3] Zwar sind uns Dokumente von Bürgerrechtsverleihungen aus dieser Zeit nicht erhalten; aber da die kaiserlichen Civitätsdekrete ihrer ursprünglichen Geltung nach zu den inter-

---

Hälften des Diptychon stets durch Charniere oder Kordel verbunden (wie unsere Bronzeblätter durch eherne Ringe oder dgl.), und ein Blick auf die von Wünsch zitierten, von Zangemeister im CIL. IV S. p. 297 sqq. publizierten Diptychen von Pompei zeigt, daß beide Hälften auch ihrem Inhalt nach zusammengehören; falsch ist hier ferner die Bezeichnung der in Siebenbürgen gefundenen Wachstafeln (CIL. III. p. 912 sqq.) als Diptycha, denn es sind ohne Ausnahme Triptycha. — Vielmehr wird man die Diptychen nur als eine der mannigfachen Formen der Diplome anzusehen haben. Deshalb ist es gar nicht ausgemacht, daß bei Macrob. sat. I. 23, 14: consulunt hunc deum et absentes missis diplomatibus consignatis, wie Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel diploma, Sp. 1158) will, an Diptychen zu denken sei. — Ob diploma in irgenwelcher Beschränkung als terminus technicus für vom Kaiser ausgestellte Urkunden gebraucht wurde, ist unsicher; vielleicht gilt es für die zur Benutzung der Staatspost berechtigenden Geleitsbriefe; vgl. Artikel Diploma bei Pauly-Wissowa, R-E. Sp. 1159 oben; Friedlaender, Sittengeschichte II. S. 19; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 200, Note 2; vgl. ferner Dig. XLVIII. 10, 27: Qui se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est vel falso duplomate vias commeavit, . . . puniendus est, wo Wünsch (bei Pauly-Wissowa, R-E. Artikel Diploma, Sp. 1159) sicher mit Unrecht einen Urlaubspaß für einen Soldaten sieht; denn der Satz „vel falso duplomate vias commeavit“ hat gar keinen inneren Zusammenhang (außer, daß beides Betrug ist) mit „qui se pro milite gessit“; der Abschnitt des Modestinus (27) sowohl, wie das ganze Stück der Dig. handeln nicht von Soldaten, sondern „de falsis“. — Die Erwähnung der diplomata bei den Autoren scheint freilich darauf hinzudeuten, daß man wenigstens in der späteren Kaiserzeit unter diploma doch ein amtliches Schreiben verstand.

[1] Für die Originale unserer Militärdiplome kommt natürlich nur eine Bezeichnung nach der inneren Form in Betracht. — Ob jedoch etwa auch schon in republikanischer Zeit eine besondere handschriftliche Originalausfertigung der fraglichen Verleihungen anzunehmen ist, wäre freilich noch die Frage, so unwahrscheinlich es mir auch ist.

[2] S. Mommsen, RStR. III 1. S. 133f.

[3] S. Mommsen RStR. I. S. 255—257.

nationalen Urkunden gehören, indem sie regelmäßig in die mit den betreffenden Heimatsgemeinden der Beschenkten bestehenden foedera eingreifen, so wird ihre Publikationsforn auf öffentlich aushängenden Kupfertafeln, eben den offiziellen Kopien, wohl mit jener für die genannten republikanischen Dokumente geltenden Vorschrift in Verbindung zu bringen sein;[1] insofern dürfte man freilich unsere offiziellen Kopien nach ihrer äußeren Publikationsform etwa für leges, jedoch nur im weitesten Sinne erklären, und, da sie Ausnahmen von Volksgesetzen[2] darstellten, sie enger als privilegia[3] bezeichnen, wie es von Mommsen[4] anfangs geschehen ist; aber das würde doch nur in republikanischer Zeit Berechtigung haben;[5] denn da in der Kaiserzeit die Civitätsverleihungen eben durch den Kaiser geschahen, so sind sie in der Zeit, aus der allein sie uns erhalten sind, eben nicht mehr als leges, sondern als Konstitutionen anzusehen,[6] mögen sie auch ihrer Publikations-

---

[1] Vgl. Mommsen, RStR. II 2. S. 892.

[2] Nämlich von den foedera, die mit den Heimatsgemeinden der Beliehenen geschlossen und durch Volksbeschluß sanktioniert waren. — Als eine Rechtsanmaßung bezeichnet es Dirksen, Civil. Abh. I. S. 276f., daß der Usurpator Marius im Cimbrischen Kriege an zwei Kohorten der Camertiner das Privileg der römischen Civität erteilte, „ungeachtet der Bundesvertrag Roms mit Camertinum den Bürgern dieser Stadt die Gelangung zum römischen Bürgerrecht ausdrücklich versagt hatte“. Denn in der Republik war (nach Dirksen, Civil. Abh. I. S. 246ff.) das Recht, Privilegien zu erteilen, der gesetzgebenden Gewalt im Staate, anfangs allein dem Volke, dann auch dem Senat, vorbehalten. Indes haben wir schon in diesem Vorgehen des Marius die Anfänge des Rechtes zu sehen, mit dem Caesar (Sueton, Calig. 38, s. oben S. 216, Note 7) und dann die Kaiser die Civität erteilten.

[3] So definiert schon Hufeland in seinem Geist des röm. Rechts, I. S. 213f. privilegium als „ein Recht, das einer oder mehreren Personen als Ausnahme von einer allgemeinen Rechtsregel durch die gesetzgebende Gewalt erteilt ist“, ähnlich Dirksen, Civil. Abh. I. S. 256 die Befugnis, Privilegien zu erteilen, als das Recht, „Ausnahmen von dem bestehenden Recht für berondere Fälle zu sanktionieren“.

[4] Im CIL. III. p. 843ff. Vgl. dazu Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 1956: „constitutiones imperatorum de civitate et conubio veteranorum, quas in volumine tertio, p. 843—901 (cf. p. 1058, 1064) composuimus sub *vocabulo non probabili privilegiorum* . . . .“

[5] Außerdem scheint mir notwendig, das Recht, von der Verordnung, durch die jenes erteilt wird, zu scheiden; und die Bezeichnung der Verordnung als privilegium ist wohl erst relativ modernen Ursprungs, wenigstens weiß Hufeland, Geist des röm. Rechts, I. S. 221, seine Ansicht: „So erklärt sich . . . desto leichter, warum Privilegium nicht bloß . . . das Recht und die Rechtsregel, sondern auch wohl die besondere Verordnung bedeutet, in der diese enthalten und jenes gegründet ist“, nicht mit einem antiken Zeugnis zu belegen, was er sonst wohl nicht unterlassen hätte.

[6] Vgl. Mommsen im CIL. III S. (1893). p. 2006; so gewinnt die hier angezogene Stelle des Gaius I. 57 (s. oben S. 202, Note 1), die Mommsen in Abh. d. SG. III. (1855). S. 392, Note 9 (= Jur. Schr. I. S. 286) der Allgemeinheit des Ausdrucks wegen nicht wollte gelten lassen, besondere Bedeutung.

form nach auf die republikanische lex zurückweisen, und mögen sie auch der Sache nach privilegia oder beneficia enthalten; eine engere, sie ihrer inneren Form nach von den übrigen Konstitutionen unterscheidende Bezeichnung bietet auch ihre Publikationsform nicht.

Gedenken wir schließlich noch der Bezeichnung der sogenannten Militärdiplome (im engeren Sinne), so sind sie, genau genommen, beglaubigte, in ihrem letzten Teile nur im Auszuge hergestellte Abschriften der tabulae aeneae, unserer offiziellen Kopien, d. h. dem Inhalte nach Abschriften von Konstitutionen, durch die an gewisse Soldaten gewisse Rechte, vorzüglich das Bürger- und Eherecht, verliehen wurden.

Ihrer äußeren Form nach sind sie bronzene, durch Verschlußsiegel gesicherte Diplome. Somit ist der Ausdruck „Militärdiplome" für diese in Diplomform hergestellten Abschriften von Konstitutionen natürlich zu weit; denn jede für Soldaten ausgestellte Urkunde, deren äußere Form ein Diplom ist, mag ihr Inhalt sein, welcher er wolle, darf Militärdiplom heißen. Indes ist die Bezeichnung als praktische Abbreviatur in Ermangelung einer treffenderen und besseren durchaus anzunehmen; sie empfiehlt sich wegen ihrer Kürze und nunmehr auch wegen ihrer in dem hier zutreffenden Sinne geübten, allgemeinen, ja regelmäßigen Anwendung.

---

## III. Andere Kopien

Alle übrigen uns erhaltenen römischen Kaiserurkunden gehören der Klasse der einfachen Kopie an; nach der Überlieferungsform scheiden wir sie in inschriftlich und handschriftlich überlieferte Kopien. An historischem Wert werden diese — abgesehen von den offiziellen Sammlungen des Codex Theodosianus und des Justinianus, für deren Beurteilung besondere Rücksichten erforderlich sind — durchaus von jenen übertroffen;[1] denn vor den handschriftlich über-

[1] Besonders deutlich müßte das hervortreten, wenn man die inschriftliche und handschriftliche Überlieferung derselben vollständigen Urkunde vergleichen könnte; leider liegt uns ein derartiger Fall nicht vor. Immerhin werden wir die gleiche Beobachtung in zwei unten S. 254 ff. zu besprechenden Fällen machen, wo inschriftlich erhaltene Urkunden wenigstens teilweise auch in den Codices überliefert sind; freilich haben die Texte der Sammlungen in ihrem offiziellen Charakter eine unverschiebbare Stütze für ihre authentische Geltung; aber das ist ein juristischer Wert gegen einen historischen Verlust.

lieferten (in der obigen Beschränkung) haben die inschriftlich erhaltenen Urkunden eine in ihrer öffentlichen Aufstellung beruhende, forensische Geltung und infolge ihres Materials eine größere Sicherheit vor Fälschung und Verfälschung und den Gefahren der Vernichtung voraus.

Was zunächst nun die inschriftlich auf uns gekommenen Urkunden römischer Kaiser (bis auf Justinian) betrifft, so bestehen sie dem Material nach entweder aus Bronze oder aus Stein. Man wird dazu neigen, die Bronzetafeln ihres widerstandsfähigeren Stoffes wegen in Ansehung ihrer Geltung als historische Quellen höher zu bewerten als die Steinplatten; und wie es für die leges der Republik und die internationalen Verträge überhaupt, sowie auch für auf diese bezügliche kaiserliche Dekrete mit bleibender Geltung (wozu vor allem die offiziellen Kopien der Bürger- und Eherechtsverleihungen für die Soldaten zu rechnen sind) feststeht,[1] hat man sicherlich für die Veröffentlichung wichtigerer kaiserlicher Erlasse die Bronze dem Stein vorgezogen; aber bei näherer Betrachtung der uns auf Bronze erhaltenen römischen Kaiserurkunden,[2] ergibt sich, daß sie ihrem Inhalt nach zwar verhältnismäßig bedeutend,[3] aber nicht bedeutender als manche nur auf Stein überlieferte Kaiserurkunden[4] sind, und daß sie ferner zeitlich über das 1. Jahrhundert nicht hinausgehn, so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß man wegen der Kostspieligkeit des Materials und der verhaltnismäßigen Schwierigkeit seiner Bearbeitung schon in der guten Zeit (d. h. noch vor Beginn des 3. Jahrhunderts) für die öffentliche Bekanntmachung aller nicht in die oben bezeichnete Kategorie fallenden Kaiserurkunden sich auf die schon immer übliche Verwendung von Steinplatten beschränkte. Wie diese Steininschriften also zu ihrer Zeit dieselbe Geltung genossen, wie die Bronzeinschriften, so darf auch ihre Einschätzung als historische Quellen die gleiche sein.

---

[1] S. Mommsen, RStR. I. (1887)[3]. S. 256; mit Beziehung auf diese Kategorien: „Publikation auf Stein ist der römischen Ordnung fremd", (S. 257); vgl. oben S. 217 mit Note 3.

[2] Abgesehen ist hier immer von den im vorigen Kapitel behandelten offiziellen Kopien und Militärdiplomen. Es sind im ganzen nur fünf: außer dem schon oben S. 201 [1], 216 [5] erwähnten Edikt des Claudius für die Anauner (a. 46; Bruns, Fontes[6] n. 74) ein Brief des Traian oder Hadrian (Bruns, Fontes[6] n. 78), zwei Briefe Vespasians (a. 72, a. 78; ebenda n. 75, 76) und ein Brief Domitians (a. 82; ebenda n. 77).

[3] Das Edikt des Claudius handelt von Bürgerrecht, der Brief des Traian (oder Hadrian) von Gerichtssachen, die Briefe Vespasians von Grenzstreitigkeiten und Steuerbenefizien, bzw. von Stadtverlegung und -Benennung und Zöllen, der Brief Domitians von Landstreitigkeiten.

[4] Immunitätsverleihung betrifft der Brief des Severus und Caracalla (a. 201; Bruns, Fontes[6] n. 81), den Aquädukt in Venafrum das Edikt des Augustus (ebenda n. 73), gewisse Zölle das Dekret des M. Aurel und Caracalla (ebenda n. 79), Stadtrechtverleihung der Brief in Bruns, Fontes[6] n. 33, p. 156.

Einschließlich der fünf Bronzeinschriften sind nach meiner Sammlung 164[1] inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden aus der Zeit von Augustus bis Justinian (exkl.) auf uns gekommen. Ihre Verteilung auf die einzelnen Kaiser[2] veranschaulicht folgende Tabelle, die zugleich

| Imperatores | zeitlich | | | Anzahl | latein. | griech. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | bestimmt | ungewiß | unbestimmt | | | |
| Augustus | 2 | 4 | 1 | 7 | 1 | 6 |
| Tiberius | 1 | | | 1 | | 1 |
| Caligula | 1 | | | 1 | | 1 |
| Claudius | 2 | | | 2 | 2 | |
| Nero | 2 | | 1 | 3 | | 3 |
| Vespasian | 2 | 1 | | 3 | 2 | 1 |
| Domitian | 3 | | | 3 | 1 | 2 |
| Nerva | | | 2 | 2 | | 2 |
| Traian | 4 | 1 | 2 | 7 | 4 | 3 |
| Hadrian | 12 | 2 | 12 | 26 | 1 | 25 |
| Pius | 24 | 3 | 5 | 32 | 1 | 31 |
| Marc Aurel | 4 | 3 | | 7 | 1 | 6 |
| Commodus | 1 | 2 | 1 | 4 | 1 | 3 |
| Severus | 10 | 2 | 4 | 16 | 7 | 9 |
| Caracalla | 1 | 1 | 2 | 4 | 1 | 3 |
| Gordian | 1 | | | 1 | 1 | |
| Philippus | | | 1 | 1 | 1 | |
| Decius | 1 | | | 1 | | 1 |
| Valerian | 2 | | | 2 | 2 | |
| Diocletian | 1 | 1 | 1 | 3 | 2 | 1 |
| Constantius | 1 | | | 1 | | 1 |
| Galerius | 1 | | | 1 | 1 | |
| Constantin I. | 2 | 2 | | 4 | 4 | |
| Julian | 1 | | | 1 | 1 | |
| Valentinian I. | 1 | 1 | | 2 | 2 | |
| Gratian | 1 | | | 1 | 1 | |
| Theodosius II. | 1 | | 1 | 1 | 2 | |
| Anastasius | | | 1 | 1 | | 1 |
| Justin I. | 1 | | | 1 | 1 | |
| Unbestimmt | | | 24 | 24 | 3 | 21 |
| Summe: | 83 | 23 | 58 | 164 | 43 | 121 |

[1] Mitgezählt sind auch die zuweilen sehr dürftigen Fragmente, die sich keinem bestimmten Kaiser zuweisen lassen; doch habe ich die neun ganz minimalen Fragmente in IBM. III. n. CCCCXCIV (cf. Lafoscade, De epist. p. 59, n. 151) nur als eine Nummer gezählt. Weitere Inschriftenfragmente mit noch wenigstens neun, freilich meist mangelhaft erhaltenen (griechischen) Kaiserurkunden wurden mir während des Druckes bekannt.

[2] Erlasse, die von zwei oder mehr zugleich regierenden Kaisern ausgehen, sind nur bei dem zeitlich schon vor dem (bzw. den) anderen zur Regierung gelangten aufgeführt.

zeitlich die genauer bestimmbaren von den weniger genau bestimmbaren und von den nur durch die Regierungszeit des betreffenden Kaisers bestimmten, und sprachlich die lateinischen von den griechischen sondert.

Aus dieser Tabelle ersieht man zunächst, daß von den Kaisern Pius und Hadrian die meisten inschriftlichen Urkunden erhalten sind: gleichsam als ein getreues Spiegelbild der gesegneten Regierung dieser beiden glücklichsten Kaiser; daß dagegen die inschriftliche Überlieferung der Zeit von Tiberius bis Vespasian und wiederum von Beginn des 3. Jahrhunderts ab (nach Caracalla) sehr dürftig ist. Gleichwohl sollte man meinen, daß aus verhältnismäßig so reichem Material sich Aufschlüsse auch in diplomatischer Beziehung, über Urkunden- und Kanzleiwesen der Kaiserzeit, gewinnen ließen; aber gerade der Diplomatiker darf nie vergessen, daß er für seine Forschung nur abgeleitete Quellen in diesen Inschriften hat, und daß er meist nicht in der Lage ist, ihre Ableitungsstufe mit Sicherheit festzustellen; immerhin, der günstigste Fall, daß eine Inschrift direkt nach dem Original als ihrer Vorlage angefertigt wurde, ist wohl in vielen Fällen durchaus nicht ausgeschlossen und mit Wahrscheinlichkeit vielleicht für einzelne anzunehmen.

Im folgenden versuche ich an einigen Beispielen, ihre Ableitungsstufe festzustellen; dabei wird sich Gelegenheit bieten, auf einige Einzelfragen näher einzugehen.

## Epistula Domitians a. 82

Die auf einer im Jahre 1595 in Falerio, einer von Augustus gegründeten Kolonie in Picenum am Adriatischen Meer, ausgegrabenen Erztafel überlieferte epistula Domitians vom Jahre 82[1] wird eingeleitet durch die übliche Protokollformel, die in der Regel aus Intitulatio (Name und Titel), Inscriptio (Adresse) und Salutatio (Gruß) besteht; hier liegt insofern eine kleine Besonderheit vor, als die Salutatio gegen die Regel ganz ausgeschrieben („salutem dicit"), vor der Inscriptio steht. Aussteller ist der Kaiser Domitian, dessen Name freilich auf der Tafel infolge der später erfolgten Kassierung seiner Verordnungen nachträglich getilgt, aber mit Sicherheit zu ergänzen ist.[2] Gerichtet ist die

[1] Publiziert bei Bruns, Fontes[6], p. 242, n. 77 aus CIL. IX. p. 518, n. 5420 (Mommsen), wo sehr ausführlich über die Überlieferung seit der Auffindung gehandelt wird, so daß ich hier nur darauf zu verweisen habe.

[2] Besonders wohl auch wegen der in CIL. IX. p. 518 zitierten Stelle des Siculus Flaccus (p. 163) und wegen der in Bruns, Fontes[6] p. 243[3] zitierten des Hygin (de gen. controv. ed. Lachm. 133, 9—13), die beide dem Inhalt der vorliegenden Urkunde entsprechende Maßnahmen von Domitian berichten.

epistula an die Munizipalbehörde von Falerio; in deren Archiv also mußte das Original der Urkunde rechtmäßig aufbewahrt werden. Das uns vorliegende Protokoll der Urkunde ist völlig einwandfrei und kann recht wohl so im Original gestanden haben.

Es folgt die Mitteilung des in der ersten Person sprechenden Kaisers unter direkter Anrede der Adressaten,[1] daß er seine Entscheidung in der streitigen Sache im gleichen, vorliegenden Briefe unten habe anfügen lassen.[2] Man erwartet nun den Schluß des Briefes und dann die betreffende Entscheidung. Aber wenn man die folgende Zeitangabe[3] als die des Briefes ansehen wollte, würde die notwendige Grußformel fehlen, die in der Regel vor dem Datum ihren Platz hat. Vielmehr ist die Zeitangabe zu der hier eingefügten, in der Prozeßsache der Falerienser und Firmanen gefällten kaiserlichen Entscheidung zu ziehen; denn der ganze diese enthaltende Passus macht in seiner Form durchaus den Eindruck, als wäre er wörtlich aus dem Protokoll der kaiserlichen Kronratssitzung, in der die fragliche Prozeßsache verhandelt wurde,[4] entnommen.[5] Wäre es nicht so, so würde nicht abzusehen sein, warum hier ein Datum und der nächste Satz eingefügt sind, sie könnten ohne weiteres fehlen. Denn erst der Satz von „et vetustas litis" etc. (Z. 16) an enthält die fragliche Entscheidung, in der den jeweiligen Besitzern ihr Eigentumsrecht bestätigt wird.[6]

---

[1] „Inter vos . . . . . ut notum haberetis."

[2] Z. 8: „huic epistolae subici iussi".

[3] Z. 9, 10: „P. Valerio Patruino, | | | | | | cos. XIII. k. Augustas" = 19. Juli 82; der Name des zweiten Konsuls ist getilgt, natürlich ist Domitiano oder Domitiano Aug. (oder ähnlich) zu ergänzen; wie Borghesi nach CIL. IX. p. 518 dazu kam, L. Antonio Saturnino zu vermuten, ist mir unklar.

[4] Z. 12, 13: „adhibitis utriusque ordinis splendidis viris" bezieht sich doch wohl sicher auf das consilium principis; die Formel lautet sonst auch: cum consilio collocutus (Cod. Just. VII. 26, 6) abgekürzt c. c. c., vgl. die Artikel consilium (Liebenam) und consistorium (Seeck) bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901).

[5] Die erste Person „pronuntiavi" (Z. 14) könnte Bedenken erregen, da ein Sitzungsprotokoll infolge seines rein referierenden Charakters in der dritten Person zu sprechen pflegt; man wird nun zwar kaum annehmen dürfen, daß der Kaiser selbst persönlich protokolliert habe, und wahrscheinlich hat im Protokoll auch „pronuntiavit" gestanden; aber vermutlich hat der kaiserliche Sekretär, dem die Konzipierung, oder auch der, dem die Reinschrift der Urkunde oblag, auch diesen Passus dem Briefstil anzupassen gesucht und „pronuntiavi" geschrieben; wem auch das nicht einleuchtet, der darf immer noch ein Versehen des Scriba oder des Graveurs, kaum jedoch der hier durchaus übereinstimmenden Herausgeber annehmen; eine Nachprüfung an der Bronze ist zudem unmöglich, da diese „certe hodie aut periit aut latet" (CIL. IX. p. 518). — Daß die kaiserliche Entscheidung selbst in direkter Rede im Protokoll steht, ist in der Ordnung; vgl. Dig. XXVIII. 4, 3 (Protokollauszug einer Beratung des Konsiliums vom Jahre 166).

[6] Z. 27: „propter quae possessorum ius confirmo".

Nun erst folgt die Subscriptio, bestehend in der einfachen Grußformel „Valete", die auf dem Original eigenhändig vom Kaiser vollzogen wurde; danach das Datum und der Ort der Vollziehung: „D(atum)[1] XI K. Aug.[2] in Albano";[3] übrigens paßt dieses Datum sehr gut zu der bezüglich des ersten geäußerten Vermutung: Am 19. Juli fand die Sitzung statt, und drei Tage später, am 22. Juli wurde der für Falerio bestimmte Bescheid unterzeichnet.[4]

Nach diesen Erörterungen ergibt sich folgender historischer Vorgang, dessen Resultat die Entstehung unserer Bronzeinschrift ist.

Zwischen den Einwohnern der Nachbargebiete von Falerio und Firmum war ein alter Streit wegen des Besitzrechtes an den subsiciva, d. h. den bei der Vermessung übriggebliebenen Landparzellen. Zur endgültigen Entscheidung wenden sich die Falerienser, vermutlich Beschwerde führend oder bittend, an den Kaiser. Dieser verhandelt unter Beiziehung hervorragender Männer aus dem Senatoren- und Ritterstande (consilium principis) über die Sache am 19. Juli des Jahres 82; die vom Kaiser getroffene Entscheidung, die den zeitweiligen Besitzern ihr Recht bestätigt, wird in das Sitzungsprotokoll und aus diesem in den an die Falerienser zu richtenden, brieflichen Bescheid des Kaisers aufgenommen, der am 22. Juli vom Kaiser auf seiner albanischen Villa unterzeichnet und danach, wohl durch Vermittelung der Legaten P. Bovius Sabinus und P. Petronius Achilles, den Adressaten übersandt wird; in Falerio wird er auf Dekurionenbeschluß durch T. Bovius Verus auf einer Bronzetafel zur öffentlichen Aufstellung gebracht. Zur Anfertigung dieser Inschrift kann recht wohl das Original selbst als Vorlage gedient haben, wenigstens spricht nichts dagegen.

## Reskript des Commodus für die Colonen des saltus Burunitanus

Wohl im Jahre 1879 wurde in Sûk el Khmis im Bagradastale (Nordafrika), im Gebiet des alten saltus Burunitanus, eine in vier Kolumnen beschriebene Steininschrift aufgefunden, die unter anderem

---

[1] Oder „D(ata)", scil. epistula. [2] = 22. Juli.

[3] Scil. praedio (Georges s. v. Albanus); gemeint ist sicher die kaiserliche Villa des Domitian, die wohl am Westrande des Albaner Sees in der Nähe der heutigen Villa Barberini lag, wo noch bedeutende Baureste vorhanden sind (Hülsen im Artikel Albanus ager bei Pauly-Wissowa, R-E. I. Sp. 1308). — Wo die Bezeichnung des Emissionsortes in inschriftlich erhaltenen Kaiserbriefen sonst noch zu lesen ist (z. B. in je sechs Briefen Hadrians und des Antoninus Pius, dazu sind vier Briefe des letzten mit Sicherheit ebenso zu ergänzen), findet sich in auffallender Übereinstimmung ἀπὸ . . ., z. B. besonders häufig ἀπὸ Ῥώμης, womit doch nur Roma, nicht Romae, übersetzt sein kann.

[4] Daß „datum" stets auf die kaiserliche Unterschrift (natürlich in Kaiserbriefen) zu beziehen ist, hat Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 856ff. nachgewiesen.

ein Reskript des Commodus enthält, also dem 2. Jahrhundert angehört.[1] Die Schrift der ersten Kolumne ist bis auf wenige Buchstaben verloren, die zweite hat in ihrer zweiten Hälfte die Zeilenanfänge eingebüßt, während die dritte und vierte (in dieser sind durch Abspringen der Oberfläche sechs Zeilen ausgefallen) beinahe vollständig erhalten sind.[2]

In den ersten drei Kolumnen haben wir das große Bruchstück einer lateinischen Bittschrift, eines libellus, dessen charakteristischste Formel die Worte (III. 3. 4)[3] sind: *„Et ideo rogamus,* sacratissime imp(erator), subvenias". Darauf folgen in der vierten Kolumne der kaiserliche Bescheid, der Brief eines procurator und ein Vermerk über die Aufstellung der Inschrift. Als Bittsteller sprechen in dem libellus die coloni des in kaiserlichem Besitz befindlichen saltus Burunitanus, wohl durchaus vollfreie, zum Teil das römische Bürgerrecht genießende Bauern, die Teile der großen kaiserlichen Grundherrschaft in Pacht genommen haben; es will mir jedoch scheinen, als habe eine einzelne Person in ihrem Namen den libellus verfaßt[4] oder wenigstens dem Kaiser vorgelegt oder zugesandt, nämlich der Lurius Lucullus, von dem es (IV. 13—15) heißt: „secundum sacram subscriptionem . . ., quam ad libellum *suum* datam Lurius Lucullus [misit]"; denn sonst würde weder die Bittschrift „sein libellus" genannt werden, noch an ihn die kaiserliche Antwort adressiert worden sein.[5] Diese nämlich wird eingeleitet mit der üblichen Intitulatio, deren Titel für die Zeit der Urkunde die

[1] Die erste deutsche Veröffentlichung, zugleich mit einem ausführlichen Kommentar (dem ich reiche Belehrung verdanke und auf den im folgenden alles zurückgeht, was nicht anderweitig belegt oder ausdrücklich als meine eigene Ansicht bezeichnet ist) gab Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 385—411 [jetzt mit Literaturnachträgen neu abgedruckt in Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 153—176]; dort s. auch über Auffindung und die ersten französischen Publikationen. Aus CIL. VIII 2. n. 10570 (G. Wilmanns, 1881) und VIIIS. n. 14464 (Cagnat u. Joh. Schmidt, 1891) wiederholte Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes[6] n. 80, Dessau in ILS. II 1. (1902). n. 6870. Den unter sich auseinandergehenden Ansichten, die Karlowa im N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 215 und Hirschfeld in RVw.[2] 328[1] im Anschluß an diese Urkunde vorbringen, kann ich, wie sich zeigen wird, nicht ganz beipflichten.

[2] Nach Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 386; daselbst: „oben und unten und am rechten Rande fehlt nichts" gilt wohl nur für die vierte Kolumne; denn unter der dritten bemerkt Mommsen: „deficiunt quaedam". Das in Comptes rendus etc. (1880) p. 80 publizierte Faksimile bezeichnet leider die erhaltenen Seiten nicht.

[3] So kürze ich im folgenden die Bezeichnung der Kolumnen und Zeilen ab.

[4] Damit wäre auch der „des Lateinischen durchaus mächtige Konzipient" (Mommsen a. a. O. S. 393) des libellus erkannt.

[5] Es wäre nicht undenkbar, daß der Kaiser seine Entscheidung einer höheren Instanz als der des Bittstellers zugehen ließe (vgl. z. B. Dig. XLVIII. 6, 6); aber in diesem Falle wendet sich der Kaiser in seinem Reskript so deutlich an die Beschwerten (IV. 9 „ne quit per iniuriam a *vobis* exigatur"), daß mir jene Möglichkeit ausgeschlossen scheint.

Jahre 180—183 bestimmen,[1] und der Inscriptio: „Lurio Lucullo et nomine aliorum", während die Salutatio, die häufig nur durch den Buchstaben s [= s(alutem)] ausgedrückt wird, vermutlich infolge nachlässiger Abschrift fehlt.[2] Hat aber Lurius Lucullus die Bittschrift eingereicht, so kann er unmöglich zu den Prokuratoren gehören, über die er sich beschwert;[3] wenigstens hätte er doch, wäre er selbst Prokurator, diejenige Prokuratoreninstanz, die er anklagt, deutlich bezeichnet und von der seinigen unterschieden.

In der Bittschrift wird Bezug genommen (III. 4. 5. 25) auf eine lex Hadriana,[4] die als „ewige Ordnung" (III. 16: „perpetua forma") in Erz gegraben auf der Herrschaft öffentlich aufgestellt war (III. 14) und von der ein Kapitel jedenfalls in der ersten verlorenen Kolumne gestanden hat; offenbar war diese lex ein Regulativ, eine Domanialordnung, in der Form vielleicht nicht unähnlich den durch Mommsen bekannt gemachten Stadtrechten von Malaca und Salpensa,[5] inhaltlich zum Teil wohl dem von Genetiva,[6] dessen 98. Kapitel[7] ganz ähnliche Bestimmungen enthält, wie sie in dem hier in Betracht kommenden Kapitel unserer lex gestanden haben müssen; denn, wie aus den vorgebrachten Klagen hervorgeht, hatte Hadrian in seiner lex „die Frohndentage[8] fest normiert

---

[1] Die Grenzjahre noch auszuschalten, wie Mowat in Comptes rendus, 4. Série Tome 8, (1880), p. 178 es tut, ist meines Erachtens zu weit gegangen.

[2] Nach dem Faksimile (s. oben S. 225, Note 2) ist auf dem Stein an der Stelle desselben eine für zwei bis drei Buchstaben ausreichende Lücke.

[3] Mommsen a. a. O. S. 397 spricht auch hinsichtlich des Lucullus von „seiner Eingabe an den Kaiser" und läßt an ihn die Entscheidung des Kaisers adressiert sein, aber trotzdem versucht er, eben den Lucullus als procurator a rationibus zu bestimmen. Auch Mowat (s. oben Note 1) nennt ihn p. 179 infolge falscher Lesung der Adresse (Lurio Lucullo et nomine alior*um procc.)* „procurateur". — Nachträglich bemerke ich, daß schon Karlowa, RRG. I. S. 656 jene Ansicht Mommsens widerlegte: „Lurius Lucullus kann also nur der Vormann der den Libell einreichenden Kolonen gewesen sein".

[4] Nachweise über diese s. jetzt bei Mommsen, Jur. Schr. III. (1907). S. 173* u. S. XII.

[5] S. Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 265ff.

[6] S. Mommsen ebenda S. 194ff., 240ff.

[7] S. dieses bei Mommsen im Hermes XV. (1880). S. 406.

[8] Die die coloni dem conductor, d. h. dem Pächter der villa, des eigentlichen Hoflandes (III. 30: „agrorum fiscalium"), das „wenigstens nach der ursprünglichen Einrichtung zum Selbstbetriebe bestimmt war" (Mommsen a. a. O. S. 406), zu leisten hatten; das Verhältnis des conductor zum colonus, wie es Mommsen (a. a. O. S. 402) darstellt, scheint mir durchaus zutreffend; doch möchte ich gerade das für unsere Urkunde in Anspruch nehmen, was Mommsen ablehnt, indem er (S. 405 a. E.) sagt: „man darf denselben (einen juristischen Unterschied) auch nicht etwa dadurch hineinbringen, daß man das eine Verhältnis als Erb-, das andere als Zeitpacht faßt"; mag sich auch, wie Mommsen S. 405, Note 5 zeigt, schon im Jahre 365 bei der Konduktion die Erbpacht finden, jedenfalls (auch Mommsen gibt das a. a. O. zu)

und seinen Beamten die willkürliche Steigerung derselben ein für allemal untersagt"[1] — „eine sachliche Spezialerläuterung zu den bekannten allgemeinen Äußerungen der Schriftsteller über dessen Reorganisation der Reichsverwaltung".[2]

Die Kolonen berufen sich ferner (III. 10) auf „littere proc(uratorum) quae sunt in ta[b]ulario tuo tractus Karthag(iniensis)"; diese Erwähnung geschieht in demselben Zusammenhange wie die der lex Hadriana; deshalb werden diese litterae auch ähnliche Bestimmungen wie die lex enthalten oder vielleicht auf die der lex Bezug genommen haben; genaueres darüber erfahren wir nicht, vermutlich ist auch der Text der litterae mit der ersten Kolumne verloren gegangen.[3] Welche Bewandtnis es mit dem tabularium tractus Karthaginiensis hat, ist nicht ganz klar; die Deutung Mommsens[4] als Zentralstelle der nach Sprengeln (tractus) eingeteilten (weil in Afrika besonders ausgedehnten) kaiserlichen Domänen, ist nicht unwahrscheinlich.

Den kaiserlichen Bescheid bezeichnet Mommsen[5] als „Randantwort" und übersetzt damit „subscriptio" (IV. 13). Hirschfeld[6] schreibt über subscriptiones: „In der Regel erfolgte diese (die kaiserliche Erledigung der von Privaten eingereichten Bittschriften) in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst, die von dem Kaiser eigenhändig hinzugefügt werden mußte." Doch in der langen Anmerkung 2, die zu den Worten „in Form einer kurzen subscriptio auf der Eingabe selbst" notiert wird, werden zwar Beispiele für mit der Bittschrift zugleich erhaltene kaiserliche Bescheide aufgeführt,[7] aber kein Beleg dafür, daß

ist die Erblichkeit früher bei dem Kolonat hinzugetreten, und dies Verhältnis scheint in unserer Urkunde vorzuliegen; denn der wechselnde Gebrauch von Singular und Plural bei Erwähnung des conductor (II. 3: „cum omnibus conductoribus", 10: „eiusdem Alli Maximi conductoris", III. 8: „conductori", 30: „conductoribus") scheint mir nur so genügend erklärt werden zu können, daß mit dem Singular eben der Allius Maximus, der gegenwärtige Pächter des herrschaftlichen Hofes, dessen besonders schwere Übergriffe vielleicht die äußere Veranlassung zu der vorliegenden Bittschrift wurden, mit dem Plural dagegen der und alle früheren conductores des saltus Burunitanus gemeint sind; darauf führt auch das „per tot retro annos" (II. 6. 7).

[1] Mommsen a. a. O. S. 408.

[2] Mommsen a. a. O. S. 407.

[3] III. 18: „proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus", müßte sonst allgemeiner heißen: durch den „oben erwähnten" Brief.

[4] a. a. O. S. 400.

[5] a. a. O. S. 390. Als „Dekret", wie Mommsen in der Überschrift seiner Abhandlung den kaiserlichen Bescheid nennt, kann dieser natürlich nur im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden.

[6] In RVw.[2] S. 327.

[7] Für Formalien kommt von den Beispielen Dig. XIV. 2, 9 nicht in Betracht, da hier das Maß des Gestrichenen gar nicht abzusehen ist. Die übrigen Beispiele sind inschriftlich überlieferte: 1. CIL. III. n. 411 griechische Bittschrift der Smyrnäer,

die kaiserliche „subscriptio" (in Hirschfelds Sinne als der vollständige Bescheid) auf der Eingabe selbst stand oder gar „Randantwort" war;[1] vielmehr müßte das gegen Ende der Anmerkung erwähnte, oben S. 189ff. besprochene Reskript mit seinem „exemplum precum" gerade darauf führen, daß die Bittschrift selbst im kaiserlichen Archiv zurückbehalten und der kaiserlichen Antwort, dem Reskript, eine Abschrift derselben beigefügt wurde.

Krüger[2] nimmt das für gewisse Fälle an, nämlich bei privaten Eingaben, deren Erledigung der Kaiser nicht an die Bittsteller selbst, sondern an eine für die betreffende Rechtssache kompetente Mittelinstanz richtete, hält aber im übrigen an der auf private Bittschriften unter die Eingabe selbst (wenigstens doch nicht an den Rand) gesetzten „subscriptio" fest und sucht diese Ansicht durch einige Stellen in den Konstitutionensammlungen und Rechtsbüchern zu belegen. Betrachten wir diese Stellen aber näher,[3] so ergibt sich bei sorgfältiger Interpretation, daß in allen den angegebenen Fällen (mit Ausnahme eines gleich zu besprechenden) „subscriptio" zwar als Bezeichnung einer kaiserlichen Konstitution, aber ohne jede deutliche Beziehung auf einen libellus gebraucht ist;[4] an einer Stelle aber, wo ausdrücklich von einem libellus die Rede ist,[5] wird nicht „subscriptio" als technische Bezeichnung, sondern die Verbalform (subscribere) gebraucht.[6] Dagegen zeigen andere Stellen,

---

lateinisches Reskript des Antoninus Pius, 2. CIL. VI. n. 3770 = 31330 griechischer libellus des Kollegs der Paeanistae, lateinische Erledigung durch Severus und Caracalla, sehr fragmentiert, 3. CIL. IIIS. n. 12336 griechische Bittschrift der Skaptoparener, lateinischer Bescheid des Gordian, 4. CIL. IIIS. n. 14191 griechische Bittschrift der phrygischen Kolonen, lateinischer Bescheid der beiden Philippi (doch ist hier zu bemerken, daß die griechische „δέησις" dem lateinischen Reskript auf dem Stein offenbar folgte), und das auf Papyrus erhaltene, oben S. 189ff. besprochene Originalreskript mit dem „exemplum precum".

[1] Daß Bittschrift und Antwort auf den Inschriften oft unmittelbar aufeinander folgen, beweist für den praktischen Gebrauch nichts, da die Inschriften nur (häufig mehrfach abgeleitete) Kopien der Originale sind.

[2] In Gesch. d. Quellen usw. (1888). S. 95.

[3] Gai. I. 94: idque subscriptione . . . Hadriani significatur; Cod. Just. VII. 43, 1: propter subscriptionem patris mei, qua significatur . . .; Inst. II. 12 pr.: subscriptione divi Hadriani . . . concessum est; Dig. I. 4, 1 § 1: Quodcumque igitur imperator *per epistulam* et *subscriptionem* statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto precepit, legem esse constat; Dig. IV. 8, 32. § 14: libello cuiusdam id quaerentis imperator Antoninus subscripsit . . . .

[4] Ebenso steht es mit einer bei Krüger nicht zitierten anderen Stelle: Cod. Just. VII. 57, 3: ea . . . subscriptionibus revocari non posse saepe rescriptum est.

[5] Dig. IV. 8, 32. § 14, s. oben Note 3 a. E.

[6] Vgl. unten S. 230, Note 1 gegen Ende. — Zwei andere Stellen, in denen tatsächlich subscriptio in enger Verbindung mit libellus auftritt, hat sich Krüger entgehen lassen: Dig. XLVIII. 10, 29: Si libello dato adversarius tuus veritatem in

daß „subscriptio“ ganz bestimmt die Unterschrift meint.[1] Übrigens wird auch die direkte, nicht an eine Mittelinstanz gerichtete Erledigung eines libellus mit dem Begriff *rescriptum* bezeichnet,[2] die Bittschriften werden also nicht nur an Zwischeninstanzen, sondern auch an Private reskribiert.[3]

Ich lehne also die Bezeichnung *subscriptio* als terminus technicus für den auf die private Eingabe selbst gegebenen kaiserlichen Bescheid ab; denn wie sollte er auch auf die Bittschrift selbst gesetzt werden? Mußte etwa jeder libellus einen besondern Raum dafür frei lassen? Haben wir irgendeinen Anhalt dafür? Der Bittsteller konnte ja gar nicht ahnen, wie lang oder kurz der Bescheid von S. M. ausfallen würde! Und sollen wir dem römischen Kaiser, der sich zu Zeiten göttliche Ehren erweisen ließ, etwa zumuten, daß er die „zahllosen“[4] Bittschriften in sicher oft sehr partikularistischen, privaten

precibus ab eo datis non adiecit, subscriptione uti non potest; Cod. Just. VII. 57, 5: nam subscriptionem ad libellum datam talem, quae diversam partem in possessionem fundi mitteret, vicem rei iudicatae non obtinere non ambigitur. Aber auch diese Stellen stehen mit der unten S. 232 zu gebenden Erklärung nicht im Widerspruch.

[1] So bei allen Unterzeichnungen im gewöhnlichen Leben, bei jedem Schriftstück, besonders jeder Urkunde, bei Privaten und Beamten. Beispiele s. bei Heumann, Handlexikon (1891)[7] s. v. subscriptio 1. a). Vgl. auch Sueton, Tib. 32. Bei Kaiserurkunden steht subscriptio als Unterschrift z. B. in Cod. Just. I. 23, 6: rescripta ..., quae in chartis sive membranis subnotatio nostrae subscriptionis impresserit; vgl. Cod. Just. I. 23, 3: originalia rescripta et nostra manu subscripta. — In einem weiteren Sinne wird Subscription (bes. von späteren) auch für die Datierung gebraucht; vgl. z. B. Maaßen, Gesch. d. Quellen. I. S. 337, Note 7.

[2] Cod. Just. I. 23, 1: Si libellum de communi causa tu fraterque tuus dedistis, quamvis rescriptum ad unius personam directum est, utrique tamen prospectum est.

[3] Das zeigen schon der liber *libellorum rescriptorum* in der Inschrift CIL. III S. n. 12336 (= Bruns, Fontes[6] n. 82) und z. B. auch folgende Stellen: Dig. I. 19, 32: idque imperatores ... ad libellum Hermiae rescripserunt; Dig. XIX. 2, 19. § 9: Cum quidam exceptor operas suas locasset, deinde is, qui eas conduxerat, decessisset, imperator Antoninus cum divo Severo rescripsit ad libellum exceptoris in haec verba: „cum per te non stetisse proponas, quo minus locatas operas Antonio Aquilae solveres, si eodem anno mercedes ab alio non accepisti, fidem contractus impleri aequum est“; ich schreibe diese Stelle ganz aus, weil aus ihr besonders schlagend hervorgeht, daß auch auf einen libellus eines einfachen Schreibers, der sicher nicht als Beamter bittet, ein kaiserliches Rescript, direkt an den Bittsteller gerichtet, nicht nur eine „subscriptio“ ergeht; Dig. XXX. 41, 7: Sed et divorum fratrum est rescriptum ad libellum Procliani et Epitynchani (doch wohl Privatpersonen) ob debitum publicum desiderantium ut sibi distrahere permittatur, quod eis ius distrahendi denegaverunt; Dig. XXXIII. 2, 23: et hoc nuper imperator Antoninus ad libellum rescripsit. Vgl. Cod. Just. I. 19, 6: Universis simul hanc observantiam remittimus, ut, a quocumque liberae condicionis constituto vel servo suplicante impetratum fuerit rescriptum, minime requiratur, per quem preces oblatae sunt (anno 410).

[4] Hirschfeld, RVw.[2] S. 327.

Angelegenheiten mit Antworten in der immerhin nicht ganz knappen Fassung, wie sie die uns erhaltenen zeigen, eigenhändig versehen sollte, wie Hirschfeld meint?[1] Sicher haben wir nicht darin die „subscriptio" und ihre Eigenhändigkeit zu erkennen.

Vielmehr ist die „subscriptio" als bestimmter technischer Ausdruck nach allem, was wir mit Sicherheit erkennen können, nichts mehr und nichts weniger als eben die Formel, mit der, soweit es sich um kaiserliche Erlasse handelt, der Kaiser die von seiner Kanzlei, bzw. deren einzelnen Abteilungen, in Briefform verfaßten Schriftstücke unterschrieb; und nur auf diese Formel erstreckt sich, soweit wir mit Gewißheit sehen, die erforderliche Eigenhändigkeit. Das steht für die Reskripte so fest, wie für alle anderen in Briefform ergangenen Erlasse.[2]

---

[1] S. den oben S. 227 zitierten Satz aus Hirschfeld, RVw.[2] S. 327. In der zum Schluß dieses Satzes notierten Anmerkung 1 (S. 328), die also Belege dafür enthalten sollte, daß der Kaiser die (als Antwort gedachten) subscriptiones „eigenhändig hinzufügen" mußte, wird zunächst auf eine frühere Anmerkung verwiesen, wo man nur nicht unbestrittene Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Schreiben Traians (als Antworten auf Anfragen von Behörden!) und wenige lediglich auf die eigentliche Unterschrift bezügliche Belege findet, weiter auf die oben S. 227f. besprochene Anmerkung 2 (auf S. 327), aus der sich wiederum nur Belege für eigenhändige Unterzeichnung, im engsten Sinne des Wortes entnehmen lassen; dann werden Stellen aus der vita Commodi (c. 13: Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet; zum Vergleich vita Taciti 6: dii avertant principes pueros et patres patriae dici inpuberes et quibus ad subscribendum magistri litterarii manus teneant) und Carini (c. 16: fastidium subscribendi tantum habuit, ut inpurum quendam, cum quo semper meridie iocebatur, ad subscribendum poneret, quem obiurgabat plerumque, quod bene suam imitaretur manum) angeführt, die wiederum freilich für das subscribere Eigenhändigkeit bezeugen; indes sagen die beiden letzten Stellen nicht, was unterschrieben wird (es können ja auch andere Erlasse als gerade Reskripte gemeint sein) während die erste, die der oben S. 228, Note 3 a. E. zitierten (Dig. IV. 8, 32. § 14) an Bedeutung gleichkommt, zwar deutlich auf die libelli bezogen wird, sich jedoch meiner gleich näher anzugebenden Erklärung sehr wohl einfügt; nachzutragen aber ist hier vita Alexandri 31, 1: Postmeridianas horas subscriptioni et lectioni epistularum semper dedit, wo ganz offenbar die *epistulae* mit einer subscriptio versehen werden; vgl. Dig. I. 4, 1. § 1 (siehe oben S. 228, Note 3), wo epistula *et* subscriptio gewissermaßen als ein Begriff (eine epistula ohne subscriptio genügt nicht) den anderen Arten kaiserlicher Konstitutionen (durch wiederholtes „vel") gegenübergestellt wird!

[2] Auch Bruns, Kl. Schr. II. S. 70 a. E. [81 a. A.] sagt: „Nur diese letzteren (die Grußformeln) wurden, wie oft von Privatleuten, so auch vom Kaiser eigenhändig geschrieben, und nur darin bestand die erforderliche kaiserliche subscriptio". Hirschfeld, der in der mehrfach erwähnten Anmerkung 2 (zu S. 327) diese Abhandlung von Bruns zum Vergleich heranzieht, scheint die zitierte Stelle nicht gegenwärtig gewesen zu sein; denn sie stimmt keineswegs zu seiner Ansicht, die mit der Mommsens wesentlich übereinstimmt (an einer anderen Stelle erklärt freilich auch Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 73 [83]— offenbar im Widerspruch mit dem oben zitierten Satze —, daß die Kaiser gewisse Verfügungen und Entscheidungen gleich

Die Reskripte speziell sind nach Krüger[1] „die Antworten der Kaiser auf Anfragen der Magistrate oder der Parteien um Rechtsbelehrung“. Diese Definition ist meines Erachtens viel zu eng. Denn die libelli, preces, supplicationes der Parteien[2] enthielten recht oft ganz etwas anderes als „Anfragen um Rechtsbelehrung“,[3] und ob tatsächlich eine so prinzipielle Scheidung zwischen den Eingaben der Privaten und Beamten gemacht wurde, ist noch keineswegs erwiesen; denn sollte ein Beamter (z. B. die Behörde einer Gemeinde) niemals etwas vom Kaiser zu erbitten haben, was doch nur durch eine der drei genannten, für Private in Betracht kommenden Arten, libelli, preces und supplicationes, geschehen könnte und nicht durch eine der den Beamten zugeteilten Anfragen?

Reskript ist vielmehr jedes kaiserliche Antwortschreiben, ganz gleich ob an Beamte oder an Private gerichtet, und steht im Gegensatz zu allen kaiserlichen Erlassen, deren Charakte-

---

unter die Eingabe schrieben oder schreiben ließen); Mommsen aber (ZSSt. XII. (1892). S. 252[1]) tadelt, Bruns habe in seiner Abhandlung den Sprachgebrauch nicht genügend entwickelt; Mommsen (a. a. O.) glaubt nämlich, betreffs subscriptio einen „genauen Sprachgebrauch“ von „minder sorgfältiger Rede“ unterscheiden zu müssen; diese erkennt er in der oben S. 230, Note 1 zitierten Stelle der vita Carini des Vopiscus und in der oben (a. a. O.) zitierten der vita Alexandri des Lampridius, jenen in der (ebenda) zitierten Stelle der vita Commodi desselben (c. 13, 7: ipse Commodus in subscribendo tardus et neglegens, ita ut libellis una forma multis subscriberet, in epistulis autem plurimis „Vale“ tantum scriberet), wo der Gegensatz von epistula und subscriptio deutlich hervortrete; aber jene Scheidung im Sprachgebrauch ist meines Erachtens Willkür; der Unterschied in der letzten Stelle ist vielmehr der, daß der Kaiser unter den libellus (ich spreche weiter unten über die wahrscheinliche Art seiner Erledigung) freilich etwas anderes als die Grußformel setzen mußte, mit der er, die denkbar kürzeste „Vale“ wählend, die kanzleimäßig ausgefertigten epistulae (d. h. auch die Reskripte) unterzeichnete, nämlich etwa „fieri placet“, „fiat“ oder sonst eine seinen Willen ausdrückende Bemerkung (vgl. Hänel, Corpus legum p. 102, col. 1 fin., col. 2: „Fieri placet. Jubentius Celsus promagister subscripsi“ a. 155).

[1] Gesch. d. Quellen. (1888). S. 94.

[2] Nach Krüger (a. a. O. S. 95) die eine Art der „Anfragen“, die durch „subscriptiones“ erledigt werden; die andere sind die relationes, consultationes und suggestiones der Beamten, deren Beantwortung durch epistula geschah; und zwar wurden (nach S. 107) die Antworten an die Magistrate durch die Abteilung ab epistulis, die an die Privatleute durch die Abteilung a libellis der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt; bezeichnend ist die Anmerkung 109 (S. 107), die zu dieser Stelle notiert wird; man erwartet da einen Beleg oder eine sonstige Begründung für jene Behauptung, statt dessen wird eine Bemerkung über die Erhebung der Kanzlei aus einem Hofamt zur Staatsbehörde gegeben. Über die wahre Aufgabe des Amtes ab epistulis s. Hirschfeld, RVw.[2] S. 322ff.

[3] Die preces und supplicationes wenigstens enthielten sicher nur Bittschriften, soviel geht aus den Erwähnungen derselben in den Codices hervor.

ristikum eben nicht die Antwort oder der Bescheid ist, für deren Zustandekommen also eine schriftliche Eingabe nicht erforderlich war. Da alle Reskripte in Briefform abgefaßt sind, so dürfen sie natürlich auch als „epistulae“ bezeichnet werden;[1] an sich ist jedoch „epistula“ als Bezeichnung für Reskript zu weit und also nicht als technischer Begriff dafür anzusehen; andererseits ist die Benennung des Reskripts als „subscriptio“ zu eng, da, wie oben gezeigt, diese an sich lediglich die Unterschrift bezeichnet; wird sie aber, wie es in einigen Stellen unbestreitbar der Fall ist, von der ganzen Urkunde gebraucht, so ist in Wirkichkeit doch nur der wesentlichste Bestandteil derselben, von dem ihre ganze Geltung abhängt, damit ausgedrückt, kurz: es ist die Bezeichnung des pars pro toto.

Das Eschatokoll unseres kaiserlichen Reskripts, das den Kolonen die Geltung der alten Vorschriften garantiert, lautet: „Et alia manu: Scripsi. Recognovi.“ Vor allem aber fehlt das Datum und die Bezeichnung des Emissionsortes, ein neuer Beweis dafür, daß die Vorlage, nach der die Inschrift angefertigt wurde, eine ziemlich mangelhafte Kopie war.[2] Zutat dieser Abschrift sind die die eigenhändige subscriptio einleitenden Worte „et alia manu“, die so im Original wohl kaum denkbar sind;[3] ganz offenbar wird dadurch angedeutet, daß die nächsten Zeichen von des Kaisers eigener Hand herrühren. Die kaiserliche Unterschrift in der Form „scripsi“ ist nicht ganz singulär[4] und wohl

---

[1] Auch Hirschfeld, RVw.[2] S. 328 betont einen Unterschied zwischen „subscriptio“ und „epistula“; doch sehe ich tatsächlich keinen Grund, der nicht erlaubte, epistula als Bezeichnung für jede Art des Reskripts, also auch der sogenannten „subscriptio“ zu gebrauchen. Unglücklich und verräterisch für die Unhaltbarkeit der zwischen „epistula“ und „subscriptio“ konstruierten Scheidung scheint mir die Fassung der Bemerkung bei Krüger, Gesch. d. Quellen. (1888). S. 95[25]: „Übrigens werden epistula und subscriptio regelmäßig nicht unterschieden, sondern ersteres gleichbedeutend mit *rescriptum* gebraucht“; wahrscheinlich soll gesagt sein: epistula und subscriptio werden nicht regelmäßig unterschieden, sondern epistula wird auch für subscriptio gebraucht. Da Krüger nämlich (a. a. O. S. 94f.) die Reskripte scheidet in epistulae und subscriptiones, je nachdem sie Antworten an Beamte oder Private seien, mußte ja selbstverständlich jede epistula auch als rescriptum bezeichnet werden können. Aber eben daß epistula auch für subscriptio soll gebraucht werden können, zeigt schon, daß die Scheidung der Begriffe in jener Weise unhaltbar ist.

[2] Vgl. oben S. 226, unten S. 234.[4] 235.

[3] So schon Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 71 [81], der außer einem, diesem gleichlautenden (Honorius' Reskript Cod. Just. I. 1, 8) noch zahlreiche andere ähnliche Beispiele anführt.

[4] In dem fragmentarisch überlieferten lateinischen Reskript des Severus, CIL. VI S. n. 31330 (Hülsen) ist offenbar vor einem Datum „Scripsi“ erhalten. Vgl. Dig. XLVIII. 12, 3. § 1, wo „scripserunt“ überliefert ist, während vorher und nachher „rescripserunt“ steht.

nicht wesentlich verschieden von der Form „rescripsi“,[1] deren allgemeine Anwendung jetzt durch mehrere Beispiele feststeht.[2]

Die Erledigung der an den Kaiser gelangenden Eingaben[3] wird also im wesentlichen so vor sich gegangen sein: Der damit beauftragte Beamte[4] legt dem Kaiser die betreffenden Schriftstücke zur Kenntnisnahme vor und hält ihm Vortrag darüber; der Kaiser gibt seine Entscheidung entweder mündlich[5] oder bemerkt sie in Form einer kurzen „adnotatio“[6] am Rande der betreffenden Eingabe, oder aber, je nachdem da oder hier der geeignetste Platz ist, auch unter derselben, und nur insofern könnte auch hier von einer „subscriptio“ die Rede sein, könnte gesagt werden: imperator libello subscribit.

In der kaiserlichen Kanzlei wird dann von den zuständigen Sekretären entweder selbständig nach der kaiserlichen Randnotiz oder nach dem mündlichen oder schriftlichen Referat des vortragenden Beamten oder schließlich nach dessen Diktat[7] der Entwurf zum Reskript aufgesetzt und danach oder direkt die Reinschrift desselben formell ausgefertigt. Diese offizielle Ausfertigung wird dem Kaiser zur eigenhändigen Vollziehung vorgelegt, die in Erteilung der Unterschrift besteht. Von der vollzogenen Reinschrift wird in der Kanzlei eine Abschrift in die „commentarii“ aufgenommen und von Seiten des zuständigen Beamten durch den unter dieselbe gesetzten Vermerk „recognovi“ (abgekürzt wohl nur recog. oder nur r) die beiderseitige Übereinstimmung

---

[1] Bruns, Kl. Schr. II. (1882). S. 71 [81] mußte noch unentschieden lassen, ob diese Form auf allgemeinerer Sitte beruhte oder in dem einzigen ihm bekannten Fall (CIL. III. n. 411, Antoninus Pius) singulär war.

[2] Es sind: CIL. III. n. 411; CIL. III S. n. 12336; CIL. III S. n. 13640.

[3] Ich meine damit nicht nur Bittschriften und Anfragen, sondern Zuschriften aller Art, die eine Antwort erheischen.

[4] Auf die Streitfrage, welche Beamten dafür in Betracht kommen, kann ich hier nicht eingehen; zu beachten scheint mir vor allem, daß mit der Zeit sehr wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Titel und Aufgaben dieser Beamten stattgefunden haben, die bei Hirschfeld, RVw.[2] S. 318ff., schon sehr hervortreten, aber meines Erachtens immer noch zu wenig genau im einzelnen untersucht sind, als daß man ein klares einheitliches Bild gewinnen könnte.

[5] So urteilt einseitig Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 215.

[6] Über adnotatio hat meines Erachtens die richtigste Ansicht gegeben Seeck in dem Artikel adnotatio bei Pauly-Wissowa, R-E. I. (1894); er erkannte auch, daß ihre ursprüngliche Bedeutung die oben angegebene ist, was in Hirschfelds (RVw.[2] S. 336) ähnlicher Auffassung nicht scharf genug von der in der späteren Zeit mißbräuchlich vorkommenden Bedeutung als selbständige Urkunde geschieden wird.

[7] Vgl. Hirschfeld, RVw.[2] S. 336, Note 2; darin: „es bedeutet dictare ....: ‚einen Entwurf aufsetzen‘, gleichviel ob man dies eigenhändig tut oder ihn einem anderen diktiert ..., im Gegensatz zur formellen Ausfertigung“ — also ganz wie im Mittelalter.

bezeugt;[1] schließlich wird beiden Schriftstücken die Datierung nebst Angabe des Emissionsortes und eine Abschrift der Eingabe angefügt.[2] Es widerspricht dem nicht die Reihenfolge, in der libellus und Reskript meist auf den Inschriften stehen;[3] denn da wird man wohl danach gestrebt haben, die Aktenstücke in ihrer natürlichen historischen Folge aufzuführen; das ist auch in unserer Inschrift der Fall.

Auf das Reskript folgt hier unter der Überschrift „exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri)" der Brief eines Prokurators Tussianus Aristo und (nach Mommsen)[4] seines tabularius Chrysanthus an einen gewissen Andronicus, worin auf den an Lurius Lucullus gerichteten Bescheid so Bezug genommen wird, daß man annehmen darf, derselbe habe den Absendern des Briefes vorgelegen.[5] Im Eschatokoll

---

[1] Über die diesbezügliche Kontroverse spreche ich weiter unten S. 238ff.

[2] Das Erfordernis dieses Brauches, den uns das oben S. 189ff. besprochene Original veranschaulicht, beseitigt das Bedenken, das Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 95[26] veranlaßt, anzunehmen, daß die „subscriptio" (als Antwort an Private) auf das Gesuch selbst gesetzt werden müsse. — Vgl. Dig. XLVIII. 6, 6 (s. oben S. 191, Note 1).

[3] Daß die Reihenfolge des Originals sehr wahrscheinlich auf dem Stein, CIL. III S. n. 14191 beibehalten war, wurde schon oben S. 227, Note 7 bemerkt.

[4] Im Hermes XV. (1880). S. 440. — Die Bestimmung der hier vorkommenden Personen macht einige Schwierigkeit. Tussianus Aristo ist als procurator durch die Überschrift des Briefes gesichert; Chrysanthus dagegen (die Lesung ist nach dem Faksimile nicht ganz zweifellos) scheint nicht als solcher bezeichnet zu sein; denn deutlich zeigt das Faksimile in der Überschrift nur proc. e v, d. i. proc(uratoris) e(gregii) v(iri), also den Singular; man müßte, da sonst auf dem Stein für den Plural stets procc. steht, schon einen Fehler in der (wie mehrfach bemerkt freilich mangelhaften) Vorlage annehmen, wozu die Beobachtung passen würde, daß der Stein sehr sorgfältig die Zeichen seiner Vorlage, die Ligaturen, ja sonst nur in Buchschrift zulässige Abkürzungen [z. B. II. 6: SVPLICANTIBṼ, III. 6: S[illegible] (= sit), 8: AGRARAS, 9: H[illegible]EN, 24. 29: Ñ (= non!)] wiederzugeben scheint (vgl. Mommsen im Herm. XV. (1880). S. 478f.; CIL. VIII S. n. 14464); doch bleibt die Sache zweifelhaft, und Mommsens Bestimmungsversuch ist keineswegs unwahrscheinlich. — Dagegen liest Mommsen über den Weg, den das Reskript nimmt, mehr aus dem Briefe des Prokurators heraus als möglich und meines Erachtens auch nur wahrscheinlich ist; a. a. O. S. 397 sagt er, Aristo und Chrysanthus gäben den kaiserlichen Erlaß (der an Lucullus adressiert war) weiter an Andronicus; aber was von dem Brief erhalten ist, besagt etwa: „gemäß („secundum", dem Sinne nach wohl: „in Übereinstimmung mit" oder „in Erledigung") dem kaiserlichen Reskript, das Lucullus auf seine Eingabe erhalten und [uns zugesandt hat] .... verfügen wir („volumus" IV. 22) ... " — mehr läßt sich nicht erkennen, von einem Weitergeben ist nicht die Rede; vielmehr wird der tabularius Chrysanthus sich vielleicht deshalb mit nennen, weil er das Reskript in seinem tabularium in Aufbewahrung genommen hat, und der Oberdomanialprokurator des saltus, Aristo, in Karthago residierend, verfügt an die untere Prokuratoreninstanz, Andronicus, die Ausführung und Beobachtung des kaiserlichen Willens. — Vgl. Karlowa, RRG. I. S. 656f.

[5] Deshalb scheint mir die Ergänzung Mommsens IV. 15 quam . . . Lucullus [misit] ziemlich sicher.

dieses Briefes findet sich vor der Subscriptio wiederum die Bemerkung „Et alia manu"; darauf die Unterschrift des Prokurators: „Optamus te felicissimum bene vivere. Vale."[1] Datiert ist der Brief vom 12. September, in Karthago; kurze Zeit vorher also wird das kaiserliche Reskript ausgefertigt sein.

Die Schlußnotiz unserer Inschrift besagt, daß diese am 15. Mai[2] durch Bemühung des magister C. Julius Pelops Salaputis öffentlich aufgestellt wurde.

Somit ergibt sich für das Zustandekommen der besprochenen Inschrift etwa folgende historische Entwickelungsreihe: Die Kolonen des kaiserlichen saltus Burunitanus wurden Jahre hindurch von den Pächtern des herrschaftlichen Hofes in Connivenz mit den Prokuratoren der kaiserlichen Domänenverwaltung der von Hadrian erlassenen, öffentlich aufgestellten Dominialordnung zum Trotz durch ungerecht gesteigerte Frohnden gedrückt; unter irgend welcher vorwiegenden Mitwirkung eines gewissen Lurius Lucullus wandten sie sich mit einer Bittschrift an den Kaiser Commodus; der vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete an Lurius Lucullus und die anderen daran Interessierten adressierte Bescheid, dem eine Kopie des libellus angefügt wurde, versprach den Kolonen, daß die Domänenverwaltung künftig für Beobachtung der alten Vorschriften sorgen werde; Lurius Lucullus sandte die Urkunde weiter an die oberste Instanz der Domänenverwaltung in Karthago, zu Händen des Tussianus Aristo, der sie seinem tabularius Chrysanthus zur Aufbewahrung im Zentralarchiv des karthagischen Domänensprengels übergab und am 12. September zugleich mit Chrysanthus in einer epistula an den Prokurator Andronicus der unteren Verwaltungsinstanz die Ausführung des kaiserlichen Willens verfügte; offenbar im Auftrage der Kolonen ließ deren magister C. Julius Pelops Salaputis eine nicht sehr sorgfältige Kopie erst des libellus, dann der kaiserlichen Verfügung und des Prokuratorenbriefes anfertigen, danach die drei Urkunden in der genannten Reihenfolge in Stein hauen, nicht ohne unter dem Ganzen in üblicher Form das Datum der Vollendung (seit dem Briefe des Prokurators war bereits über ein halbes Jahr vergangen) und seinen Namen zu verewigen, und ließ schließlich die Inschrift zu jedermanns Kenntnis öffentlich aufstellen.

Mithin ist die uns erhaltene Inschrift, als historische Quelle be-

[1] „Vale" ist vielleicht als eigenhändige Unterschrift des Chrysanthus anzusehen.

[2] Wahrscheinlich doch des nächstfolgenden Jahres, dessen Konsuln zwar genannt werden, aber sonst nicht bekannt sind. — Ich wundere mich, daß keiner der Editoren an dem cura agente Anstoß genommen hat; sicherlich muß es doch cura[m] heißen, wie es in dem oben besprochenen Reskripte Domitians [Bruns, Fontes[6] n. 77] richtig überliefert ist; hier liegt offenbar wieder ein Fehler der Vorlage vor.

trachtet, für uns hinsichtlich des libellus die dritte, hinsichtlich des kaiserlichen Reskripts und des Prokuratorenbriefes mindestens die zweite Ableitungsstufe.

## Reskript des Gordian für Skaptoparene

Dem dritten Jahrhundert gehört ein Urkundenkomplex an, der im Jahre 1868 bei Dschumaja, dem alten Skaptoparene, einem bulgarischen Dorfe im Gebiet der alten Stadt Pautalia in Thrakien, in eine Marmortafel eingehauen, aufgefunden wurde.[1]

Der Stein ist in mancher Hinsicht merkwürdig und einzigartig. Schon äußerlich auffallend ist die Anordnung der Schrift, die in der Wiedergabe im CIL. gut zur Anschauung gebracht wird: Oben und unten laufen einige Zeilen lateinischer Schrift quer über den ganzen Stein, die Mitte wird durch drei lange schmale Kolumnen griechischen Textes ausgefüllt. Aber diese Disposition scheint nur auf den äußeren Effekt berechnet zu sein und entspricht nur zum Teil dem Inhalt der in der Inschrift wiedergegebenen Schriftstücke:

Auf die häufig über griechischen Inschriften in der Form „*ἀγαθῇ τύχῃ*" sich findende, hier lateinische Eingangsformel „Bona fortuna" folgen auf dem Stein eine lateinische Abschriftenbeglaubigung, die griechische Bittschrift (hier als *δέησις* und *ἀξίωσις* bezeichnet) der Skaptoparener an den Kaiser Gordian, der Anfang einer griechischen, in Audienz vor dem thrakischen Statthalter von einem gewissen Diogenes aus Tyros(?) gehaltenen Beschwerderede, die mit dem Schluß der dritten Kolumne mitten im Satze abbricht, das auf die Bittschrift ergangene lateinische kaiserliche Reskript und schließlich das Wort „Signa".

Mommsen[2] begrüßt unsere Inschrift, „weil in diesem Aktenstück eigentlich zum erstenmal" „die Form und Publikation der kaiserlichen Reskripte" „in authentischer Weise uns entgegentreten." Aber meines Erachtens bringt dieser Stein des Seltsamen so viel: die auf das Aussehen berechnete, mit dem Inhalt nicht kongruierende äußerliche Anordnung, „die Hinzufügung eines zweiten, offenbar nicht an diesen Platz gehörigen", „trotz des äußerlichen Anscheins der Vollständigkeit mitten

[1] Über das Schicksal des Steines, sowie über seine früheren Publikationen s. die grundlegende Abhandlung Mommsens in ZSSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 172—192]. Danach gab Mommsen die Inschrift in Bruns, Fontes[6] n. 82, p. 248 (ohne die Bittschrift) und CIL. III S. (1902) n. 12336, Dittenberger in seiner Syll. I.[2] n. 418 heraus. — Die meisten meiner Angaben gehen auf die zuerst genannte Abhandlung Mommsens zurück, auf die ich überhaupt ganz allgemein hier verweisen muß.

[2] ZSSt. XII. (1892). S. 245.

im Satz abbrechenden Aktenstückes",[1] schließlich überhaupt die Aufstellung des Reskripts, das die Bitte weder gewährt noch ablehnt — des Seltsamen so viel, daß Vorsicht geraten scheint, ja daß man sich eines gewissen Bedenkens gegen die Glaubwürdigkeit einer solchen Quelle nicht erwehren kann. Freilich ist wenigstens „die Geltung der einzelnen erhaltenen Aktenstücke vollständig klar und sicher",[2] aber bei Beurteilung der daraus zu gewinnenden Resultate ist doch wohl der eigenartige Charakter der Inschrift nicht außer Acht zu lassen. —

Das Dokument gibt sich ausdrücklich als beglaubigte Abschrift durch die mit dem Datum vom 16. Dezember 238 versehene, übliche Formel, die nach dem Datum „Fulvio Pio" etc. mit „descriptum et recognitum" anhebt, und wozu die dann folgenden Worte bis „in verba quae i(nfra) s(ripta) s(unt)", sowie das letzte Wort der Inschrift „signa" gehören.[3]

Das an die Beglaubigungsformel sich unmittelbar anschließende „Datum per Aurelium Purrum mil. coh. X praetoriae piae fidelis Gordianae centuria Proculi convicanum et conpossessorem" zieht Mommsen[4] zu der darauffolgenden griechischen δέησις, indem er meint, durch diese lateinische Vormerkung werde Aurelius Pyrrus als derjenige bezeichnet, der die Eingabe der Skaptoparener dem Kaiser eingereicht habe. Auf dieser selbst stehend, kann man sich jedoch jene Bemerkung nicht gut denken, sie würde sonst doch ebenfalls griechisch gewesen sein. Vielmehr hat, scheint mir, Aurelius Pyrrus die Abschrift anfertigen und sein Verdienst dabei gebührend erwähnen lassen (wenn er es nicht gar selbst getan hat); dafür spricht auch die Ausführlichkeit, mit der seine Person legitimiert wird. Der Passus dürfte also als Zutat vielleicht einer zweiten, von Pyrrus angefertigten, unbeglaubigten Abschrift von den eigentlichen Urkundentexten auszuschließen sein.

Der Text der Bittschrift selbst scheint vollständig wiedergegeben zu sein; der Eingang mit der Adresse des Kaisers (im Dativ), an den sie gerichtet ist, mit der Bezeichnung der Eingabe als δέησις und der Angabe der Bittsteller (im Genetiv) genügt den formellen Anforderungen; jedoch fehlt am Schluß das Datum, das auf dem Original der Eingabe

---

[1] Mommsen a. a. O. S. 249 a. E.

[2] Mommsen a. a. O. S. 251.

[3] Die Formel ist ganz analog den auf den oben besprochenen Militärdiplomen befindlichen; man kann danach annehmen, daß die Abschrift etwa in einer durch Zeugensiegel verschlossenen Papyrusrolle stand; die Siegel, auf dem Stein durch „signa" angedeutet, werden zuletzt genannt, weil sie sich offenbar auf der Rückseite des Papyrus befanden. Vgl. die Kaufurkunde von 166 in Palaeogr. Soc. II. 190 (= Arndt-Tangl, Schrifttaf. II. 32); ferner den einst verschlossenen Papyrus Marini, Papiri No. 75 (a. 575) und dazu Brandi in GGA. 161. (1899). S. 134.

[4] a. a. O. S. 249.

doch sicher notwendig war. Die Bittschrift schließt mit dem Worte ποιοῦμεν auf Zeile 103 in der zweiten Kolumne.

Was dann folgt, ist, wie Mommsen erkannt hat, der Vortrag, den der Agent der Stadt Pautalia als Vertreter der Beschwerdeführer, der rechtlich unselbständigen Dorfschaft, vor der Provinzialbehörde, dem thrakischen Statthalter, infolge der kaiserlichen Verfügung hält, und muß also wohl dem Protokoll des Statthalters entstammen; doch fehlt ihm eine entsprechende Überschrift und der Schluß, indem das Stück mitten im Satz abbricht; wie dieses Aktenstück an diese Stelle kommt vor das kaiserliche Reskript, auf das es Bezug nimmt, ist unklar.[1]

Das kaiserliche Reskript ist bis auf das Datum vollständig überliefert;[2] es gibt die Anweisung, die Beschwerde zunächst dem Statthalter zu unterbreiten. Die kaiserliche Vollziehung dieser Urkunde ist durch das Wort „rescripsi" gegeben, die Beglaubigung der Übereinstimmung der im kaiserlichen Archiv zurückbehaltenen Abschrift mit dem Original durch das „recognovi" des zuständigen Beamten.

Die Kontroverse über die Bedeutung dieser Worte für das Reskriptenwesen der Kaiserzeit ist noch immer nicht entschieden.

Maßmann ist meines Wissens der erste, der über die fraglichen Vermerke eine Ansicht äußerte;[3] bei Erwähnung der Inschrift von Smyrna mit dem Reskript des Kaisers Pius vom Jahre 139[4] sagt er: „Atque subscripsit porro tabellarius sive chirographus ‚Rescripsi recogn(ovi). Undevicensimus'"; Huschke,[5] dem dieselbe Inschrift bekannt war, glaubte für das am Schluß des Reskripts stehende rescripsi: descripsi lesen zu sollen; der Abschreiber, dem er den Namen Undevicensimus beilegt, vermerkt nach ihm durch das recogn., daß er die Abschrift gemacht habe, und fügt das Datum derselben bei: beide, Maßmann wie Huschke, im wesentlichen übereinstimmend mit Karlowas neuester Ansicht, über die ich weiter unten berichte.

Auch Mommsen knüpft seine erste Erklärung über „rescripsi recognovi" an die gleiche Inschrift an:[6] der Kaiser selbst hat das Reskript mit „rescripsi" unterzeichnet; weiter aber erklärt er:[7] die einzelnen, in

---

[1] S. dazu die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

[2] Anzumerken ist vielleicht noch, daß, wie in dem zuletzt besprochenen, so auch in diesem Reskript dem Protokoll die Salutatio fehlt.

[3] J. F. Maßmann, Libellus aurarius. (1840), p. 24.

[4] Jetzt im CIL. III. n. 411 (Mommsen).

[5] In ZGR. XII. (1845). S. 192.

[6] In Ber. d. Sächs. Ges. (Ph. h. Cl.) III. (1851). S. 374; damals war die Inschrift bereits in CIG. n. 3175 (und anderswo) publiziert; zu Huschkes Erklärung bemerkte Mommsen kurz a. a. O. S. 374, N. 6: „Huschke ZGR. XII. 192 faßt es nicht richtig."

[7] a. a. O. S. 375 nebst Note 11.

der Smyrnaer Inschrift erhaltenen Aktenstücke („der Auftrag der Smyrnäer an ihren Geschäftsträger ... Acutianus ..., Acutianus' Bittgesuch an den Kaiser Pius und dessen gewährendes Reskript") sind nur Bestandteile eines in einem kaiserlichen Bureau aufgenommenen Protokolls, dessen Inhalt in der Erwirkung der kaiserlichen Erlaubnis besteht, von einem Urteilsspruch Hadrians Abschrift nehmen zu dürfen, und das „recognovi" ist die eigenhändige Beglaubigung durch den Sekretär Nummer 19, wozu schließlich noch die Versiegelung mit sieben Siegeln erbetener Urkundspersonen gehört.

Als Mommsen später dieselbe Inschrift im CIL. publizierte,[1] blieb er dabei, daß „rescripsi" die eigenhändige kaiserliche Unterschrift sei, „recognovi" dagegen erklärte er jetzt für ihre durch einen Beamten vollzogene Verifizierung.

Die gleiche Anschauung teilten Bormann und Henzen hinsichtlich des „recognovi" am Schluß eines frequentierten lateinischen Reskripts des Severus und Caracalla, das auf eine griechische Bittschrift des Kollegiums der Paeanistae erging.[2]

Bruns[3] sah mit Mommsen in „rescripsi" die eigenhändige kaiserliche Unterschrift, die an Stelle der sonst üblichen Grußformel „Vale" stände; er ließ jedoch unentschieden, ob solche Unterschrift singulär war oder auf allgemeinerer Sitte beruhte, ohne die Frage des „recognovi" zu berühren.

Als im Jahre 1880 die oben besprochene Urkunde vom saltus Brunitanus mit dem Reskript des Commodus bekannt wurde, war Mommsen noch der Meinung,[4] daß die Subscriptio „scripsi" des Commodus dem „rescripsi" des Pius wesentlich entspreche, und daß die Rekognitionsnotiz auf einen kaiserlichen Bureaubeamten gehen müsse, „dem es oblag, das kaiserliche Autograph als solches zu verifizieren".

Dagegen vertrat Karlowa[5] die Ansicht, daß der Vermerk „recognovi" „das Vorstehende als eine von dem betreffenden Bureaubeamten ... mit dem Original kollationierte Abschrift" bezeichne, indem er das in der Smyrnaer Urkunde darauf folgende Datum als das der Kollatio-

---

[1] CIL. III. (1873). n. 411.

[2] In ihrer Publikation der Inschrift im CIL. VI. 1. (1876). n. 3770, wo sie bemerken: „recognovi ... referendum est ad manum Augusti recognitam"; ebenso in dem von Hülsen besorgten neuen Abdruck im CIL. VI S. (1902). n. 31330. Ebenso Memelsdorff, De archivis, p. 51: „constitutiones scriniario recognoscendae erant, qua recognitione imperatorem ... literis subscripsisse comprobatum erat".

[3] In Abh. d. Berl. Ac. 1876. S. 81 [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71].

[4] Im Hermes XV. (1880). S. 390 a. E., 391.

[5] In RRG. I. (1885). 652[1].

nierung ansah; das „rescripsi“ jedoch erklärte auch er für die eigenhändige Subscripto des Kaisers.[1]

Für Krüger[2] war das „scripsi“ und „rescripsi“ der beiden Inschriften ebenfalls kaiserliche Unterfertigung, „recognovi“ jedoch faßte er allgemein als „die Gegenzeichnung des Kanzleibeamten, dem die Prüfung der Ausfertigung oblag“.

So also war die Meinung, ehe das Reskript Gordians vom Jahre 238 bekannt wurde. Nach Maßmann und Huschke waren „rescripsi“ wie „recognovi“ von Kanzlistenhand geschrieben; Mommsen, Bruns, Karlowa und Krüger stimmten darin überein, daß „rescripsi“ die eigenhändige kaiserliche Subscriptio sei; „recognovi“ war für alle außer Bruns, der sich dazu nicht äußerte, eine durch einen Kanzleibeamten hinzugefügte Notiz, nach Mommsen zur Verifizierung des kaiserlichen Autographs, nach Karlowa zur Beglaubigung der vorliegenden Abschrift und nach Krüger als Gegenzeichnung nach „Prüfung“ der Ausfertigung.

Als dann im Jahre 1891 die Inschrift von Skaptoparene in einer griechischen und deutschen Publikation vorlag,[3] trugen Mommsen und Karlowa fast gleichzeitig geänderte Ansichten vor. Mommsen[4] behielt zwar die alte Deutung des „rescripsi“ bei: Eigenhändigkeit sei wesentliches formales Requisit des kaiserlichen Briefes, die dem „scripsi“ (im Erlaß des Commodus) vorgesetzten Worte „et alia manu“ vermerkten ausdrücklich den Wechsel der Handschrift; über das „recognovi“ aber erklärte er, als hätte er nie anders gedacht, es sei von dem dafür kompetenten Bureaubeamten unter das schon vom Kaiser mit „rescripsi“ unterzeichnete Original, von dem er eine (irgendwie beglaubigte) Abschrift in die kaiserlichen commentarii aufgenommen habe, gesetzt, um „die Tatsache der Abschriftnahme“ zu beglaubigen (also nicht mehr die Eigenhändigkeit der kaiserlichen Subscriptio), „wie das ja notwendig geschehen mußte, wenn die Eintragung in das Kopialbuch für die Geltung der Urkunde erforderlich war“; schon der Sprachgebrauch verbiete „recognovi“ auf den Kaiser zu beziehen; sollte es etwa „billigen“ heißen, so erwarte man „relegi“, außerdem genüge „rescripsi“ für die Billigung, „recognoscere“ heiße vergleichen; ferner könnte die Kopula nicht fehlen, wenn das Subjekt nicht wechsele, ganz abgesehen vom „undevicensimus“ der Inschrift von Smyrna.

Fassen wir das zusammen, so bekehrte sich Mommsen im wesentlichen zu der Ansicht Karlowas.[5]

[1] In RRG. I. (1885). S. 651.
[2] In Gesch. d. Quellen. (1888). S. 96.
[3] In Mitt. d. arch. Inst. in Athen. XVI. (1891). S. 267ff.
[4] In ZSSt. (Rom. Abt.) XII. (1892). S. 252f.
[5] S. oben S. 239 a. E.

Dieser fand jetzt in der Inschrift von Skaptoparene seine Erklärung des „recognovi" noch befürwortet durch das unmittelbar darauffolgende „signa": „d. h. die Siegel der Zeugen, welche der Kollationierung der Abschrift mit dem Original beigewohnt und die Abschrift mit ihren Siegeln versehen hatten";[1] dann aber erklärte er seine frühere Annahme über die Bedeutung von „rescripsi" für mehr als zweifelhaft:[2] In der Urkunde vom saltus Burunitanus weise das „et alia manu" daraufhin, daß als Subjekt für die unmittelbar aufeinander folgenden „rescripsi recognovi" dieselbe Person zu denken sei, „das *scripsi* rührt ebenso wie das *recognovi* von dem Schreiber her, welcher die Abschrift für die Adressaten besorgte. Und ganz dem entsprechend haben wir auch das rescripsi . recognovi der Smyrnenser Inschrift und der Inschrift von Skaptoparene zu erklären. Rescribere ist hier in dem Sinne von „wiederschreiben, nochmals schreiben, abschreiben" zu nehmen. . . . Das rescripsi recognovi ist der Vermerk des scriba . . ., daß er die Abschrift besorgt und dieselbe mit dem Original kollationiert habe."[3]

Die Erörterung der Streitfrage ist damit noch nicht abgeschlossen, aber ich bemerke gleich hier, daß das „et alia manu" uns keineswegs zwingt, wie Karlowa meint, die beiden darauffolgenden Worte als von dieser alia manus geschrieben anzusehen, und wenn die Kopula auch nicht so unbedingt notwendig ist, wie es nach Mommsen scheint, so hätte sie doch wenigstens sehr wahrscheinlich nicht gefehlt, sollte dieselbe Person beide Worte geschrieben haben.

Drei Jahre nach dem Erscheinen der beiden zuletzt besprochenen Arbeiten nahm Mommsen wiederum das Wort in dieser Frage.[4] Er gab jetzt zu, daß er einen Irrtum begangen habe, und berichtigte ihn:[5] beide Unterschriften seien vom Kaiser geschrieben (wenn ich Mommsen recht verstehe); dem Kaiser[6] seien sowohl die („regel-

[1] Karlowa in N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 144.

[2] Ebenda S. 145.

[3] Ebenda, S. 145 a. E., 146. Es ist im wesentlichen die Ansicht, die schon lange vorher Maßmann und Huschke vertreten hatten; s. oben S. 238. — Etwas befremdlich scheint mir die Äußerung Mommsens über diese Abhandlung Karlowas, deren Ergebnis der von Mommsen vertretenen Auffassung doch direkt widersprach; Mommsen erklärte (ZSSt. XII. (1892). S. 267[1]): „Sie (Karlowas Abhandlung) hat die Untersuchung nicht weiter gefördert und mir keine Veranlassung gegeben, meinen Ausführungen etwas hinzuzusetzen oder daran zu verändern."

[4] ZSSt. XVI. (1895). S. 197 [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 479].

[5] Er beginnt: „Wenn darüber kein Zweifel sein kann, daß von jenen beiden Subskriptionen die erste unter das (regelmäßig von fremder Hand entworfene) Konzept, die zweite unter die Reinschrift gesetzt wird" usw. — als ob das immer seine und zwar unbestrittene Ansicht gewesen wäre!

[6] Mommsen nennt ihn in unklarer Weise immer der „Beamte" selbst, und unterscheidet von ihm den „mit der Ausfertigung beauftragten Offizialen".

mäßig von fremder Hand entworfenen"[1]) Konzepte als auch die Reinschriften vorgelegt und beide von ihm unterzeichnet worden, und zwar die Konzepte mit rescripsi, das das Schreiben (also doch zunächst das Konzept) als authentisch, die Reinschriften mit recognovi, das die Abschrift (also doch eben die Reinschrift) als der Vorlage konform bezeichnen sollte. Dann müßte jedoch meines Erachtens das Konzept als Original anzusehen sein, was schon dem Sprachgebrauch direkt widerspricht. Aber Mommsen will offenbar die oben als Abschriften bezeichneten Reinschriften als Originale aufgefaßt wissen; er sagt:[2] „für das kaiserliche Archiv wurden nicht, wie ich früher angenommen habe, von den Originalen Abschriften genommen, sondern die Konzepte in demselben zurückbehalten, während die mit recognovi unterzeichneten Reinschriften den Adressaten ausgehändigt oder öffentlich ausgehängt wurden." Zum Belege seiner neuen Deutung des „recognovi" zieht Mommsen das von ihm publizierte Schreiben des Papstes Felix IV. vom Jahre 530[3] heran, das allerdings schließt mit den Worten: „et manu Felicis papae: Recognovi";[4] allein meines Erachtens darf man den Usus der päpstlichen Kanzlei nicht ohne weiteres auf den 300 Jahre vorher üblichen der kaiserlichen Kanzlei übertragen.[5]

Dasselbe gilt von dem weiterhin angezogenen Schreiben desselben Papstes[6] mit der Unterschrift: „Recognovimus Caelius Felix episcopus ecclesiae catholicae urbis Romae huic constituto inter partes subscripsi."[7]

---

[1] Früher schrieb Mommsen (ZSSt. XII. (1892). S. 252): „Konzepte, sei es nun von dem Kaiser, oder für ihn entworfen, werden oft genug vorgekommen sein".

[2] ZSSt. XVI. (1895). S. 197 a. E., 198.

[3] Im N. Arch. XI. (1886). S. 367f.

[4] Auch Bresslau (in Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 66[3]) sieht hier irrtümlich „recognovi" als die statt des Segenswunsches gesetzte Unterschrift an; vgl. dazu die folgende Note.

[5] Wer das doch tun will, den wird vielleicht überzeugen, was Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 Mitte, über dieses „recognovi" sagt, das, wie er mit größter Wahrscheinlichkeit aus dem Zusammenhang zeigt, hier die Bedeutung hat: „eine Willenserklärung anerkennen".

[6] Erhalten bei Agnellus (c. 60 in MG. Scr. rer. Langob. p. 321), der möglicherweise die Gesta commentaria der Kirche von Ravenna benutzte; vgl. Steinacker in Wiener Studien. 1902. S. 301 ff.

[7] Die beiden letzten Belege und noch einen anderen (Cod. Just. I. 2, 24, 14 beweist meines Erachtens gar nichts: das dort stehende „ἀνέγνων" entspricht weniger dem „recognovi" als vielmehr dem späteren „legi" des Quästors) teilte Mommsen schon in ZSSt. XIII. (1892). S. 404 [= Jur. Schr. II. (1905). S. 193, wo es Zeile 12 von oben „Script. hist. Langob. p. 321" statt „231" heißen muß] mit, ohne sich weiter darüber zu äußern. — Zu dem zuletzt angeführten Schreiben des Papstes Felix IV. bemerke ich: Nach den MG. lautet die Überlieferung der notierten Stelle: „Recognovimus Celius. Felix episcopus" etc. Mommsen zeigte nun im Index zum

Der außerdem zur Bestätigung angeführte Erlaß Justinians vom 1. Juni 527,[1] dessen lateinischer Text mit den Worten schließt: „m(anu?) i(mperatoris?) + rescripsi + recognovi + ", beweist für Mommsens Ansicht nicht mehr und nicht weniger als die vordem schon bekannten Reskriptinschriften.[2]

Also sehe ich keinen stichhaltigen Grund, der Mommsen veranlassen konnte, seine frühere Ansicht in dieser unhaltbaren Weise zu modifizieren. Denn wie soll nun erklärt werden, auf welche Weise sowohl „rescripsi" als „recognovi" auf den in unseren Inschriften erhaltenen Abschriften nebeneinander erscheinen konnten, da die Ausfertigungen, von denen Abschriften zu nehmen möglich war, also entweder die „Konzepte" im kaiserlichen Archiv oder die den Adressaten ausgehändigten oder öffentlich ausgehängten „Reinschriften", immer nur je eine Unterschrift trugen, die ersten nur „rescripsi", die letzten nur „recognovi"? Und wie steht es mit dem „undevicensimus"? Unterschrieb er nur mit seiner Nummer?

Zu der letzten Ansicht Mommsens bedeutete die Erklärung, die Karlowa im nächsten Jahre gab,[3] im Grunde das diametrale Gegenteil: nicht der Kaiser, sondern der scriba sei der Urheber beider Unterschriften, des „rescripsi" wie des „recognovi".

In seiner Auseinandersetzung mit Mommsen wendet sich Karlowa zunächst[4] gegen die frühere Deutung Mommsens von „recognovi": „[den vorstehenden Erlaß] habe ich verglichen [mit der Abschrift]";[5]

Cassiodor (MG. Auct. ant. XII.) p. 490, daß Celius zum Namen des Bischofs gehört und verlangte ebenda, es sei „Recognovimus. Celius Felix" etc. zu schreiben, wie er es auch ZSSt. XIII. (1892). S. 404 tat; da dies aber nicht zu dem stimmte, was er ZSSt. XVI. (1895). S. 197 damit belegen wollte, so ließ er hier einfach den Punkt ganz fort und meinte (Note 2), den Plural recognovimus habe wohl der Schreiber (natürlich doch nicht der der Urkunde, da der Papst selbst ja das Wort geschrieben haben soll, sondern Agnellus selbst oder sein Abschreiber) durch Mißverständnis gesetzt. Mag der Text auch korrupt sein, mit solchen Emendationen läßt sich jedenfalls nichts beweisen, und außerdem scheint mir neben subscripsi noch ein zweites Prädikat zu demselben Subjekt ohne Copula unmöglich.

[1] Publiziert im BCH. XVII. (1893). p. 501 ff. und CIL. III S. (1902). n. 13640 (Mommsen).

[2] Daß in dieser Urkunde die zitierten Schlußworte unregelmäßigerweise erst nach dem Datum stehen, sollte nicht verschwiegen werden; wie das zu erklären ist, ist eine Frage für sich; vermutlich hat sich das Versehen bei einer Abschriftnahme eingeschlichen, doch sind auch andere Gründe denkbar. Daß das „rescripsi" dieser Unterschrift nicht auf den Kaiser bezogen werden dürfe, wie Karlowa in N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 216 will, ist aus ihrer auffallenden Stellung nicht zu schließen.

[3] In N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 211—221: Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser.

[4] a. a. O. S. 214.

[5] So Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 255.

wo recognovi eine Vergleichung bedeute, könne „immer nur das Original Muster sein, mit dem verglichen wird." Mommsen formuliert zwar die Bedeutung von „recognovi" in der angegebenen Weise, aber um Karlowas Einwand zu begegnen, könnte er sie ohne Schaden für seine sonstige damalige Deutung so ändern: „[die Abschrift (die — wie selbstverständlich — in den kaiserlichen commentarii steht)] habe ich verglichen [mit dem vorstehenden Original]". Karlowa ist ferner „nicht klar geworden, wie es für die Geltung des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß davon eine Abschrift für das kaiserliche Archiv genommen war."[1] Soweit ich Mommsen verstehe, geschah dies deshalb, damit „bei entstehendem Zweifel an der Echtheit der Urkunde oder der Richtigkeit des Textes" das Bureau in der Lage war, „sich darüber authentische Auskunft zu verschaffen", indem auf die beglaubigte, in die commentarii aufgenommene Abschrift „rekurriert werden" konnte.[2] Freilich wäre ein anderer Einwand, den, wie es scheint, Karlowa hier im Auge hatte, berechtigter, nämlich: es ist nicht abzusehen, wie es für die Gültigkeit des Originalreskripts erforderlich sein konnte, daß auf ihm die Tatsache der für das kaiserliche Archiv erfolgten Abschriftnahme amtlich vermerkt wurde.

Jene Einwendungen Karlowas scheinen mir also nicht stichhaltig. Gegen die neueste Äußerung Mommsens bringt Karlowa zunächst vor:[3] „Auch nach dieser Auffassung steht das recognovi in keiner Beziehung zum rescripsi. Wenn recognovi aber bedeuten soll: ich habe verglichen, so muß etwas vorhergehen, woraus hervorgeht, was verglichen und womit es verglichen werden soll." Aber jene „Beziehung" wird ja in Wirklichkeit gar nicht verlangt, und die daraus konstruierte zweite Forderung ist ganz unbegründet, zumal wenn es sich um einen so kurzen Aktenvermerk handelt. Wenn Karlowa aber weiterhin geltend macht,[4] daß die vom Kaiser durch seine Unterschrift genehmigten Schriftstücke nicht mehr Konzepte, d. h. Entwürfe, sind, wie man nach Mommsen annehmen müßte, daß es unmöglich Aufgabe des Kaisers gewesen sein kann, die Konformität der Reinschriften mit den Konzepten durch ein auf die Reinschrift gesetztes „recognovi" zu konstatieren, was nicht ohne genaue Prüfung, also nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand möglich gewesen wäre, so kann man ihm nur beistimmen.

Jedoch die in dem Erlasse Justins und Justinians vom 1. Juni 527 den Worten + rescripsi + recognovi + vorausgehenden Buchstaben m i in m(anu) i(nferiore) aufzulösen, paßt zwar scheinbar zu der Kon-

[1] Vgl. die oben S. 240 (gegen Ende) wörtlich nach Mommsen zitierte Stelle.

[2] Die als Zitate gekennzeichneten Stellen nach Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 254.

[3] a. a. O. S. 214 a. E. [4] Ebenda, S. 215 a. A.

struktion Karlowas, ist aber im übrigen sehr unwahrscheinlich; denn daß dadurch, wie durch „et alia manu“ in dem Schreiben des Commodus, das „rescripsi recognovi“ von dem vorhergehenden „kaiserlichen“ Schreiben abgesondert würde, ist nicht Grund für die obige Auflösung, sondern danach konstruierte Folge; und das Schreiben ist nicht deshalb „kaiserlich“, weil es vom Kaiser geschrieben wäre, von dessen manus also die „untere Hand“ geschieden werden müßte, d. h. es fehlt der Gegensatz für die „manus inferior“, da der Scriba, der die Reinschrift anfertigte, wohl kaum den Rang des Rekognitionsbeamten hatte; im übrigen steht es ja längst fest, daß mit der „alia manus“ in kaiserlichen Briefen nur die Hand des Kaisers gemeint ist, und es genügt wohl, dafür auf die von Bruns[1] gesammelten Beispiele zu verweisen.

Weiter wendet sich Karlowa gegen die Auffassung des „rescripsi“ als kaiserliche Unterschrift;[2] drei der Fälle, in denen „rescripsi“ vorkäme, seien „subscriptiones“ in der von mir oben abgelehnten Bedeutung, und deshalb hätte für die Bezeichnung der Entscheidung als eine authentische besser „subscripsi“ als „rescripsi“ gepaßt. Aber mag jenes auch besser gepaßt haben, es beweist doch nichts dafür, daß die Unterschrift nicht in „rescripsi“ bestanden habe; denn, wenn die durch das Untersetzen einer Formel unter ein Schriftstück ausgeübte Tätigkeit als „subscriptio“ bezeichnet wird, braucht jene Formel deshalb noch keineswegs auch „subscripsi“ zu lauten, ganz abgesehen von der zu Unrecht bestehenden Voraussetzung, daß „subscriptio“ technische Bezeichnung für den ganzen Erlaß gewesen sei.

Karlowa geht zur Begründung seiner Ansicht, daß „rescripsi“ wie „recognovi“ von der Hand des Scriba herrührten, von der Behauptung aus,[3] daß von den öffentlichen Ämtern der kaiserlichen Kanzlei die in Briefform ergehenden kaiserlichen Erlasse in mehrfachen Exemplaren ausgefertigt werden konnten, die alle, „mochte nun der Kaiser auf alle diese Ausfertigungen seinen Gruß an den Adressaten geschrieben haben, oder das eine Exemplar eine Abschrift des anderen sein“, gleichmäßig die Bedeutung von authentischen Ausfertigungen hatten und einer besonderen Beglaubigung, daß das eine Abschrift des anderen sei, nicht bedurften.[4] Aber diese Behauptung müßte doch erst bewiesen werden;

[1] Bruns in Abh. d. Berl. Ak. 1876. S. 81 a. E. [= Kl. Schr. II. (1882). S. 71], wo zahlreiche Beispiele für „et alia manu“ und die analogen „et manu divina“, „divina subscriptio“, „subscriptio imperialis“ usw. zusammengestellt sind; vgl. auch Brandi in diesem Archiv I, S. 38.

[2] a. a. O. S. 216 a. A.

[3] a. a. O. S. 211.

[4] Die Stelle bei Mommsen (Ber. d. Sächs. Ges. Ph.-h. Cl. III. (1851). S. 379) „und darf man wohl annehmen, daß die in den Archiven der höchsten Behörden

wenn angeführt wird, daß nach den Subskriptionen zu den Konstitutionen des Kodex Theodosianus vielfach kaiserliche Schreiben ganz gleichlautend an mehrere hohe Beamte versendet wurden, und daß diese Ausfertigungen sich nur durch die Adresse unterschieden, so ist das recht wohl denkbar, beweist aber gar nichts dafür, daß alle diese Ausfertigungen nicht in gleicher Weise sollten vom Kaiser unterschrieben, sondern lediglich von der Kanzlei hergesellt sein.

Karlowa unterscheidet ferner von den nach ihm durch die kaiserliche Kanzlei ausgefertigten, authentischen Exemplaren mit oder ohne eigenhändige kaiserliche Grußunterschrift die Abschriften, die auf Wunsch einer Korporation oder eines Privatmannes von einem kaiserlichen Schreiben genommen wurden:[1] solche wurden nach eingeholter höherer Genehmigung zwar wohl immer durch den Scriba besorgt, der den Codex, in welchem das fragliche Originalschreiben sich befand,[2] dem betreffenden Petenten vorlegte; da aber — so ist Karlowas Meinung — der gewöhnliche Scriba nicht, wie etwa das scrinium epistolarum als solches, öffentlichen Glauben genoß, so wurden zur Beglaubigung der Abschrift, die von dem Scriba zum Zeugnis dessen, „daß er Abschrift genommen und diese Abschrift noch einmal mit dem Original verglichen und für richtig befunden habe", mit dem Vermerk „rescripsi recognovi" unterzeichnet wurde, sieben Zeugen zugezogen, von denen sich jeder von der Richtigkeit der Abschrift überzeugen konnte, und diese mußten der Unterschrift des Scriba ihre „signa" hinzufügen.

Nun kommt aber dieses „signa" nur ganz vereinzelt in der Inschrift von Skaptoparene vor, und hier ist es offenbar zu der am Anfang der Inschrift stehenden Beglaubigungsformel „Descriptum et recognitum" etc. zu ziehen, wie Mommsen richtig bemerkt hat.[3]

Ferner wird, wie schon oben erwähnt wurde, überall, wo in Inschriften oder sonst von beglaubigter Abschriftnahme die Rede ist, die Kopula in der Beglaubigungsformel (die hier ja in „rescripsi recognovi" bestehen soll) gebraucht.[4]

---

reponierten Exemplare schon durch ihren Aufbewahrungsort als hinreichend beglaubigt galten", die hierzu bei Karlowa in einer Note angeführt wird, kann nichts beweisen, zumal sie nur auf solche Exemplare geht, die im kaiserlichen Archiv sind und bleiben und niemals zur Versendung kommen.

[1] a. a. O. S. 212 a. E., 213.

[2] Werden die „Originalschreiben" in einem Codex zusammengeheftet oder st das „Originalschreiben" nur abschriftlich in dem Codex aufgenommen?

[3] In ZSSt. XII. (1892). S. 249.

[4] Beispiele sind eigentlich überflüssig; Karlowa selbst erinnert (S. 214) an das bekannte auch in der Skaptoparener Inschrift stehende „Descriptum et recognitum", das uns besonders von den Militärdiplomen her geläufig ist, und an die ähnliche Formel „dictavi et recognovi" in Dig. XLVIII. 10, 1. § 8; 15. § 3 (woraus sich geradezu der Diktator als Rekognoszent ergeben könnte).

Dann heißt rescribere niemals „abschreiben“; Karlowa sucht diesem Einwand von vornherein die Spitze abzubrechen, indem er sich sehr bemüht, jene Bedeutung plausibel zu machen;[1] aber mich hat er nicht überzeugt, zumal da in der Stelle bei Cic. (ad Att. XVI. 2, 1: reliqua rescribamus), auf die er so großen Wert legt, rescribere trotz allem gerade „zurückschreiben“ bedeutet, im Sinne von „umschreiben, zur Last schreiben“, und für den Vergleich mit describere gänzlich ungeeignet ist.

Schließlich — wenn es nach dem Gesagten überhaupt nötig ist, das noch einmal zu bemerken — fällt ja mit der, wie oben gezeigt, falschen Deutung des „et alia manu“ die ganze übrige Konstruktion Karlowas zusammen.

Somit ergibt sich als Resultat dieser Untersuchung: „rescripsi“ ist unzweifelhaft die eigenhändige kaiserliche Unterschrift; „recognovi“ ist mit größter Wahrscheinlichkeit als der Vermerk eines Kanzleibeamten anzusehen, dem es oblag, die für die kaiserlichen Registerbücher (commentarii[2]) nach dem vom Kaiser unterzeichneten Original angefertigte Kopie mit dem Original zu kollationieren und ihre Konformität auf dem Exemplar der Abschrift durch den genannten Vermerk zu konstatieren. Diese Erklärung kommt der Ansicht nahe, die Mommsen in ZSSt. XII. (1892). S. 252f. vortrug; nur ließ Mommsen das Original auch mit „recognovi“ unterzeichnen, ohne sich über die Beglaubigung der in die commentarii aufgenommenen Abschrift näher zu äußern, die doch notwendig den Vermerk des „recognovi“ tragen mußte, wenn davon eine so lautende Kopie sollte genommen werden können, wie sie die Inschrift von Skaptoparene zeigt.

Fassen wir noch kurz zusammen, was sich für die Entstehungsgeschichte der Skaptoparener Inschrift ergeben hat: Die Landbesitzer des Dorfes Skaptoparene fühlten sich durch die ihr Gebiet Passierenden in irgendwelcher Weise molestiert. Mit einer Bittschrift wandten sie sich an den Kaiser Gordian, wobei vielleicht ihr Dorfgenosse Aurelius Pyrrus, der Gardist in der 10. prätorischen Kohorte war, persönlich noch seine Gemeinde vertrat; denn durch ihn stellte der Kaiser den Skaptoparenern seinen Bescheid zu, der die Gemeinde anwies, sich mit ihrer Beschwerde zunächst an den thrakischen Statthalter zu wenden. Das kaiserliche Reskript war, wie oben gezeigt, in der Kanzlei ausgefertigt, vom Kaiser eigenhändig unterzeichnet, und nach für die commentarii genommener Abschrift und Rekognition war die Kopie der

---

[1] a. a. O. S. 216 a. E., 217.

[2] S. dazu v. Premerstein in dem langen Artikel commentarii bei Pauly-Wissowa, R-E., der zwar das Material vollständig bringt, dessen Ausführungen ich jedoch nicht in allen Punkten zustimmen kann; ferner: Bresslau in ZSSt. VI. (Rom. Abt.). S. 242ff., vgl. Bresslau, Hdb. d. Urk. I. (1889). S. 91f.

Bittschrift dem Reskript angefügt worden. In dieser Form[1] wurde der Bescheid in der Säulenhalle der Trajansthermen in Rom[2] öffentlich eine Zeitlang zum Aushang gebracht und dann doch wohl im Original an die Adressaten gesandt. Diese wandten sich durch Vermittelung ihres rechtmäßigen Vertreters, des Agenten der Stadt Pautalia mit dem kaiserlichen Bescheide an den thrakischen Statthalter. Über die weitere Erledigung der Rechtssache erfahren wir nichts.[3] Nach der Inschrift ließ jedenfalls Aurelius Pyrrus (offenbar in Rom) am 16. Dezember 238 aus dem liber libellorum[4] eine beglaubigte Abschrift des Reskripts und der Bittschrift herstellen, die er seinen Landsleuten übermittelte; zweifelhaft ist, ob danach schon die Inschrift angefertigt wurde; wahrscheinlicher scheint mir, daß die Gemeinde oder auch Aurelius Pyrrus für die Veröffentlichung der Aktenstücke auf Stein eine neue Abschrift herstellen ließ, die so gefaßt wurde, daß unter Auslassung aller nicht durchaus notwendigen Daten außer der Überschrift „Bona fortuna" auch die Verhandlung ihres Advokaten vor dem Statthalter darin Aufnahme fand,[5] dem kaiserlichen Bescheid aber eine sich von den übrigen Texten deutlich abhebende Stelle gegeben wurde. Jedenfalls war die Vorlage, nach der der Steinmetz die Inschrift fertigte, nach allem, was wir oben darüber beobachtet haben, eine sehr seltsame Zusammenstellung.

Nach dem Gesagten scheint mir die Möglichkeit einer auch nur wahrscheinlichen Bestimmung der Ableitungsstufe der besprochenen Inschrift ausgeschlossen.

Betrachten wir die auf Bronze und Stein erhaltenen Urkunden auf ihre Form hin, so zeigt sich, daß überhaupt nur zwei Formen vertreten sind, einmal in ganz bedeutend überwiegender Mehrheit die Briefform und dann, in nur 15 Fällen, die Form des Edikts. Auch die sonst erhaltenen kaiserlichen Edikte sind im Vergleich zu den in Briefform überhaupt überlieferten Erlassen sehr wenig zahlreich.[6]

---

[1] Doch ist es recht gut möglich, daß dazu nicht das Original, sondern eine Abschrift verwendet wurde.

[2] Ob der Stadtpräfekt mit dieser Proposition (Publikation) beauftragt war, wie Mommsen (a. a. O. S. 257) will, bleibt doch zweifelhaft. Übrigens kann ich mich auch sonst Mommsens Ansichten über den Zweck der Proposition nicht anschließen, muß jedoch hier auf eine nähere Erörterung der Frage verzichten.

[3] Vgl. die Vermutungen Mommsens a. a. O. S. 250 a. E., 251.

[4] Ob dieser identisch ist mit den commentarii oder daraus abgeleitet oder dem Archiv des praefectus urbi angehört, lasse ich dahingestellt.

[5] Wo diese Verhandlung ihre Fortsetzung fand, ob auf der Rückseite dieses Steines oder auf einer zweiten Steinplatte oder gar nicht, muß zweifelhaft bleiben.

[6] Mommsen, RStR. II. S. 906: „Im ganzen genommen aber haben die Kaiser von dem Recht des Edicierens einen beschränkten Gebrauch gemacht."

Alle nicht in Ediktform gehaltenen, inschriftlich auf uns gekommenen Kaiserurkunden sind also ihrer Form nach als „epistulae" zu bezeichnen. Das Hauptkennzeichen der Briefform ist die ausdrücklich oder doch in Gedanken mit der Grußformel [s(alutem) d(icit) oder nur s(alutem) = *χαίρειν*] verbundene Adresse, so daß sich als Bestandteile des kaiserlichen Briefprotokolls[1] ergeben:

1. Intitulatio: Titel und Name des Kaisers im Nominativ,
2. Inscriptio: Adresse, Bezeichnung des Empfängers im Dativ, meist verbunden mit der
3. Salutatio: Grußformel, meist in der oben angegebenen Fassung.

Das Eschatokoll des Kaiserbriefes zeigt nur zwei wesentliche Teile:

1. Die Subscriptio: die eigenhändige, kaiserliche Unterschrift [meist die kürzere oder längere Grußformel[2] (Vale, Valete = *ἔρρωσο*, *ἔρρωσθε*; Opto oder Optamus vos (bzw. te) bene valere = *ἐρρῶσθαι ὑμᾶς εὔχομαι* (*βούλομαι*) oder ähnliche) oder rescripsi (scripsi)],
2. Das Datum, gewöhnlich nach Tag, Monat und Konsuljahr.

Die große Masse dieser inschriftlichen, kaiserlichen Epistulae sind an Gemeinden oder Korporationen gerichtet,[3] und eine ganze Reihe der äußerlich sich an einzelne wendenden Briefe enthalten doch Erlasse oder Verfügungen, die für ganze Gemeinden von Bedeutung sind.[4] Das scheint auch ganz natürlich; denn für die Anliegen einzelner Private war der Kaiser gar keine offizielle Instanz, und nur in Ausnahmefällen werden direkt durch seine Verfügung solche Eingaben

---

[1] Vgl. Brissonius, De formulis (Lib. III.) p. 314 und den kurzen Aufsatz von Bréhier, Le protocole impérial etc. in Comptes rendus. 1905. Tome I. p. 177—182, der den byzantinischen Kanzleigebrauch vergleicht — dazu jetzt Brandi in diesem Archiv I, bes. S. 32ff.

[2] Vgl. Brissonius, De formulis. (Lib. III). p. 323 sqq.

[3] Von den Urkunden des Antoninus Pius tragen elf die Adresse: *Αὐτοκράτωρ κτλ. Γαγατῶν* (bzw. *Κορωνέων* oder *Ἐφεσίων*) *τοῖς ἄρχουσι καὶ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν*, vier andere: *τῷ κοινῷ τῶν Λυκίων*; zwei Bronzeinschriften des Vespasian sind adressiert: Imp. etc. magistratibus et senatoribus Vanacinorum salutem dicit und IIII viris et decurionibus Saboriensium, ebenso in dem oben besprochenen Reskript Domitians: IIII viris et decurionibus Faleriensium ex Piceno; und ähnlich zahlreiche andere Beispiele.

[4] Dahin gehört z. B. das oben besprochene Reskript des Commodus mit der Adresse: Lurio Lucullo et nomine aliorum. ferner das oft angeführte des Pius vom Jahre 139, adressiert: Sextilio Acutiano, der im Auftrage der Einwohner von Smyrna die Erlaubnis zur Abschriftnahme einer Konstitution des Hadrian einholte, weiter der Brief Hadrians an seine Mutter Plotina [in Jahresh. d. öst. arch. Inst. II. (1899). S. 270—275 (Wilhelm)] und, um kurz noch einige Beispiele anzuführen: CIL. III S. (1902). n. 14191, CIL. III 1. n. 184, CIL. III S. n. 6866, n. 7000 (col. I. Z. 9—10).

erledigt worden sein; und was schließlich nur für den petitionierenden Privaten Bedeutung hatte, brauchte nicht öffentlich aufgestellt zu werden, abgesehen davon, daß in vielen Fällen der Privatmann wohl nicht die Mittel zur Anfertigung einer Inschrift besaß.[1]

Das Material, in das die Kaiserurkunden (auf Gemeindekosten) eingegraben wurden, war, wenn man nicht Bronze nahm, meist Marmor,[2] aber auch gewöhnlicher Baustein;[3] denn die Inschrift wurde in der Weise hergestellt, daß man sie entweder direkt in die fertige Mauer (meist eines Tempels oder eines anderen öffentlichen Gebäudes) einmeißelte, so daß sie also auf einem Steinblock stand, oder auf eine eigens dazu hergestellte Marmortafel, die dann in die Wand[4] des Gebäudes eingelassen wurde oder einen Teil ihrer Verkleidung bildete; aber auch in Spitzsäulen (cippi)[5] oder frei aufrechtstehende Tafeln oder Pfeiler (στῆλαι)[6] oder Blöcke[7] aus Marmor wurden die Urkunden eingetragen.

---

[1] Freilich kam es natürlich auch vor, daß Private ihre etwa erlangten kaiserlichen Reskripte in Stein hauen und an einem passenden Orte aufstellen ließen; z. B. die griechische epistula des Severus und Caracalla (a. 204) Dittenberger, Syll. I. n. 415 (= Lafoscade, De epistulis. p. 34. n. 74), „non publico consilio lapidi incisa est, sed privatim in pariete illius domus, cuius immunitatem confirmat" (Dittenberger zur angeführten Stelle).

[2] Beispiele sind überflüssig.

[3] Die Steinart und die Beschaffenheit des Steines wird in den Publikationen nicht immer klar bezeichnet. — Zu dem Brieffragment IMA. III. n. 206 notiert Dittenberger „tabula lapidis communis".

[4] In der Regel wählte man die Außenseite dazu, so daß die Urkunden jedermann zugänglich waren; indes kann ich doch einen Fall [CIG. III. p. 9. n. 3835 = Haenel, Corp. leg. p. 282. col. 2 = CIL. III 1. n. 355 (Mommsen)] notieren, wo berichtet wird: „in muro interiore cellae aedis Jovis quattuor tabulis iuxta positis" (CIL. III 1 a. a. O.); also im Innern des Tempels waren auf vier nebeneinander aufgestellten Tafeln je eine Urkunde eingegraben, die erste griechisch, die anderen lateinisch, Kaiserurkunde (des Traian ?) ist nur die zweite (CIL. III 1. n. 355 B).

[5] Z. B. sind auf einem solchen großen cippus, der in Rom gefunden wurde, unter den acta collegii XV virum (ludorum saecularium Septimorum) fünf Urkunden des Severus und Caracalla (zwei Briefe und drei Edikte) erhalten; vgl. CIL. VI S. (1902). n. 32326. Z. 55—57; n. 32327. Z. 2—4, 4—6, 14—22; n. 32328. Z. 26—37 (50?).

[6] Auf den Bruchstücken einer in Pergamum gefundenen Stele aus bläulichem Marmor sind drei griechische kaiserliche Briefe zu erkennen, von denen einer vielleicht dem Nerva (oder Traian) zuzuweisen ist; vgl. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 272 (Fragment A, B, C); Lafoscade, De epistulis. p. 57. n. 148. — Ein griechischer Brief des Augustus an den Magistrat und die Einwohner von Eresus steht auf dem Fragment einer stela „marmoris candidi", publiziert von G. R. Paton im IMA. II. n. 531. v. 12—16; vgl. Lafoscade, De epistulis. p. 1. n. 2. — Ein auf der Vorder- und Rückseite beschriebener in Athen gefundener Stein zeigt vier griechische Briefe des Hadrian (wenigstens sind zwei mit Sicherheit zu erkennen); vgl. CIA. III. n. 35, 36; Lafoscade, De epistulis. p. 17. n. 30.

[7] In Pisidien wurde ein „lapis quadratus, collocatus in basi rotunda alta c. 20, scriptus tribus lateribus" (CIL. III S. (1902). n. 13640), gefunden, der das oben S. 234 f.

Von Marmorarten kam der pentelische Marmor vorzüglich in Athen zur Anwendung, wie überhaupt auch anderwärts der weiße Marmor bevorzugt wurde; in Ephesus und besonders in Pergamum fanden sich viele Kaiserurkunden auf umrahmten weißen Marmortafeln, so daß selbst geringe, in Pergamum gefundene Bruchstücke, sofern sich eben dies noch mit Sicherheit feststellen ließ, daß sie von einer weißen umrahmten Tafel stammten, mit Recht als Fragmente von Kaiserurkunden angesprochen werden.[1]

Auf einigen zu einer solchen weißen umrahmten Marmortafel („die vermutlich zur Verkleidung einer Wandfläche gedient hat") gehörigen Bruchstücken, die mehrere Kaiserurkundenfragmente enthalten, war die Schrift durch rote Farbe hervorgehoben, von der sich Reste namentlich bei zwei der Bruchstücke erhalten haben.[2] Vielleicht beruhte das auf allgemeiner Sitte; die feierliche Wirkung der roten Schrift auf den weißen Marmortafeln erkennt man schon in der Vorstellung, und solche Ausstattung scheint der Veröffentlichung kaiserlicher Erlasse ganz angemessen; daß freilich die Farbe jetzt nach 1800 Jahren fast nirgends mehr sichtbar ist, nimmt nicht Wunder; indessen läßt sich natürlich nichts absolut Gültiges über jenen Brauch behaupten.

Die Fundorte der inschriftlichen Kaiserurkunden stimmen fast immer mit dem Empfängerort überein. Die überwiegende Mehrzahl gehört der östlichen Reichshälfte an; nur 25 zähle ich, die in Italien, Spanien und Afrika gefunden wurden (von den letzten eine in Ägypten); von den übrigen stammen über die Hälfte (ich zähle 78) aus Kleinasien nebst Syrien, etwa 40 von der griechischen Halbinsel,

---

angezogene Reskript Justins vom Jahre 527 enthält. — Auch auf Basen von Denkmälern oder dergleichen finden sich Inschriften von Kaiserurkunden; so eine in Rom gefundene griechische epistula Hadrians (CIG. III. n. 5906 A. p 779) „in basi statuae M. Aureli"; ein anderer griechischer Brief desselben Kaisers von Astypalaea steht auf einer „basis lapidis fusci" (IMA. III. n. 177). — Das Fragment einer runden Säule (columna) aus weißem Marmor, in Megara gefunden (IG. VII. Sept. I. n. 69, Dittenberger) enthält „nihil nisi imperatoris nomen" (des Hadrian); Lafoscade, De epistulis. p. 12. n. 22 rechnet es unter die Kaiserbriefe; aber Kaiserurkunden auf columnae sind meines Wissens sonst nicht erhalten; deshalb wird auch diese Inschrift eine andere Bedeutung haben, und sehr wahrscheinlich gehört sie zu einem Meilenstein, wie Schmidt in MDAI. Ath. VI. (1881). S. 350. n. 43 will.

[1] S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 269 ff.

[2] S. Fränkel, Inschr. v. Perg. II. n. 273. — Es wird hier wohl nicht an eine mit Farbe (Mennige) ausgeführte Vorzeichnung der Buchstaben zu denken sein, wie Mommsen solche zu der Inschrift CIL. X. n. 1126 und zu den Militärdiplomen n. VI, XXXIX, XXVIII (vgl. CIL. III S. (1893). S. 2009) beobachtet hat (vgl. oben S. 208 mit Note 1), sonst müßte die Farbe doch neben den Zeichen und nicht in ihnen zu sehen sein, was Fränkel bemerkt hätte.

16 von den Inseln des ägäischen Meeres und eine aus dem heutigen Südrußland; dazu kommen noch die an verschiedenen Orten aufgestellt gewesenen Exemplare des Diocletianischen Edikts de pretiis rerum venalium,[1] dessen Fragmente sämtlich, teils lateinisch, teils griechisch, in der östlichen Reichshälfte gefunden wurden, und zwar in Griechenland, Kleinasien und Ägypten, die griechischen jedoch nur in Griechenland; ferner ist uns noch ein Edikt Constantins erhalten, das inschriftlich in drei Exemplaren in Kreta, Lycien und noch einer anderen Provinz Kleinasiens aufgestellt war;[2] und schließlich ist hier noch die lateinische Konstitution des Kaisers Julian vom Jahre 362 zu nennen, von der ein inschriftliches Exemplar auf der Insel Amorgos, ein anderes auf der Insel Lesbos gefunden wurden.[3]

Wie jene auffallende Erscheinung zu erklären ist, läßt sich kaum feststellen: Waren die Beziehungen des Kaisers zum Osten lebhaftere als die zu Italien und dem Westen, suchten die Kaiser etwa durch möglichst zahlreiche Erlasse und persönliche Verfügungen ihre im Osten ja am meisten gefährdete Herrschaft zu sichern, oder herrschte im Osten vielleicht an sich schon ein regeres Munizipalleben, das an der Aufstellung inschriftlicher kaiserlicher Verordnungen und deren Erhaltung ein besonders großes Interesse nehmen zu müssen glaubte, oder waren die Bedingungen für die Konservierung der Inschriften im Osten so viel günstiger als im Westen, oder wirkte das alles zusammen, oder ist die Erscheinung schließlich als reiner Zufall zu betrachten?

Jedenfalls steht im engen Zusammenhang mit dem Auffindungsorte der inschriftlichen Kaiserurkunden die Tatsache, daß ihre wiederum ganz überwiegende Mehrzahl in griechischer Sprache verfaßt ist: Wie aus der obigen (S. 221) Tabelle ersichtlich ist, liegen rund $^3/_4$ aller uns inschriftlich erhaltenen Kaiserurkunden in griechischer Überlieferung vor.[4]

Freilich werden zahlreiche dieser Erlasse von der publizierenden Gemeinde für die Veröffentlichung auf Stein aus dem Lateinischen

---

[1] S. Th. Mommsen, Der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von H. Blümner, wo das Edikt aus 35 Fragmenten rekonstruiert ist; zur Ergänzung kommen noch 19 Fragmente hinzu, die im CIL. III S. (1902). p. 2208 sqq., 2328[57] sqq. publiziert sind. Diese 44 Fragmente gehören zu 29 verschiedenen Exemplaren, von denen 14 lateinisch und 15 griechisch waren. Vgl. jetzt auch den Artikel „edictum Diocletiani" von Blümner bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905).

[2] S. unten S. 254ff.

[3] S. unten S. 256f.

[4] Eine auch jetzt noch fast vollständige Sammlung der griechischen kaiserlichen Erlasse bis auf Constantin gibt Léon Lafoscade, De epistulis, besprochen von P. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145.

übersetzt,[1] andere vielleicht unter Benutzung lateinischer Konzepte von griechischen oder doch des Griechischen mächtigen Sekretären der kaiserlichen Kanzlei niedergeschrieben sein, sicherlich aber wurden viele gleich von vornherein in griechischer Sprache abgefaßt;[2] denn griechisch war schon in der Zeit der Republik Umgangssprache der Gebildeten, und für die kaiserliche Kanzlei ist schon in Claudischer Zeit die Scheidung in eine griechische und lateinische Abteilung bezeugt.[3]

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen festzustellen, wie weit die Kaiser die lateinische oder griechische Sprache für ihre Erlasse bevorzugten. Indessen verdient es volle Beachtung, daß (wie schon die obige Tabelle zeigt) seit der Mitte des dritten Jahrhunderts mehr lateinische als griechische inschriftlich überlieferte Kaiserurkunden erhalten sind, was sicherlich nicht auf Zufall beruhen kann.[4]

Zu bemerken ist ferner, daß nun nicht etwa die griechischen Urkunden ausschließlich dem Osten und die lateinischen ausschließlich dem Westen des Reiches angehören; zwar sind von den 19 in Italien und den vier in Afrika gefundenen nur je zwei, von den drei in Spanien gefundenen keine griechisch, im übrigen aber verteilen sich die erhaltenen lateinischen Urkunden[5] ihren Fundorten nach über das

---

[1] Vgl. Lafoscade, De epistulis. p. 62.

[2] Vgl. Viereck in Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). Sp. 145; Viereck, Sermo graecus. p. XI sq.; O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 321, Note 3; H. Peter, Geschichtl. Literatur. I. S. 6f. „kaiserliche Hofsekretäre haben Lateinisch und Griechisch mit gleicher Sicherheit verstanden und die kaiserlichen Schreiben in beiden Sprachen abgefaßt"; ferner S. 342 mit Note 6.

[3] CIL. VI. n. 8608: D. M. Basso Aug. lib. prox. ab epistulis graecis proc. tractus Carthaginiensis ...; Hirschfeld, Verwaltungsbeamte, S. 320, Note 1, bemerkt dazu, dieser Beamte „wird damals vielleicht der Dirigent der griechischen Abteilung gewesen sein".

[4] (Vgl. Dirksen, Civil-Abh. I. S. 40—58.) — Dazu stimmt auch, was man aus der Überlieferung des oben erwähnten Edictum Diocletiani geschlossen hat: „Für die lateinische Fassung lag offenbar der offizielle Text der kaiserlichen Kanzlei vor; ... Einen offiziellen griechischen Text aber gab es allem Anschein nach nicht; diese Übersetzungen mochten an Ort und Stelle angefertigt sein, so gut oder so schlecht eben der betreffende Beamte, dem es übertragen war, seine Sache verstand," usw. Blümner im Artikel „Edictum Diocletiani" bei Pauly-Wissowa, R-E. V 2. (1905). Sp. 1950. — Über die Anwendung der lateinischen Sprache durch Constantin vgl. auch W. T. Arnold, Studies of Roman Imperialism, p. 238ss.

[5] Einige derselben sind zusammengestellt bei Bruns, Fontes, p. 238 sqq.; eine vollständige Sammlung gibt es nicht; überhaupt fehlt es an einem Corpus constitutionum; nur die bis 1852 bekannten, vor Justinian ergangenen Erlasse (außer den in den antiken Sammlungen erhaltenen) römischer Kaiser kann man sich mühsam bei Haenel, Corpus legum, zusammensuchen, wo sich das inschriftliche Material von dem literarisch überlieferten gar nicht abhebt und überdies allerhand eingestreute historische Notizen aus antiken Autoren die Übersicht völlig stören; vgl. Brandi in diesem Archiv I, S. 22, Note 2.

ganze römische imperium: In Spanien, Italien, Afrika wurden sie gefunden wie auf der griechischen Halbinsel, in Südrußland und den Provinzen Kleinasiens (besonders in Ephesus, Smyrna und in Phrygien), und im Westen des Reiches nicht mehr als im Osten.

Eine besondere Bedeutung erhalten inschriftliche Urkunden, wenn sie uns zugleich durch eine andere Überlieferungsart aufbewahrt wurden. In zwei Fällen wenigstens sind wir wirklich in der Lage, die Überlieferungstreue Kaiserurkunden enthaltender Inschriften an handschriftlich überlieferten Texten zu messen.

Der eine betrifft ein lateinisch überliefertes Edikt Constantins „de accusationibus“ vom Jahre 314,[1] das in drei Steininschriften auf unsere Zeit gekommen ist. Die erste, zweifellos einst in einer Stadt Kleinasiens aufgestellt, kam im 16. Jahrhundert nach Padua, wo sie von Pinelli in den Jahren 1558—1601 zweimal abgeschrieben und durch seine Handschriften der Nachwelt bewahrt wurde; noch nach ihm konnte Bouhier seine aus Pinellis Handschrift genommene Abschrift mit dem Stein kollationieren, so daß die Textgestaltung des Steines im wesentlichen feststeht, obwohl dieser jetzt verloren ist. Die zweite, im Jahre 1891 von Halbherr in Lyttus auf der Insel Kreta gefundene[2] enthält auf 50 relativ wohlerhaltenen Zeilen wohl das ganze Edikt. Die paduanische Inschrift zeigt in anderer Zeilenabteilung mit verlorenen Zeilenanfängen Zeile 8 bis Ende der kretischen und danach noch einige Zeilen einer anderen Konstitution. Ein drittes Fragment wurde von Benndorf in Tlos, einer Stadt Lyciens, gefunden,[3] es bietet Zeile 11—32 der kretischen Inschrift in anderer Zeilenabteitung und in einer zweiten Kolumne dürftige Zeilenanfänge einer anderen Konstitution.

Nun finden sich zwei Kapitel jenes Ediktes im Cod. Theod. IX 5, 1, nämlich Zeile 14—22 und 28—33 der kretischen Inschrift, das erstgenannte Kapitel wiederholt auch der Cod. Just. IX 8, 3.

Vergleicht man beide Überlieferungen, so ergibt sich, daß sie mit geringen Abweichungen[4] dem Wortlaut nach übereinstimmen. Dadurch

---

[1] Jetzt am besten publiziert bei Bruns, Fontes, p. 249, n. 83, wo auch zusammenfassend über die Überlieferung berichtet wird; außerdem CIL. III S. n. 12043. p. 2042 (Mommsen).

[2] Publiziert in Eph. epigr. VII. n. 416 = CIL. III S. n. 12043 (Mommsen).

[3] Publiziert im CIL. III.S. n. 12133 (Mommsen).

[4] Z. 15 inscr.: cum eiusmodi obiectus minime quemquam — cod.: cum in huiuscemodi re convictus minime quisquam; Z. 16 inscr.: strictiori inquisitione tueatur — cod.: strictiore inquisitione defendatur; Z. 18 inscr.: indiciis atque argumentis — cod. nur: indiciis; Z. 19 inscr.: cum in eo — cod.: cum eo; inscr.: de-

aber gewinnt die inschriftliche Überlieferung einen besonders hohen Wert als historische Quelle; denn während die Codices das ganze Edikt nur im dürftigen Auszuge bringen, erhebt die Inschrift Anspruch auf sachliche und förmliche Vollständigkeit; sie bietet dem Historiker die vollständigere und, wie besonders aus dem Vergleich des zweiten Kapitels beider Überlieferungen hervorgeht, die genauere Quelle.

Indes fehlt zur Rekonstruktion des Originals, des Ediktes in der Gestalt, wie es aus der kaiserlichen Kanzlei hervorging und wie es den Diplomatiker zumeist interessiert, noch viel mehr als man wünschen möchte.

Schon der Eingang ermangelt in beiden Überlieferungen der regelrechten Form.[1] Die Einleitungsformel[2] der Edikte in der offiziellen Form ist, wie wir schon oben S. 201 sahen: „Imperator (folgt der Name und die Titel des Ausstellers) dicit"; statt dessen hat die Kretenser Inschrift (bei den beiden anderen ist der Eingang nicht erhalten): „E]xemplum sacri edicti"; hier erinnern wir uns der Bedeutung von „exemplum" als „Abschrift": die Vorlage also, nach der unsere Inschrift angefertigt wurde, war schon eine Abschrift, die die Formalien des Originals nicht mehr enthielt.

Die Fassung der Codices vollends zeigt die schematisierende Hand des sammelnden Registrators:[3] „Imp. Constantinus A. ad Maximum p(raefectum) u(rbi)."

---

prehendetur — cod.: deprehenditur; Z. 20 inscr.: illut quoque tormentis erui oporteat, cuius — cod.: illum quoque tormentis subdi oportet, cuius; Z. 21 inscr.: videatur — cod.: videbitur; Z. 22 inscr.: tanti commissi conscis vindicta — cod.: conmissi consciis statuta vindicta. — Z. 28 inscr.: sive libertis — cod.: vel libertis; inscr.: vel patronos — cod.: aut patronos; Z. 29 inscr.: temptant — cod.: temptaverint; Z. 29, 30 inscr.: eiusmodi legem iuxta antiqui quoque iuris statutum observandam esse censuimus, ut scilicet fehlt im cod.; Z. 33, 34 inscr.: patibulo adfixus . . . exemplum ceteris praestet . . . — cod.: patibulo adfigatur.

[1] Vgl. hierfür und für das Folgende Mommsen in der Eph. epigr. VII. (1892). p. 419ff.

[2] Man scheint sich gewöhnt zu haben, dafür Inscriptio, (Inskription im Gegensatz zu Subskription), zu sagen (vgl. z. B. W. Diekamp im NA. IX. (1884). S. 20—27, der mit inscriptio, superscriptio und subscriptio die Innen-, Außenadresse und Unterschrift in mittelalterlichen Urkunden bezeichnet). Der Sprachgebrauch des Diplomatikers hat jedoch für Bezeichnung dieses Teiles der Urkunde das Wort „Protokoll" in Anspruch genommen, während ihm „Inskription" einen Teil dieses Protokolls, nämlich die Adresse bedeutet; daran sollte man wohl festhalten.

[3] Der sich noch dazu (wahrscheinlich hier) ganz tüchtig versah, indem diese Angabe dem Datum des Eschatokolls direkt widerspricht, da Maximus in den Jahren 319—323 praefectus urbi war, während das Konsulat des Volusianus und Annianus in das Jahr 314 fällt; übrigens kann natürlich der Irrtum auch in der Datierung liegen.

Ein Eschatokoll fehlt in den Texten der Inschriften ganz; die Codices bringen den Vermerk: „p(ro)p(osita) Kal. Jan. Volusiano et Anniano conss."

Zu gleichem Resultat führt der Vergleich, den wir im zweiten Falle zwischen der inschriftlichen und handschriftlichen Überlieferung einer lateinischen Konstitution des Kaisers Julian vom 28. Juli des Jahres 362 anstellen können. Diese Urkunde wurde in einer auf eine dunkelfarbige Marmortafel eingegrabenen Inschrift auf der Insel Amorgos gefunden;[1] ein Stück derselben Konstitution ist ferner in einem in Mytilene (Lesbos) gefundenen Inschriftenfragment enthalten;[2] was darauf zu lesen ist, stimmt wörtlich mit dem Stein von Amorgos überein.

Schließlich ist die Konstitution im Auszuge aufbewahrt im Cod. Theod. I 16, 8 und Cod. Just. III 3, 5.

Der Vergleich beider Texte[3] zeigt wiederum, daß die Überlieferung der Codices die kaiserlichen Erlasse in Auszügen bringt, die nicht einmal als satzweise wörtliche Wiedergabe gelten können.[4]

Auch hier sind beide Überlieferungen formlos; die kaum zu entziffernden Zeichen, die in der ersten Zeile der Inschrift stehen, sind von Mommsen (und anderen) nicht unwahrscheinlich als e(xemplum) s(acrarum) l(itterarum) „vel simile quid" gedeutet worden nach Analogie einer Constantinischen Konstitution,[5] wo man e(xemplum) s(acri) r(escripti) liest; allein damit würden nur drei Zeichen der Überschrift erklärt sein, während vier angegeben werden. Sonst aber zeigt die Inschrift weder Spuren eines Protokolls noch eines Eschatokolls, obwohl sie dem Kontext nach ziemlich vollständig zu sein scheint.

Im Cod. Theod. steht „Imp. Julianus A. Secundo P(raefecto) P(raetori)o" und am Schluß „Dat. V Kal. Aug. Antiochiae, Mamertino et Nevitta conss.", wodurch wir in die Lage gesetzt sind, die Urkunde zeitlich genau zu bestimmen.

---

[1] Publiziert im CIL. III 1. p. 86. n. 459 (Mommsen) [vgl. CIL. III 2. p. 982 und III S. (1902). p. 2316[32]. n. 14199[2]], worauf ich bezüglich der Textüberlieferung verweisen kann; außerdem bei Haenel, Corp. leg. p. 212. col. 1.

[2] S. CIL. III S. (1902). p. 2316[31]. n. 14198 (in Unzialen!).

[3] Nebeneinander sind sie abgedruckt im CIL. III 1. p. 86.

[4] Ebenso lehrreich ist der Vergleich des soeben bekannt gemachten lateinischen Reskripts des Diocletian, das auf einem in der Leipziger Sammlung befindlichen Papyrus unbekannter Herkunft erhalten ist und sehr wahrscheinlich eine private Kopie darstellt, mit dem inhaltlich (im wesentlichen) identischen Reskript desselben Kaisers, das im Cod. Just. X. 54, 1 überliefert ist; s. Ludwig Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149ff. (bes. S. 150f.).

[5] S. CIL. XI. n. 5265 (Bormann).

## Handschriftlich auf Papyrus überlieferte Kopien

Eine andere Überlieferungsform stellen die handschriftlich erhaltenen Kopien von Kaiserurkunden dar; abgesehen von ihrer in offiziellen und privaten Sammlungen und in literarischen Werken enthaltenen großen Masse, sind einzelne solcher Abschriften auch auf einigen, sämtlich in Ägypten ausgegrabenen Papyri zutage gekommen.

Nach meiner Sammlung sind es zwölf Urkunden, eine wahrscheinlich dem Tiberius, drei dem Hadrian, je eine dem Traian und dem Marc Aurel, sechs dem Septimius Severus und Caracalla (eine davon zweimal, auf zwei verschiedenen Papyri, erhalten!) und eine dem Severus Alexander angehörig.[1]

Auch von ihnen sind bis auf zwei alle griechisch, lateinisch sind die des Tiberius und des Traian. Auf der Urkunde des Tiberius,[2] die, leider arg zerstört, in schöner Kursive mit unverbundenen Buchstaben geschrieben, ein Edikt, die Appellationsfristen betreffend, enthält und nach der Schrift aus der ersten Kaiserzeit stammt,[3] finden wir wieder die Überschrift „exemplum edicti".

Die lateinische Urkunde des Traian ist ebenfalls nur sehr fragmentarisch überliefert;[4] die Rückseite des Papyrusfetzens, auf dem

[1] Vielleicht kommen dazu noch zwei im Pap. Erzh. Rainer, Führer, von Wessely auf S. 122, n. 516 und 518 angeführte Stücke, ein griechisches und ein griechisch-lateinisches, deren Publikation freilich erst abzuwarten ist, und ein von Grenfell und Hunt in The Amh. Pap. II. No. 27 publiziertes lateinisches, nach Vermutung der Herausgeber dem 5. oder 6. Jahrhundert angehöriges Fragment. Dieses enthält nach dem Dafürhalten von Grenfell und Hunt „latin legal matter, perhaps part of a literary work"; das auf Zeile 10 lesbare „Aurelio Severo" glauben sie auf Caracalla beziehen zu sollen; Mommsen (ZSSt. R. Abt. XXII. (1901). S. 195) meint, hier vielleicht die Adresse eines Kaiserreskriptes zu erkennen; er fährt fort: „Ich habe an eine Reskriptsammlung gedacht nach Art der Hermogenianischen; doch entspricht die Überlieferung dieser Vermutung nicht in befriedigender Weise"; Wenger schließlich (APF. II. (1903). S. 41ff.) bleibt zweifelhaft, ob eine Konstitution, vielleicht (nach dem in Z. 9 offenbar zu erkennenden Datum) aus Constantinischer Zeit, oder nur eine Bezugnahme auf eine solche vorliegt. — Nachträglich ist noch ein lateinisches Reskript des Diocletian (und Kollegen) zu nennen, das zusammen mit voraufgehenden anderen noch nicht unzweifelhaft bestimmten Schriftresten in einer Kopie des 4. Jahrhunderts auf Papyrus erhalten ist (s. die Publikation desselben von L. Mitteis, LGU. I. (1906). No. 44. S. 149ff.), ferner drei (zwei dem Claudius, einer Vespasian angehörig) im Zusammenhang mit anderen Aktenstücken auf einer i. J. 194 beschriebenen Papyrusrolle erhaltene griechische Kaiserbriefe (publiziert in GPBM. III. (1907). p. 214ff.).

[2] Publiziert BGU. II. (1898). n. 628 Recto; vgl. Mitteis im Herm. XXXII. (1897). S. 630ff.

[3] M. Ihm im Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 345, No. 16.

[4] Grenfell-Hunt, Fayûm Towns. p. 99. n. X. Tab. VI. (die „Plate" selbst zeigt irrtümlich die Nummer V!).

sie steht, ist in griechischer Kursive beschrieben, die von den Herausgebern in die Mitte des dritten Jahrhunderts gewiesen wird, damit ist ein terminus ad quem für die Schrift der Vorderseite gegeben; diese, eine sehr feine, sorgfältige Halbkursive, setzen die Herausgeber in die erste Hälfte des dritten oder das Ende des zweiten Jahrhunderts.

Mit dem dürftigen Inhalt, der nur elf Zeilenanfänge bot, wußten die Herausgeber nicht viel anzufangen, doch errieten sie richtig, daß der Papyrus „a literary composition of a legal nature" oder das Fragment eines „official document" sei. Aber Plasberg[1] konnte feststellen, daß der Text aus einem Mandat Traians stammt, das uns durch Ulpian lib. XLV ad edictum (Dig. XXIX 1, 1) erhalten ist. Das auf Zeile 10 des Papyrus stehende *milites* ist im Digestentext entweder weil entbehrlich oder unabsichtlich ausgefallen. Ob in dem Papyrus das Bruchstück einer Ulpianhandschrift vorliegt oder ob er etwa zu den Akten einer Behörde gehörte, ist zweifelhaft; denn gegen das letzte würde wohl nicht sprechen, daß der Papyrus nach den paläographischen Kriterien frühestens 100 Jahre nach Traian beschrieben wurde, da auch nach einer solchen Zeit eine positive Anwendung kaiserlicher Konstitutionen recht wohl denkbar ist; andererseits wäre keineswegs unmöglich, daß eine noch zu Lebzeiten Ulpians (wohl 170—228) (vielleicht gar von ihm selbst) angefertigte Handschrift seines Hauptwerkes (vorausgesetzt, daß sie auf eine Papyrusrolle geschrieben war) im dritten Jahrhundert in Ägypten als Opisthograph benutzt, auf der Rückseite beschrieben wurde.

In diese Reihe würde wohl auch eine Urkunde des Kaisers Valentinian III., die am zugänglichsten publiziert ist bei Marini,[2] gehören, wenn sie echt wäre: Marini erklärte sie ohne weitere Begründung für ein „falso falsissimo decreto".

Die Urkunde ist nur in einer dem elften Jahrhundert angehörigen Abschrift auf Pergament erhalten und wurde zu Marinis Zeit, also im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, im Archiv der Engelsburg aufbewahrt.[3]

Sie enthält ein Privileg Valentinians III. für den Erzbischof Johannes von Ravenna. Nun findet sich im Codex Vaticanus 7205, einem handschriftlichen Bücher- und Handschriftenverzeichnis, von der Hand Orsinis unter anderen Notizen nachgetragen auf p. 52 eine Aufzählung verschiedener Papyri, von denen der letzte nach der dort gegebenen

[1] In Wochenschrift für klassische Philologie XVIII. (1901). No. 5. Sp. 142f.

[2] Marini, I papiri dipl. p. 94. No. LVII, dazu p. 243, wo Marini allen wünschenswerten Aufschluß über die Überlieferung der Urkunde gibt und ihre Publikationen bis auf seine Zeit verzeichnet. — Vgl. Brandi in diesem Archiv I, S. 26 u. 39, Note 2.

[3] Jetzt befindet sie sich vermutlich im Vatikanischen Archiv.

Beschreibung wohl sicher mit der Vorlage unserer Pergamenthandschrift identisch ist, wie Marini bemerkt. Aber dieser Papyrus, der wohl als Original gelten sollte, scheint verloren zu sein. Schließlich bietet noch die Vita des Ravennater Erzbischofs Johannes bei Agnellus[1] (der im neunten Jahrhundert schrieb) einen Passus, dessen Inhalt mit dem unserer Urkunde übereinstimmt. Sonst findet sich weiter keine Spur des Privilegs.

Aber auch so ist die Fälschung außer Zweifel. Wäre uns nur ein sachlicher Auszug des Privilegs erhalten, so würde ein Beweis seiner Unechtheit größeren Schwierigkeiten begegnen; so aber bemüht sich die erhaltene Kopie offenbar, auch die Formalien der vermeintlich echten Urkunde getreu wiederzugeben, und damit verrät sie den Betrug. Denn die Invocatio „In n̄. Dn̄i Dei Salvatoris n̄ri Ihū Xp̄i“ ist in römischen Kaiserurkunden vor Justinian I. ebenso unerhört wie „fidelis Ihū (a) Xp̄o“ in der Intitulatio.[2] Die kaiserliche Subscriptio fehlt, was bei der sonstigen Vollständigkeit der Urkunde sehr auffällig ist, oder soll vielleicht gar durch das „+ legi“ vertreten sein, das überhaupt erst seit dem sechsten Jahrhundert in römischen Kaiserurkunden vorkommt und zwar als Gegenzeichnung des Quästors,[3] als eigenhändige Unterschrift des Kaisers jedoch (wenn überhaupt) erst in noch späterer Zeit; seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts aber ist die Unterzeichnung „Legimus“ ganz vorzüglich in den Urkunden der Erzbischöfe von Ravenna zu finden![4]

Danach ist die Entstehung der Fälschung in der erzbischöflichen Kanzlei zu Ravenna nicht unwahrscheinlich; doch läßt sich schwerlich Sicheres über den Ursprung der Fälschung ausmachen. Vielleicht lag dem Verfasser der Vita des Erzbischofs Johannes, Agnellus, schon die erdichtete Urkunde vor; dann wäre diese schon vor dem neunten Jahrhundert anzusetzen. Vielleicht aber liegt der Anfang des Betruges in der oben erwähnten Stelle der Vita, die zur Schilderung der Verdienste des Erzbischofs einen Beitrag liefern sollte,[5] und ist danach dann nachträglich eine Urkunde angefertigt, etwa (wie Marini will) kurz vor dem elften Jahrhundert, vermutlich jener verlorene Papyrus des Codex Vaticanus 7205, wahrscheinlich die Vorlage unserer Pergamentkopie.

---

[1] Agnelli liber pontif. eccl. Rav. cap. 40 (nicht c. 4, wie bei Marini steht) in MG. Script. rer. langobard. p. 304 sq.

[2] S. dafür Brandi in diesem Archiv I, für die Invocatio S. 32, für die Intitulatio S. 33ff.

[3] So Krüger, Gesch. der Quellen usw. S. 276 mit Note 102.

[4] Für „legi“ und „legimus“ s. jetzt Brandi in diesem Archiv I, S. 39ff. (für den Brauch der Ravennater Erzbischöfe S. 41, Note 3).

[5] Man beachte die ungeschickte Anknüpfung der oben bezeichneten Stelle des cap. 40: „quod superius explicare debui, ut non obmittamus, inferius notemus“.

## Kurze Charakteristik der anderweitig handschriftlich überlieferten Kopien[1]

Die weit überwiegende Mehrzahl römischer Kaiserurkunden ist in mehr oder minder jüngerer handschriftlicher Überlieferung erhalten und stellt sich somit, diplomatisch betrachtet, in (zum Teil vielfach) abgeleiteten Kopien dar. Versucht man die große Masse dieser Urkunden zu übersehen,[2] so erkennt man leicht, daß die meisten in den großen juristischen Sammelwerken enthalten sind, die die germanischen Völker vielleicht als das beste, jedenfalls als das am meisten und bis in die Gegenwart hinein wirksam gebliebene Erbe des römischen Volkes übernommen haben.

Von diesen Werken kommen vorzüglich die beiden offiziellen Konstitutionensammlungen der Kaiser Theodosius I. und Justinian I. in Betracht, der Codex Theodosianus (vom Jahre 438) und der Codex Justinianus (vom Jahre 529), dazu die in den offiziellen

[1] Es soll hier nicht meine Aufgabe sein, ein vollständiges Verzeichnis aller bisher noch nicht erwähnten handschriftlichen Überlieferungen von Kaiserurkunden zu geben; vielmehr beschränke ich mich darauf, die hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen mit Rücksicht auf ihren diplomatischen Wert kurz zu bezeichnen.

[2] Eine vollständige Sammlung derselben liegt nicht vor. Maaßen, Gesch. d. Quellen usw. I. S. 308—341 gibt eine Zusammenstellung der Konstitutionen aus der Quesnelschen und Avellanischen Sammlung, aus den Akten der ökumenischen Konzile von Ephesus (431), Chalcedon (451) und Konstantinopel (553) und aus einigen anderen Handschriften kirchenrechtlicher Bedeutung. Das schon oben S. 253, Note 5 in anderer Beziehung charakterisierte Werk von Haenel (Corpus legum etc.) bietet in seinem ersten Teile (im zweiten sind die in den Codices und Novellensammlungen enthaltenen Konstitutionen (—565) chronologisch geordnet, natürlich ohne Textabdruck) zwar den Abdruck auch der in privaten Sammlungen und literarischen Werken überlieferten Kaiserurkunden in chronologischer Reihenfolge bis Justinian ausschließlich; doch kann dieses Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; denn schon Krüger (Gesch. der Quellen, S. 295, Note 10) bemerkt: „doch fehlte ihm (Haenel) namentlich die reiche Avellanische Sammlung mit Ausnahme weniger aus den Annalen des Baronius entlehnten Stellen"; außerdem aber ist nicht klar, warum z. B. der (bei Haenel) p. 259 col. 1 zitierte Kaiserbrief (Leos I. ad Basilium bei dem von Haenel benutzten Nicephorus: Hist. eccl. XV 19) und andere bei Nicephorus erhaltene nicht mit aufgenommen wurden; auch fehlen z. B. ein Brief (Theodosius' II. und) Valentinians III. vom 8. Juli 445, der sich unter Papst Leo des Großen Briefen erhalten hat (in der Ausgabe der Brüder Ballerini, S. Leonis Magni Opera omnia (Venedig 1753/7, fol.) I. p. 642. Epist. XI = Migne, Patrologia. LIV. Sp. 636 ff.; vgl. den Artikel Leo I. von Grisar in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. VII². (1891). Sp. 1762 f.), zwei Briefe des Kaisers Marcianus an Papst Leo (ebenda erhalten, Ballerini I. p. 1025 = Migne, Patrologia. LIV. Sp. 903, a. 450, Nov. 22 und Ballerini I. p. 1112 = Migne LIV. Sp. 970, a. 451, Dez. 18) und andere derselben Sammlung, die offenbar übersehen sind, da doch aus dem Appendix der Ballerinischen Ausgabe (= S. Leonis Opera Tom. III., das ist die sogenannte Quesnelsche Sammlung) Konstitutionen abgedruckt wurden.

justinianischen Rechtsbüchern, den Institutiones und Digesta, zitierten Konstitutionen.[1]

Als offizielle Sammlung darf noch die lex Romana Wisigothorum (= Breviarium Alarici)[2] gelten, die zwar nicht im Auftrage eines römischen Kaisers, aber auf Gebot des Westgotenkönigs Alarich II. in einfacher Auswahl, ohne Umgestaltung der als Vorlage benutzten, in teils offizieller, teils praktischer Geltung befindlichen römisch-kaiserlichen Gesetzbücher (Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus, Novellem zum Theod., Gai Institutiones, Pauli Sententiae und Papiniani Responsa) von Römern zusammengestellt wurde. Ihr besonderer Wert liegt darin, daß sie uns in einem Auszuge die einzige Sammlung der (im Occident geltenden) Novellen zum Theodosianus[3] aufbewahrt hat.

Ihre offizielle Geltung schützt die in den genannten Werken enthaltenen Urkunden vor dem Verdacht der Fälschung oder Unechtheit, aber freilich auch nur in den offiziellen Ausgaben der Sammlungen; da aber von solchen sich auch Reste nicht erhalten haben, sondern nur mehr oder minder jüngere Abschriften und spätere Privatarbeiten, die das Gesetzbuch als Quelle benutzten, uns von ihrer Existenz Kunde geben,[4] so kann ihnen — für den Historiker wenigstens — ihre einstige offizielle Geltung keinen sonderlichen Vorzug geben[5] vor anderen in Privatsammlungen und sonst überlieferten Konstitutionen. Wenn man weiter berücksichtigt, welche Freiheiten hinsichtlich der Textgestaltung den Kompilatoren der offiziellen Sammlungen vom hohen Auftraggeber zugestanden wurden, daß sie Streichungen, Kürzungen und Zusätze ganz nach Gutdünken vornehmen durften an ihren Vorlagen, die zum

[1] Ein Verzeichnis der in Institutionen und Digesten vorkommenden Konstitutionen ist mir nicht bekannt; nach meiner Zählung werden in den Institutionen an sechs, in den Digesten an 112 Stellen (einmal derselbe Text an einer zweiten Stelle) Stücke aus Konstitutionen wörtlich zitiert, an vier der genannten Stellen stimmen die Institutionen und Digesten überein. Einfache Erwähnungen von Konstitutionen oder allgemeine Beziehungen und Hinweise auf solche sind viel häufiger, aber für eine diplomatische Betrachtung der Formen der römischen Kaiserurkunde völlig wertlos. — Neue Hauptausgabe des Cod. Theod. ist die von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905. 2 Bde.; Cod. Just., Instit. und Dig. in Bd. I und II der Ausgabe des Corpus iuris civilis von P. Krueger und Th. Mommsen, Berlin 1872 u. 1877.

[2] S. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 292f. und 309ff. — Selbständige Ausgabe unter dem Titel Lex Rom. Vis. von G. Haenel, Berlin 1849.

[3] Die Novellen Justinians sind nur in Privatsammlungen überliefert; s. weiter unten. — Ausgabe der Novellen zum Theod. in Bd. II der neuen Ausgabe des Cod. Theod. von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905.

[4] Zur Überlieferungsgeschichte des Cod. Theod. vgl. Krüger, Gesch. der Quellen, S. 290f., der Justinianischen Gesetzwerke ebenda, S. 377ff., der Lex Rom. Wisig. ebenda, S. 309ff.

[5] Vgl. oben S. 219, Note 1 a. E.

weitaus größten Teil ihrerseits auf gleiche Weise entstanden waren und nur in verhältnismäßig geringer Zahl den Archiven entnommene Originale[1] bildeten, so werden dem Diplomatiker wohl oft Texte privater Sammlungen oder mehr zufällig im Zusammenhang literarischer Werke entstandene Urkundenkopien wertvollere Aufschlüsse über das Wesen dieser Urkundengattung geben als jene nur für das praktisch-juristische Bedürfnis geschaffenen offiziellen Sammlungen.

Von privaten Sammelwerken[2] sind zunächst die Codices Gregorianus und Hermogenianus zu nennen, die zwar nicht im Urtext erhalten sind, deren Inhalt aber großenteils in die Justinianische Gesetzsammlung aufgenommen wurde, während andere Stücke in späteren Privatsammlungen und Kodifikationen auf uns gekommen sind.[3]

Von den Novellen zum Cod. Just.[4] geben uns, abgesehen von mehreren Sammlungen der kirchenrechtlichen Novellen, vorzüglich nur drei Privatsammlungen Kunde. Die älteste, jetzt als Juliani epitome Novellarum bezeichnet (124 Konstitutionen), wurde noch unter Justinian verfaßt und ist in etwa 20 Handschriften, deren älteste noch in das 7. Jahrhundert zurückreicht, erhalten; sie gibt nur die lateinischen Novellen im Urtext, die griechischen in verkürzenden, lateinischen Auszügen. Die zweite, umfangreichere Sammlung (Authenticum oder liber Authenticorum genannt, 134 Novellen) ist uns nur in schlechter lateinischer Übersetzung der griechischen Novellen erhalten, denen die lateinisch erlassenen im Urtext beigemischt sind. Kommen diese beiden Sammlungen nach gehöriger Schätzung ihrer Überlieferung wesentlich für die lateinischen Novellen in Betracht, so bietet die dritte voll-

[1] Die in die Codices aufgenommenen Abschriften von diesen Originalen würden in der Urform der Codices als „offizielle Kopien" anzusehen sein; vgl. oben S. 186, Note 1.

[2] Über diese und die offiziellen Sammlungen orientieren jetzt wohl am besten die betreffenden Artikel von Jörs bei Pauly-Wissowa, R-E. IV. (1901). (Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti, Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, Constitutiones Sirmondi) und V1. (1903). (Digesta), wo auch alle wünschenswerten Literaturangaben gemacht sind. Die Artikel Fragmenta Vaticana und Institutiones Justiniani sind in der neuen Bearbeitung noch nicht erschienen; über sie vgl. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 298ff. und 340f.

[3] Es sind besonders die Fragmenta Vaticana, die Collatio, die Consultatio, die Lex Rom. Wisig. (mit ihren Anhängen), die Lex Rom. Burgundionum und die Sinai-Scholien zu Ulpian. — Ausgaben der Codd. Greg. und Hermog.: von G. Haenel (1837). Im Corp. iuris Rom. anteiustiniani (sog. Bonner Corpus iuris) II. p. 3ff. und von P. Krüger in Krüger, Mommsen, Studemund, Collectio librorum iuris anteiustiniani. III. (1890). p. 221ff.

[4] S. Krüger, Gesch. d. Quellen, S. 353ff. — Ausgabe der Novellen zum Cod. Just. in Bd. III (von Schöll und Kroll, Berlin 1895) des Berliner Corpus iuris civilis (Editio stereotypa, ed. Mommsen, Krüger, Schöll).

ständigste (168 Novellen), die frühestens unter Tiberius II. (578—582) abgeschlossen, nur in je einer Handschrift des 12. und des 14. Jahrhunderts überliefert ist und schlechthin Novellae (oder Collectio Novellarum) heißt, hauptsächlich griechische Konstitutionen.

Die bisher genannten privaten Sammelwerke nähern sich insofern den offiziellen Sammlungen, als sie trotz ihrer Eigenschaft als Privatunternehmen in praxi doch autoritative Geltung genossen. Auch ihr diplomatischer Wert als Urkunden würde in der Urform der Sammlungen nicht gering sein, da sie größtenteils unverkürzte, dem Wortlaut nach wiedergegebene Abschriften direkt von in den kaiserlichen Archiven aufbewahrten Originalen (oder auch offiziellen Kopien) waren. Aber freilich ist dieser Wert durch die überaus mangelhafte und vielfach abgeleitete Überlieferung illusorisch geworden, und zwar gilt das für die älteren Sammlungen, also die Codices Gregorianus und Hermogenianus, noch weit mehr als für die Novellen.

Der gleiche Nachteil schlechter Überlieferung trifft auch einige der übrigen privaten Sammelwerke, so die Fragmenta Vaticana,[1] die Auszüge aus den Juristenschriften und dazwischen zur Materie gehörige Konstitutionen (an vergleichbaren Stellen vollständigere Texte als der Codex Theod.) bieten, aber nur in einer einzigen, freilich sehr alten Palimpsesthandschrift (saec. IV oder V) erhalten sind, in ungleich höherem Grade die Consultatio veteris cuiusdam iuris consulti,[2] die neben juristischen Ausführungen über Rechtsfragen als Belege eine Reihe von Konstitutionen aus den Codices Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus enthält und ebenfalls nur in einer einzigen, noch dazu seit dem 16. Jahrhundert verschollenen Handschrift überliefert ist.

Zwei weitere Privatsammlungen tragen einen spezifisch kirchenrechtlichen Charakter. Die nach dem ersten Herausgeber (Jac. Sirmondus: Appendix codicis Theodosiani novis constitutionibus cumulatior. Parisiis 1631. 8.) sogenannten Constitutiones Sirmondi,[3] eine Sammlung von 21 kaiserlichen Konstitutionen kirchenrechtlichen Inhalts, von denen 16 noch vor dem Erlasse des Cod. Theod. (438) zusammengestellt sein müssen, da 6 derselben dem Cod. (soweit erhalten) unbekannt sind, die übrigen aber eine vollständigere, also doch ursprüng-

[1] Hauptausgabe: Codicis Vaticani, n. 5766 .... exemplum ... ed. Th. Mommsen, Berlin 1860; Handausgaben von Th. Mommsen (1861) und von Huschke (Jurisprudentia Antejustiniana, Ed. 5. (1886). p. 706 ss.

[2] Neueste Ausgabe von P. Krueger in der Collectio libror. iuris anteiust. III. (1890). p. 199 ss.

[3] Ihre neueste Ausgabe findet sich im I. Bde. der neuen Ausgabe des Cod. Theod. von Th. Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905, die „Prolegomena" in I 1, der Text der Constitutiones in I 2, p. 907 ff.

lichere Fassung bieten als der Cod. Theod., während zwei andere sich ausdrücklich als aus ihm entlehnt bezeichnen,[1] sind handschriftlich[2] in Verbindung mit einer Sammlung gallischer Konzilienbeschlüsse erhalten; aber diese Überlieferung gewährt ihnen so wenig Schutz, daß der nicht einwandfrei erscheinende Inhalt der ersten Konstitution genügte, die Echtheit der ganzen Sammlung in Frage zu stellen; das ist seit Gothofredus wiederholt geschehen und die erste Konstitution wird kaum von dem Verdacht der Unechtheit gereinigt werden können.

Eine Reihe von 13 kaiserlichen Konstitutionen des 4. und 5. Jahrhunderts, kirchenrechtlichen Inhalts, ist in einer Privatsammlung überliefert, die ebenfalls von ihrem ersten Herausgeber ([Paschasius Quesnellus] Ad sancti Leonis Magni Opera Appendix [Operum I. II.], Lutet. Paris. 1675. 4.) allgemein den Namen Quesnelsche Sammlung[3] trägt. Sie enthält fast ausschließlich kirchenrechtliche Aktenstücke, unter die die Konstitutionen gemischt sind, und ist in sieben Handschriften des 8. bis 12. Jahrhunderts meist in Verbindung mit kirchlichen Schriften, Synodalakten u. dgl. erhalten.

Nicht eigentlich mit juristischen Zwecken, sondern mehr schon mit der Tendenz eines literarischen Werkes tritt die jetzt meist als Collatio legum Mosaicarum et Romanarum[4] bezeichnete Sammlung auf, in der in das Lateinische übersetzte Stellen aus dem Pentateuch und ihnen möglichst entsprechende Sätze aus den Schriften der römischen Juristen oder aus den Konstitutionen (besonders Cod. Gregor. und Hermog.) je aufeinander folgen; es sollte dadurch gezeigt werden, daß die Weisheit der römischen Welt, und zwar ihre größte Stärke, das Recht, schon im alten Testament stecke. Die Sammlung ist unvollständig in drei Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts überliefert.

Dem Sammeleifer eines Gelehrten verdanken wir die Collectio Avellana[5] genannte Zusammenstellung von größtenteils anderweitig nicht überlieferten Briefen und Edikten römischer Kaiser und Magistrate, römischer Päpste und anderer kirchlicher Behörden aus den Jahren 367—553, deren älteste Handschrift dem 11. Jahrhundert angehört.

[1] Die drei letzten bilden einen vom ersten Herausgeber aus anderen Quellen hinzugefügten Anhang.

[2] Wenigstens in den älteren Handschriften.

[3] S. Maaßen, Gesch. der Quellen usw. I. (1870). S. 486ff.: eine neuere Besprechung der Sammlung habe ich nicht gefunden.

[4] Außer dem Artikel bei Pauly-Wissowa (s. oben S. 262, Note 2) vgl. auch M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV1. S. 327ff. — Maßgebende Ausgabe ist die von Th. Mommsen in der Collectio librorum iuris anteiustiniani. III. Berlin 1890. p. 136ss.

[5] S. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV1. S. 253, wo die übrige Literatur verzeichnet ist. Maßgebende Ausgabe ist die von O. Günther, Corpus script. eccles. lat. 35 (Wien 1895/98).

Mit dieser Sammlung werden wir schon auf das Gebiet der spezifisch literarischen Überlieferung geführt. Hier suchen wir Kaiserurkunden zunächst bei den mit authentischem Aktenmaterial arbeitenden Historikern, die über die römische Kaiserzeit berichten. Natürlich kommen für diplomatische Studien die zahlreich dort und auch sonst anderswo sich findenden Beziehungen auf kaiserliche Erlasse oder referierende Erwähnungen von solchen gar nicht in Betracht.[1] Beachtung von seiten des Diplomatikers verdienen nur wörtliche Zitate von Konstitutionen, da nur so die (inneren) Formen dieser Urkundengattung zum Ausdruck kommen können. Freilich werden solche Konstitutionenstellen, die nur eine rein sachliche Entscheidung (etwa einen Rechtssatz) oder Verfügung enthalten, dem Diplomatiker nichts sonderliches bringen; immerhin kann doch in dieser oder jener Wendung eine Eigentümlichkeit oder ein besonderes Merkmal des verfügenden Kaisers, des Diktators der betreffenden Urkunde oder überhaupt des kaiserlichen Kanzleistils zum Ausdruck gebracht sein, die bei ausreichender Sammlung solcher Untersuchungsresultate eventuell doch von Bedeutung ist. Am willkommensten werden dem Diplomatiker nächst Originalen wortgetreue, vollständige Kopien von Originalen sein. Solche finden sich aber bei den alten Historikern kaum irgendwo, da bei ihnen irgendwelches spezifisch diplomatische Interesse noch nicht entwickelt war,[2] und da den wenigsten wohl die Möglichkeit gegeben war, Originale einzusehen; begegnet wirklich eine scheinbar vollständige Wiedergabe einer Kaiserurkunde, so bietet sich uns gar keine Gewähr für ihre Vollständigkeit, geschweige denn für ihre Worttreue oder gar dafür, daß ihre direkte Vorlage ein Original gewesen wäre. Denn soviel darf man wohl aus dem oben S. 255, Note 2 angestellten Vergleich zwischen einer inschriftlichen und handschriftlichen (im offiziellen Cod. Theod.) Überlieferung auch auf das Verhältnis eines Originals zu seiner Kopie (bei einem römischen Historiker) übertragen, daß es dem Kopisten in erster Linie darauf ankam, den Sinn des Hauptinhalts seiner Vorlage wiederzugeben, in zweiter Linie erst — je nach seinem Zweck — ihren Inhalt zu erschöpfen, und daß es ihm um Worttreue wohl überhaupt nicht oder doch nur in den seltensten Fällen zu tun war.[3]

[1] Höchstens noch für die Feststellung aller überhaupt einmal ergangenen Erlasse, eine Arbeit, die unendliche Mühe kosten, stets (infolge des Quellenmangels) unvollkommen bleiben und schließlich doch kaum irgendwelchen wahren Nutzen versprechen würde.

[2] S. L. Herbst im Hermes XXV. S. 374ff. bes. S. 388f.

[3] Vgl. H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 244ff.; dort wird auch auf die durch Übersetzung verursachten Veränderungen lateinischer Vorlagen bei griechisch schreibenden Historikern der Kaiserzeit hingewiesen. S. 255: „Die Genauigkeit, mit welcher die Urkunden und Zitate die Worte des Originals wiedergeben, hängt von den einzelnen Schriftstellern ab."

Betrachten wir z. B. die im X. Buche der Epistulae des jüngeren Plinius enthaltenen 51 Briefe des Kaisers Traian an jenen, die zu partikularistische Angelegenheiten betreffen und zu wenig Kunst der Darstellung zeigen, als daß sie eine literarische Absicht ihres Sammlers verraten könnten, die also nur um der Persönlichkeit des Plinius willen von seinen Freunden publiziert wurden,[1] so könnte man schon ihrer Kürze wegen an ihrer Vollständigkeit zweifeln; ja der Wortlaut, speziell der mehr formelhafte, ihrer Vorlagen war den Herausgebern so gleichgültig, daß sie kaum den Schreiber und Empfänger der einzelnen Briefe nannten und die Grußformel zu Anfang und Ende jedes Briefes für ganz überflüssig hielten,[2] obwohl Plinus das „salutem dicit" und „Vale" in der von ihm selbst besorgten Ausgabe seiner (mehr literarischen) Briefe bei keinem vergessen hatte.

Ebenso mangelhaft und deshalb von geringem diplomatischen Werte sind aber die meisten der uns sonst noch in literarischer Überlieferung bewahrten Kaiserurkunden.

Von Historikern sind hier wohl besonders zu nennen Tacitus (Annalen), Suetonius und Josephus[3] für die frühere, Cassius Dio, Eusebius[4] und etwa noch Nicephorus (Hist. eccl.) für die spätere Kaiserzeit; andere wie Ammianus Marcellinus zitieren nur ganz selten Kaiserurkunden wörtlich. Erwähnt werden sollen auch die zahlreichen (etwa 75) gefälschten[5] Kaiserbriefe, die die sogenannten Scriptores historiae Augustae überliefern; diese fingierten Urkunden haben für den Diplomatiker einen um so geringeren Wert, als sie auf die Formalitäten des Briefes und formelhafte Stilwendungen fast ganz verzichten.

Bei christlichen Schriftstellern finden sich einige Konstitutionen, z. B. bei Justinus Apologeticus, Lactantius (de mortibus persecutorum) in der Briefsammlung des Papstes Leo I. und bei dem griechischen Kirchenvater Sokrates (= Sozomenos).[6] Sonst kommen noch Kaiserurkunden vor in den Briefsammlungen des Redners Fronto (doch sind das mehr Privatbriefe) und des Kaisers Julian, vereinzelt bei Philostrat und bei den Dichtern Ausonius und Optatianus Porfyrius.

[1] Vgl. M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. II 2². S. 273ff. — Übrigens fallen Erwägungen wie die obigen für Beurteilung der offiziellen Sammlungen fort, sind aber bei literarischer Überlieferung sehr wohl in Betracht zu ziehen.

[2] Mit einer einzigen, wohl der Überlieferung zuzurechnenden Ausnahme: Epist. X. 62 [70]: „Traianus Plinio S."

[3] Vgl. über ihn H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 246f.

[4] Vgl. H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 249f.

[5] Über den Grad der Fälschungen scheint man sich jedoch immer noch nicht ganz einig zu sein; vgl. M. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. IV 1². S. 54.

[6] Vgl. über das Verhältnis zwischen Sokrates und Sozomenos H. Peter, Gesch. Lit. I. S. 256f.

# Verzeichnis der zitierten Literatur

## und der angewandten Abkürzungen


Delle Antichità d'Ercolano. Tomo V: Bronzi T. I. Napoli (1767).

APF. = Archiv für Papyrusforschung.

Arndt-Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie. I. 4. Aufl. II. 3. Aufl. Berlin.

Arneth, J., Zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843.

Arnold, W. T., Studies of Roman Imperialism, edited by Edward Fiddes (in: Publications of the University of Manchester). Manchester 1906.

BCH. = Bulletin de correspondance hellénique.

Berl. phil. Woch. = Berliner philologische Wochenschrift.

BGU. = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin. (Griechische Urkunden).

Boissieu, Inscriptions de Lyon. (1846—1854).

Bormann, Neue Militärdiplome, in: Jahreshefte des österr. archäol. Instit. I. (1898). S. 167.

Brandi in GGA. 161 (1899). S. 134 (bei Besprechung von: Arndt-Tangl, Schrifttafeln I. II. 3. Aufl.).

Brandi, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis usw. in diesem Archiv für Urkundenforschung I 1. (1907). S. 5—86.

Bréhier, L., Le protocole impérial etc., in: Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres. 1905. (Tome I).

Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. I. Leipzig 1889.

Bresslau, H., Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, in: MIÖG. IX. (1888). 1 ff.

Bresslau, H., Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste, in: ZSSt. VI. R. Abt. (1885). S. 242—260.

Brissonius, De formulis et sollemnibus populi Romani verbis libri VIII. Francofurti 1592.

Bruns, Fontes = C. G. Bruns, Fontes iuris Romani antiqui, editio sexta (Mommsen-Gradenwitz). Friburgi in Brisgavia 1893.

Bruns, C. G., Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, in: Abh. d. Berl. Ac. (1876). S. 41—138 (bes. S. 78—88: Die Subscriptionen der Kaiser) = C. G. Bruns, Kleinere Schriften. II. Weimar 1882. S. 37—118 (69—76).

Centr. f. Bibl. = Centralblatt für Bibliothekswesen.

Champollion-Figeac, M., Chartes et manuscrits sur papyrus de la bibliothèque royale. Livr. 2. Paris 1842. fol.

Cicero, Oratio Philippica II. } M. Tulli Ciceronis scripta quae manserunt omnia,
Cicero, Oratio pro Balbo. } recogn. C. F. W. Müller, partis II, vol. III. Leipzig 1886.

CIG. = Corpus inscriptionum Graecarum, ed. Boeckhius. Bd. III. Berolini (1853).

CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum, ed. Mommsen etc. Berolini. II. (1869). III 1. (1873). III 2. (1873). III S(upplementum). (1893). III S. (1902). IV S. (1899). V. (1872). VI 1. (1876). VI S. (1902). VIII 2. (1881). VIII S. (1891). IX. (1883). X. (1883). XI. (1888).

Cod. Just. = Codex Justinianus, rec. P. Krüger. Berlin 1877.

Cod. Theod. = Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen et P. Meyer. Vol. I, partes 1 und 2 und Vol. II. Berlin 1905.

Dessau, ILS. = Dessau, Hermann, Inscriptiones latinae selectae. I. (1892). II 1. (1902).

Diehl, Ch., Rescrit des empereurs Justin et Justinien, in: BCH. XVII. (1893) p. 501 ss.

Diekamp, Wilh., Die Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe, in: NA. IX. (1884), S. 9—28.

Dig. = Justiniani Digesta, rec. Th. Mommsen. Berlin 1872.

Dirksen, Civilistische Abhandlungen. I. Berlin 1820.

Dittenberger, W., Sylloge inscriptionum Graecarum. I². (1898).

DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.

Dziatzko, Untersuchungen über ausgewählte Kapitel aus dem antiken Buchwesen. Leipzig (1900).

Eph. epigr. = Ephemeris epigraphica.

Erben, W., Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger, in: MIÖG. XXVI. (1905). S. 123—127.

Erman, H., Zum antiken Urkundenwesen, in: ZSSt. R.Abt. XXVI. (1905). S. 456—478.

Fay. Pap. = Grenfell-Hunt-Hogarth, Fayûm towns and their papyri (Egypt Exploration Fund, Graeco-Roman Branch). London 1900.

Föringer in M. Gel. Anz. XVIII. (1844), Sp. 265 ff. (bei Besprechung von: J. Arneth, Militärdiplome).

Föringer, Nachricht über eine zu Geiselbrechting aufgefundene tabula honestae missionis aus dem Jahre 64 n. Chr., in: Oberbayrisches Archiv IV. (1843) S. 433 ff.; V. (1844). S. 431; VI. (1845). S. 448 ff.

Fränkel, Max, Die Inschriften von Pergamon. II. Berlin 1895. [= Altertümer von Pergamon VIII 2].

Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms. II. 6. Auflage. Leipzig 1889.

Gaius, Institutiones, ed. Huschke. Editio sexta. Leipzig 1903.

GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.

GPBM. = Greek Papyri in the British Museum (Catalogue with texts). III. London 1907 ed. F. G. Kenyon, H. J. Bill.

Grenfell-Hunt, The Amherst Papyri. II. (1901).

Haenel, Corpus legum ab imperatoribus Romanis ante Justinianum latarum etc. Leipzig 1857.

Haubold, Opuscula academica. II. (1829). [= Platzmanns Diss.].

Henzen, W., Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian, in: Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden. XIII. (1848). S. 26 ff. (bes. S. 97—104).

Heumann, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 7. Auflage. (1891).

Hirschfeld, Bruno, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Diss. Marburg 1904.

Hirschfeld, Otto, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian. 2. Auflage. Berlin 1905.

Holtzendorff, Rechtsenzyklopädie. In I (6. Aufl. 1904): Bruns-Pernice-Lenel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts.

Huebner, Exempla scripturae epigraphicae latinae. Berlin 1885.

Hufeland, G., Abhandlungen über den eigentümlichen Geist des römischen Rechts. I. (1815).

Huschke, Über die in Siebenbürgen gefundenen lateinischen Wachstafeln, in: ZGR. XII. (1845). S. 173—219.

IBM. = The collection of ancient Greek inscriptions in the British Museum. III ed. Hicks. Oxford 1890.

IG. IX Sept. = Inscriptiones Graecae vol. IX: Inscriptiones Graeciae septentrionalis, ed. Dittenberger. Berlin 1897.

Ihm, Max, Lateinische Papyri, in: Centr. f. Bibl. XVI. (1899). S. 341 ff.

IMA. = Inscriptiones Graecae insularum maris Aegei. II. (1899) ed. Paton; III. (1898) ed. H. de Gertringen.

Inst. = Justiniani Institutiones, rec. P. Krueger. Berlin 1872.

Karabacek, J., Das arabische Papier. Wien 1887.

Karlowa, RRG. = Karlowa, Römische Rechtsgeschichte. I. (1885).

Karlowa, Zur Inschrift von Skaptoparene, in: N. Heid. Jahrb. II. (1892). S. 141—146.

Karlowa, Über die in Briefform ergangenen Erlasse römischer Kaiser, in: N. Heid. Jahrb. VI. (1896). S. 211—221.

Krüger, Paul, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts. (1888) [= Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft I 2].

Lafoscade, Léon, De epistulis imperatorum magistratuumque Romanorum, quas ab aetate Augusti usque ad Constantinum Graece scriptas lapides papyrive servaverunt. Insulis 1902.

Leemans, C., Description raisonnée des monuments du musée d'antiquités des Pays-Bas à Leyde. (1840).

Leemans, C., Papyri Graeci musei antiquarii publici Lugduni-Batavi. II. Leyden 1885.

LGU. = Leipziger Griechische Urkunden = Mitteis, Ludwig, Griechische Urkunden der Papyrussammlung zu Leipzig. I. Leipzig 1906.

Maaßen, Friedrich, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts. I. (einziger Band). Gratz 1870.

Marini, Gli Assi e monumenti de' fratelli Arvali, II. Rom 1795.

Marini, I papiri diplomatici. (1805).

Marquardt, RStVw. = Marquardt, Römische Staatsverwaltung. II. 2. Auflage. Leipzig 1884.

Marucchi, Monumenta papyracea latina biblioth. Vatic. Romae 1895.

Maßmann, Fr., Libellus aurarius sive tabulae ceratae. Leipzig 1840.

Memelsdorff, M., De archivis imperatorum Romanorum, qualia fuerint etc. Diss. Halle 1890.

MDAI. = Mitteilungen des Kais. Deutschen archäologischen Instituts in Athen.

M. Gel. Anz. = Münchener Gelehrte Anzeigen.

MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Mitteis, Ludwig, LGU. s. LGU.

Mitteis, Ludwig, Zur Berliner Papyruspublication II, in Hermes XXXII. (1897). S. 629 ff.

Mommsen, Theodor, Juristische Schriften (= Gesammelte Schriften, I. Abteilung). I. II. Berlin 1905. III. ebenda 1907.

Mommsen, Th., Der Maximaltarif des Diocletian, erläutert von H. Blümner. Berlin 1893.

Mommsen, RStR. = Mommsen, Th., Römisches Staatsrecht. I. 3. Auflage. II 2. 3. Auflage. III 1. 2. Auflage, sämtlich: Leipzig 1887.

Mommsen, Th., Decret des Commodus für den saltus Burunitanus, in: Hermes XV. (1880). S. 385—411.

Mommsen, Th., Gordians Dekret von Skaptoparene, in: ZSSt. XII. (1892). S. 244 bis 267 [= Mommsen, Jur. Schr. II. (1905). S. 172—192].

Mommsen, Th., Zur Inschrift von Skaptoparene, in: MDAI. XVI. (1891). S. 279 ff.

Mommsen, Th., Ägyptische Papyri II: Die 10- und 20jährige Verjährung, in: ZSSt. R. Abt. XVI. (1895). S. 195 ff. [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 479 ff.].

Mommsen, Th., Aktenstücke zur Kirchengeschichte aus dem Cod. Cap. Novar. 30, im NA. XI. (1886). S. 361 ff.

Mommsen, Th., Zur Formel recognovi, in: ZSSt. XIII. (1892). S. 404 [= Mommsen, Jur. Schr. II. (1905). S. 193].

Mommsen, Th., Fragmente zweier lateinischer Kaiserreskripte auf Papyrus, in: Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts. VI. (1863). S. 398—416.

Mommsen, Th., Über die Subskription und Edition der Rechtsurkunden, in: Berichte der Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III. (1851). S. 372—383.

Mommsen, Th., Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca, in: Abhandlungen d. Sächs. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III. (1855). S. 361 ff. [= Mommsen, Jur. Schr. I. (1905). S. 284 ff.].

Mommsen, Th., Constitutiones duae Cretenses, in: Eph. epigr. VII. (1892). p. 416 s.

Mommsen, Th., Die Fragmente zweier lateinischer Handschriften juristischen Inhalts in Bd. II der von Grenfell und Hunt herausgegebenen Amherst-Papyri. in: ZSSt. R. Abt. XXII. (1901). S. 195.

Montfaucon, Palaeographia Graeca. Paris 1708.

Mowat, Lettre de M. Mowat à M. Desjardins dans laquelle sont expliqués plusieurs textes épigraphiques, 1. inscription de Souk el-Khmis, in: Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres. 4. Série. Tome 8. (1880). p. 178 - 179.

NA. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Omont, Bulles pontificales sur papyrus, in: Bibliothèque de l'école des chartes 65. (1904).

Palaeographical Society. II. Series. Vol. I. (1884—94).

Paullus, Sent. = Julii Paulli sententiarum ad filium libri V, in: Jurisprudentiae Auteiustinianae quae supersunt, ed. Huschke. Leipzig 1886.

Pauly, R-E. = Paulys Real-Enzyklopädie der Altertumswissenschaft. Artikel militia und missio in V. (1848).

Pauly-Wissowa, R-E. = Paulys Real-Enzyklopädie, neue Bearbeitung, herausgegeben von Wissowa. Artikel adnotatio (Seeck) und Albanus ager (Hülsen) in I. (1894), Codex Gregorianus, Cod. Hermogenianus, Cod. Theodosianus, Cod. Justinianus, Consultatio veteris cuiusd. iuris consulti, Collatio legum Mos. et Rom., Constitutiones Sirmondi (Jörs), commentarii (v. Premerstein), consilium (Liebenam) und consistorium (Seeck) in IV. (1901), Digesta (Jörs), diploma und diptychon (Wünsch) in V 1. (1903), edictum Diocletiani (Blümner) in V 2. (1905).

PER. Führer = Papyrus Erzherzog Rainer, Führer durch die Ausstellung. Wien 1894.

Peter, H., Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. I. Leipzig 1897.

Plasberg, O., Ein lateinisches Papyrusfragment (Ulpian?), in Wochenschrift für klassische Philologie. XVIII. (1901). No. 5. Sp. 141f.

Plinius, Epistulae ad Traianum, rec. F. W. Müller. Leipzig 1903.

Plinius, Historia naturalis, ed. 2. (Jan-Mayhoff) vol. II. Leipzig 1875.

Reuvens, Lettres á M. Letronne. Leide 1830.

Rudorff, RRG. = Rudorff, Römische Rechtsgeschichte. I. (1857).

Saint-Martin, J., Notice sur quelques manuscrits grecs, apportés récemment d'Égypte, in: Journal des savants. Paris (1822 September). p. 555—567 (bes. p. 555—556).

Schiller-Voigt, Römische Staats-, Kriegs- und Privataltertümer. Nördlingen 1887 [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft. IV 2].

Scriptores historiae Augustae (Lampridius, vita Commodi und vita Alexandri; Fl. Vopiscus, vita Taciti und Carini). Ed. 2. H. Peter. Leipzig 1884.

Silvestre, J. B., Paléographie universelle. Paris 1841. Teil 2. fol.

Spangenberg, Juris Romani tabulae negot. (1821).

Schmidt, Mitteilungen aus Griechenland, in: MDAI. VI. (1881). S. 338ff., bes. n. 43, S. 350.

Steffens, Lateinische Paläographie. I. (1905).

StrGP. = Griechische Papyrus d. Kais. Univ.- u. Landesbibl. zu Straßburg i. E., herausg. u. erl. v. Dr. Fr. Preisigke. I 1. Straßburg 1906.

Suetoni Tranquilli quae supersunt omnia, rec. C. L. Roth. (Tiberius, Caligula, Nero). Leipzig 1886.

Schanz, Martin, Geschichte der römischen Literatur. II 2². (1901), IV 1². (1904) [= Iwan Müllers Handbuch der klassischen Altumswissenschaft. VIII 2 und 4].

Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen, in: Wiener Studien. (1902). S. 301—308.

Tangl, M. in: DLZ. XX. (1899). No. 47. Sp. 1791 (bei Besprechung von: C. Wessely, Schrifttafeln).

Thiersch, Fr., Über eine Tabula honestae missionis im königl. Antiquarium dahier und die Bruchstücke von zwey andern, in: Jahresberichte d. K. Bayrischen Akad. d. Wiss. I. (1827—1829). S. 24ff.

Tissot, Lettres de M. Charles Tissot à M. E. Desjardins sur la découverte d'un texte épigraphique, in: Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et belles lettres, 4. Série, Tome 8. (1880). p. 80—85.

Vernazza, Diploma di Adriano, in: Memorie della Reale Academia delle Szienze di Torino. XXIII. (1817). 83—161.

Viereck, Paul, Sermo Graecus quo senatus populusque Romanus magistratusque populi Romani usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt, examinatur. Gottingae 1888.

Viereck, P., in: Berl. phil. Woch. XXIII. (1903). No. 5. Sp. 145 (bei Besprechung von Lafoscade, De epistulis etc.).

Wailly, Natalis de, Mémoire sur des fragments de papyrus écrits en latin, in: Mémoires de l'Institut Royale de France, Académie des inscriptions et belles lettres. XV. (1842). partie I. p. 423.

Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 3. Auflage (1896).

Wenger, Leop., Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord Amherst, in: APF. II. (1903). S. 41ff.

Wessely, C., Schrifttafeln zur älteren lateinischen Paläographie. Wien 1898.

Wessely, C., Ein bilingues Majestätsgesuch aus dem Jahre 391/92 nach Chr., im: XIV. Jahresberichte des Staatsgymnasiums zu Hernals. (1888). S. 39ff.

Wilcken, Ulrich, Zur Paläographie, in: APF. I. (1901). S. 354ff.

Wilcken, U., Heidnisches und Christliches aus Ägypten, in: APF. I. (1901). S. 397ff.

Wilcken, U., in: Berl. phil. Woch. VIII. (1888). Sp. 1205ff. (bei Besprechung von: Wessely, Majestätsgesuch).

Wilhelm, Ein Brief der Kaiserin Plotina, in: Jahreshefte des österreich. archäol. Instituts. II. (1899). S. 270ff.

ZGR. = Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft.

ZSSt. R. Abt. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung.

# Die Schweriner Fälschungen

Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert

von

**Friedrich Salis**

Hierzu Tafel V u. VI

## I. Vier Fälschungen aus der päpstlichen Kanzlei

Eine kritische Darstellung des großen Grenzstreites, den die Bistümer Schwerin, Kammin, Havelberg, Brandenburg und Lebus im 13. Jahrhundert untereinander ausgefochten haben, wird mit einer Prüfung des von den Parteien beigebrachten Beweismaterials und seiner Entstehungsgeschichte einsetzen müssen. So unendlich oft nun besonders die Schwerin-Kamminer Kämpfe behandelt sind, so hat man sich bisher dieser Voraussetzung immer überhoben geglaubt. Die Ergebnisse einer Untersuchung der wichtigsten Konfirmationen für Schwerin bis zum Jahre 1211 lege ich hier vor.[1]

Die in Betracht kommenden kaiserlichen, päpstlichen und herzoglichen Urkunden sind die folgenden:[2]

---

[1] Eine zusammenfassende Bearbeitung des Grenzstreites gebe ich demnächst in einer Studie über „Das exemte Bistum Kammin unter Graf Hermann von Gleichen (1251—89). Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der germanischen Siedelungszeit im Wendenlande." Hier vergleiche man auch die Belege für die historischen Voraussetzungen unserer Untersuchung, in deren Beurteilung ich mich zum Teil sehr weit von der herkömmlichen Anschauung entferne.

[2] Ich kürze:

MUB. = Mecklenburgisches Urkundenbuch.

Meckl. Jb. = Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

PUB. = Pommersches Urkundenbuch.

| | MUB. | | Aussteller | Überlieferung |
|---|---|---|---|---|
| a | 91 (St 4106) | 1170 Jan. (3.) | Kaiser Friedrich I. | Abschriften; 16. saec. in. |
| A | 100 A | 1171 Sept. 9. | Heinrich der Löwe | Urschrift. |
| b | 100 B | desgl. | ders. | Urschrift. |
| c | 100 C | desgl. | ders. | Abschriften; 16. saec. |
| d | 124 (J-L 13061) | 1178 (März 20-24) | Alexander III. | Kopiar des Bremer Domkapitels; 14. saec. |
| B | 134 (St 4333) | 1181 Dez. 2. | Kaiser Friedrich I. | Abschriften; 16. saec. ex. |
| e | 141 (J-L 15533) | 1186 Febr. 23. | Urban III. | Urschrift. |
| f | 149 (J-L 16443) | 1189 Sept. 30. | Clemens III. | Abschriften; 16. saec. |
| C | 151 (J-L 16751) | 1191 Okt. 24. | Cölestin III. | wie d. |
| g | 162 (J-L 17573) | 1197 Aug. 5. | ders. | Abschrift; 18. saec. |
| D | 189 (B-F 280) | 1209 Mai 21. | Otto IV. als röm. König | diplomat. genaues Regest Clandrians; 1603. |
| E | 202 (B-F 444) | 1211 Jan. 4. | ders. als Kaiser | Abschriften; 16. saec. in. |

Vorweg sei bemerkt, daß uns augenscheinlich alle Generalkonfirmationen dieser Zeit erhalten sind, mit Ausnahme einer Bulle Clemens' III., die inhaltlich mit C übereinstimmte.

Der Stand der Forschung über die Echtheit ist kurz dieser. Gegen die Ernennung der pommerschen Herzöge zu Reichsfürsten in a hat Ficker,[1] der den Verhältnissen im übrigen vollkommen fern steht, sofort Verdacht geschöpft. Sein Wunsch nach einer kritischen Untersuchung der Urkunde ist unbeachtet geblieben. Unser angebliches Original b hat zuerst Lisch[2] als Fälschung nachgewiesen. Nach anfänglichem Widerspruch ist heute die Unechtheit allgemein zugegeben. Das Stück stellt neben der gleichfalls im Original erhaltenen echten Bewidmung Heinrichs (A) auch in der äußeren Form ein ganz plumpes Machwerk dar. Lisch hat weiter vermutet, daß die Fälschung in dem Wahlstreit nach dem Tode Bernos (1191) fabriziert sei und schon den echten Konfirmationen Kaiser Ottos IV. von 1209 und 1211 vorgelegen habe. Die späteren Beurteiler haben diesen Irrtum unbesehen übernommen. Erst neuerdings hat Grotefend beobachtet, daß der Charakter der Schriftzüge deutlich auf das Ende des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts weist.[3] Endlich hat Wigger,[4] ohne in seiner Beweisführung besonders glücklich zu sein, die letzte aus der Reihe der päpstlichen Konfirmationen (g) richtig als interpoliert erkannt.

---

[1] Vom Reichsfürstenstande, S. 105.

[2] Mecklenburgische Urkunden III, S. 3f. Hier und MUB. I, S. 100 ist die Urkunde ausführlich beschrieben.

[3] Diese Mitteilung in der populären Darstellung von Rudloff, Germanisierung Mecklenburgs, S. 93 und 171 ist mir erst bekannt geworden, nachdem ich aus inhaltlichen Gründen die Urkunde auf dieselbe Zeit wie Grotefend datiert hatte.

[4] Meckl. Jb. 28, 206f.

Am 9. September 1171, dem Tage der Weihe der Schweriner Kathedrale, stellte Herzog Heinrich der Löwe dem Bistum die Dotationsurkunde A aus. Die Echtheit des erhaltenen Originals ist über jeden Zweifel erhaben. Als Heinrichs Sohn Otto IV. deutscher Kaiser geworden war, konfirmierte er 1211 die Lieblingsschöpfung des Vaters unter goldener Bulle (E). Schon zwei Jahre vorher hatte er, noch als römischer König, den Stiftsbesitz in einem wörtlich gleichlautenden Privileg (D) bestätigt. Beide Urkunden berücksichtigen die inzwischen eingetretenen Erweiterungen der Kapitelsrechte und Veränderungen des Güterbestandes. Sie übergehen aus naheliegenden Gründen die ganz kleinen Zinse und Einkünfte, die das Bistum hier und dort erworben hatte. Otto gibt zum ersten Male eine Umgrenzung des Sprengels an. Die Grenze des Herzogtums Sachsen gegen Rügen, Pommern und die Mark Brandenburg soll mit der Bistumsgrenze zusammenfallen. Die Bestimmung beruht auf der richtigen Erinnerung, daß der erste Schweriner Bischof Berno der beamtete Landesbischof Heinrichs gewesen war, daß also die *prouincia Henrici* und die Diözese Schwerin sich zunächst decken mußten.

Zwanzig Jahre vor der goldenen Bulle war Berno am 14. Januar 1191 gestorben.[1] Da um die Neuwahl zwischen dem Kapitel und den Adelsgeschlechtern die heftigsten Fehden ausbrachen, baten die Domherren am apostolischen Stuhl um eine Konfirmation (C) ihrer stiftischen Gerechtsame. Sie mußten um ihren Besitz aufs höchste besorgt sein und ließen deshalb ein genaues Verzeichnis bis herab zu Zinsen von 1 Mark (no 34, 35) bestätigen. Nach der Form wie nach dem Inhalt, der durch das vorangehende Privileg Heinrichs und das spätere Ottos bestätigt wird, unterliegt auch diese Bulle keinem Zweifel. Cölestin III. bezieht sich in ihr auf eine Bestätigung seines Vorgängers Clemens III. (1187—91), er kennt aber keine Konfirmationen Alexanders III. (d) oder Urbans III. (e). Die uns verlorene Clemensbulle muß im wesentlichen mit C übereingestimmt haben. Bei der peinlichen Genauigkeit von C ist es schlechthin ausgeschlossen, daß sie u. a. 4 Landschaften, 20 mit Namen bezeichnete und eine Anzahl unbenannter Dörfer mehr aufgeführt

[1] So datiere ich mit früheren Ansetzungen gegen Rudloff, Germanisierung, S. 90 u. 171, der den 14. Januar 1193 vorschlägt. C ist an das Domkapitel gerichtet, und dem Domkapitel werden ausdrücklich auch die bischöflichen Tafelgüter bestätigt. Folglich setzt C voraus, daß der Bischof damals tot ist. Man vergleiche als Gegenbeispiel etwa die beiden Bullen Clemens' III. vom 29. Mai 1188 für das Domkapitel und den Bischof von Brandenburg (Riedel, Cod. dipl. Brandbg. A VIII, 117f.). Das Jahr 1191, nicht 1190, schließe ich daraus, daß das Kapitel aus dem sofort zu erwähnenden Grunde möglichst bald eine Konfirmation nachgesucht und nicht erst über 1½ Jahre damit gewartet haben wird.

hätte. Sie ist also mit f nicht identisch. Der greise Berno hat sie kurz vor seinem Tode beschafft, weil das Bedürfnis nach einer päpstlichen Generalkonfirmation gegeben war.

In einer ähnlichen Lage wie nach dem Tode Bernos war das Bistum schon einmal gewesen, als Heinrich der Löwe 1180 geächtet wurde. Damals entstand die bange Frage, ob mit seinem Fall nicht auch die von ihm geschaffene Ordnung der Verhältnisse in Mecklenburg zusammenbrechen würde. Waren doch erst 16 Jahre verflossen, seit Heinrich den großen Slawenaufstand mehr durch gütlichen Vergleich als durch die Gewalt der Waffen beigelegt hatte. Die schwere Niederlage der Deutschen bei Verchen und die Gefahr, in der die junge Kirche und Berno selbst geschwebt hatten, waren bei Freund und Feind unvergessen. Das verwaiste Bistum wandte sich an den deutschen Kaiser, und Friedrich Barbarossa nahm es auf der Tagung zu Erfurt am 2. Dezember 1181 in seinen Schutz (B). Er konfirmierte ihm die Dos, die Herzog Heinrich dem Bistum verliehen, und die Güter, die Fürst Pribislaw von Mecklenburg dazu hergegeben hatte. Daß die verhältnismäßig geringfügige Schenkung Herzog Kasimirs von Pommern-Demmin nicht erwähnt ist, kann bei der generellen Formulierung der Urkunde nicht auffallen. Eine bewaffnete Erhebung der Wenden ist damals bekanntlich unterblieben. Nicht, wie man anzunehmen pflegt, weil die Autorität des deutschen Namens zu mächtig geworden und die Germanisierung des Landes zu einem gewissen Abschluß gekommen war, sondern weil innere Zwietracht und ein neuer gemeinsamer Feind — Dänemark — alle Kräfte in Anspruch nahmen. Nur in einigen zerstreuten Ausbrüchen hat sich der unter der Asche glimmende Brand Luft gemacht. Einen im ersten Freiheitstaumel unternommenen wendischen Raubzug in die Mark Brandenburg, das Vorspiel zu einem allgemeinen Aufstand, haben die Zeitgenossen sicher zu Unrecht Heinrich selbst in die Schuhe geschoben.

Wir besitzen also aus den Jahren 1170 bis 1211 fünf einwandfreie Konfirmationen der Stiftsgüter, die sechste ist verloren gegangen. Alle sind aus einem bestimmten Anlaß ausgestellt. Alle sind nach Form und Überlieferung unzweifelhaft echt, ihre inhaltliche Echtheit ergibt sich unmittelbar aus dem Vergleich untereinander. Die historischen Voraussetzungen unserer Urkundenreihe stimmen vollständig mit dem überein, was wir aus den sehr ausführlichen Berichten der gleichzeitigen deutschen und dänischen Geschichtsschreiber wissen. Und das Bild, das uns die fünf Konfirmationen in Übereinstimmung mit den erzählenden Quellen zeichnen, wird durch das anderweitig überlieferte echte Urkundenmaterial völlig bestätigt. Aus allen Dokumenten ohne Ausnahme geht beispielsweise hervor, daß auf beiden Ufern der unteren

Peene allein Kammin die kirchlichen Hoheitsrechte ausübte. Für etwaige Rechte oder Ansprüche Schwerins findet sich nicht ein einziger Beleg.

Wenige Jahre nach der Goldenen Bulle Kaiser Ottos von 1211 brach der Grenzstreit Schwerins mit seinen Nachbarn auf der ganzen Linie aus. Jahrhunderte hindurch hatten die Bistümer Havelberg und Brandenburg nur in partibus infidelium bestanden. Seitdem aber die Askanier Schritt für Schritt über die Elbe vorgedrungen waren, hatten auch ihre Landesbischöfe in die verlassenen Residenzen Einzug gehalten. Als Ziel stand ihnen die Rückgewinnung des weiten Bezirkes vor Augen, den Kaiser Otto I. im Jahre 948 ihrer geistlichen Gewalt unterstellt hatte. Dieser Anspruch umfaßte aber auch einen breiten Landstrich, den Heinrich der Löwe erobert hatte und der damit an das Schweriner Bistum gekommen war. Für Schwerin noch gefährlicher war der östliche Gegner. Kammin beabsichtigte nichts Geringeres, als das große Gebiet zwischen Trebel, Recknitz, den Quellflüssen der Peene und südwärts über die Nebel hinaus von Schwerin loszureißen. Die Gegner beanspruchten fast die Hälfte der Diözese, darunter das wichtige Circipanien, über dessen Zugehörigkeit zu Schwerin nach den urkundlichen Zeugnissen niemals ein Zweifel gewaltet hatte.

Die pommerschen und brandenburgischen Fürsten hielten mit ihren Bischöfen zusammen. Abgesehen von Gründen politischer Taktik und weitergehenden Aspirationen auf die mecklenburgischen Lande bewog sie dazu ihr eigener pekuniärer Vorteil. Der Bischofszehnt wurde gegen einen Anteil am Ertrage zumeist durch die landesherrlichen Beamten eingesammelt. Wenn also die Fürsten die Annexionsgelüste ihrer Bischöfe unterstützten, stand ihnen eine reichliche Erhöhung jenes Anteils in sicherer Aussicht. Im Verlauf des Streites ist es doch vorgekommen, daß selbst Heinrich Borwin III. von Werle-Rostock und das eben erst von Bischof Brunward gestiftete Domkapitel zu Güstrow sich auf die Seite Kammins stellten, weil dieses besser zahlte. Der schlaue Rostocker fand eine vorzügliche Geldquelle darin, seine entzweiten geistlichen Herren abwechselnd zu scheren. Denn als ihm 1237[1] Brunward zu den reichen Zehnten des Kamminer Konkurrenten noch ein gut Stück Geld hinzulegte, schwor er wieder zur Gegenpartei. Ohne die Hilfe der politischen Gewalt war jeder Besitztitel des Bistums unwirksam. Brunward beklagt sich bitter, daß selbst die päpstlichen Richtersprüche mißachtet würden. Und wenn auch die mecklenburgischen Fürsten die Absicht hatten, dem geschädigten Bistum beizustehen, so wären ihnen am Ende in einem kanonischen Prozeß die Hände ge-

---

[1] Ich datiere MUB. 446 auf 1237 (nicht 1236) Febr. 5.

bunden gewesen. Denn die älteren Urkunden Schwerins gaben, wie wir bemerkten, überhaupt keine Umgrenzung der Diözese an, und die sehr allgemeine Bestimmung Ottos IV. war schon deshalb schwer diskutierbar, weil die territorialen Verhältnisse an der pommersch-rügisch-brandenburgischen Grenze sich sehr erheblich verschoben hatten. Auf der Gegenseite hatte Havelberg seine schön abgerundeten Grenzbriefe von Kaiser und Papst bestätigen lassen, und wo die alten Gaugrenzen verwischt waren, da waren sie in der Auslegung der Domherren sicherlich nicht enger geworden. Vielleicht hatte Havelberg die Grenzabsetzung seiner Gründungsurkunde sogar ein wenig „korrigiert“,[1] natürlich nicht zu seinen Ungunsten. Kammin konnte aus den Angaben seiner Privilegien über die Ausdehnung seiner Diözese nach Westen am Ende alles herauslesen, was es wünschte. Wir dürfen billig nicht verlangen, daß es etwa die *appendicia* von Demmin und Tribsees besonders eng umgrenzt hätte. Die Aussichten Schwerins standen also so ungünstig wie möglich.

Da taucht mit einem Male eine Serie von sieben alten Konfirmationen aus den Jahren 1170 bis 1197 auf, die allem Mangel abhift. Voran steht ein Privileg Kaiser Friedrichs I. (a), das dem Bistum Schwerin gleich ganz Neuvorpommern, weite Striche auf dem rechten Peeneufer und die halbe Insel Rügen überweist. Dann folgt eine Dotation Heinrichs des Löwen von 1171 (b), die nicht nur die bis 1211 vom Kapitel erworbenen Gerechtsame aufführt, sondern auch den Besitz der Müritz- und Eldeländer gegen Havelberg verteidigt. Eine dritte Ausfertigung derselben Urkunde (c) führt gar drei vorpommersche und zwei mecklenburgische Länder als unmittelbaren Stiftsbesitz auf, und vier päpstliche Konfirmationen (d, e, f, g) bestätigen die ausgedehnte Diözesanherrschaft und einen Güterbestand, den wir nach den vorher besprochenen fünf Privilegien nicht entfernt geahnt hätten.

Unsere Tabelle der Stiftsgüter[2] gibt ein anschauliches Bild des Verhältnisses der beiden Urkundenreihen zu einander. Die Nummern 26—31 sind in den Bullen nicht enthalten, weil in ihnen der bischöfliche und

[1] Curschmann, Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg (N. A. 28, 395—434) und Die Diözese Brandenburg, S. 21 f., weist nach, daß die Havelberger Urkunde (DO. I, 76) in bezug auf die Dotation stark interpoliert ist, hält aber die Bestimmungen über die Ausdehnung und Abgrenzung des Sprengels für echt. Ich kann in dieser Hinsicht seinen Ausführungen nicht beipflichten. Die bezüglichen Bemerkungen Sickels zu DO. I, 105 beruhen im entscheidenden Punkte auf irrtümlicher Voraussetzung.

[2] Für die Feststellung der Orte sind neben dem MUB. besonders die Meckl. Jb. benutzt. Der Untersuchung bedürftige Einzelheiten, vorzüglich über die älteste Topographie der Stadt Schwerin, müssen der Lokalforschung überlassen bleiben.

der Kapitelsbesitz ungetrennt aufgezählt werden. Naulitz (no 32) war vielleicht schon 1211 wieder verloren gegangen. Denken wir uns diese Nummern und die unerwähnt gebliebenen kleinen Einkünfte (no 24, 33—35) aus der Tabelle fort, so wird der Gegensatz zwischen den beiden Reihen noch drastischer. Die Nummern g 36—38, 41 und 42 ignorieren wir vorläufig, da sie spätere Interpolationen sind.

Zunächst ist es erstaunlich, daß Schwerin innerhab von 19 Jahren nicht weniger als fünf bzw. sechs päpstliche Konfirmationen erhalten haben will. Wir kennen kein Beispiel, wo ein Bistum binnen so kurzer Frist eine solche Zahl von Bestätigungen erwirkt hätte. Fänden wir den Fall etwa bei den suburbikaren Bistümern, so läge eine Erklärung nahe. Daß aber im 12. Jahrhundert das arme Bistum Schwerin da hinten am Rande der Kulturwelt offenbar zu seinem Vergnügen sich die erheblichen Kosten leistet, will nicht einleuchten. Verständlicher wäre die Erscheinung, wenn Schwerins Güterbestand sehr rasch gewachsen wäre und wenn es ihn gleichzeitig gegen Ansprüche von anderer Seite durch apostolische Bestätigung hätte sichern müssen.[1] Beides trifft für Schwerin nach den Bullen selbst nicht zu. Drei von ihnen (e, f, g) stimmen sogar wörtlich überein, hier entfällt also jegliche Veranlassung.

Nun wird man auf Grund aller früheren Darstellungen des Grenzstreites einwenden, Schwerin habe ja in den in Betracht kommenden Jahren 1178 bis 1197 mit Kammin um die Diözesanhoheit im Peenegebiet gekämpft, demnach habe es Ursache gehabt, die Konfirmierung so oft wiederholen zu lassen. Leider ist diese Voraussetzung ein großer Irrtum, der dadurch noch nicht zur geschichtlichen Tatsache wird, daß ihn eine Darstellung immer von der anderen abschreibt. Daß z. B. Wiesener mehrmals das Mißgeschick gehabt hat, aus einer völlig irrelevanten päpstlichen Kanzleiformel (!) Kamminer Geschichte zu konstruieren, hätte man inzwischen wohl bemerken dürfen. Wir werden sehen, wie sich unmittelbar auch aus unserem Urkundenmaterial ergibt, daß die Annahme einer Schwerin-Kamminer Grenzfehde im 12. Jahrhundert verkehrt ist. Wir kommen also nicht darüber weg, daß uns für die einzigartige Zahl der Konfirmationen eine Erklärung fehlt.

Vergleichen wir in unserer Tabelle die eine Reihe A, C, D, E mit der anderen d, e, f, g, so stehen wir vor der Frage: wie ist es möglich, daß beide den Besitzstand aus der gleichen Zeit angeben können? Der Besitz in d, e, f, g ist mehr als doppelt so groß wie in der anderen Reihe. C ist so genau, daß es verschiedene Gerechtsame von je einer

[1] Vgl. etwa die preußischen Bistümer und ihr Verhältnis zum Deutschen Orden.

Mark aufführt, und sollte über zwanzig Dörfer und ganze Länder ausgelassen haben? Kaiser Otto bestätigt 1211 in feierlicher Form unter goldener Bulle die Stiftsgüter, und hat von dem ungeheuren Zuwachs ebenfalls keine Ahnung? Man beachte, daß seine Urkunde keineswegs eine bloße Transsumierung des väterlichen Stiftungsbriefes A ist. Sie hat die Verteilung der Ilower Dörfer zwischen Bischof und Kapitel nach der neuen Ordnung (no 5, 11, 12) und bringt die Privilegien, die das Stift und seine Hintersassen in der Zwischenzeit erlangt haben. Sie fügt den Erwerb eines Mühlengrundstücks (no 36) hinzu, und sollte dann einen Güterkomplex, der größer ist als sämtliche aufgeführten Besitzungen zusammengenommen, einfach ignorieren? So viel Fragen, so viel Unmöglichkeiten. Ohne auf die historischen Bedingungen eingegangen zu sein, sehen wir aus den Besitztiteln der Urkunden selbst, daß die unzweifelhaft echte Reihe A, C, D, E sich mit der anderen schlechterdings nicht vereinigen läßt.

Die Zeiten von der Gründung[1] des Bistums bis in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts waren wenig angetan, seine Besitzungen zu mehren. In den blutigen Kämpfen Heinrichs des Löwen ist das Missionsbistum auf erobertem Boden errichtet worden. Die Stiftung war in der Hand des Sachsenherzogs ein wesentliches Mittel, die Unterjochten mit der christlichen Herrschaft auszusöhnen. Fürst Pribislaws *plenus consensus* dazu, daß ihm der Sieger eine Anzahl Güter einfach wegnahm und dem hergewanderten Cisterciensermönch von Amelunxborn übertrug, bedeutet nichts weiter als die Vorbedingung für den Antritt seiner Herrschaft. Helmold hätte die Sachsenchronik nicht schreiben dürfen, wenn wir annehmen sollten, daß ein Pribislaw nun in Hülle und Fülle die Dörfer und Länder seiner arg beschnittenen Herrschaft an die Schweriner Pfaffen verschleuderte. Und nun soll er gar sein großes Stammland Werle samt der väterlichen Burg (no 38) dem Bistum geschenkt haben! Es bedarf kaum der Feststellung, daß Werle niemals stiftisch gewesen ist. Auch mit dem Tode Pribislaws ist keine Ruhe eingetreten. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen hat das Bistum schwere Krisen durchgemacht. Die unaufhörlichen Kämpfe unter der dänischen Herrschaft und die feindliche Haltung, in der das Domstift zeitweilig zum Landesadel stand, machen ein schnelles Anwachsen des geistlichen Besitzes von vornherein wenig wahrscheinlich. Die Konfirmationen Kaiser Ottos von 1209 und 1211 bestätigen diese Erwartung. Erst in der zweiten Hälfte der Regierung Brunwards († 1238) führen günstige Vorbedingungen und die politische Begabung

[1] Wir dürfen mit vollem Recht von einer Neugründung sprechen. Die Schöpfung Heinrichs war mit dem alten Bistum in partibus Mecklenburg durch keinerlei innere Beziehungen verknüpft.

Brunwards einen Wechsel herbei. Während an der Grenze der Schweriner Hoheit große Stücke verloren gehen, vermehren sich, zum Teil im Zusammenhang damit, die unmittelbaren Tafelgüter sehr rasch.

Die Urkunden über den Erwerb der Stiftsgüter in der älteren Zeit sind, soweit es überhaupt welche gegeben hat, verloren gegangen. Die älteste erhaltene (MUB. 235) stammt aus dem Jahre 1217. Es mutet wie ein gelungener Scherz an, daß diese erste Urkunde mit einem genauen Datum über den Erwerb eines Stiftsdorfes hinreicht, um die päpstlichen Konfirmationen ad absurdum zu führen. Die Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin schenken darin der Schweriner Kirche das Dorf Medewege. Am 3. Mai 1218 (MUB. 241) bezeugt Bischof Brunward die kürzlich erfolgte Verleihung. Nach e, f, g 58 will das Stift das Dorf schon 1186, 1189 und 1197 besitzen. Die echte Reihe weiß nichts davon. Wenn also nach der genauen Aufzählung von C Medewege im Jahre 1191 dem Bistum nicht gehört haben kann, wenn wir ferner zweimal positiv hören, daß es erst 1217 dem Stift geschenkt ist, dann folgern wir mit zwingender Notwendigkeit, daß es 1186—97 auch nicht im Stiftsbesitz war und daß die Konfirmationen mit einer solchen Behauptung Fälschungen sind.

Wie mit Medewege steht es allem Anschein nach mit der *villa nobilis* im Lande Barth (no 43). Wigger (Meckl. Jb. 28, 250) nimmt, ich vermute mit Recht, als zweifellos an, daß Bisdorf bei Stralsund gemeint ist. Bisdorf ist aber erst 1221 durch Wizlaw von Rügen an Bischof Brunward abgetreten (MUB. 278).

Bevor wir auf den Inhalt der vier Bullen im einzelnen eingehen, müssen wir die angebliche Entstehung von d berühren. Alexander III. schreibt nämlich darin, daß Bischof Berno in eigener Person unter großen Mühsalen zu ihm gekommen sei und dieses Privileg erhalten habe. Die Urkunde ist aus Rom vom 20.—24. März 1178 datiert.[1] Diese römische Reise Bernos wird offenbar dadurch bestätigt, daß er am 1. Juni desselben Jahres in der Hochkirche zu Chur (MUB. 2654) und bald darauf am 17. Juni im Kloster Zwiefalten in Württemberg (MUB. 7151) Altäre geweiht haben soll. Er hätte also auf dem Heimwege von der Kurie die beiden Orte berührt. Doch die ausgezeichnet erscheinenden Belege haben sich als irrig erwiesen.

Wir wissen, daß Berno im März 1179 am 2. Laterankonzil in Rom teilgenommen hat.[2] Mit dieser Datierung differiert d genau um ein Jahr. Ist es an sich wenig wahrscheinlich, daß der Schweriner Bischof

[1] MUB. 124 datiert 13.—24. März, J-L 13061 Ende April. Die Anmerkung des MUB. über die Ausstellung ist richtig, unter Berücksichtigung der seitdem bekannt gewordenen Bullen ist unser Stück wie oben zu datieren und zu J-L 13034 einzureihen.

[2] Mansi, Concilia XXII, 217, 467· MUB. 129.

zwei Jahre hintereinander jedesmal zur Winterzeit *„cum multo labore“* den Weg nach Italien gemacht habe, so wissen wir aus der politischen Lage, daß er im Frühjahr 1178 überhaupt nicht zur Kurie gehen konnte. Am 14. Juli 1177 hatte Kaiser Friedrich zu Venedig sich dem Papst zu Füßen geworfen. Mögen wir heute Heinrich dem Löwen nicht mehr die Hauptschuld an dieser schmählichen Demütigung zuschreiben, gewiß ist, daß dem Kaiser der Friede mit Alexander III. die erwünschte Möglichkeit bot, dem ungetreuen Welfen auf Grund der Anklagen der deutschen Fürsten den Prozeß zu machen. Um seine Macht im Rücken zu festigen, blieb Friedrich jedoch bis zum Herbst 1178 im Arelat, im Winter 1177 auf 1178 war in Deutschland der Sachsenherzog noch völlig Herr der Lage. Wenn Berno zu dieser Zeit ohne einen besonderen Anlaß nach Rom ging, stellte er sich klar und deutlich auf die Gegenpartei. Heinrich aber hätte sich nimmermehr gefallen lassen, daß der von ihm eingesetzte und von ihm, nicht vom Reiche, belehnte Bischof mit den Gegnern paktierte. Wesentlich anders lagen die Verhältnisse ein Jahr später. Im Laufe des Jahres 1178 hatte Schlag auf Schlag den Löwen getroffen. In Slawien mußte er die Dinge laufen lassen, wie sie gingen. Seit der Tagung zu Worms im Januar 1179 ist Heinrichs Los entschieden. Der neue Erzbischof Berthold von Bremen verfeindet sich[1] mit dem Herzog und sucht bei der Kurie Unterstützung. Jetzt verläßt auch Berno das sinkende Schiff des alten Beschützers. Zusammen mit seinem Metropoliten Berthold macht er sich auf den Weg zum Laterankonzil. So ist Berno nach Rom gekommen.

Als fünfzig Jahre später die Schweriner Domherren für den Grenzstreit die päpstlichen Bestätigungen aus dem 12. Jahrhundert anfertigen lassen, knüpfen sie selbstverständlich an zeitgenössische Erinnerungen an. Dazu gehört an erster Stelle, daß sie eine Bulle auf die Anwesenheit Bernos in Rom datieren. Und daß sie hierbei um 1 Jahr irren, ist leicht begreiflich.[2] Die auffallende Ungenauigkeit und Unvollständigkeit von d (s. unten) schließen aus, daß Berno nur zur Erlangung der uns vorliegenden Konfirmation die Mühen der angeblichen ersten Winterreise (1178) nach Rom auf sich genommen haben kann.

Nun bringt der Liber anniversariorum ecclesiae maioris Curiensis zum 2. Juni die Notiz: *Dedicatio chori et altaris s marie a Bernone epo*

[1] Gegen die Darstellung Dehios, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 94f. und Anm. 17 u. 18.

[2] Ein Schreibfehler in der Überlieferung ist nicht möglich. Die Bulle datiert *indictione undecima, incarnationis dominice anno MCLXXVII, pontificatus uero domini Alexandri pape III. anno XIX.*

*consecrati Anno mcl XXVIII Incarnationis dnice.*[1] Es bleibe dahingestellt, ob wir nach dem sonstigen Brauch des Anniversarium die Jahreszahl zu *consecrati* und nicht vielmehr zu *dedicatio* ziehen müssen.[2] Auf jeden Fall, und das ist hier das Entscheidende, muß doch ein besonderer Umstand vorliegen, weshalb der Bischof von Chur in seiner eigenen Kathedrale an einer Weihe verhindert ist. Dieser Grund kann allein der sein, daß das Bistum Chur zurzeit vakant war.[3] Der Fall lag aber im Jahre 1178 nicht vor, Ulrich II. war rechtmäßiger Bischof. Im Frühjahr 1179 aber wurde er auf dem Laterankonzil durch den 13. Kanon des Konzils veranlaßt, auf das Bistum zu resignieren und die Abtei St. Gallen zu behalten.[4] Nach Beendigung des Konzils, so schließen wir nun, kam Berno auf der Heimreise durch Chur und vollzog dabei im Dome die Weihe.

Mit der Datierung des Aufenthaltes in Chur entfällt auch die übliche Ansetzung des Weihtages zu Zwiefalten, denn dieses zwelte Datum ist durch Konjektur aus jenem geschlossen. Nach zwei Randbemerkungen des Calendarium Zwifaltense[5] soll im Nonnenkloster Zwiefalten einmal (fol. 3) im Jahre *millesimo CLXXVIII. XV K iul.* von dem *epō Bernone de qrina* und das zweite Mal (fol. 6) im Jahre MCLXXX

---

[1] MUB. 2654 druckt nach einer Mitteilung Jaffés. Das Anniversarium ist herausgegeben von Juvalt als Necrologium Curiense und Baumann in Necrologia I, 631. Alle drei weichen nicht unerheblich voneinander ab. Die Bemerkung Jaffés, daß die Eintragung durch das Hinweisungszeichen vor *Incarnationis* zum 1. Juni gezogen sei, ist ein Irrtum. Herrn Stadtarchivar Jecklin in Chur verdanke ich eine genaue Beschreibung und eine Pause der ganzen Stelle, nach der ich oben zitiere.

[2] Die älteren Schreiber bis ins 13. Jahrhundert stellen die Jahreszahl an den Schluß der Eintragung, auch wenn andere Handlungen dazwischen geschaltet sind. Vgl. zum 8., 26., 29., 31. Januar usw. Für das Verzeichnis der Anniversarien kommt es zunächst auf den Tag der *dedicatio* durch den Stifter an. Die *consecratio* durch den Bischof ist so nebensächlich, daß nicht einmal dessen Herkunft angegeben ist. An einem einwandfreien Schluß sind wir dadurch gehindert, daß wir nicht genau wissen, ob der Schreiber die *dedicatio* mit der *consecratio* zusammenwirft. Beide haben ursprünglich weder rechtlich noch zeitlich etwas miteinander zu tun. Vgl. z. B. Sickel, Liber diurnus, S. 18, Hinschius, Kirchenrecht IV, 163, 269. Unter dem 26. Mai 1208 wird in unserem Nekrolog noch richtig die *dedicatio* mit der *dotatio* genannt. In der Regel identifizieren die Kalendarien des 12. Jahrhunderts schon Stiftung und Weihe des Altars.

[3] Vgl. die ähnliche Situation der Eintragung zum 8. Februar 1259. Diese Notiz ist kanonisch-rechtlich interessant, weil ein unter Verlust von Titel und Rang abgesetzter Bischof eine Weihe vornimmt im Auftrage eines anderen, der die Konsekration nicht erlangt.

[4] Cod. dipl. Raetic. I, 211.

[5] Neben MUB. 7151 vgl. die Notae Zwifaltenses in SS. XXIV, 829. Ich zitiere nach der von Herrn Professor Dr. Bonhöffer freundlichst vorgenommenen Kollationierung mit dem Original auf der Kgl. Landesbibliothek zu Stuttgart.

derselbe Altar an demselben 17. Juni von dem *venerabili berone epō* geweiht sein. Zweifellos ist unser Bischof Berno und nicht Berthold von Konstanz (Holder-Egger) gemeint. Die beiden Notizen sind flüchtige Abschriften einer oder mehrerer älteren Vorlagen.[1] Die Fehler in den Namen machen uns beide Jahreszahlen gleich verdächtig. Nun ist Bischof Berno im März 1179 in Rom und trifft dort auf dem Konzil den Abt Konrad von Zwiefalten.[2] Auf dem Rückwege, den die geistlichen Herren gemeinsam gemacht haben werden, weiht Berno am 2. Juni den Marienaltar in Chur, kommt, nachdem er unterwegs aus einem gewissen Grunde nochmals aufgehalten wird, nach Zwiefalten und weiht hier am 17. desselben Monats den Johannisaltar. Vermutlich wird in der echten Vorlage *millesimo CLXXVIIII* gestanden haben, so daß beide Abschriften eine I hinter VIII bzw. vor X auslassen.

Das richtige Jahr 1179 und unmittelbar aus dem Zusammenhange folgend die Anwesenheit Bernos in Chur und Zwiefalten im Juni 1179 wird nun durch eine dritte, unbeachtet gebliebene Weihe bestätigt.[3] Am 14. Juni 1179 weiht Berno das Münster zu Salem an der Aach, westlich von Überlingen, auf dem Wege von Chur nach Zwiefalten. Das Kloster Salem gehört demselben Cistercienserorden an, aus dem auch Berno hervorgegangen ist. Deshalb legt es Wert darauf, gerade von seiner Hand und nicht von dem zuständigen Bischof von Konstanz die Weihe zu empfangen. Als Itinerar Bernos ergibt sich also für das Frühjahr 1179: im März auf dem Konzil zu Rom, am 2. Juni die Weihe in Chur, am 14. Juni die Weihe in Salem und am 17. Juni die Weihe in Zwiefalten. Die augenfällige Einreihung in das Itinerar bestätigt das Jahr, das wir durch die Kritik der einzelnen zweifelhaften Daten gewonnen haben.

Bei der Verteidigung seiner wohlerworbenen Diözesanhoheit erblickte das bedrängte Bistum Schwerin die letzte Rettung darin, seine Rechte durch päpstliche Konfirmationen zu belegen. Wenn aber einmal für teures Geld die Fälschungen angefertigt wurden, dann sollten auch alle Rechtstitel hineinkommen, an denen das Bistum jemals irgendwelchen Anteil gehabt hatte. Die alten Privilegien wurden hervor-

[1] Bezeichnend ist das *quirina,* entstanden aus dem sehr ähnlichen *zuirina.* Die Aufzeichnung beruht also nicht mehr auf mündlicher Tradition.

[2] Bertholdi Zwifaltensis Chronicon, SS X, 123.

[3] Historia brevis monasterii Salemitani, SS XXIV, 644 und (genauer) Z. G. Oberrhein XXXI, 53: *anno . . . M°.C°.LXX°.IX°. sub abbate Christiano dedicatum est ipsum, quod nunc est, monasterium a uenerabili episcopo ordinis nostri nomine Berone, presente et coniuente Bertholdo Constantiensi electo, XVIII. Kal. Julii, in honore sanctissime Dei genitricis Marie cum duobus altaribus, maiori scilicet et sancte crucis* usw.

gezogen und, wo es nötig schien, interpretiert. Die Vermehrung des Stiftsbesitzes bis in die jüngste Zeit wurde gleichfalls mit aufgenommen. Und das Ganze suchte man dann mit den geschichtlichen Erinnerungen, die man von der Zeit vor einem halben Jahrhundert und länger besaß, in Einklang zu bringen. Der Wust von groben historischen Irrtümern und Unmöglichkeiten, der sich dabei ergeben mußte, liegt uns vor.

Am meisten empfiehlt sich noch d, weil darin eine Anzahl Güter fehlen, die e, f und g enthalten. Man will die verdächtige Übereinstimmung aller vier Bullen vermeiden und ein Wachsen des Stiftsbesitzes feststellen. d ist für sich konzipiert, die drei anderen stimmen untereinander wörtlich überein, ohne ihre Verwandtschaft mit d formell in bezug auf die Arenga und inhaltlich hinsichtlich der Stiftsgüter und der Grenzführung zu verleugnen. Allzu hohe Anforderungen an die Genauigkeit des Konzipienten dürfen wir nicht stellen. Wenn kritische Beurteiler wie Lisch und Wigger, trotzdem ihnen die Stücke gedruckt vorliegen, folgenschwere Übersehen machen, dann dürfen wir von dem Fälscher des 13. Jahrhunderts nicht das Unmögliche verlangen. Es fehlt in d richtig der Anspruch auf Werle (no 38), es fehlen aber auch das Dorf Rampe (no 19) und 30 Hufen in Brezen (no 23),[1] die 1178 zweifellos im Stiftsbesitz waren. Nach den echten Bestätigungen gehörten dem Bistum ferner Wotenick bei Demmin mit vier anderen Dörfern. Die gefälschten kennen nur zwei Dörfer bei Demmin.[2] Ebenso gehörte ihm Hundorf (no 20). Daraus ergibt sich wieder ein Rückschluß auf die angebliche Echtheit der Bulle. Wenn Berno im Winter 1178 nach Italien zog, nur zu dem Zwecke, die Stiftsgüter konfirmieren zu lassen, dann hätte er sicherlich ein sorgfältigeres Verzeichnis mitgenommen. Jedenfalls hätte er nicht sieben Dörfer ausgelassen, um eine Mühle (no 36) anzuführen, an der ihm nur eine sehr geringe Rente zustand. Im Jahre 1191 (C) bezieht das Stift von dieser Mühle eine jährliche Abgabe von zwei Wispeln Korn. 1211 (E) besitzt es an ihr nur den Grund und Boden, also nicht die Gerechtigkeit und die Gebäude. Noch 1217 überweist Graf Gunzelin von Schwerin der Kirche acht Schilling Rente auf die Mühle.[3] Nach unseren vier Konfirmationen soll das Bistum die ganze Mühle schon von 1178 ab besessen haben.

Die Bulle d will für alle Besitztümer die Schenker angeben. Dabei

---

[1] Wigger (Meckl. Jb. 28, 203) meint, daß die 30 Hufen in Kleinen (no 46) und Gallentin (no 60) liegen. Das ist an sich möglich, nur ist der Beweis aus unseren Urkunden nicht zu erbringen. Gallentin wird in d, f und g nicht genannt.

[2] Daß unter den drei fehlenden Dörfern nicht etwa das Land Pütte (no 40) und das Dorf in Barth (no 43) zu verstehen sind, lehrt, von anderen Widersprüchen abgesehen, ein Blick auf die Karte.

[3] MUB. 235. Im Regest irrtümlich 16 Schilling.

nennt sie für Pütte (no 40) und das Dorf in Barth (no 43) den Fürsten Kasimir von Demmin, der allerdings dem Bischof Berno in Anerkennung seiner Missionsarbeit im Herzogtum Demmin Wotenick und vier anscheinend unbedeutende Nachbardörfer (no 16) überwiesen hat. Daß aber Pütte und Barth, soweit wir die Verhältnisse durchschauen, nicht mehr zu Pommern sondern zum dänischen Vasallenstaat Rügen gehörten,[1] hat der Fälscher übersehen. Der Fürst von Rügen wird ebenso übergangen wie der Graf von Schwerin für die Vermehrung innerhalb der Grafschaft nach 1178.

Wir stellten fest, daß die echte Konfirmation Cölestins (C) keine Bestätigung Alexanders kennt. Dazu enthält d Auslassungen, die in einer gleichzeitigen Urkunde unmöglich sind. Werden wir nun gar bezeugt finden, daß d zusammen mit e, f und g fabriziert ist, so kann auch d nicht die Interpolation einer echten Urkunde sein, sondern es ist ein Phantasieprodukt. Berno hat weder 1178 noch 1179 eine Konfirmation in Rom erhalten.

Der Zuwachs, den das Bistum von 1178 bis 1186 angeblich gewonnen hat, beruht teils auf Gedächtnisfehlern gröbster Art, teils auf verkehrten Ausdeutungen echter Urkunden, teils ist er völlig unglaubwürdig. Es ist ein recht stattlicher Besitz, der in dieser Zeit hinzugekommen sein soll: ein Dorf jenseits der Elbe (no 3) ein Dorf bei Goderac (no 15), die schon genannten fünf Dörfer und 30 Hufen, das Land Werle bis zur Zarnow und Tichmenzeke[2] (no 38), ein Dorf in Barth (no 43), ein Dorf in Circipanien (no 57), die Dörfer Medewege (no 58), Wotuekiz (no 59), Gallentin (no 60), das Neue Land um den Winkel der Nebel und Warnow ungefähr bis Güstrow und Eickhof (no 61),[3] das Klosterterritorium Doberan zwischen Doberan und Kröpelin (no 62) und der Klosterort Dargun (no 63). Das ist eine hübsche Fläche, neben der sich der Zuwachs in den nächsten elf Jahren, bestehend in einem einzigen Dorf (no 64), kläglich genug ausnimmt.

Für die Zeitgeschichte am interessantesten ist die Behauptung, daß die Cistercienserklöster Doberan und Dargun unmittelbares stiftisches Eigentum sein sollen. Wer die Konfimationen arglos liest, dem scheinen

[1] Aus unseren Fälschungen hat man seit Barthold (Gesch. von Rügen und Pommern II, 226) das Gegenteil gefolgert. Barthold stützt sich ganz auf c und macht dabei noch unbegreifliche Fehler. Auch Dahlmanns (Gesch. v. Dänemark I, 330) Schlüsse aus Saxo und Arnold halte ich für unzutreffend.

[2] Eine sichere Identifizierung der Tichmenzeke ist nicht möglich.

[3] Ich fasse die Angabe *a Butessowe in utraque parte aque, que Nebula dicitur, usque ad terram, que Tribeden uocatur, a Butessowe autem sursum uersus aquam, que dicitur Warnowe, ad locum, qui Ztulp nominatur* als Umschreibung der *Noua terra* auf. Ist mit Lisch, Wigger, Ernst u. a. das Neue Land bei Rostock zu suchen, so wird die Sache noch erstaunlicher.

unerwartete Aufklärungen über kirchenrechtliche Institutionen des 12. Jahrhunderts im Wendenlande bevorzustehen.

Das Kloster Doberan wurde auf Bischof Bernos Anregung am 1. März 1171 durch Pribislaw von Mecklenburg gegründet (MUB. 98). Die Dotation des Klosters gab nicht etwa der Bischof her sondern der Landesherr (MUB. 122, 152). Berno verzichtete nur in üblicher Weise auf den Bischofszehnt aus den Klosterdörfern (MUB. 122). Von irgendeinem grundherrlichen Anrecht war keine Rede. Dieses Klostergebiet ist das in unseren Bullen genannte *Doberan et tota terra Gobange spectans* (no 62). Am 10. November 1179, sobald die Wenden die Faust des Löwen nicht mehr im Nacken fühlten, wurde das verhaßte Kloster dem Erdboden gleich gemacht. Dieses Ereignisses, bei dem der ganze Konvent umgebracht wurde, entsann man sich in Schwerin sehr wohl, als man unsere Bullen anfertigte. Man kannte die Verleihung Bernos[1] und hatte, wenn ich recht sehe, besondere Gründe, die Zugehörigkeit Doberans zur Schweriner Diözese ausdrücklich zu betonen. Man zog deshalb den kühnen Schluß: erledigtes Klostergut ist Bischofsgut, und reihte Doberan unter die bischöflichen Tafelgüter. Daß auch in den Wendenländern diese Rechtsgewohnheit nicht bestand, sondern daß vakantes Klostergut an den stiftenden Landesherrn zurückfiel, ist bekannt. Für Doberan wird es überdies durch die Bewidmung des neuen Klosters (MUB. 152) ausdrücklich bezeugt. Immerhin, nehmen wir einmal an, daß Schwerin im Jahre 1186 berechtigt war, das Klostergut unter seinen eigenen Besitzungen (e) zu führen. Im selben Jahre wurde das Kloster wieder hergestellt, und die Mönche nahmen von ihrem alten Lande Besitz. Daß jetzt noch in echten Konfirmationen von 1189 (f) und 1197 (g) das Klosterterritorium als Stiftsbesitz erscheinen kann, ist unmöglich.

Noch unsinniger ist dieselbe Behauptung für Dargun. Drei wendische Edle, die Brüder Miregrav, Monic und Cotimar, haben es auf ihrem Grund und Boden am 25. Juni 1172 gestiftet (MUB. 104). Kasimir von Demmin nimmt es in seinen Schutz und erscheint später nach seinen reichen Bewidmungen als der eigentliche Gründer.[2] Nachdem Berno bei der Weihe des ersten Altars *de paruo et tenui redditu episcopatus* eine jährliche Hebung von sieben Mark geschenkt hat (MUB. 111), verleiht er dem Kloster die bischöflichen Zehnten aus den Dörfern des

---

[1] War ein Original von MUB. 122 in der bischöflichen Kanzlei geblieben? Vgl. MUB. I, S. XXV.

[2] MUB. 111, 114. Nachdem Grotefend (s. Meckl. Jb. 61, 347) bemerkt hat, daß die Doberaner Originale MUB. 147 und 148 verdächtig sind, wird eine diplomatische Prüfung von 111 und 114 nötig sein. Die Verdachtsmomente Klempins (PUB. I, S. 36 f.) lassen sich, trotz Wiese, vermehren.

alten Burgwards Dargun.[1] 1199 wandern die Mönche unter der Ungunst der Zeiten nach Eldena aus, 1209 besetzt Bischof Sigwin von Kammin (!) das Kloster wieder mit Mönchen aus Doberan (! MUB. 186, 226). Bei dieser Sachlage fragen wir uns, ob das Erscheinen Darguns in den Schweriner Konfirmationen von 1186 bis 1197 noch auf einem Gedächtnisfehler beruhen kann. Wir werden einfach konstatieren müssen, daß der Fälscher in unbegrenzter Naivität das inzwischen an Kammin verlorene Kloster kurzerhand zum Stiftsgut erklärt hat, um seine Zugehörigkeit zum Schweriner Sprengel zu beweisen. So erhellt vielleicht weiter, daß nur der Klosterort und nicht, wie bei Doberan, die großen Latifundien beansprucht werden.

Die oben zusammengestellten 17 Dörfer und Länder soll das Stift zu der Zeit erhalten haben, wo nach unserer Kenntnis in Mecklenburg zunächst alles drunter und drüber ging. Der Sturz Heinrichs des Löwen mit seinen weitreichenden Konsequenzen, die schwierige Lage des neuen Stiftsschirmherrn, des Grafen Gunzelin von Schwerin, die Kämpfe der Wenden untereinander und mit Dänemark, die Reaktion gegen das Christentum, die Doberan und das im Bau begriffene Nonnenkloster Bützow (MUB. 420) wegfegte, das alles scheint uns wenig zu den reichen Erwerbungen zu passen. Heinrich selbst, der damals um seine Existenz zu kämpfen hatte, soll dem treulosen Bischof von seinem Lüneburger Allod noch das Dorf Naulitz[2] geschenkt haben. Damit nicht genug soll er sogar nach 1186 Wickendorf (no 64) hinzugefügt haben. In zeitlich nahestehenden, echten Urkunden dürfte es auch kaum vorkommen, daß die Marieninsel (no 45) und Kleinen (no 46) in d unter den Gaben Pribislaws und in e unter denen Heinrichs aufgezählt werden.

Den Gipfel des geschichtlichen Unsinns erreichen die Urkunden mit dem angeblichen Besitz des Landes Werle. In e und f bestätigen die Päpste dem Bistum *terram adiacentem Butessowe Werle dictam usque ad fluuios Tichmenzeke et Zarnowe dictos cum omni iure.* In g heißt es sinngemäß ebenso *castrum Werle dictum cum terra attinenti etiam Werle vocata ex utraque parte aque Warnowe cum omni iure.*[3]

---

[1] MUB. 125. Wiggers (Meckl. Jb. 28, 254) Gründe für die Datierung dürften kaum befriedigen. Wir müssen uns mit einem non liquet bescheiden.

[2] Vgl. e 2 mit C 32.

[3] Ich muß einen Augenblick auf die frühere Kritik eingehen, die an dieser Stelle allerdings ganz böse geworden ist. Lisch hat in einer Zusammenstellung des Stiftsgutes (Meckl. Urkunden III, 10f.) das Land Werle unter e und f versehentlich ausgelassen; g ist erst später bekannt geworden. Darauf hat Wigger (Meckl. Jb. 28, 204f.) bei einem Vergleich der Konfirmationen für eine Weile jeder Logik den Krieg erklärt, kommt aber zu dem richtigen Resultat, daß g interpoliert sei. Er schließt, wenn Werle dem Bistum wirklich gehört hätte, so würde Brunward 1211

Ständen uns keine anderen Beweismittel als die drei päpstlichen Konfirmationen zur Verfügung, so dürfte man einwenden, daß Werle zwischen 1197 und 1211 verloren gegangen sei. Da hören wir aber aus C, daß es auch vor 1197 auf keinen Fall stiftisch gewesen ist. Wir mögen den geistigen Horizont der Fürsten von Mecklenburg für so beschränkt halten, wie wir wollen, daß sie ruhig mit angesehen hätten, wie der Bischof den Kern ihres eigenen Landes in einer Reihe öffentlicher Urkunden als sein Eigentum proklamierte, das überschreitet doch die Grenzen aller Möglichkeit.

Glücklicherweise ist uns die Quelle erhalten, aus der offenbar der spätere Anspruch auf Werle geflossen ist. Unmittelbar nach der Verbannung Heinrichs des Löwen nahm Friedrich Barbarossa das Bistum Schwerin, dessen Zukunft wenig hoffnungsvoll erschien, in seinen kaiserlichen Schutz (B). Er konfirmierte ihm die Dotation, mit der es von Heinrich und Pribislaw ausgestattet war: *omnia bona illa, que nepos noster Henricus quondam dux contulit nomine dotis Zuerinensi ecclesie, insuper uillas in Kixin, que pertinere solebant ad Werle, quas idem quondam dux consensu Pribeslai contulit Botissin,*[1] *castro predicti episcopi.* Die Burg zu Bützow ist im geographischen wie im verwaltungstechnischen Sinne der Mittelpunkt des stiftischen Güterkomplexes in der Herrschaft Pribislaws. Was Bützow für das Stift ist, ist Werle für Kessin (= Mecklenburg). Aus dem wenig geschickten Ausdruck über die Dotierung Pribislaws machte der Fälscher, das ganze Land Werle sei von Pribislaw dem Stift geschenkt.

Daß die kaiserliche Kanzlei an eine einzelne neuerdings erfolgte Schenkung Pribislaws nicht gedacht hat, geht unmittelbar aus dem Wortlaut hervor, der die *dos Henrici* und die *uillae Pribeslai* gleichwertig nebeneinander stellt. Der Tenor der Urkunde ist einfach die Übernahme der Schirmherrschaft über das Bistum durch den Kaiser an Stelle des soeben gebannten Herzogs von Sachsen. Um den päpstlichen Konfirmationen gerecht zu werden, hat man geschlossen, daß Werle nach der Ausstellung von d geschenkt sei und „darum noch einer Bestätigung bedurfte". Was man unter einem solchen rechtlichen Bedürfnis versteht, wenn der Landesherr dem Bistum eine Stiftung überweist, ist mir verborgen. Doch zugegeben, daß in B das Land

von Kaiser Otto den Besitz sicherlich haben bestätigen lassen. Das ist zweifellos richtig. Aber hätte er dann den weit größeren Besitz von no 40—64 unserer Tabelle nicht ebenfalls konfirmieren lassen? Wenn, um bei Wiggers Beweisführung zu bleiben, Werle nie dem Stift gehört hat, dann sind e und f ebenso gefälscht wie g. Unter dem Eindruck der Bullen hat Wigger die echte Konfirmation B genau so irrig verstanden wie der Kompilator der Bullen selbst.

[1] Die Schreibform des Originals ist nicht sicher überliefert, gemeint ist Bützow.

Werle im engeren Sinne gemeint und eine Konfirmation darüber nötig gewesen sei. Dann ist doch unerfindlich, daß der Kaiser nicht auch den übrigen großen Zuwachs bestätigt, den das Bistum bis zum Tode Pribislaws und dem Sturze Heinrichs erhalten haben soll.

Auf die Rückschlüsse zur Landesgeschichte Mecklenburgs und Pommerns einzugehen, die man aus den päpstlichen Privilegien gezogen hat, ist hier nicht der Ort. Teils sind sie unter den zeitlichen Verhältnissen sehr unwahrscheinlich, teils sind sie nichts als Flüchtigkeitsfehler der Beurteiler. Sehr instruktiv ist das Kartenbild mit der räumlichen Darstellung des Stiftsbesitzes nach der herkömmlichen Annahme. Das geschlossene bischöfliche Territorium zieht sich von der Grenze der Grafschaft Schwerin, vielleicht nach einer kleinen Unterbrechung nördlich der Zarnow, mit dem Neuen Lande bis an die Ostsee hin. Aus dem Fürstentum Mecklenburg wird die breite Mitte herausgeschnitten, so daß es in zwei getrennte Hälften zerfällt. Wenn Heinrich mitten in dem ohnehin stark verkleinerten Fürstentum das Land Bützow zum bischöflichen Eigentum erklärte, mußte Pribislaw als Besiegter sich das eben gefallen lassen. Daß der Unterworfene aber aus freien Stücken ein mehrfach größeres Gebiet hinzugeschenkt habe, dürfen wir in das Gebiet der Fabel verweisen.

Übrigens scheint dem Bistum die politische Taktlosigkeit, das Stammland und andere Besitzungen des Fürstenhauses wenn auch nur nominell zu beanspruchen, schlecht bekommen zu sein. Eben damals, 1227 und 1226, starben Heinrich Borwin I. und Borwin II. Die jungen Herren Nikolaus I. und Borwin III. stehen bald auf seiten Kammins. Borwin wird — *zelo iustitie ductus et a senioribus terre sue instructus*, wie der bischöfliche Kapellan nicht ohne leise Ironie schreibt — erst 1237 durch die Anwartschaft auf reiche Zehnten mit Bischof Brunward ausgesöhnt.

Neben den bischöflichen Gütern betreffen unsere Konfirmationen vorzüglich die Diözesangrenze im Süden und Osten. Eine Zusammenstellung der Grenzbeschreibungen (s. Tab. II) wird uns wieder das Verhältnis der echten Urkunden zu den gefälschten am besten veranschaulichen.

Wie bei den Stiftsgütern steht die echte Reihe für sich gesondert und die gefälschte ebenfalls. In der Stiftungsurkunde (A) fehlt die Grenzabsetzung überhaupt, weil die Verhältnisse noch ganz im Fluß sind. So weit zunächst der Arm Heinrichs des Löwen reicht, so weit reicht der Sprengel seines Landesbischofs. Deshalb fällt das Gebiet der Elde und der mecklenburgischen Seenplatte an das Bistum Schwerin, unbekümmert darum, daß es vor mehr als zwei Jahrhunderten von

Otto dem Großen zu Havelberg gelegt war. Das Domstift Havelberg war jetzt gerade so weit, daß es seine Kathedrale wieder weihen konnte (1170). Bis zur Anerkennung seiner Hoheit am Oberlauf von Dosse und Havel hatte es noch gute Wege.

Im Osten gegen Pommern durchbrach man das Prinzip, daß Landes- und Sprengelsgrenze identisch seien. Hier wurde die Absetzung der Bistümer durch ihren Missionsbereich bestimmt. Seit der zweiten Reise Ottos von Bamberg (1128) gehörte das Land östlich der Linie Trebel und obere Peene zum Missionsbezirk Pommern und damit später zum Bistum Kammin. Otto hat ausdrücklich auf eine Mission westlich dieser Linie verzichtet, um nicht mit älteren Hoheitsrechten zu kollidieren.[1] Im unteren Peenelande ist sehr bald ein reges christliches Leben erblüht. Hier wurde das Bistum Pommern-Kammin bei seiner Gründung 1140 dotiert mit den landesherrlichen Gefällen[2] aus Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast und Groswin.[3] In Stolpe ist das erste Kloster auf pommerschem Boden entstanden (1153). Die Kamminer Bischöfe haben in dieser Westecke ihrer Diözese eine besonders eifrige Tätigkeit entwickelt.[4] Über die angegebene Linie sind sie aber nicht hinausgegangen. Umgekehrt ist auch Bischof Berno auf seiner Mission nicht in die Diözese Kammin eingedrungen. Er fand in ganz Mecklenburg übergenug Neuland, das niemals von einem Glaubensprediger betreten war. Das längst christliche Peeneland blieb wie bisher bei Kammin. Neben den relativ zahlreichen Urkundungen, die uns von der Diözesanhoheit Kammins Zeugnis geben, findet sich keine einzige für ein Eingreifen Schwerins. Die Schweriner Tafelgüter bei Wotenick (no 16), die Herzog Kasimir von Demmin geschenkt hat, sind ebensolche Exklaven wie diejenigen in der Sadelbande (no 1) oder jenseits der Elbe (no 2, 3) aus der Bewidmung Heinrichs des Löwen. Für den Verlauf der Sprengelsgrenze sind sie belanglos.

Wenn in sieben echten Konfirmationen a bis g zum Bistum Schwerin das ganze Vorpommern westlich der Ücker gelegt wäre, so täte sich uns ein Rätsel nach dem anderen auf. Das umschriebene Gebiet ist seiner Ausdehnung nach schon sehr respektabel; an kirchlicher und politischer Bedeutung steht das Peeneland im 12. Jahrhundert der Schweriner Diözese weit voran. Aber von einem Versuch, den siebenmal konfirmierten Besitz tatsächlich anzutreten, ist keine Spur

---

[1] Ebbo III, 4.

[2] Nach meiner Interpretation. Die Beweisführung s. in genannter Arbeit unter „Wirtschafts- und Finanzwesen".

[3] PUB. 30. Die Bulle ist zweifellos echt. Haucks Einwendungen (KG. IV, 586) entfallen mit der irrigen Deutung Wieseners u. a.

[4] Vgl. PUB. 43, 48, 67, 71, 74, 94, 120 usw.

vorhanden. Der Anspruch auf die Kamminer Sprengelsstücke beginnt erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, nach der Anfertigung dieser Bullen. Auf der anderen Seite hätte das Stift Kammin sich noch viel weniger gefallen lassen, daß seinem Nachbarn andauernd der beste Teil der eigenen Diözese zugesprochen wurde. Besaß Schwerin schon im 12. Jahrhundert unsere Konfirmationen, dann mußte man in Kammin zum mindesten eine Ahnung davon haben, und ein Konflikt war unausbleiblich. War aber ein kanonischer Prozeß bei der Kurie anhängig, dann konnten doch nicht Clemens III. (PUB. 111) und Cölestin III. (PUB. 122) dasselbe strittige Stück gleichzeitig zu beiden Bistümern legen. Wenigstens hätten sie in die Konfirmationen den üblichen Verwahr über etwaige Rechtstitel anderer aufnehmen müssen. Nichts von alledem hören wir, von einem Schwerin-Kamminer Grenzprozeß ist im 12. Jahrhundert keine Rede.

Als 1168 die Dänen dem Heidentum auf Rügen die Axt an die Wurzel legten, indem sie das Heiligtum des Swantewit zu Arkona zerstörten, zog auch Berno mit den wendischen Hilfstruppen auf die Insel, um gemeinsam mit Bischof Absalon von Roeskilde das Christentum zu verkündigen. Eine Erweiterung seines Sprengels hat er dadurch, falls er sie gesucht hat, nicht erreicht. Am 4. November 1169 legt Alexander III. die ganze Insel zum Bistum Roeskilde.[1] 1180 bestätigt er dem Stift u. a., daß die Insel Rügen *exemta in spiritualibus ecclesie tantum Roschildensi respondeat et in perpetuum Roschildensi episcopo diocesana sit lege subiecta.*[2] Der Schweriner Sprengel hat sich niemals über einen Teil der Insel erstreckt.

Zu welchem Bistum das Land Tribsees, das Gebiet zwischen Ryck, Recknitz und der rügischen See, bis zum Beginn des Grenzstreites gehört hat, wage ich an dieser Stelle nicht zu entscheiden. Für die Zugehörigkeit zum Missionsgebiet Ottos von Bamberg würde die Urkunde Kaiser Lothars III. von 1136 (PUB. 27) sprechen. Lothar schenkt dem Bischof von Bamberg als Belohnung für seinen Eifer um Pommern den Tribut[3] u. a. der Landschaft Tribsees. Aus gewissen hier nicht näher zu erörternden Gründen stehe ich an, die Urkunde im einen oder im anderen Sinne zu benutzen.[4] Stärker ins Gewicht fällt,

---

[1] PUB. 52.

[2] Gött. Nachr. 1904, 133.

[3] Der Ausdruck *de his que ad fiscum pertinent tributa* ist sinngemäß auch auf Tribsees zu beziehen.

[4] Die zahlreichen Kombinationen über die Tätigkeit Lothars im Wendenlande, die sich an diese Verleihung geknüpft haben, sind fast immer vage Vermutungen, denen jede tatsächliche Unterlage fehlt.

daß Kammin 1140 auch in Tribsees dotiert wird und daß dieser Besitz dem Bistum durch Clemens III.,[1] Cölestin III.[2] und Honorius III.[3] bestätigt wird. Noch 1240 beschwert sich Konrad III. von Kammin bei der Kurie, daß ihm der Besitz des Landes westlich bis zur Recknitz durch Schwerin streitig gemacht werde.[4] Echte urkundliche Zeugnisse über die Ausübung der Diözesanhoheit in Tribsees fehlen bis 1221 ganz. Hart an der (späteren?) Grenze wird 1199 das Kloster Eldena im Kamminer Sprengel (PUB. 142) errichtet. Die älteren Schriftsteller wissen nichts von einer Hoheit Schwerins in Vorpommern. Helmold hat durchaus das Gegenteil angenommen. Andererseits dürfen wir gewisse Momente zugunsten Schwerins nicht verkennen. Dazu rechne ich nicht die Tradition, daß Schwerin der Rechtsnachfolger der alten Missionskirche Hamburg-Bremen sei,[5] daß ihm also dessen allerdings nur in den Pergamenten stehende Hoheit zwischen Peene und Ostsee[6] zugefallen sei. Wohl aber wird Berno um 1168 erst auf dem rügischen Festlande gepredigt haben, bevor er auf die Insel hinüberging. Anderenfalls hätte sein Sprengel mit der Insel in keiner Verbindung gestanden. Ebenso wird, wenn wir es auch nicht nachweisen können, der angebliche Schweriner Besitz im Lande Tribsees (no 40, 43) einer gewissen Grundlage nicht entbehrt haben (vgl. MUB. 278). Endlich scheint die Fassung der Urkunde, in der Fürst Wizlaw von Rügen sich 1221 mit Brunward von Schwerin über den Bischofszehnt in Tribsees vergleicht (MUB. 278), seit längerer Zeit bestehende Rechte Schwerins vorauszusetzen.

Ebensowenig wie A geben B und C eine Grenzabsetzung an, offenbar weil damals (1181 und 1191) noch kein Bedürfnis dafür vorlag. Erst Kaiser Otto IV. nimmt, wie wir sahen, 1209 bzw. 1211 in seine Konfirmationen (D, E) eine Umschreibung der Diözese auf: die Grenzen des Herzogtums seines Vaters gegen Rügen, Pommern und Brandenburg sollen mit denen der Schweriner Kirche zusammenfallen.[7] Wenn im Jahre 1211 das Bistum die weite Grenzausdehnung in früheren Konfirmationen bestätigt besessen hätte, so hätte es sich nicht mit

---

[1] PUB. 111 (1188).

[2] Die Bulle ist nur durch die Bezugnahme Honorius' III. bekannt.

[3] Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, 14 (1217).

[4] Rodenberg I, 674.

[5] MUB. 61, 70, 144.

[6] Das Verhältnis wird dadurch nicht geändert, daß die älteren Privilegien für Hamburg noch immer zweifelhaft sind. Kehr, Festschr. f. d. Hans. Gesch. Ver. 1900, S. 73ff. hat dazu die diplomatische Echtheit der vielumstrittenen Bulle Leos IX. von 1053 (J-L 4290) bewiesen. Vgl. auch Curschmann, Diöz. Brandenburg, S. 19f. u. 488.

[7] Die Westgrenze gegen das Bistum Ratzeburg ist nicht genannt, weil sie durch Heinrich selbst schon genau festgelegt war (MUB. 88).

dieser nichtssagenden Formel begnügt. Es durfte das jetzt um so weniger, als Havelberg gegen die Elde und Müritz energisch vordrang und der Konflikt unmittelbar vor Augen stand. Folglich sind D und E früher geschrieben als d—g, a, b und c. Die generelle Angabe von E ist zudem nur annähernd richtig. Sie trifft zu für die Ausdehnung gegen Havelberg, für die Ostgrenze ist sie ganz ungenau. Denn im Herzogtum Demmin war der Sprengel nicht der Landesgrenze angepaßt, sondern verlief im Zuge der großen Flußdiagonale.

Ein Vergleich der Grenzbeschreibungen aller sieben Urkunden mit der Bestimmung von E zeigt, daß die Fälschungen den Ausdruck der kaiserlichen Kanzlei geographisch genauer fixieren wollen. Untereinander stehen sie in bezug auf die Grenzbeschreibung im gleichen Verhältnis wie hinsichtlich der Stiftsdörfer. b und c übernehmen E mutatis mutandis wörtlich und fügen danach die eigene Erklärung hinzu. Man beachte, daß in dieser Ausführung die von Havelberg bestrittenen Landschaften Müritz und Warnow genannt werden, daß wir aber nichts von Schweriner Ansprüchen auf das rechte Peeneufer hören. a und d und e, f, g sind je für sich konzipiert. Der Anspruch auf Rügen (kursiv gedruckt) stimmt in d und e überein. In f und g fehlt die genauere Bestimmung *ipsam insulam dimidiam includens.* In g ist nachträglich aus a die Bemerkung eingetragen *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus.* Die Eintragung fällt schon der grammatikalischen Konstruktion nach in g aus dem Zusammenhang. Sehr bezeichnend ist auch, daß das Stift in einer 1186 verfaßten Konfirmation Mecklenburg und Vorpommern einfach als *prouinciae ducis Henrici* bezeichnet haben soll. Nicht allein war 1180 Heinrichs Machtstellung im Wendenlande endgültig vernichtet, sondern auch das Herzogtum Sachsen im bisherigen Umfange war tatsächlich von der Karte verschwunden. Beim Entwurf von e hat man die Konfirmierung Kaiser Ottos umschrieben, ohne den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Daß der Angriff die beste Verteidigung sei, hatte man in den kirchlichen Grenzfehden oft erfahren. Die Händel wurden vor den apostolischen Delegaten fast regelmäßig durch Kompromiß beigelegt, indem beide Parteien ihre Ansprüche einschränkten. Wer den Mund gleich tüchtig vollnahm, hatte vor seinem Mitbewerber von Anfang an einen gewissen Vorsprung. Deshalb legte sich Schwerin gegenüber den Forderungen Kammins das ganze Vorpommern bis zur Ücker bei, und absichtlich oder unabsichtlich mißdeutete Erinnerungen wurden herangezogen, um sogar die halbe Insel Rügen zur *prouincia Henrici* zu machen. Auf Grund dieser gefälschten Privilegien nimmt die heutige Geschichtsschreibung allgemein an, daß auch Vorpommern zur Herr-

schaft Heinrichs des Löwen gehört habe. Das ist ein großer Irrtum. Die gleichzeitigen urkundlichen und chronikalischen Nachrichten beweisen das genaue Gegenteil von dem, was unsere Fälschungen behaupten. Eine gründliche Revision unserer Vorstellungen von dem Verhältnis des Herzogtums Sachsen zu Pommern ist damit geboten. Mehr noch als die Rückschlüsse auf die politische Geschichte werden den Historiker an dieser Revision die verfassungsgeschichtlichen Folgerungen interessieren.

So unsorgfältig und fehlerhaft der Inhalt der vier Bullen ist, so überraschend genau ist die kanzleimäßige Aufmachung. Die nicht gewöhnliche Arenga *Benedictus deus etc. qui ecclesiam suam noua semper prole fecundat* stammt aus der päpstlichen Kanzlei. Sie findet sich wörtlich wieder in einer Bulle an den St. Jakoborden in Spanien.[1] Die Arenga von e, f und g ist durch eine geringe Umformung aus d gebildet. Die Datierungen stimmen zu den Ausstellungsorten[2] und den Notaren.[3] Die Richtigkeit der Kardinalsreihe in e läßt sich schwer erschöpfend nachprüfen, sie wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises nicht zu bezweifeln sein.[4]

Die Konfirmation Urbans III. von 1186 (e) ist uns im Original erhalten.[5] Und dieses Original erscheint vollkommen echt. Es steht so über jedem Zweifel, daß ein Kenner wie Pflugk-Harttung es geradezu als Musterbeispiel für die Kanzlei Urbans in den Specimina selecta (Taf. 97) reproduziert hat! Unsere gefälschte Urschrift b wirkt daneben wie eine mißlungene Federübung.

Der beiliegende Lichtdruck gibt ein Bild der gut erhaltenen Bulle in $^1/_3$ natürlicher Größe. Die ganze Aufmachung in der verlängerten Schrift, Kontext, Rota und Benevalete, den Unterschriften und der Datierung ist so einwandfrei, daß der arglose Beschauer niemals an eine Fälschung denken würde. Das italienische Pergament, 57 cm breit, 68 cm hoch, unten 3 cm umgeschlagen, ist richtig zusammengefaltet. Die

---

[1] Migne 200, 1024. 1175, Juli 5.

[2] In e fehlt er. Es ist nicht Rom (MUB.), sondern Verona (J-L 15533).

[3] Den Centurius statt Centius in g dürfen wir auf Rechnung des Abschreibers setzen.

[4] Die Unterschrift des Kardinaldiakons Bollandus statt Rollandus ist Lesefehler des MUB.

[5] St. A. Hannover Erzstift Bremen, No. 43. Dem allgemeinen Reichsarchiv zu München, den Staatsarchiven zu Hannover und Magdeburg und dem Departementsarchiv zu Troyes danke ich für die Übersendung einer Anzahl Originale und für mich angefertigter Pausen, deren ich zur erschöpfenden Beurteilung unseres Stückes bedurfte.

fehlende Bleibulle ist von der geschlossenen Urkunde abgeschnitten worden, so daß auch der Bug an beiden Enden beschädigt ist.

Kontext, Inhalt der Rota, Unterschrift des Papstes, Benevalete und Datum sind im wesentlichen mit der gleichen ins Graue verblassenden Tinte geschrieben. Deutlich heben sich daraus in hellerer, bräunlicher Farbe ab der Anfang der verlängerten Schrift URBANUS EP̄S SER, die beiden Kreise der Rota, das hohe U im Urban der Unterschrift und das T im Namen des Notars Transmundus. Das *Ego* der päpstlichen Unterfertigung und das Ringkreuz sehen zunächst dunkler als der Kontext aus. Vergleicht man das Benevalete, so erklärt sich die dunklere Färbung aus dem stärkeren Aufdrücken einer anderen Feder. Mit derselben Tinte und Feder ist auch die Unterschrift des letzten Kardinalpresbyters Adelardus ausgeführt. Die übrigen Kardinäle erscheinen alle in leuchtend gelbbrauner Farbe. Unter ihnen sind infolge des dünnen Flusses der benutzten Feder die Unterschriften der drei Bischöfe sehr gleichmäßig mit einem zitronengelben Schein verblaßt. Zur Herstellung der ganzen Urkunde sind also drei Tinten verwandt.

Was zunächst die Schriftform des Kontextes anlangt, so ist diese um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei bekanntlich schon sehr erstarrt. Der Versuch, aus den Schriftzügen unseres Originals selbst die Zeit der Anfertigung genau zu bestimmen, ist deshalb nicht durchführbar. Erhöht wird die Schwierigkeit dadurch, daß der Schreiber wahrscheinlich die Hand eines älteren Originals nachzuahmen bemüht ist. Abgesehen von dem häufig beobachteten Brauch der Fälschungen haben wir in unserer Urkunde vielleicht einen direkten Anhalt dafür. Die beiden Tinten der verlängerten Schrift gehören zwei verschiedenen Schreibern an. Der Anfang URBANUS EP̄S SER in einem schön glatt heruntergezogenen Duktus unterscheidet sich auffallend von dem Rest UUS bis IN P-P-M.[1] Dieser sieht wie absichtlich gekritzelt aus, man möchte glauben, daß der zweite Schreiber dem ganzen Stück ein antiquarisches Aussehen geben wollte.

Die einzige greifbare Kontrolle liegt für uns unter den obwaltenden Umständen in der Prüfung der Kardinalsunterschriften. Da wir über das Signieren der Kardinäle sehr wenig wissen, hat eine solche Untersuchung natürlich mit äußerster Vorsicht zu geschehen.

Im ganzen machen die Unterschriften in unserem Stück, abgesehen von Adelardus, mehr den Eindruck, als ob sie in einem Zuge hintereinander weg geschrieben seien. Die Zeilenführung ist recht sorgfältig innegehalten, und die Kreuze stehen genau untereinander wie bei

[1] Die Verkleinerung der Reproduktion verwischt leider die Feinheiten der Strichführung.

keinem anderen der von mir verglichenen Originale. Die Unterschriften sollen von mehreren Händen herrühren. Dabei sollen die drei Bischöfe, wie es mehrfach in echten Bullen vorkommt, unter sich von der gleichen Hand sein. Ihre Kopierung ist auch am besten gelungen, da die Originalhand nur die sorgfältige Kanzleiform darstellt und des persönlichen Ausdrucks entbehrt. In bezug auf die Presbyter und Diakonen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß alle zehn verschiedene Schreiber anzeigen sollen. Beim Vergleich bemerkt man jedoch, daß in den echten Stücken die einzelnen Schreiber sich unverhältnismäßig mehr gegeneinander abheben als hier. In unserer Bulle fehlen gewisse originelle Züge, die wir sonst bei der entsprechenden Hand treffen. Gegenüber den bekannten, oft sehr flüchtig hingeworfenen Unterfertigungen sehen dieselben Hände hier mühselig nachgezeichnet aus. Man vergleiche etwa die charakteristisch nach unten gekratzten i-Formen des Laborans bei J-L 15427, oder die flotte Hand im Arditio bei J-L 15380. Daneben halte man den folgenden Gratian, der in unserem Stück von derselben Hand wie Arditio geschrieben ist, aber ein anderes Vorbild nachahmen will. Dieses Vorbild findet sich bei J-L 15380. Aber wenn man dort die beiden vergleicht, sieht man den Unterschied zwischen den echten Unterfertigungen. Dieselbe Erscheinung, vielleicht noch besser ausgeprägt, finden wir für Laborans und Pandulf in J-L 15672. In unserer Bulle sollen sie ebenfalls von verschiedenen Schreibern und zwar offenbar von den gleichen wie in J-L 15672 herrühren. Nur fehlt in unserem Stück der auffallende Unterschied, den wir in der echten Urkunde bemerken. Pandulf soll eine andere Hand sein, kann aber die Identität mit Laborans nicht verbergen.

Dasselbe Resultat bieten uns, mehr oder minder deutlich, die anderen Unterschriften. Wir vermissen trotz der peinlich genauen Nachzeichnung den persönlichen Zug der Feder. Man vergleiche z. B. die r- und a-Formen unserer Fälschung mit den echten Stücken. Die schwierige Aufgabe, innerhalb der Zeile denselben Duktus beizubehalten, ist dem Schreiber bei Arditio wenig, bei Randulf gar nicht geglückt. Ausgezeichnet gelungen sind teilweise die *Ego* und die ganze Signierung des Adelard. Weniger läßt sich das von den Kreuzen und den Subskripsizeichen sagen. Im Vergleich mit den Variationen der echten Bullen scheinen uns die Kreuze nachahmend und verwaschen. Noch mehr gilt das für die *subscripsi.* Während sie sonst ungezwungen und flott hingeworfen werden, wie man eben eine Unterschrift vollzieht, sind sie hier bedächtig nachgemalt. Bezeichnend dafür ist das häufige unmotivierte Absetzen mitten im Zuge. Die ersten Unterschriften sind am besten ausgefallen. Allmählich ist das Interesse des Schreibers an der Sache erkaltet, und nachdem er sich bei Petrus

noch einmal Mühe gegeben, hat er mit einem bösen Schnitzer seine Arbeit gekrönt.

Die Unterschrift des Randulf scheint ebenso wie die des Adelard nachgetragen zu sein. Ob der Schreiber nun für Randulf keine geeignete Vorlage hatte,[1] oder ob, wie gesagt, sein Eifer erlahmt war, oder ob ihn schließlich die schlechte Handschrift des Originals zur Sorglosigkeit verführte, kurz die letzte Kardinalsunterschrift läßt völlig die gewohnte Sorgfalt der Fälschung vermissen. Rein äußerlich fällt auf, daß der Schreiber bei der Nachzeichnung ganz den Stil gewechselt hat. Der Duktus von *ad uelum aureum* paßt nicht zu den voranstehenden und folgenden Worten, sondern nähert sich außerordentlich dem Kontext. Aber, was interessanter ist, der Kardinal heißt in Wirklichkeit gar nicht Randulf, sondern er heißt Radulf! Er erscheint in den päpstlichen Bullen vom 20. April 1185 bis Mitte März 1188 als Kardinaldiakon an St. Georgii, darauf bis zum Dezember 1188 als Kardinalpresbyter an St. Praxedis. In dieser Zeit habe ich ihn 108 mal genannt gefunden. Er zeichnet aber niemals Randulf, sondern immer Radulf, oder, was dasselbe ist, Rodulf. Er hätte also gerade in dem Augenblick, wo er die Schweriner Bulle unterfertigte, seinen eigenen Namen nicht mehr schreiben können. Ich vermute, daß dem Fälscher nicht ein einfacher Flüchtigkeitsfehler, sondern ein durch bestimmte Veranlassung hervorgerufener Irrtum unterlaufen ist. Radulf schreibt eine miserable Hand.[2] Er hat die Gepflogenheit, das a mitten im Wort mit Oberlänge zu schreiben, etwa wie das A in Adelard. Demnach wird der Fälscher Rȧdulfus gelesen und das Komma konsequent mit Randulfus aufgelöst haben.

Überblicken wir das Gesamtbild der Bulle, so möchte ich annehmen, daß sie von zwei Händen mit mehreren Federn angefertigt ist. Von der einen rühren her die oben angeführten Stücke in der gleichen Tinte, URBANUS EP̄S SER und die Initialen in Urbanus und Transmundus, ferner die drei Bischöfe, der Presbyter Melior und vielleicht der Diakon Roland. Alles übrige stammt von dem zweiten Schreiber.

Mögen wir nun auch nach dem historischen wie nach dem diplomatischen Befund die Bulle für eine Fälschung halten, so kommen wir

[1] Eine Unterschrift Radulfs bzw. seines Schreibers, die unserer Fälschung entspricht, habe ich nicht ermittelt.

[2] Die Vorlagen von Ughelli, Italia sacra V, 804 und Margarini, Bullar. Casin. II, 210 bringen einen ähnlichen Fehler wie unser Original. Beide haben den Namenszug nicht entziffern können und lesen Pandulphus. Sie kommen auf diese Form, weil der voranstehende Kardinalpresbyter an XII Apostolorum so heißt. Migne 201, 1373 druckt einmal Adulfus. — Diese drei Stellen sind in die obige Zahl nicht einbegriffen.

damit keineswegs über ein schweres Bedenken hinweg. Es ist doch geradezu ausgeschlossen, daß die Schweriner Domherren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine so ausgezeichnete Nachbildung herstellen konnten. Nehmen wir selbst an, daß ihnen echte Stücke als Vorlage dienten, daß sie für die Fälschung italienisches Pergament besorgten und daß ihnen überhaupt alle möglichen Hilfen für die Erzielung der formellen Echtheit zu Gebote standen, — dieser Grad von diplomatischer Genauigkeit ist ohne eine intime Kenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens und ohne große Übung in den Kanzleiformen absolut nicht zu erreichen.

Und an dieser Stelle haben nun die vatikanischen Register eine verblüffende Aufklärung gebracht: unsere Fälschung ist im Jahre 1225 in der päpstlichen Kanzlei selbst hergestellt worden!

In den Registern ist ein auf die Angelegenheit bezüglicher Brief Honorius' III. vom 13. Januar 1226 zum Vorschein gekommen.[1] Der Papst orientiert, gestützt auf eine Appellationsschrift Bischof Brunwards von Schwerin, den Propst und einen Kanoniker von Halberstadt und den Propst von Großburschla über die Sachlage. Seit längeren Jahren ist zwischen den Bistümern Schwerin und Havelberg der Grenzstreit im vollen Gange.[2] Man hat sich zuerst durch ein Kompromiß dahin geeinigt, daß man den Handel nicht vor Gericht bringen, sondern durch Schiedsmänner beilegen wollte. Aber der Bischof von Havelberg hat den Vertrag gebrochen — so schreibt wenigstens Brunward — und über den Kopf seines Schweriner Kollegen hinweg[3] die päpstliche Autorisation für seine Ansprüche erreicht. Der Propst von Krewese und Genossen erhalten als apostolische Richter den Auftrag, den Bischof von Havelberg in den Besitz der strittigen Gebiete zu setzen. Da Schwerin nicht gutwillig das Feld räumt, empfangen in zweiter Instanz der Propst von Arendsee und Genossen dieselbe Anweisung. Bischof Brunward beharrt dagegen auf dem verabredeten Schiedsgericht. Ein deutlicher Beweis, wie schwach es mit den verbrieften Rechten Schwerins auf den Südrand seiner Diözese bestellt war. Gegen die klaren und deutlichen Bestimmungen des Havelberger Grenzbriefes war mit unseren echten Konfirmationen A bis E nicht anzukämpfen. In dieser Not sandte das Kapitel seinen Scholaster Apollonius nach Rom, damit er dort die Angelegenheit verfolgte. *Set cum ipse quasdam nimis suspectas litteras reportasset, idem episcopus eis, sicut nec decuit, non est usus, propter quod negotium ipsum remansit hactenus indecisum.* Diese *nimis*

[1] Rodenberg I, 211.

[2] Vgl. MUB. 240 Anm., 298, 299.

[3] Nulla de dicto pacto mentione habita . . . . non citato et penitus ignorante predicto Zuerinensi episcopo.

*suspectae litterae,* die Apollonius von der Kurie mit nach Schwerin gebracht hat, sind offenbar unsere Bullen d, e, f und g.

Die päpstliche Instruktion an die Richter der dritten Instanz beruht, wie Honorius selbst bemerkt, auf der Darstellung Brunwards, der die Dinge natürlich von seinem Standpunkt aus beleuchtet. Die Schwächen seines Berichtes liegen auf der Hand. Hätten die apostolischen Richter in dem Sinne, wie Brunward schreibt, die kanonische Prozeßordnung verletzt, so hätte Schwerin nicht die Wiederherstellung der inzwischen abgelaufenen Appellationsfrist, sondern zweifellos die Annullierung des Urteils beantragt. Brunward will von den verdächtigen Briefen keinen Gebrauch gemacht haben. Wenn Apollonius jedoch nach Rom ging, dann wußte man in Schwerin auch genau, was er dort suchte. Die zu konfirmierenden Güterverzeichnisse und Grenzbeschreibungen hat sicherlich nicht der päpstliche Notar verfaßt, und ebensowenig kann sie Apollonius aus dem Gedächtnis in Rom geschrieben haben, sondern er hat sie aus Schwerin mitgenommen. Die heimgebrachten Konfirmationen sind keine unerwarteten Reisegeschenke, und Brunward nahm sicherlich nicht anstand, sie im Prozeß vorzulegen. Da aber hat die Gegenpartei bemerkt, daß die Briefe in hohem Maße verdächtig sind. Die Verdachtsmomente erhoben sich gegen den Inhalt und gegen die Form. Es war nicht schwer nachzuweisen, daß sowohl die Grenzbeschreibung wie die Güterliste von erdichteten Prätensionen und Anachronismen gröbster Art (Medewege 1217!) wimmelten. Auf die formalen Einwände werden wir sofort kommen. Den bündigen Beweis für die diplomatische Unechtheit zu erbringen, waren die delegierten Richter außerstande. Darum nannten sie die Konfirmationen auch nicht *litterae falsae*, sondern *litterae nimis suspectae.*

Die einzige Schwierigkeit bei der Herstellung der Fälschungen bestand für den päpstlichen Kanzlisten in der Nachzeichnung der Kardinalsunterschriften. Ob er im Jahre 1225 für die Zeit von 1178 bis 1197 die genügende Zahl echter Vorlagen besaß, bleibe dahingestellt. Daß er sehr sorgfältig verfahren mußte, war klar. Denn die Gegner legten ihre gleichzeitigen Originale vor, in denen das genaue Gegenteil der Schweriner Ansprüche zu lesen war. Folglich mußte sich das Augenmerk der Richter in erster Reihe darauf beziehen, ob die Privilegien einer der beiden Parteien unecht waren. Phantasieunterschriften wurden also von vornherein als solche erkannt. Überhaupt scheint die Präzision der diplomatischen Urkundenprüfung und — Urkundenfälschung in Rom seit Innocenz III. erheblich größer gewesen zu sein,[1]

[1] Vgl. zuletzt die Untersuchungen Krabbos zum Naumburger Privileg von 1228. MIÖG. XXV, 275ff.

als oft angenommen wird. Hatte der Kanzlist keine echten Vorlagen zur Hand, so ließ er besser die Unterschriften ganz weg. So geschah es hier, d, f und g sind in der Form der feierlichen Privilegien ausgefertigt, die Unterschriften fehlen aber. Gegen den unmittelbar damit erregten Verdacht der Unechtheit hat sich der Fälscher nun sehr gewitzt verteidigt. In der letzten Bulle g läßt er Cölestin III. sagen: ich bestätige die Konfirmationen meiner Vorgänger Alexander (d), Urban (e) und Clemens (f), „ungeachtet, daß ihre Privilegien nicht durch die Unterschriften vollzogen sind“.[1] Also das Bistum Schwerin hätte in 19 Jahren vier päpstliche Privilegien empfangen, die nicht kanzleimäßig ausgestellt waren, weil ihnen das wichtigste, die Unterfertigung, mangelte! Daß ein solcher Fall ein Ding der Unmöglichkeit ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Aufzählung auch unseres Urban unter den unfertigen Bullen ist, wenn nicht ein einfacher Flüchtigkeitsfehler vorliegt, unschwer zu erklären. Der Fälscher hat zuerst Kontext und Datierung aller vier Bullen geschrieben und den Raum für die Unterschriften ausgespart. Darauf hat er nach einer echten Vorlage unsere Bulle e ergänzt.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Fälschungen in der päpstlichen Kanzlei und nicht von einer der gelegentlich in Rom auftauchenden Fälscherbanden[2] angefertigt sind. Das Schreiben Honorius' III. nimmt zunächst durchaus an, daß die Bullen auf legalem Wege von der Kurie erlangt sind. Die seltene auf das neue Bistum Schwerin sehr gut passende Arenga ist kanzleiecht. Sie könnte an sich aus einem echten apostolischen Briefe an Schwerin stammen. Aber es ist unmöglich, daß man in Schwerin zu den verschiedenen Daten den richtigen Ausstellungsort und die Namen der Notare wußte. Wir werden die richtige Datierung kaum anders als durch die Benutzung von Registern erklären können. Besonders bezeichnend für den Ursprung ist die genaue Übereinstimmung mit den kanzleimäßigen Gepflogenheiten, daß sogar die Initialen in der Unterfertigung Urbans und der Signierung des Transmundus von anderer Hand mit anderer Tinte vollzogen sind. Der direkte Nachweis, daß die Fälschung aus der päpstlichen Kanzlei

[1] *Non obstante eo, quominus ipsorum priuilegia subscriptionibus roborata sunt.* MUB. druckt *quod manus* statt *quominus.* Die einzige uns bekannte Überlieferung, eine Abschrift Rudloffs aus dem 18. Jahrhundert im Großherzogl. Geh. Archiv zu Schwerin, hat beide Lesarten. Rudloff schrieb nach einer zurzeit vermißten v. Behrschen (?) Urkundensammlung zuerst *quod manus,* das richtige *quominus* hat er bei der Kollationierung mit einer zweiten ebenfalls verschwundenen Vorlage nachgetragen. In das MUB. ist die verkehrte Lesart gekommen, weil der Bearbeiter den Sinn des sonderbaren Verwahrs nicht deuten konnte.

[2] MIÖG. XXV, 276.

stammt, wäre erbracht, wenn wir die Hand des Kontextes in einer echten Bulle um 1225 wiederfinden würden. Die Aussicht ist deshalb leider nicht günstig, weil die Schriftform des Kontextes wohl eine ältere Vorlage nachahmt. Dazu ist die Schrift an Merkmalen, die für den Schreiber charakteristisch sind, sehr arm. Zu beachten wären etwa die z in *zuerin* und *Mizerech* (Z. 7 u. 11) und die wechselnden E. Vielleicht unterstützt der beiliegende Lichtdruck die Ermittelung der gesuchten Hand.

Ich darf es mir versagen, auf die Schlüsse einzugehen, die wir für die diplomatische Kritik der Papsturkunden aus der vorliegenden Fälschung gewinnen. Aus unanfechtbarer Quelle, den vatikanischen Registern, hören wir, daß in einem kanonischen Prozeß gefälschte Konfirmationen aus Rom gewandert sind. Die Notiz scheint doch dringend der Beachtung wert, denn der Fall wird kaum vereinzelt geblieben sein. Die ganze Reihe der in Rede stehenden Fälschungen ist auf uns gekommen. Die Bullen sollen von 1178 bis 1197 datiert sein. Sachliche Gründe und die ausdrückliche Bezeugung durch Honorius III. geben uns als genauen Termin der Fälschung das Jahr 1225 an. Der Umstand, daß die Konfirmationen dem Empfänger außerordentliche Gerechtsame zusprachen, hat die Fälschung trotz des immer erneuten Widerspruches der geistlichen und weltlichen Gegner nicht verschwinden lassen, und wir danken es dem glücklichen Zufall, daß uns das eine der für die Diplomatik höchst interessanten Stücke in der Urschrift erhalten ist.

---

Im unmittelbaren Zusammenhange mit den Bullen d, e, f und g stehen drei andere Schweriner Fälschungen, nämlich die beiden Überarbeitungen der Dotationsurkunde Heinrichs des Löwen von 1171 (b, c) und die Verfälschung einer echten Konfirmation Kaiser Friedrichs I. von 1170 (a). Ihnen gliedert sich als Schlußstück eine aus a und c gewonnene Interpolation der Fälschung g an, die wir mit $g^2$ bezeichnen. Alle vier dienen dem gleichen Zwecke wie die römischen Privilegien. Sie sollen den Süden und Osten des Sprengels gegen die vordringenden Nachbardiözesen verteidigen und damit zugleich die Echtheit der Papstbullen erhärten. b richtet seine Spitze gegen Havelberg, a, c und $g^2$ sind auf Kammin gemünzt. In dieser Reihenfolge ihrer Entstehung werden wir die Fälschungen betrachten.

## II. Die zweite Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen

Daß die uns vorliegende Urschrift b, die angebliche Nebenurkunde zu A, eine Fälschung ist, darüber ist man heute einig.[1] Die diplomatischen Gründe, unter denen nur die viel spätere Handschriftenminuskel und der Mangel einer Besiegelung genannt seien, dulden keinen Zweifel. Die von Westphalen, Lisch, Wigger, A. Rudloff u. a. erhobenen Einwände gegen die inhaltliche Echtheit lassen sich sehr vermehren.[2] Uns bleibt zu untersuchen, zu welchem Zwecke und wann das Stück fabriziert ist.

Vergleicht man A, E und b miteinander, so ergibt sich das merkwürdige Bild, daß b den Inhalt von E (bzw. dem gleichlautenden D) in der Form von A darstellt. Der Situation des Fälschers entspricht, daß er sich in der Rezension des Textes nach Möglichkeit an E hält und nur nach A umordnet.[3] Die Übereinstimmung mit E erstreckt sich bis auf die Schreibung der Namen. An eigenem Material, das in A und E nicht enthalten ist, bringt b außer unwichtigen, sachlich zutreffenden Anmerkungen[4] nur eine einzige Interpolation. Diese ist die erweiterte Grenzabsetzung. Die Fälschung übernimmt aus E mutatis mutandis wörtlich:

---

[1] Vgl. oben S. 274. Quandt (Cod. Pom. dipl. S. 986 f.) möchte die Echtheit um jeden Preis retten und will deshalb b als eine Originalkopie betrachten, zu der das Hauptdokument verloren ist. Die Unhaltbarkeit seiner Hypothese wird sich im folgenden von selbst ergeben. Was später von Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 181 f. über b als „Innovation" oder „Authenticum" aus der Schule Hartwigs von Utlede vorgebracht hat, ist Unfug.

[2] Nur ein Beispiel. Herzog Heinrich sagt in der echten Bewidmung A, er mache die reiche Schenkung an die Kirche *pro remedio anime nostre et parentum nostrorum.* b fügt nach E hinzu *et filiorum.* Heinrich besaß aber 1171 bekanntlich gar keine Söhne.

[3] Übrigens korrigiert er richtig den Satz aus A mit der objektiven Fassung *(de duabus uero uillis — tribuatur)* in die subjektive Form.

[4] Sie betreffen die Zusammensetzung des Domkapitels und die Verfügung über seine Einkünfte (MUB. S. 98, Z. 20—24), sowie die Befreiung der stiftischen Dörfer und Leute von weltlichen Steuern, der niederen Vogtei und der Heeresfolge (S. 99, Z. 21—23). Beide Bestimmungen entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Fälschung. Herzog Heinrich hatte in der echten Bewidmung A über die Verwendung der allmählich anwachsenden Kirchenzehnten bestimmt, *ut canonicorum numero, qui tunc erit, stipendia sufficiant.* Der Fälscher fügt richtig diese zukünftige Zahl ein: *id est duodecim personis cum decano et preposito,* vergißt aber das *qui tunc erit* zu streichen.

| E: | b: |
|---|---|
| *Termini autem episcopatus et ducatus Saxonie versus Ruiam et Pomeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi.* | *Terminos eiusdem episcopatus et nostri ducatus uersus Pomeraniam et Rviam et uersus marchyam Brandeburgensem sub eodem limite concludentes.* |

Zu der Grenzführung, mit der praktisch nichts anzufangen war, fügte man eine ganz harmlos erscheinende Ausdeutung hinzu: *omnes enim prouintie a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere.* Man sieht deutlich, daß Ansprüche nicht Kammins, sondern zunächst Havelbergs zurückgewiesen werden sollen. Und nun kennen wir auch die Vorlage, aus der die Abgrenzung gegen Havelberg entnommen ist. Sie findet sich in dem echten Teil der Konfirmation Kaiser Friedrichs (a). Wir lesen nebeneinander:

| a: | b: |
|---|---|
| *excepta (!) terra, . . . que dicitur Breze; Parchim quoque, Kutin et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus.* | *a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis[1] suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere.* |

Für die Burgbezirke Parchim, Cuthin-Quetzin und Malchow sind mit gutem Grunde genauer und umfassender die Landschaften Müritz und Warnow eingesetzt, in denen das Stift schon je ein Dorf (no 17 und 18 der Tabelle) besaß.

Man hat früher allgemein angenommen, daß b in dem Streit um die Bischofswahl nach dem Tode Bernos (14. Jan. 1191) angefertigt sei, um dem Kapitel das Wahlrecht, das es bisher nicht besaß,[2] zuzusprechen. Dann ist aber unverständlich, daß die Domherren mit der echten Stiftungsurkunde Heinrichs so große Umänderungen vornahmen, nur um die Bestimmung über die freie Bischofswahl hineinzubringen. Wollten sie diese aufnehmen, dann erreichten sie ihren Zweck viel einfacher und sicherer durch die Einschiebung von ein paar Worten.[3] Zudem waren im Jahre 1191, nur ein Jahrzehnt nach dem Sturz Heinrichs, die der Gegenpartei angehörenden Domherren durch die schon

[1] Der Ausdruck *termini* geht in a kurz vorher.
[2] Vgl. z. B. die echte Konfirmation Cölestins III. vom 24. Okt. 1191 (C).
[3] In C (S. 149, Z. 10) brauchte nur das eine Wort *episcopos* eingesetzt werden.

äußerlich völlig mißglückte Fälschung kaum zu täuschen, da ihnen das Original sicherlich bekannt war. Eine Bestätigung für die Ansetzung der Fälschung auf 1191 erblickte man darin, daß b den Konfirmationen Kaiser Ottos 1209 (D) und 1211 (E) bereits vorgelegen habe.[1] Diese traditionelle Betrachtungsweise ist lediglich ein Flüchtigkeitsfehler. E hat ohne jeden Zweifel das echte Privileg A und nicht die Fälschung b vor sich gehabt, wie klar daraus hervorgeht, daß E Lesarten mit A gemeinsam hat, die in b fehlen. Ferner hatte der Zusatz über die Grenzführung beim Tode Bernos noch keine Bedeutung, wohl aber war das der Fall 1209 und 1211, als Kammin schon seine Hand nach Dargun und Circipanien ausstreckte. War b damals vorhanden und lag es den kaiserlichen Konfirmationen vor, warum ließen dann in diesem kritischen Augenblick die Schweriner Domherren gerade diesen Passus — und nur diesen! — aus? Endlich ist auch für das tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis die Komposition des Textes entscheidend. Kaiser Otto ordnet die konfirmierten Rechte ganz logisch: 1. die Generalbestätigung der Schweriner Kirche mit freier Übung der kanonischen Gerechtsame, 2. der Sprengel, 3. die einzelnen Kirchengüter unter Berücksichtigung der inzwischen vorgegangenen Veränderungen, 4. die innere Kirchenverwaltung und 5. die Freiheiten der stiftischen Hintersassen. Bei dem Bestreben, den Inhalt der kaiserlichen Konfirmation in die engere Form der Herzogsurkunde umzuschmelzen, ist der Fälscher arg in die Brüche geraten. Gleichartige Anordnungen werden getrennt und die einzelnen Teile durcheinander gewürfelt. Kaiser Otto (S. 191 Z. 33) bestimmt z. B., *postquam decime Slauorum lege christianorum conualuerint, Zwerinenses canonici sicut in habitu ita et in numero personarum et in estimatione prebendarum Lubicensibus canonicis per omnia coequentur.* b (S. 98 Z. 19) zieht, durch den Wortlaut von A veranlaßt, Voraussetzung und Folgerung auseinander und schaltet dazwischen ein Verfügungen über die Größe und Einkünfte des Kapitels, die allgemeine Konfirmation der Stiftskirche, die lange Grenzbeschreibung, die Prälatenwahl und das Testierrecht. Natürlich paßt nun (Z. 33) der Schluß *ut sicut in habitu etc.* nicht zu seinem Vordersatz *liberam electionem in episcopum etc.* Die ursprüngliche Verteilung der Ilower Stiftsgüter (no 5—14) zwischen dem bischöflichen Tisch und dem Kapitel hatte man vor 1191 geändert (s. Tab.). Da in diesem Punkte E und A also nicht miteinander zu vereinigen waren, behalf sich der Fälscher, indem er hinter der Benennung der übrigen Kapitelsdörfer im Lande Ilow *quatuor uille de decem supradictis* aufführte und die Namen wegließ.

[1] So urteilt auch B—F 444.

Also nochmals, b ist zweifellos aus E bzw. D abgeschrieben und nicht umgekehrt. Für die Schweriner Domherren lag der Beweis der Echtheit gegenüber den Einwürfen Havelbergs folglich so: b ist echt, weil es mit den beiden unantastbaren Privilegien A und E übereinstimmt; hinsichtlich des Besitzstandes mit der Stiftung Heinrichs des Löwen, hinsichtlich der anderen Gerechtsame mit der goldenen Bulle Kaiser Ottos.

Wenn die einzige Interpolation, die der Fälscher gegenüber dem Text von A und E vornimmt, die Ausdeutung der Grenzführung ist, so muß b zu dem Zwecke angefertigt sein, als Beweisinstrument in einem Grenzstreit zu dienen. Da die Spitze dieser Interpolation gegen den südlichen Nachbar gerichtet ist, so befinden wir uns in dem Konflikt mit Havelberg. Das heißt, b ist gleichzeitig mit den römischen Fälschungen um 1225 entstanden.[1] Unsere aus inhaltlichen Gründen gewonnene Datierung wird durch die Beobachtung Grotefends[2] bestätigt, daß die Schrift der Urkunde dem Ende des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts angehört.

## III. Die Verfälschung der Konfirmation Kaiser Friedrichs I. von 1170

Die Urkunde, der wir uns jetzt zuwenden, nimmt in der mecklenburgisch-pommerschen Geschichte eine einzigartige Stellung ein. Sie ist schlechthin die wichtigste Urkunde für die Geschichte beider Länder in der Zeit, wo diese dem Christentum und der Germanisation erschlossen werden und dadurch eigentlich erst in den Kreis der europäischen Kulturländer eintreten. Das angebliche Privileg Kaiser Friedrichs behandelt unmittelbar den Augenblick und die Umstände, unter denen sich der Anschluß der beiden slawischen Länder an die abendländische christliche Kultur vollzogen haben soll. Deshalb hat Lisch, seiner Zeit der beste Kenner der mecklenburgischen Geschichte, kaum zu viel gesagt, wenn er die Verleihung dieser Urkunde geradezu als den Anfangspunkt der Wiedergeburt des Vaterlandes bezeichnet. Mit dem reichen Inhalt der kaiserlichen Konfirmation setzen alle die

[1] Einen Endtermin werden wir durch die Datierung von c, der Überarbeitung von b, gewinnen.

[2] S. o. S. 274.

Fragen ein, die uns heute am mittelalterlichen Pommern besonders beschäftigen. Dahin gehören die Kontroversen über den Reichsfürstenstand Pommerns und die Rückschlüsse auf die Erhebung in den Reichsfürstenstand überhaupt; die reichsrechtliche Stellung Heinrichs des Löwen zu den wendischen Fürsten und das Verhältnis dieser zu den Landesbischöfen; die politische Tätigkeit Heinrichs in Slawien, namentlich in bezug auf die Kolonisation; die deutsche Mission in Mecklenburg und Westpommern; die konkurrierenden Prinzipien der Grenzabsetzungen der Diözesen im Wendenland; die Stellung Pommerns zu Dänemark und der Jahrhunderte währende Streit über die Lehnshoheit Brandenburgs auf Pommern usf. Hand in Hand damit geht beispielsweise die kritische Bewertung der zeitgenössischen Quellen für die Darstellung der Verhältnisse in den deutsch-slawischen Ostseeländern. Interessante Streiflichter fallen auf die oft umstrittene S. Vitus-Suantevitfrage mit den Corveyer Ansprüchen auf Rügen u. dgl. m. Kein Wunder, daß alle Bearbeiter der angezogenen Fragen, von Dahlmann, Ficker und Weiland bis zu Giesebrecht, Rachfahl und Hauck, wesentlich auf diesem Privileg fußen.

Die Urkunde ist uns nicht im Original erhalten. Im Jahre 1603 fand der Kirchen-Visitations-Notarius Daniel Clandrian, der auf Befehl des Herzogs von Mecklenburg eine vorzügliche Registratur mecklenburgischer Urkunden anlegte, die Urschrift noch vor. Er bemerkt über ihre äußere Beschaffenheit: Diser brieff ist in den falten, da er zusamen gelegt, etwas eingerissen, vnd vom Sigil, so vffs Pergamen gedruckt, ist etwas abgebrochen. Wir besitzen heute außer Clandrians Regest sechs Abschriften und zwei Drucke, deren Vorlagen zurzeit nicht bekannt sind. Für die kritische Bearbeitung waren auch diese Drucke heranzuziehen.[1] Daß die eine oder die andere der vermißten Handschriften wieder aufgefunden wird, ist kaum zweifelhaft. Die Filiation der einzelnen Texte veranschaulicht die Tabelle S. 312/313.

Man pflegt unsere Urkunde herkömmlich als eine kaiserliche Bestätigung des Bistums Schwerin zu bezeichnen. Das ist sie aber keineswegs. In der vorliegenden Fassung ist sie vielmehr eine geschichtliche Erzählung, wie die Diözesanhoheit über die pommerschen Sprengelsteile entstanden ist und wie der Kaiser die Landesherren zu Reichsfürsten erhebt zu dem Zwecke, die Existenzmittel der jungen Kirche zu sichern. Der ganzen Form der Erzählung nach haben wir keine Urkunde, sondern eine Beweisschrift vor uns. Die weitschweifige

[1] Die beiden Chemnitzschen Abschriften sind vom Geh. u. Hauptarchiv in Schwerin, die übrigen von mir kollationiert. Dem Schweriner Archiv, im besonderen Herrn Geheimrat Grotefend, bin ich für die liebenswürdige Unterstützung, die sie dieser Untersuchung gewidmet haben, sehr dankbar.

Darlegung des Beweismaterials hat a mit vielen bekannten Fälschungen dieser Art gemeinsam. Ich verweise von inhaltlich und örtlich nahestehenden Fälschungen mit der gleichen Tendenz auf die angebliche Bulle für Hamburg, in der Papst Nikolaus I. 864 dem Erzbischof Ansgar die Diözesanhoheit über alle wendischen und nordischen Ostseeländer überträgt (J-L 2759); oder auf die Gnesener, in der Herzog Swantepolk von Pomerellen bekundet, daß die (von Kammin beanspruchte) Kastellanei Stolp von jeher zum Erzbistum Gnesen gehört habe (PUB. 86; 1180). Die besonderen Momente, die für die äußere Form unseres Privilegs als Verteidigungsschrift maßgebend sind, werden wir erkennen, wenn wir nach einer Prüfung der einzelnen Bestandteile des Inhalts den Zweck der Fälschung festgestellt haben.

Eine abschließende Auseinandersetzung mit diesen einzelnen Bestandteilen von a in dem Sinne, daß wir eine abgerundete kritische Darstellung des tatsächlichen historischen Verlaufes geben sollten, kann nach Lage der Dinge nicht unsere Aufgabe sein. Dann müßten wir auf die genannten an a geknüpften Fragen bis in Einzelheiten eingehen, wobei die Beschäftigung mit einer dieser Kontroversen leicht den Raum unserer ganzen Untersuchung überschreiten möchte. Uns kommt es nur darauf an, die kritischen Einwände hervorzuheben und damit den Beweis für die Unechtheit und den Zweck der Fälschung zu erbringen.

Zu Anfang des Jahres 1170 war Bischof Berno im Gefolge Heinrichs des Löwen mit anderen deutschen Fürsten und Herren auf einem Hoftage Kaiser Friedrichs I. in Frankfurt. Es war offenbar das erste Mal, daß er nach dem endgültigen Übertritt Mecklenburgs zum Christentum am Hofe des Kaisers erschien, und er benutzte die Gelegenheit, für seine junge, nach unerfreulichen Jahren jetzt frisch aufblühende Pflanzung eine kaiserliche Konfirmation zu erbitten. Am gleichen Tage, wie a datiert ist, bestätigt der Kaiser einen zwischen der Reichsabtei Fulda und dem Kloster Hilwartshausen vorgenommenen Kauf.[1] Wir wissen sogar, daß an beiden Urkunden derselbe Notar beteiligt ist, weil in beiden der gleiche Gedächtnisfehler vorkommt. Sie datieren *V° nonas januarii*, das wäre *kalendis januarii*. Der Irrtum ist wohl dahin aufzuklären, daß der Notar die Nonen des Januar nicht auf den 5., sondern auf den 7. Tag im Monat ansetzt.[2] Da der Eingang wie das Eschatokoll von a auf einer echten Vorlage beruhen und wir auch im Kontext die Reste einer in der kaiserlichen Kanzlei ge-

[1] St 4105. Ich zitiere nach dem Druck bei Schannat, Historia Fuldensis II, 193.

[2] Gegen Jaffé und Scheffer-Boichorst (Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 226, Reg. 24), die wirklich auflösen: Jan. 1, während mir Jan. 3 gemeint zu sein scheint.

bräuchlichen Formel finden werden, so ist das Vorhandensein einer echten Konfirmation Friedrichs I. für Schwerin vom (3.) Januar 1170 gesichert. Das Siegel, das Clandrian auf dem ihm vorliegenden Pergament sah, wird von der echten Urschrift herrühren.

Als armer Mönch, beginnt die Narratio, sei Berno über die Elbe ostwärts gezogen, den heidnischen Wenden das Evangelium zu verkünden. Nur mit dem Glauben an Christus bewehrt und durch Vollmacht und Segen Hadrians IV.[1] ermutigt habe er als erster die Heilsbotschaft gegen die slawischen Greuel gepredigt. Für die Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnis ist mit diesen Bemerkungen wenig anzufangen. Berno, der wohl einem edlen Geschlechte entstammte, war Mönch in dem der Welfenfamilie nahestehenden Kloster Amelunxborn, als ihn Herzog Heinrich nach dem Tode Emmehards[2] zum Bischof von Mecklenburg ernannte (Helmold I, 87). Die allgemein anerkannte Annahme, daß er vom Papst unmittelbar und nicht von dem zuständigen Erzbischof geweiht sei, weil der Herzog mit Hartwig von Bremen in Konflikt lag, ist meines Erachtens ein Irrtum.[3] Durch den Herzog, dem der Kaiser die Belehnung der Landesbischöfe auf dem eroberten Boden hatte überlassen müssen (MUB. 56), ist er auch investiert worden.

Verschiebt sich so das Bild des ersten Auftretens Bernos nicht unerheblich, so haben wir doch keinen Grund, den Text in a von *quapropter notum esse* bis *aggressus est* für unecht zu halten. Er behauptet nichts geradezu Verkehrtes, und der Wortlaut erscheint in seiner sehr allgemeinen Formulierung, die sich scharf von den folgenden Sätzen abhebt, durchaus auf die den Ereignissen ferner stehende Kanzlei zu deuten.[4]

---

[1] Ich glaube, daß Berno hier wie öfter sich auf eine verlorene Konfirmation bezieht, vielleicht auf eine parallele Ausfertigung zum Ratzeburger Privileg von 1158 (MUB. 62). Daß diese weder in der echten (C) noch in den gefälschten (d—g) Bullen transsumiert wird, ergibt sich aus dem Inhalt.

[2] Dieser stirbt 1155, nicht viel später wird Berno als sein Nachfolger eingesetzt sein.

[3] Wigger, Meckl. Jb. 28, 94, Masch in MUB. I, S. 61 und Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 72, fußen auf a. Aber *benedictio* ist hier nicht identisch mit *consecratio*, wie Hauck, KG. IV, 623 treffend bemerkt. Die Zitate, die Wigger für den Sprachgebrauch aus Du Cange beibringt, sind zudem teilweise schief oder beweisen das Gegenteil (*„benedicentes consecremus“*). Der Kompetenzstreit hinderte Hartwig nicht an der Konsekration, hat er in derselben Lage doch Konrad von Lübeck geweiht (Dehio II, 82f.). Beim Vergleich mit der von Wigger und Dehio angezogenen Weihe Gerolds von Oldenburg-Lübeck durch Hadrian IV. (1155, 19. Jan.) darf man nicht übersehen, daß Heinrich und Gerold wegen der Kaiserkrönung zurzeit in Rom anwesend waren. Der Widerstand Bernos gegen die Investitur durch den Herzog (Helmold I, 87) macht seine Konsekrierung an der Kurie nicht wahrscheinlicher.

[4] Zickermann (Forsch. br.-pr. Gesch. IV, 113) meint, daß die Promulgatio *quapropter notum esse volumus universitati omnium diligentium Jesum Christum*

Mit den Worten *et ab Suerin incipiens* setzt nun die breite chronikalische Erzählung über die Einzelheiten der Mission ein. Von Schwerin ausgehend habe Berno dem Volke in der Finsternis das Licht des Glaubens gebracht. Taufend und Gotteshäuser gründend sei er nach vielen Mühsalen zu der mächtigen und berühmten Burg Demmin gelangt. Hier hätten ihn die Landesfürsten Bogislaw, Kasimir und Pribislaw von seiner Predigt ergriffen freundlich aufgenommen, und durch ihre *electio* und Herzog Heinrichs *constitutio* sei er zum ersten Bischof jenes Landes erhoben worden. Mit Unterstützung des frommen Fürsten habe er zuletzt alle Länder in der Herrschaft Kasimirs zur Erkenntnis der Wahrheit gebracht.

Berno steht ganz auf den Schultern Heinrichs des Löwen. Er in erster Reihe hat die Erfolge der deutschen Waffen in Mecklenburg voll ausnützen dürfen. Aber er hat auch bis zur endlichen Beruhigung des Landes 1167 die ganze Mühseligkeit der aufbauenden Arbeit und alle Fehlschläge mit dem Herzog teilen müssen. Aus zeitgenössischen Quellen und Urkunden[1] außer a erfahren wir über die ersten zwölf Jahre an Einzelheiten sehr wenig, und dieses Wenige sind getäuschte Hoffnungen und zerstörte Anfänge. Etwa fünf Jahre lang befand sich der bischöfliche Sitz in der Mecklenburg. Das Jahr 1160 beschließt die erste Etappe der Eroberung Heinrichs und bezeichnet zugleich den ersten Abschnitt in der Mission Bernos. Der Herzog teilte das eroberte Gebiet in kleine durch feste Burgen gedeckte Grenzwachten ein, die er seinen deutschen Ministerialen übergab. Den Stützpunkt dieser exponierten Posten bildete das gegen einen Angriff von Osten schon durch seine natürliche Lage, mitten hinter dem 20 Kilometer nordsüdwärts streichenden See, geschützte Schwerin, das als Residenz des herzoglichen Grafen Gunzelin der deutsche Vorort gegen das Wendenland wurde. Hierher verlegte der Herzog nun auch den Sitz des Landesbistums.[2]

Wie wenig Boden Berno bis jetzt gefaßt hatte, mag man leicht daraus ermessen, daß Heinrich selbst die Verlegung unter den Schutz der Grafenburg mit der *barbaries paganorum* (MUB 88) begründet. Auch in den nächsten Jahren war an einen Erfolg der Missionsarbeit nicht zu denken. Die Macht der Wenden war keineswegs gebrochen,

„doch auch wohl in der Reichskanzlei ungewöhnlich" sei. Dazu sei bemerkt, daß in zahlreichen anderen Urkunden, darunter der genannten von Fulda, der Wortlaut der Promulgatio unserer Form wenigstens sehr nahe kommt.

[1] Die Nachweise bei Wigger, Meckl. Jb. 28, 80f. und Rudloff, Germanisierung Mecklenburgs, S. 104f.

[2] Über den strittigen Zeitpunkt der Verlegung komme ich — auf einem anderen Wege — zu dem gleichen Resultat wie Rudloff S. 8f. Auch die deutschen Annalen setzen die Begründung des Bistums Mecklenburg-Schwerin in das Jahr 1160.

ein Aufstand löste den anderen ab. Mit verbissenem Trotz sträubte sich das Volk, auch nur dem Namen nach Christen zu werden. Es wußte sehr genau, daß Christentum und politische Unterjochung gleichbedeutend war.[1] Selbst Helmold, der keine Spur von Sympathie für die *natio prava et perversa* besitzt, begreift diese Gefühle durchaus. Herzog Heinrich persönlich hat die Mission keineswegs in dem Maße gefördert, wie man gewöhnlich meint. Der Kirchenzehnt für den Bischof war der eine Beweggrund, durch den die Wenden, auch längst unterworfene Stämme, immer wieder zur Empörung aufgereizt wurden.[2] Und Heinrich war weit entfernt davon, die Pläne seines politischen Ehrgeizes von frommen Ansprüchen auf das Himmelreich stören zu lassen. Unter diesen Verhältnissen wundern wir uns nicht, daß wir Berno in den Urkunden nur außerhalb seines Sprengels antreffen, und zwar oft im Gefolge des Herzogs. Der große Aufstand von 1164 vernichtete vollends die geringen Erfolge, die der Bischof im engeren Umkreis der herzoglichen Burgen vielleicht erzielt hatte.

Bis zu Ende des Sommers 1166 wurde mit wechselndem Erfolge unter barbarischer Grausamkeit auf beiden Seiten[3] gekämpft. Da gaben die Herzoge Kasimir I. von Pommern-Demmin und Bogislaw I. von Pommern-Stettin, die sich gegen drei Fronten — Deutsche, Rügener und Dänen — auf die Dauer nicht halten konnten, den Kampf auf. Im Frühjahr 1167 geschah das Unerwartete, Herzog Heinrich nahm den Aufrührer Pribislaw zu Gnaden an und gab ihm sein väterliches Erbe, das Fürstentum Mecklenburg, mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin als Lehn zurück. Der Entschluß ist dem stolzen Löwen sicherlich nicht leicht geworden. Aber er mußte um jeden Preis in Slawien Frieden haben, um sich gegen den sächsischen Fürstenbund zur Wehre zu setzen. Zu den Bedingungen der Begnadigung Pribislaws gehörte wahrscheinlich seine Einwilligung, die Taufe zu empfangen. Wenigstens ist er, soweit wir die Verhältnisse beurteilen können, damals getauft worden. Mit diesem Ereignis änderte sich die Lage in Mecklenburg von Grund aus. Berno wirkte mit so großem Erfolge, daß er schon im Sommer

---

[1] Helmold I, 83: *Cotidie emungimur et premimur usque ad exinanitionem. Quomodo ergo vacabimus huic religioni nove, ut edificemus ecclesias et percipiamus baptisma, quibus cotidiana indicitur fuga?*

[2] Die merkwürdige Opposition gegen die Biscopownizha finden wir im XII. und XIII. Jahrhundert auf dem ganzen wendischen Missionsgebiet, von Holstein über Rügen und Pommern bis Polen. Besonders in den polnischen Herzogtümern, die unter ihren Fürsten freiwillig das Christentum annehmen, ergeben sich aus dem Widerstreit von Obödienz und Volksbewußtsein oft Erscheinungen, die für das religiös-kirchliche Empfinden dieser mittelalterlichen Halbkulturmenschen höchst charakteristisch sind.

[3] Herzog Heinrich von einer Schuld an der Aufknüpfung Wartislaws frei zu sprechen, sollte man sich nicht bemühen.

1168 vom Festland nach Rügen hinübergehen konnte, um auch dort, gemeinsam mit Absalon von Roeskilde, das Christentum zu verkünden. Daß die Bekehrung zunächst ein roher Firnis blieb, vermag die Verdienste des Schweriner Bischofs nicht zu schmälern. Sicher ist, daß der Übergang des Landes zum Christentum an der inneren Beruhigung und damit an dem Einströmen deutscher Kultur und Gesittung wesentlichen Anteil gehabt hat.

Der Versuch, mit der von uns in Kürze skizzierten Entwickelung der Verhältnisse die Angaben des kaiserlichen Privilegs in Einklang zu bringen, hat den Historikern nicht unerhebliche Schwierigkeiten gemacht. Wigger (S. 127—142) will in einer ausführlichen Untersuchung das wichtige Datum der Taufe Pribislaws schon auf 1163 verlegen. Ich halte den Beweisgang für irrtümlich. Von seinen Gründen interessiert uns nur die Heranziehung von a. Weil nach a Berno von Pribislaw und den Herzögen von Pommern in Demmin zum Bischof erwählt sei, müsse 1. der Krieg noch angedauert haben und 2. Pribislaw Christ gewesen sein. Aber wie kann der flüchtige Pribislaw den Berno zum „Landesbischof“ wählen und Heinrich diese Wahl bestätigen? Das ist doch eine bare Unmöglichkeit. Rudloff (S. 33) hat den Widersinn zu vermeiden gesucht, indem er vermutet, „daß Berno im Auftrage des von seinen deutschen Feinden bedrohten Herzogs zu Anfang 1167 die Aussöhnung mit Pribislaw betrieb und im Zusammenhang damit einen näheren Anschluß der Obotriten an das Schweriner Bistum ins Werk setzte“. Diese Annahme ist aus inneren Gründen unwahrscheinlich und sie übersieht die Unmöglichkeit, daß der in der Verbannung lebende Pribislaw den herzoglichen Bischof schlechterdings nicht zum Bischof eines in herzoglicher Gewalt stehenden Landes wählen kann. Was wir unter der *electio* durch die Fürsten, zu der die *constitutio* Heinrichs hinzugetreten sei, bei den gegebenen Verhältnissen verstehen sollen, ist schon früheren Beurteilern unklar geblieben.

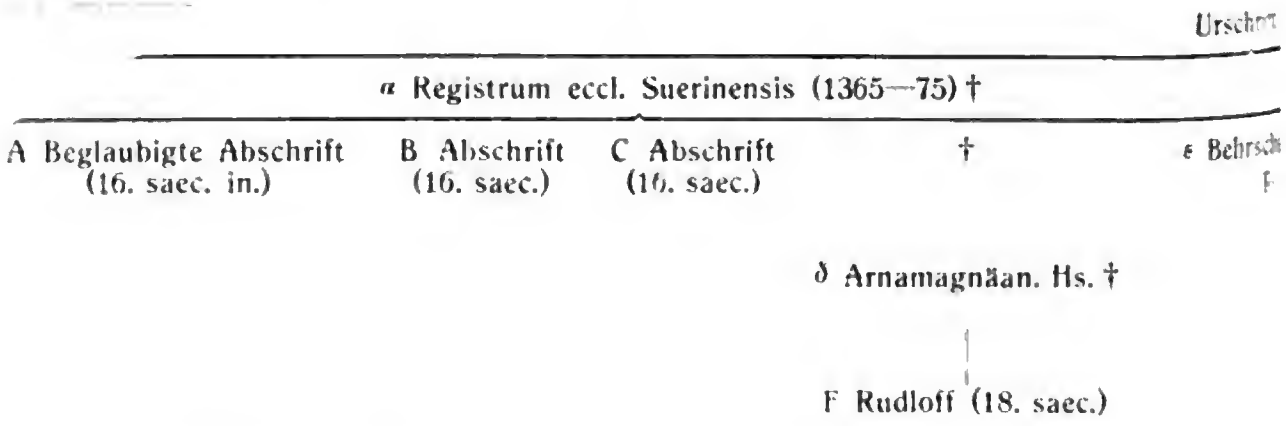

Vgl. die Zusammenstellung vor dem kritischen Abdruck des Textes.

Digitized by Google

Aber sehen wir den wörtlichen Inhalt einmal näher an. Als der wichtigste der drei *principes terre illius* wird, wir werden bald merken weshalb, der Herzog Bogislaw an erster Stelle genannt. Es ist verwunderlich, daß man niemals die Frage aufgeworfen hat, was Bogislaw in a überhaupt zu suchen hat. Bogislaw hat mit der Mission Bernos nicht das geringste zu tun. Er wird in den Schweriner Konfirmationen nie genannt, in den gefälschten b bis g ebensowenig wie in den echten.[1] Der Bischof von Kammin war und blieb im Besitz seiner alten Hoheitsrechte. Selbst von den Bezirken, die Schwerin in a unrechtmäßig beansprucht, gehört kein einziger zum damaligen Herzogtum Stettin.[2] Wie kommt also Bogislaw dazu, Berno zu seinem Landesbischof zu wählen? Allerdings ist auch er in persönliche Beziehungen zu dem Schweriner Bischof getreten, aber erst zehn Jahre später und zwar einfach dadurch, daß er das Herzogtum seines Bruders Kasimir erbte.[3]

Haben wir schon den angeblichen Wahlakt Pribislaws und Bogislaws als Unmöglichkeit erkennen müssen, so ist erst recht unhaltbar die Schilderung der Mission in Kasimirs Herrschaft. Das Privileg sagt: *(Berno)demum religiosi principis Cazimari auxilio, qui ei fideliter in opere Christi astitit, omnes terras in eius dicione positas ad agnitionem veritatis . . . convertit.* Hier liegt der Zielpunkt der Fälschung. Es soll nachgewiesen werden, auf Grund welches Rechtstitels Schwerin die unteren Peeneländer dem Bistum Kammin streitig machen darf. Wie Berno in Wirklichkeit nicht daran gedacht haben kann, in den Landschaften östlich von Demmin zu predigen, weil das Land seit 40 Jahren christlich war, haben wir gesehen. Ebenso lehrten alle urkundlichen

[1] Berno erscheint einmal (PUB. 63) in einer Urkunde Bogislaws für das Cistercienserkloster Kolbatz

[2] Gegen Quandt, Die Landesteilungen in Pommern (Balt. St. 11, H. 2), S. 119f.

[3] PUB. 87, wieder in einer Urkunde für Kolbatz.

25—29) †

β Vidimierte Kopie † — G Clandrian (1603)

) Kodex †

D Chemnitz: Entwurf (vor 1656) — a Schröder (1732) — c Orig. Guelficae (1750)

E Chemnitz: Reinschrift (um 1656)

γ Chemnitz: Extrakt †

b v. Behr (1749)

Nachrichten, daß der Kamminer Bischof nach wie vor in voller Übereinstimmung mit den Herzögen die Diözesanhoheit ausgeübt hat.[1] Daß nach dem zitierten Anspruch auch die Bischofsstadt Kammin zum Schweriner Sprengel gehören würde, da sie in der Herrschaft Kasimirs lag, sei nur nebenbei bemerkt.

Zu diesen sachlichen Einwänden kommen die Widersprüche, die in der Urkunde selbst liegen. Zwischen dem echten Teil der Narratio und der folgenden Detailschilderung liegt die Zeit von 1155 bis 1167. Dann kann aber der Verfasser, zumal wenn es Berno in eigener Person gewesen wäre, hinter *primus predicator nostris temporibus aggressus est* nicht unvermittelt fortfahren *et ab Suerin incipiens etc.* So mochte ein paar Menschenalter später der oberflächliche Fälscher schreiben. Wollte dagegen Berno eine eingehendere Schilderung seiner Tätigkeit geben, dann hätte er die Klage *per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit,* nicht auf die erfolgreiche Reise im Frieden nach Demmin, sondern auf das Jahrzehnt vergeblichen Wirkens erst in Mecklenburg dann in Schwerin beziehen müssen. Die Interpolation klammert sich im Ausdruck an die Vorlage, wie die Variationen desselben Gedankens zeigen. Wenn der echte Text von Berno sagt: *gentem paganorum Transalbinam primus predicator nostris temporibus aggressus est,* so meint er damit ohne weiteres nur den Teil Transalbingiens, in dem Berno missioniert hat. Nimmt der Fälscher aber den Ausdruck noch einmal auf und deutet ihn um in *primus gentis illius episcopus efficitur,* so widerspricht dem die Tatsache, daß Berno nicht der erste sondern der zweite Bischof von Mecklenburg war. Wie wir also die Erzählung über den Verlauf der Mission im Fürstentum Mecklenburg und Herzogtum Pommern wenden mögen, der Versuch, sie mit den Zeitverhältnissen in Einklang zu bringen, ist mißlungen.

Dasselbe gilt von der Schilderung der Bekehrung Rügens. Weil die Rügener sich der Christenlehre nicht beugen wollten, habe Berno bei den Neubekehrten die Frucht des Glaubens gesucht und gefunden. Denn er habe die Fürsten und das Volk zum Glaubenskampf begeistert, so daß er die Götzendiener mit Waffengewalt zur Annahme des Christentums zwingen konnte.[2] Mit den Streitern Christi, an deren Spitze er sich selbst als Bannerträger gestellt, habe er am Vitustage das ungeheure Götzenbild des Swantewit zerstört und die Wider-

[1] Gegen Hauck, KG. IV, 588.

[2] a liest nicht *cogerent* (sc. *principes et populus*), wie man interpretiert, sondern zum Ton des ganzen Privilegs besser passend *cogeret* (sc. Berno). Daß sich daraus eine gewisse stilistische Inkongruenz ergibt, der die Origines Guelficae und E. A. Rudloff durch die Korrektur *cogerent* begegnen wollen, darf bei der ungelenken Feder des Schreibers nicht verwundern.

strebenden zur Taufe geführt. Dann habe er die Erschreckten durch freundliche Predigt ihrem neuen Glauben willfährig gemacht.

An dieser Darstellung ist richtig, daß Berno bei der Vernichtung der Unabhängigkeit Rügens durch die Dänen 1168 von seinem Missionsgebiet auf die Insel hinübergegangen ist und erfolgreich dort das Christentum verkündet hat. Der Rest ist teils unwahrscheinlich, teils unmöglich und an der Stelle, wo wir ihn unmittelbar kritisch anfassen können, nachweislich spätere Legendenbildung.

Die Rügener waren seit langer Zeit der Schrecken der Ostseevölker. Nach Norden und Westen bis in den englischen Kanal zogen ihre Koggen auf Beute über See. Durch die ausgezeichnete Gliederung der Insel war ihre Herrschaft uneinnehmbar.[1] Ein ausgebreiteter Seehandel hatte ihnen Wohlstand und Macht verliehen, so daß sie über die Völker des wendischen Hinterlandes bis Wagrien im Westen wenn keine politische Hegemonie so doch das moralische Übergewicht der Vormacht erlangten.[2] Und die Ranen fühlten und trugen sich als das Herrenvolk. Auch Helmold rühmt in beredten Worten ihre vornehme Gesinnung, ihre sittlichen und bürgerlichen Tugenden. Der wichtigste Platz des Landes war das stark befestigte Arkona mit dem weit berühmten Tempel des Nationalgottes. Selbst christliche Könige verschmähten nicht, dem Swantewit mit reichen Ehrengaben ihre Achtung zu bezeugen. Arkona hatte sich infolge seiner glücklichen Lage im Schnittpunkt der großen Seewege zum Handelsemporium über die Ostsee aufgeschwungen. Handelsinteressen waren es an erster Stelle auch, die den Gegensatz zwischen Dänemark und Rügen zuspitzten und zum offenen Kriege führten. Die Rügener unterbanden die Schiffahrt zwischen den dänischen Inseln und der deutsch-wendischen Küste um so leichter, als Dänemark von inneren Wirren zerrissen war. Nachdem daher Waldemar I. seine Herrschaft im Lande befestigt hatte, mußte seine nächste Sorge sein, sich dieses Gegners zu entledigen. Hinzu kam, daß er Anschluß und engeren Verkehr mit dem Reiche suchte und fand und daß Rügen das stärkste Bollwerk gegen seine Expansion an der Südküste des Ostseebeckens darstellte.

Nach einer Reihe von Jahren schwankenden Kriegsglückes[3] holte

---

[1] Was deutsche und dänische Quellen von Unterwerfung der Ranen seit Karl dem Großen und Gorm dem Alten zu erzählen wissen, ist Sage oder wie bei den Corveyer Nachrichten bewußte Fälschung.

[2] Neben den chronikalischen Notizen, besonders Helmold II, 12, vgl. PUB. 52.

[3] Daß die dänischen Quellen nicht gern Erfolge der Gegner verzeichnen, ist verständlich. Aber schon das, was sie eingestehen müssen, und was wir deutlich zwischen den Zeilen lesen, sollte uns warnen, Saxo wie bisher wörtlich auszuschreiben. — Ich zitiere im folgenden Saxo nach Seite und Zeile der Ausgabe von Waitz in SS. XXIX.

er im Frühjahr 1168 zum entscheidenden Schlage aus.[1] Die politische Lage war für ihn außerordentlich günstig. Norwegen verhielt sich ruhig, mit Heinrich dem Löwen hatte er ein Abkommen über alte Streitpunkte getroffen, und Pommern, im Kampf mit Rügen sein gegebener Bundesgenosse, hatte soeben mit Heinrich Frieden geschlossen und dadurch die Hand gegen den unbequemen Nachbar freibekommen. In der Hoffnung auf Gewinn an Land[2] und reicher Beute segelten Kasimir und Bogislaw mit ausgezeichneten[3] Hilfstruppen heran. Helmold berichtet, daß auch Pribislaw an dem Feldzuge beteiligt war, doch liegt aller Wahrscheinlichkeit nach ein Irrtum vor.[4] Am Pfingsttage[5] 1168[6] landeten die Dänen auf Rügen und trafen die umfangreichen Vorbereitungen zur Belagerung Arkonas. Eines Tages entspann sich zufällig aus dem Geplänkel der Troßbuben ein harmloses Scharmützel. Von beiden Seiten eilte Hilfe herbei, auf den Rat des streitbaren Bischofs Absalon gab der immer noch unschlüssige König seinen Dänen und

[1] Über die Unterwerfung Rügens sind wir infolge des großen Interesses, das Zeitgenossen und Spätere an den Ereignissen nahmen, vorzüglich unterrichtet. Vgl. Helmold II, 12, Saxo 116f. und die dänischen Annalen bei Langebek, Script. rer. Danic. bzw. in SS. XXIX.

[2] Sie hatten es zweifellos auf das rügische Festland Tribsees abgesehen. So ist die Angabe Saxos 129[22] zu würdigen: *Pomeranorum duces, qui Tetislavum regno exuendum seque Rugianae rei dominium in premium miliciae recepturos putabant.* Für so naiv, daß sie meinten, die Dänen wollten ihnen die Insel erobern, dürfen wir die Herzöge nicht halten.

[3] Saxo 125[25].

[4] Ihm begegnet offenbar dasselbe Mißverständnis wie Saxo 151[26] in dem Bericht über die Belehnung Bogislaws und Kasimirs 1181 zu Lübeck. Helmold kennt die Beteiligung der Slawen an der Eroberung Arkonas und setzt dafür die ihm geläufigen drei Namen ein. Einen gleichen Fehler macht er II, 4, wo er die Stiftung des Klosters Stolpe auf Bogislaw und Kasimir statt auf Herzog Ratibor (PUB. 43) zurückführt. Auf seine Angabe, daß die Slawenfürsten auf Befehl Herzog Heinrichs die Dänen unterstützten, kommen wir bei der Untersuchung über die Grenze des Herzogtums Sachsen zurück.

[5] Den Tag nennt die Knytlingasaga. 1168 fiel Pfingsten auf den 19. Mai, 1169 (dieses Jahr nimmt meiner Ansicht nach die Saga an) auf den 8. Juni.

[6] Nachdem Holder-Egger (SS. XXIX, 124, 313) sich für 1169 entschieden hat, ist die Frage nach dem Jahr des Krieges wieder aufgeworfen worden. Wenn ich auch die Begründung Rudloffs (S. 166, Anm. 8) nicht teile, so unterliegt es doch, alle Angaben zusammengehalten, keinem Zweifel, daß allein 1168 in Frage kommt. Ebenso schließt Wehrmann, Gesch. v. Pommern I, 84. Ich merke bei der Gelegenheit an, daß wir die Entstehung der falschen Datierung in den Ann. Lundenses noch verfolgen können. Die Erfurter Handschrift (Lichtdruck SS. XXIX, 186), von der die drei übrigen abgeleitet sind, hatte die Eintragung richtig zu 1168. Beim Ausfüllen der roten Jahreszahlen überschlug der Schreiber den für 1168 ausgesparten Raum, mußte nun 1169 und 1170 gegen die Regel in eine Zeile schreiben und zog 1167 durch einen Verweisungsstrich zu unserer Notiz.

Pommern den Befehl zum Sturm, und die brennende Burg mußte, nicht erobert, kapitulieren. Am folgenden Tage wurde das große Standbild des Swantewit verbrannt. Nach dem Fall Arkonas hielten die Fürsten Jaromar und Tetlslaw weiteren Widerstand für aussichtslos und baten um Frieden. Mit ihrem Volke zusammen nahmen sie willig das Christentum an, das Absalon und Berno ihnen verkündeten. Die Pommern sahen sich um ihren Lohn betrogen und segelten als Feinde heimwärts.

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß Berno in der Konfirmation eines neuen Sprengelsteiles, der ihm von anderer Seite bestritten wurde, recht ausdrücklich seine Hoheitsrechte begründen, das heißt in diesem Falle, seine Verdienste um die Bekehrung des betreffenden Landes in ein möglichst glänzendes Licht rücken und die Mitwirkung seines Konkurrenten geflissentlich verschweigen mußte.[1] Aber selbst wenn wir diesen Gesichtspunkt im Auge behalten, so ist der Anspruch Bernos, er habe die Neubekehrten[2] zu einem Kreuzzuge nach Rügen begeistert, zu dem Zwecke dort das Christentum zu verbreiten, undenkbar. Von einem Glaubenseifer, der sich in kriegerischer Propaganda Luft macht, findet sich weder bei den Pommern noch bei den Mecklenburgern die geringste Spur. Den Neubekehrten in der Herrschaft Pribislaws war das Christentum mit blutiger Gewalt aufgezwungen worden, noch lange hinaus hat es deshalb an gewalttätigen Reaktionen nicht gefehlt. Die Pommern haben des erhofften guten Gewinnes wegen König Waldemar unterstützt. Von frommen Motiven, wie a sie ihnen unterlegt, sind sie jederzeit weit entfernt gewesen. Unter diesen Umständen dürfen wir, glaube ich, mit Recht bezweifeln, daß Bischof Berno unmittelbar nach der Eroberung Rügens die Worte unseres Privilegs über die Pommern schreiben konnte.

Daneben bietet die Erzählung noch Schwierigkeiten genug. Die Dänen, die eigentlichen Führer des Krieges und die politischen Herren der Insel, werden mit keinem Wort erwähnt. Wigger (S. 166) hat aus der Bemerkung *quia gens Ruyanorum verbo predicationis flecti noluit* eine Wirksamkeit Bernos auf Rügen vor der Eroberung von 1168 erschließen wollen. Ebenso wollte Rudloff (S. 41) aus den Worten *quos tamen postmodum in virga territos in spiritu lenitatis visitavit* einen Hinweis auf eine zweite Reise vor 1170 erkennen. Beide Ansichten sind schwerlich haltbar. Die erste, weil der Kriegszustand die Predigt verbot, die zweite, weil das Bistum Roeskilde nach der Unter-

---

[1] Dasselbe tat umgekehrt Roeskilde, PUB. 52. Auch Saxo erwähnt Bernos Arbeit auf Rügen nicht.

[2] Übrigens sind die Pommern, auf die hier hauptsächlich angespielt wird, keine *noviter conversi,* sondern sie sind Christen seit der Tätigkeit Ottos von Bamberg.

werfung Rügens die Mission selbst sehr eifrig in die Hand nahm und sich dabei deutlich gegen den Bischof von Schwerin sperrte. Der zwangsweisen Bekehrung (*invitos ad baptismum coegit*) widersprechen auch mit aller Entschiedenheit Helmold und Saxo, die beide die Bereitwilligkeit der Rügener zum Empfang der Taufe rühmend hervorheben.

Nun gibt a für den Tauftag ein interessantes Datum: *maximo ydolo eorum Suantevit destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit.* Die Taufe soll also nach der Zerstörung des Swantewitbildes am Vitustage, dem 15. Juni, stattgefunden haben. Man mag die von uns als ungeschichtlich nachgewiesene Erzählung des Privilegs als gewollte oder ungewollte Verdrehung Bernos zugunsten seines Bistums entschuldigen, hier haben wir eine konkrete Datierung, und es liegt offenbar nicht die geringste Veranlassung vor, dieses Datum zu korrigieren. Ein Gedächtnisfehler ist ausgeschlossen, da zwischen dem Ereignis und der Ausstellung des kaiserlichen Privilegs noch nicht $1^1/_2$ Jahre verflossen sind. Die Überlieferung genügt allen Einwendungen, die wir vor einer kritischen Prüfung erheben könnten.

An den rügischen Swantewit knüpfte seit dem 11. Jahrhundert eine Sage an, die im Kloster Corvey vielleicht entstanden, jedenfalls dort zu der Form fortgebildet ist, in der wir sie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts kennen lernen. Ein deutscher Kaiser — genannt werden Karl der Große und seine Nachfolger bis Ludwig II. — hätte Rügen erobert und dem Kloster Corvey geschenkt. Die Mönche hätten das Land zum Christentum bekehrt und ihren Schutzpatron, den heiligen Veit, auf die Insel gebracht. Später hätten die Bewohner die geizigen Mönche vertrieben, den Sanctus Vitus aber unter dem verstümmelten Namen Suantevitus[1] mit schändlichem Aberglauben weiter verehrt.

Diese „Legende, hervorgegangen aus frommem Mißverständnis, fortgesponnen von theologischer Unkritik und ausgebildet im Interesse der Hierarchie bis zur wissenschaftlichen Fälschung" war zur Zeit der der Eroberung Rügens auch in den Ostseeländern allgemein bekannt. Die Vernichtung des übermächtigen Swantewit konnte sich ein späteres Geschlecht nur durch eine geheimnisvolle Unterstützung des christlichen Heiligen erklären, der seine Schändung an den Götzendienern rächte. Von der Swantewitsage bis zum Eingreifen des heiligen Veit ist nur ein kleiner Schritt. Hatte man ihn erst getan, dann ergab sich unmittelbar die Konsequenz, den Rachetag auf den bekannten Festtag[2]

[1] Es bedarf kaum der Feststellung, daß Swantewit = heiliger Sieger ein echt wendischer Name ist, wie Swantegora, Rugiwit und viele ähnliche.

[2] Auch im Wendenlande wurde durch die sächsische Kolonisation das Vitusfest eingebürgert. Für das Bistum Schwerin vgl. MUB. 267, 631.

des Sachsenheiligen selbst zu verlegen. Wir sind in der glücklichen Lage, diese Ausbildung der Legende von Stufe zu Stufe fortschreitend quellenmäßig feststellen zu können.

1. Die älteste urkundliche Nachricht über den Tag der Eroberung Arkonas findet sich im Seeländischen Kirchenrecht, das am 21. Juli 1171 gegeben wurde. In der Datierung schreibt das Gesetz, seit der Bekehrung Rügens seien drei Winter (= Jahre) und sechs Wochen verflossen.[1] An der Genauigkeit der Berechnung ist nicht zu zweifeln, da die korrespondierenden Angaben über die Translation Knut Lawards usw. die Richtigkeit bestätigen. Aus der Notiz des Kirchenrechtes ergibt sich aber als Tag der Unterwerfung Rügens nicht der 15. sondern der 8. Juni.[2] Gleichfalls unter dem frischen Eindruck der Ereignisse, bald nach 1172, hat Helmold seine Slawenchronik beendigt. Er ist über den rügischen Feldzug sehr gut unterrichtet und kennt die Swantewit-Vitussage (I, 6, II, 12). Wenn er also das im höchsten Maße wunderbare Zusammentreffen des Vitustages mit dem Sturz des Swantewit nicht erzählt, dann haben seine sorgfältigen Berichterstatter auch nichts davon gewußt. Das heißt, bei der Niederschrift der Slawenchronik existierte die Fabel noch nicht.

2. Der erste, der eine Beziehung zum Vitusfest mit Vorsicht erwähnt, ist Saxo Grammaticus. Saxo erzählt in seiner kurz vor 1185 begonnenen dänischen Geschichte folgendes ($123^{30}$). Eines Tages habe König Waldemar gesagt, die Bauleute bemühten sich vergebens um die Herstellung der Belagerungsmaschinen, er hoffe Arkona schneller zu gewinnen. Die Rügener hätten den heiligen Veit aus Corvey zum Götzen verstümmelt, *quam ob rem Vitum, veniente sui solennis tempore, eorum menia turpaturum, a quibus tam similem monstro figuram acceperit.* Saxo fügt treuherzig hinzu: *ammirabilior cunctis quam credibilior predictio extitit.* Das ist aber auch alles, was er von der sich bildenden Fabel weiß. Er denkt gar nicht daran zu behaupten, daß

[1] *Thre vinther och sex vgher sithen Rö vor wunaeth til cristendom af valdemar koningh.* So nach mehreren Hss. Thorkelin, Saml. af Danske Kirkelove, S. 21. Ist die von Larsen (Danske juridisk tidsskrift XV, H. 1. S. 3) mitgeteilte Variante *twem wintrum oc foem ukum* absichtliche Korrektur?

[2] Also gerade der Tag, den die Knytlinga mit dem verkehrten Jahr 1169 nennt! Es sei, ohne daß wir besonderen Nachdruck darauf legen wollen, die Möglichkeit erwähnt, daß die Saga ihre Vorlage unsorgfältig verarbeitet und das Datum *die pentecostes* statt zur Einnahme Arkonas irrtümlich zur Ankunft auf Rügen gezogen hat. Der Tag der Landung ist an sich und hier im Zusammenhange ganz gleichgültig. Der Kernpunkt des Berichts, zu dem wir ein Datum erwarten, ist dagegen der Fall Arkonas. — Ein merkwürdiges Rechenexempel, um die Angabe des Seeländischen Kirchenrechts auf den 15. Juni zurückzuführen, macht Fabricius, Rüg. UB. I, 40.

Arkona am Vitustage durch das Eingreifen des heiligen Veit gefallen sei. Im Gegenteil werden nach seiner ausführlichen Schilderung die Vorbereitungen energisch fortgesetzt, und ganz zufällig ist es eines Tages[1] durch den Übermut der Buben zum Sturm gekommen. Aus der Bemerkung *veniente sui solemnis tempore* liest man ohne Voreingenommenheit nur heraus, daß die Stadt ungefähr zur Festzeit des Heiligen, d. h. im Hochsommer (1168), gefallen ist. Wollte Saxo sagen, sie sei gerade am Veitstage erobert, dann drückte er sich doch wesentlich anders aus. Übrigens ist die Prophezeiung König Waldemars ($123^{50}$—$124^{11}$) deutlich ein späterer Einschub, dem charakteristischen Stil nach zu urteilen allerdings aus der Feder Saxos.[2] Halten wir fest, auch Saxo berichtet noch nicht, daß Arkona am 15. Juni gefallen sei. Aber die Elemente zur Komposition der Fabel hält er schon in der Hand.

3. Die Verschmelzung hat nicht lange auf sich warten lassen. Als erste erzählen die Annales Waldemarianae (SS XXIX, 178), geschrieben bald nach 1219, zum Jahre 1170 (!): *Ruia a Danis acquisita est et ad fidem Christi conversa; 17. Kalendas Julii baptizatus est Jarmarus cum ceteris Sclavis.* Es folgen die Annales Lundenses,[3] die zum Jahre 1167 (!) bemerken: *Hic Sclavi Röbo acceperunt cristianitatem, iubente Waldemaro rege, 17. Kal. Julii.*[4] Nach Suhm[5] soll gemäß einer alten Überlieferung Bischof Absalon die Feier des Vitustages auf Seeland angeordnet haben. Suhm tut recht, wenn er gegen die Nachricht skeptisch ist. Denn der Vitustag wird als Festtag schon erwähnt im alten nordischen Kirchen-

[1] *Interea variis inchoandae obsidionis operibus insistente exercitu, aliisque stabula, aliis tentoria ad necessarios usus militari procuratione versantibus, rege vero diurni caloris intemperantiam ocio atque umbraculis leniente, Danorum forte pueri, plenis petulantiae excursibus ad vallum perducti, contortos funda lapillos in propugnacula iacere ceperunt* ($124^{27}$).

[2] *Et quoniam insula etc.* ($124^{11}$) knüpft auch in der Form unmittelbar an *materiam e silvis petendam curavit* ($123^{49}$) an. Die Einschaltung stellt den Sinn des Zusammenhanges geradezu auf den Kopf. Wenn Waldemar ungeheure Mengen Kriegsmaterial herbeiführen läßt, *quo ocius expugnationem perageret,* dann widerspricht er sich ja selbst, wenn er sofort diese Zurüstungen als überflüssig bezeichnet. Mit der Besetzung des schmalen Zuganges zur Halbinsel Wittow wird der Faden der Erzählung über die Vorbereitung zur Belagerung wieder aufgenommen und unmittelbar an diese durch das *Et quoniam* angeschlossen.

[3] Um 1267 ist die erste Rezension der Ann. Lund. abgeschlossen. Die Quellenfrage ist außerordentlich verwickelt und harrt der Lösung. Das Zitat nach SS. XXIX, 205.

[4] Die beiden genannten Annalen sind meines Wissens die einzigen nordischen Quellen, die mit der Bekehrung Rügens den Vitustag in Beziehung setzen. In deutscher Überlieferung findet sich die dänische Eroberung zum Jahre 1169 ohne Angabe eines Tages bei Chronographus Saxo (Magdeburger Annalen) und seinen Ableitungen.

[5] Historie af Danmark VII, 309.

recht, dem sogenannten Thorlaco-Ketillianum, das 1123 gegeben ist.[1] Doch der Ring der Legendenbildung ist damit geschlossen: der heilige Veit hat an seinem Festtage, dem 15. Juni, die Rügener für seine Beschimpfung gezüchtigt und die Insel zum christlichen Glauben zurückgeführt.[2] Diesen Abschluß hat der Fälscher des kaiserlichen Privilegs vorgefunden und benutzt: *maximo ydolo eorum Suantevit destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit.*

Aus dem umständlichen Bericht über Bernos Mission folgert das Privileg die Zuteilung des Sprengels. *Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense, Suerin, Kutin,*[3] *Kissin, cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole*[4] *et alia, que dicitur Breze;*[5] *Parchim quoque, Kutin*[6] *et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus.* So weit ist die Aufzählung zweifellos richtig. Sie benennt die Landesteile nach den wichtigsten Burgen und verzichtet auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit[7] oder auf die Andeutung einer Grenzabsetzung. Das beschriebene Gebiet ist identisch mit der Herrschaft Heinrichs des Löwen. Das kleine pommersche Stück um Dargun im Winkel von Trebel und oberer Peene, das gleichfalls zum Bistum gehörte, wird wegen seiner geringen Ausdehnung nicht ausdrücklich genannt. Auch formell ist die Beschreibung des Sprengels durchaus einwandfrei.[8]

Zu der echten Sprengelsangabe fügt a den Schluß aus der ungeschichtlichen Erzählung über Bernos Wirken in der Herrschaft Kasimirs hinzu. *Eius termini sunt: Dimin et cum terris et villis, scilicet Tollense, Plote, Losiste, Tribuses, Circipene et omnibus villis predictis terris adiacentibus.* Ungeschickter hätte der Fälscher die Addition allerdings nicht machen können, er fällt aus der Konstruktion und wiederholt, um den Stil seiner Vorlage möglichst zu treffen, das *eius termini*

[1] Thorkelin, Jus ecclesiasticum vetus, S. 121.

[2] In den neueren Untersuchungen findet man den Fall Arkonas regelmäßig auf den 14. Juni datiert. Die Angabe geht zurück auf den Schreibfehler XVIII Kalendas Julii in der lange Zeit allein bekannten jüngeren Rezension der Ann. Lundenses, die Langebek, Script. rer. Dan. I, 241 als Ann. Esromenses herausgab.

[3] Kutin oder Kuscin wird später Neukloster umgenannt.

[4] Die Insel Pöl gehört zum Bistum Lübeck.

[5] Das Land Bresen war ursprünglich mecklenburger Sprengelsteil, um 1160 war es gegen Schwerin ausgetauscht worden. MUB. 88.

[6] Dieses Kutin ist das heutige Quetzin oder lag in seiner unmittelbaren Nähe.

[7] Das lehrt schon ein Blick auf die Karte. Der Versuch, aus dieser Aufzählung Schlüsse über die Landesgliederung zu gewinnen (Meckl. Jb. 61, 356 f. u. ö.), wird meines Erachtens immer zu fragwürdigen Resultaten führen.

[8] Man beachte, wie die Mecklenburg chronologisch richtig vorangestellt wird, während es vorher in der gefälschten Narratio *ab Suerin incipiens* hieß.

*sunt.* Zu dem doppelten *omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus* bildet er *omnibus villis predictis terris adiacentibus,* merkt aber nicht, daß er seine Zutat schon mit *cum terris et villis* eingeleitet hat. Wie die Form, so der Inhalt. Die echte Diözesanbeschreibung führt sieben in einer nördlichen und einer südlichen Zone zerstreute Burgen auf, aus denen eine Grenzabsetzung in keiner Weise zu konstruieren ist. Die gefälschte dagegen nennt sechs abgegrenzte Landschaften, die eine lückenlose Fläche darstellen; merkwürdigerweise das Gebiet, das vom Bistum Kammin in Anspruch genommen wird. Von diesen sechs Landschaften hat zum Bistum Schwerin in Wirklichkeit nur der pommersche Anteil an Circipanien gehört. Über Tribsees sehen wir nicht klar.[1] Die übrigen vier, Demmin, Tollense, Plote und Loitz, waren zweifellos immer kamminisch. Das lehren die echten Urkunden ebenso wie die ausdrücklichen Angaben der gleichzeitigen Chronisten und Annalisten.[2]

Mit der ungeschichtlichen Wirksamkeit Bernos im ganzen Herzogtum Demmin wollte der Fälscher den Anspruch Schwerins auf die Peeneländer erklären, aus dem ebenso zum eigenen Ruhme korrigierten Anteil an der Bekehrung Rügens folgert er jetzt: *terram etiam Ruyanorum de dicione ducis Saxonie terminis episcopatus sui adiicimus.* Daß Schwerin niemals Hoheitsrechte auf der Insel ausgeübt hat, wird allgemein zugegeben.[3] Der dänische Episkopat hat den ungerufenen Berno geflissentlich von der Insel verdrängt, und bereits am 4. November 1169 hat Alexander III. die Einbeziehung der Insel in den Sprengel von Roeskilde genehmigt.[4] Später hat Berno, gestützt auf seine Beteiligung an der Bekehrung Rügens, offenbar Ansprüche erhoben, denn Roeskilde läßt sich 1180 durch den Papst bestätigen, daß Rügen ausschließlich seiner Hoheit unterstehe.[5] Ist es demnach nicht wahrscheinlich, daß die Vorlage von a unter den Diözesanteilen auch Rügen aufführt, so ist die Möglichkeit doch nicht von der Hand zu weisen.

[1] Vgl. oben S. 292.

[2] Vgl. oben S. 291.

[3] Der wiederholt gesuchte Ausweg, daß nur das rügische Festland gemeint sei, führt am Ziel vorbei. Das Festland ist schon mit der *terra Tribuses* genannt. Außerdem wird in den Fälschungen d und e die Bemerkung von a sinngemäß richtig wiedergegeben durch *ipsam insulam dimidiam includens.* Diesen Ausdruck übernahm a aus den ihm vorliegenden gefälschten Bullen nicht, weil a für jeden Sprengelsteil den Grund seiner Zugehörigkeit zu Schwerin (hier die *dicio Henrici*) angeben wollte. Wir kommen auf das Verhältnis bei der Überarbeitung von g zurück.

[4] PUB. 52. Der Ausdruck *absque preiuditio iusticie aliarum ecclesiarum, si quam in ipsa habent,* ist römische Kanzleiformel und besagt nicht, daß Berno sich damals schon beschwerdeführend nach Rom gewandt hatte.

[5] Gött. Nachr. 1904, 133.

Nehmen wir diese Möglichkeit nun auch als erfüllt an, so ist die in a vorliegende Form des Anspruchs trotzdem eine spätere Fälschung, denn die Insel Rügen hat nicht zum Herzogtum Sachsen gehört.

Formulieren wir die Kontroverse ganz konkret: wieweit hat sich die Herrschaft Heinrichs des Löwen über Pommern erstreckt? Ich gestehe, daß ich mich in der Beantwortung dieser Frage im Widerspruch zu allen früheren Untersuchungen ohne Ausnahme befinde. Bei der Bedeutung, die der Begriff der *dicio Henrici* für die Schweriner Fälschungen[1] und die Zeitgeschichte überhaupt besitzt, müssen wir kurz darauf eingehen.[2]

Die einander widersprechenden Resultate früherer Forscher dürfen wir übergehen. Sie sind weder mit den echten Quellen noch mit der geschichtlichen Logik in Einklang zu bringen.[3] Wenn wir an der Hand unserer beiden wichtigsten Gewährsmänner, Helmold auf der deutschen und Saxo auf der dänischen Seite, die Beziehungen Heinrichs zu Pommern mit den bescheidensten Vorsichtsmaßregeln historischer Kritik[4] verfolgen, so ergibt sich zunächst zweifellos das eine, daß Heinrich Pommern nicht zum Herzogtum Sachsen hat legen können. Helmold kann sich nicht genug tun in Lobreden auf Heinrich, aber daß auch Pommern gleich wie Mecklenburg unterworfen sei, behauptet er nirgends. Wäre es der Fall gewesen, dann hätte er sicherlich keinen Augenblick gezögert, uns die Eroberung seines Helden mitzuteilen. Aus seinen Angaben geht im Gegenteil klar hervor, daß er die *dicio ducis Saxonie* (a), oder den *ducatus Saxonie* (b, c), oder die *prouinciae Henrici* (d bis g) östlich bis Mecklenburg einschließlich rechnet.[5] Das

[1] Die ausführlichen Grenzbeschreibungen in b bis g stellen nach D und E das Herzogtum Sachsen als das Prinzip der Grenzabmarkung voran und versuchen nun, diese Herrschaft geographisch zu erläutern. Vgl. Tab. II.

[2] Auch hier kann ich wesentlich nur Resultate geben, die eingehende Beweisführung liegt nicht im Rahmen dieser Studie. Eine Reihe von Einzelheiten bespreche ich im zweiten Kapitel meiner Untersuchung über Kammin.

[3] Ich greife ein beliebiges Beispiel heraus. Zickermann, Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern (Forsch. br.-pr. Gesch. IV), S. 14 meint mit anderen, daß Pommern nach 1164 bis zur Oder unter sächsische Oberherrschaft gekommen sei. Das ist freie Phantasie. In den echten Quellen steht von der Oder als sächsischer Grenze kein Wort, auch nicht in unseren Fälschungen a bis g. Wenn Heinrich den Herzog von Pommern-Stettin unterwirft, weshalb gehört dann nur dessen halbes Land unter die „sächsische Oberherrschaft"? Die besonders gern verwertete Untersuchung Weilands über die staatsrechtlichen Verhältnisse in Slawien (Das sächsische Herzogtum unter Lothar u. Heinrich dem Löwen, S. 148f.) ist in diesen Dingen ganz unhaltbar.

[4] Zu Saxos irreführender Terminologie vgl. die Beobachtung Zickermanns l. c. S. 19, Anm. 2.

[5] Die Belege überall in der Slawenchronik.

Verhältnis Mecklenburgs zum Herzogtum beurteilt er völlig verschieden von demjenigen Pommerns. Über eine Belehnung der Greifenfürsten, die man kühn behauptet, findet sich nicht die leiseste Andeutung. Sämtliche Voraussetzungen und Schlüsse, die wir für diesen Fall beobachten müßten, fehlen. Genau dasselbe berichtet der nüchterner urteilende Saxo, wenn er z. B. zum Frieden von 1164 erzählt, daß Heinrich sich ausdrücklich mit Mecklenburg begnügt habe ($116^{6}$).[1] Ebenso scheidet er später (vgl. z. B. $121^{27}$) das Herzogtum Pommern von dem sächsischen Mecklenburg. Wenn Pommern und Rügen zum Herzogtum Sachsen gehörten, wie konnte Heinrich sich dort die dänische Eroberung gefallen lassen oder sie sogar unterstützen? In das Herzogtum Stettin ist Heinrich niemals hineingekommen.[2] Die dänischen Quellen erzählen ein über das andere Mal, die Pommern hätten sich den Dänen unterworfen und nur der böse Sachse hätte sie immer von neuem aufgewiegelt. Helmold kehrt den Spieß um und setzt die pommerschen Züge gegen Sachsen auf das Schuldkonto der treulosen Dänen. Die eine Anschauung ist ebenso verkehrt wie die andere. Die Herzöge von Pommern waren keine willenlosen Figuren, die heute von dem einen und morgen von dem anderen auswärtigen Herrn geschoben wurden, sondern sie stellten eine Macht dar, die Heinrich vergebens zu brechen versucht hat. Ich bin allerdings der Meinung, daß wir in der politischen Würdigung dieses slawischen Staatengebildes unsere Anschauungen wesentlich korrigieren müssen. Wir werden uns an diese Korrektur ebenso gewöhnen müssen, wie wir andere auf demselben Felde liegende in jüngster Zeit schon vollzogen haben.[3] Das Zusammentreffen einer Reihe unglückseliger Vorbedingungen am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert, das Pommern — man kann ohne Übertreibung sagen: für das ganze Mittelalter — in eine untergeordnete Stellung gedrängt hat, kann uns in diesem Urteil nicht irre machen. Ebensowenig lassen wir uns durch das Hochgefühl täuschen, in dem der begeisterte Helmold die Slawenchronik schreibt. Sein mit Vorliebe auch auf die Pommern bezogenes *loquitur pacem et obtemperant, mandat bellum et dicunt: assumus!* ist eine Phrase und nichts weiter. Heinrich konnte das Land

[1] Die Belehnung Pribislaws mit Mecklenburg s. Helmold II, 7.

[2] Helmold (II, 4) ist wirklich unschuldig daran, daß z. B. Dehio, Erzbistum Hamburg-Bremen II, 80 aus dem Kloster Stolpe an der Peene die 235 km östlich davon überhaupt nicht im Herzogtum Pommern sondern in Pomerellen liegende Burg Stolp macht und von einem siegreichen Spaziergang Heinrichs quer durch Pommern fabuliert.

[3] Man denke etwa an die angebliche Ausrottung der Wenden auf dem deutschen Kolonisationsboden, die noch vor kurzem den eisernen Bestand aller Abhandlungen bildete.

nicht unterwerfen, sonst hätte er es unterwerfen müssen. Nur so ist seine pommersche Politik verständlich. Vor Demmin, dem slawischen Prellbock gegen Westen, hat sich mehr als eine deutsche Welle gebrochen, seitdem der Wendenkreuzzug von 1147, dieses „törichtste Unternehmen, das das 12. Jahrhundert kennt" (Hauck), hier sein klägliches Ende genommen. Die schwere Gefahr, die aus diesem Wetterwinkel drohte, hat das Deutschtum sehr wohl erkannt. Bei dem großen Slawenaufstand 1164 sucht und findet Heinrich Hilfe bei seinem ärgsten Gegner, Markgraf Albrecht dem Bären, und anderen sächsischen Fürsten. Wie reimt sich dieses Bündnis zu der brennenden Feindschaft zwischen dem Herzog und denselben Fürsten? Wie kommt Albrecht der Bär dazu, seinem Todfeinde, der ihn bei jeder Gelegenheit in wohlerworbenen Rechten gekränkt hat, bei der Eroberung Vorpommerns zu helfen, desselben Vorpommern, das Heinrich dem Reichslehen Albrechts, der Nordmark, entzogen hatte! Wie kann Markgraf Otto von Brandenburg 1177, als die Situation schon aufs äußerste verschärft war und der Prozeß gegen den Herzog unmittelbar bevorstand, Heinrich noch bei der (erfolglosen) Belagerung Demmins unterstützen? Ich glaube, die einzig mögliche Antwort ist diese: die gemeinsame Gefahr war es, die für einen Augenblick alle innere Zwietracht vergessen machte und die unversöhnlichen Gegner zum einmütigen Handeln zusammenführte.

Das staatsrechtliche Verhältnis Pommerns zum Herzogtum Sachsen lag meines Erachtens so. Pommern-Demmin war ein pazifizierter Grenzstaat, der veranlaßt durch gleichartige Interessen — die Kirche, die deutsche Kolonisation, alte Beziehungen zum Obotritenreich, die Frontstellung gegen Dänemark u. dergl. — seit 1166 in ein freundliches Verhältnis mit Sachsen trat. Das Entgegenkommen auf beiden Seiten entsprang allein der politischen Raison. Herzog Kasimir, dieser *„duci amicissimus"* (Arnold II, 17), war ein so treuer Freund, daß er 1177 sofort losschlug, als Heinrich durch die sächsische Fürstenkoalition von Slawien abgelenkt wurde. Herzog Bogislaw von Pommern-Stettin hat nach dem Frieden von 1166 bis zu seiner Erhebung in den deutschen Fürstenstand 1181 mit dem Reiche überhaupt keine staatsrechtlich geregelten Verbindungen unterhalten, sondern hat die alten Beziehungen zu Polen fester geknüpft. Das Fürstentum Rügen war bis 1168 unabhängig, in diesem Jahre wurde es dänischer Lehnsstaat. Eine Territorialherrschaft Heinrichs des Löwen auf pommerschem Boden hat nicht existiert, den Anspruch finden wir unter den gleichzeitigen Quellen nur in unseren sieben Schweriner Konfirmationen, und diese sind gefälscht.

Wir bemerkten bereits, daß der Ausdruck des kaiserlichen Privilegs *terram Ruyanorum de dicione ducis Saxonie* identisch ist mit *ipsam Ruiam insulam dimidiam includens* der Bullen. Vielleicht gelingt es

uns, die Spur aufzufinden, die am Ende zu dem Anspruch auf halb Rügen geführt hat.

Helmold berichtet um 1166 ein Zusammentreffen Herzog Heinrichs mit König Waldemar an der Eider. Die beiden Fürsten hätten verabredet, *ut quascunque gentes terra marique subiugassent, tributa socialiter partirentur* (II, 6).[1] Waldemar rüstete im Frühsommer 1168 zur Rügenfahrt, *et adiuverunt eum Kazemarus et Buggezlavus, principes Pomeranorum, et Pribizlavus, princeps Obotritorum, eo quod mandasset dux Sclavis ferre auxilium regi Danorum, ubicunque forte manum admovisset subiugandis exteris nationibus*[2] (II, 12). *Postquam autem Dominus pacem reddidit, confestim dux misit legatos ad regem Danorum, requirens obsides et medietatem tributorum que solvunt Rani, eo quod laudatum et iuramento firmatum esset, ut, quascunque gentes rex Danorum expugnare voluisset, dux ferret auxilium et cum participatione laboris fieret etiam particeps emolumenti* (II, 13). Da Waldemar ablehnte, hetzte Heinrich die Pommern auf, die Dänemark nun jahrelang in der schrecklichsten Weise heimsuchten. Dadurch wurde Waldemar gezwungen, den Sachsenherzog um die Wiederherstellung des Bündnisses zu bitten. Er traf mit ihm am 24. Juni 1171 zum zweiten Male an der Eider zusammen, erkannte alle sächsischen Forderungen an und gab die halbe Beute wie den halben Tribut heraus (II, 14). Die betrogenen Pommern hatten, wie immer, das Nachsehen.

So weit Helmold. Wir mögen darauf verzichten, ihn an der anderweitigen Überlieferung kritisch zu prüfen, und nur ein paar Gesichtspunkte seiner sehr geschickt entwickelten Deduktion auf ihre innere Wahrscheinlichkeit betrachten. Man wird im Ernst nicht behaupten, daß Heinrich und Waldemar den Tribut aus allen ihren beabsichtigten Eroberungen teilen wollten, daß Heinrich etwa die halbe Beute aus Friesland oder Waldemar denselben Anteil aus Norwegen einander abtraten. Den Vertrag allein auf Slawien zu beziehen, ist ebensowenig angängig.[3] Gewinnen konnte hier durch ein solches Übereinkommen nur der dänische König, und daß Heinrich dessen Ausdehnungsbestreben gegen sein eigenes Land unterstützte, ist unmöglich. Schon längst lagen sie über ihre beiderseitigen Interessensphären in Konflikt. Hatten

---

[1] Hier schiebt Saxo 120[49] eine zweite pommersche Erhebung und demgemäß eine zweite Niederwerfung durch das sächsisch-dänische Heer ein. Ich halte mit Philippson, Heinrich der Löwe II, 432 und v. Sommerfeld, Germanisierung Pommerns, S. 47 die Angabe in dieser Form für irrtümlich.

[2] Diese sind?

[3] Wäre übrigens, wie man angenommen hat, die Abrede so zu deuten, so würde unsere Behauptung auch hier bestätigt, daß Pommern 1166 nicht zur sächsischen Herrschaft gehörte.

die Rügener dem Sachsenherzog auf Grund älterer Ansprüche einst Treue gelobt,[1] dann kann Heinrich doch nicht durch die Abkommandierung seiner Vasallen die Insel für den Gegner erobern. Die Erklärung für die Geschichtskonstruktion Helmolds ist nicht schwierig, sie wird durch unsere anderen Quellen direkt bestätigt. Für Helmolds Pragmatismus kann die Beteiligung der Pommern an der Eroberung Rügens nur auf einen ausdrücklichen Befehl des Herzogs von Sachsen zurückgehen, ebenso wie der Herzog etwa den Krieg Pommerns gegen Dänemark nach 1168 angeordnet haben muß, der in Wirklichkeit die Vergeltung für den auch von Saxo offen zugestandenen schnöden Undank bei der Eroberung Arkonas bedeutete. Aber auch Helmold oder irgend eine andere Quelle sagt kein Wort davon, daß Heinrich im Jahre 1170 die Territorialherrschaft über die halbe Insel Rügen besessen habe. Daß der Verfasser von a Helmolds Slawenchronik gekannt hat, können wir nicht beweisen. Es ist aber, von anderen Erwägungen abgesehen, schon deshalb wahrscheinlich, weil wir den Beweis erbringen werden, daß er die Fortsetzung der Chronik durch Arnold von Lübeck allzu gut kennt. Konstruierte das Stift Schwerin 1225 seine Diözesangrenze nach der ehemaligen Hoheit Heinrichs des Löwen, dann konnte aus der *medietas tributorum,* die Waldemar angeblich auslieferte, leicht die halbe Territorialhoheit werden.

In diesem Zusammenhang müssen wir auf eine bemerkenswerte und in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Erscheinung hinweisen, die man meines Wissens bisher nicht beachtet hat. Am 13. April 1180 wurde das durch die Ächtung Heinrichs des Löwen erledigte Herzogtum Sachsen von Kaiser Friedrich I. neu verliehen. Die westliche Hälfte wurde mit Köln vereinigt, die östliche erhielt als nunmehriges Herzogtum Graf Bernhard von Askanien-Anhalt. Von einer Oberherrschaft oder gar einer Lehnshoheit über Pommern, die aus dem gleichen Recht Heinrichs ohne weiteres geflossen wäre, ist keine Rede, weil eine solche Hoheit nicht bestand. Nun hat eine spätere Zeit den Versuch gemacht, die Idee der sächsischen Rechte auf Slawien wieder herzustellen und zu erweitern. Das Erstarken der Welfen und die Tüchtigkeit der sachsenlauenburgischen Herrscher haben die Entwicklung gefördert. Die Grenzen des ehemaligen Herzogtums nach Osten sind in der Vorstellung der folgenden Generationen nicht enger geworden, sondern weiter; einesteils weil die sagenbildende Erinnerung an glücklichere Tage unter dem starken Sachsenherzog gepflegt wurde, andererseits weil gewisse Kreise

[1] Ihre Unterwerfung 1163 in Lübeck ist ein — Schreibfehler in der uns überkommenen Rezension der Ann. Palidenses. Die Ann. Magdeburgenses lasen noch richtig *ad dedicationem* statt *ad deditionem.*

das größte Interesse an einer möglichst weiten Ausdehnung der Herrschaft Heinrichs besaßen.[1] Die theoretischen Ansprüche der Welfen auf Sachsen[2] verschwinden im Laufe der Zeit, an ihre Stelle treten für Pommern die ebenso unwirksamen Rechtstitel der sächsischen Askanier. Im Vertrag von Kremmen (1236; MUB. 457) erhalten die Markgrafen von Brandenburg die Lehnshoheit über das Herzogtum Demmin mit Ausnahme der Bezirke, *que spectant ad ducatum Saxonie.* Der *ducatus Saxonie* ist zu einem geographischen Begriff geworden, staatsrechtliche Bedeutung hat er, wie aus dem Vertrage selbst hervorgeht, nicht.[3] 1261 belehnen Johann und Albert von Sachsen den Bischof von Schwerin mit dem Land Tribsees.[4] Selbstverständlich ignorierte Wizlaw II. von Rügen diesen Akt völlig. Erst 1293 erkannte er an, daß im Jahre 1261 der festländische Teil seines Fürstentums unzweifelhaft zum Herzogtum Sachsen gehörte,[5] und daß deshalb die Herzöge ihn mit Recht der Schweriner Kirche abtreten durften.[6] Die plötzliche Erleuchtung ist ihm nicht durch die Beweisführung der Domherren gekommen, sondern weil die Magdeburger Juden nicht länger Kredit gewähren wollten. Eine Hälfte der Insel Rügen wird jedoch auch jetzt und später nie zum Herzogtum Sachsen gerechnet. Die gegenteilige Behauptung in a wird deshalb Erfindung des Fälschers sein und auf der irrigen Ausdeutung Helmolds oder einer von ihm abgeleiteten Quelle[7] beruhen.

Das echte Privileg schloß mit der Zusicherung, daß der Kaiser Fürsten und Volk in seine Huld und Gnade aufnehme. *Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione maiestatis nostre suscipimus.* Die Bemerkung entspricht der Lage des Bistums, wir befinden uns auf deutschem Neuland, das

---

[1] Hätte aber schon Otto IV. in D und E sagen wollen, daß auch die halbe Insel, das heißt der größte Teil des Fürstentums Rügen, zum Schweriner Sprengel gehörte, so hätte er nicht den Ausdruck gebraucht, daß die bischöflichen und die herzoglichen Grenzen „*versus Ruiam*" zusammenfallen sollten.

[2] L. v. Heinemann, Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, S. 11 f.

[3] Leider enthält die Urkunde keinerlei Andeutungen, wie weit man das Herzogtum Sachsen rechnete.

[4] *Terram Tribuses ad manus imperii ad utilitatem dicte ecclesie liberaliter resignamus.* MUB. 915, 930.

[5] *tunc* (sc. 1261) *indubitanter de ditione eorundem ducum Saxonie existentem.* MUB. 2207.

[6] Die *priuilegia et munimenta diversa,* die Schwerin zum Beweis seiner Rechte beibrachte, sind unsere gefälschten Bullen. Sie sind bei der Ausfertigung des Vertrages als Vorlage benutzt.

[7] Arnold läßt übrigens keinen Zweifel, daß Rügen nicht zu Sachsen gehörte. Vgl. z. B. III, 7: *Geromarus, ex quo christianitatem susceperat, sub (regis Danorum) ditione consistebat.*

längst vom Reich beansprucht jetzt tatsächlich mit ihm verbunden ist. Wörtlich gleichlautend wird sich die Formulierung wegen der Besonderheit der Lage in zeitlich nahestehenden Privilegien der Reichskanzlei kaum wiederfinden, Anklänge fehlen jedoch nicht.[1] An die Gewährung der kaiserlichen Gnade wird die Erwartung geknüpft, daß die damit Bescherten jetzt auch um so eifriger das Bistum unterstützen sollen: *ut liberius in construendis claustris et edificandis ecclesiis et ceteris, que ad cultum veri dei pertinent, promovendis domino deo nostro vacare valeant.* Wir würden an sich gegen die Bemerkung keinen Verdacht schöpfen. Daß sie trotzdem gefälscht ist, werden wir sehen. Mit dieser Ermahnung ist es dem Fälscher aber nicht genug gewesen, sondern er redet den pommerschen[2] Fürsten sehr energisch ins Gewissen: weil sie auf solche Weise in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben seien,[3] sollten sie auch Gott und seiner Kirche geben, was ihnen gebühre. *Ipsos etiam principes et maiores terre attentius monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt, ipsis inpares in cultu dei non existant, sed more omnium christianorum decimas suas nullo excepto deo fideliter persolvant.*[4]

Also zu dem Zwecke werden die Pommern in den Reichsfürstenstand erhoben, damit sie recht brav die Bischofszehnten zahlen! Und die Lappalie der Ernennung eines neuen Reichsfürsten wird so ganz nebenbei *„ad ultimum"* in einer Konfirmation für das Stift Schwerin beurkundet! Herzog Bogislaw wird 1170 Reichsfürst und 1181[5] wird er es wieder? Wie stellte sich denn der Sachsenherzog, der dem Kaiser nicht einmal die Investitur der Wendenbischöfe einräumte, dazu, daß seine angeblich unterworfenen und tributpflichtigen slawischen Satrapen vom Kaiser zu Reichsfürsten erhoben wurden? Wie steht es überhaupt mit den lehnsrechtlichen Beziehungen Pommerns zum Reiche vor 1181? Man wird einen neuen „Briefadel" erfinden müssen, um unserem Schweriner Privileg gerecht zu werden. Wer von der Beobachtung

---

[1] St. 4360 *recipimus Ezolinum in plenitudinem gratie nostre;* St. 4322 *in nostram pacem et nostre protectionis defensionem recepimus;* St. 4282 *in nostram tuicionem speciali defensione suscipimus* u. a.

[2] Denn auf diese kommt es an, nicht auf den an letzter Stelle genannten Pribislaw.

[3] Daß die Worte *in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt* nur die Aufnahme in den Reichsfürstenstand bedeuten können, ist seit Ficker, Vom Reichsfürstenstande, § 70 wohl nicht mehr bestritten worden.

[4] Bis hierher die eigenen Worte des Fälschers.

[5] Die Ansicht Fickers (§ 70 u. 169), daß Friedrich I. 1181 den Pommern nur den Herzogstitel verliehen habe, ist allgemein aufgegeben. Vgl. Zickermann (Forsch. br.-pr. Gesch. IV, 18f.) und Rachfahl, Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses (ebendort V, 429f.).

des deutschen Reichsfürstenrechts herkommt, für den bedarf die Unmöglichkeit, auf solche Art einen neuen Reichsfürsten zu schaffen, keines weiteren Beweises. Ficker hat deshalb, ohne die Verhältnisse näher zu kennen, sofort bemerkt, daß hier etwas nicht in Ordnung ist und der Aufklärung bedarf. Des Rätsels Lösung liegt darin, daß der Fälscher die Worte der echten Konfirmation *principes in plenitudine gratie et in defensione maiestatis nostre suscipimus* zu einem bestimmten Zweck noch einmal aufnimmt und sie dem Wortlaut nach sehr wenig, sachlich vollkommen verdreht in *in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt.*[1]

Wir verlassen damit die Kritik des geschichtlichen Inhalts unseres Privilegs und wenden uns den formellen Merkmalen der Unechtheit zu. Diese sind nun dermaßen in die Augen fallend, daß die bisherige Behauptung der Echtheit nur dadurch verständlich ist, daß man alle Verstöße gegen die diplomatischen Regeln auf das Konto einer verstümmelten Vorlage setzte. Nachdem wir jetzt aber außer Clandrians genauem Regest zwei durch je drei bzw. vier Abschriften bezeugte Rezensionen im Wortlaut besitzen, die völlig unabhängig von einander aus dem Original abgeleitet sind, können wir den Text unmittelbar kritisch untersuchen.

Zunächst fehlt im Protokoll die Devotionsformel *divina favente clementia* bzw. (weniger wahrscheinlich) *dei gratia.* In der Kanzlei Kaiser Friedrichs fand sich unter rund 450 zum Vergleich herangezogenen Schreiben kein einziges ohne die Formel. Sie wird jedoch häufig übergangen in den mecklenburgischen Urkunden um 1225, in den bischöflichen wie in den landesherrlichen.[2] Selbst wenn Bischof Berno ein Konzept vorgelegt hätte, auf Grund dessen die Ausfertigung durch die Reichskanzlei erfolgte (Zickermann), wären Protokoll und Eschatokoll durch den kaiserlichen Notar verfaßt worden. Daß dieser den einzig dastehenden Fehler machte, eine in jeder Konfirmation enthaltene Formel auszulassen, und daß er dadurch ein Formular schaffte, das ein halbes Jahrhundert später einem mecklenburgischen Urkundenschreiber geläufig war, ist doch ein höchst sonderbares Zusammentreffen.

Heinrich der Löwe wird in a nur als *dux Saxonie* bezeichnet. Nachdem er 1156 von Friedrich I. Bayern erhalten hatte, heißt er *dux Bavarie et Saxonie.*[3] So nennen ihn auch Helmold[4] und Arnold. Nur

[1] Man vgl. den Gegensatz, der kaiserliche Notar konstruiert *suscipere in* mit dem Ablativ, der Fälscher unmittelbar darauf *recipere in* mit dem Akkusativ.

[2] Vgl. MUB. 244, 347, 348, 362, 368, 410, 414, 415 usw.

[3] *Bavarie* fast regelmäßig voran.

[4] Nach der Belehnung in Regensburg (I, 84): *et creatum est ei nomen novum, Heinricus Leo, dux Bawarie et Saxonie.*

mit dem Titel *dux Saxonie* kommt er meines Wissens zweimal vor, in der Konfirmation Erzbischof Hartwigs von Hamburg über die Zugehörigkeit der drei wendischen Bistümer zum Hamburger Sprengel[1] und in dem Bündnis zwischen Halberstadt und Köln 1178 gegen den Sachsenherzog,[2] beide Male in gerade Sachsen angehenden Urkunden. Die kaiserliche Kanzlei nennt ihn ausnahmslos Herzog von Bayern und Sachsen.[3] Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß die echte Konfirmation Konzept der Kanzlei und nicht Bernos ist, so muß der Ausdruck *ducis Saxonie (Hinrici) constitutione* Zutat des Fälschers sein. Unser Schluß wird dadurch bestätigt, daß Heinrich in den mecklenburgischen Urkunden des 13. Jahrhunderts oft als *dux Saxonie* erscheint,[4] und daß wir auch die Quelle kennen, aus der jene *constitutio* durch den Sachsenherzog hergeleitet ist.

Als der Fälscher die Rekognition abfaßte, muß ein böser Unstern über ihm gewaltet haben. Er läßt den Kanzler in der Rekognition die Jahreszahl schreiben. Bekanntlich ist das niemals vorgekommen. Der Fehler ist durch die Flüchtigkeit des Fälschers entstanden, der die Jahresbezeichnung *anno dominice incarnationis MCLXX* vor statt hinter *Acta sunt hec* gezogen hat.[5] Derselben Unsorgfältigkeit verdankt wohl der wunderbare Name des Erzkanzlers *Christiani magni archiepiscopi* seine Entstehung. Daß fünf Überlieferungen den gleichen Fehler gelesen hätten, ist ausgeschlossen, und daß sie ihre Vorlagen irrtümlich lasen, weil der letzte Strich in *Magun* durch Verwitterung der Tinte vom Pergament abgeplatzt war, ist zum mindesten wenig wahrscheinlich. Ich vermute nach dem Ungeschick, mit dem das ganze Stück fabriziert ist, daß der Lesefehler *magni* statt *Magun* oder *Mogun* schon von dem Fälscher begangen ist.

Die Signumzeile fehlt ganz, ebenso fehlen die Zeugen. Durchaus notwendig sind beide in einer kaiserlichen Konfirmation nicht. Wenn sie aber an demselben Tage in der simplen Beurkundung eines Gütertausches zwischen Fulda und Hilwartshausen stehen, dann müssen wir sie in einem feierlichen Privileg für ein neues Bistum erst recht erwarten. Der Mangel der Zeugen wird uns sofort erklärlich werden.

---

[1] MUB. 70 bzw. 84 (1160 bzw. 1165).

[2] Prutz, Heinrich der Löwe, S. 486, Urk. 17.

[3] Origines Guelf. III, S. 470, no. 36 gehört zu 1154 (s. MUB. 56). Ebendort S. 498, no. 55 ist Fälschung des 13. Jahrhunderts (s. St. 4065).

[4] MUB. 284, 380, 406 usw.

[5] Der Schreibfehler ist vielleicht dadurch begünstigt, daß in der echten Urschrift durch die Zusammendrängung des Eschatokolls der Anfang der Datierung mit dem Ende der Rekognition auf derselben Zeile stand. Vgl. Erben, Urkundenlehre, S. 211.

Für die Auslassung der Signumzeile sehe ich keine Begründung, vielleicht würde die Urschrift von der Hand des Fälschers eine Erklärung geben.[1]

Aber betrachten wir einmal die diplomatische Form des Kontextes. Unser Privileg sieht gar nicht einer Urkunde aus der kaiserlichen Kanzlei gleich, sondern einer Papstbulle.[2] Der unechte Text ist genau so geformt wie die Fälschungen d bis g. Petitio und Dispositio sind in d und a übereinstimmend gebildet. Die Comminatio fehlt überhaupt, und zwar deshalb, weil der Kaiser denen, die er eben zu Reichsfürsten erhoben hat, nicht sofort eine Pön von 100 Pfund androhen kann. Statt der Corroboratio mit den Zeugen schließt das Privileg wie alle Bullen mit Benedictio und Amen. Mit einem Wort, a hat von d abgeschrieben. Wir vergleichen:

| d: | a: |
|---|---|
| *Nunc igitur, quoniam ueniens ad nos cum multo labore . ., auctoritate sacrosancte Romane ecclesie confirmemus, nos postolationi tue grato concurrentes assensu . . perpetuo subscripta loca subiacere, videlicet —* | *Igitur (quoniam) post tantos labores . . serenitatem nostram adiit, dignum duximus labori eius compatiendo terminos suos auctoritate imperiali . . sibi in perpetuum confirmare. Termini autem eius sunt hi —* |

Jetzt wissen wir auch, woher der in der Narratio einer kaiserlichen Konfirmation auffallende Ausruf stammt: *benedictus per omnia deus, qui ecclesiam suam et Romanum imperium conversione tot gentium dignatus est sublimare.* In der Arenga von d heißt es nämlich ebenso: *benedictus deus, qui ecclesiam suam noua semper prole fecundat etc.* Und mit freier Benutzung der Benedictio in d hat der Fälscher als Schluß von a gebildet:

| d: | a: |
|---|---|
| *cunctis . . sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus . . apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.* | *ut Christus, qui est pax vera, ad patriam pacis et lucis eterne post hanc vitam eos feliciter perducat. Amen.* |

Der Fälscher muß ein recht gewissenhafter Mann gewesen sein, denn er hat sich mit der einen „Quelle“ d nicht begnügt, sondern hat

[1] Es ist z. B. der Fall möglich, daß das Pergament nicht ausreichte.

[2] Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei betont, daß hier das Verhältnis umgekehrt liegt wie in den bekannten Fällen, wo Urkunden der Kanzlei Friedrichs I. nach vorgelegten Bullen redigiert sind (vgl. Scheffer-Boichorst in MIÖG. 9, 215f. und N. Archiv 27, 88f.; Mühlbacher in MIÖG. Ergbd. 4, 511, Anm. 4). Denn die kaiserliche Urkunde ist die frühere, nicht die päpstliche. Daß Berno aus einer vielleicht vorhanden gewesenen Konfirmation Hadrians IV. (s. o. S. 309, Anm. 1) abschrieb, ist unwahrscheinlich, weil in dieser u. a. keine Bestätigung einer Sprengelsabsetzung stehen konnte.

noch anderweitig nach Paten für sein Werk Umschau gehalten. Er ist dabei auf den Schriftsteller gekommen, den wir, wenn unsere bisherige Anschauung über seine Verbreitung im Mittelalter zutreffend ist,[1] am letzten vermuten würden, nämlich auf Arnold von Lübeck. Arnold gibt in der Widmung seiner Chronik an Bischof Philipp von Ratzeburg eine begeisterte Schilderung, wie die Kirche durch den Eifer des frommen Bischofs von Schwerin und seines Ratzeburger und Lübecker Amtsgenossen unter dem Schutze Heinrichs des Löwen empor geblüht ist. Der Prolog paßte für den Zweck des Fälschers wie geschaffen. Hier hatte er alle Elemente beisammen, die er brauchte, die Bedeutung des Sachsenherzogs für die Mission, die gesegnete Wirksamkeit Bernos im Wendenland und — mit einer kleinen Schiebung — das, worauf es ihm im letzten Grunde ankam, die Zehntenzahlung. Die Stimmung in dem gefälschten Privileg ist die gleiche wie bei Arnold. Naturgemäß kann der Fälscher mit dieser Vorlage viel freier schalten als mit den Formeln der Bulle, deshalb zieht sich die Spur des Prologs durch den ganzen gefälschten Kontext, soweit er nicht aus d stammt. Wir stellen neben Arnolds Text eine Anzahl Stichworte aus a, die der Vorlage teils wörtlich, teils sinngemäß angelehnt sind (die Zahlen bedeuten die Zeile in unserm kritischen Abdruck S. 345f.).

| Arnold: | a: |
|---|---|
| *Heinrici ducis Saxonie atque Bavarie . . . . duritiam Sclavicam perdomuit et non solum ad tributa solvenda coegit,* | 47 *decimas suas persolvant* |
| *sed etiam erga veri dei cultum, relictis superstitionibus idololatrie, humiliatis cervicibus promptissimos fecit.* | 44 *ad cultum veri dei* 21 *postposito errore falsitatis . . . ydolatrie* vgl. 23 u. 25; 29 *voluntarios reddidit* |
| *Pacem etiam maximam in omni terra Sclavorum firmavit,* | 48 *pacem cum vicinis christianis teneant* |
| *et omnes provincie aquilonares . . . . ocio et quieti vacabant, et prohibita sunt furta et latrocinia, . .* | vgl. 44 *vacare* 48 *rapinas et latrocinia prohibeant* |
| *presidente . . in Zverin Bernone, viro religioso, qui ecclesias novelle plantatationis, quas Heinricus dux memoratus instituit, doctrina plantare et opere irrigare instantissime satagebant.* | 19 *ducis Saxonie (Hinrici) constitutione* |

Daß der Fälscher auch unter dem Eindruck der Textstelle der Slawenchronik schrieb, wo Arnold über Berno und Heinrich den Löwen handelt (V, 24), ist in hohem Maße wahrscheinlich. Man vergleiche dort *culturas demonum eliminavit, lucos succidit, et pro Gutdracco Godehardum episcopum venerari constituit* mit (Z. 14) *ydola comminuens,*

[1] Vgl. Lappenbergs Vorrede zur Ausgabe in den SS. XXI, 105.

*ecclesias fundans,* oder *a quibus (sc. Sclavis) idem antistes sepius contumeliatus* mit (Z. 15) *per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit* u. a.[1]

Die Frage, ob Arnold etwa von a abgeschrieben habe, können wir bestimmt verneinen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, daß er die echte Konfirmation gekannt hat, da er 1195 zu den Schiedsrichtern im Schweriner Wahlstreit gehörte (MUB. 158). Als er aber um 1210 die Dedikation an Philipp von Ratzeburg verfaßte, hat er die Kaiserurkunde nicht benutzt. Arnold ist anerkanntermaßen ein ausgezeichneter Stilist, er steht, selbst wo er Quellen in geringem Umfang verwertet, durchweg auf eigenen Füßen. Und nun sollen ihm gerade beim Schreiben des schwungvollen Prologs die Worte ausgegangen sein und er die Widmung mühsam aus einer Konfirmation für Schwerin zusammengestümpert haben? Der Prolog ist in sich so einheitlich in einem Guß gearbeitet, daß er nicht aus einzelnen aus dem Zusammenhang gerissenen und wieder aneinandergereihten Sentenzen bestehen kann. Die einzelnen Wendungen des Prologs sind für Arnold typisch, sie finden sich in seinem ganzen Werk zerstreut. Teilweise hat er sie seinem hochgeschätzten Vorbild Helmold wörtlich entnommen,[2] so daß also Helmold schon a benutzt hätte. Auf der anderen Seite ist die Komposition des Textes in a derart schwerfällig und die Überarbeitung durch den Fälscher so unsorgfältig, daß wir ohne Schwierigkeit die Addition der einzelnen Momente nachweisen können. Auch das mangelhafte Latein sind wir aus der kaiserlichen Kanzlei nicht gewöhnt.

Für die Rekonstruktion des echten Privilegs, das Kaiser Friedrich am 3. Januar 1170 dem Bischof Berno verliehen hat, beachten wir, daß in a die Voraussetzung für die Erteilung der Konfirmation, nämlich die Errichtung einer bischöflichen Kirche in der Stadt Schwerin, nicht genannt wird, daß sie durch die gefälschten Einschiebungen vielmehr zu einem unbestimmten *primus gentis illius episcopus efficitur* verflüchtigt wird. Zweifellos hat in der echten wie in allen übrigen zum Vergleich heranzuziehenden Konfirmationen die ausdrückliche Bestätigung der Mutterkirche Schwerin gestanden, das jetzt mit einem ungeschichtlichen Zusatz versehene *et ab Suerin* ist der Rest davon. Möglich ist, daß der

[1] Die Übereinstimmung zwischen *primus nostris in temporibus doctor illis exstitit catholicus* mit (Z. 12) *primus predicator nostris temporibus aggressus est* mag Zufall sein. Daß die Bemerkung in a eine starke Übertreibung darstellt — bei Arnold wird sie richtig nur auf das Bistum Schwerin bezogen — haben wir festgestellt. Trotzdem möchte ich den Passus in a nicht für interpoliert halten, weil nach dem vorangehenden echten Text eine solche Bemerkung zu erwarten stand.

[2] Seine Stilbildung nach Helmold reicht viel weiter, als die Verweise in Lappenbergs Ausgabe vermuten lassen.

Anteil Heinrichs des Löwen bei der Errichtung der Kirche hervorgehoben, oder daß Heinrich als Intervenient genannt wird. Eine Bestätigung einzeln aufgeführter bischöflicher Besitzungen konnte noch nicht darin stehen, weil die Dotierung erst 1171 durch A geregelt wurde. Demnach erhalten wir mit Benutzung von A, einer kaiserlichen Konfirmation für das Bistum Havelberg (1179; St. 4282) und der Fuldaer Bestätigung für die echte Urschrift etwa folgenden Text.

*In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia imperator et semper augustus. Quia ad predicandum — — primus predicator nostris temporibus aggressus est et in loco, qui dicitur Suerin, in honore domini nostri Jesu Christi et sancte dei genitricis Marie et sancti Johannis evangeliste ecclesiam episcopalem fundavit.*[1] *Novam itaque ecclesiam presenti privilegio communimus. Termini autem eius*[2] *sunt hi: castrum Magnapolense — — Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in defensione nostre maiestatis suscipimus.* Es folgen die Comminatio und die Corroboratio mit den Zeugen der Fuldaer Bestätigung, Signumzeile, Rekognition und Datierung. Haben wir so alles Beiwerk aus d, Arnold und der eigenen Phantasie des Fälschers abgezogen, so ist das übrig geblieben, was das Privileg ursprünglich hat sein sollen, eine Konfirmation für das neue Bistum Schwerin. Wir haben keine Veranlassung zu der Annahme, daß dieses Original nach einem Konzept Bernos redigiert sei. Hätte Berno des langen und breiten einen Entwurf verfaßt, dann würde offenbar die Narratio geschichtlich genauer und die Umschreibung der Diözese sorgfältiger ausgeführt sein.

Als Tenor der Fälschung stellten wir fest 1. die Erweiterung der Sprengelsgrenze über Kamminer Gebiet — die breite geschichtliche Erzählung ist nur Beweismaterial — und 2. die Erhebung der Pommernherzöge in den Reichsfürstenstand, damit sie dem Bistum Schwerin den Kirchenzehnt leisten. Beide Interpolationen ergeben Zweck und Zeit der Fälschung.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts bildeten die obere Peene und die untere Trebel die Diözesangrenze zwischen Schwerin und Kammin. Da brach das Bistum Kammin den Streit vom Zaun.[3]

---

[1] Hier folgte vielleicht die Petitio mit der Intervention Heinrichs.

[2] Nämlich der Schweriner Kirche, nicht Bernos, wie es jetzt in a heißt.

[3] Auf die Beurteilung strittiger Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Ich stelle die Regesten zusammen, auf denen die im Text gegebene Darstellung beruht.

| | |
|---|---|
| 1204 Jan. 29. | Innocenz III. konfirmiert das Kl. Eldena, Diözese Kammin. PUB. 142. |
| 1209 Mai 21. | König Otto IV. konfirmiert das Bistum Schwerin (D). |
| 1209. | B. Sigwin v. Kammin besetzt das ehemalige Kl. Dargun mit Mönchen aus Doberan. MUB. 186, 226. |

Bischof Sigwin benutzte sein gutes Verhältnis zu Herzog Kasimir II. von Demmin und bezog dessen Herrschaftsbereich in Circipanien in

| | |
|---|---|
| 1211 Jan. 4. | Kaiser Otto IV. konfirmiert das Bist. Schwerin (E). |
| 1214. | B. Sigwin v. Kammin konfirmiert Güter des Kl. Stolpe in den Peeneländern. PUB. 161; vgl. 272. |
| 1214 Dez. | König Friedrich II. anerkennt die Lehnshoheit Waldemars II. v. Dänemark über das Wendenland. MUB. 218, vgl. 224, 232. |
| 1216 Apr. 7. | B. Sigwin v. Kammin konfirmiert Güter des Kl. Grobe in den Peeneländern. PUB. 171; vgl. 196. |
| 1216 Nov. 10. | B. Sigwin v. Kammin bewidmet das Kl. Dargun. MUB. 226; vgl. 223, 225; Konrad II.: 247 (echt?), PUB. 196, MUB. 285, 311, 330, 335, 355, 356, 373, 401, 402; Konrad III.: 443, 444. |
| 1217 März 20. | Honorius III. konfirmiert dem Bist. Kammin Besitzungen u. a. in Demmin, Tribsees, Gützkow, Wolgast, Groswin, Ziethen. Rodenberg, Epp. saec. XIII, Bd. I, 14. |
| Um 1218. | Das Bist. Kammin tritt dem Bist. Havelberg das Land Schlön ab MUB. 240 Anm. |
| (1219). | B. Konrad II. v. Kammin verleiht Bischofszehnt in Wargentin († südw. Malchin). MUB. 272. |
| 1221 Nov. 24. | Wizlaw I. v. Rügen einigt sich mit B. Brunward v. Schwerin über den Bischofszehnt im Land Tribsees. MUB. 278. |
| 1223. | Kaiser Friedrich II. will die an Dänemark überlassenen Reichslande zurückgewinnen. MUB. 287, 288, 290. |
| 1224 Juli 4, 1225 Nov. 17. | Waldemar II. v. Dänemark entsagt der Lehnshoheit über das Wendenland mit Ausnahme Rügens. MUB. 305, 317. Wird von seinem Eid durch Honorius III. (1226 Juni 25) entbunden. 328, 329. |
| 1225. | Das Bist. Schwerin erlangt in Rom die gefälschten Bullen d, e, f und g. Rodenberg I, 211. |
| 1226 Juni 3. | Heinrich II. v. Rostock gründet das Kollegiatstift Güstrow, Diöz. Schwerin. MUB. 323. |
| 1226 Aug. 10. | Borwin I. v. Mecklenburg bestätigt dass. MUB. 331. |
| 1227 Juli 22. | Waldemar II. bei Bornhövede geschlagen, gibt die Lehnshoheit über Slawien endgültig auf. |
| 1228. | B. Konrad II. v. Kammin verleiht Zehnten zu Karbow u. Petschow im Land Gützkow. MUB. 351, 358; vgl. PUB. 250. |
| 1228 (vor Aug. 5.) | Polchow u. Prebberede bei Laage gehören zur Diöz. Kammin. MUB. 354. |
| 1229 April 27. | B. Brunward v. Schwerin konfirmiert das Kollegiatstift Güstrow. MUB. 368. |
| 1229 Juni 1. | Die Fürsten v. Rostock verleihen dem Kl. Michaelstein Güter in der Solitudo von Resin am See Bisdede. MUB. 369. |
| 1229 Dez. 11. | B. Konrad II. v. Kammin Zeuge in Verleihung für Kl. Eldena. PUB. 260. |
| 1230 April 21. | B. Brunward v. Schwerin überläßt an Johann u. Pribislaw v. Mecklenburg u. a. den halben Zehnt aus den adeligen Gütern des Fürstentums unter der Bedingung, ihm die andere Hälfte zu verschaffen. MUB. 376. |
| 1230 Mai 11. | Gregor IX. bestätigt dem Kollegiatstift Güstrow, Diöz. Kammin, die Dörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow. MUB. 378. |
| 1231 Nov. 8. | Wizlaw I. von Rügen stiftet Kl. Neuenkamp, Diöz. Schwerin. MUB. 393, 394. |

seinen Sprengel ein. Im Jahre 1209 besetzte er das seit 1199 verlassene Kloster Dargun und verpflichtete sich den Konvent durch reiche Bewidmungen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Kammin damit rücksichtslos das Recht des Stärkeren geltend machte und den begründeten Schweriner Besitzstand verletzte. Wie so oft kam auch hier der Appetit mit dem Essen. Bischof Konrad II. war ein ebenso ausgezeichneter wie Brunward von Schwerin ein ungeschickter Diplomat. Die Herren von Mecklenburg hatten manchen Strauß mit ihrem Landesbischof auszufechten und sahen es deshalb gar nicht ungern, daß der Kamminer die Hand immer weiter über Circipanien und das Müritzland ausstreckte.

---

1231 Dez. Kaiser Friedrich II. beurkundet den Markgrafen v. Brandenburg die Lehnshoheit über Pommern. PUB. 279.

1232 März 8. Wizlaw I. von Rügen macht dem Bist. Roeskilde die Diözesanhoheit über Rügen streitig. Reg. de Grégoire IX, no. 778.

1232 Mai 28. Gregor IX. entscheidet, die Insel Rügen solle auch ferner zum Bist. Roeskilde gehören. Reg. de Grégoire IX, no. 796.

1232 Okt. 31. Großrakow, Kleinrakow und Bretwisch im Lande Loitz liegen in der Diöz. Kammin. MUB. 408, 409, 427.

1233 Jan. 29. B. Konrad II. v. Kammin bestätigt dem Kl. Stolpe u. a. den Archidiakonat in der Landschaft Groswin. PUB. 289.

1233 Jan. 29. ders. verleiht dems. den Bischofszins aus Menzlin u. Plachtino (†) im L. Ziethen u. aus Dargezin im L. Gützkow. PUB. 290, 291.

1233 (Ende). B. Konrad III. v. Kammin verleiht dem Kl. Michaelstein den Kirchenzehnt aus den Resiner Gütern in der Heide Bisdede, in der die Fürsten v. Rostock den Bischofszehnt zu Lehn tragen. MUB. 411.

1235 Okt. 16. B. Konrad III. v. Kammin verleiht dem Kollegiatstift Güstrow u. a. den Archidiakonat im Lande Bisdede (= Tribedne). MUB. 438.

1235 Okt. (16). ders. macht dems. andere große Schenkungen. MUB. 439.

1236 März 20. Gregor IX. befiehlt dem Legaten Wilhelm v. Modena, die Klagen des B. v. Kammin über die Beeinträchtigung seiner Sprengelsgrenze u. a. durch den B. v. Schwerin zu untersuchen. PUB. 329.

1236 Juni 20. Wartislaw III. v. Demmin nimmt im Vertrag von Kremmen sein Land, soweit es nicht zum Herzogtum Sachsen gehört, von den Markgrafen v. Brandenburg zu Lehn. MUB. 457.

1236 Aug. 5. B. Brunward v. Schwerin verbündet sich mit Johann v. Mecklenburg zur Erlangung der Diözesanhoheit in den von Kammin behaupteten Schweriner Sprengelsteilen, verspricht ihm dafür den ganzen Zehnt u. a. in Lassan, den halben in Loitz, Gützkow und den übrigen Landschaften die Peene abwärts (ausgenommen Wolgast u. die Herrschaften der Fürsten Wizlaw u. Barnuta). MUB. 458.

1237 (!) Febr. 5. ders. verbündet sich mit Heinrich Borwin III. v. Rostock zu demselben Zweck; verspricht ihm zu dem halben Zehnt in Circipanien u. Wozlende (?) die Anerkennung der Gerechtsame, die Borwin schon vom B. v. Kammin erhalten hat, ferner den ganzen Zehnt in Wolgast, den halben in Gützkow, Ziethen und den übrigen Landschaften v. Loitz die Peene abwärts (ausgenommen die Herrschaften von Borwins Bruder Johann u. der Fürsten Wizlaw u. Barnuta). MUB. 446.

Den reichen Anteil am Kirchenzehnt, der ihnen nebenbei dafür zufloß, mochten sie auch nicht verachten. Unsere Urkunden zeigen, wie Konrad beharrlich Schritt für Schritt vordrang. Um 1220 gehörte ihm schon der größte Teil von Circipanien. Einen Bundesgenossen fand er in Havelberg, das gleichzeitig von Süden her Boden gewann. Aus reiner Nächstenliebe wird ihm Konrad das Land Schlön schwerlich abgetreten haben. In der höchsten Not verschaffte sich Schwerin 1225 die gefälschten Bullen aus Rom, die gegen beide Bedränger gerichtet sind. Mit diesen Fälschungen hatte es im Havelberger Prozeß vor den päpstlichen Richtern kein Glück, aber inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das günstige Aussichten für den Streit mit Kammin eröffnete.

Am 7. Mai 1223 hatte Graf Heinrich von Schwerin seinen Lehnsherrn Waldemar II. von Dänemark durch einen tollkühnen Handstreich im eigenen Lande des Königs gefangen genommen. Die dänische Lehnshoheit über das Wendenland war damit gebrochen. Waldemars Versuch, sie zurückzugewinnen, endete am 22. Juli 1227 mit der schweren Niederlage bei Bornhövede. Jetzt erhob sich die Frage, in welches Verhältnis Pommern zum Reiche treten würde. Bogislaw I. war zwar 1181 unmittelbarer Reichsfürst geworden, und seinen Nachfolgern gebührte, seitdem Dänemark ausgeschaltet war, nach Reichsrecht dieselbe Stellung. Andererseits machten die Markgrafen von Brandenburg seit längerer Zeit Ansprüche auf Pommern geltend,[1] und vielleicht hatte Kaiser Friedrich II. am 24. September 1223 in dem Vertrag über die Auslieferung König Waldemars ihre Gültigkeit anerkannt.[2] In solcher Lage mußten die Pommern alles daran setzen, ihre reichsunmittelbare Stellung rechtskräftig zu beweisen. An diesem Punkte setzte das Schweriner Stift mit der Fälschung ein. Das gefälschte Privileg sagt mit dürren Worten: ja, ihr seid Reichsfürsten, und zwar aus unseren bischöflichen Gnaden; aber ihr seid zu dem Zwecke in den Reichsfürstenstand erhoben, damit ihr unserer Kirche den Zehnten aus den ihr zustehenden Sprengelsstücken zahlt. Noch war man in den Forderungen bescheiden und erklärte als Diözesanteile an der unteren Peene nur die nähere Umgebung von Demmin.

Nun verstehen wir auch, was Bogislaw I. in a zu suchen hat, während er mit der Begründung des Bistums Schwerin nicht das geringste zu tun hatte. Herzog Kasimir I. ist niemals Reichsfürst ge-

---

[1] Die Anschauungen Krabbos, Die ostdeutschen Bistümer, S. 31f., über das Verhältnis des Bistums Kammin zu den Markgrafen und daraus abgeleitet die Schlüsse auf den Exemtionsstreit mit Magdeburg kann ich mir nicht zu eigen machen.

[2] Dafür erklären sich Rachfahl in Forsch. br.-pr. Gesch. V, 432 und Wehrmann, Gesch. v. Pommern I, 98; dagegen Zickermann in Forsch. IV, 37. Ein sicherer Entscheid ist unmöglich.

worden, sondern allein sein Bruder. Die soeben zur Regierung gelangenden jugendlichen Herzöge Barnim I. in Stettin und Wartislaw III. in Demmin sind die Enkel Bogislaws. Darum wird also Bogislaw als der für den vorliegenden Zweck wichtigste voran genannt, und darum erscheint Pribislaw, der für die Mission Bernos weitaus die größte Bedeutung hatte, bescheiden an letzter Stelle. Wenn man bedenkt, wie ungeheuer wertvoll die reichsunmittelbare Stellung für die Pommernfürsten war, so muß man zugeben, daß der Köder nicht besser geworfen werden konnte.

Zur Datierung der Fälschung a haben wir eine Reihe von Anhaltspunkten, die alle auf dieselbe Zeit führen. Zunächst muß a gefälscht sein, nachdem die Frage der Reichsstandschaft aktuelle Bedeutung gewonnen, d. h. nachdem König Waldemar die Lehnshoheit über Pommern verloren hatte. Der Fälscher hat die Bulle d benutzt, er schreibt demnach frühestens 1225. Die Beziehung auf den Reichsfürstenstand wird hinfällig, als Wartislaw III. im Vertrag von Kremmen am 20. Juni 1236 einen Teil seines Landes von den Markgrafen zu Lehen nimmt. Ebenso erscheinen am 5. August 1236 die Pommern schon als Feinde des Bistums. Einen früheren Endpunkt ergibt offenbar die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1231, in der er den Markgrafen die Lehnshoheit über den pommerschen Dukat zuspricht. Als a fabriziert wird, gehört Circipanien noch zum Herzogtum Demmin. Es geht ihm verloren nach dem 5. August 1228 und vor dem 20. Juni 1229.[1] Folglich ist das echte Privileg Kaiser Friedrichs von 1170 zwischen 1225 und dem Frühjahr 1229 verfälscht worden.

## IV. Die 3. Rezension der Bewidmungsurkunde Heinrichs des Löwen und die Überarbeitung der gefälschten Bulle Cölestins III.

Die Interpolation b der Dotation Heinrichs des Löwen von 1171 (A) war gegen das Bistum Havelberg gerichtet, für denselben Streit waren auch die Bullen d, e, f und g in Rom fabriziert worden. Als man die kostbaren Papstprivilegien beschaffte, hatte man vorsichtigerweise auch eine Verteidigung der Ostgrenze der Diözese gegen das zur gleichen Zeit vordrängende Kammin inseriert. Dieselbe Vorsicht brauchte man bei der leicht und ohne pekuniäre Opfer vorzunehmenden Verfälschung von A nicht zu tragen. War eine Bewidmungsurkunde Heinrichs des

[1] Klempin, PUB. I, S. 207. Vgl. MUB. 355 mit 371.

Löwen mit der ausdrücklichen Zurückweisung der Kamminer Ansprüche nötig, so ließ sich eine zweite Überarbeitung des Originals, die unmittelbar auf die Übergriffe Kammins zurechtgestutzt war, ebenso schnell herstellen wie die erste.

Das Bedürfnis nach dieser zweiten „vermehrten und verbesserten" Bearbeitung machte sich sehr bald fühlbar. Da aber ein doppelt verbriefter Anspruch sicherer wirkte als ein einfacher, trug man dieselbe Verfälschung nicht nur in die herzogliche, sondern auch in die letzte päpstliche Konfirmation ein. Die beiden Fälschungen c und $g^2$ gehören deshalb unmittelbar zusammen. c benutzt als Vorlage im ganzen nicht die echte Urkunde A, sondern b.[1] Die Kamminer Grenze war in b zwar nicht sonderlich genau gezeichnet,[2] aber die Landschaften, auf die es c zunächst ankam, lagen indertat zwischen der Peene und der Ostsee. Nur einmal, bei der Verwendung überschüssiger Zehnten,[3] greift c auf A zurück, es korrigiert die in b eingeschlichene contradictio in adiecto über die zukünftige Zahl der Kanoniker.

Alle Interpolationen sind c und $g^2$ gemeinsam. Auf pommerschem Boden rechnen beide die Länder Wusterhusen (no 41 unserer Tabelle) und Loitz (no 42) zu den Stiftsgütern und lassen dafür Wotenick mit seinen Pertinentien (no 16) aus, weil Wotenick in Loitz liegt. In Mecklenburg soll die Burg Bisdede mit dem anliegenden Land Tribeden (no 39) dem Stift gehören. Die Methode, strittige Diözesanteile kurzerhand zu bischöflichen Tafelgütern zu machen, erinnert an die Benennung der Klöster Doberan (no 62) und Dargun (no 63) in den Bullen. An Zusätzen gegenüber den früheren Fälschungen führen beide nur noch den Besitz der Südmühle bei Goderak (no 36 a) auf. Die Umschreibung von Werle (no 38) lautet in c und $g^2$ übereinstimmend: *castrum Werle dictum cum terra attinenti etiam Werle dicta ex vtraque parte aque Warnowe.* Man beachte den Anklang an die Sprengelsbeschreibung in a. c übernimmt aus den Bullen die zwei Dörfer in Barth (no 43) und das Land Pütte (no 40), den Anspruch auf den bischöflichen Immunitätsbezirk (no 44) formt es selbständig. Aus a fügt $g^2$ die Grenzabsetzung gegen Rügen ein: *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus.*

---

[1] Ich folge der nach den erhaltenen Hss. (16. saec.) gegebenen Überlieferung im MUB. In einer andern, wenn man will 4. Rezension der Bewidmungsurkunde (gedr. Orig. Guelf. III, 507 u. ö.) wird A selbst als Vorlage benutzt; alle c eigentümlichen Interpolationen sind auch hier vorhanden.

[2] *omnes enim prouintie . . . inter mare et Penum fluuium iacentes.* In dem später als b aber vor c gefälschten a greift man mit Demmin, Tollense und Plote schon auf das rechte Peeneufer hinüber.

[3] MUB. S. 98, Z. 9 u. 40. Das *possidentis* (Z. 40) ist Überlieferungsfehler für *presidentis.*

Bei der Beurteilung von a erkannten wir die Absicht, mit der das Stift Schwerin die Erhebung der Pommernherzöge in den Reichsfürstenstand aus bischöflichen Gnaden behauptet hatte. Der Appell an die Pommern, dem bedrängten Bistum zu seinem Recht zu helfen, verhallte erfolglos. Die natürliche Interessengemeinschaft zwischen den Herzögen und dem Bischof von Kammin, der selbst aus dem Herzogshause stammte, war zu groß, als daß die beweglichen Klagen eines auswärtigen Bischofs hätten fruchten sollen. Dazu ging Circipanien, auf das Schwerin allein Anspruch hatte, 1228 oder 1229 dem Herzogtum Demmin verloren, und die Frage der Stellung Pommerns zum Reich neigte ebenfalls einer ungünstigen Entscheidung zu. Unterdessen machte Konrad II. von Kammin immer größere Fortschritte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1229 oder zu Anfang 1230 erreichte er sein Ziel. Die letzte Landschaft Circipaniens, die noch schwerinisch war, Bisdede-Tribeden um den Oberlauf der Nebel, wurde durch den Übertritt des erst vor drei Jahren unter Brunwards Mitwirkung errichteten Kollegiatstifts Güstrow in die Diözese Kammin einbezogen. Noch am 27. April 1229 bestätigt Brunward die Güstrower Kirche, vielleicht weil er damit seine Hoheit noch einmal aussprechen wollte, oder auch weil seine Anhänger unter den Kanonikern ihn darum ersucht hatten. Unter anderen Besitzungen nennt er die Dörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow. Schon ein Jahr später, am 11. Mai 1230, gibt Gregor IX. derselben Kirche, jetzt in der Diözese Kammin, eine Konfirmation. Auffälligerweise ist es eine spezielle Bestätigung für die Kirchendörfer Gutow, Bölkow und Ganzkow, alle drei in der Landschaft Bisdede. Das heißt, als das Kollegiatstift diese Bestätigung erwarb, wurden ihm die genannten Dörfer streitig gemacht, oder mit anderen Worten, damals waren c und $g^2$, die Bisdede als bischöflichen Besitz fordern, schon vorhanden. Ebenso folgt aus Brunwards Bestätigung, daß im April 1229 das Land Bisdede noch nicht vom Bistum Schwerin als Tafelgut beansprucht wurde, daß also in jenem Augenblick c und $g^2$ noch nicht existierten.

Deutlich spiegeln sich in den beiden Fälschungen die politischen Beziehungen des Bistums wieder. Mit Gunzelin III. lag Brunward in Streit über die Domherrnkurien in der Stadt Schwerin, die Testierfreiheit der Geistlichen und andere Gerechtsame.[1] Darum erscheinen in c die *areae fratum* und wie in den Bullen e, f und g die genaue Abgrenzung des bischöflichen Immunitätsbezirks mit der Großen Schelfe.[2] Bemerkens-

[1] Der Konflikt wurde erst unter Brunwards Nachfolger 1238 beigelegt. MUB. 486.

[2] Ob die Südmühle bei Goderak dadurch aufgenommen ist, daß dem Fälscher beim Schreiben der *attinentia* des Dorfes unwillkürlich die Mühle in die Feder kam, oder ob das Stift strittige Anrechte auf die Mühle besaß, können wir leider nicht feststellen.

wert ist auch die Aufzählung des fürstlichen Landes Werle, über dessen Grenze gegen das Stiftsland Bützow Differenzen bestanden.[1] Während Bischof Brunward im übrigen mit aller Welt verfeindet war, stand er seit 1221 im ausgezeichneten Verhältnis zu Fürst Wizlaw I. von Rügen. Wizlaw machte in dieser Zeit sogar den mißlungenen Versuch, die Insel Rügen dem Roeskilder Sprengel zu entziehen und zum Bistum Schwerin zu legen. Aus diesem Grunde konnte man in $g^2$ nicht den Ausdruck von d und e *ipsam Ruiam insulam dimidiam includens* gebrauchen. Schob man aus a ein *terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus*, so ließ sich diese Bestimmung unschwer auf die ganze Insel beziehen. Mit der Unterstützung Rügens hängt es zweifellos zusammen, daß die vorpommerschen Länder Loitz und Wusterhusen als bischöflicher Besitz auftreten. Das erste besaß Wizlaw wohl schon, das zweite schickte er sich an zu erobern. Ihre Benennung in c und $g^2$ als bischöfliche Tafelgüter soll nur bedeuten, daß sie dem Stift kirchenzehntpflichtig sind. Aus den Verträgen Brunwards 1236 und 1237 mit Johann von Mecklenburg und Heinrich Borwin III. von Rostock geht hervor, daß die Landschaften für kurze Zeit der Schweriner Diözesanhoheit tatsächlich unterstanden.

Zur Datierung von c und $g^2$ bemerkten wir bereits, daß die Stücke nach dem 27. April 1229, der letzten Konfirmation des Schweriner Bischofs für Güstrow, hergestellt sein müssen. Auch am 1. Juni desselben Jahres gehörte die Heide Bisdede noch nicht zum Bistum Kammin, wie aus der Verleihung Konrads III. 1233 an das Kloster Michaelstein deutlich hervorgeht. Die päpstliche Konfirmation vom 11. Mai 1230 ist schon der Gegenzug des Güstrower Kapitels gegen die Schweriner Fälschungen. Berücksichtigen wir die Zeit, die für die Auseinandersetzung zwischen Kammin und seinem neuen Domstift einerseits und dem Bistum Schwerin andererseits sowie für die Erlangung der Bulle in Rom erforderlich ist, so ergibt sich, daß c und $g^2$ in der zweiten Hälfte des Jahres 1229 gefälscht sind. Die Möglichkeit, daß $g^2$ in späterer Zeit etwa zum Beweis der Echtheit von c für einen kanonischen Prozeß angefertigt ist, liegt schwerlich vor, da Schwerin bald nach 1237 seine Ansprüche an die unteren Peeneländer aufgibt und Loitz und Wusterhusen damit aus dem Streite ausscheiden. Da c die erste Überarbeitung von A vorgefunden hat, so bestätigt sich das auf anderem Wege gewonnene Resultat, daß b etwa gleichzeitig mit d, e, f und g um 1225 fabriziert ist. Und weil $g^2$ das kaiserliche Privileg a benutzt, so erhalten wir wieder das Frühjahr 1229 als den Endtermin der Fälschung von a.

[1] Am 27. März 1232 ist es zur Einigung über diese Frage gekommen. MUB. 398.

Überblicken wir abschließend alle behandelten Privilegien, so stellten wir zwei nebeneinander laufende Reihen von Konfirmationen fest. Die echte führt von der Dotationsurkunde Heinrichs das Löwen (1171) über einen Schutzbrief Kaiser Friedrichs I. (1181) und eine Konfirmation Cölestins III. (1191) zu den beiden Bestätigungen Kaiser Ottos IV. (1209 und 1211). Das sechste echte Stück, eine von Cölestin III. erwähnte Bulle Clemens' III., ist verloren gegangen. Die gefälschte Reihe setzt ein mit dem Privileg Kaiser Friedrichs I. (1170), das zwischen 1225 und dem Frühjahr 1229 verunechtet ist. Ihm folgen zwei Überarbeitungen der Dotation Heinrichs des Löwen (1171), verfälscht um 1225 bzw. in der zweiten Hälfte des Jahres 1229. Die drei Interpolationen sind zu dem Zwecke hergestellt, um vier im Jahre 1225 aus Rom gekommene Bullen (1178—97) zu decken und an besonders interessierten Punkten zu ergänzen. Ebenso soll die in der zweiten Hälfte des Jahres 1229 vorgenommene Überarbeitung der letzten Bulle (1197) die Echtheit der dritten Rezension der herzoglichen Dotierung bestätigen. Das gemeinsame Charakteristikum aller Fälschungen ist also die Verteidigung umstrittener Sprengelsteile, neben der die Sicherung einzelner Güter und Gerechtsame mehr beiläufig erscheint. Der Urheber aller ist das Schweriner Kapitel, die vier Bullen hat es in Rom herstellen lassen, die übrigen hat es selbst fabriziert.

Es gibt gewiß dankbarere Aufgaben für den Historiker, als scheinbar ausgezeichnete oder gar einzige urkundliche Quellen über die wichtigsten Ereignisse einer Landesgeschichte als Fälschung nachzuweisen. In diesem Sinne — aber auch nur in diesem — ist es deshalb kein restlos erfreuliches Resultat, wenn wir ein wohl gegründetes urkundliches Gerüst zerstören müssen, ohne doch ein neues an seine Stelle setzen zu können. Trotzdem muß die Arbeit getan werden, sofern wir über die übliche Lokalforschung hinaus einem Verständnis der zahlreichen hier berührten Fragen auf wissenschaftlichem Wege näher kommen wollen. Wie dieser Nachweis der Fälschung überall auch positive Aufschlüsse ergibt, indem Unbeachtetes hervortritt und Bekanntes in ein wesentlich anderes Licht gerückt wird, das wird der Kenner der Verhältnisse bemerkt haben. Im Rahmen unserer Studie waren diese Folgerungen nur gelegentlich anzudeuten oder mußten ganz übergangen werden. Auf dem außerordentlich interessanten und von der Geschichtsschreibung lange völlig vernachlässigten Gebiet der Germanisierung in den nördlichen Wendenländern, dieser größten Leistung des Deutschtums am Ende des 12. und im 13. Jahrhundert, harren zahlreiche Probleme der Lösung. Dazu ein bescheiden Teil beizutragen, war der Zweck der vorliegenden Untersuchung.

## Der Text des Privilegs Kaiser Friedrichs I. von 1170

Handschriften. *A* Beglaubigte Abschrift des Notars Nikolaus Pakebusch „ex insignis ecclesie Zwerinensis registro"; 16. saec. in.; Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin. *B* Abschrift aus demselben Register; 16. saec.; ebendort. *C* Abschrift aus demselben Register; 16. saec.; ebendort. *D* Chemnitz: Großes Mecklenburgisches Chronicon, Entwurf; vor 1656; Großherzogl. Regierungsbibliothek zu Schwerin. *E* dasselbe, Reinschrift; um 1656; Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin. *F* Rudloff: Diplomatarium Meclenburgicum Vol. I, no 13; Abschrift aus a, korrigiert nach δ und ε, am Rande die Lesarten von b, im Text mehrere Rasuren = Verbesserungsversuche Rudloffs; 18. saec.; ebendort. *G* Clandrian, genaues Regest nach der Urschrift; 1603; ebendort.

Drucke. *a* Schröder: Wismarische Erstlinge (Wismar 1732), S. 40; „biß daher noch ungedruckt". *b* von Beehr: Rerum Mecleburgicarum libri octo (Leipzig 1749), S. 115; nach γ. *c* Origines Guelficae (Hannover 1750f.) Bd. III, Praefatio S. 46; „ex authentico archiui Suerinensis" (β). *d* Ungnaden: Amoenitates diplomatico-historico-juridicae (Wismar 1749), S. 124; nach a. *e* Franck: Alt- und Neues Mecklenburg (Güstrow u. Leipzig 1753) Bd. III, S. 117; nach a. *f* Schröder: Des Herrn v. Behr acht Bücher Mecklenbg. Gesch. (Ratzeburg 1759) Bd. I, S. 271; nach b. *g* Lisch: Meklenburgische Urkunden (Schwerin 1841) Bd. III, S. 19, no 1; nach A. *h* Fabricius: Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen (Stralsund 1843) Bd. I, S. 136; nach C, a, c. *i* Hasselbach - Kosegarten: Codex Pomeraniae diplomaticus (Greifswald 1862), S. 66, no 28; nach g. *k* Meklenburgisches Urkundenbuch (Schwerin 1863) Bd. I, S. 85, no 91; nach A, B, C, G, c. *l* Pommersches Urkundenbuch (Stettin 1868) Bd. I, S. 27, no 53; nach k. Reg. Stumpf 4106.

Zurzeit vermißte Handschriften. α Registrum ecclesie Suerinensis; angelegt durch Bischof Friedrich II. (1365—75); verschwunden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. β Vidimierte Kopie = „authenticum" (Orig. Guelf.) = „Briefl. Urkunde" (Chemnitz). γ „Extract Joh. Fried.

Chemnitii großen Mecklenburgischen Chronici Manuscripti Vol. I, Cap. 5. ult. ad annum 1170"; schlechte Abschrift von E. δ Membran. Arnaei Magni, Handschriftensammlung des Arni Magnusson († 1730); war in Kopenhagen nicht zu ermitteln. ε Behrscher (?) Kodex, S. 261 (vielleicht beziehen sich in F ein NB. und zahlreiche Merkstriche auf diese Vorlage); war im Landesarchiv zu Rostock nicht zu ermitteln.

Es sind im Druck unterschieden:

echte Vorlage

verstümmelte Vorlage

*übernommen aus der Bulle Alexanders III.*

Konzept des Fälschers mit Benutzung von Arnold.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus[1] Romanorum imperator et[2] semper augustus. Quia ad predicandum eterni regis evangelium coelitus constitutum Romanum constat esse imperium, summum nostre excellentie officium est eiusdem evangelii predicatores honorare et promovere, ipsos autem per predicationem evangelii conversos in sinu matris ecclesie benigne suscipere et super his gaudere tanquam super fratribus, qui mortui et perditi fuerant et inventi sunt. Quapropter notum esse volumus universitati omnium diligentium Jesum Christum,[3] qualiter quidam pauper spiritu monachus nomine Berno sola fide Christi armatus[4] et domini Adriani pape apostolica auctoritate[5] et benedictione roboratus gentem paganorum[6] Transalbinam sub principe tenebrarum in tenebris infidelitatis et ydolatrie[7] inclusam primus predicator nostris temporibus aggressus est et ab Suerin[8] incipiens populo sedenti in tenebris lumen fidei invexit. Ipsos baptisans, ydola comminuens, ecclesias fundans ad insigne et[9] nobile castrum Dimin[10] per multas contumelias et tribulationes, quas a perfidis sustinuit, usque pervenit, ubi a principibus terre illius Buggezlavo,[11] Cazimaro,[12] Pribeslavo,[13] qui eius predicatione compuncti[14] et labori[15]

[1] Fredericus *BF*, Friedericus *CE*.
[2] fehlt *a*.
[3] diligentium dominum Jhesum *ABCF*.
[4] ornatus *a*.
[5] domini apostolici Adriani auctoritate *ABCF*, dom. ap. Adriani auct. korr. in Adriani pape ap. auct. *D*.
[6] fehlt *a*.
[7] durchgehend idololatrie *a c*.
[8] a Szwerin *A*, a Suerin *B*, a Schwerin *C*, a Zwerin *F*, ab Sverin *a*, ab Swerin *c*.
[9] ac *a*.
[10] korr. am Rande Dimyn *A*, Demmin *C*, Dymin *G*.
[11] Bugeslauo *B*, Bugezlauo *G*, Bugislao *a*, Bogislauo *c*.
[12] Casemaro *ABCGF*, Catzimaro *c*.
[13] Pribeslao *B*, et Pribeslauo *C*, Pribezlauo *G*, Pribislavo *E*, Pribislao *a*, Pribislauo *c*.
[14] coniuncti *a*.
[15] labore *C*.

patientes[1] compassi sunt, benigne susceperunt,*)[2] et ipsorum electione[3] et gloriosi ducis Saxonie[4] constitutione primus gentis illius episcopus efficitur; et ita demum
20 religiosi principis Cazimari[5] auxilio, qui ei[6] fideliter in opere[7] Christi astitit, omnes terras in eius dicione positas ad agnitionem veritatis postposito[8] errore sue falsitatis convertit. Postremo, quia gens Ruyanorum[9] ydolatrie spurcicia deo et hominibus invisa verbo predicationis flecti noluit, idem predictus episcopus fructum de suis noviter conversis quesivit**)[10] invenit.[11] Nam ad hoc principes et omnem populum
25 animavit, ut ydolatras[12] zelo christiani nominis armis ad fidem cogeret,[13] et ita cum tyronibus Christi, quorum[14] ipse signifer effectus, maximo ydolo eorum[15] Suantevit[16] destructo in die beati Viti martyris invitos ad baptismum coegit. Quos tamen[17] postmodum in[18] virga territos in spiritu[19] lenitatis visitavit et de verbo fidei eos familiarius instruens voluntarios reddidit. *Benedictus per omnia deus, qui*
30 *ecclesiam suam et Romanum imperium conversione tot gentium dignatus est sublimare. Igitur***) post[20] tantos labores idem episcopus serenitatem nostram adiit,[21] dignum duximus labori eius compatiendo terminos suos auctoritate imperiali et sigilli nostri attestatione sibi in perpetuum confirmare.* Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense,[22] Suerin,[23]
35 Kutin,[24] Kissin,[25] cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole[26] et alia, que dicitur Breze;[27] Parchim[28] quoque, Kutin[29] et Malchow,[30] cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que[31] dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Eius termini sunt: Dimin[32] et cum terris et villis,[33] scilicet Tollense,[34] Plote, Losiste,[35] Tribuses,[36] Circipene[37] et[38] omnibus villis

---

*) statt suscipitur.
**) fehlt et.
***) fehlt quoniam.
[1] pacienter *ABCF*, patientis *a*.
[2] susceperunt korr. in suscipitur *C*, suscipitur *F*, susceptus *c*.
[3] et ipsorum electione fehlt *F*.
[4] add. Hinrici *ACF*, add. Henrici *B*.
[5] Casemari *ABCFG*, Catzimari *c*.
[6] et *Ea*.
[7] ope *DE*.
[8] posito *F*.
[9] Ruynarum *A*, Rugianorum *a*.
[10] add. et *c*.
[11] invenire auf Rasur invenit *F*.
[12] ydolatria *A*.
[13] cogerent *c*, cogerent auf Rasur cogeret *F*.
[14] qua *A*, quasi *BC*.
[15] illorum *Fa*.
[16] Szuenterit *A*, Suenterit *B*, Suenzevit korr. aus Suenzerit *C*, Szuentevit *GF*.
[17] tum *C*.
[18] fehlt *Fa*.
[19] episcopatu *C*.
[20] Igitur quia post *BCF*, Igitur cum post *c*.
[21] add. et *a*.
[22] Magnopolense *ABCFac*.
[23] Swerin *A*, Schuerin *C*, Szuerin *G*, Zwerin *F*.
[24] Cuchin *G*, Kütin *c*.
[25] Kyssin *AC*, Kussin *B*, Kyzhin *G*, Kyssyn *F*.
[26] Poli *G*, Poel *a*.
[27] Bretze *ABCc*, Brezze *G*.
[28] Parchin *F*.
[29] Cutyn *ACF*, Cutin *B*, Cuchin *G*.
[30] Malchou *B*, Malchowe *G*.
[31] qui *Cc*.
[32] Demin *a*.
[33] Dymyn etiam terris et villis *A*, Dimin etiam et villis (am Rande ein †, daß der Text verderbt) *B*, Dimmin etiam cum terris et villis (cum übergeschrieben) *C*, Dymyn etiam cum terris et villis *F*.
[34] Tolenze *AGF*, Tolentze *BC*.
[35] Lotzitze *ABC*, Lozize *F*, Losize *G*, Lasiste *a*.
[36] Tribuzes *AF*, Tribitzes *C*.
[37] Chircepene *ABFG*, Chircepone *C*, Circipeni *a*.
[38] cum (nachgetragen) *C*.

predictis terris adiacentibus. Terram etiam Ruyanorum[1] de dicione[2] ducis Saxonie terminis episcopatus sui[3] adiicimus. Ad ultimum principes terre illius cum omni populo in plenitudine gratie et in[4] defensione[5] maiestatis nostre[6] suscipimus, ut liberius in construendis claustris et edificandis ecclesiis et ceteris, que ad cultum veri dei pertinent, promovendis domino deo nostro vacare valeant. Ipsos etiam principes et maiores terre attentius[7] monitos esse volumus, ut, quia in gratiam nostri et honorem[8] principum terre nostre recepti sunt, ipsis impares in cultu dei[9] non existant, sed more omnium christianorum decimas suas nullo[10] excepto deo fideliter persolvant, rapinas et latrocinia prohibeant, pacem cum vicinis christianis[11] teneant, *ut Christus, qui est pax vera, ad patriam pacis et lucis eterne post hanc vitam eos feliciter perducat. Amen.*

Ego Henricus[12] imperialis aule cancellarius vice Christiani magni[13] archiepiscopi et archicancellarii recognovi, anno dominice incarnationis M°C°LXX°.[14]

Acta sunt hec[15] indictione tertia, regnante domino Friderico[16] imperatore Romanorum gloriosissimo, anno regni eius XVII°,[17] imperii autem XV°.[18] Data apud Francfurt V° nonas Januarii.[19] Feliciter Amen.

---

[1] Ruianorum *B*, Rugianorum *a*.
[2] fehlt *DEac*.
[3] episcopatus sui fehlt *a*.
[4] fehlt *c*.
[5] plenitudinem . . . defensionem *C*.
[6] nostre maiestatis *ABCF*.
[7] attentim *DEc*, attenter *a*.
[8] honores *a*.
[9] fehlt *C*.
[10] in illo *ADEa*, in nullo *c*.
[11] conchristianis *F*.
[12] Hinricus *ABEFc*.
[13] magni korr. von späterer Hand in Moguntin(ensis) *B(C)*, Maguntini *F*, fehlt *a*.
[14] MCCLXX *a*.
[15] Acta hec sunt *DEc*.
[16] Frederico *AF*.
[17] VI° *c*.
[18] XXV° *C*, decimo quarto *a*.
[19] Franckenvort (Franckefort, Franckenvorth, Frankenvort) V° nonas Januarii *A (BCF)*, Frankeneford VII Januarii *G*, Francfurt (Francofurt, Franckfurdt) nonas Januarii *DE(ac)*.

Tab. I.

## Die Schweriner

α = in usus canonicorum
β = ad mensam episcopi
γ = de allodio hereditatis Henrici; $^{2}/_{3}$ canonicis, $^{1}/_{3}$ pauperibus

δ = ad decanatum
ε = ad preposituram
κ = (Heinrici) consignabatur allodio

| | Lage, Land | heute | A Heinrich d.L. 1171 | C Cölestin III. 1191 | (D) E Otto IV. (1209) 1211 |
|---|---|---|---|---|---|
| 1a 300 Hufen | | | „ | | „ [1] |
| 1 Borist | Sadelbandia | † bei Lütow | „ γ | „ α | „ α |
| 2 Virichim | | ? | „ γ | „ α [1] | „ α |
| 3 Todendorp (2 curiae) | | Tatendorf b. Ebstorf | „ γ | „ α [1] | „ α |
| 4 terra Butissowe | | Bützow | „ | „ β | „ |
| 5 Antiqua Ylowe (= Curiuiz) [1] | Ylowe | Ilow (Zarfzow?) | „ | „ α | „ α |
| 6 Moyszledarsiz | desgl. | ? | „ | „ β | „ |
| 7 Gugulnosci | desgl. | ? | „ α | „ β | „ |
| 8 Jaztroue | desgl. | Gagezow | „ α | „ β | „ |
| 9 Niezta | desgl. | † | „ α | „ α | „ α |
| 10 Pancoulz | desgl. | Panzow | „ | „ β | „ |
| 11 Mentino | desgl. | Moitin | „ | „ α | „ α |
| 12 Quazutino | desgl. | Questin | „ | „ α | „ α |
| 13 Loixoy | desgl. | Lischow | „ α | „ β | „ |
| 14 Gnesdiz | desgl. | ? | „ | „ β | „ |
| 15 villa S. Godehardi (= Goderac) | Kizin | Goorsdorf | „ | „ β | „ |
| 16 Wotencha cum aliis 4 villis | prope Dimin | Wotenick | „ | „ β | „ |
| 17 villa in Myriz | | Biesdorf bei Malchow? | „ | „ β | „ |
| 18 villa in Warnowe | | * ? | „ | „ β | „ |
| 19 Ranpen | prope Zverin | Rampe | „ α | „ α [1] | „ α |
| 20 Lyzcowe (= Alta villa) | desgl. | Hundorf | „ α | „ α | „ α |
| 21 insula Zverin adiacens [1] | | Kleine Schelfe | „ | „ β | „ |
| 22 insula Libiz | prope Dobin | Lieps im Schweriner See | „ | „ β | „ |
| 23 30 mansi in Brezin | | in 46 u. 62? | „ α | „ α | „ α |
| 24 navale teloneum in Zverin | | | „ α | „ α | „ α |
| 25 parrochia in Zverin | | | „ α | „ α | „ α |
| 26 $^{1}/_{3}$ decimae in Silazne | | ö. am Schweriner See | „ α | „ α | „ α |
| 27 $^{1}/_{3}$ dec. in Michelenburch | | Mecklenburg | „ α | „ α | „ α |
| 28 $^{1}/_{3}$ dec. in Ylowe | | Ilow | „ α | „ α | „ α |
| 29 $^{1}/_{3}$ dec in Zareze | cis aquam | ? | „ α | „ α | „ α |
| 30 $^{1}/_{3}$ dec. in Warnowe | | um die ob. Warnow | „ α | „ α | „ α |
| 31 $^{1}/_{3}$ dec. in Moriz | | Müritzland | „ α | „ α | „ α |
| 32 Naulitz | iuxta Lugowe | Naulitz bei Lüchow | | „ α [1] | |

## ...tiftsgüter

= ex dono Heinrici
= de terra Pribislai
= ex dono Casimari (fehlt in g)

* = nach meiner Konjektur bzw. Deutung
Die „ beziehen sich immer zurück auf Spalte 1

| b<br>...einrich d. L.<br>1171 | c | d<br>Alexander III.<br>1178 | e<br>Urban III.<br>1186 | f<br>Clemens III.<br>1189 | g<br>Cölestin III.<br>1197 | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| „ | „ | | | | | |
| „ × | „ ×[1] | 1 villa in Sad. μ | „ μ | „ | „ | [1] in Sadelbandia (!)<br>[1] 1–15, 17–22, 36, 38–44 in usus episcopi |
| „ × | „ × | ex altera parte Albiae 2 villae μ | ex altera parte Albiae 3 villae μ | wie e | wie e | [1] ultra Albiam |
| „ × | „ × | | | | | [1] ultra Albiam |
| „ | „ | castr. et terra B. ν | castr. et terra B. ν | wie e | wie e | |
| „[2] | „[2] | 10 villae in Ilowe ν | 10 villae in Ylowe ν | wie e | wie e | [1] vgl. Meckl. Jb. 28, 214: Corvitz = Cruytze = Zarfzow<br>[2] generell: in Ilow 4 villae für die Kanoniker |
| „ | „ | | | | | |
| „ | „ | | | | | |
| „ | „ | | | | | |
| „ | „ | | | | | |
| „ | „ | | | | | |
| „ | „ | | | | | |
| | „ | | | | | |
| | „ | | | | | |
| | „ | | | | | |
| | „ | „ ν | villa G. et alia adiacens ν | wie e | wie e | |
| | [1] | 2 villae prope Dimin o | Wtneke et villa adiacens o | wie e | [1] | [1] fehlt; dafür 41, 42 |
| | „ | 2 villae circa lacum Sturizche μ | „ | „ | „ | |
| | „ | | „ | „ | „ | |
| α | „ α | | „ μ | „ | „ | [1] in Silasne |
| α | „ α | | Honthorp μ | wie e | wie e | |
| | b + e | „[2] μ | medietas Scalae μ | wie e | wie e | [1] usque in rivulum (fehlt c); [2] in 44 |
| | „ | alia insula μ | „[1] μ | wie e | wie e | [1] In terra Brezen |
| α | „ α | | 2 villae μ | wie e | wie e | |
| α | „ α | | | | | |
| α | „ α | | „ μ | „ | „ | |
| α | „ α | | | | | |
| α | „ α | | | | | |
| α | „ α | | | | | |
| α | | | | | | |
| α | „ α | | | | | |
| α | „ α | | | | | [1] ⅓ ad luminaria der Kathedrale |

Tab. I (Fortsetzung).

| | Lage, Land | heute | A Heinrich d. L. 1171 | C Cölestin III. 1191 | (D) E Otto IV. (1209) 1211 |
|---|---|---|---|---|---|
| 33 navale teloneum in Plote | | Plate a. d. Stör | | „ [1] | |
| 34 1 marca ex redit. episc. | in Mikelenburch | | | „ [δ] | |
| 35 desgl. | in Ylowe | | | „ [δ] | |
| 36 2 wichskepel de molendino in aquilonari parte Zverinensis civitatis | | | | „ [δ] | molendinari locus et aqu versus aqu lonem |
| 36a Südmühle bei Goderak | | | | | |
| 37 bannum Zverinens prov. | | | | „ [ε] | |
| 38 castr. et terra Werle | | † Burg Werle b. Wiek | | | |
| 39 castrum Bridder (al. Bartk) cum terra attinenti Tribedne | | † Burg Bisdede am Rosiner See | | | |
| 40 terra Pytne | | Pütte | | | |
| 41 terra Wustrose | | Wusterhusen | | | |
| 42 terra Losiz | | Loitz | | | |
| 43 2 villae in Barda | | Barth | | | |
| 44 bischöfl. Immunitätsbezirk in d. Stadt Schwerin | | | | | |
| 45 insula S. Marie | | * Große Schelfe | | | |
| 46 Cline | Brezen | Kleinen | | | |
| 47 4 villae in deserto Nohum | | Nisbil | | | |
| 48 | | Warin | | | |
| 49 | | Glambeck | | | |
| 50 | | Göllin | | | |
| 51 5 villae circa Warin usque Glambike | | } Mankmoos | | | |
| 52 | | | | | |
| 53 | | Labenz | | | |
| 54 | | ? | | | |
| 55 | | ? | | | |
| 56 Wolchxa | ultra Nivele | Wolken an der Nebel | | | |
| 57 1 villa in Circipene | | | | | |
| 58 Medewede | prov. Zuerin. | Medewege | | | |
| 59 Wotuekiz | desgl. | ? | | | |
| 60 Galanze | Brezen | Gallentin | | | |
| 61 omnes villae in terra Nova | | * um den Winkel von Nebel u. Warnow | | | |
| 62 Doberan et terra Gobange spectans | | Doberan, † Cubanz bei Kröpelin | | | |
| 63 locus Dargun in quo cenobium | | Dargun | | | |
| 64 Wickendorp | prov. Zuerin | Wickendorf | | | |

| b | c | d | e | f | g | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Heinrich d. L. 1171 | | Alexander III. 1178 | Urban III. 1186 | Clemens III. 1189 | Cölestin III. 1197 | |
| | | | | | | [1] ad luminaria der Kathedrale |
| wie E | wie e | molendinum μ | molendinum μ in parte aquilonis | wie e | wie e | |
| | " | | | | " | |
| | " | | terra W. ν | wie e | wie c | |
| | " | | | | terra Tribeden cum castro Bizdet | |
| | " | " o | " o [1] | wie e | wie e | [1] Bard angrenzend |
| | " | | | | " | |
| | " | | | | " | |
| | " | 1 villa nobilis o in B. | 2 villae in B. o | wie e | wie e | |
| | " | " μ | " μ | " | " | |
| | maior Scala | " ν | insula proxima Scale μ | wie e | wie e | |
| | | " ν | " μ | " | " | |
| | | 4 villae in deserto Nohum ν<br>5 villae circa Warin usque Glambike ν | Nezebul ν [1]<br>Warin<br>Glambeke<br>Colenin<br>2 villae Mankemase<br>Lubinze<br>Dargemezle | wie e | wie e | [1] 47—54 in Mikelenburch |
| | | " ν | | | | |
| | | " o | 2 villae in Sc. [1] | wie e | wie e | [1] beide ex dono Kazamari? |
| | | | " μ | " | " | |
| | | | " μ | " | " | |
| | | | " μ | | | |
| | | | " ν | " | " | |
| | | | " ν | " | " | |
| | | | " o | " | " | |
| | | | | " μ | " | |

| A, B, C | (D) E | b, c | d |
|---|---|---|---|
| fehlt | Termini autem episcopatus et ducatus Saxonie *versus Ruiam* et Pomeraniam atque marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi. | statuimus . . . terminos eiusdem episcopatus et nostri ducatus *uersus* Pomeraniam et *Rviam* et uersus marchyam Brandeburgensem sub eodem limite concludentes; ‖ omnes enim prouintie a terra, que Breze dicitur, inter mare et Penum fluuium iacentes, insuper due prouintie uersus austrum posite, Muriz et Warnowe, cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluuii, qui Eldena uocatur, ad Zuerinensem episcopatum debent pertinere. | claustra et ecclesias edificatas vel edificandas per prouinciam ducis Henrici, que prouincia a Zuerin ex una parte usque Vepro pergit, a Vepro tendit per Muriz et Tolenze, perueniens usque Groswin et Penem fluuium, item ex altera parte Zverin per maritima *[usque in] Ruiam insulam, ipsam Ruiam insulam dimidiam includens,* peruenit usque ad hostium Pene predicti fluminis. |

| e | f | g | a |
|---|---|---|---|
| claustra et ecclesias edificatas uel edificandas per prouincias ducis Henrici, quarum una, que Mykelenburch nuncupatur, tendit usque ad prouinciam, que dicitur Brezen, usque in mare, et sic iuxta maritimam peruenit terminus episcopalis *usque in Ruyiam, ipsam insulam dimidiam includens*, a Ruyia autem usque ad Penum fluuium, ubi idem fluit in mare, inde autem usque Wolegost, et a Wolegost Penum fluuium sursum versus usque Mizerech, ipsam terram Myzerech usque Plote includens, et terram Plote totam usque Tolenze, ipsam prouinciam Tolenze cum omnibus insulis suis et terminis totam includens, a Tolenze autem ad siluam, que dicitur Bezwt, que distinguit terras Hauelberge scilicet et Moriz, eandem quoque terram Moriz et Veprowe cum omnibus terminis suis ad terram, que Warnowe uocatur, includens, et terram Warnowe cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluminis, quod Eldene dicitur, usque ad castrum, quod Grabowe nuncupatur, ipsum flumen transiens ibidem tendit ad fluuium, qui dicitur Zuden, comprehendendo omnia attinentia prouincie Zuerinensis, et ab hoc fluuio procedunt termini secundum distinctionem prouinciarum Razeburk et Zuerin usque ad Brezen. | wörtlich wie e<br>terminus epicopalis *ad Ruiam*, a Ruia autem usque ad Penum fluuium | wörtlich wie e<br>terminus episcopalis *vsque ad Ruiam, terram etiam Ruianam de ditione ducis Saxonie terminis tuis adiicimus*, et a Ruia vsque ad Penum fluuium | Termini autem eius sunt hi: castrum Magnapolense, Suerin, Kutin, Kissin, cum omnibus villis ad ipsa castra pertinentibus, excepta terra Pole et alia, que dicitur Breze; Parchim quoque, Kutin et Malchow, cum omnibus villis ex utraque parte alvei, que dicitur Elde, ad ipsa castra pertinentibus. Eius termini sunt: Dimin et cum terris et villis, scilicet Tollense, Plote, Losiste, Tribuses, Circipene et omnibus villis predictis terris adiacentibus. *Terram etiam Ruyanorum de dicione ducis Saxonie terminis episcopatus sui adiicimus.* |

## Zur Übersichtskarte

(Taf. VI)

Die Diözesankarte soll in erster Linie ein möglichst klares Bild der behandelten örtlichen Verhältnisse geben und damit die Anschaulichkeit der Beweisführung unterstützen. Alles, was nicht unbedingt zur Sache gehört, war unter diesem Gesichtspunkte auszuscheiden. Für die angestrebte kritische Genauigkeit konnte ich neben der eigenen längeren Beschäftigung mit der historischen Geographie Pommerns auf zahlreichen gedruckten und ungedruckten Vorarbeiten fußen. Die Rekonstruktion des oro-hydrographischen Kartenbildes, etwa der Flachküste Rügens, um 1200 bleibt, wie der Landeskundige weiß, vorläufig ein frommer Wunsch. Die in den gefälschten Konfirmationen behauptete Südgrenze war nur schematisch einzutragen, im großen und ganzen verlief sie im Zuge der heutigen Grenze zwischen Mecklenburg und der Prignitz. Bei untergegangenen Namen ist in Zweifelsfällen die Schreibform der Urbanbulle (*e*) gewählt. Wo ein im Text gebrauchter Name fehlt (z. B. Kabow im L. Gützkow), ist er aus besonderen Gründen absichtlich fortgelassen. — Sollte die Karte über den bezeichneten nächstliegenden Zweck hinaus auch dem Forscher als Hilfsmittel willkommen sein und zur Weiterarbeit anregen, so würde mich das sehr erfreuen.

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig

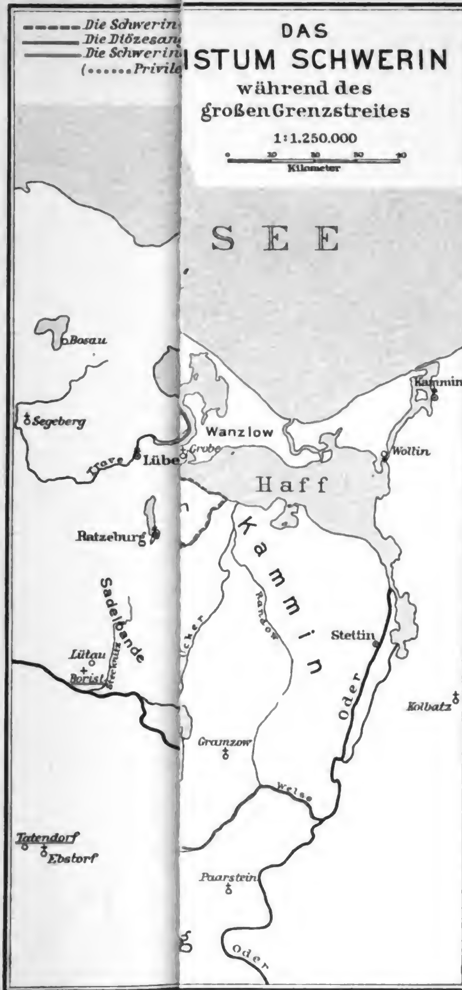


Entw. u. gez. v. Dr F. Salis Photolithographie v. Wagner & Debes, Leipzig.

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

# Regesten

der

# Erzbischöfe von Mainz

von

1289—1396.

Auf Veranlassung und aus Mitteln
der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration

herausgegeben

von

Goswin Freiherrn von der Ropp.

**Erster Band.**

Bearbeitet von Ernst Vogt.

**Erste Lieferung.**

gr. 4. 1907. geh. 4 *M* 50 *Pf*.

Die

## Regesten der Erzbischöfe von Mainz

von 1289—1396

erscheinen auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. JOHANN FRIEDRICH BÖHMERschen Nachlaß-administration und schließen sich an die von C. WILL bis 1288 veröffentlichten Mainzer Regesten an. Während aber WILL sich auf die Verwertung der gedruckten Literatur beschränkt hat, sind für den Zeitraum von 1289—1396 auch alle in Betracht kommenden Archive gründlich durchforscht worden.

Die Bearbeitung der Jahre 1289—1353 ruht in den Händen von Privatdozent Dr. ERNST VOGT, die der Zeit von 1354—1396 in den Händen von Dr. FRITZ VIGENER, beide in Gießen. Sie sind von dem verstorbenen Professor Dr. KONSTANTIN HÖHLBAUM, von dem Anregung und Plan des Ganzen herrühren, in die Arbeit eingeführt worden. Nach dessen Tode wurde Professor Dr. Freiherr VON DER ROPP in Marburg i. H. von der Administration mit der Leitung betraut.

Die Regesten von 1289—1396 sollen vier Bände zu voraussichtlich je 50 Druckbogen bilden, die in Lieferungen zu zehn Bogen zur Ausgabe gelangen. Der Preis der Lieferung von zehn Druckbogen beträgt 4 *M* 50 *Pf*.

Das Material liegt abgeschlossen vor, so daß der regelmäßige Fortgang gesichert ist. Es dürften bis zur Beendigung vier Jahre erforderlich sein.

Einzelne Lieferungen sind nicht käuflich.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Erster Band Drittes Heft

# Archiv für Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band Drittes Heft

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

## Inhalt



---

# Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen

von

**H. Bresslau**

I. Die heute in Deutschland herrschende Ansicht, daß die älteren karolingischen Kaiser und Könige ihre Urkunden nur mit Wachssiegeln beglaubigt hätten und daß Ludwig II. von Italien der erste abendländische Herrscher sei, in dessen Kanzlei Metallbullen zur Verwendung gelangt seien, ist von Th. Sickel formuliert und eingehend begründet worden.[1] Bis dahin hatte man im Anschluß an Ausführungen Mabillons[2] in Frankreich wie in Deutschland geglaubt, daß schon Diplome Karls des Großen und seiner Nachfolger gelegentlich mit Blei- und Goldbullen versehen gewesen seien; und diese Meinung war noch von de Wailly[3] dort, von Stumpf-Brentano[4] hier vertreten worden. Aber Sickels Begründung erschien so einleuchtend und seine Autorität war so groß, daß wenigstens bei uns ein Zweifel an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Theorie nicht mehr laut geworden ist. Wie Mühlbacher schon 1879 in seiner Untersuchung über die Urkunden Karls III. und noch bestimmter in den Regesten der Karolinger,[5] so habe ich selbst[6] mich Sickels Lehre angeschlossen, und so hat in Italien auch Paoli sich zu ihr bekannt.[7]

[1] Acta reg. et imperator. Karolinorum I, 196 mit Note 1, vgl. II, 235 f.

[2] De re diplom. S. 141 f.; Supplem. 47 f.

[3] Éléments de paléographie II, 44 f.

[4] Reichskanzler I, 115 f.

[5] Wiener Sitzungsberichte XCII, 438; Reg.[1] S. LXXXI; vgl. auch Foltz, Neues Archiv III, 24; Geib, Archival. Zeitschr. N. F. III, 2 f.

[6] Urkundenlehre[1] S. 936.

[7] Programma di paleogr. lat. e diplom. III, 234 f.; vgl. über Goldbullen auch Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

Die Opposition kam aus dem Vaterlande Mabillons. A. Giry lehrte in seinem im Jahre 1894 erschienenen Handbuch der Diplomatik[1] unter ausdrücklichem Widerspruch gegen die Ausführungen Sickels, daß schon Karl der Große bisweilen Metallsiegel angewandt habe, und daß die Einführung des Wortes *bulla* in die Corroborationsformel anstatt des sonst gebräuchlichen *anulus* auf den wirklichen Gebrauch einer Metallbulle hinweise. Er beschränkte sich aber auf die Behauptung und verhieß, den Beweis in einer eigenen Arbeit über die Siegel der Karolinger zu führen, zu der das Geschick ihn nicht mehr hat kommen lassen: sein früher Tod hat diese wie andere Hoffnungen, die seine kurze und fruchtbare Tätigkeit erweckte, grausam vernichtet. Nur einen Teil der ganzen Frage behandelte im nächsten Jahre auf Girys Veranlassung dessen Schüler, L. de Grandmaison, der sich zu seines Lehrers Meinung bekannte und insbesondere die von Sickel angezweifelte Glaubwürdigkeit der Nachrichten über Goldbullen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen an Urkunden für St. Martin zu Tours darzutun versuchte.[2] Ich weiß nicht, wie Sickel sich zu diesen Ausführungen gestellt hat; eine Äußerung darüber von seiner Seite ist meines Wissens nicht erfolgt. Dagegen haben sie auf Mühlbacher keinen Eindruck gemacht, der auch in der zweiten Auflage seiner Regesten[3] an dem Lehrsatze Sickels festhält; und ihm hat sich auch Erben angeschlossen,[4] während Ilgen,[5] ohne von den Einwendungen Mühlbachers Notiz zu nehmen, den Nachweis Grandmaisons als geführt anerkannt hat.

Bei diesem Stande der Dinge habe ich es bei den Vorarbeiten für die neue Auflage meiner Urkundenlehre als nötig empfunden, die ganze Frage einer nochmaligen und eingehenden Untersuchung zu unterwerfen; und indem ich zu einem Ergebnis gelangt bin, das im wesentlichen mit der Anschauung Girys übereinstimmt, freut es mich nachholen zu können, was ihm zu leisten nicht mehr vergönnt war. Die Verpflichtung dazu empfinde ich um so mehr, als, wie bereits erwähnt, ich selbst durch meinen Anschluß an Sickels Lehre dazu beigetragen habe, diese zu verbreiten.

---

[1] Manuel de diplomatique S. 634 mit Note 3. 635. 720.

[2] Mélanges Julien Havet S. 111 ff.

[3] Bei no. 629. Ich komme unten auf seine Begründung zurück.

[4] Urkundenlehre S. 171 mit Note 3; 364 f.

[5] In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 327, Note 9. Dagegen hält er insofern an der alten Ansicht anscheinend fest, als er Bleibullen nur den „in Italien herrschenden Karolingern“ zuspricht. Auch Brandi, in dieser Zeitschr. I, 8, Note 3 scheint wenigstens an Goldbullen Karls des Kahlen nicht zu zweifeln.

II. Ich kenne aus der Zeit Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I. im ganzen neun Diplome, in deren Corroborationsformel der Ausdruck *bulla* begegnet. Es sind die folgenden:

1. DKar. 211. Karl der Große für Salzburg. 811 Juni 14.[1]
2. Mühlb. Reg. 579 (559). Ludwig der Fromme für Gorze. 815 März 23.[2]
3. Mühlb. Reg. 592 (572). Ludwig der Fromme für Farfa. 815 Aug. 4.
4. Mühlb. Reg. 732 (708). Ludwig der Fromme für Grado und Istrien. Vor 821.
5. Mühlb. Reg. 842 (816). Ludwig der Fromme für St. Medard zu Soissons. 827 Aug. 4.[3]
6. Mühlb. Reg. 896 (867). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 831 Nov. 4.
7. Mühlb. Reg. 909 (880). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 832 Nov. 14.
8. Mühlb. Reg. 988 (957). Ludwig der Fromme für den Juden Gaudiocus. 834 Febr. 22.
9. Mühlb. Reg. 1077 (1043). Lothar I. für Farfa. 840 Dez. 15.

Zu diesen neun Diplomen kommt noch 10. das Formular eines Judenschutzbriefes Form. imp. no. 52, das aus einem Diplom Ludwigs des Frommen für den Juden Abraham von Saragossa hergestellt ist.[4]

Daß das Verzeichnis ganz vollständig ist, kann ich für Ludwig den Frommen nicht verbürgen;[5] ich habe, da das für meine Zwecke nicht erforderlich war, nicht sämtliche, sondern nur den größten Teil der Urkunden Ludwigs selbst durchgesehen und mich im übrigen an die in der Literatur, insbesondere bei Sickel und Stumpf, bereits gegebenen Zusammenstellungen gehalten, aber es ist anzunehmen, daß diese das Material erschöpfen.

Ich stelle nun zunächst fest, daß von den nachgewiesenen zehn

[1] Dies ist das einzige uns erhaltene echte Diplom Karls mit jener Formel, und es ist also nicht richtig, wenn Giry S. 720 von mehreren Urkunden (ceux) spricht, in denen das Wort *bulla* für *anulus* eingesetzt sei; vielleicht hat er das DKar. 224 noch für echt gehalten. — Über die Echtheit des DKar. 211 vgl. Tangl, DD. Karol. I, 567, dem ich auch darin zustimme, daß der Text wahrscheinlich größtenteils auf eine verlorene Vorurkunde von 803 zurückgeht. Ob auch in dieser schon von *bulla* die Rede war, ist nicht sicher, da im zweiten Teil des DKar. 211 der Text der Vorurkunde jedenfalls mehrfach abgeändert ist; aber es ist sehr wohl möglich.

[2] Mühlbacher meint in diesem Stück sei *bulle* für *anuli* verderbt.

[3] Fälschung, aber die Corroboration (auch nach Mühlbacher) echt.

[4] Von den beiden anderen Formularen für Judenschutzbriefe, Form. imp. no. 30. 31 sind nur die ersten Worte der Corroborationsformel überliefert.

[5] Wohl aber für Karl den Großen aus eigener Durchsicht der Diplome und für Lothar nach der Bemerkung Mühlbachers, Wiener Sitzungsberichte XCII, 438, Note 8.

Stücken, in deren Corroborationsformel *bulla* vorkommt, kein einziges in originaler Überlieferung auf uns gekommen ist, wonach es denn nicht befremden kann, daß wir auch kein Exemplar einer Bulle der drei ersten karolingischen Kaiser mehr besitzen. Wir wären also lediglich auf die Interpretation des Wortes *bulla* selbst angewiesen, über die sich immerhin streiten ließe, wenn uns nicht anderweitige Nachrichten über Bullen Karls und Ludwigs zu Hilfe kämen. Auch diese sind längst bekannt, und sie beziehen sich einerseits auf Judenschutzbriefe, andererseits auf Diplome für Farfa und für St. Martin zu Tours, also gerade auf Diplome für solche Empfänger, für die auch Urkunden mit einer die Erwähnung der *bulla* enthaltenden Corroborationsformel erhalten sind; aber man hat ihnen bisher nicht immer die ihnen zukommende Beachtung zuteil werden lassen.

III. Was zunächst die Urkunden für St. Martin zu Tours betrifft, so hat für diese der oben erwähnte Aufsatz von Grandmaison unsere Kenntnis wesentlich erweitert. Es steht jetzt durch eine Urkunde Franz' I. von Frankreich vom Jahre 1517 fest, daß die Stiftsherren von St. Martin diesem Könige Diplome Ludwigs des Frommen und Ottos III. vorgelegt haben, an denen sich Goldbullen befanden, die in Gegenwart des Königs von diesen Diplomen abgetrennt worden sind. Es steht ferner fest, daß Pierre Carreau (gest. 1708), der an einer ungedruckt gebliebenen Geschichte der Touraine arbeitete, im Stift von St. Martin zwei von ihm beschriebene Goldbullen gesehen hat, deren erste zu dem oben unter no. 6 aufgezählten Diplom Ludwigs des Frommen vom 4. Nov. 831 (Mühlbacher Reg.[2] 896), deren zweite zu einem Diplom Karls des Kahlen vom 17. November 857[1] gehörte. Die Bullen waren damals mit Nadeln an den Urkunden befestigt; die roten und grünen Seidenfäden, die ursprünglich zu ihrer Befestigung gedient hatten, waren durchschnitten. Weitere Goldbullen hat Carreau nicht gesehen, und von vier anderen Diplomen Ludwigs, Karls des Kahlen, Rudolfs und Hugos von Frankreich sagt er nur, sie schienen einst mit Bullen versehen gewesen zu sein; er erschließt das aber offenbar nur aus ihren Corroborationsformeln. Von dem ersten dieser vier Stücke (no. 7 der obigen Liste, Mühlbacher Reg.[2] 909) hat Baluze, der 1711 das Archiv von St. Martin besucht hat, noch das heute fehlende Original gesehen, aber es war damals bereits verstümmelt, der untere Teil des Pergamentblattes war abgerissen. Dagegen war nach den Mitteilungen von Baluze eine Goldbulle an dem oben nicht verzeichneten Diplom Ludwigs vom 30. Aug. 816 (Mühlbacher Reg.[2] 629 [609]), von dem

[1] Mabille, La Pancarte noire de St. Martin no. VIII.

unten noch weiter die Rede sein wird, vorhanden; er gibt eine genaue Beschreibung dieser Bulle und der Karls des Kahlen an einer Urkunde vom 23. April 862 (BRK. 1701), mit Abbildungen, die bei Grandmaison wiederholt sind.

Angesichts dieser bestimmten und durchaus zuverlässigen Daten hat auch Mühlbacher die einstige Existenz einer Goldbulle Ludwigs im Archiv von St. Martin nicht in Abrede gestellt; aber er war der Meinung,[1] daß die Goldbullen Ludwigs und Karls des Kahlen, die Carreau und Baluze beschrieben und von denen auch Mabillon Kunde erhalten hatte, nicht echt, sondern gefälscht seien. War eine solche Annahme schon deswegen bedenklich, weil die Fälschung einer Goldbulle bisher überhaupt noch nicht nachgewiesen worden ist,[2] so sind nun auch die von Mühlbacher dafür angeführten Gründe nichts weniger als zutreffend. Wenn er zunächst geltend machte, daß Metallbullen für die frühkarolingische Epoche überhaupt „unzulässig" seien und Goldbullen einer viel späteren Zeit angehörten, so war das eine offenbare Petitio principii und die Berufung dafür auf Sickels Acta und meine Urkundenlehre schon deswegen nicht ausreichend, weil weder Sickel noch ich zur Zeit, da wir die von Mühlbacher angeführten Äußerungen taten, die von Grandmaison beigebrachten Zeugnisse gekannt haben, durch welche die ganze Frage eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat. Und wenn Mühlbacher weiter geltend macht, daß die Unechtheit der Bullen schon durch die Darstellung auf der Aversseite, auf der sie die Kaiserbüste en face zeigen, erwiesen werde, weil solche Darstellung für diese Zeit „einfach unmöglich" sei und das neunte Jahrhundert nur die Darstellung en profil nach antikem Muster kenne, so hat er auch hier die Sachlage kaum ganz richtig erwogen. Es trifft zwar zu, daß die Wachssiegel der ersten Karolinger sämtlich Profilbilder aufweisen; aber das hat seinen Grund darin, daß man in karolingischer Zeit als Siegelstempel zuerst antike Gemmen mit Profilbildern benutzt, und als man dann selbständig Stempel für Wachssiegel anfertigte, naturgemäß die älteren Siegel nachgeahmt und also die Darstellung en profil beibehalten hat. Wenn man aber in der karolingischen Zeit Metallsiegel einführte, die der ersten fränkischen Dynastie noch unbekannt waren, so tat man das unzweifelhaft in Nachahmung des längst bestehenden

[1] Vgl. Reg.[2] 629.

[2] Die einzige mir bekannte Ausnahme würde die Goldbulle Ludwigs des Frommen an dem gefälschten Privileg für Hamburg, Mühlbacher Reg. 928 (899), bilden, wenn diese jemals existiert hätte. Aber eben das glaube ich nicht, und ich halte die sehr voneinander abweichenden Beschreibungen und Abbildungen dieser angeblichen Bulle (vgl. Staphorst, Hist. eccl. Hamb. diplom. I, 23 und die beigegebene Tafel) lediglich für Erfindungen des Notars Renner, auf den sie alle zurückzugehen scheinen.

byzantinischen Brauches, und es ist also nicht im geringsten auffällig, daß man auch den Typus der byzantinischen Kaiserbullen nachahmte, auf denen die Herrscher regelmäßig nicht en profil, sondern en face dargestellt waren.[1]

Es fehlt also durchaus an ausreichender Veranlassung zur Verdächtigung der Goldbullen von St. Martin, und das Zusammentreffen des Ausdrucks *bulla* in der Corroborationsformel der Urkunden dieses Stiftes mit den völlig zuverlässigen Angaben über das einstige Vorhandensein jener Bullen ist weder auf Zufall zurückzuführen noch durch die Annahme der Fälschung zu erklären, sondern wenigstens bei diesen Urkunden ist, wie wir schon jetzt sagen können, der Ausdruck *bulla* in seinem eigentlichen Sinne aufzufassen und auf wirkliche Metallsiegel zu beziehen.

Auffällig erscheint dann allerdings, daß nach Baluze eine Goldbulle Ludwigs an dem Diplom von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 629) sich befunden haben soll, in dessen Corroborationsformel nicht von *bulla*

---

[1] Vgl. Schlumberger, Sigillographie Byzantine, S. 417ff. Übrigens zeigen auch die byzantinischen Kaisermünzen ganz ähnliche Bilder en face, vgl. v. Bezold in dem Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, 1907, S. 39f. und Tafel IX. — Wenn Brandi neuerdings geltend gemacht hat, daß die karolingische Kaiserurkunde nicht unmittelbar von dem byzantinischen, sondern von dem in Italien herrschenden Brauche beeinflußt worden sei, so hat er dabei an die Formeln, insbesondere die des Kaisertitels gedacht; vgl. Archiv für Urkundenforschung I, 32. 44. Aber von den äußeren Merkmalen gilt das jedenfalls nicht. Das Monogramm Karls des Großen ist, wie ich schon im N. Archiv XXXI, 516 no. 255 bemerkt habe, zweifellos eine Nachahmung byzantinischer Vorbilder; im außerbyzantinischen Italien ist gerade diese im byzantinischen Reiche so häufige Gestalt des Monogrammes bisher nicht nachgewiesen. Und ebenso ist die Darstellung der Metallbullen wohl unmittelbar byzantinischen Mustern nachgeahmt. — Daß spätere Karolinger auch ihre Bullen mit Profilbildern ausgestattet und so ihren Wachssiegeln wieder angeglichen haben, beweist natürlich nichts gegen die Echtheit der von Baluze gesehenen und nachgezeichneten Bullen in Tours. Auffälliger ist, daß eine uns erhaltene Bleibulle, die Karl dem Kahlen zugeschrieben wird (Douet d'Arcq no. 23), ein ganz abweichendes Gepräge zeigt. Aber ist es sicher, daß dies Stück echt, und wenn ja, daß es Karl dem Kahlen und nicht etwa Karl dem Einfältigen angehört? Die ganz ausführliche Beschreibung einer Goldbulle Karls des Kahlen an BRK. 1809 (vgl. Ducange s. v. *bulla* ed. Henschel S. 802) entspricht nicht jenem uns erhaltenen Siegel, sondern (mit den Veränderungen, die durch die Kaiserkrönung herbeigeführt werden mußten) viel eher der von Baluze beschriebenen; daß das noch jetzt vorhandene Original überhaupt bulliert war, steht außer Zweifel. Ebenso ist es ganz sicher, daß das Diplom Karls des Kahlen für St. Philibert BRK. 1786 eine Goldbulle trug (vgl. die völlig zuverlässigen Zeugnisse, die Juenin, Nouvelle histoire de Tournus [Dijon 1733] S. 50ff. gegen die unbegründeten Zweifel Chifflets darüber zusammengestellt hat), und aus einer Beschreibung dieser Bulle vom J. 1613 erhellt, daß auf ihrer Reversseite das Wort *Renovatio* lesbar, daß sie also von der uns erhaltenen Bleibulle ganz verschieden war, dagegen mit der Bulle für Tours übereingestimmt haben kann.

sondern von *anulus* die Rede ist, und die Auffälligkeit dieser Erscheinung erhöht sich noch durch die Angabe Mabillons,[1] daß dies Diplom außer mit der Goldbulle noch mit einem Wachssiegel beglaubigt gewesen sei. Da das letztere schlechterdings unglaublich ist, hat Grandmaison die Vermutung ausgesprochen, daß die zur Zeit Mabillons an Mühlbacher 629 angeheftete Goldbulle ursprünglich nicht zu dieser Urkunde, sondern zu einem der beiden anderen Diplome Ludwigs für St. Martin (Mühlb. Reg.[2] 896. 909) gehört habe und irrtümlich an jenem angebracht worden sei. An sich würde diese Annahme wohl zulässig und zur Erklärung des auffälligen Verhältnisses geeignet sein; wir wissen ja, daß die Goldbullen von Tours zur Zeit Franz' I. von ihren Urkunden abgelöst worden sind und zur Zeit Carreaus nur mit Nadeln daran befestigt waren; ein Irrtum konnte dabei leicht vorkommen. Aber es ist doch auch eine andere Erklärung möglich und, wie ich glaube, vorzuziehen. Das Diplom vom Jahre 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert; die eine (A) befand sich in der sogenannten Pancarta nigra des Stiftes; die andere (B), wie wenigstens Mühlbacher angibt,[2] in einem jüngeren, aus der Pancarta nigra abgeschriebenen und Pancarta alia betitelten Kopialbuche des Klosters; die beiden Abschriften unterscheiden sich nur durch einen Zusatz in B, durch den die Immunität, die in der Fassung von A nur dem Hauptkloster St. Martin verbrieft ist, auch auf das ihm untergebene Kloster Cormery ausgedehnt ist. Während Sickel[3] nun geneigt war, diese Abweichung durch mehrfache Ausfertigung des Diploms zu erklären, verwirft Mühlbacher die Fassung B als „offenbar interpoliert" und begründet dies Urteil damit, daß das Kopialbuch, in dem sie stehe, nur eine Abschrift der Pancarta nigra gewesen sei. Seine Begründung

---

[1] De re diplom., Supplem. S. 47. Es gibt allerdings ein Diplom Friedrichs I., das mit Wachssiegel und Goldbulle zugleich versehen war (St. 4088, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. X, Tafel 11); allein das ist ein ganz singulärer Fall, und diese Art der Besiegelung wird im Texte ausdrücklich angekündigt.

[2] Ich kenne die handschriftliche Überlieferung der Urkunde in den Abschriften von Dupuy, Bouhier, Lesueur, Duchesne und Baluze nicht, und ich will also in den folgenden Erörterungen meinen Zweifel an der Annahme Mühlbachers, daß die Fassung B nur in der Pancarta alia enthalten gewesen sei, nicht betonen. Aber wenigstens in dieser Anmerkung muß ich ihm Ausdruck verleihen. Der Druck von B in Baluze, Capitul. reg. Franc. II, 1412 schöpft nach der Randbemerkung *„ex chartulario St. Martini Turonensis"*. Dieselbe Randbemerkung steht auf p. 1431 bei dem Abdruck des Diploms Pippins I. von Aquitanien für Cormery BRK. 2073. Wenn nun, wie nach der Identität der Quellenangabe anzunehmen ist, beide Stücke von Baluze demselben Kopialbuch entnommen sind, so kann dies Kopialbuch entweder nicht die Pancarta alia gewesen sein, oder aber die Pancarta alia war keine bloße Abschrift der Pancarta nigra: denn das Diplom Pippins war in der Pancarta nigra, wenigstens nach der Reconstruction von Mabille, überhaupt nicht enthalten.

[3] Acta Karol. II, 446.

setzt also voraus, daß ein wirkliches oder angebliches Original der Fassung B überhaupt nicht existiert hätte, und daß die Interpolation auf das Konto des Schreibers der Pancarta alia zu setzen wäre,[1] gerade das aber scheint mir nun durchaus unwahrscheinlich zu sein. Die Pancarta alia ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, also zu einer Zeit, da die Abhängigkeit des Klosters Cormery von dem des hl. Martin längst verschwunden war, und welches Interesse man damals in Tours gehabt haben sollte, den Mönchen von Cormery zu Liebe in einem Kopialbuche, das überdies jenen Mönchen schwerlich jemals zu Gesichte kommen und ihnen also gar nichts nützen konnte, eine Fälschung vorzunehmen, das ist schlechterdings unerfindlich. Überdies hatte die Immunität in der Gestalt, wie sie in der Urkunde von 816 verbrieft wurde, im 13. Jahrhundert keine Bedeutung mehr, und schließlich weist nichts in der formellen Fassung der Stelle, die Mühlbacher für interpoliert erklärt, auf eine so späte Entstehung hin. Von der Annahme, daß B eine Abschrift von A mit einer erst in der Pancarta alia hinzugefügten Interpolation sei, wird also abgesehen und es wird vielmehr angenommen werden müssen, daß eine Urschrift der Fassung B, auf die die uns erhaltenen Kopien mittelbar oder unmittelbar zurückgehen, in der Tat existiert hat. Ist dem aber so, so fehlt es, soviel ich sehe, an jeder Veranlassung, diese Urschrift, die nach Baluze[2] mit einer Goldbulle versehen war, als interpoliert zu betrachten, und mir scheint es durchaus geraten, zu der Ansicht Sickels zurückzukehren oder vielmehr diese dahin zu präzisieren, daß uns in B eine Neuausfertigung von A mit erweitertem Inhalt, aber mit Beibehaltung der ursprünglichen Datierung vorliegt. Dann aber erklären sich auch die Angaben Mabillons sehr einfach, wenn man annimmt, A sei mit einem Wachssiegel, B aber mit einer Goldbulle versehen gewesen: Mabillon, der die Urkunden von St. Martin nicht selbst gesehen, sondern nur Mitteilungen darüber erhalten hat, hat das, was ihm über zwei Urkunden gleichen Datums und wesentlich gleichen Wortlautes berichtet wurde, auf ein einziges Diplom bezogen.[3] Und weiter kann es dann nicht mehr befremden, daß auch in der Fassung B trotz ihrer Besiegelung mit einer Goldbulle

[1] Denn wenn es wirklich eine Urschrift der den Satz über Cormery enthaltenden Fassung gegeben hat, so wäre diese und nicht die Pancarta nigra für jene Urkunde als Quelle der Pancarta alia anzusehen, und über die Echtheit oder Unechtheit dieser Urschrift wäre aus dem Umstande, daß sie in der Pancarta nigra nicht kopiert ist, zunächst gar nichts zu folgern.

[2] Vgl. Capit. II, 1414: *bulla est aurea.*

[3] Wie nahe ein solcher Irrtum lag, ersieht man daraus, daß noch in neuerer Zeit Mabille, wie schon Mühlbacher bemerkt hat, die beiden Fassungen bei seinen Angaben S. 55 no. 4, 76 no. 27 nicht ordentlich auseinander gehalten hat.

der Ausdruck *anulus* beibehalten wurde: er wurde eben einfach aus der Fassung A abgeschrieben, ohne daß auf die veränderte Art der Besiegelung Rücksicht genommen wurde, über die zur Zeit der Niederschrift des Kontextes von B vielleicht noch gar kein Beschluß gefaßt war.

IV. Die zweite Gruppe von Urkunden, bei der wir die Angabe der Corroborationsformel, daß sie mit einer Bulle versehen sei, durch unabhängige Zeugnisse stützen können, wird durch die beiden Judenschutzbriefe Mühlbacher Reg.[2] 988 und Form. imp. no. 52 (no. 8 und 10 unserer Liste) gebildet. Zwar über diese Urkunden für Gaudiocus und Abraham selbst wissen wir nichts, da die letztere nur in dem Formularbuch erhalten ist und bei der ersteren der uns erhaltenen Kopie, die auf das einst im Archiv von La Grasse beruhende Original zurückgeht, eine Angabe über die Besiegelung nach gütiger Mitteilung Tangls nicht hinzugefügt ist. Aber über andere Schutzbriefe für Juden, die, wie wir unbedenklich annehmen können, in Fassung und Ausstattung jenen ähnlich oder gleich gewesen sein werden, erhalten wir Aufschluß durch eine Äußerung Agobards von Lyon in seinem Briefe gegen die Juden an Kaiser Ludwig aus dem Jahre 826 oder 827. Er sagt hier[1] von den Juden: *ostendunt precepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera.* Die oft angeführte und besprochene Stelle hat immer als ein sicherer Beweis für den Gebrauch von Goldbullen in der Kanzlei Ludwigs des Frommen gegolten, bis Sickel[2] auch ihre Beweiskraft zu bestreiten versucht hat. Er erklärt die *aurea sigilla* als goldene Siegelringe und begründet diese Erklärung damit, daß Agobard in demselben Briefe schreibe (ich gebe das Zitat vollständiger als er getan hat): *venientes itaque primum Iudæi dederunt mihi indiculum ex nomine vestro et alterum ei qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, precipientem illi, ut auxilium ferret Iudæis adversum me. Quos indiculos, licet ex sacro nomine vestro recitarentur et vestro anulo essent signati, nullatenus tamen credidimus ex iudicio vestro tales prodisse.* Die hier erwähnten *indiculi* hält Sickel mit den *precepta* der zuerst angeführten Stelle für identisch und schließt also, daß es sich um *anuli impressione,* d. h. in gewöhnlicher Weise (also — füge ich hinzu — mit Wachssiegeln), besiegelte Urkunden handele.

Daß diese Begründung auf einem Irrtum Sickels beruht,[3] kann keinem Zweifel unterliegen. Erstens bezeichnet das Wort *indiculus,*

[1] MG. Epp. V (Karol. III), 184.

[2] Acta Karol. I, 197 Anm., vgl. I, 187, Note 9.

[3] Vgl. schon Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen I, 394 und Zeumer, Formulae S. 309, Note 1.

das namentlich in der merowingischen Zeit sehr häufig, aber noch in der karolingischen Periode nicht selten begegnet, regelmäßig einen Brief oder ein Mandat und wird von den *praecepta*, d. h. den Diplomen sehr bestimmt unterschieden.[1] Zweitens war von den Indiculi, welche die Juden übergaben,[2] allem Anschein nach der eine an Agobard, der andere an den Vizegrafen von Lyon adressiert; die Spezialadresse aber ist in der Zeit Ludwigs ein besonderes Kennzeichen der Indiculi (Mandate) während die Präzepte entweder gar keine oder eine allgemeine Adresse haben. Drittens kann das, was Agobard als Inhalt des an den Vizegrafen von Lyon gerichteten Indiculus angibt — daß er den Juden gegen den Erzbischof beistehen solle — in einem allgemeinen Judenschutzbrief überhaupt nicht gestanden haben. Dagegen ist das was Agobard an einer anderen Stelle[3] aus dem Inhalt eines von den Juden vorgezeigten Präzepts anführt — daß niemand ihre Knechte ohne Willen ihres Herren taufen dürfe — in zwei Formularen für Judenschutzbriefe[4] tatsächlich enthalten.

Sind also die *precepta aureis sigillis signata* von den *indiculi vestro anulo signati* sehr sicher und bestimmt zu unterscheiden, so verbietet sich die Interpretation der *aurea sigilla*, die Sickel vorgeschlagen hat, auch noch aus anderen Gründen. Einmal hätte nämlich der Erzbischof, wenn er unter den *sigilla* kaiserliche Siegelringe verstanden hätte, keinen ersichtlichen Grund gehabt zu betonen, daß diese von Gold gewesen seien, da es auf den Stoff der Siegelringe gar nicht ankam; er würde wie von den *anuli* so auch von den *sigilla* gesagt haben *vestris sigillis* oder *imperialibus sigillis signati.* Oder vielmehr — und das ist der zweite Grund — er würde, wie er von *indiculi vestro anulo signati* spricht, so auch von *praecepta vestro sigillo signata* geredet haben; für die Anwendung des Plurals lag um so weniger irgend eine Veranlassung vor, als zu der Zeit, da Agobard schrieb, tatsächlich nur ein Siegelring in der kaiserlichen Kanzlei im Gebrauch war.

Es bleibt also dabei: die Juden von Lyon haben Agobard Schutzbriefe mit goldenen Siegeln, also in ungewöhnlich prächtiger Ausstattung, vorgezeigt, für die sie gewiß hoch genug haben bezahlen müssen. Und wenn nun die beiden einzigen Judenschutzbriefe aus Ludwigs Kanzlei, deren Corroborationsformel uns erhalten ist, in dieser den Ausdruck

[1] Man vergleiche z. B. den Index zum ersten Buch der Formulare Marculfs, MG. Formulae S. 37f. [2] Die Präzepte zeigen sie nur vor.

[3] Epp. V (Karol. III), 180, Z. 5ff.

[4] In dem *Praeceptum Iudeorum*, Form. imp. no. 30, ebenso in 31, das keine Überschrift hat; dies zweite Präzept, das für Juden in Lyon ausgestellt ist, kann sehr wohl eben das dem Agobard vorgezeigte gewesen sein.

*bulla* aufweisen, so ist auch hier auf Grund eines von diesen Urkunden unabhängigen Zeugnisses mit Sicherheit anzunehmen, daß jener Ausdruck seinem eigentlichen Sinne nach eine Metallbulle bedeutet.

V. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich diese Bedeutung des Wortes für die beiden in unsere Liste aufgenommenen Diplome Ludwigs des Frommen und Lothars I. für Farfa (Mühlbacher Reg.[2] 592. 1077) dartun; immerhin sind auch hier gewisse, von dem Wortlaut der Corroborationsformel unabhängige Anzeichen vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß die beiden Urkunden mit Metallsiegeln versehen waren. Denn wie das Martinskloster zu Tours in Gallien, so hat offenbar das altberühmte Marienkloster zu Farfa in Italien sich der besonderen, vielleicht allerdings nicht leicht erkauften Auszeichnung erfreut, daß ihm goldbullierte Diplome ausgefertigt wurden.

In die Farfenser Chronik des Gregor von Catino ist ein — wahrscheinlich älteres und nicht von ihm selbst verfaßtes — Verzeichnis der Gegenstände aufgenommen, die durch Hildeprand, der zur Zeit des Abtes Campo (936—62) diesem die Besitzungen des Klosters in der Mark Fermo und die Abtswürde streitig machte, aus dem in einem Kastell der Mark aufbewahrten Schatze des Klosters geraubt worden waren. In dem Verzeichnis werden aufgeführt: *sigilla duo de auro, quæ miserunt Carolus et Pipinus filius eius in uno præcepto; alia II sigilla de auro, quæ Guido et Lambertus imperatores miserunt in alio præcepto.*[1]

Es kann, wie mir scheint, bei unbefangener Auslegung dieser Worte gar nicht bezweifelt werden, daß hier von zwei mit je zwei Goldbullen versehenen Urkunden geredet wird, von denen die eine von Karl d. Gr. und Pippin von Italien, die andere von Wido und Lambert ausgestellt war.[2] Die Diplome selbst sind, nachdem sie von Hildeprand

---

[1] Chron. Farfense ed. Balzani I, 325.

[2] Wenn Sickel a. a. O. sagt: „hier können wir uns unter *sigilla de auro* verschiedenes denken und *in uno praecepto* kann mindestens ebensogut auf ein Begleitschreiben als auf ein mit Goldbullen besiegeltes Präzept bezogen werden", so scheint mir jetzt diese Ausführung ebensowenig haltbar wie die oben besprochene über den Brief Agobards. Was *sigilla de auro* sonst bedeuten solle, wenn nicht Goldbulle, sagt Sickel nicht; daß Karl und Pippin, Wido und Lambert ihre Siegelringe dem Kloster geschenkt hätten, wird gewiß niemand glauben. Wird aber so in einem Satze in unmittelbarer Verbindung von Goldbullen und Präzepten geredet, so kann es sich nur um mit Goldbullen ausgestattete Präzepte handeln. Daß ein Herrscher isolierte Goldbullen mit einem Begleitschreiben verschenkt habe, dafür fehlt es an jeder Analogie. Daß dagegen Goldbullen an Urkunden besonders oft Kirchenräubern als Beute zugefallen sind, dafür bietet gerade die Geschichte Farfas noch weitere Beispiele. So erzählt Hugo in der Destructio Farfensis (Chron. Farf. ed Balzani I, 45), daß die Mönche von Farfa zur Zeit einer Vakanz des Abtsstuhles im 10. Jahrhundert: *sigilla aurea de preceptis tollebant et ponebant plumbea, que modo apparent,* und

ihrer Goldbullen beraubt waren, jedenfalls vernichtet worden, und da das zu einer Zeit geschehen ist, die mehr als ein Jahrhundert vor der Entstehung der uns erhaltenen Kopialbücher und Chroniken von Farfa liegt, so kann es nicht auffallen, daß wir von ihrer Existenz und ihrem Inhalt keine Kunde haben. Auch eine gemeinsame Urkunde Widos und Lamberts ist nicht befremdend; und wenn das einzige uns erhaltene Diplom, das beide Herrscher als Aussteller nennt, ein Wachssiegel trägt,[1] so ist daraus natürlich nicht zu schließen, daß alle ihre gemeinsamen Urkunden, deren es gewiß noch mehr gegeben hat, so besiegelt gewesen seien. Viel auffälliger ist eine gemeinsame Urkunde Karls des Großen und seines Sohnes Pippin. Von diesem italienischen Unterkönig ist uns bekanntlich ein Diplom überhaupt nicht erhalten; aber gerade für Farfa ist doch die Ausstellung einer Urkunde durch ihn nicht unwahrscheinlich,[2] denn noch in einer Eingabe, wahrscheinlich aus dem Jahre 1051, an Papst Leo IX. haben sich die Mönche auf Schenkungen Pippins sowie seines Vaters und seines Bruders berufen.[3] Wenn es nun überdies feststeht, daß im Jahre 807 Missi, die ausdrücklich als Boten des Kaisers Karl und des Königs Pippin bezeichnet werden, eine Entscheidung zugunsten des Klosters getroffen haben,[4] so halte ich auch eine gemeinsame Urkunde beider gerade für Farfa sehr wohl für möglich. Die Aussage unseres Verzeichnisses, bei der eine absichtliche Unwahrheit ganz ausgeschlossen und ein Irrtum sehr unwahrscheinlich ist, lautet so bestimmt, daß ich wenigstens ihr den Glauben nicht versagen möchte.

Wir haben dann weiter in dem Diplom Ottos III. von 999 ein Zeugnis dafür, daß Abt Hugo von Farfa dem Kaiser *imperatorum Karoli,*

in der von Balzani als Appendix zum Chron. Farf. gedruckten Aufzeichnung über die Geschichte des Klosters seit 1119 wird von dem von Heinrich V. ernannten Abt Bernard erzählt (II, 310), daß er aus dem Kirchenschatze *sigilla aurea cum præceptis VII* entnommen und verpfändet habe. Und jeden Zweifel über die Bedeutung des *in uno praecepto* schließt wohl die Aufzählung des von dem 1119 verstorbenen Abtes Beraldus hinterlassenen Schatzes aus, in der es (a. a. O. II, 292) heißt: *bullam auream I in præcepto quod fecit huic ecclesiæ prædictus H*[*einricus*; gemeint ist Heinrich III. oder IV.] *imperator bonæ memoriæ.* Daß hier erstens ein goldenes Siegel und nichts anderes gemeint ist, und daß zweitens das *preceptum* nicht ein Begleitschreiben zu diesem Siegel, sondern die Urkunde ist, an der es hing, ist völlig klar und sicher.

[1] Vgl. Schiaparelli, Bullett. dell'Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

[2] In dem DO. I. 337, S. 459, Z. 1, wird die Ausstellung eines Diploms für Farfa durch einen König Pippin erwähnt. Aber die Angabe beruht auf Mißverständnis der Vorurkunde Mühlbacher 1214 (1180), die auf Ludwig I., statt Ludwig II. bezogen ist.

[3] Chron. Farf. ed. Balzani II, 132, Z. 18.

[4] Reg. Farf. II, 151 no. 184.

*Hlodouici aviique nostri Ottonis*[1] *præcepta aureis sigillis bullita*[2] vorgelegt hat. Gegen die Echtheit der Urkunde bestehen keine berechtigten Zweifel; Sickel hat aber gegen ihre Beweiskraft für unsere Frage eingewandt, es sei durchaus unerwiesen, daß es sich um Goldbullen[3] gerade Karls des Großen und Ludwigs des Frommen handele. Das trifft nur insofern zu, als die Erwähnung Ludwigs auch auf Ludwig II. bezogen werden könnte; aber daß unter einem vor Ludwig — sei es nun der Großvater Ludwig I. oder der Enkel Ludwig II. — genannten Karl weder Karl der Kahle noch Karl III., sondern nur Karl der Große verstanden sein kann, liegt meines Erachtens auf der Hand.[4] Und bei dieser Sachlage scheint es mir übertriebene Skepsis zu sein, wenn man an der einstigen Existenz einer goldbullierten Urkunde Karls und Pippins für Farfa zweifeln wollte. Ist diese aber anzunehmen, so wird gewiß auch in den beiden dem Kloster verliehenen Diplomen Ludwigs des Frommen und Lothars unter *bulla* ein Metall-, vielleicht ein goldenes Siegel zu verstehen sein. Und es wird dann weiter auch bei den übrigen Diplomen der oben mitgeteilten Liste, für die uns alle anderen Anhaltspunkte zu einem Urteil über die Art der Besiegelung fehlen, der Ausdruck nicht anders verstanden werden dürfen. Es kommen allerdings später Fälle[5] vor, in denen in der

[1] Auf Otto I. komme ich unten zurück.

[2] DO. III. 331; die Stelle fehlt im Register zu DD. II unter sigillum und bulla. — Spätere Wiederholungen der Bezugnahme auf Goldbullen in DD. Heinrichs IV. und Heinrichs V. sind belanglos, da sie aus Vorurkunden stammen.

[3] Er fügt hinzu „falls diese überhaupt darunter verstanden werden müssen". Aber eine andere Interpretation des Wortes ist doch an dieser Stelle völlig ausgeschlossen.

[4] Bekanntlich zeigt man im Cabinet des Médailles der Nationalbibliothek zu Paris zwei angebliche Bullen Karls d. Gr., die eine in Silber, die sicherlich nicht echt ist, die andere in Blei (abgebildet zuletzt bei Grandmaison S. 115). An der Echtheit der letzteren zu zweifeln gibt allerdings die Abbildung keinen Anlaß, aber sie gehört weder Karl d. Gr., noch, wie andere angenommen haben, Karl dem Kahlen, sondern Karl III. an, vgl. Mühlbacher Reg.[1], S. LXXXIII.

[5] Hierhin rechne ich nicht die Fälle, in denen bei einer Doppelausfertigung von Originalen das eine Exemplar ein Wachssiegel aufweist, das andere eine Bulle, während in der Corroborationsformel beider Stücke gleichlautend entweder von *anulus* oder von *bulla* die Rede ist, je nachdem zuerst das mit Wachs oder das mit Metall besiegelte Exemplar geschrieben wurde (so der oben S. 360 ff. besprochene Fall aus Tours, dann Mühlbacher Reg.[2] 1268 von Ludwig II. und Mühlbacher Reg.[2] 1619 von Karl III.). In diesen Fällen handelt es sich um eine ganz gewöhnliche Erscheinung, die Beibehaltung eines nicht mehr passenden Wortes in einer Neuausfertigung aus einer Vorurkunde. Wohl aber scheint BRK. 1803, Karl der Kahle für Arezzo, hierher zu gehören; in der Corroboration wird eine *bulla* angekündigt, aber die Urkunde (zuletzt gedruckt bei Pasqui CD. Aretino I, 64 no. 45) scheint nur ein jetzt verlorenes Wachssiegel gehabt zu haben. Da sie aber die feierlichste Form der Vollziehung — die

Corroborationsformel der Ausdruck *bulla* für das Siegel gebraucht wird, während die Urkunde ein Wachssiegel trug, und im 12. Jahrhundert ist es sogar in der Kanzlei der sizilianischen Normannenkönige[1] üblich geworden, von einer Wachsbulle *(bulla cerea)* zu reden, ein Sprachgebrauch, der dann auch in die Diplome Heinrichs VI. und Friedrichs II. überging:[2] allein in der Zeit, da das neue Wort zuerst in die Urkunden Eingang gefunden hat, wird es sicher auch in sachentsprechender Weise angewandt sein. Doch das ist eine Frage von geringerer Bedeutung; wichtig ist dagegen, daß wir den tatsächlichen Gebrauch von Bullen und insbesondere auch von goldenen Bullen in der karolingischen Kanzlei mindestens seit der Kaiserkrönung Karls des Großen mit Sicherheit annehmen dürfen.

Damals war ein Anlaß zur Nachahmung der griechischen Sitte wohl vorhanden, und man würde, wenn der Brauch im Jahre 801 aufgekommen wäre, so auch die sonst auffallende Erscheinung besser verstehen, daß Karl, als er den Kaisertitel annahm, keinen neuen Stempel für sein Wachssiegel anfertigen ließ, sondern den alten Ring beibehielt: wenigstens die Bulle hätte dann der veränderten Stellung des Herrschers Rechnung getragen. Aber es erheben sich doch Bedenken: die Umschrift von Ludwigs des Frommen Bulle *Renovatio regni Francorum* hätte dann nicht wohl auf der Bulle Karls stehen können; man würde vielmehr die Umschrift, die später Karl dem Kahlen beliebt hat, *Renovatio imperii Romanorum* auch auf Karls des Großen Kaiserbulle erwarten, dann aber nicht recht verstehen, warum Ludwig, der doch auch Kaiser war, sie geändert und durch jene andere ersetzt hat.

Hat also Karl, wie er schon als König nach griechischem Muster das Monogramm seiner Diplome gestalten ließ,[3] so auch die einem oströmischen Vorbild nachgeahmte Bulle schon als König eingeführt? Hat er etwa durch die Umschrift *Renovatio regni Francorum* die Wieder-

---

Legimus-Unterschrift des Kaisers (vgl. Brandi, Archiv f. Urkundenforschung I, 8) aufweist, so wird Bullierung jedenfalls beabsichtigt und aus uns unbekannten Gründen unterblieben sein — wenn es sich nicht etwa auch hier um eine Doppelausfertigung handelt, die aber nicht mehr festzustellen ist, weil wir nur noch ein Exemplar besitzen.

[1] So schon unter Roger II., dann ganz häufig unter Constanze, vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, S. 201 mit Note 4.

[2] Vgl. z. B. Stumpf, Acta imperii S. 711 no. 510; Winkelmann, Acta imperii I, 73. 74 no. 77. 78.

[3] S. oben S. 360 Note 1. Für die an Karls Hof bestehende Tendenz zum Anschluß an griechische Vorbilder möchte ich bei dieser Gelegenheit auch auf die in solchem Zusammenhang meines Wissens bisher nicht beachtete Stelle aus Alcuins Brief an Karl (Epp. Alcuini 145, Mon. Germ. Epp. Karol. II, 231) hinweisen, in der es heißt: *miror, cur pueri vestri annum legitimum a mense septembrio incipere velint.* Es gab also in Karls Umgebung Leute, die den griechischen Jahresanfang mit dem ersten September einführen wollten.

vereinigung des fränkischen Reiches nach dem Tode Karlmanns feiern wollen? Das sind Fragen, die man aufwerfen, aber nicht beantworten kann; mir genügt es hier, darauf hinzuweisen, daß jene Umschrift bei den Nachfolgern, auf deren Metallsiegeln sie sicher nachweisbar ist (Ludwig der Fromme, Karl der Kahle, Karl III., Arnulf) weit weniger erklärlich ist, als bei dem größten der Karolinger, dem wir die Erfindung der Devise zuzuschreiben geneigt sind.

VI. Von den ostfränkischen Nachfolgern Ludwigs des Frommen haben, so viel wir wissen, Karl III. und Arnulf Bullen gebraucht, beide aber nur als Kaiser; es scheint, daß man in Deutschland ihre Verwendung als ein Vorrecht des gekrönten Kaisers betrachtete, während in Westfranken Karl der Kahle unbedenklich schon als König einzelne Urkunden bullieren ließ. Die uns erhaltenen Bullen jener beiden ostfränkischen Herrscher sind von Blei; Goldbullen von ihnen sind weder erhalten, noch werden sie irgendwo erwähnt; und es gilt heute als feststehend, daß erst Otto III. ihren Gebrauch in den deutschen Königsurkunden eingeführt habe. Aber auch dieser Satz ist nicht aufrecht zu erhalten: schon der erste deutsche Herrscher, der wieder die Kaiserkrone trug, Otto I., hat die Sitte der Vorgänger nachgeahmt und in besonderen Fällen sich einer Goldbulle bedient. Das Zeugnis dafür haben wir oben schon in anderem Zusammenhange angeführt;[1] wenn in einem Diplom von 999 ausgesagt wird, daß der Abt von Farfa Otto III. Diplome vorgelegt hätte, die mit den goldenen Siegeln der Kaiser Karl und Ludwig und seines Großvaters Otto versehen gewesen seien, so ist weder an der Beziehung dieser Aussage auf Otto I. noch an ihrer Glaubwürdigkeit auch nur ein Zweifel gestattet; und es wird dabei gewiß an das große Privileg Ottos I. vom Jahre 967[2] zu denken sein, in dessen Corroboratio — allerdings mit Ausdrücken, die aus der Vorurkunde entlehnt sind — die Bulle angekündigt ist. Unter diesen Umständen hege ich denn auch keinerlei Bedenken, anzunehmen, daß auch die uns nicht erhaltene Urschrift des Privilegs von 962 für die römische Kirche (das wir jetzt nur aus dem kalligraphischen Exemplar einer etwas späteren Neuausfertigung kennen[3]) mit einem Goldsiegel versehen war, und daß hierauf die Ankündigung der Bullierung in der Corroborationsformel des uns erhaltenen Exemplars zu beziehen ist, wie nach sicheren Zeugnissen auch Heinrichs II. Bestätigung jener Urkunde eine Goldbulle trug. Und ich halte es schließlich wegen der Corro-

[1] Oben S. 367.
[2] DO. I. 337.
[3] Vgl. die für mich völlig überzeugenden Ausführungen Sackurs im Neuen Archiv XXV, 411ff.

borationsformel des DO. I. 135,[1] das 951 in Pavia ausgestellt ist, für nicht unmöglich, wenn auch nicht für sicher, daß Otto schon auf seinem ersten Zuge nach Italien sich einen Bullenstempel hat anfertigen lassen, der dann freilich, da seine Hoffnung, die Kaiserkrone zu erlangen, damals noch nicht verwirklicht wurde, kaum viel gebraucht sein wird.

Für seinen Nachfolger Otto II. steht dann der Gebrauch einer Bulle fest; das Mandat für Kloster Nonantola, das wahrscheinlich im Jahre 982 ausgestellt ist, war mit einem Metall-, jedenfalls einem Bleisiegel versehen. Aber wir haben auch ein bisher in sigillographischen Untersuchungen noch nicht beachtetes Zeugnis für eine Goldbulle dieses Herrschers; und dies Zeugnis stützt, da die Einführung des Brauches gerade unter Otto II. schwer erklärbar wäre, die eben gemachten Ausführungen über Otto I. Die Urkunde, die mit diesem Goldsiegel versehen war, war noch im 13. Jahrhundert vorhanden; es war ein Diplom Ottos II. für das Erzbistum Köln, das der Erzbischof sich im Jahre 1254 von Jnnocenz IV. bestätigen ließ. In den beiden darüber ausgestellten Urkunden des Papstes[2] heißt es, die Petition des Erzbischofs habe ausgeführt: *Clare memorie Otto dictus Rufus Romanorum rex Coloniensem ecclesiam castris villis possessionibus molendinis libertatibus aliisque bonis pia liberalitate dotavit, prout in eiusdem regis litteris confectis exinde aurea bulla munitis plenius dicitur contineri.* Die Glaubwürdigkeit der in der Petition des Erzbischofs enthaltenen Angabe zu bezweifeln ist keinerlei Grund vorhanden; er hatte gar kein Interesse daran sie zu erfinden, da eine mit gewöhnlichem Wachssiegel des Königs versehene Urkunde ihm denselben Dienst getan hätte.

---

[1] *Iussimus . . . bulla nostra sigillari.*

[2] Finke, Papsturkunden Westfalens S. 248 no. 542. 543. Finkes Annahme, daß unter dem goldbullierten Diplom das DO. II. 50 zu verstehen sei, trifft nicht zu; die Inhaltsangabe, die in der Petition des Erzbischofs gemacht war, setzt ein anderes verlorenes Präzept, eine allgemeine Bestätigung der Besitzungen und Rechte der Kölner Kirche voraus, und wenn die Ausdrücke der Papsturkunde genau sind, muß es in der Königszeit Ottos (etwa für Erzbischof Bruno während des Römerzuges Ottos I.?) ausgestellt sein. Daß wir nicht bloß mit einem verlorenen Diplom für Köln zu rechnen haben, habe ich, ohne an die beiden Papsturkunden zu denken, schon im Neuen Archiv XXVI, 421, Note 3 bemerkt.

# Das päpstliche und sicilische Registerwesen

in vergleichender Darstellung
mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge

von

**Rudolf von Heckel**

---

Die Reihe von Untersuchungen, die ich hier vorlege, will durch Vergleichung des päpstlichen und sicilischen Registersystems die Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten feststellen und die gegenseitigen Abhängigkeiten aufdecken. Zur Erklärung der letzteren schien es nötig, beide auf ihre Ursprünge im antiken Verwaltungsorganismus zurückzuverfolgen, wodurch zugleich das Wesen des Registers überhaupt erst recht deutlich hervortrat. Daher möchte diese Arbeit zugleich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Fortlebens antiker Institutionen im Mittelalter bieten. Für einen Versuch dieser Art war gerade das Registerwesen infolge seiner inneren Geschlossenheit besonders geeignet; auch lag dafür in leidlichem Maße gedrucktes Material vor, auf das ich mich beschränken mußte. Es kamen aber nicht nur die eigentlichen Register in Betracht, sondern auch jene Einrichtungen, die als Ersatz für solche dienen, d. h. dieselben Zwecke ganz oder teilweise erfüllen konnten. Die Registerführung bezweckte nämlich, dauernd Übersicht über die in den Urkunden zum Ausdruck kommenden Regierungshandlungen zu gewähren, bei Verlust oder Beschädigung der Originalurkunden die Herstellung neuer zu ermöglichen, die den alten nicht nur inhaltlich gleich waren, sondern auch dieselbe Autorität besaßen, endlich die Prüfung verdächtiger Urkunden zu gestatten. Auch die Register selbst machten erst Vorstufen durch, ehe sie im späteren Mittelalter die den genannten Funktionen angemessenste Form erhielten. Unter einem solchen ausgebildeten Register verstehe ich aber die vom Aussteller veranlaßte offizielle Sammlung aller oder bestimmter von ihm erlassenen Urkunden, die in vollständigen oder teilweisen Abschriften oder wenigstens durch Angabe ihres wesentlichen Inhaltes in

besonderen Büchern aufbewahrt wurden. Bei der Behandlung konnte nur das für die vergleichende Betrachtung wesentliche herausgehoben, auf das einzelne aber und auf Ausnahmeerscheinungen nicht eingegangen werden.

Allen denen, die mir bei dieser Arbeit, besonders zur Auffindung der in Betracht kommenden Literatur, behilflich waren, sage ich meinen herzlichsten Dank. Vor allem danke ich Herrn Professor M. Tangl, der die Anregung zu dieser Untersuchung gegeben, sie stets durch reges Interesse und fördernde Hinweise unterstützt und die große Güte gehabt hat, für mich die Abschrift des als Beilage gedruckten Formelbuches für Petitionen zu besorgen.

## Erstes Kapitel

## Der Registerersatz bei den Normannen in Sicilien

Die Frage, ob die normannischen Herrscher in Unteritalien und Sicilien schon Register führten, ist in jüngster Zeit des ausführlicheren erörtert worden.[1] Ich halte nun zwar den Nachweis für gelungen, daß keine eigentlichen Urkundenregister vorhanden waren. Für die positive Seite der Frage, ob nicht doch irgendwelcher Ersatz dafür bestand, scheint mir jedoch nicht nur keine Lösung beigebracht, vielmehr der rechte Weg verlassen worden zu sein. Nach meiner Ansicht gebrauchten die Normannen an Stelle vollständiger Abschriften ihrer Verleihungsurkunden gewisse Aufzeichnungen über deren wesentlichen Inhalt, die in den Büchern der Finanzbehörden niedergelegt waren und genügten, die hauptsächlichsten Aufgaben von Registern zu erfüllen.[2] Dafür kommen in Betracht die Bücher der Grenzbeschreibungen der einzelnen Grundbesitze, die Verzeichnisse der an den Grund gebundenen Bauern und Sklaven und das Lehenbuch. Um diese Einrichtungen klar zu erkennen, müssen wir näher auf ihre Entstehungsgeschichte eingehen, die bisher noch nicht befriedigend untersucht worden ist.

Ich behandle zuerst den Ursprung jener Bücher der Finanzverwaltung, die der Übersicht und Nachprüfung der entweder in die Ver-

[1] K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige. Innsbr. 1902. S. 132—135. G. La Mantia, Su l'uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia dai Normanni a Federico III d'Aragona, Arch. stor. Sicil., n. Ser. 31, 197 ff. faßt für die ältere Zeit nur das Bekannte zusammen.

[2] Auf diese Möglichkeit deutet Bresslau, Urkundenlehre 1, 136 f. hin.

gabungsurkunden eingerückten oder selbständig neben diesen ausgefertigten Grenzbeschreibungen und Hörigenverzeichnisse dienten. Die Finanzämter der Normannen waren, wie gezeigt werden soll, die direkte Fortsetzung der sicilisch-arabischen, die ihrerseits aus Ägypten eingeführt waren. Die ägyptischen Araber benützten für ihre Finanzverwaltung die technischen Hilfsmittel des römischen Ägypten, dessen Einrichtungen im wesentlichen so wie in der Ptolemäerzeit geblieben waren. Die spärliche Überlieferung nötigt uns, zur Gewinnung größerer Klarheit diese ganze Entwicklungsreihe zu verfolgen.

Ich gehe daher vom ptolemäisch-römischen Ägypten aus; und zwar kommen für uns zunächst die Grundsätze der Steuerverwaltung in Betracht. Glücklicherweise hat das Studium der Papyrusschätze in den letzten Jahren gerade diese in helles Licht gesetzt.[1]

Die Besteuerung war seit ältester Zeit auf sehr ausführliche schriftliche Erklärungen der Steuerpflichtigen gegründet. Alle Jahre waren Professionen (*ἀπογραφαί*)[2] der steuerbaren Objekte an das Gauarchiv in der Metropole, die *δημοσία βιβλιοθήκη*, bei Dorfbesitz außerdem noch an den Dorfschreiber (*κωμογραμματεύς*) einzureichen,[3] wo sie zu Rollen vereinigt[4] einen Überblick über den gesamten Besitzstand gestatteten. Daraus und aus den Ergebnissen der Nachprüfung dieser „Objektsdeklarationen" veranstaltete man zur leichteren Benutzung systematische Auszüge, darunter solche, welche den Immobiliarbesitz enthielten.[5] Zur Führung dieser letzteren bestand eine besondere Abteilung des Archivs, die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, die das ganze Grundbesitzwesen beaufsichtigte, und bei der jede Besitzveränderung vorher anzumelden war.[6] Die Bücher dieses Amtes bildeten also einen vollständigen Grund- und Gebäudekataster, der die einzelnen Grundstücke mit Angabe ihrer Besitzer, der Grenzen und Ausmaße und der mit ihnen verbundenen Rechte und Lasten verzeichnete.[7] Obwohl zunächst für die Besteuerung angelegt, wurde er doch auch der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht[8] und für private Zwecke, im

[1] Die folgende Darstellung gründet sich auf die Arbeiten von U. Wilcken: *Ἀπογραφαί*, Hermes 28, 230 ff. und Griechische Ostraka, 2 Bde. 1899, und von L. Mitteis: Hermes 30, 601 ff. und Archiv für Papyrusforschung 1, 183 ff.

[2] Hermes 28, 231 ff.

[3] Hermes 28, 233 f. 237; 30, 601. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

[4] S. die Abbildungen in Berl. S.-B. 1883 Taf. IX—XII.

[5] Wilcken, Ostraka 1, 479 f.

[6] Hermes 28, 235 f.; 30, 601 f. Ostraka 1, 483. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185 ff

[7] Ostraka 1, 483. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

[8] Ostraka 1, 484. Arch. f. Pap.-Forsch. 1, 185.

Grundstücksverkehr [1] und bei Grenzstreitigkeiten, zu Rate gezogen. [2] Neben den Objektserklärungen gab es ferner „Subjektsdeklarationen", die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί.* [3] Alle vierzehn Jahre mußten nämlich die Hausbesitzer zum Zweck der Volkszählung, der Auflegung der Kopfsteuer und anderer persönlichen Dienstleistungen [4] Verzeichnisse aller Hauseinwohner einreichen. Sie wurden bei einer besonderen Behörde aufbewahrt und dienten zur Herstellung von Personenlisten zu verschiedenen Zwecken, [5] die gleichfalls im öffentlichen Verkehr Verwendung fanden. [6] Danach konnte z. B. die strittige Zugehörigkeit eines Sklaven entschieden, [7] die Kopfzahl einer bestimmten Bevölkerungsklasse festgestellt werden. [8] Dies ist das Bild, das sich aus den bis zum Ende des dritten Jahrhunderts reichenden Papyrusurkunden ergibt.

Im vierten Jahrhundert wurden durch die Schatzungsordnung Diocletians und durch die Bindung der ländlichen Sklaven und der großen Mehrzahl der Kolonen an das von ihnen bebaute Land im Steuerwesen des römischen Reiches große Umgestaltungen vorgenommen. [9] Doch haben diese Ereignisse kaum eine wesentliche Änderung im Katasterwesen Ägyptens hervorgebracht, da die diokletianische Steuerreform ja wesentlich in der Ausdehnung des ägyptischen Steuersystems auf das ganze Reich, wenn auch in sehr roher Form, bestand. Gerade die noch im Laufe des vierten Jahrhunderts sich vollziehende Fesselung der Sklaven und Kolonen an die Scholle [10] machte die Fortführung auch der Personenlisten nötig; und gewiß waren die ägyptischen die Vorbilder für das übrige Reich. [11] Mag auch das Archivwesen in Ägypten in der letzten Zeit der byzantinischen Herrschaft sehr von der alten Höhe herabgesunken sein, eine sorgfältige Buch-

---

[1] In einem Kaufkontrakt von 289 sagt der Verkäufer, er verkaufe die Aruren *ἐπὶ τοῖς οὖσι αὐτῶ[ν] ὁρίοις καὶ ποτίστραις κτλ. [κατὰ τὴν ἐξ ἀρχῆς καὶ μέχρι τοῦ νῦν συνήθειαν καὶ ὡς διὰ δημοσίων βιβλίω[ν χρηματίζουσι?]* Ostraka 1, 483.

[2] Hermes 30, 601.

[3] Hermes 28, 240ff.

[4] Hermes 28, 247ff.

[5] Hermes 28, 250. Ostraka 1, 479. 486. Wilcken, Taf. z. ält. griech. Palaeogr. X.

[6] Ostraka 1, 487.

[7] *Ἐκ τῆς κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς ἀποδείκνυται, τίνος ἐστὶν δοῦλος.* Ostraka 1, 486.

[8] Ostraka 1, 487.

[9] Vgl. O. Seeck, Die Schatzungsordnung Diocletians, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 275ff.

[10] Seeck 313.

[11] Beispiele von Katastern, die Kolonen und Sklaven mit Eigennamen aufführen, sind die Inschriften von der Insel Thera, CIGr. 8656, vgl. Mommsen Hermes 3, 436ff. und von der Insel Lesbos, Bull. de corr. hellén. 4, 417ff., die allerdings nach Seeck 300 A. 33 vordiokletianisch sind.

führung über den Grundbesitz und über die Zahl und Art der Bevölkerung hat sicher bis zur arabischen Eroberung fortbestanden.

Auch die Araber ließen diese Einrichtungen nicht untergehen, sondern konnten sie ohne weiteres zum Gebrauch für ihre eigene Regierung übernehmen. Dies erklärt sich aus der Entstehung ihrer Verwaltungsorganisation. Als die Araber nämlich das Perserreich eroberten, fanden sie dort eine ziemlich ausgebildete Verwaltung vor, die sie im Bewußtsein ihrer staatlichen Unerfahrenheit begierig zu erlernen und für ihre eigenen Zwecke sich nutzbar zu machen suchten, und die allem mohammedanischen Staatswesen für alle Zukunft ihren Stempel aufgedrückt hat.

Das persische Steuersystem [1] war aber eine Nachahmung des spätrömischen. Wie im römischen Reich gab es zweierlei direkte Steuern, die Grund- und die Kopfsteuer. Die Grundsteuer berechnete man nach einer rohen Landaufnahme, und zwar wurden dazu wie es auch die römische Steuertechnik tat, [2] Getreide- und Weinland gemessen, die Fruchtbäume aber gezählt. Die Kopfsteuer wurde nach vier Vermögensklassen den Nichtprivilegierten als Äquivalent für den von den Privilegierten zu leistenden Staats- und Kriegsdienst aufgelegt. Die Einziehung der Steuern erfolgte wie im nachkonstantinischen Römerreich [3] jährlich in drei Raten für je vier Monate, [4] und ebenso wie dort hafteten in Persien die Gemeinden für den Gesamtbetrag der auf ihnen lastenden Steuern. [5]

Dieses gegenüber dem an sich schon rohen spätrömischen noch vergröberte persische Steuersystem ging, durch die mohammedanischen Rechtsanschauungen ein wenig modifiziert, in die arabische Verwaltung über.[6] Das mag noch dadurch erleichtert worden sein, daß einige Landschaften Arabiens eine Zeitlang unter persischer Herrschaft gestanden und persischen Brauch kennen gelernt hatten. Sogar die arabischen Namen von Grund- und Kopfsteuer, Charâdsch und Dschizje, sind persischen Ursprunges.[7]

Sonach gestaltete sich die Besteuerung des Grund und Bodens

---

[1] Vgl. Th. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden. Aus der arab. Chronik des Tabari, Leiden 1879 S. 241ff.

[2] So wenigstens nach Mommsen, Syr. Provinzialmaß und röm. Reichskataster, Hermes 3, 437f. Vgl. aber Bruns u. Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880 S. 37. 287f.

[3] O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Aufl., Berlin 1905 S. 74.

[4] Nöldeke 246.

[5] Nöldeke 246 A. 5.

[6] Direkt ausgesprochen bei Tabari. Nöldeke 246.

[7] Nöldeke 241 A. 1.

nach mohammedanischem Recht in folgender Weise:[1] Die Moslimen selbst zahlten nur den Zehnten vom Ertrag als gesetzliche Almosenabgabe; die nichtmoslimischen Untertanen aber, die sich durch friedlichen Vertrag unterworfen hatten, wurden nach persischer Weise besteuert. Sie mußten jährlich den Tribut (Charâdsch) für den von ihnen bebauten Grund und Boden erlegen, der ihnen als Eigentum belassen war. Der Charâdsch wurde teils im Verhältnis zum Ertrag, teils als feste Summe eingefordert. Im Laufe der Zeit trat mit dem Erstarken der Staatsgewalt, eine Folge der ungeheuren Eroberungen, im Eigentumsrecht eine Veränderung dadurch ein, daß der Staat im eroberten Lande das Eigentum an Grund und Boden[2] für sich in Anspruch nahm und das angebaute Land in der Regel nur zum erblichen Besitz[3] an die bisherigen Bebauer oder an die Eroberer verlieh. Dieses Obereigentum aber nützte der Staat möglichst in fiskalischem Interesse aus. Er beschränkte oder verhinderte den Güterverkehr und bestimmte nach finanziellen Gesichtspunkten über die Verwendung des verliehenen Besitzes; er schränkte die nach moslimischem Recht sehr weitgehende Verwandtenerbfolge[4] nach seinem Belieben ein, meist auf den Übergang vom Vater zum Sohn; er zog Grundstücke, die längere Zeit nicht bewirtschaftet wurden, wieder ein.[5] Von besonderer Bedeutung wurde so für die Staatsverwaltung der häufige Heimfall und die Neuverleihung der erblosen oder vernachlässigten Güter. Als Abgaben für den Grundbesitz wurden, wie in der früheren Periode von den Mohammedanern, die zur Zahl der Eroberer oder der vor der Eroberung zum Islam Übergetretenen gehörten, der Zehent, von den Nichtmuslimen die Grundsteuer erhoben, die jetzt aber auch dann nicht aufhörte, wenn der Besitzer ein Mohammedaner wurde. Nach dieser späteren Form wurden die Grundbesitzverhältnisse durch die türkische Staatsgesetzgebung Suleimans des Großen endgültig geregelt.[6] Diese stellt aber nur den Abschluß einer langen Entwicklung dar, die schon im zweiten Jahr-

---

[1] Die folgende Zusammenfassung gründet sich vor allem auf N. v. Tornauw, Das moslemische Recht, Leipzig 1855 S. 51ff. und E. Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, Wien 1899 S. 12ff. Auf diese Literatur und die Ähnlichkeit der bosnischen mit den sicilischen Verhältnissen machte mich Herr Dr. R. Thurnwald in Berlin gütigst aufmerksam. S. dessen Aufsatz Wirtschaftl. und soziale Skizzen aus Bosnien, Neue Revue, VIII. Jahrg. (Wien 1897) no. 30. 36. 37. — Vgl. dazu bes. P. A. v. Tischendorf, Das Lehnswesen in den moslemischen Staaten, Leipzig 1872 S. 10ff.; M. Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia 2, 12ff.

[2] Außer an Häusern und Gärten. Eichler 28.

[3] In der Türkei Tesarrüf genannt. Eichler 28.

[4] Amari 25.

[5] v. Tischendorf 20.

[6] Eichler 27ff. Vgl. v. Tischendorf 44ff.

hundert der Hedschra, vor allem unter dem Einfluß der in Afrika und Sicilien zur Herrschaft gelangenden Rechtsschule des Malek ibn Enes,[1] ihren Anfang genommen hatte.[2] Sehr bald finden wir daher die verschiedenen Arten von Grundbesitz nebeneinander, und es hing wesentlich vom Machtverhältnis zwischen Herrschern und Untertanen ab, ob Volleigentum oder Besitz am Grund und Boden überwog.[3]

Außer der Grundsteuer mußten noch alle Nichtmohammedaner als Schutzgeld eine feste Kopfsteuer (Dschizje) entrichten, zu welchem Zwecke sie, ähnlich wie in Persien, in drei Vermögensklassen eingeteilt wurden.[4]

Man sieht, dieser arabische Besteuerungsmodus machte die Erhaltung und Fortführung der in Persien vorhandenen Verzeichnisse der Landaufnahmen und der Zahl der Bevölkerung[5] sehr notwendig, und in der Tat blieben sie unter der neuen Herrschaft fortbestehen und wurden sogar noch ein halbes Jahrhundert lang von persischen Finanzbeamten in persischer Sprache fortgeführt,[6] bis die Araber ihre Handhabung erlernt hatten.

Bei ihren Eroberungen auf byzantinischem Boden fanden die Mohammedaner nun schon steuertechnische Hilfsmittel vor, die sie mit geringen Änderungen direkt für ihre Zwecke übernehmen konnten, da das von ihnen angenommene persische System ja selbst nur eine Nachahmung des byzantinischen war. So erfahren wir denn, daß ganz gleichartig wie in Persien noch auf lange hinaus in Syrien und Ägypten die Steuerbücher von einheimischen Beamten in der Landessprache geführt wurden.[7] Über das uns speziell interessierende Ägypten berichtet der arabische Geograph Makrîzî, daß hier die Steuerlisten in der bisher gebräuchlichen koptischen Sprache fortbestanden, bis sie der Emir 'Abd Allah ben 'Abd el-Melek im Jahre 87 der Hedschra (705/6) ins Arabische übersetzen ließ und die Aufsicht einem Araber anvertraute. Mögen nun diese Bücher zur Zeit der Eroberung, als die Kopten über die Byzantiner immer mehr die Oberhand gewonnen hatten, wirklich in koptischer Sprache abgefaßt gewesen sein, oder

[1] Lebte von 90 oder 95 bis 177 der Hedschra; v. Tornauw 13 A. 3; v. Tischendorf 114 A. 1.

[2] Amari 23.

[3] Amari 23f.

[4] v. Tornauw 51; Eichler 29f.; Amari, St. d. Musulm. 1, 475.

[5] Nöldeke 242. 247.

[6] Nöldeke 445.

[7] J. v. Hammer, Über die Länderverwaltung unter dem Chalifate, Berlin 1835 S. 133f. Ebenso der in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts schreibende arabische Geograph Makrîzî: Maqrizi, Description topographique et historique de l'Égypte. Trad. en franç. p. U. Bouriant in den Memoires publ. par les membres de la mission archéologique française au Caire, t. XVII, Paris 1900 S. 281.

mag dies nur ein Irrtum des Erzählers sein, jedenfalls können sie nichts anderes gewesen sein als Abkömmlinge der alten ptolemäisch-römischen Kataster, zumal wir wissen, daß die Feststellung der Grund- und Kopfsteuer in Ägypten dem Vertrage mit Omar gemäß im wesentlichen der unter byzantinischer Herrschaft gleich geblieben ist.[1]

Der Eifer, mit dem die Araber diese Steuereinrichtungen ergriffen und dauernd erhielten und in Ländern, wo sie nicht vorhanden waren, nun selbst einführten, erklärt sich vor allem aus der Bedeutung, die das Steuerwesen bald für die arabische Leheninstitution[2] erhielt. Die Art der Besoldung der mohammedanischen Krieger entwickelte sich nämlich aus patriarchalischen Anfängen, wo jeder aus dem Gesamtvermögen direkt nach Maßgabe seiner Verdienste oder seiner Verwandtschaft zum Propheten seinen Anteil erhielt,[3] zu einer ganz eigentümlichen Form, die sich in allen moslimischen Staaten wiederfindet und nach den gleichen Gesetzen ausgestaltet hat. Man nennt sie die mohammedanische Leheninstitution. In ihrer Ausbildung stellt sie sich in folgender Weise dar.

Die reichsten Staatseinkünfte ergaben die Steuerleistungen der ackerbauenden meist nicht moslimischen Bevölkerung, also Charâdsch und Dschizje.[4] Bei der großen Ausdehnung des Reiches und dem ungeheuren Anwachsen des Heeres erschien es den arabischen Staatsmännern vorteilhaft, die Eintreibung dieser Einnahmen gleich direkt durch die zu besoldenden Krieger besorgen zu lassen. Man belehnte den Krieger und wer sonst Anspruch auf Staatsbesoldung hatte, mit einem gewissen Gebietsteil Landes, dessen Steuerertrag genau dem ihm zukommenden Sold gleichkam. Dafür übernahm er die Verpflichtung, einerseits persönlich mit einer gewissen Zahl Bewaffneter Heeresfolge zu leisten, andererseits die gesetzlichen Steuern selbst einzutreiben, ohne dabei die Bewohner des ihm zugewiesenen Gebietes durch ungebührliche Forderungen zu bedrücken oder es geschehen zu lassen, daß die Bebauung des Landes herunterkomme, damit dem Staat nicht ein Steuerentgang entstehe.[5] Ein solcher arabischer Leheninhaber war also, im Gegensatz zur abendländischen Gepflogenheit, als solcher kein

[1] v. Hammer 188f.

[2] Über das moslemische Lehenwesen vgl. vor allem v. Tischendorf a. a. O., Eichler 39ff. und dazu noch von Worms, Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans etc. die Abschnitte im Journal asiatique, IV. série, t. I (Paris 1843) 126ff. 285ff.

[3] Amari, St. d. Musulmani 2, 25ff.; v. Hammer 134. 142.

[4] Amari 2, 27; v. Tornauw 40. 192.

[5] v. Tischendorf 21. 32.

Grundbesitzer.[1] Ursprünglich bestand keine Erblichkeit der Lehen, in späterer Zeit aber gestaltete sich das Verhältnis verschieden je nach dem Vorwiegen der Macht des Sultans oder der Militäraristokratie in den einzelnen Ländern.

Nun erkennt man, warum die alten Steuerbücher für die Araber so große Bedeutung hatten. Nur auf Grund genauer Übersichten über die Steuerkraft der Länder war diese ganze Leheneinrichtung überhaupt möglich; nur mit Hilfe dieser Listen konnten die Lehengebiete aus dem Staatsland ausgeschnitten, konnte Heimfall und Wiederverleihung der Lehen reguliert und eine wirksame Kontrolle durchgeführt werden. Freilich waren dazu ganz neue Arten von Büchern anzulegen, die der neuen Ordnung der Dinge und dem nun im Vordergrund stehenden Lehensystem angepaßt waren, aber diese konnten leicht aus den alten Steuerlisten hergestellt werden, und wahrscheinlich fanden auch dafür die Araber in Persien ein Vorbild wie für die ganze Leheninstitution.[2]

Persischen Ursprunges ist auch die Bezeichnung der mit der Verwaltung des Steuer- und Lehenwesens betrauten Ämter, der Diwane.[3] Sie waren in den einzelnen Ländern nach Zahl und Befugnissen sehr verschieden;[4] doch konnten die mohammedanischen Staatsrechtslehrer, ihnen voran Mâwardî, mit Recht ein allgemeines Schema aufstellen, welches die hauptsächlichsten Aufgaben der Diwane umfaßt. Als das zweite Amt nennt Mâwardî das der Steuerverwaltung.[5] Hier werden nach ihm unter den anderen Büchern auch die Landbeschreibungen und die Listen der christlichen Untertanen,[6] also gerade jene Schriftstücke, um die es sich hier handelt, aufbewahrt und fortgeführt, während der erste Diwan, der der Heeresbuchhaltung, die Listen der Krieger und ihrer Besoldung verwaltet.[7] In die Geschäfte dieser theoretisch geforderten Diwane teilten sich in den verschiedenen Araberreichen in der Regel mehrere wirkliche Diwane. Wir kennen sie aus den Beschreibungen der arabischen Geographen und Reisenden, die freilich meist unvollständig zu sein scheinen.

Haben nun die Araber in Ägypten die Akten der byzantinischen Steuerämter direkt übernommen, so ist von vornherein anzunehmen,

[1] Eichler 42; Worms 140: fiefs par assignation des revenus.

[2] v. Tischendorf 24.

[3] Nöldeke 445.

[4] Für die Kenntnis der Diwane kommt vor allem in Betracht M. Amari in den Atti della R. Accademia dei Lincei anno CCLXXV, 1877—78. Serie III, Memorie della classe di scienze morali, storiche e filologiche. Vol. 2 S. 417ff.

[5] v. Hammer 139.

[6] v. Hammer 143; Amari, Atti etc. 422.

[7] v. Hammer 134. Über die persischen Armeelisten s. Nöldeke 247ff.

daß auch die alten Ämter selbst im wesentlichen weiter fortbestanden. Dies scheint in der Tat auch der Fall zu sein; wenigstens sind noch später unter rein arabischer Verwaltung die Landbeschreibungen und die Personenlisten verschiedenen Ämtern anvertraut. Über die ägyptischen Diwane zur Zeit der Fatimiden, die für uns deshalb von größter Wichtigkeit sind, weil unter diesem Herrschergeschlecht Sicilien eine ägyptische Provinz wurde, unterrichtet uns zunächst Maḳrîzî in seiner Beschreibung Ägyptens.[1] Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich seine wohl nicht ganz vollständigen Angaben — er zählt nach meiner Meinung bloß die obersten Diwane der Zentralverwaltung auf — durch die des an-Nabulûsî ergänze,[2] der zwar erst im 13. Jahrhundert schrieb, aber von den Diwanen seiner Zeit die der früheren Periode streng unterschied. Danach gab es, wie es scheint, in jeder Provinz einen Dîwân al-charâdsch, d. h. ein Amt für die Grundsteuer, das also wohl auch die Grenzbeschreibungen aufbewahrte,[3] während über die persönlichen Steuern, wie auch über die moslimischen Zehenten aus allen Provinzen ein Diwan wachte, der Dîwân al-madschlis.[4] Eine besondere Abteilung desselben führte die Lehenregister. Dieser, der „Hofdiwan," war im fatimidischen Reich überhaupt der wichtigste Diwan; denn er vermittelte der Regierung die Kenntnisse, die ihr am notwendigsten waren, besonders die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hofes und des Staates, auf Grund deren hier alljährlich das Budget zusammengestellt wurde. Der Dîwân al-madschlis war deshalb aufs engste verbunden mit der Oberleitung der Finanzen, dem Dîwân an-naẓr, dem alle Beamten rechenschaftspflichtig waren. Eine besondere Abteilung des Dîwân an-naẓr hatte speziell die Amtsführung der anderen Diwane nachzuprüfen; sie hieß Dîwân at-taḥḳîḳ, „Rechenamt".[5] Die drei zuletzt genannten Diwane standen in innigster Wechselbeziehung zueinander, so daß sie gewissermaßen eine große Behörde bildeten, wie sie denn auch in ajubitischer Zeit in ein Amt, den Dîwân an-naẓr al-'âmm,[6] zusammengeflossen zu sein scheinen. Von den anderen Diwanen kommt für uns nur noch der Dîwân al-mawârîth[7]

[1] Amari, Atti etc. 426—429 teilt das Nötige mit.

[2] Amari, Atti etc. 429f. 'Othmân ibn Ibrahîm an-Nabulûsî schrieb um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Abhandlung über Diwane der westlichen Provinzen Ägyptens.

[3] Nur bei an-Nabulûsî, doch sonst auch in fast allen Araberstaaten bezeugt; von Maḳrîzî wohl als Provinzialdiwan nicht erwähnt.

[4] Amari, Atti etc. 426.

[5] Amari, Atti etc. 426f.

[6] Amari ebenda 430.

[7] Nur bei an-Nabulûsî. Amari ebenda 429.

in Betracht, das Amt für die Sukzessionen, das für die an den Staat heimgefallenen Güter bestimmt war.

Die mohammedanischen Eroberer Siciliens schlossen sich der fatimidischen Sekte an; Sicilien wurde ein selbständiges Emirat des neuen ägyptischen Chalifats. Die Emire fanden eine irgendwie ihren Anforderungen entsprechende byzantinische Verwaltung nicht vor; so ist zu erwarten, daß sie hier nach ägyptischem Muster eingerichtet wurde, insbesondere, daß die neuen Finanzämter denen des Hauptlandes ähnlich gestaltet waren. Nun wissen wir zwar von der Form der moslimischen Finanzverwaltung in Sicilien direkt so gut wie nichts, aber die Normannen haben sie bei der Eroberung der Insel für ihre eigenen Bedürfnisse übernommen; die Ämter trugen weiterhin ihre arabischen Namen und blieben während der ganzen Normannenzeit unter der Leitung von arabischen Beamten.[1] Das Verhalten der Normannen ist also ganz analog dem der Araber bei ihrem Einbruch in höher kultiviertes Gebiet, wie wir es oben gezeigt haben.[2] Wenn auch das Ämterwesen im Laufe der Zeit sich noch weiter ausgestaltet haben mag, so wäre darin doch nur eine natürliche Fortbildung der alten arabischen Einrichtungen zu erblicken. Ich halte mich daher für berechtigt, Behörden und ihre Geschäftsbücher auch dann, wenn sie bei der Spärlichkeit des Materials erst in späterer Normannenzeit auftauchen, doch der mohammedanischen Herrschaft in Sicilien zuzuweisen, falls sich von ihnen eine Brücke zu den arabischen Einrichtungen Ägyptens schlagen läßt.[3]

Wir betrachten zuerst die Finanzbehörden. Das oberste Finanzamt der normannischen Verwaltung in Sicilien war der Dîwân at-taḥḳîḳ al-ma'mûr, d. i. Rechnungsamt, welcher schon durch den Namen an sein ägyptisches Vorbild erinnert und, wie dieses, auch die Kontrolle über die anderen Finanzdiwane hatte. Er führte außerdem in der Normannenzeit noch die Bücher der Grenzbeschreibungen, ist also darin dem ägyptischen Grundsteuerdiwan zu vergleichen. Es ist wohl möglich, daß auch im arabischen Sicilien ein eigener Diwan für den Charâdsch bestanden hat, der aber, da die Normannen die Grundsteuer nicht beibehielten, mit der Mohammedanerherrschaft verschwunden ist.

[1] Amari, Atti 430.

[2] Amari, Atti 423.

[3] Eine genauere Kenntnis der arabisch-normannischen Verwaltung verdanken wir den eingehenden Untersuchungen von C. A. Garufi, Sull' ordinamento amministrativo normanno in Sicilia. Exhiquier o diwan? Arch. stor. Ital., Ser. V. T. 27 (1901) 225ff., bes. 234—240, dem auch E. Caspar, Roger II. S. 315f. gefolgt ist. Mögen auch die Aufstellungen Garufis nicht überall stichhaltig sein, für die nachfolgenden Schlüsse kommt dies nicht in Betracht.

Welche Bedeutung auch dann noch die Grenzbeschreibungen hatten und was sie mit dem Rechenamt zu tun hatten, werden wir später sehen. Dem Dîwân at-taḥkîḳ al-ma'mûr unterstand das „Schatzamt", der Dîwân al-ma'mûr.[1] Er führte die Listen über die Personallasten wie der ägyptische Dîwân al-madschlis, wachte gleich ihm über die gesamten Staatseinkünfte und hatte die Aufsicht über die Steuerbeamten des ganzen Landes. In engster Verbindung mit diesem Amt stand der Dîwân al-fawâid für gelegentliche Einkünfte, der dem Dîwân al-mawârîth in Ägypten entsprach. Er trat beim Heimfall von Gütern an den Staat in Tätigkeit, machte seine Aufzeichnungen aber in die Bücher des Schatzamtes; wie man sieht, ein Amt, das seinem ganzen Wesen nach seinen Zusammenhang mit dem moslimischen Recht verrät, obwohl es erst am Ende der Normannenzeit, im Jahre 1190, zum ersten Male urkundlich nachzuweisen ist.

Mit dem ägyptischen Ursprung der Ämter ist auch der ihrer Geschäftsbücher dargetan, da sie auch sonst unserer Vorstellung von denen in Ägypten vollständig entsprechen. Wir kennen die folgenden. Das Rechnungsamt führte die sehr eingehenden Verzeichnisse der Grenzbeschreibungen, die Difter al-ḥudûd, von denen allein ihre Herkunft aus der saracenischen Zeit direkt bezeugt ist.[2] Im Schatzamt lagen die Listen (Dscharâid) der an den Boden gefesselten Sklaven und Bauern und der von ihnen zu leistenden Dienste. Das Abhängigkeitsverhältnis bestand so, wie es im Altertum gewesen war, in mohammedanischer Zeit fort und änderte sich auch unter der Normannenherrschaft nicht wesentlich. Früher mögen im Dîwân al-ma'mûr auch die Listen für die Dschizje gelegen haben, doch wissen wir nichts davon, da das Kopfgeld nach der normannischen Eroberung verschwunden ist oder vielmehr sich in persönliche Lasten umgewandelt hat.[3] Aber auch in dieser Zeit ist noch die uralte Zuweisung der Orts- und Personenverzeichnisse an getrennte Ämter zu erkennen.

Die Normannen kamen niemals zu eigentümlicher Finanzverwaltung; die Behörden waren und blieben durchaus arabisch, ihre Bücher wurden arabisch fortgeführt und die Aktenstücke, die sie ausgehen ließen, hatten höchstens eine griechische oder lateinische Übersetzung dem arabischen Text beigefügt. Kaum daß die saracenischen Einrichtungen griechische oder lateinische Bezeichnungen erhielten: so nannten die Griechen das oberste Rechnungsamt nach byzantinischer Weise *σεκρέτος* oder „*μεγάλος σεκρέτος*", und in den lateinischen Urkunden wurde dafür der arabisch-griechische Name duana de secretis gebraucht; die

[1] Das sucht wenigstens Garufi gegen Amari nachzuweisen.
[2] Amari, St.d.Musul. 3, 321 A.2. Über *διφθέρα* s. Wattenbach, Schriftw.[3] 111.
[3] Amari, St. d. Musul. 3, 253ff.

Finanzbücher oder Defâtir (wie der arabische Plural von Difter lautet)[1] hießen defetarii oder deptarii,[2] daneben auch quaterniones o. ä.; die Dscharâid nannte man wie die Griechen plateae.

Daß die Araber in Sicilien auch ein Lehenamt gehabt haben, ist von vornherein anzunehmen. Und wenn wir erfahren, daß die normannische Lehenverwaltung ganz in arabischen Händen lag, daß das Lehenamt, ganz wie in Ägypten, aufs engste mit der Finanzverwaltung verbunden war, indem es nicht nur dem Rechenamt angegliedert, sondern auch von denselben Beamten geleitet war,[3] so dürfen wir ohne weiteres vermuten, daß die *Duana* baronum, wie das Amt halb lateinisch, halb arabisch hieß (ein arabischer Name ist nicht überliefert), auch nur die Fortsetzung des ursprünglich arabischen Lehenamtes gewesen ist. Wie war das aber möglich, da doch, wie wir oben gesehen haben, arabisches und normannisches Lehenwesen etwas ihrem ganzen Wesen nach Verschiedenes gewesen sind? Zur Erklärung müssen wir die Einrichtungen besser bekannter mohammedanischer Staaten zu Hilfe nehmen, da wir über die uns zunächst interessierenden Gebiete zu wenig wissen. Gerade bei der Verwaltung der moslimischen Reiche dürften Analogieschlüsse nicht weit in die Irre leiten, da hier überall dieselben Gesetze sichtbar werden.[4] Das mohammedanische Lehenwesen bot außer der gesicherten Besoldung des Heeres dadurch, daß der Leheninhaber in dem ihm zugewiesenen Gebiete leben mußte und dort mit seinen Gefolgsleuten durch die Naturalleistungen der Bauern verpflegt wurde,[5] den Vorteil, daß die über das ganze Land verteilten Krieger ganz besonders befähigt waren, einerseits jederzeit gegen äußere Feinde schlagfertig zu sein, andererseits die unterworfene bäuerliche Bevölkerung im Zaum zu halten. Mit dem Schutz derselben gegen übermäßige Bedrückung und überhaupt mit der Kontrolle der Steuereinnahme und der Lehen waren in Ägypten wie in Indien und der Türkei besondere provinziale Beamte beauftragt,[6] die wohl zum Gemeingut der arabischen Verwaltung gehört haben, da sie schon in

---

[1] v. Tischendorf 118 A. 17.

[2] K. Kehr 132f.

[3] Garufi 245ff.

[4] Worms 140: „L'aspect de ces analogies si frappantes viendra naturellement confirmer la proposition que nous avons émise, que tous les empires musulmans ne sont que des fractions d'une même société soumises à la même loi, au même code administratif et politique, et où tout est identique et commun, jusqu'aux coutumes les moins importantes." Das Folgende vor allem nach den indischen und osmanischen Verhältnissen, wie sie v. Tischendorf und Worms schildern.

[5] v. Tischendorf 28.

[6] Ägypten: Worms 169 bes. die zwei Kaschef el-trab; analog in Indien die zwei Kanongoes: Worms 151, in der Türkei die den Beglerbegs beigegebenen Finanz- und

Persien bestanden hatten.[1] Sie hatten das schriftliche Material in Händen, mit dem sie diese Aufsicht ausüben konnten, d. h. eben Auszüge aus den allgemeinen Grund- und Steuerbüchern.[2] Wir müssen annehmen, daß, wo das der Fall war, auch die Leheninhaber selbst im Besitz ähnlicher Aufzeichnungen für ihre Lehen als rechtlicher Grundlagen ihres Verhaltens waren, so wie ja solche auch schon die alten persischen Steuereinnehmer gehabt hatten, deren Nachfolger die arabischen Lehenträger in gewissem Sinne waren. Nun erfolgte die Belehnung mittels Diplom,[3] doch scheint dieses keine solchen Angaben enthalten zu haben.[4] Man darf also vermuten, daß neben der eigentlichen Belehnungsurkunde noch ein weiteres Schriftstück ausgestellt wurde, das den Belehnten über den genauen Umfang seines Gebietes und seiner Rechte in demselben und über die zu fordernden Steuern belehrte. Als ausfertigendes Amt werden wir uns die zentrale Finanzbehörde des Staates zu denken haben, die im Besitz der Mittel dazu war und außerdem ein Interesse daran hatte, den durch die Belehnung entstehenden Steuerausfall selbst zu buchen.

Dieser Modus, den wir soeben für die Belehnung in einem gut eingerichteten arabischen Staatswesen postuliert haben, deckt sich nun ganz merkwürdig mit einer Eigentümlichkeit des normannischen Urkundenwesens. Neben der eigentlichen Verleihungsurkunde pflegten nämlich die Empfänger vom Rechenamt noch eine weitere Urkunde von besonderer Form zu erhalten, „auf der die Namen der geschenkten Hörigen, zuweilen auch die Grenzen ihres Gebietes auf das genaueste verzeichnet waren“.[5] Man hieß diese oft ungeheueren Pergamentrollen „plateae“.[6] Nach meiner Meinung sind die Plateen Überbleibsel des arabischen Urkundenwesens Siciliens und als vorteilhafte Einrichtung von den neuen Herrschern übernommen worden.[7] Dies erklärt sich

---

Lehenbeamten: der Chazîne defterdâri, der Defter ketschudâsy und der Defterdâri timâr: v. Tischendorf 120 A. 25. Vielleicht entsprechen diesen die von an-Nabulûsî überlieferten Provinzialdiwane. Amari, Atti 429.

[1] Nöldeke 247.

[2] So auch schon die geistlichen Richter in Persien. Nöldeke 247.

[3] In Indien Sunnud, in der Türkei Berât geheißen. Worms 158; v. Tischendorf 32. 46f.

[4] Nach dem Text bei Worms 158f.

[5] K. Kehr 228; vgl. dazu S. 66f. Grenzbeschreibungen wie Hörigenlisten fertigt nur das Rechenamt aus, dem zu diesem Zweck bei den letzteren das Schatzamt die Verzeichnisse zu liefern hat. Garufi 235 no. 2. 236 no. 6.

[6] Über die plateae s. Amari, Storia 3, 245f.; K. Kehr 228ff. Der Name scheint mir eher vom spätgriechischen *πλατεῖον* „Tafel“ zu kommen.

[7] Darauf scheint mir auch der Umstand zu deuten, daß die ältesten Plateen des 11. Jahrhunderts rein arabisch sind und nur die neuen Hörigen griechisch hinzugefügt wurden. Amari, Atti 431; Cusa 1, 1ff., 541ff.; Caspar 295 A. 1.

aus zwei Gründen: einmal waren die Normannen durch das römische Urkundenwesen in Unteritalien schon auf den Vorteil von Katasteraufzeichnungen für Schenkungsurkunden hingewiesen, so daß sie den Wert der arabischen sogleich erfassen konnten, und zweitens war das arabische Lehenwesen dem abendländischen so ähnlich geworden, daß sich der Übergang ohne weiteres vollzog.

In Unteritalien war es, wie im ganzen römischen Urkundengebiet, üblich, in die Urkunden über Landschenkungen oder Landverkäufe mehr oder minder ausführliche Grenzbeschreibungen oder, bei kleineren Objekten, die Angabe der an den vier Himmelsgegenden anstoßenden Nachbarn einzufügen.[1] Mit ihrer Hilfe war den Gerichten die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten ermöglicht,[2] da es kein offizielles Grundbuch für das ganze Land gab;[3] denn nur die Grenzen der castra, der

[1] Trinchera 6 no. 8 (981), 13 no. 13 (1005), 15 no. 15 (1015), 26f. no. 24 (1032), 29f. no. 26 (1033), 33f. no. 29 (1034), 36ff. no. 31 (1039), 48f. no. 39 (1052), 49ff. no. 40 (1053), 51f. no. 41 (1054), 55ff. no. 43 (1058) usw. bis ins 14. Jahrhundert: S. 501ff. no. 334 (1303).

[2] Trinchera 57f. no. 44 Urkunde von 1059. Gerichtsspruch, wobei noch Kopialbücher beigezogen werden (βρέβιον, κῶδιξ).

[3] Das byzantinische Katasterwesen ist noch wenig bekannt. J. Šusta, Wiener S.-B. 138 (1898) S. 3. 9 verweist dafür auf Th. Uspenskijs Abhandlung im Journal des russischen Ministeriums für Volksaufklärung 1884 Januar und Februar und 1885 Juli (K. Kehr 230 A. 5 hat aus Šusta dessen unrichtiges Zitat übernommen). Der Wert dieser sehr weitschweifigen Abhandlung — Herr Dr. Wischnitzer hatte die große Liebenswürdigkeit, mir die Kenntnis ihres Inhalts zu vermitteln — besteht aber nur in der Besprechung zweier allerdings sehr wichtigen spätbyzantinischen Dokumente. Viel weiter führt Zachariä von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Röm. Rechts[3] Berlin 1877 § 57f. S. 192ff.; vgl.[3] § 57—64. — Da es dem diokletianischen Steuersystem nur auf die Anzahl der Steuereinheiten ankam, so enthielten die Lokalkataster wesentlich nur die Aufzählung der Grundstücke und der Anzahl ihrer Steuerhufen. Im einzelnen waren die Angaben noch mehr oder weniger spezifiziert. Am einfachsten ist die Inschrift von Volcei (CIL. X no. 407), ausführlicher sind die der Insel Astypalea (CIGr. 8657) und von Tralles (A. Fontrier Bull. de corr. hellén. 4, 336ff.). Vgl. darüber O. Seeck Zeitschr. f. Soc. u. Wirtschaftsgesch. 4, 300ff. In späterer Zeit unterschied man ἰδιόστατα oder ὁμόδουλα, vom Gemeindeverband eximierte Grundstücke, die zur Zeit des Zensus einem einzelnen Eigentümer gehört hatten, von den ἀνακοινώσεις χωρίων oder ὁμόκηνσα, d. h. im Kataster ohne Rücksicht auf die Eigentümer zusammengefaßte Gemeindefluren. Bei letzteren enthielt der Lokalkataster (στίχος δημόσιος, ἰσοκώδικον) nur die Aufzählung der Bauernhöfe ohne genauere Bezeichnung der Lage derselben: so in dem Bruchstück eines Lokalkatasters, das Eustathios kommentiert in der aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammenden Πεῖρα 36, 23 ed. Zachariae a Lingenthal, Ius Graeco-Romanum 1, 161 f., und in dem von Uspenskij a. a. O. 1885 Juli S. 1 ff. beschriebenen Praktikon des Chilanderklosters, das einen zu einem Urbar umgewandelten ehemaligen Kataster darstellt. Daher war man bei Grenzstreitigkeiten, wenn nicht zufällig eine Aufzeichnung (ἔγγραφον) vorhanden war, auf eidliche Aussagen der Anwohner oder auf eine Neubestimmung der Grenzen angewiesen: S. die Verordnungen von Irene (Ius Graeco-

Militärkolonien, und wohl auch der kaiserlichen Domänen[1] waren staatlich festgestellt. Die Grenzbeschreibungen der Privaturkunden konnten öffentliche Geltung bekommen durch Aufnahme in die Bestätigungsurkunden des byzantinischen Statthalters. Als in Unteritalien die Normannenfürsten zur Herrschaft gelangt waren, suchten Besitzer solcher Urkunden bei ihnen um Bestätigung nach. Sie erhielten sie in der Weise, daß in das neue Diplom aus der Urkunde des Katapans die Grenzbeschreibung wörtlich übernommen wurde.[2] So trat dieses Element zum ersten Male im normannischen Urkundenwesen auf. Sehr bald paßten sich dann die neuen Herren auch bei ihren eigenen Schenkungen dem landesüblichen Brauche an.[3]

Dabei blieb es auch, als die Normannen nach Sicilien übergesetzt waren,[4] nur wurden nach Vollendung der Eroberung und Aufnahme der arabischen Finanzverwaltung, deren Bücher als bequemes Mittel zur Herstellung der Grenzangaben benutzt.[5] Zur selben Zeit gingen die Eroberer überhaupt an die Ordnung des Grundbesitzes auf der Insel. Die Arbeiten der damit betrauten arabischen Verwaltungsämter nahmen aber längere Zeit in Anspruch; so kam es, daß die eigentlichen Landvergabungsurkunden häufig früher ausgegeben werden mußten, als die dazu gehörigen ausführlichen Grenzbeschreibungen hergestellt

Rom. 3 S. 59: Coll. I. Nov. 27 c. 3) und in der *Πεῖρα* 37 (Ibid. 1, 162f.), wozu *Πεῖρα* 15, 10 (Ibid. 1, 46f.) ein praktisches Beispiel anführt. Bei den größeren Grundbesitzen waren vielfach im Urbar (*πρακτικόν*) Grenzbeschreibungen vorhanden die aber nur dann gerichtliche Geltung hatten, wenn sie von einem öffentlichen Notar unterschrieben und besiegelt waren: *Πεῖρα* 15, 10 (Ibid. 1, 45f.): (der Richter) *οὐ γὰρ ἐδέξατο τὸ προκομιζόμενον πρακτικὸν ἀπὸ τοῦ μέρους τῆς μητροπόλεως, γεγονὸς μὲν παρὰ νοταρίου Μανουὴλ καὶ κριτοῦ καὶ ἔχον περιορισμὸν τοῦ κτήματος, μὴ ἔχον δὲ ὑπογραφὰς ἢ βοῦλλαν τοῦ κριτοῦ.* Andererseits stützt sich der vicarius Calabriae, Stephanus, zur Feststellung der Umgrenzung auf den *κόδιξ τῆς ἐκκλησίας* (Trinchera 57f. no. 44 von 1059). Eine allgemeine offizielle Landbeschreibung existierte also nicht mehr.

[1] Hartmann, Unters. z. byz. Verw. in Italien 102f.; Schulten Zeitschr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch. 3, 153. 312f.; Trinchera S. 18ff.: Grenzanweisung eines castrum.

[2] Urkunde Robert Guiscards von 1067 inseriert in die Urkunde von 1192 bei Kehr im Anhang no. 32 S. 461.

[3] Robert Guiscard 1080: Kehr Anhang no. 1 S. 409f.; Roger 1093: Trinchera 74.

[4] S. die provisorische Grenzbeschreibung für das Bistum Troina von 1082. Caspar, Roger II. 606 A. 2.

[5] Die öfters zitierte Urkunde von 1090 (Roger I.) schenkt der Kirche von Messina den Weiler Regalbuto cum omni tenimento et pertinenciis suis secundum anticas divisiones Sarracenorum. Pirro 1, 384; Amari, Storia 3, 321; Caspar 295 A. 1. — Das Zusammenfallen arabischer und normannischer Landeinteilung zeigt Amari, Storia 3, 308 A. 3; Caspar 605. — Den Gebrauch der vorhandenen Grundbücher zeigt auch die ausführliche Grenzbeschreibung des Bistums Messina von 1096 gegenüber der kurzen oben A. 4 erwähnten von 1082, als der Sitz des Bistums noch Troina war. Caspar 606 A. 2.

waren.[1] Auch die Listen der Hörigen mußten den Normannen willkommen sein, da damit deren Leistungen urkundlich festgestellt waren, die jetzt die normannischen Lehenträger empfingen.

Am meisten erleichterte die Aufnahme der arabischen Belehnungsform aber der Umstand, daß für die Verwaltung nur mehr ein geringer Unterschied zwischen normannischem und arabischem Lehenwesen bestand; denn die Hauptverschiedenheit, daß nämlich die moslimischen Lehenträger nicht Besitzer des Grund und Bodens ihrer Lehen, sondern nur Steuereinnehmer in denselben waren, ging gar leicht verloren. Da wo die Militäraristokratie so mächtig und die Zentralgewalt so gering war wie in Sicilien, maßten sich die Leheninhaber sehr bald wirklich grundherrliche Rechte an, zumal auf einem Boden, auf dem ihnen durch die antike Grundherrschaft so sehr vorgearbeitet war.[2] Für das Urkundenwesen hat dies die Bedeutung, daß, was ursprünglich Steuerlisten waren, nun als Verzeichnisse des Besitzes und der Rechte über die Grundholden erschienen. Und in dieser Bedeutung konnten sie die Normannen direkt in ihre Verwaltung übernehmen.

Zu der Auffassung, daß sich das normannische Lehenwesen unmittelbar an die Stelle des arabischen gesetzt hat, stimmt auch vorzüglich der griechische Name für das normannische Lehenamt: *σεκρέτος τῶν ἀποκοπῶν*, „Amt der Ausschneidungen". „Ausschneidung", arabisch Iḳṭâ', ist nämlich der technische Ausdruck für die Form der arabischen Lehenvergabung, die ja tatsächlich in der Ausschneidung gewisser Stücke aus den Staatseinkünften bestand.[3]

Die völlige Ausgleichung des normannischen Lehensystems mit dem arabischen für die Verwaltung war eben die große Arbeit der normannisch-arabischen Finanzämter in der ersten Zeit nach der Eroberung. Im Jahre 1093 war sie zu vorläufigem Abschluß gelangt, und in diesem Jahre erfolgte zu Mazzara die Ausgabe der Mehrzahl der Plateae.[4] Spätere Plateen der neuen Vergabungen aus den großen Domanialgütern nehmen auf dieses Ereignis Bezug.[5]

Da nun die ursprünglichen Finanzbücher, aus denen die Plateen

---

[1] Damit hängt wohl auch die Trennung der Gründungsurkunden der Bistümer und der Diözesanumschreibungen zusammen. Caspar 603ff.

[2] Ganz analog in Bosnien. Eichler 44f.

[3] Zuerst dargelegt von Amari, Atti 432. Über den Begriff Iḳṭâ' Amari a. a. O. und Storia d. Musulm. 2, 28f.; vgl. 1, 132; v. Hammer 125f. und besonders v. Tischendorf 17ff. 114 A. 2.

[4] Amari, Storia 3, 245. 320 A. 1. Cusa 1, 548: *αἱ δαὶ ἄλλαι πλατεῖαι τῆς ἐμῆς χώρας καὶ τῶν ἐμῶν τερρερίων ἐγράφησαν ἐχ τὸ Μαζάρρη τοῦ ςχα' ἔτους τῆς α' ἰνδικτιῶνος.* Um diese Zeit treten auch die ausführlichen Diözesanbeschreibungen der Bistümer auf. Caspar 631.

[5] Z. B. Cusa 1, 27. 548.

und die Grenzbeschreibungen ausgezogen waren,[1] bei der Regierung aufbewahrt blieben, so war in ihnen ein Ersatz für Urkundenregister geboten. Denn wenn sich auch daraus kaum die Zeit der Verleihung entnehmen ließ, so enthielten sie doch in offizieller Form und aufs genaueste den Inhalt der Plateen und der für gewöhnlich in den Kontext der Diplome inserierten Grenzbeschreibungen, die den wichtigsten Teil der Landvergabungen ausmachten.[2] Freilich war dafür die Voraus-

---

[1] Daß die Plateen dann von den Empfängern als Urbarialaufzeichnungen benutzt wurden, ist natürlich. Nur diese sekundäre Bedeutung behandelt A. Rinaldi, Valore storico-giuridico dei cabrei e delle platee. Archivio giuridico 48 (Pisa 1892) 311ff. Er berücksichtigt vornehmlich nur die spätere Zeit, als keine Plateen mehr in Urkundenform erlassen wurden, sondern die vorhandenen wie Urbare weitergeführt wurden. Vielleicht ist ein Anfang dazu schon in Winkelmann, Acta imp. 1, 706 Z. 25. 26 zu erkennen. Vgl. unten S. 393 A. 1. In ähnlicher Weise verwandelten sich byzantinische lokale Steuerkataster in Urbarien (ἀναγραφαί); solche sind aus der Mitte des 14. Jahrhunderts erhalten. Zachariä von Lingenthal, Gesch. d. Griech.-Röm. Rechts[3] 197 A. 663; Uspenskij a. a. O. 1885 Juli S. 1ff.

[2] Die Benutzung der Finanzbücher zur Herstellung dieser wichtigen Bestandteile der Vergabungen zeigen im einzelnen noch folgende öfters zitierte Urkunden: a) für die Grenzbeschreibungen: Urk. v. 1149: die Grenzen gewisser der Kirche St. Maria de Gurguro geschenkten Herrschaften stehen in den dafâtir al-ḥudûd ad-dîwân at-taḥḳîḳ al-ma'mûr. Cusa 30; Garufi 235; Amari, Storia 3, 324 A. 3. — Urk. v. 1154: die Grenzbeschreibungen entnommenen ex registris duane. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrhunderts 253 A. 2. — Urk. v. 1169: — divisionem — casalis Busceniae — transcripsit ex quinternis magni secreti, in quo continentur confines Sicilie. Pirro, Sicilia sacra 2, 1017; Amari, Storia 3, 324 A. 3; Atti 431. — Urk. v. 1170: — casale quod dicitur Rahal-senec in pertinentiis Leontini secundum divisas ipsius casalis, quae scriptae sunt in deptariis dohanae nostrae de secretis. Capasso Atti della R. accad. di archeologia, lettere e belle arti, Nap. 1868. Vol. 4, 325. Scheffer-Boichorst a. a. O. 253 A. 2. — Urk. v. 1182: Has autem divisas predictas a deptariis nostris de saracenico in latinum transferri precepimus; in der arabischen Fassung: „aus den Difter des Dîwân at-taḥḳîḳ al-ma'mûr". Cusa 202; Amari, Storia 3, 324 A. 3; Atti 431; b) für die Hörigen: Urk. v. 1145: Amari, Atti 431; Cusa 479. — Urk. v. 1149: die Abschrift der Villanen liefert der Dîwân al-ma'mûr. Cusa 30; Garufi 235 no. 2. — Urk. v. 1177: nomina quorum villanorum continentur in platea facta inde a doana nostra de secretis. Kehr 228. — Urk. v. 1178: Die Namen der Villanen sind entnommen den Dafâtir ad-dîwân al-ma'mûr. Cusa 135; Garufi 236 no. 6; Amari, Storia 3, 324 A. 3. — Urk. v. 1183: Revokation der in den Listen des Dîwân al-ma'mûr stehenden Leute. Cusa 245; Garufi 236 no. 8. — Einen Gebrauch der Plateen als Steuerlisten erwähnt Rinaldi a. a. O. 339: die Steuereinnehmer treiben Tribut ein von Kolonen; wie sie sagen: tantum eorum nomina inscripta vidimus in platea comitis Rhai. — Mit diesem Gebrauch der arabischen Steuerlisten vgl. die bei Ibn al-Athîr überlieferte Notiz, daß Zenghi die vertriebenen Einwohner von Marra nach Ausweis des Grundsteuerverzeichnisses im Diwan von Aleppo wieder in ihre Besitztümer einsetzte. H. Wilda, Zur sicil. Gesetzgebung usw. unter Kaiser Friedrich II. u. seinen normann. Vorfahren. Hall. Diss. 1889 S. 18f.

setzung, daß die Finanzbücher immer streng auf dem Laufenden gehalten wurden. Dies war aber keineswegs stets der Fall, sondern gar häufig mußten Neuaufnahmen an Ort und Stelle gemacht werden, um die Lücken auszufüllen.[1]

Darum war es auch für die Normannen von Vorteil, daß sie noch ein zweites leichter übersehbares Hilfsmittel zur Kontrolle der wichtigsten Vergabungen, der Lehen, besaßen; es war dies der Lehenkatalog, der, wenn er auch nicht auf die Urkunden selbst zurückging, doch eine Darstellung des durch sie geschaffenen Zustandes gab und so ebenfalls statt der Register dienen konnte. Aus der früheren Zeit haben wir über ihn keine Nachricht; aber ein großer Teil des Katalogs, der aus der Zeit der beiden Wilhelme stammt, ist uns in einer um den Anfang des 14. Jahrhunderts unter den Anjous von einer Kopie aus Stauferzeit genommenen Abschrift erhalten.[2] Diese hat Capasso in einer ausführlichen Arbeit untersucht.[3] Die Sprache ist lateinisch, die Einteilung folgende: Er zerfällt in Abschnitte nach den einzelnen Provinzen.[4] Innerhalb derselben sind die unmittelbaren Barone aufgezählt und zu ihnen jedesmal die zugehörigen Afterlehenträger beigeschrieben. Bei jedem Lehenträger sind dessen Name, seine Lehen samt ihrem vom Baron selbst oder vom zuständigen Staatsbeamten erklärten Wert,[5] endlich die Zahl der dafür zu stellenden Ritter und Dienstmannen vermerkt. Bei den kirchlichen Lehenträgern wird nur Name und Lehen, häufig auch ohne Erwähnung des Wertes und der schuldigen Dienstleistung angegeben. Besitzt ein Baron mehrere Lehen, so schließt sein Artikel mit der Angabe ihrer Zahl und der Summe der Ritter, die er als adohamentum schuldig ist. Diesem so gestalteten Grundstock wurden nun, sobald irgendwelche Veränderungen eintraten, entsprechende Berichtigungen am Rande beigefügt.[6]

[1] K. Kehr Anhang no. 14 S. 431 f.; no. 43 S. 479.

[2] Im Registro Angiovino 242 (1322. A) in Neapel f. 13—63. Ausgaben von Borrelli, Vindex Neapolit. nobilitatis. App. p. 5—154; Fimiani, Commentariolus de subfeudis. App. p. 55—326; Del Re, Cronisti e Scrittori sincroni Napolet. 1855. App. 1, 571—616.

[3] B. Capasso, Sul catalogo dei feudi e dei feudatarii delle provincie napoletane sotto la dominazione normanna. Atti della R. accademia di archeologia, lettere e belle arti. Vol. IV Napoli 1868 S. 293 ff. — Vgl. die kurze Bemerkung im Inventario dei Registri Angiovini (1894) 261 A. 3.

[4] Wobei aber zu bemerken ist, daß für die Provinzen Basilicata und Molise noch an späterer Stelle Nachträge folgen. Sicilien und das dazu gehörige Calabrien fehlen ganz.

[5] Manchmal wurde zur Ermittelung auch eine Inquisition angeordnet.

[6] So erklärt, wie mir scheint mit Recht, aus seiner Kenntnis der angiovinischen Nachfolger unseres Katalogs heraus, P. Durrieu (Le Liber Donationum, Mélanges d'archéol. et d'hist. 6, 210) Unregelmäßigkeiten, die Capasso einer durchgreifenden

Die Frage drängt sich auf, ob wir es bei diesem Lehenkatalog mit

---

Neuredaktion zuschreibt. Capassos Hauptargument, die Einsetzung der Namen der Nachfolger am Anfang mancher Artikel, während im Text und bei der Angabe der schuldigen Gesamtleistung der ursprüngliche Name stehen blieb, spricht doch eher gegen ihn, da bei einer völligen Neugestaltung des Katalogs sicher auch die Namen im Texte entsprechend geändert worden wären. Die einfachere Erklärung ist vielmehr die: bei der Besitzveränderung ist manchmal — die Korrektur geschah ja nicht immer nach der gleichen Schablone — der alte Name am Anfang des Artikels ausgestrichen und der neue dafür eingesetzt, der getilgte Name aber in die spätere Abschrift nicht mehr aufgenommen worden. — Capasso meint aber die von ihm angenommene Neuredaktion sei rasch auf eine erste Gesamtanlage gefolgt, und die letztere sei identisch mit der von dem Chronisten Hugo Falcandus gemeldeten Wiederherstellung der bei der Rebellion von 1161 untergegangenen defetarii durch den aus dem Gefängnis herbeigerufenen Notar Matthäus (die Stelle bei K. Kehr 132). Aber einer der im Lehenbuch genannten Barone starb schon vor 1159, mehrere andere vor 1160 (s. Capassos Zusammenstellung S. 314f.); bei einer Neuredaktion nach 1161 wären sie gewiß nicht mehr aufgenommen worden. Dazu ist nach Capassos eigener Annahme (S. 319) der Grundstock noch vor 1161 zusammengestellt, und die Liste geht für den ganzen Zeitraum von ca. 1155—1169 ohne Unterbrechung weiter. Auch die Bezeichnung defetarii spricht, wie ich glaube, gegen Capassos Ansicht. Es ist kaum anzunehmen, daß, wenn einmal für defetarii seine lateinische Übersetzung quinterni gesetzt wurde, auch umgekehrt für quaterniones — wie die Lehenlisten wenigstens unter Friedrich II. hießen — das latinisierte arabische defetarii gebraucht worden sei, noch dazu von einem lateinisch schreibenden Autor. Allerdings könnte auffallen, daß der Katalog größtenteils auf mündliche Untersuchungen an Ort und Stelle zusammengestellt wurde; allein dies spricht weder für eine Zerstörung der früheren Aufzeichnungen noch dafür, daß solche überhaupt nicht bestanden hatten, sondern will nur sagen, daß etwa wegen mangelhafter oder ganz unterlassener Weiterführung ein älteres Lehenbuch unbrauchbar geworden war. Befehlen zur Neuaufnahme der Lehen einer Provinz oder des ganzen Reiches begegnen wir sowohl unter Friedrich II. als unter den Anjous, die doch ebenfalls ein Lehenbuch führten (Capasso 301ff.). Indessen waren es außer den Inquisitionen auch Archivalien, mit deren Hilfe unser Katalog entstand. Sehr häufig wird im Text bezüglich der Feststellung des Besitztums und des Wertes der Lehen auf die quaterniones curiae verwiesen (Art. 3. 14. 15 u. a. Capasso 310. 322 A. 2). Dieser sehr allgemeine Ausdruck bezeichnet in unserem Falle wohl die älteren, noch vorhandenen Baronenlisten; denn so wurden unter Friedrich II. die offiziellen Lehenverzeichnisse am Hofe im Gegensatz zu den lokalen genannt (s. u. S. 393). — Die beim Aufstand von 1161 vernichteten libri consuetudinum, quos defetarios appellant, waren aber offenbar Bücher der arabischen Finanzämter und zwar, wie aus dem Ausdruck consuetudines zu schließen, Verzeichnisse von hergebrachten Lasten und Auflagen. Denn schon damals mag der Haß gegen diese genaue finanzielle Buchführung nicht geringer gewesen sein, als zu Anfang der angiovinischen Herrschaft, wo Saba Malaspina laut seinem Unwillen darüber Ausdruck verleiht: Er erzählt von dem Finanzbeamten Manfreds und Karls I., Joczolino della Marra, er habe die Register der Staatseinkünfte gehabt, in denen nicht nur die berechtigten königlichen Gerechtsamen verzeichnet waren, „sed omnes angariae, parangariae, collectae, talliae daciae, contributiones et modi exactionum innumeri, quibus regum nefandorum impietas miseros regnicolas opprimere ac necare didicerat, studiosius fuerunt rubricatae". Von Durrieu a. a. O. 205 A. 1 zitiert aus Muratori SS. 8, 831f.

einer rein normannischen Einrichtung zu tun haben,[1] oder ob auch hier der Ursprung in einem arabischen Vorbild gesucht werden muß. Wir wissen nichts darüber. Aber nachdem das Lehenamt, wie wir gesehen haben, nicht nur in den Händen arabischer Beamten blieb, sondern die direkte Fortsetzung des arabischen war, ferner ein Lehenverzeichnis ungefähr gleichen Inhalts für die Araberzeit vorauszusetzen ist — es mußte den Arabern ja auch vor allem auf die Namen der Lehenträger, die Zahl der zu stellenden Bewaffneten und die Bezeichnung der Lehen ankommen, — so dürfen wir wohl annehmen, daß auch diese Einrichtung ein Erbstück der mohammedanischen Herrschaft in Sicilien ist.[2]

In den beschriebenen drei Arten von Finanzbüchern, den aus arabischer Zeit stammenden Grenzbeschreibungen und Grundholdenlisten und dem wahrscheinlich, seiner äußeren Anlage nach, auch arabischen Lehenkatalog[3] besaßen die Normannen einen gewissen Ersatz für die fehlende Registrierung ihrer Vergabungsurkunden; und wir wissen, daß sie tatsächlich auch in dieser Weise gebraucht wurden. Sie dienten nämlich einerseits zur Wiederherstellung zerstörter Grenzbeschreibungen,[4] andererseits zur Prüfung der Echtheit vorgelegter Urkunden, so besonders bei der großen Privilegieneinforderung König Rogers von 1144 und 1145, wo die Erneuerung der alten Privilegien und Schenkungen nur bei ihrer Übereinstimmung mit den Büchern der Finanzämter er-

[1] Wie es wohl die eigentliche Meinung Garufis ist (S. 244), trotz der darauffolgenden Einschränkung S. 245.

[2] Das einzige Gegenargument, das Garufi aus Capasso 321 anführt: Erwähnung eines fiscalis quaternus, in quo servitium debitum curiae declaratur, in einer Urk. des Herzogs Roger von Apulien von 1087 scheint mir nicht notwendig die Existenz eines Lehenkatalogs zu beweisen. Sonst wäre eben auch hierin eine Vorbereitung für die Aufnahme der arabischen Einrichtung zu sehen.

[3] Vgl. damit die freilich sehr viel späteren von ʿAini ʿAli bei v. Tischendorf 94 angeführten Register der türkischen Zentralregierung: 1. „Der Idschmâl zeigt an, was als großherrliche Domäne, was als Domäne der Wezire und Emire, was als Arpalik und was endlich als Groß- und Kleinlehen eingetragen ist, sowie den Namen desjenigen, auf den jedes betreffende Dorf eingeschrieben ist.“ 2. „Der Mufaṣṣal ist das Register, worin von jedem Dorfe die Bauern, die Steuern und Abgaben sowie die verschiedenen Quellen der Einkünfte eingetragen sind.“ 3. „Das Rûznâmtsche führt von Tag zu Tag die erteilten Berâte (Belehnungsdiplome) auf.“

[4] Urk. von 1169, schon zit. von Amari, Storia 3, 324; Atti 431; Garufi 237; Bresslau 137 A. 1 aus Pirro 2, 1017: solam enim divisionem praedictam casalis Busceniae in fine sigilli denotatam, quoniam totaliter litterae deletae erant et non poterant clare legi, transcripsit ex quinternis magni secreti, in quo continentur confines Siciliae. — Offenbar setzt auch der Abt v. St. Maria Latina-Jerusalem, K. Kehr Anhang no. 14 S. 431, voraus, daß der Hof seine angebrannten Privilegien wiederherstellen könne.

folgte.[1] Daß aber die Normannen außerdem noch wirkliche Register, etwa der Mandate und Briefe, führten,[2] halte ich für gänzlich unwahrscheinlich und durch nichts begründet.

Die Staufer wurden die Erben der normannischen Verwaltung, und zwar erst völlig unter Friedrich II., der ganz in die Fußstapfen Wilhelms des Guten trat. Er übernahm auch die alten Finanzbücher und gebrauchte sie in gleicher Weise wie seine Vorgänger.

Das Amt der duana de secretis bestand weiter fort, nur war jetzt für jede der großen Steuerprovinzen eine besondere von einem Secretus geleitete Abteilung gebildet worden.[3] Auch jetzt noch machte sich der ursprünglich arabische Charakter bemerkbar: der langjährige Secretus von Sicilien, Obertus Fallamonaca, war ein Araber;[4] die Urkunden der sicilischen duana waren vielfach noch arabisch;[5] eine rein lateinische galt als Ausnahme und mußte wenigstens mit der saracenischen Unterschrift des Sekreten versehen sein.[6] In diesen Ämtern waren nach wie vor die Bücher der Grenzbeschreibungen aufbewahrt, und aus ihnen wurden die Ortsgrenzen festgestellt,[7] wenn sie, was während der ganzen Regierung Friedrichs II. noch immer häufig geschah, bei neuen Landvergabungen in die Urkunden eingerückt wurden.[8] Aus gewissen sprachlichen Eigentümlichkeiten läßt sich erkennen, daß die Vorlagen derselben arabisch waren oder wenigstens nach dem Muster der arabischen abgefaßt sein mußten.[9]

---

[1] L. v. Heinemann HZ. 86, 126; Cusa 1, 26. 127.

[2] K. Kehr 134f.

[3] E. Winkelmann, Acta imp. ined. 1, 297 Z. 8 (1235). 561 Z. 16 (1244).

[4] Winkelmann, ib. 1, 661; vgl. 562 Z. 16 und seine arabischen Urkunden bei Cusa 1, 676 no. XV.

[5] Cusa 1, 676. Dies ist auch die Erklärung für Amari, St. d. Musulm. 3, 615f.

[6] Winkelmann 1, 561 no. 707 Schluß: hoc — scriptum doane in Latino tantum — fieri iussimus per manus notarii Mathei Grilli, ad scribendum instrumenta ipsa a nobis statuti et iurati, cum propter multitudinem aliorum serviciorum curie alii notarii doane non sufficerent ad scribendum, signo nostro Saracenico et sigillo fecimus communiri.

[7] In einer Urk. Heinrichs VI. von 1197 sind vier Grenzbeschreibungen hintereinander abgeschrieben de quaternione dohane nostre magne. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts 252f. In einer Urk. von 1229 heißt es: quaterni imperiales de secretis, in quibus fines omnium civitatum castrorum, villarum et casalium Sicilie scripti sunt. Ibid. 253 A. 2.

[8] Z. B. Winkelmann, Acta 1, 69 no. 74 (1198). 77 no. 84 (1201). 276 no. 307 (1230); Scheffer-Boichorst a. a. O. 253ff. (1231); ders. NA. 27, 108 (1241); ders. Berliner S.-B. 1900 S. 160 (1241).

[9] Die von Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw. 252f. und Berl. S.-B. 1900 S. 160 A. 11 bemerkten charakteristischen Verdoppelungen in den Grenzbeschreibungen, welche er mit Recht den Registern der Duana zuweist, scheinen mir trotz des Bedenkens von Amari, Storia d. Mus. 3, 880 A. 1 arabischen Ursprungs, da sie sich nur in arabischen Grenzbeschreibungen und deren Übersetzungen, z. B. Cusa

Auch die den Plateen entsprechenden Verzeichnisse der Hörigen scheinen fortbestanden zu haben,[1] wenn auch häufig mündliche Erhebungen nötig wurden. Denn das brachte die Natur solcher Listen mit sich; der Tod und die häufige Flucht der eingeschriebenen Leute machten beständige Korrekturen nötig, und wenn man sie längere Zeit versäumte, wurden die Aufzeichnungen unbrauchbar. So scheinen die Revokationen der dem Domanialgut entfremdeten Hörigen fast ausschließlich mit Hilfe von Zeugenaussagen bewerkstelligt worden zu sein.[2]

Um so größere Sorgfalt verwendete man auf die Registrierung der Lehen. Die duana baronum lebte weiter fort und bewahrte, wie wir aus den Constitutiones für das Königreich Sicilien wissen, die Bücher (quaterniones) der unmittelbaren Lehen.[3] Danach führten diese Lehen die Bezeichnung feuda quaternata.[4] Die Afterlehen scheinen also nicht mehr registriert worden zu sein. Von den an der Zentralregierung liegenden Lehenlisten, welche deshalb auch quaterniones (feudorum) curie[5] hießen, sind andere zu unterscheiden, welche die einzelnen Justitiare über die in ihren Provinzen vorhandenen Lehenträger zu führen hatten, zu deren Ergänzung sie sich häufig die quaterniones curie ausbaten oder Nachforschungen bei den Feudataren selbst anstellten.[6] Im Zweifelsfalle waren sie aber an die Verzeichnisse

---

179ff., finden, nicht in den ursprünglich griechischen bei Trinchera. Andere Beispiele für die Zeit Friedrichs II.: Acta imp. 1, 77 no. 84; Scheffer-Boichorst NA. 27, 108.

[1] Antwort Friedrichs II. auf Anfragen der reintegratores feudorum v. J. 1248: Super exigendis vero serviciis, angariis et redditibus a revocatis et aliis, que forte in quaternionibus non habentur, si stare debeatis testimonio plathiarum militum vel baronum seu ecclesiarum, certificari petiistis: also quaterniones der Hörigen der Lehen, deren wesentlicher Inhalt auch in den Plateen steht. Winkelmann, Acta 1, 706 no. 928. Vgl. S. 388 A. 1.

[2] Winkelmann, Acta 1, 627 no. 806. 628 no. 807. 640 no. 828. Doch stammen wohl die Angaben S. 613 no. 783 Z. 30. 31. 33. 34. 36. 38 aus Hörigenverzeichnissen.

[3] Const. reg. Sic. ed. Carcani 1, 40 nova const.: de comitatibus videlicet, baroniis, civitatibus, castris et magnis feudis, quae in quaternionibus dohanae nostrae baronum inveniuntur inscripta (griechisch: *τοῖς τετραδίοις τῶν βαρουνίων τῆς ἡμετέρας κόρτης*); 1, 44: — castris et baroniis et magnis feudis, quae in quaternionibus dohanae nostrae scripta sunt (griechisch: *τοῖς τετραδίοις τῆς ἡμετέρας δουάνας*); 3, 23: — nullus comes, baro vel miles vel quilibet alius, qui baronias, castra vel feuda in capite a nobis teneat, vel ab alio, quae in quaternionibus dohanae nostrae inveniuntur in scriptis (*τοῖς τετραδίοις τῆς ἡμετέρας δουάνας τῶν βαρουνίων*).

[4] z. B. Winkelmann, Acta 1, 640. 654. 667. 679. 705.

[5] Carcani 288, Huillard-Bréholles 5, 567; Carc. 292, H.-B. 5, 584.

[6] Carcani 325, H.-B. 5, 690f.

des Hofes gebunden,[1] die als authentisch galten.[2] Und gerade von diesen ist es auch ausdrücklich bezeugt, daß sie wie Register Verwendung fanden: die Eintragungen in sie waren ausschlaggebend bei Besitzstreitigkeiten[3] und genügten selbst, wenn die entsprechenden Urkunden in Verlust geraten waren.[4]

Das Lehenbuch überdauerte noch den Untergang der Staufer. Es war ein ehemaliger Finanzbeamter Manfreds, der für Karl I. von Anjou die Anlage eines neuen unternahm, wozu er nun freilich in viel umfassenderer und übersichtlicherer Weise das Urkundenmaterial verwenden konnte, als es seinen Vorgängern möglich war.[5]

## Zweites Kapitel

## Der Ursprung des päpstlichen Registerwesens und seine Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts

### § 1. Die Ursprünge

Es ist längst erkannt, daß auch das Registerwesen der Päpste auf eine Institution der römischen Reichsverwaltung zurückgeht.[6] Im einzelnen ist die Frage aber noch wenig untersucht. Da es mir für das Verständnis der wesentlichen Eigenschaften der päpstlichen Register

[1] Carc. 292, H.-B. 5, 584.

[2] Ein Bruchstück von Lehenregistern aus Stauferzeit ist dem normannischen Lehenkatalog im Reg. ang. 242 (1322 A.) angehängt. Capasso 308.

[3] Winkelmann 1, 607 no. 765 von 1230/31: inventum est per quaternos curie, quod castrum ipsum ad ipsum comitatum Albe non pertinet nec ad pertinencias ipsius comitatus.

[4] Ibid. 1, 189 no. 211 von 1221 nach der großen Privilegieneinforderung von 1220 — vgl. über sie Scheffer-Boichorst Berl. S.-B. 1900 S. 132 ff. — Bestätigung vorgelegter Privilegien und einer Besitzung, für die offenbar keine Schenkungsurkunde vorhanden war: quia certis curie nostre constitit documentis, qualiter mater nostra supradicte ecclesie (das Besitztum) pie cesserat et donarat.

[5] S. unten Kapitel IV S. 474 f.

[6] Vor allem von H. Bresslau in seinem grundlegenden Aufsatz: Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste. Z. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., rom. Abt. 6, 242 ff.; vgl. seine Urkundenlehre 1, 91 ff., und neuerdings H. Steinacker in einer sehr wertvollen zusammenfassenden Skizze: Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen. Wiener Studien, Z. f. klass. Philol. 24, 301 ff. und eingehender: Über das älteste päpstliche Registerwesen. MIÖG. 23, 1 ff. Zusammenfassung von L. Schmitz-Kallenberg in A. Meister, Grundriß d. Geschichtswiss. 1, 194 ff.

nötig erschien, habe ich im folgenden den Versuch gemacht, die Ursprünge im allgemeinen und die der charakteristischen Merkmale im besonderen klarzulegen.

Das Archivwesen war im römischen Reiche namentlich in der uns speziell interessierenden späteren Kaiserzeit sehr entwickelt.[1] Nicht nur der Staat als solcher, die Kaiser und die Provinzialbeamten, die Stadt Rom und die Munizipien, sondern auch die Priesterkollegien, die Zünfte und sonstigen Körperschaften[2] hatten ihre Archive, und alle sorgten dafür, daß darin außer den wichtigen Dokumenten noch Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit und Amtsführung in einer Form niedergelegt wurden, die ihnen dauernde Geltung verlieh. Hervorgegangen sind diese acta oder gesta, wie sie namentlich in späterer Zeit genannt wurden, aus dem Hausbuch der römischen Familien und waren deshalb ursprünglich durchaus privater Natur; doch konnte es nicht ausbleiben, daß die behördlichen gesta in den Organismus der Reichsverwaltung sich eingliederten[3] und von ihr Autorität empfingen, die wiederum auf die privaten gesta zurückwirkte. Auch waren diese Aufzeichnungen in den Archiven keineswegs vergraben, sondern wurden vielfach zur Feststellung von Tatsachen benutzt, sei es zu historischen,[4] sei es zu gerichtlichen Zwecken.[5]

Es war natürlich, daß die Kirche schon früh die überallhin verbreitete Einrichtung auch für ihre eigenen Zwecke verwandte. Man weiß, welche Rolle schon in der ältesten Zeit die Synoden der Bischöfe zum Austrag von Streitigkeiten und zur Feststellung des Dogmas spielten, wie die einzelnen Kirchen die Beschlüsse der Synoden einander mitteilten, und wie seit der apostolischen Zeit die Bischöfe einander Briefe von wichtigem dogmatischen Inhalt schrieben. Bekannt ist aber ferner, wie sorgsam in der Zeit der gewaltigen Ausbreitung des Christentums und damit des Auftauchens zahlreicher Häresien der Inhalt dieser Schreiben abgefaßt sein mußte, und wie sehr es darauf ankam, sich vor böswilliger Verdrehung der Worte zu schützen. Die archivalische Aufbewahrung der Synodalbeschlüsse wie der Briefe war darum ein dringendes Bedürfnis. Dazu kam sogleich nach der staatlichen Anerkennung des Christentums die Übertragung einzelner öffentlich rechtlicher Befugnisse an die Bischöfe, die ebenfalls einen geord-

[1] Vgl. H. Peter, Die geschichtl. Literatur über die röm. Kaiserzeit bis Theodosius I. 1, 218ff. und B. Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit. Marb. Diss. 1904 S. 23ff.

[2] Vgl. Mommsen Z. d. Savigny-Stiftung, rom. Abt. 12, 146ff.

[3] Mommsen, Röm. Strafrecht 513f. 519.

[4] Peter a. a. O. 1, 244ff.

[5] Siehe unten S. 413ff.

neten den weltlichen Behörden ähnlichen Geschäftsbetrieb erforderte.[1] So findet man nicht nur schon sehr früh bei den Basiliken besondere Räume, die zugleich für Archiv und Bibliothek gedient haben,[2] sondern auch allenthalben im Osten wie im Westen kirchliche gesta erwähnt, die darin verwahrt worden sind.

Daß die kirchlichen gesta nicht nur derselben Gewohnheit und denselben Bedürfnissen entsprungen sind wie die weltlichen, sondern daß sie diese, vor allem die gesta der Provinzialbehörden, direkt nachgeahmt haben,[3] zeigt die vollkommene Analogie der beiden in Benennung, Abfassung, Einrichtung, Aufbewahrung, Benützung und Geltung, die wir uns in großen Zügen vergegenwärtigen wollen.[4]

Der älteste Ausdruck für weltliche Akten, tabulae publicae, scheint für kirchliche gesta nicht angewendet worden zu sein,[5] wohl aber findet sich für letztere im östlichen Reiche noch manchmal die Bezeichnung ὑπομνήματα oder commentarii,[6] der eigentliche terminus technicus für die Amtsbücher in der Zeit des Principates.[7] Die allgemein gebräuchliche Benennung der Amtsbücher ist acta und daneben in späterer Zeit gesta.[8] Den acta oder gesta publica, ordinis oder municipalia, proconsularia[9] auf der einen Seite entsprechen

[1] Steinacker MIÖG. 23, 7.

[2] G. B. de Rossi, De origine etc. scrinii et bibliothecae sedis apost. comment Bibl. Vaticana, Codd. Palat. lat. 1, XIff. F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst 1, 307ff. u. Art. Bibliothèques in Cabrol, Dictionnaire (s. S. 399 A. 1) 2, 842ff.

[3] Die Christen waren mit diesen Einrichtungen früh vertraut, wie die aus den Gerichtsakten geschöpften echten Martyrerakten zeigen. Die Bischöfe, z. B. Eusebius und Augustinus, benutzten sehr eifrig die öffentlichen Archive.

[4] Zur folgenden Vergleichung kann ich fast nur den kirchlichen Westen und da nur im wesentlichen Rom und Karthago, über die wir genauer unterrichtet sind, heranziehen. Eine ausführlichere Berücksichtigung der östlichen Verhältnisse war mir bis jetzt noch nicht möglich. Ich hoffe aber, daß das beigebrachte Material genügen wird, die Hauptpunkte klarzustellen.

[5] Tabulae bezeichnet in späterer Zeit vor allem das Konzept; s. u. Das gleichbedeutende codices publici, Mommsen, Strafrecht 514 A. 2, findet sich noch in den fränkischen Formelsammlungen. Steinacker Wiener Studien 24, 305.

[6] Conc. Const. 448 actio VII Mansi 6, 733. 736. Avellana no. 140 ed. Günther Corp. script. eccl. lat. 35, 582. 583 (Hormisda 518 an die Geistlichkeit von Syria secunda). Vgl. auch die ὑπομνήματα des Origenes bei Eusebius hist. eccl. 6, 23, 2. Andere erwähnt A. Wikenhauser Arch. f. Stenogr. 59 (1908) 5ff.

[7] Z. B. Lucian apol. 12; präziser: ὑπομνηματισμοί. U. Wilcken Philologus 53, 80ff. bes. 97ff. Vgl. Kubitschek in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie s. v. Acta und v. Premerstein ibid. s. v. Commentarii.

[8] Mommsen, Strafrecht 514.

[9] Z. B. Cyprian ep. 67, 6; Conc. Arel. 314 can. 13; Gesta collationis Carthaginiensis 3, 156 (Migne PL. 11). — CIL. 8 Suppl. 15497. — Augustinus c. Crescon. 3, 52, 58. 60, 66; vgl. Steinacker Wien. Stud. 24, 302. — Cyprian ed. Hartel (Corp. scr. eccl. lat. 3) CX. Augustinus c. Cresc. 3, 56, 62. 60, 66; Gesta coll. Carth. 3, 141. 154.

die gesta ecclesiastica[1] und episcopalia[2] auf der anderen Seite, und Augustinus spricht in einem Atem von der Benützung der ecclesiastica und publica gesta.[3] Der jüngste Name ist registra; er bezeichnet ursprünglich keineswegs etwas anderes als die gesta; denn die regesta scribarum des Vopiscus[4] sind wohl nichts anderes als die gesta der römischen Stadtpräfektur, und mit regesta diversorum officiorum[5] sind die Amtsbücher der Behörden gemeint, wie vor allem Lydus[6] zeigt, der als Inhalt der ῥέγεστα die πραττόμενα (= acta) bezeichnet. Für die kirchlichen gesta scheint registra erst spät angewendet worden zu sein, zu einer Zeit, als sie sich schon wesentlich umgestaltet hatten.[7] Mehr als diese etwas allgemeinen Ausdrücke beweisen gewisse Verbindungen, in denen jene Worte vorkommen. So steht häufig in den Gerichtsakten, daß Aussagen apud acta, d. h. vor Gericht, mit dem Nebengedanken „unter protokollarischer Aufnahme“,[8] gemacht werden.[9] Dem entspricht genau, wenn Augustin sagt,[10] daß Pelagius ad episcopalia gesta, d. h. vor das Gericht einer Synode, gezogen worden sei; auch sind in diesem Fall wirklich gesta aufgenommen worden. Ebenso findet sich für Eintragung in die kirchlichen Akten actis alligare,[11] ein Ausdruck, der gerade für weltliche gesta vorzüglich in Gebrauch war.[12] Und dem in den gerichtlichen gesta häufigen Eintragungsbefehl des Vorsitzenden oder der Bitte der Partei um Aufnahme eines Schriftstückes in die Akten: actis oder gestis praesentibus inseratur, actis haereant, gestis adhaerebunt et addentur, gestis praesentibus adhaerebit oder auch acta contineant, gestis indentur, gesta suscipient, suscipiet corpus actorum[13] entspricht völlig der Eintragungsbefehl der

---

[1] August. c. Cresc. 3, 72, 84 (Konz. v. Cirta); retract. 2, 77 (Gesta cum Emerito); Conc. Carth. 419 Mansi 4, 407.

[2] August. retract. 2, 73, 1; breviculus collat. Carthag. 3, 17, 32; ep. 141, 7.

[3] Retract. 2, 53, 1.

[4] Prob. 2, 1. Vgl. de Rossi a. a. O. XXXII.

[5] De cod. Theod. auct. § 6.

[6] Joh. Lydus de magistratibus populi Romani ed. Wünsch 3, 20, cf. 2, 30.

[7] Conc. Const. 681 actio XII u. XIII Mansi 11, 545ff.: ῥέγιστρα. Hadrian I. JE. 2446 (781 bis c. 785) Cod. Carol. no. 97 MG. Epp. 3, 648: registra.

[8] Mommsen, Strafrecht 514 A. 5.

[9] Ibid. 518 A. 3 und z. B. Acta purgationis Felicis in Optat. Milevit. ed. Ziwsa (Corp. scr. eccl. lat. 26) 199. 200; Gesta apud Zenophilum, ibid. 186; August. c. Cresc. 4, 49, 59. 56, 66; Gesta coll. Carth. 2, 38.

[10] Retract. 2, 73, 1.

[11] Conc. Carth. 419 Mansi 4, 403.

[12] Z. B. August. c. Cresc. 3, 52, 58; 4, 4, 4.

[13] Acta purg. Felicis a. a. O. 199. 200; Gesta coll. Carth. 1, 5. 6. 11. 56. 58; 2, 13; 3, 6. 259. 273; Cod. Theod. ed. Mommsen und Meyer 1, 2 S. 3.

kirchlichen Akten: acta nostra contineant, gesta retinebunt, ecclesiasticis inhereat monumentis, gestis praesentibus adhaerebit, ecclesiasticis indantur annalibus oder nur transcribantur.[1]

Diese letzteren Beobachtungen führen uns schon zu den sachlichen Analogien. Die Abfassung der gesta der römischen Behörden geschah durch tachygraphisch geschulte Schreiber, notarii[2] oder, wie sie vorzugsweise hießen, exceptores.[3] Sie bildeten einen Teil des officium des Beamten[4] und werden in den Verhandlungen oft geradezu mit officium angesprochen, z. B. ab officio recitetur.[5] In genau gleicher Weise verwendeten die Bischöfe zur Aufzeichnung ihrer gesta von Jugend auf in der Tachygraphie ausgebildete, in der Regel dem Kreise der Lektoren entnommene exceptores,[6] die aber gewöhnlich, in einem gewissen Gegensatz zu den weltlichen, notarii[7] genannt wurden. Auch zu ihnen wurde gesagt: ab officio recitetur.[8] Die Nachahmung des weltlichen Offiziums durch die Kirche zeigt sich noch deutlicher in der Tätigkeit der Notare. Kurz erwähnt sei eine charakteristische Ähnlichkeit in ihrer Aufgabe bei Verhandlungen. Bei den weltlichen Gerichtsverhandlungen waren es Exzeptoren, die zur Verlesung kommende Aktenstücke vorzulesen hatten;[9] dasselbe wird im Ordo de celebrando concilio ganz allgemein als die eine Aufgabe der Notare bezeichnet[10] und durch die Konzilsakten bestätigt.[11] Ihr Hauptgeschäft aber war bei den Verhandlungen die tachygraphische Aufnahme des Protokolls[12] und die darauffolgende Eintragung desselben in die gesta.

[1] Syn. Rom. 495 (Gelasius I.) Avellana no. 103 S. 475. 476. 478; Syn. Carth. 525 Mansi 8, 638. 639; Conc. Rom. 531 (Bonif. II.) Mansi 8, 747. 748.

[2] Vgl. Mommsen, Strafrecht 516 A. 1.

[3] Notitia dignitat. occ. 4 no. 29 ed. Seeck 114; exceptor amplissimi senatus, Cod. Theod. 1, 2 S. 4; exceptores der verschiedenen Ämter in Karthago zählt die Präsenzliste vor jeder Sitzung der Collatio Carthaginiensis auf.

[4] Vgl. über das Officium Le Blant, Les Actes des Martyrs. Mém. de l'Inst. nat. de France, Acad. des Inscr. et B.-L. 30 (1883) 177ff.

[5] Gesta coll. Carth. 3, 124 u. öfter.

[6] De Rossi a. a. O. XXIXf.; exceptores im bischöflichen Privatdienst: Greg. Magn. lib. XL homel. praef. Vgl. bei Origenes: Eusebius hist. eccl. 6, 36, 2.

[7] Den weltlichen exceptores gegenübergestellt Gesta coll. Carth. 1, 10 u. öfter; August. ep. 141, 2.

[8] Conc. Carth. 525 Mansi 8, 637.

[9] Vgl. Le Blant 187 und die Gesta coll. Carth. passim.

[10] Ingrediantur quoque notarii, quos ad recitandum vel excipiendum ordo requirit ed. Wolf v. Glanvell, Deusdedit 1 Anhang I S. 618.

[11] Z. B. Conc. Carth. 419 Mansi 4, 401ff.; Conc. Const. 448 act. VII ibid. 6, 733; Syn. Carth. 525 ibid. 8, 637ff.; Conc. Rom. 531 (Bonif. II.) ibid. 8, 741ff.; Conc. Rom. 745 (Zachar.) MG. Epp. 3, 316 no. 59.

[12] Vgl. A. Wikenhauser, Beiträge zur Gesch. d. Stenogr. auf d. Synoden d. 4. Jahrhunderts n. Chr. Arch. f. Stenogr. 59, 4ff.

Die Tatsache ist für die weltlichen wie die kirchlichen Protokolle hinlänglich. bekannt.[1] Den näheren Hergang lassen sehr deutlich die gesta collationis Carthaginiensis von 411 erkennen, die wegen der Verwendung von kirchlichen Notaren neben den Exzeptoren des Offiziums in gleicher Weise für beide Geltung beanspruchen können. Danach wurde von den Exzeptoren, die zu je zwei und zwei einander ablösten,[2] das Protokoll auf Wachstafeln, die zu codices[3] miteinander verbunden waren, in Notenschrift aufgenommen.[4] Während der Pausen legten die Notare durch Vergleichung der Niederschriften den Wortlaut fest und begannen sogleich in gewöhnlicher Schrift die acta der Verhandlung herzustellen. Dabei halfen sich die Schreiber gegenseitig durch Diktieren ihrer Stenogramme;[5] denn die Reinschrift mußte sehr

[1] Weltliche: Mommsen, Strafrecht 516 A. 1; Zusammenstellung bei Leclercq, Actes des martyrs in Dictionn. d'archéol. chrétienne et de liturgie publ. p. dom F. Cabrol, Paris seit 1903, 1, 382; Gesta coll. Carth. passim. — Kirchliche: z. B. Ordo de celebr. conc. (s. S. 398 A. 10); Gesta coll. Carth. 1, 1 u. öfter. August. ep. 141, 2; gesta cum Emerito 3; retract. 1, 15; hier überall mit dem Terminus excipere.

[2] Gesta coll. Carth. 1, 10; Bitte um Ablösung 1, 132; 3, 279. Vgl. Anm. 4.

[3] = plurium tabularum contextus. Seneca de brev. vitae 13, 4.

[4] Die Konzepte werden mit tabulae (Gesta coll. 1, 223; 2, 45), auch mit schedae (1, 221. 222; 2, 28. 41) bezeichnet; codices: 2, 35. 42; codices tabularum: 2, 53; codex *notarum:* 2, 44. Der um Ablösung bittende Exzeptor sagt 1, 132: quoniam codices implevimus et alii nobis subrogandi sunt exceptores; es sind ungefähr 30 Spalten bei Migne, die Hälfte der ersten Sitzung; 3, 279 sagt derselbe: a diluculo partes egerunt et codices binos implevimus, ungefähr 54 Spalten Migne entsprechend. Über die notae entspinnt sich ein nicht uninteressanter Diskurs 2, 43. Die Niederschrift des Konzeptes auf Wachstafeln scheint auch eine etwas verdorbene Stelle der Acta purgat. Felicis a. a. O. 198 zu belegen. Nach der sehr einleuchtenden Interpretation Mommsens (Strafrecht 516 A. 4) suchte der Schreiber eines ehemaligen Munizipalbeamten, dessen acta nicht mehr zu finden waren, ob er die Verhandlung nicht noch auf seinen Wachstafeln (in cera) besitze. Ein sehr schönes Bild von der äußeren Erscheinung der Protokollaufnahme gibt einmal des Bischofs Asterius von Amasia Beschreibung eines Gemäldes, das die Gerichtsverhandlung der h. Euphemia darstellte: *οἱ μὲν τῶν ὑπομνημάτων ὑπογραφεῖς δέλτους φέροντες καὶ γραφίδας· ὧν θάτερος ἀναρτήσας ἀπὸ τοῦ κηροῦ τὴν χεῖρα, βλέπει πρὸς τὴν κρινομένην σφοδρῶς, ὅλον ἐκκλίνας τὸ πρόσωπον, ὥσπερ παρακελευόμενος γεγωνότερον λαλεῖν, ἵνα μὴ κάμνων περὶ τὴν ἀκοὴν ἐσφαλμένα γράφῃ καὶ ἐπιλήψιμα* (Mansi 13, 16), und ferner W. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln der kgl. Staatsbibliothek in München 1879 Taf. II. Vgl. Le Blant 65 A. 1. In ähnlicher Weise wurde die Stenographie auch sonst im kirchlichen Gebrauche zur Aufnahme von Predigten und Reden verwendet: Eusebius hist. eccl. 6, 23, 2 erzählt von den *ταχυγράφοι* des Origenes, die einander ablösten und deren Stenogramme dann von *βιβλιογράφοι* und Schönschreiberinnen übertragen wurden; ebenso ließ Gregor d. Gr. seine Homilien durch exceptores oder notarii aufnehmen, mittels deren cedulae er sie später veröffentlichte; Homil. sup. Ezech. I praef.; lib. XL homil. praef.

[5] Gesta coll. Carth. 3, 279: si iubet praestantia tua, alii nobis exceptores subrogentur, ut ad conferendum exeamus; 1, 10: transeat in apices

rasch vollendet sein. Konstantin bestimmte, daß die acta am dritten spätestens am fünften Tage nach der Verhandlung fertiggestellt sein sollten;[1] die sehr umfangreichen Akten der ersten und zweiten Sitzung der Versammlung in Karthago vom 1. und 3. Juni, die bei Migne etwa 105 Spalten füllen, waren am 6. Juni morgens nicht nur längst im Archiv ausgelegt, sondern schon in mindestens zwei weiteren Exemplaren ediert;[2] und die keineswegs kurzen gesta der römischen Synode vom 13. Mai 495 unter Gelasius I. gab der Notar noch am selben Tage in Abschrift heraus.[3] Die äußere Form dieser acta haben wir weiter unten zu betrachten. Während der Dauer der Verhandlung wurden in der collatio Cartaginiensis die Konzepttafeln wie die fertigen Quaternen der Reinschrift, letztere nach der Abschrift in einem Leinensack, versiegelt und sorgfältig verwahrt, was zwar als Ausnahmefall bezeichnet wurde,[4] aber bei wichtiger Veranlassung nicht selten vorgekommen sein mag. In derselben Verhandlung, die ganz besondere Vorsichtsmaßregeln erforderte, um später gegen jeden Einspruch Sicherheit zu bieten, wurden den Exzeptoren und Kirchennotaren noch besondere custodes aus den beiden streitenden Parteien bestellt,[5] eine Ausnahmemaßregel, die ich sonst nicht gefunden habe. Dagegen findet sich einmal die Aufforderung an den Schreiber, zur Kontrolle die von ihm eingetragenen Namen der Angeklagten aus seinem Konzept vorzulesen.[6] Wer die Eintragung der übrigen Aktenstücke, die den Inhalt der gesta ausmachen, zu besorgen hatte, darüber sind wir nicht unterrichtet, doch werden wir nicht fehl gehen, wenn wir auch dieses Geschäft den Notaren zuweisen, die, wenigstens an den Kirchen, die Schreiber der Briefe gewesen sind.

Die vollkommene Übereinstimmung zwischen kirchlichen und weltlichen gesta ergibt sich aus der Vergleichung des Inhalts und der Form der Eintragungen in beiden. Ich beginne mit den Verhandlungsprotokollen, nicht nur weil ich sie für den ältesten Bestandteil der kirchlichen gesta halte, sondern auch weil ihr mannigfaltigerer Inhalt

evidentes, während die Verhandlung noch fortdauert. Auch die Reinschrift wird sehr häufig mit scheda bezeichnet (1, 10; 2, 38. 53. 61. 62) und im Gegensatz zu den gesta in codicibus als edita in pagina (2, 39. 43). Diktieren erwähnt 2, 64. 68.

[1] Cod. Theod. 1, 12, 1.

[2] Gesta coll. Carth. 3, 4. 5.

[3] Avellana no. 103 ed. Günther S. 474—487. Editionsvermerk S. 487.

[4] Gesta coll. Carth. 1, 10. 133. 223; 2, 53. — 2, 54: Sic solent testamenta non gesta reserari.

[5] Ibid. 1, 10 u. öfters; vgl. z. B. 1, 132. August. ep. 141, 2.

[6] Aus den Acta s. Maximi zit. von Leclercq Dictionnaire 1, 382.

am besten Ähnlichkeiten als Abhängigkeiten erkennen läßt. Der Inhalt zerfällt in die einleitenden Formeln, in den eigentlichen Verhandlungsbericht und die Beglaubigung.

Die Einleitung enthält Datum, Ort und gewöhnlich auch die Aufzählung der Anwesenden. Täuscht nicht der Anschein, so sind hier im Formular je nach der provinzialen Zugehörigkeit charakteristische Unterschiede wahrzunehmen, die bezeichnenderweise in den Synodalakten wiederkehren. Die Munizipalakten scheiden hier aus, da sie für die Kirchen nicht direkt als Vorbilder gedient zu haben scheinen. In Afrika ist der engste Anschluß an die Gerichtsakten bemerkbar. Diese zeigen für die Einleitung folgendes Schema: Jahresdatierung nach Konsuln, Tag nach römischem Kalender, Ort und genauere Bezeichnung des Schauplatzes. So findet es sich schon in den echten alten Martyrerakten, den Akten der scillitanischen Martyrer von 180,[1] dem in den „acta proconsularia" Cyprians von Karthago enthaltenen Protokoll des Verhörs von 257,[2] den Akten des h. Maximilian von 295 und der h. Crispina von 304, beide verurteilt in Tebessa in Algerien;[3] so in den gesta des Prokonsuls Herodes von 394,[4] so endlich zu Beginn der einzelnen Sitzungen der Verhandlung gegen die Donatisten in Karthago von 411, woselbst noch das genaue Verzeichnis der anwesenden Gerichtsbeamten hinzugefügt ist.[5] Dem entspricht vollkommen das Formular der Eingänge der afrikanischen Konzilsakten, nur daß hier der präsidierende Bischof naturgemäß gegenüber der übrigen Geistlichkeit eine bevorzugte Stelle bekommt und an der Spitze der anwesenden Bischöfe oder schon vor der Nennung des Versammlungshauses erscheint. Vom Konzil Cyprians von Karthago (ca. 256) ist der Anfang nur im Auszug erhalten, der aber wenigstens Ort, Tag

[1] Praesente bis et Claudiano consulibus XVI Kal. Augustas, Karthagine in secretario. Leclercq a. a. O. 377.

[2] Imperatore Valeriano quartum et Gallieno tertium consulibus tertio Kalendarum Septembrium, Carthagine in secretario. Cyprian. ed. Hartel CX.

[3] Tusco et Anulino conss. IIII. Id. Martii, Teveste in foro. — Diocletiano et Maximiano conss. die Nonarum Decembrium, apud coloniam Thebestinam in secretario. Le Blant a. a. O. 76.

[4] Post consulatum dominorum Arcadii III et Honorii iterum Augustorum sexto Nonas Martias, Carthagine in secretario praetorii. Zit. bei August. c. Cresc. 3, 56, 62.

[5] Z. B. Gesta coll. 1, 1: Post consulatum Varanis v. c. Kal. Iun., Carthagine in secretario thermarum Gargilianarum. — Dasselbe Schema ist zu vermuten für die in der Coll. Carth. 3, 169 vorgelesenen gesta von 403, wo der Vorleser schon beim Ort unterbrochen wird, und für die Gesta apud Zenoph. von 320 (a. a. O. 185), die in der Einleitung korrumpiert sind.

und allgemeine Angabe der Präsenz erkennen läßt.[1] Die Akten der Synode von Cirta von 305, deren Echtheit nicht feststeht, scheinen im Eingang tadellos und nennen Konsuln, Tag, Ort, den Vorsitzenden und das Haus, in dem in der Verfolgungszeit die Versammlung stattfand.[2] Ganz nach dem Schema der Gerichtsakten sind aufgebaut die Einleitungen des Konzils von Hippo (393),[3] der Synode gegen den Donatistenbischof Emeritus in Caesarea (Mauretania) von 414,[4] der Konzilien von Karthago von 419[5] und 525, von denen das letztere nur statt nach Konsularjahren nach Regierungsjahren des Königs Hilderich zählt.[6] Die anwesenden Bischöfe und Priester sind überall nur ungenau und im allgemeinen angegeben, das karthagische Konzil von 525 verweist dafür auf die Unterschriften.[7] Ähnlich abgefaßt ist auch die in die Akten eingetragene Disputation Augustins mit dem Manichäer Fortunatus von 392.[8] Interessant ist der Einwand den auf der Collatio Carthaginiensis die Donatisten gegen die Echtheit der Akten von Cirta erheben. Sie beanstanden nämlich unter anderem vor allem die Datie-

[1] Cum in unum Cartaginem convenissent Kalendis Septembribus episcopi plurimi ex provincia Africa Numidia Mauritania cum presbyteris et diaconibus praesentibus etiam plebis maxima parte. — Cyprian. ed. Hartel 435.

[2] Diocletiano octies et Maximiano septies consulibus quarto Nonas Martii, Cirtae, cum Secundus episcopus Tigisitanus primae cathedrae consedisset in domo Urbani Donati. — August. c. Cresc. 3, 27, 30; quia basilicae necdum fuerant restitutae, fügt Optat. 1, 14 erklärend hinzu. Vgl. die Berichtigung des Datums, die Augustin brevic. coll. Carth. 3, 17, 32 gibt.

[3] Gloriosissimo imperatore Theodosio Augusto III et Abundantio viris clarissimis consulibus VIII Idus Octobris, Hippone regio in secretario basilicae pacis. Mansi 3, 732.

[4] Gloriossimis imperatoribus Honorio duodecimum et Theodosio octavum consulibus duodecimo Calendas Octobris, Caesareae in ecclesia maiori. August. gesta c. Emerito 1.

[5] Post consulatum gloriosissimorum imperatorum Honorii XII et Theodosii VIII Augustorum VIII. Kal. Iunii, Kartagine in secretario basilicae Fausti. Wolf v. Glanvell, Deusdedit 1 Anhang VIIII S. 639.

[6] Anno secundo gloriosissimi regis Hilderici Nonis Februariis, Carthagine in secretario basilicae sancti martyris Agilei. Mansi 8, 636.

[7] Cum Bonifacius episcopus ecclesiae Carthaginiensis cum coepiscopis suis diversarum provinciarum Africanarum, quorum nomina subscriptones ostendunt, consedisset, adstantibus diaconis —. Mansi 8, 836. — Die Synode gegen Emeritus sowie das Konzil von 419 zählen nur eine Auswahl der Anwesenden auf und fassen die übrigen mit et caeteris episcopis zusammen.

[8] V. Kal. Septembris Arcadio Augusto bis et Q. Rufino vv. cc. conss. actis habita disputatio adversum Fortunatum Manichaeorum presbyterum in urbe Hipponensium regionum in balneis Sossii sub praesentia populi. August. c. Fortun. (Corp. scr. eccl. 25, 83); vgl. retract. 1, 15, 5.

rung mit Tag und Konsul; das sei für solche kirchliche gesta nicht üblich.[1] Sie fordern, man möge ihnen das Vorkommen solcher Datierungen beweisen, und man möge ihnen einen solchen Brauch aus der heiligen Schrift belegen. Der diplomatische Nachweis war natürlich im Augenblick nicht zu erbringen, die Katholiken konnten nur auf das iudicium des Papstes Melchiades von 313 verweisen und zeigen, daß auch die Propheten ihren Weissagungen gewisse Zeitangaben vorausgeschickt hätten. Aber gerade die Forderung, aus der Bibel die Datierung zu belegen zeigt deutlich, daß dieser Einwand mehr den puristischen Tendenzen der Donatisten als einer wirklichen Kenntnis des tatsächlich geübten allgemeinen Brauches entsprang. Der Vorsitzende verwarf denn auch diese Begründung.[2] Anders war es in Rom, hier scheinen die Konzilsakten vorzugsweise die gesta des Senats nachgeahmt zu haben, was ja an sich auch nahe genug lag. Der Anfang des bekannten Protokolls der Senatssitzung vom Jahre 438, das die Annahme des Codex Theodosianus enthält, nennt zuerst die Konsuln, dann den Vorsitzenden, das Haus der Sitzung, zuletzt die Anwesenden. Auffallend ist das Fehlen des Tagesdatums; der Ort ist als selbstverständlich weggelassen.[3] Eine ganz ähnliche Anordnung weisen die Akten der älteren römischen Konzilien auf, auch sie lassen den Ort weg, aber alle geben den Tag an. Die römische Synode unter Melchiades von 313 ist uns nur aus einem Auszug des Optatus von Mileve bekannt, läßt aber ein ähnliches Schema vermuten. Er nennt das Haus, die Konsuln, den Tag nach römischem Kalender, außerdem mit Wochentagsbezeichnung und führt die anwesenden Bischöfe einzeln auf.[4] Daß es richtige und umfangreiche gesta von zwei Verhandlungstagen waren, zeigt sich bei ihrer Verlesung in der Collatio

---

[1] August. brevic. coll. 3, 15, 27: cuius consul et dies cum legeretur, Donatistae dixerunt nec consulem nec diem talia solere habere decreta. Hic Catholici responderunt illorum esse istum forsitan morem, qui concilia sua nollent in aliqua falsitate convinci, Catholicorum autem concilia consules et dies semper habuisse, was man ihnen nach dem Vorstehenden wohl glauben darf. Dazu kommt, daß auch für das nur erwähnte Konzil von Bagai von 394 Konsul und Tag angegeben sind. August. c. Cresc. 3, 56, 62.

[2] August. brevic. coll. 3, 17, 31.

[3] Cod. Theod. ed. Th. Mommsen und P. Meyer 1, 2 S. 1: Domino [nostro] Flavio Theodosio Augusto [XVI] et Anicio Achillio Glabrione Fausto v. c. consulibus Anicius Achillius Glabrio Faustus v. c. et inl. tertio expraefecto urbi praefectus praetorio et consul ordinarius in domo sua, quae est ad Palmam.

[4] Convenerunt in domum Faustae in Laterano Constantino quater et Licinio ter consulibus sexto Nonas Octobris die sexta feria, cum consedissent Miltiades episcopus urbis Romae —. Optat. 1, 23.

Carthaginiensis.[1] Ganz gleichartig im Aufbau sind die gesta der römischen Synode von 495 unter Gelasius I. (de absolutione Miseni) und die von 531 unter Bonifaz II. in beiden Sitzungen. Sie nennen Konsuln, Tag, Kirche, den präsidierenden Papst, die anwesenden Bischöfe und Priester und fügen mit adstantibus die Diakonen hinzu.[2] Diese Form erhält sich auch, nachdem durch die justinianische Reform[3] die Datierung eine andere Gestalt bekommen hat. Von den im Register Gregors des Großen erhaltenen zwei Konzilien ist das von 595 nur ein Auszug, während das von 600 ein einigermaßen vollständiges Protokoll darstellt. Damit vergleiche man die römische Synode des Papstes Zacharias von 745. Alle drei haben im wesentlichen dasselbe Schema, wenn auch da und dort etwas fehlt: Invokation, Kaiserjahre, Konsulatsjahre, Tag — bei den Konzilien von 595 und 745 nach fortlaufender Zählung, — Indiktion, Papst, Konzilskirche, anwesende Bischöfe und Priester, Erwähnung der Diakonen.[4] Um aber die Ähnlichkeit mit den Senatsakten noch mehr hervortreten zu lassen, möchte ich hier gleich noch auf eine Eigentümlichkeit aufmerksam machen, die ich für die karthagischen gesta nicht nachweisen kann. Zum Zeichen der Billigung brach die Senatsversammlung mehrfach in Zurufe in Gestalt von

---

[1] August. brevic. 3, 12, 24. 17, 31.

[2] Gelasius: Flavio Viatore v. c. cons. sub tertio Iduum Maiarum in basilica beati Petri. Residente synodo venerabili viro papa Gelasio una cum — adstantibus quoque diaconibus. Avellana no. 103. — Bonifatius: Post consulatum Lampadii et Orestis vv. cc. die VII. Iduum Decembrium (2. Sitzung: sub die V. Iduum Decembrium) in consistorio beati Andreae apostoli, praesidente venerabili viro papa Bonifacio una cum — adstantibus quoque — diaconibus. Mansi 8, 739. 747.

[3] Mommsen NA. 16, 54.

[4] Konz. v. 595: Regnante in perpetuum domino nostro Iesu Christo temporibus piissimi ac serenissimi domni Mauricii Tiberii et Theodosii Augustorum, eiusdem domni imperii Mauricii anno tertio decimo, indictione tertia decima, quinto die mensis Iulii. Gregorius papa coram sacratissimo beati Petri apostoli corpore cum episcopis — adstantibus diaconibus et cuncto clero. Reg. Greg. 5, 57a. — Konz. v. 600: In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi, imperante domno Mauricio Tiberio perpetuo Augusto anno XVIIII eodemque domino consule anno XVII sub die tertio Nonarum Octobrii indictione IIII. Praesidente beatissimo et apostolico papa Gregorio atque consedentibus — adstantibus etiam diaconibus et clero. Reg. 11, 15. — Konz. v. 745: In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Imperante domno piissimo Augusto Constantino magno imperatore anno XXVI post consulatum eius anno V mense Octobri die XXV indictione XIIII. Praesedente sanctissimo ac beatissimo domno Zacharia papa in patriarchio Lateranense in basilica, quae appellatur Theodori, consedentibus etiam — praepositis in medio sacrosanctis evangeliis adstantibus quoque diaconibus vel cuncto clero. MG. Epp. 3, 319; vgl. 316.

Lobsprüchen, Ratschlägen, Segens- und Glückwünschen für die Kaiser und den Vorsitzenden aus, daneben verzeichnete der Exzeptor gewissenhaft die Zahl der gleichlautenden Rufe, z. B. adclamatum est: Augusti Augustorum, maximi Augustorum! Dictum VIII. — Plures codices fiant habendi officiis! Dictum X. — Fauste aveas! Dictum XVII. — Bis consulem te! Dictum XV usw.[1] Ganz analog sind im römischen Konzil des Gelasius von 495 die Zurufe mit ihrer Zahl vermerkt, z. B. Levaverunt se omnes episcopi vel presbyteri rogantes et dicentes: Exaudi Christe: Gelasio vita! Dictum vicies. — Domne Petre tu illum serva! Dictum duodecies. Cuius sedem et annos! Dictum septies. — Apostolum Petrum te videmus! Dictum sexies.[2]

Das Verhandlungsprotokoll selber gibt überall, wo es einigermaßen vollständig überliefert ist, in den weltlichen wie kirchlichen gesta wesentlich nur die Reden und die vorgelesenen Aktenstücke in vollem Wortlaut[3] und verbindet diese einzelnen Teile nur mit ganz knappen Zwischenbemerkungen, die zum Verständnis unbedingt nötig sind. Die Notierung anderer Vorkommnisse, die nicht die Amtshandlungen der Behörde betrafen oder notwendig zu den Reden gehörten, insbesondere von Ausdrücken der Gemütsbewegungen, war im allgemeinen nicht üblich,[4] sondern wurde auf Antrag besonders angeordnet.[5] Gerade diese Trockenheit der Gerichtsakten, die auf uns heute, vor allem bei den Martyrerakten, oft erschütternd wirkt, war ja die Veranlassung zu den geschmacklosen Zusätzen, die sich immer mehr ausmalend

---

[1] Cod. Theod. 1, 2 S. 2ff. Dieselbe Eigentümlichkeit auch bei anderen erhaltenen Bruchstücken von Senatssitzungen. Mommsen, Staatsrecht 3, 1019 A. 3.

[2] Avellana no. 103 S. 478. 487.

[3] Die Eintragung der Aktenstücke mit allen Formeln, voller Adresse und Unterschrift zeigen die zahlreichen Anführungen in den Gesta coll. Carth. wie in den oben genannten Konzilsakten. Wo Kürzungen vorkommen, fallen sie sicher entweder der Überlieferung zur Last oder gehen auf Kürzungen zurück, die schon dem eingereichten Schriftstück angehören. Nachlässigkeit beim privaten Kopieren betont auch Augustin ad Donatistas post collat. 15, 19: Fieri enim potest, ut in codicibus sit ista varietas, dum alii etiam dies et consules diligentia maiore describunt, alii tanquam superfluum praetermittunt.

[4] Augustin erzählt ad Donat. post coll. 31, 54, daß die Donatisten in der Collatio ein Schriftstück vorlesen ließen, das gegen sie selbst sprach. Quae lectio, cum magis contra eos recitaretur, nemo risum potuit continere. Qui tamen risus *non utique conscriptioni gestorum potuissent adiungi* et omnino latuisset, nisi et ipsum latere non sinerent, *dicentes:* „Audiant qui riserunt"; hoc sane scriptum est et subscriptum. Also nur dadurch, daß sie davon sprachen, kam es in die gesta.

[5] Als die Donatisten in der Collatio auf eine Rede Augustins hin Lärm machen, beantragt ein katholischer Bischof 3, 272: Scriptum sit, quia perstrepunt; das gewährt der Cognitor 273: Ipsos perstrepere acta contineant.

und ausschmückend an den ursprünglichen echten Kern anhingen und ihn schließlich ganz verdeckten.[1] Ob alles und jedes, was auf einer Versammlung geredet wurde, in die endgültigen Akten eingetragen wurde, ist zweifelhaft; jedenfalls war die Möglichkeit vorhanden, mit Zustimmung der Parteien etwas im Konzept zu tilgen (de tabulis tollere).[2] Auch der Eintragungsbefehl für die eingereichten und zur Vorlesung kommenden Schriftstücke (s. o.) spricht dafür, daß unter Umständen Unwesentliches unterdrückt werden konnte. Für die Entgegennahme solcher Aktenstücke gebraucht man den Ausdruck suscipere, der sich in den weltlichen wie kirchlichen gesta ganz gleichmäßig findet.[3]

Die fertigen Protokolle wurden durch Unterschrift beglaubigt. Gerade hier ist die Überlieferung sehr mangelhaft, da die Beglaubigung im Laufe der verschiedenen Abschriften häufig weggefallen ist. Aber einerseits sehen wir die alten ägyptischen Auszüge aus den Gerichtsbüchern mit *ἀνέγνων* beglaubigt und wissen aus dem Vergleich mit dem Amtsbuch des Strategen von Omboi von 232, daß diese Unterschrift auch im Original im Archiv stand;[4] andererseits wird in den gesta collationis Carthaginiensis die Subskription nicht nur angekündigt, sondern auch am Ende der ersten Sitzung und hinter dem Publikationsedikt selbst überliefert.[5] Die Akten der Kollation von Karthago nehmen aber hinsichtlich ihrer Beglaubigung insofern eine Ausnahmestellung ein, als zur größeren Sicherheit jeder der verhandelnden Bischöfe jede seiner Aussagen besonders unterzeichnen mußte.[6] Für die Konzilsakten ist die Beglaubigung durch die Unterschriften der anwesenden Bischöfe und Priester allgemein bekannt.[7]

---

[1] H. Delehaye, Les légendes hagiographiques 126ff. Vgl. A. Ehrhard, Die griechischen Martyrien. Schriften der Wiss. Ges. in Straßburg 4 (1907) S. 6f.

[2] In der Collat. Carth. voluerunt ergo Catholici de tabulis tolli, quod dixerant, ut hoc solum gesta retinerent, quod officium responderat; hoc enim verius esse crediderant. Sed Donatistae, quod a Catholicis dictum erat, noluerunt de tabulis tolli; unde Catholici non contenderunt, ut eorum in hoc calumniosus animus appareret. Augustin. brevic. 3, 17, 32.

[3] Z. B. Gesta coll. Carth. 2, 53; 3, 124. 150. 176. — Conc. Rom. 495 Avellana no. 103, 8 S. 476; Conc. Carth. 531 Mansi 8, 745. 747. Reg. Greg. 11, 15 S. 276.

[4] Wilcken Philologus 53, 98ff. 104ff.

[5] Gesta coll. Carth. 1, 10: ut interfatibus meis me primitus per omnia subscribente —; 1, 223: Et alia manu: Edantur; S. 1353. 1420: Et alia manu: Proponatur. Dazu stimmt Lydus de magistr. 3, 11; vgl. Mommsen, Strafrecht 517 A. 2.

[6] Gesta coll. Carth. 1, 10; sie unterzeichnen alle mit N. episcopus recognovi oder ähnlich oder nur mit recognovi.

[7] Vgl. die Subskriptionen des im Reg. Greg. 5, 57a überlieferten römischen Konzils von 595.

Die Verhandlungsprotokolle waren nicht das einzige, was in die gesta der Behörden wie der Kirchen aufgenommen wurde. Denn es ist das Charakteristikum der gesta, daß sie nicht Einzelprotokolle waren, sondern in Bänden standen, die noch anderes umfaßten. Gewiß manche gesta von besonderem Umfang oder besonderem über die Amtstätigkeit eines Einzelnen hinausgreifenden Charakter mögen wohl selbständig verwahrt worden sein; so sicher die sehr voluminösen der Collatio Carthaginiensis,[1] die ja auch einem ad hoc gebildeten Gerichtshof angehörten und von einem aus den verschiedensten officia zusammengeholten Personal abgefaßt wurden;[2] sie bildeten einen großen Band (volumen).[3] Ebenso waren die Akten der großen allgemeinen Konzilien in besondere Bände eingetragen. Auf dem Konzil von Chalcedon wurden z. B. die Akten der Räubersynode von Ephesus aus einem eigenen Buche, σχεδάριον, vorgelesen[4] und in der dritten Sitzung des 6. allgemeinen Konzils brachte man die Bände (βιβλία) der 5. Synode herbei und erkannte aus der hier mangelnden Lagennumerierung, daß am Anfang drei falsche Quaternionen hinzugefügt waren,[5] was sehr deutlich den vollkommen selbständigen Charakter der Akten zeigt. Aber die Regel war das nicht. Längst war es in Rom Sitte, die auf Holztafeln aufgezeichneten Senatsbeschlüsse an das Archiv einzureichen, wo sie mit den früheren zu codices verbunden wurden, von denen jeder wohl schon frühzeitig ein Amtsjahr umfaßte. Diese „Beschlußbücher" wurden in der Zeit des Prinzipates bald den magistratischen Amtsbüchern ähnlicher, indem sie die Senatsverhandlungen, die zu den Beschlüssen geführt hatten, mit verzeichneten und zuletzt das volle stenographische Protokoll der Sitzungen enthielten. So sind aus den kleinen Holztafelbüchern die großen acta senatus, wahrscheinlich auf Papyrus geschrieben, geworden, von denen das ausführlichste Bruch-

[1] Ihr großer Umfang veranlaßte mehrfache Auszüge, so die in den Ausgaben den gesta vorausgehende Inhaltsübersicht, angefertigt von einem der Exzeptoren, Martialis, so die Schrift Augustins „Breviculus collationis cum Donatistis": quoniam fatigant illa nimia prolixitate lectorem, wie er selbst Retract. 2, 65 sagt. Vgl. auch ep. 141, 1.

[2] S. die Liste des Gerichtspersonals zu Eingang der Sitzungen und die Stelle aus dem kaiserlichen Mandat an den zum Richter bestimmten Tribunen und Notar Flavius Marcellinus: Ut sane adminicula competentia actibus tuis deesse non possint, viros spectabiles proconsulem atque vicarium serenitas nostra commonuit, ut — tam ex propriis officiis quam ex omnium iudicum apparitione abunde necessarios faciant deputari. Gesta coll. 1, 4.

[3] Gesta coll. Carth. 2, 53.

[4] Mansi 6, 605.

[5] Mansi 11, 225: μὴ ἐχούσας ὑποσημείωσιν ἀριθμικὴν τὴν πρὸς συνήθειαν ἐντεθειμένην ἐν ταῖς τετράσιν; erst der 4. Quatern war als der erste bezeichnet.

stück in dem genannten Senatsprotokoll von 438 erhalten ist.[1] Ebenso bildeten die Akten der gerichtlichen Verhandlungen nicht selbständige Bestandteile des Archivs, sondern befanden sich in den Amtsbüchern der Magistrate. Schon das Schreiben der römischen Konsuln an die Oropier vom Jahre 73 v. Chr. ist den commentarii der Konsuln, oder, wie sie sich selbst bezeichnen, den *πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτοι* entnommen, also der „protokollarischen Aufzeichnung der von dem konsularischen Gericht entschiedenen Rechtssachen";[2] einen analogen Fall zeigt der Auszug aus dem Amtsbuch des Prokonsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa von 68 n. Chr.[3] Späterhin ist auch hier in die magistratischen Akten an Stelle kurzer Zusammenfassung das vollständige Protokoll eingereiht worden; so die zahlreichen ägyptischen Gerichtsprotokolle, die durch ihre Form und durch Angabe der Seitenzahlen ihre Herkunft aus den Amtsbüchern zu erkennen geben.[4] Von den Tag für Tag geführten gerichtlichen Akten, die selbst dann, wenn an einem Tag keine Verhandlung stattfand, einen Eintrag enthielten, der dies ausdrücklich bezeugte, erzählt auch Lydus und beklagt sehr, daß man von diesem schönen Brauch zu seiner Zeit abgefallen sei.[5] Schon aus dieser Stelle ergibt sich, daß die Amtsbücher auch der gerichtlichen Behörden nicht bloß aus einer Aneinanderreihung von Protokollen bestanden, sondern auch Aufzeichnungen anderen Inhalts in sich faßten, daß es, wie schon der Name *κοττιδιανοί* andeutet, richtige Tagebücher waren. Das zeigt denn auch auf das deutlichste das erhaltene Bruchstück der *ὑπομνηματισμοί* des Strategen von Omboi vom Jahre 232, das seine sämtlichen Amtshandlungen für jeden Tag verzeichnet und unter anderem auch ein Verhandlungsprotokoll enthält.[6] Wie sich schon in älterer Zeit an die Eintragung der Beschlüsse einer Munizipalbehörde auch die von auslaufenden und einlaufenden Schreiben anschloß, die zur Amtsführung des Magistrats gehörten oder sie begründeten, wird beleuchtet durch den inschriftlich erhaltenen Auszug aus dem commentarium cottidianum municipi Caeritum von 113 n. Chr., das ein Jahresband gewesen zu sein scheint;[7] Schreiben an Beamte enthalten einzelne Ab-

[1] So die Darstellung von Mommsen, Staatsrecht 3, 1012—1021.

[2] Mommsen Hermes 20, 280.

[3] Mommsen Hermes 2, 102ff.

[4] Wilcken Philol. 53, 102ff.

[5] Lydus de magistr. 3, 20.

[6] Wilcken a. a. O. 80ff.; über das Protokoll S. 95f. Vgl. auch die Reste anderer *ὑπομνηματισμοί* ibid. 104ff.

[7] CIL. XI, 3614. Vgl bes. Kubitschek a. a. O. 298f. Ebenso wird für die Einreihung von Briefen in die munizipalen gesta der Befehl des Antonius an die

schriften aus den Amtsbüchern der ägyptischen Behörden.[1] Aus dieser Gepflogenheit heraus hatte sich die Anschauung gebildet, daß nur diejenige Handlung eines Beamten als amtlich zu gelten habe, die in den Akten vermerkt worden war,[2] und man suchte und fand in den Archiven, wohin die Amtsbücher der Reichsbeamten nach ihrem Rücktritt abgeliefert werden mußten, nicht nur gerichtliche Protokolle, sondern auch die Korrespondenz der Behörden und ihre Edikte und Verordnungen.[3] Insbesondere im Donatistenstreit wurden aus dem öffentlichen Archiv von Karthago eine Reihe von Schreiben von dem Prokonsul und an den Prokonsul und den Vikar von Afrika hervorgeholt.[4] Daß diese den Amtsbüchern entstammten, zeigt der Vergleich mit den Auszügen aus den gesta der römischen Stadtpräfektur, die den ersten Teil der Avellana bilden. Auch hier finden sich neben den auslaufenden Schreiben des Praefectus urbi[5] zahlreiche, vor allem kaiserliche, Briefe an diesen und den Stadtvikar[6] nebst einer Reihe von anderweitigen Schriftstücken, die durch die Hände des Stadtpräfekten gingen und von ihm besorgt werden mußten.[7] Aus alledem ergibt sich, daß die römischen Behörden einheitliche Amtstagebücher führten, in die sie alles eintragen ließen, was mit ihrer Amtstätigkeit in Verbindung stand, Gerichtsprotokolle so gut, wie ihre amtliche Korrespondenz und die verschiedensten sonstigen Aktenstücke und Berichte, die ihre Geschäftsführung veranschaulichten und rechtfertigten.[8]

---

Aphrodisier sprechen, die *„γράμματα Καίσαρος“ ἐν τοῖς δημοσίοις τοῖς παρ' ὑμεῖν γράμμασιν ἐντάξαι;* vgl. v. Premerstein a. a. O. 751.

[1] Von den Bruchstücken aus den *ὑπομνηματισμοί,* die Wilcken 104ff. zusammengestellt hat, enthalten no. 9 u. 10 S. 108 Schreiben.

[2] Mommsen, Strafrecht 518.

[3] Das zeigt die Benutzung, über die wir weiter unten zu handeln haben.

[4] August. brevic. coll. 3, 12, 24. 24, 42. — 3, 19, 37. 22, 40. 23, 41; vgl. ad Donat. post coll. 32, 55.

[5] Avellana no. 14. 16. 19. 29. 32. 34.

[6] Avellana no. 3. 6. 7. 8. 10. 11. 18. 21. 30. 31. 33. — 9. 12. 13.

[7] Avellana no. 17. 20. 22—28. Damit ist zu vergleichen Cod. Iust. 1, 23, 3: Sancimus, ut authentica ipsa atque originalia rescripta et nostra manu subscripta, non exemplaria eorum, insinuentur, woraus hervorgeht, daß die Beamten hier und da mißbräuchlich sogar die Originalbriefe bei sich zurückbehalten haben. Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 255 A. 1.

[8] Vgl. zum Ganzen Mommsen, Strafrecht 517f. Lydus sagt ganz allgemein de magist. 3, 20: *ῥέγεστα δὲ Ῥωμαῖοι τὰς βίβλους, αἷς ἐνέγραφον τὰ πραττόμενα, συνείδον ὀνομάζειν, ὅτι ῥήγεστα τὰς πράξεις τοῦ πολιτεύματος εἶναι βούλονται· ἔνθεν τοῖς ὁτεδήποτε ζητοῦσι τὰ ὁτεδήποτε πεπραγμένα σύντομος περὶ τὴν εὕρεσιν εὐκολία· ἐξ αὐτῶν γὰρ τῶν ῥεγέστων καὶ κοττιδιανῶν ἡ δύναμις τῶν πεπραγμένων ἐγινώσκετο.* Die Interpretation von Peter, Die geschichtl. Literatur 1, 236 A. 1 erscheint mir verfehlt.

Von der bischöflichen Korrespondenz wissen wir aus zahlreichen Zeugnissen, daß sie im Kirchenarchiv in Abschriften der eigenen Briefe und der empfangenen verwahrt wurde, und daß von dieser Einrichtung der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden ist. Schon Cyprian von Karthago läßt auf seinen Konzilien unterschiedslos eingelaufene und eigene Briefe vorlesen[1], und es wird berichtet, daß die von Bischöfen an Bischöfe gerichteten Schreiben bei der Zerstörung der Kirchenarchive in der diokletianischen Verfolgung zumeist zugrunde gegangen sind.[2] Von einem Brief, der zwar von ihm verfaßt, aber, da er die Billigung einer Synode fand, im Namen derselben ausgegangen ist, bemerkt Augustinus, er befinde sich nicht in epistulis meis,[3] d. h. doch in seiner bischöflichen Briefsammlung, und aus dem Archiv der Kirche von Karthago besitzen wir noch einige zusammenhängende Bruchstücke von Registern, wie wir diese kirchlichen Briefsammlungen jetzt nach dem später üblichen Brauch nennen wollen, in der Avellana und Quesnelliana[4] und ein für uns ungemein wertvolles Fragment, das aus einem dem Kirchenarchiv entnommenen volumen chartarum auf dem Konzil von Karthago vom Jahre 525 vorgelesen wurde.[5] Für die römischen Päpste ist das frühe Vorhandensein von Briefregistern wohlbekannt.[6] Sie lassen sich mit Sicherheit bis auf Liberius zurückverfolgen. Auch sie wurden im Archiv aufbewahrt; wenn sie die Päpste zitieren, sagen sie meist: sicut in scriniis nostris legimus, testimonium nostri declarat scrinii[7] oder ähnlich. Gleich den karthagischen Registern waren es Bände[8] und sie müssen schon früh sehr zahlreich gewesen sein.[9] Auch von ravennatischen Kirchenregistern hat man Spuren gefunden,[10] und über die der Kirche von Konstanti-

---

[1] Cyprian. ep. 72, 1 S. 776.

[2] August. brevic. coll. 3, 17, 32.

[3] August. retract. 2, 66.

[4] Avellana no. 41—50 und Quesnelliana no. 6—11; vgl. Steinacker MIÖG. 23, 26 A. 3.

[5] Bonifacius episcopus dixit: „— Proferantur *ex archivo huius ecclesiae* scripta, quae direximus, et rescripta, quae sumpsimus, vel quaecumque ad praesentis negotii pertinent firmitatem." Redemptiolus notarius *ex volumine chartarum* recitavit. Mansi 8, 650.

[6] Bresslau Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 6, 244f.; Steinacker MIÖG. 23, 7.

[7] Hilarus a. 463 ep. Arelat. no. 19; Vigilius a. 546 ep. Arelat. no. 44. MG. Epp. 3, 28. 66.

[8] Wie die Register Gregors d. Gr. Vgl. Gregor. III.: ut in sanctę nostrę ecclesię scrineis testantur *volumina*. MG. Epp. 3, 707 no. 15.

[9] Symmachus a. 500 ep. Arelat. 24: veterum antestitum super hac causa ordinationes, quibus ecclesiasticum gravatur scrinium. MG. Epp. 3, 35.

[10] Steinacker Wiener Stud. 24, 307.

nopel sind wir sogar genauer unterrichtet.[1] Da wir über die Einrichtung der Register später ausführlich zu handeln haben, sei hier nur ein Blick auf den Inhalt geworfen. Wo uns die zufällige Überlieferung einen etwas deutlicheren Einblick gestattet, finden wir, daß nicht nur der briefliche Aus- und Einlauf in den Kirchenregistern enthalten war, sondern daneben noch eine Anzahl von Aktenstücken, Aufzeichnungen, Instruktionen und sonstigen Notizen, die durchaus das Bestreben offenbaren, in den Registern einen Überblick über die gesamte kirchliche und administrative Tätigkeit des Bischofs zu geben,[2] ganz wie bei den Amtsbüchern der Magistrate. Nun bildete doch die synodale Tätigkeit der großen Metropoliten gewiß einen ganz hervorragenden Teil ihrer Amtsführung, und so wird es uns von vornherein nicht als Ausnahmefall erscheinen, wenn wir mitten unter den Briefen in den Registerauszügen Gregors des Großen an der ihm in der zeitlichen Reihenfolge zukommenden Stelle, ein wirkliches Synodalprotokoll finden.[3] Der Gebrauch, Berichte über die römischen Synoden ins Register aufzunehmen, ist noch in viel späterer Zeit, unter Gregor VII. und Urban II., nachzuweisen.[4] Aber auch für die Zeit vor Gregor dem Großen haben wir ein Zeugnis. Bonifaz II. gebraucht nämlich auf dem römischen Konzil von 531 einmal statt der gewöhnlichen Form des Eintragungsbefehls, die wir früher kennen gelernt haben, zur Abwechslung den Ausdruck: Quae lecta sunt ecclesiasticis indantur *annalibus*,[5] der deutlich auf die in Jahresbände eingeteilten Register hinweist. So dürfen wir die Eintragung der Synodalprotokolle in die päpstlichen Register als gesichert annehmen und auch für das Protokoll der römischen Synode von 495 unter Gelasius I. die Herkunft aus dem Register behaupten, wenngleich der Editionsvermerk am Schluß die Annahme verbietet, daß es der Sammler der Avellana oder ihrer Vorlage direkt aus dem Register geschöpft hat.[6] Für Afrika habe ich kein ausdrückliches Zeugnis für die Aufnahme in die gesta finden können, wenn auch hier die Wahrscheinlichkeit und sonstige Ähnlichkeit mit dem römischen Registerwesen dafür spricht; es sei denn, daß man die Stelle bei Augustinus anführen will, wo er berichtet, daß er seine in

[1] Aus der actio XII u. XIII des 6. allgem. Konz. in Konstant. v. 681. Mansi 11, 545ff. Vgl. Steinacker a. a. O. 307. Doch scheinen sich diese schon von der ursprünglichen Form zu entfernen.

[2] Die genaueren Belege im § 2 dieses Kapitels.

[3] Reg. Greg. 11, 15. Das andere, 5, 57a, ist wegen seiner Stellung und seiner Form, obwohl es sicher auch aus dem Register stammt, nicht so beweiskräftig.

[4] Reg. Greg. VII ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II. 2, 52a; 3, 10a; 5, 14a; 6, 5b. 17a; 7, 14a. 8, 20a. 58. — Coll. Britann. Urb. II. no. 47 Ewald NA. 5, 366.

[5] Mansi 8, 747.

[6] Avellana no. 103. Editionsvermerk S. 487. Vgl. auch Coll. Brit. Gel. no. 45.

Form eines Protokolls von Notaren aufgenommene Disputation mit Fortunatus in librum memoriae habe eintragen lassen.[1] Es ist möglich, daß unter diesem liber memoriae etwas wie „ὑπομνήματα" seiner Kirche zu verstehen sind. Auch in dem Punkte läßt sich also die vollkommene Analogie zwischen kirchlichen Registern und Beamtenakten dartun.

Unter diesem Gesichtspunkt erklären sich nun auch die scheinbaren Ausnahmen. Wenn Optatus erzählt, daß die zur Beilegung des Donatistenschismas abgesandten Bischöfe Eunomius und Olympius über ihre Tätigkeit ein volumen actorum angelegt haben,[2] so ist klar, daß sie in ihrer Eigenschaft als Legaten eben ein besonderes Amtsbuch führen mußten. Nicht anders verhält es sich aber mit den großen Akten der allgemeinen Konzilien; denn diese gehörten nicht zum Amtskreis eines einzelnen Bischofs, sondern waren Angelegenheit der allgemeinen Kirche oder doch eines großen Teiles derselben, und ihre Tätigkeit spielte sich restlos innerhalb der Sitzungen ab, wo auch der ganze schriftliche Verkehr erledigt und verhandelt wurde. So sind die Konzilsakten im wahren Sinn Amtsbücher, und ihre Selbständigkeit ist nur in dem vorübergehenden Charakter der buchführenden Körperschaft begründet, ganz wie bei den gesta der Collatio Carthaginiensis. Dazu stimmt auch die Aufbewahrung der Originalakten im Kirchenarchiv von Konstantinopel als der kaiserlichen Hauptstadt.[3]

Wir kommen damit zu dem Ergebnis, daß die ältesten kirchlichen Register gleich den weltlichen gesta richtige Amtstagebücher der Bischöfe darstellen, deren Inhalt darum viel bunter war, als man nach den spärlichen erhaltenen Fragmenten und Auszügen und nach den späteren Registern sich anzunehmen getraute. Ihre Redaktion, die unter dem weniger wichtigen Material eine Auswahl zu treffen und manche Bemerkungen beizufügen nötigte, kann darum sehr wohl mit schriftstellerischer Leistung verglichen werden, wie das Johannes Diaconus an einer Stelle der Lebensbeschreibung Gregors des Großen zu tun scheint.[4]

Der Grundcharakter als Amtstagebücher bildet nur ein Element der Ähnlichkeit der weltlichen und kirchlichen gesta. Ein weiteres kommt

---

[1] Retract. 1, 15, 1: in librum memoriae mandandum conferre *curavi.*

[2] Optat. Milev. 1, 26: de his rebus habemus volumen actorum.

[3] Z. B. Mansi 4, 404 (Akten von Nicäa); ibid. 6, 605 (Akten der Räubersynode).

[4] Ioh. Diac. v. Greg. M. 4, 71: Ab exponendis tamen epistulis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit; quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Vgl. Mommsen NA. 17, 392; u. Petr. Diac. de vir. ill. Casin. coenob.: Leo fecit et registrum eius (Urb. II.); Gelasius S. R. E. cancellarius descripsit registrum Paschalis papae II. A. Lapôtre. Études des pères de la comp. de Jésus 53, 275f. S. auch oben A. 1.

hinzu. Beide wurden im Archiv aufbewahrt. Das hatte für die Amtsbücher der Reichsbeamten[1] aber eine besondere Bedeutung. Sie wurden damit der Öffentlichkeit zugänglich.[2] Dies kommt deutlich zum Ausdruck in der ständigen Benutzung der Archivalien durch Privatpersonen, die als ganz selbstverständlich und leicht erreichbar erscheint.[3] Es ist eine besondere Härte in der diokletianischen Verfolgung, wenn den Christen manchmal der Zutritt zu den Prozeßakten verweigert wird, und sie sich nur durch Bestechung Abschriften der ihnen so teuren Gerichtsverhandlungen der Märtyrer verschaffen können.[4] Das gleiche trifft für die kirchlichen Archive zu, die auch manchmal mit dem älteren technischen Ausdruck für die staatlichen Archive, mit monumenta oder munimenta, bezeichnet werden.[5] Sie sind der öffentlichen Benutzung leicht zugänglich, wenn auch natürlich vorher die Erlaubnis darum eingeholt werden muß. So verweist schon Hieronymus den Rufinus auf das römische Kirchenarchiv, um sich über die Echtheit

[1] Die munizipalen Beamten nahmen noch in konstantinischer Zeit ihre Amtsbücher beim Rücktritt vom Amt mit nach Hause. Acta purg. Felicis in Optat. Milev. S. 197.

[2] Etwas anderes ist die öffentliche Ausstellung der Akten vor ihrer Einreihung in die Amtsbücher. Diese erkennt man am besten aus dem in den ägyptischen *ὑπομνηματισμοί* häufigen Vermerk: *ὁ δεῖνα ὑπηρέτης δημοσίᾳ προθεὶς κατεχώρισα* (Wilcken Arch. f. Pap.-Forsch. 4, 424f. im Gegensatz zu seiner früheren Deutung im Philolog. 53, 99). Vgl. damit die Unterschriften des Kognitors in der Coll. Carth. (S. 406 A. 5) und den Proposita-Vermerk, Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 257 ff.; 16, 196. Die Verbringung ins Archiv erfolgte wohl nach Ablauf der Amtsdauer.

[3] Ich führe nur einige besonders charakteristische Stellen an. Eusebius hist. eccl. 5, 18, 9: *οἱ θέλοντες μαθεῖν τὰ κατ' αὐτὸν ἔχουσι τὸ τῆς Ἀσίας δημόσιον ἀρχεῖον*; vgl. 7, 11, 6. Cyprian. ep. 67, 6: cum — Martialis — actis etiam publicis habitis apud procuratorem ducenarium obtemperasse se idololatriae et Christum negasse contestatus sit —. Gesta coll. Carth. 3, 220: si inde dubitant archiva proconsulis requirantur. Besonders Augustin im Donatistenstreit: retract. 2, 53, 1: necessaria documenta curavi sive de ecclesiasticis sive de publicis gestis; ad Donat. post. coll. 16, 20: litteras — prolatas de archivo publico recitavimus; c. Crescon. 3, 70, 80: si tota gesta vis legere ex archivo proconsulis accipe. Vgl. Lydus de magistr. 3, 19. 20; Dig. 49, 14, 45, 7. — Daß die Benutzung gewöhnlich gratis war, ist zu schließen aus August. ad Donat. post coll. 31, 54: Haec tam excellentia documenta — non habebamus in manibus, sed forsitan, si alicubi esse audiremus, *unde nobis gratis dari non possent,* quolibet praemio perveniremus, ut nobis scribenda permitterentur.

[4] Le Blant a. a. O. 65 A. 2; 70. Über Wertschätzung und weite abschriftliche Verbreitung der Martyrerakten und ihren Gebrauch beim Gottesdienst Leclercq a. a. O. 385. 387. Verbrennung der Akten, damit sie die Christen nicht bekommen, in den Acta s. Victoris Mauri. Le Blant 71 A. 3.

[5] Mommsen, Strafrecht 519 A. 2: monumenta publica; vgl. damit monumenta ecclesiastica Syn. Carth. 525 Mansi 8, 638 und scrinii nostri monimenta Bonifac. I. a. 419 JK. 350.

eines Briefes des Papstes Anastasius I. zu unterrichten[1] und Gregor I. bezeichnet das authentische Exemplar seiner Homilien als dadurch ediert, daß er es im scrinium der römischen Kirche niedergelegt habe.[2] Die allerdings viel später fallende ausgiebige Benutzung des päpstlichen Archivs durch Beda und Bonifaz ist bekannt.[3] Auch Augustin beutet zu seiner Materialsammlung gegen die Donatisten ebenso die Kirchen- wie die öffentlichen Archive aus.[4] Dazu kommt noch die häufige Ausnutzung der Kirchenarchive durch kanonistische Sammler, die vor allem für die Avellana genauer erforscht ist.[5]

Schon die Benutzung zeigt, daß die Akten im Archiv für authentisch galten. Nicht als ob sie unanfechtbar gewesen wären. In der römischen Verwaltung waren sie lange nur Privataufzeichnungen der Beamten gewesen,[6] und diese Anschauung hat sich nie ganz verwischt. Man konnte Mißtrauen gegen sie äußern und sie der Verfälschung zeihen, aber doch nur, wenn man genügende Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Person des Beamten geltend machen oder andere wiedersprechende Akten vorbringen konnte.[7] Im allgemeinen aber hatten sie öffentlichen Glauben und wurden vor Gericht oder sonst überall als Beweismittel benutzt, und die Eintragung von Schriftstücken in die gesta eines Beamten verlieh ihnen dauernde Glaubwürdigkeit.[8]

---

[1] Hieron. adv. Rufin. 3, 20: Si a me fictam epistolam suspicaris, cur eam in Romanae ecclesiae chartario non requiri? Vgl. de Rossi a. a. O. XLIV. XLVIII.

[2] Greg. M. lib. XL homel. praef. Vgl. de Rossi LXV.

[3] Die Stellen zusammengestellt MG. Epp. 2, VII.

[4] Retract. 2, 53, 1; s. S. 413 A. 3.

[5] O. Günther, Avellana-Studien. Wiener S.-B. 134.

[6] Mommsen, Strafrecht 513. 519.

[7] August. brevic. coll. 3, 24, 42: Die Donatisten bekämpfen die Echtheit der Acta purg. Felic.: gesta proconsularia quibus possent verbis refellere conantes, quibus absolutus est Felix, obicientes gratiam iudicis, vel suppositas fuisse personas et caetera, *quae solent homines contra gesta, quibus vincuntur, suspiciosa querimonia iactitare.* Der Kognitor weist den Einwand ab: non posse gesta, quae tanta roboravit antiquitas, removeri nisi aliis posterioribus gestis e contrario recitatis. — Über Verfälschung der acta vgl. Peter, Gesch. Lit. 1, 237ff.; dazu die Tilgung eines Namens im Gerichtsprotokoll in der Passio s. Hieronis bei Le Blant a. a. O. 70.

[8] Die Beispiele sehr zahlreich in den Gesta coll. Carth. In 1, 11 läßt der Kognitor die eingelaufenen Schreiben vorlesen, ne quid — fidei plenorum videatur deesse gestorum, und Augustin sagt von der sententia des Konz. v. Bagai (349): Neque enim possunt eam tegendi mendacii sui causa, ut libitum fuerit, emendare immo falsare, quam iudicio publico apud proconsulem allegaverunt, quam toties gestis municipalibus inserendam pro suae causae necessitate curarunt, quando agebant adversus eos, ut de basilicis pellerentur. c. Cresc. 3, 52, 58.

Das erklärt auch die oft gestellte ausdrückliche Bitte, in der Verhandlung vorgebrachte Schreiben ins Protokoll aufzunehmen.[1] Welche Autorität die Kirchenarchive genossen, zeigen die angeführten Stellen, die von der Benutzung durch Private sprechen, zeigt insbesondere die Verwendung durch die Bischöfe selbst, die später noch eingehender behandelt werden muß, und am auffälligsten eine Episode der 12. Sitzung des 6. allgemeinen Konzils von 681, wo das bullierte und verschlossene, aber nicht ausgegangene Original einer epistola synodica eines früheren Patriarchen von Konstantinopel an der Hand der Registereintragung geprüft und für echt befunden wird.[2] Auch die Bitte um Eintragung in die gesta findet sich gelegentlich in den auf den Synoden eingereichten libelli besonders ausgesprochen.[3]

Wodurch wird aber diese Autorität begründet, die zum mindesten für die Briefe, die doch nur abschriftlich in das Register aufgenommen sind, keineswegs selbstverständlich ist? Eine Erklärung ist nur zu erwarten aus der Betrachtung des Verfahrens in der älteren Zeit.

Die Einreichung der Senatsbeschlüsse an das aerarium stellt man sich, wie wir gesehen haben, so vor, daß der Beschluß auf eine Holztafel geschrieben den Quästoren übergeben wurde, und diese ihn, nachdem sie ihn für gültig befunden hatten, an den codex der anderen Tafeln des Beschlußbuches anknüpfen ließen. Später mag statt dessen Abschrift auf Papyrusrollen gemacht worden sein. Die Einreichung machte den Beschluß erst rechtskräftig und alle Abschriften wurden von dem Archivexemplar genommen.[4] Ähnlich war es bei den munizipalen Behörden; und es zeigt sich, daß, obwohl das archivalische Exemplar nicht einmal mit allen Solemnitäts- und Beglaubigungsformeln versehen zu sein brauchte,[5] doch die offizielle Kopie nur aus dem codex des Archivs abgeschrieben und nach ihm kollationiert worden ist, descriptum et recognitum, wie der technische Ausdruck lautet. Wenn nun einmal ein Senatsbeschluß, der einen fremden Staat betraf, den Gesandten ausgefertigt werden mußte, so wird man ihnen eine beglaubigte Abschrift des im Archiv ein-

[1] Z. B. Acta purg. Felic. in Optat. Milev. S. 199. 200.

[2] Mansi 11, 576. Vgl. Steinacker Wiener Stud. 24, 307 A. 6.

[3] Z. B. Conc. Carth. 525 Mansi 8, 651: Hunc enim libellum — reverentiae tuae offerimus petentes, ut eum a nobis suscipere iubeas et chartis ecclesiae sociare.

[4] Mommsen, Staatsrecht 3, 1012f.

[5] Vgl. die Abschrift aus dem commentarium cottidianum von Caere v. J. 113 mit der Angabe von Seite und Absatz. CIL. XI, 3614. Dazu Mommsen a. a. O. 1015 A. 2 und Kubitschek a. a. O. 298f.

getragenen Exemplars gegeben haben.[1] Dieses galt eben als das eigentliche Original.[2]

Ganz ebenso verfuhr man bei kaiserlichen Konstitutionen. Zu diesen gehörten die Militärdiplome, die Privilegien für die Veteranen. Sie wurden nicht in einem Archiv aufbewahrt, sondern, was dasselbe bedeutete, auf eherne Tafeln geschrieben an den Wänden der Tempel und Gebäude des Kapitols angenagelt.[3] Daneben erhielt noch jeder Soldat eine besondere Ausfertigung auf einem bronzenen Diptychon,[4] die sich aber ausdrücklich als geprüfte Abschrift des Originals auf dem Kapitol gab mit der nie fehlenden Formel descriptum et recognitum — das Weitere ist verschieden, z. B. — ex tabula aenea quae fixa est Romae in Capitolio aedis Fidei populi Romani parte dexteriore.[5] Häufig findet sich noch die genaue Angabe der Stelle, wo der Name des Betreffenden auf der Tafel zu finden war.[6] Als solche Abschriften sind die Militardiplome auch durch die Siegel der Urkundenzeugen beglaubigt.

Einen ganz ähnlichen Fall zeigt die eigentümliche Art der Insinuation eines kaiserlichen Reskripts vom Jahre 238, die aus der Inschrift von Skaptoparene sich ergibt.[7] Die Bittschrift der Skaptoparener samt der Antwort des Kaisers Gordian wurde der römischen Stadtpräfektur übergeben, hier in das „Buch der erledigten Bittschriften" eingetragen und dadurch öffentlich proponiert. Zur Erlangung einer Ausfertigung mußte der Gardesoldat, der als Beauftragter seines Heimatsdorfes dies Libell eingereicht und den kaiserlichen Entscheid empfangen hatte, selbst die Initiative ergreifen und sich aus dem Bittschriftenbuch eine hinsichtlich ihrer Konformität durch Zeugen bestätigte Abschrift machen lassen. Der Anfang lautet nämlich nach Angabe des Datums: Descriptum et recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a domino nostro imp. Caes. M. Antonio Gordiano pio felice Aug. et propositorum Romae in porticu termarum Traianarum in verba quae infra scripta sunt.

---

[1] Mommsen a. a. O. 1014.

[2] Vgl. noch CIL. VIII, 270, Kopie eines Senatsbeschlusses von 138 descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum k(apite) V … T. Iuni Nigrini C. Pomponi Camerini cos. Kubitschek 288. Vgl. B. Hirschfeld, Gesta mun. 17.

[3] Peter, Gesch. Lit. 1, 219.

[4] Vgl. über diese Militärdiplome vor allem B. Faass in diesem Arch. 1, 202ff.

[5] CIL. III, 844 n. I v. J. 52.

[6] Z. B. CIL. III, 846 no. III v. J. 64: pag. II kap. XVI. Vgl. Faass 207 A. 1.

[7] Text und Erklärung von Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 244ff. und Athen. Mitteil. 16, 279ff. Text hier S. 267ff. Dagegen vgl. Brassloff in Pauly-Wissowa, RE. s. v. Epistula S. 209.

Man sieht, nicht nur bei eigentlichen Gesetzen sondern auch bei Bestimmungen ephemeren Charakters — denn die Antwort Gordians wies die Skaptoparener an den Statthalter, auf dessen Bericht hin der Kaiser erst entscheiden wolle, — galt das archivalisch deponierte Exemplar als authentisch, die Ausfertigung aber nur als Abschrift. Daher erklärt sich der öffentliche Glauben, den die Registereintragung genoß. Als die Smyrnäer im Jahre 139 eine Verfügung Hadrians zu ihren Gunsten wiederum in authentischer Kopie erhalten wollten, wandten sie sich darum an den Kaiser Antoninus mit der Bitte, ihnen eine Abschrift aus den commentarii machen zu lassen.[1] Der Kaiser gab die Erlaubnis und auf seinen Befehl wurde ihnen die Abschrift ausgefertigt, deren Richtigkeit Zeugen bestätigten. Es ist genau derselbe Vorgang wie oben, nur daß in diesem Fall der Aussteller schon tot ist.

Die bisher besprochene Form der Mitteilung kaiserlicher Willensäußerungen war aber natürlich nicht die einzige; gewöhnlich werden es Briefe gewesen sein, die den Adressaten durch Boten mit der Reichspost überbracht und eingehändigt wurden. Aber auch von solchen meint Plinius in einem Briefe an Traian, daß sie vera et emendata sich im kaiserlichen Archiv befänden, und auf seine Bitte ließ Traian in den commentarii seiner Vorgänger nach den Briefen suchen deren Echtheit Plinius nach den ihm vorgelegten Exemplaren bezweifelt hatte.[2] Also die wirklichen und durchkorrigierten Briefe befanden sich im Archiv des Ausstellers. Zur Erklärung verweist man auf den Rekognitionsvermerk.[3] Unter den kaiserlichen Reskripten steht nämlich als Unterschrift von des Kaisers Hand: rescripsi, recognovi; so unter der kaiserlichen Erlaubnis zur Archivbenutzung von 139 auf der Inschrift von Smyrna, so unter einem Brief des Commodus an die afrikanischen Kolonen (180—183),[4] unter der Antwort Gordians an die Skaptoparener von 238, so noch unter einem Reskript Justins und Justinians von 527.[5] Man denkt sich das so. Nachdem die Willensmeinung des Kaisers niedergeschrieben war, sah er dieses

[1] CIGr. 3175: *Κελεῦσαι δοθῆναί μοι τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων, ὡς καὶ ὁ θεὸς πατήρ* (also der Aussteller selbst) *συνεχώρησεν.*

[2] Der oft zitierte Brief Plin. ep. 65, 3 und Traians Antwort 66, 1.

[3] Nach Mommsen (Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 12, 253ff. und 16, 197f.) und v. Premerstein a. a. O. 740f. Zur Kontroverse über die Bedeutung dieser Vermerke s. jetzt Faass a. a. O. 238ff. Gegen seine Ansicht, die Vermerke stammten aus den Kommentarien, weise ich außer auf das im Text folgende noch darauf hin, daß bei allen Beispielen Überlieferung nach den ausgefertigten Reinschriften doch das Nächstliegende ist, auch beim liber libellorum rescriptorum, der aus den an die Stadtpräfektur geschickten Ausfertigungen gebildet sein wird.

[4] CIL. VIII, 10570; hier aber scripsi, recognovi.

[5] Auf einer Inschrift von Ali-faradin. Ch. Diehl Bullet. de Corr. hellén. 17, 501 ff.

Konzept durch, korrigierte es und unterschrieb es mit rescripsi. Die danach hergestellte Reinschrift prüfte oder ließ der Kaiser nach dem Konzept prüfen und er oder sein Beamter setzte neben die kaiserliche Unterschrift noch den Kollationsvermerk recognovi.[1] Das Konzept blieb in der Kanzlei und wurde entweder in das Register abgeschrieben oder an die früheren Konzepte angeklebt, die so eine Rolle bildeten.

In ganz merkwürdiger Weise wird diese Auffassung bestätigt durch den nahe verwandten Gebrauch einer anderen Kanzlei, der der persischen Könige aus dem Hause der Sasaniden. Der arabische Geschichtsschreiber Belâdhorî erzählt nämlich nach Ibn Mokaffa' folgendes. Wollte der König eine schriftliche Anordnung geben, so verfaßte in seiner Gegenwart der Sekretär dafür das Konzept. Über dieses trug der Diener des Sekretärs einen Vermerk in ein Journal ein — wir werden gleich sehen, daß der „Vermerk" offenbar eine Abschrift des Konzeptes gewesen ist. — Das Konzept wurde dann vom Siegelbewahrer gesiegelt und in die Kanzlei zur Ausfertigung geschickt. Der ausfertigende Schreiber machte aus dem Konzept eine im Namen des Königs abgefaßte Reinschrift mit allen feierlichen Formen und gab sie dem Sekretär zurück. Der legte sie dem König vor, verglich sie mit dem Eintrag in das Journal, und wenn sie damit übereinstimmte, siegelte er sie in Gegenwart des Königs oder seines nächsten Vertrauten. Das Journal aber wurde nach Ablauf eines jeden Monats abgeschlossen, vom König versiegelt und im Archiv aufbewahrt.[2] Überliefert ist die Einrichtung freilich erst aus der Zeit nach dem Untergang des Perserreichs durch den Perser Ibn Mokaffa', einen trefflichen Kenner der Altertümer seiner Volksgenossen, der um 760 starb.[3] Nach meiner Meinung gibt es nur zwei Möglichkeiten, die diese Erscheinung verständlich machen; entweder liegt hier direkte Nachahmung des spätrömischen Brauches vor, wie wir das früher für das Steuersystem kennen gelernt haben, oder die Einrichtung ist ein Erbstück aus der hellenistischen Verwaltung, aus der es einerseits die Römer, andererseits die Perser übernommen haben. Letztere Annahme scheint mir die wahrscheinlichere, weil zur Zeit, da die Perser die Gewohnheit von den Oströmern wohl am ehesten entlehnt haben würden, zur Zeit Chosraus Anôšarwân, der Brauch in Byzanz schon im Verfall war. Wie dem auch sei, die Ähnlichkeit nicht nur, sondern die direkte Verwandtschaft mit dem römischen Kanzleibrauch, wie er oben angenommen

[1] Faass 247 läßt wohl mit Recht die Rekognition durch einen Beamten schreiben. Vgl. das spätere legi des Quästors.

[2] Nach Nöldeke 354 A. 2. Die hier gebrauchten Ausdrücke habe ich leicht verändert, um den kanzleitechnischen Vorgang deutlicher hervortreten zu lassen.

[3] Über ihn Nöldeke XXff.

wurde, ist unverkennbar; nur die aktive Beteiligung des Königs ist geringer. Herstellung des Konzepts unter den Augen des Herrschers; seine Beglaubigung hier durch Siegel, dort durch Unterschrift; Ausfertigung der Reinschrift; ihre Prüfung nach dem Konzept, bzw. nach der Abschrift desselben; erneute Beglaubigung; alles stimmt vortrefflich, nur daß in der persischen Kanzlei für die Prüfung das Journal oder, wie wir sagen würden, das Register dient, dessen Text also als der authentische, als das Original angesehen wird. Es hindert uns nichts, diese Rolle der Registereintragung bei der Kollation der Ausfertigung auch für die römisch kaiserliche Kanzleipraxis in Anspruch zu nehmen, so daß auch hier sogleich nach Anfertigung und Korrektur des Konzeptes die Eintragung ins Register erfolgt und dieses nun vollständig an Stelle des emendierten Konzeptes getreten wäre.[1]

Daß auch die Ausfertigung von Verordnungen der Behörden für die Privatpersonen, auf die sie sich bezogen, nach ganz denselben Grundsätzen gehandhabt wurde, ist an sich durchaus anzunehmen und durch ein paar Beispiele aufs schönste zu zeigen. Der älteren Art, wie sie durch die Inschrift von Skaptoparene repräsentiert ist, entspricht die Ausfertigung einer Entscheidung des Prokonsuls von Sardinien vom Jahre 68 n. Chr., die aus seinem Amtsbuch, das er nach dem Rücktritt vom Amt im römischen Archiv hinterlegt hatte, abgeschrieben und durch Urkundenzeugen beglaubigt ist. Auch hier lautet der Eingang nach Angabe des Datums: descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis), quem protulit Cn. Egnatius Fuscus scriba quaestorius, in quo scriptum fuit it, quod infra scriptum est, tabula V cera VIII et VIIII et X.[2] Die Abschrift erfolgt demnach in der Form privater Urkundenkopie und benötigt der Zeugen. Die jüngere Art, für die der Rekognitionsvermerk charakteristisch ist, findet sich wieder und wird dadurch gleichzeitig selbst von neuem bestätigt in der Praxis der Kanzlei des römischen Oberpriesters von Ägypten, die zwei Papyrusurkunden vom Jahre 171 erkennen lassen.[3] Es handelt sich darum, daß Väter ihre Söhne dem Oberpriester vorstellen, um von ihm die Erlaubnis zur Vornahme der Beschneidung zu erhalten. Da nichts einzuwenden ist, läßt er eine ἐπιστολή aufsetzen, die seine Einwilligung enthält und von beiden Teilen unterschrieben wird. Vor ihrer Rückkehr in die Heimat wünschen die Väter diese Erlaubnisschreiben mitzubekommen. Der ἀρχιερεύς gibt ihnen nun nicht etwa die ἐπιστολή selbst, sondern läßt ihnen eine

[1] Wenn nicht ohnehin Konzept und Registereintragung identisch sind.

[2] CIL. X, 7852. Mommsen Hermes 2, 102ff; vgl. 20, 280. Codex ansatus („mit Handhabe versehen") zeigt, daß es sich um ein Wachstafelbuch handelt.

[3] Krebs Philol. 53, 577ff.

Abschrift des darüber in sein Amtstagebuch aufgenommenen Eintrages ausfertigen und bestätigt die Richtigkeit durch die eigenhändige Unterschrift: ἀνέγνων. Dieses selbe ἀνέγνων finden wir aber noch in einer ganzen Reihe anderer auf uns gekommener Auszüge aus ägyptischen ὑπομνηματισμοί;[1] es sind meist Abschriften von Gerichtsprotokollen, aber gerade durch den Vergleich, den sie mit der älteren Form der Auszüge aus Amtsbüchern gestatten, wird der Unterschied recht klar. Die jüngeren Abschriften haben alle das gemeinsam, daß sie von Amts wegen ausgestellt sind und in dem Kollationsvermerk des Ausstellers selbst ihre einzige Beglaubigung haben. Ich möchte annehmen, daß dieser Brauch auf Nachahmung der kaiserlichen Kanzlei zurückzuführen ist.

Außerhalb Ägyptens kann ich ihn für Reichsbeamte nicht nachweisen,[2] aber es zeigt sich auf kirchlichem Gebiete eine sehr interessante Parallele, die uns zugleich weiter- und zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückführt.

In einigen päpstlichen Schriftstücken aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts begegnen uns nämlich Vermerke, die sich meines Erachtens nur unter der Voraussetzung erklären lassen, daß, was im vorstehenden für die kaiserliche und die Beamtenkanzlei festgestellt wurde, nicht minder auch für die Päpste gilt. Es handelt sich dabei durchweg um Stücke von außergewöhnlichem Charakter. Unter zwei Konstitutionen Felix' IV. findet sich ein Rekognitionsvermerk.[3] Die erhaltenen Exemplare der beiden stammen sicher nicht aus dem päpstlichen Register; die eine, eine Ravenna betreffende Entscheidung, hat Agnellus wohl aus dem Archiv oder dem Register der Kirche von Ravenna; die andere, die berühmte Konstitution, mittelst welcher Felix seinen Archidiakon Bonifatius zum Nachfolger designiert, zeigt schon durch die enge Verbindung, in der sie mit dem ihr keineswegs günstigen Senatsdekret von 530 steht, daß sie nicht eine spätere Abschrift aus dem Register ist.[4] Hier lautet die päpstliche Unterschrift: Et manu Felicis papae: Recognovi, dort, wo es etwas verdorben sein mag: Recognovimus; Celius Felix episcopus ecclesiae catolicae urbis Romae huic cunstituto inter partes subscripsi.[5] Nach dem, was wir von dem allgemein römischen und dem päpstlichen Archivwesen wissen, haben wir uns das so zu erklären. Der Papst

---

[1] Zusammengestellt von Wilcken Philol. 53, 104ff.

[2] Wohl aber bei Municipalbeamten. B. Hirschfeld, Gesta mun. 64.

[3] Agnellus 60 MG. SS. Lang. 319 = JK. 877 und Kehr, Ital. pont. 1 (Roma) Elenchus no. 39 = JK. 879a, Mommsen NA. 11, 367.

[4] Was Ewald NA. 10, 423 vermutet.

[5] Vgl. zu Agnellus 60 Mommsen Cassiodorausg., Index s. v. Caelius MG. Auct. ant. 12, 490 und zum Ganzen Mommsen Z. d. Savigny-Stift. rom. Abt. 16, 197 Vgl. auch Faass a. a. O. 242 A. 7.

gab seine Entscheidung oder seine Verordnung kund und ließ darüber eine Urkunde ausfertigen, die im Archiv der römischen Kirche aufbewahrt, das heißt wohl so viel als ins Register eingetragen wurde. Das wird durch den Liber pontificalis an mehreren Stellen bezeugt.[1] War die Konstitution nun noch auszufertigen, oder sollte sie weiter veröffentlicht werden, so wurde von dem Archivexemplar, das als Original galt, eine Abschrift genommen[2] und deren Übereinstimmung mit dem authentischen Text durch Rekognitionsvermerk von des Papstes eigener Hand bestätigt.[3]

Äußerlich ganz ähnlich scheinen Vermerke, die zu Schreiben des Papstes Vigilius erhalten sind. Zu zwei sehr wichtigen Briefen, von denen der eine (Avellana no. 92) an den Kaiser Justinian, der andere (Avellana no. 93) an Menas, den Patriarchen von Konstantinopel, gerichtet ist, gehört die eigenhändige Unterschrift des Vigilius: Deo iuvante per ipsius gratiam Vigilius episcopus sanctae ecclesiae catholicae urbis Romae has *scidas epistolarum* supra scriptarum, quas ego deo iuvante dictavi, ipso auxiliante recognovi atque suscripsi.[4] Am Schluß des Textes des berühmten Constitutum de tribus capitulis, das an Justinian adressiert ist (Avellana no. 83), steht vor den Unterschriften offenbar auch von der Hand des Papstes: emendavi.[5] Die Überlieferung aus dem päpstlichen Archiv, vermutlich aus dem Register, ist an sich höchst wahrscheinlich[6] und wird durch den ersteren zu zwei Briefen gehörigen Vermerk sicher-

---

[1] Lib. pont. Caelest. 1 ed. Mommsen MG. Gesta post. Rom. 1, 94: Hic fecit constitutum de omnem ecclesiam —, quae hodie archibo ecclesiae detenentur reconditae. Martin I. 3 S. 182: Quem synodum hodie archivo ecclesiae continetur. Leo II. 4 S. 201: Hic fecit constitutum, qui archivo ecclesiae continetur. Vgl. auch Bonif. II. 2 S. 139, Johann. V. 4 S. 206. Daß mit dem Ausdruck archivo ecclesiae continetur wohl das Register gemeint ist, zeigt der Vergleich mit Leo I. 5 S. 103: Iterum multas epistulas fidei *misit* beatissimus Leo archiepiscopus, quae hodie reconditae archivo tenentur.

[2] Vgl. auch Lib. pont. Martin I. 3 S. 182, wo es nach der Anm. 1 angeführten Stelle heißt: et faciens exemplaria per omnes tractus Orientis et Occidentis direxit, per manus hortodoxorum fidelium disseminavit. Ebenso die von Steinacker MIÖG. Erg. 6, 136 A. 7 zit. Stelle aus dem Conc. Auraus. 529: Caesarius in Christi nomine episcopus *exemplar* constitutionis nostrae *ededi* et *autenticum in arcivo ecclesiae reservavi.* MG. Conc. 1, 53.

[3] Die hier vertretene Anschauung scheint mir noch außerdem belegt zu werden durch einen Brief Pelagius I. an König Childebert mit folgender Unterschrift: Pelagius misericordia Dei episcopus ecclesiae catholicę urbis Rome *exemplariae* epistolae nostrae subscripsimus. Epp. Arel. no. 48 MG. Epp. 3, 72.

[4] Vom J. 540; der Vermerk S. 356.

[5] Vom J. 553; der Vermerk S. 318.

[6] Steinacker MIÖG. 23, 22f.

gestellt. Was mit diesen Unterschriften gemeint ist, zeigt sich ganz deutlich, wenn man noch die Notiz des Patricius Domnicus, des Überbringers von Avellana no. 92 und 93,[1] die auf die päpstliche Unterschrift folgt, hinzunimmt: Flavius Domnicus v. c. comes domesticorum ex consule ac patricius has *scidas* a beatissimo atque apostolico papa Vigilio in causa fidei factas ad domnum nostrum Iustinianum piissimum et christianissimum principem sed et ad Menam virum beatissimum Constantinopolitanum archiepiscopum civitatis relegens *conferens* consentiensque suscripsi die XV Kal. Octbr. Iustiniano v. c. consul. Auch durch diese Vermerke wird die Richtigkeit einer Abschrift bestätigt, aber ihre Bedeutung ist gerade entgegengesetzt. Während es sich früher um die Bestätigung der Ausfertigung handelte, sind hier die im päpstlichen Archiv zurückbleibenden Exemplare gemeint; ganz deutlich spricht Vigilius wie Domnicus von *scidae* epistolarum; diese hat zuerst Vigilius mit den ausgefertigten Schreiben kollationiert; dasselbe hat hierauf der Überbringer getan (conferens) und seinerseits dem Papst die Übereinstimmung bestätigt (consentiens). Ganz ebenso scheint mir der Vermerk des Papstes emendavi unter dem Text des Constitutum an der Stelle, wo es steht, nur auf eine vorgenommene Kollation mit dem wirklich abgesandten Schreiben gedeutet werden zu können.[2] Hier tritt demnach eine ganz andere Auffassung als bisher zutage; hier ist nicht mehr das Archivexemplar das alleinige Original und die Ausfertigung eine beglaubigte Abschrift, sondern umgekehrt: die Ausfertigung ist das Original, der Eintrag ins Register die Abschrift. Aber diese Abschrift gilt für gewöhnlich ohne weiteres als authentisch und auch ohne weitere Beglaubigung ganz gleich dem Original,[3] und es ist nur ein Ausnahmefall, wenn, wie hier, noch eine besondere Bestätigung nötig erscheint. In unserem Beispiel ist er hinreichend durch die Angriffe mit Fälschungen erklärt, unter denen Vigilius zu leiden hatte.[4] Gerade diesem Umstand verdanken wir es, den Unterschied im Grundcharakter der Registereintragungen je nach-

[1] Als solcher wird er im Text der Briefe selbst bezeichnet.

[2] So ähnlich dieser Vermerk der Unterschrift des Constitutums Felix' IV. für Ravenna ist (S. 420), so hindert doch wohl schon die Wortbedeutung von emendare ihn so zu verstehen. Will man aber diesen Unterschied nicht anerkennen, so muß man dieses Beispiel zu den oben besprochenen hinzuzählen; das andere stünde dann eben allein ohne an Beweiskraft zu verlieren. Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 24f.

[3] Genaueres im § 2. Vgl. die Stelle des Lib. pont. Leo I. 5 S. 103 (S. 421 A. 1) und den Brauch im Register des Hormisda, nur die Einlaufstücke als exempla, die eigenen Briefe demnach als epistolae selbst anzusehen. Günther, Avellana-Studien 17.

[4] Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 24f.

dem die Schriftstücke mehr als Konstitutionen oder mehr als Briefe abgefaßt waren, erkennen zu können. Der Glaube an die Authentizität der im Register stehenden Briefe gründet auf dem Glauben, den das Register als Amtsbuch genießt, und dieser wieder auf dem in der ganzen römischen Beamtenwelt geübten und auch von den Kirchen angenommenen Brauche, die eigenen Verordnungen als Originale in das Amtsbuch eintragen zu lassen.

Dieselbe Erscheinung begegnet aber wieder in der kaiserlichen Kanzlei. Hier verdrängte die Briefform mehr und mehr die alte Ediktform, und an Stelle der bureaukratischen Unterschrift rescripsi, recognovi trat auch bei Erlassen der eigenhändige Gruß.[1] Wo aber der Briefcharakter vorzuwiegen beginnt, wo sich der Aussteller durch eine größere, mehr oder weniger frei stilisierte Unterschrift an der Ausfertigung selbst beteiligt, da, meine ich, stellt sich von selbst die Auffassung ein, daß das wirklich an den Adressaten bestellte Exemplar auch das Original ist. Wir dürfen behaupten, daß die Registereintragungen der politischen und der Verwaltungskorrespondenz der Kaiser spätestens in der justinianischen Zeit von den Ausfertigungen und zwar den Reinschriften abgeschrieben wurden, aber gleichfalls ohne weiteres als authentisch galten.[2] Dies erklärt sich ebenso aus der dem Register anhaftenden Authentizität, deren Begründung wir in der älteren Kanzleipraxis kennen gelernt haben.[3]

In dieser Weise ist, meine ich, der öffentliche Glauben verständlich zu machen, den die Register allgemein genießen und der mit zu ihrem Wesen gehört. Für die Richtung aber, die das kirchliche Registerwesen in seiner weiteren Ausgestaltung einschlug, ist der Umstand entscheidend geworden, daß dafür die Briefregister der byzantinischen

---

[1] K. Brandi in diesem Archiv 1, 37.

[2] Das zeigt aufs deutlichste der Brief Justinians an Papst Johann II. von 533, der in zwei Überlieferungen erhalten ist: 1. in die Antwort Johanns inseriert, also aus dem Original (Avellana no. 84 von 534), 2. in einen Brief Justinians an Johanns Nachfolger Agapet inseriert, der seinerseits in die Antwort Agapets eingeschaltet ist, also aus dem kaiserlichen Register (Avellana no. 91 von 536). Beide Überlieferungen stimmen vollkommen überein und haben Grußformel und Datum; zur Grußformel ist überdies in der Registerüberlieferung vermerkt: exemplar subscriptionis.

[3] Ein Rest der Rekognition scheint sich in dem legi des Quästors (vgl. Brandi a. a. O. 39) erhalten zu haben, wenn auch jetzt in anderer Bedeutung. Wir wissen einerseits, daß dem Quästor „die Konzipierung der vom Kaiser ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen“ oblag (Mommsen NA. 14, 456), und andererseits aus dem persischen Brauch, daß der sasanidische Konzeptbeamte die Reinschrift auf ihre Übereinstimmung mit der im Register stehenden Abschrift des Konzepts zu prüfen hatte. In Byzanz war jetzt die Registereintragung nur mehr Abschrift der Ausfertigung; also wird das legi hier die vollzogene Kollation mit dem Konzept selbst bedeuten.

Kaiser vorbildlich geworden sind. Freilich der Charakter als Amtsbuch mit den verschiedensten Eintragungen blieb noch lange bestehen und war wenigstens in Rom noch bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts nicht völlig verwischt. Aber schon bei Gregor dem Großen traten die eingelaufenen Schreiben und die anderweitigen Aufzeichnungen gegenüber den eigenen Briefen und Verordnungen, wenn man damit etwa die erhaltenen Auszüge aus dem Register des Hormisda vergleicht, wovon fast die Hälfte Einlauf ist,[1] so in den Hintergrund, daß man diese Erscheinung nicht allein der Überlieferung Schuld geben darf.[2] Vielleicht ist in der Kirche von Konstantinopel noch früher die reine Auslaufregistrierung erreicht worden.[3] Ich sehe in dieser Tendenz eine bewußte Nachahmung der kaiserlichen Kanzlei durch die großen Kirchen, in denen ihr gewaltiges Aufstreben und ihr Souveränitätsgefühl zum Ausdruck kommt.

Damit haben wir die Entstehung und zugleich die wesentlichen Elemente kennen gelernt, die das päpstliche Registerwesen charakterisieren und seine Entwicklung bestimmen: seinen Ursprung aus der amtlichen Tagebuchführung, die Begründung seiner Autorität und sein Bestreben, durch Zurückdrängung des übrigen Inhalts und immer ausschließlicherer Berücksichtigung der eigenen Briefe den kaiserlichen Registern etwas Analoges an die Seite zu setzen. Wir wenden uns nunmehr dazu, die charakteristischen Eigentümlichkeiten der päpstlichen Register im einzelnen in ihrer Entwicklung soweit zu verfolgen, bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz neue Tendenzen fühlbar werden.

## § 2. Die Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Von dem so weit verbreiteten Registerwesen blieb im Abendland allein das der Päpste fortbestehen; alles übrige verschwand mit dem völligen Zusammenbruch der römischen Ordnungen.[4] So haben nur die päpstlichen Register die Einrichtung dem späteren Mittelalter überliefert und das Vorbild für die Neuschöpfungen der erstarkten weltlichen Verwaltungen abgegeben. Aber das ältere päpstliche Registerwesen ist uns nur höchst unvollkommen bekannt, da bis auf Innocenz III.

[1] Avellana no. 105—242. Günther, Avellana-Studien 49.

[2] Vgl. Steinacker MIÖG. 23, 9.

[3] In den Sitzungen XII u. XIII des 6. allgem. Konz. v. Konstant. 681 ist immer von den Registern der Patriarchen von Konstantinopel als von *ῥέγιστρα ἐπιστολῶν* die Rede.

[4] Vgl. Steinacker, Wiener Studien 24, 301 ff. Die gesta municipalia sind bis ins 8. Jahrhundert zu belegen, B. Hirschfeld, Gesta mun. 86 ff.; die der Beamten und der abendländischen Kirchen außer Rom verschwinden schon im 6. Jahrhundert. Vgl. die Klage des Lydus oben S. 408 A. 5.

alle Originalregister untergegangen sind. Die großen politischen Stürme, die stadtrömischen Fehden, die früh beginnende Verschleppung und zum Teil auch die Vergänglichkeit des Materiales haben zusammengewirkt, uns dieses unschätzbaren Hilfsmittels zur Erkenntnis des früheren Mittelalters zu berauben.[1] Die wenigen erhaltenen Trümmer reichen gerade hin, die Größe dieses Verlustes erkennen zu lassen. All unser Wissen von der formalen Gestaltung der älteren Register beruht auf Rekonstruktion aus geringen Bruchstücken, die sich entweder als Einzelabschriften oder als Auszüge darstellen, die zu politischen oder kanonistischen Zwecken im Auftrag der Päpste selbst oder von privaten Sammlern gemacht worden sind. Von diesen Auszügen sind die ergiebigsten die sogenannten Register Gregors des Großen, Johanns VIII., Gregors VII., die kleinen Fragmente aus den Registern Anaklets II. und Alexanders III., endlich von den kanonistischen Sammlungen die Avellana, die britische Sammlung und die Canonessammlung des Kardinals Deusdedit. Mit Hilfe der scharfsinnigen Untersuchungen, die jene Überreste gefunden haben[2] und unter Berücksich-

[1] Die Meinung De Rossis, de origine XCIff., daß die ältere Registerreihe mit der Turris chartularia untergegangen sei, kann ich nicht teilen; vgl. M. Spaethen NA. 31, 612 A. 1. Giraldus Cambrensis sieht die Register höchst wahrscheinlich im Lateranarchiv ein; was Deusdedits Vorlage im Archiv „iuxta Palladium" benutzt, sind ausschließlich tomi, d.h. Papyrusurkunden und finanzielle Aufzeichnungen auf Papyrus. Die Zerstörung der Register muß ziemlich früh begonnen haben; die Erscheinung, daß Deusdedit, die Collectio Britannica, Ivo, Gratian zum Teil unabhängig voneinander dieselbe beschränkte Anzahl von Jahrgängen der Register benutzt haben, scheint dafür zu sprechen, daß nur mehr diese vorhanden waren. Die fortschreitende Zerstörung war im 13. Jahrhundert auch außerhalb der Kurie bekannt. Der Erzbischof von Toledo bittet Honorius III. und später Gregor IX. um Abschrift der Privilegien seiner Kirche aus den Registern früherer Päpste, ne regestis ipsis predictis casu fortuito aut vetustate consumptis ius ecclesie contingat cum pereuntibus deperire (Reg. Hon. III. an. II ep. 795, Pressuti, Reg. Hon. III. 1 no. 979; vgl. Reg. Greg. IX. an. XIII ep. 201, Ewald NA. 6, 453). Auch in den erhaltenen Papyrusregistern mag vieles wie in den tomi durch das Alter zerstört gewesen sein: quedam propria nomina patrimoniorum in eisdem thomis alia ex toto alia ex parte nimia vetustate consumpta sunt (Deusdedit Coll. can. ed. V. Wolf von Glanvell 1, 353 no. 191 A. 4; vgl. E. Stevenson, Arch. d. Soc. Rom. 8, 384); auch konnte man im 13. Jahrhundert die alte Schrift nicht mehr lesen (s. die Stellen aus Simon Ianuensis und dem Inventar des päpstlichen Archivs von 1366 bei De Rossi CI.). Die frühzeitige Verschleppung bezeugt besonders der Umstand, daß für einen Prozeß unter Honorius II. das Register Alexanders II. vom Monte Soracte geholt werden muß. Man hatte eben auch im Glanze der neuen Macht kein praktisches Interesse mehr an den alten Akten, nachdem das kirchenrechtlich Wichtigste längst in die großen Sammlungen aufgenommen war, und sah ihrem Untergang ruhig zu.

[2] P. Ewald NA. 3, 164ff. 431ff.; 5, 275ff. 503ff.; 6, 452ff.; Derselbe, Zum Register Gregors VII. Hist. Untersuchungen A. Schäfer gewidmet. Bonn 1882 S. 296ff.

tigung der erhaltenen Register des 13. Jahrhunderts[1] wird sich wenigstens in großen Umrissen ein ziemlich sicheres Bild der Entwicklung des päpstlichen Registerwesens entwerfen lassen. Für die älteste Zeit ist auch die vergleichende Heranziehung der anderen kirchlichen und der kaiserlichen Register geeignet, manches schärfer erkennen zu lassen.

Im folgenden soll zuerst die Einrichtung in den wesentlichen Punkten, insbesondere soweit sie als Vorbild für die anderen Registraturen in Betracht kommt, dargestellt und zum Schluß noch ein Blick auf ihre Autorität und die Art der Benutzung geworfen werden.

Die Art der Überlieferung bedingte es, daß lange Zeit nur die auslaufenden Briefe der Päpste als eigentlicher Inhalt der Register angesehen wurden.[2] Erst das eingehende Studium der Quellen der Avellana hat gezeigt, daß ursprünglich noch anderes wesentlich dazu gehörte. So vor allem der Einlauf. Dadurch daß sich die Staatsgewalt in den Dienst der Kirche stellte, kamen die Bischöfe ihrerseits in Abhängigkeit vom Kaiser und in eine beamtenähnliche Stellung. Daher wurden ebenso wie etwa in die gesta der römischen Stadtpräfektur und des Prokonsuls von Afrika[3] auch in die päpstlichen Register alle kaiserlichen Briefe zur Begründung der eigenen Antworten, zur Rechtfertigung der Amtsführung und zu dauerndem Gedächtnis aufgenommen. Daneben registrierte man noch die anderen eingelaufenen Schreiben, Anfragen und Gesuche, die mit den eigenen Briefen in Zusammenhang standen und sie erst recht erläuterten. Dieser Brauch bestand nicht nur in Rom, wie am deutlichsten die Hormisdakorrespondenz der Avellana erkennen läßt, sondern ebenso zu Karthago und wahrscheinlich auch in Ravenna.[4] Schon sehr bald aber, etwa um die Mitte des

Th. Mommsen NA. 17, 387ff. O. Günther, Avellana-Studien. Wiener S.-B. 134. R. v. Nostitz-Rieneck, Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit. Festgaben für M. Büdinger. Innsbr. 1898 S. 153ff. H. Steinacker MIÖG. 23, 1ff. S. Löwenfeld NA. 10, 586f. Über die aus dem Register stammenden Briefe Leos I. in Cod. Monac. 14540 vgl. R. v. Nostitz-Rieneck Hist. Jahrb. 18, 117ff. Über das Reg. Joh. VIII. Lapôtre a. a. O 259ff.

[1] F. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 213ff. C. Rodenberg NA. 10, 507ff. und seine Einleitungen zu MG. Epp. sel. s. XIII. 1—3. H. Denifle, Die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben vom Jahre 1339. Arch. f. Lit.- u. Kirchengesch. des M.-A. 2, 1ff. Derselbe, Zum päpstlichen Urkunden- und Regestenwesen des 13. und 14. Jahrhunderts. Ebenda 3, 624ff. (unvollendet). [Derselbe], Specimina palaeographica ex Vaticani tabularii Romanorum pontificum regestris selecta etc. Romae 1888.

[2] So sind noch in der Ausgabe des Registers Gregors des Großen die Eintragungen, die nicht Briefe sind, als nicht eigentlich zum Register gehörig betrachtet.

[3] S. oben S. 409.

[4] Karthago: Mansi 8, 650ff. und Steinacker MIÖG. 23, 26. — Ravenna: Reg. Greg. I. III, 67, wenn dieses wie III, 66 aus dem ravennatischen Register stammt; vgl. Steinacker Wiener Stud. 24, 307.

6. Jahrhunderts, ist, wie wir schon wissen,[1] die Registrierung des Einlaufes vernachlässigt worden. Das wachsende Streben nach Unabhängigkeit von Byzanz und das immer mächtiger sich entwickelnde Selbstbewußtsein und Souveränitätsgefühl der Päpste veranlaßte im Registerwesen, daß der den Beamtenregistern entsprechende Charakter als zur Rechtfertigung dienender Amtsbücher zurücktrat, hingegen der Charakter als Sammlung souveräner Willensentscheidungen und Denkmäler selbständiger Politik in den Vordergrund rückte. Die päpstlichen Register wurden damit, wie die kaiserlichen, in erster Linie Brief- und Konstitutionensammlungen: den kaiserlichen *τῶν θείων διατάξεων* oder *τῶν νόμων βιβλία*[2] entsprachen bald die päpstlichen decretales oder decreta vel gesta.[3] Und wenn auch fernerhin häufig noch Einlaufschreiben registriert wurden, so geschah dies nicht mehr regelmäßig und gleichsam pflichtgemäß, sondern bei wichtig erscheinenden Stücken zu dauernder Erinnerung und zu größerer Sicherheit der Erhaltung. Diese Wandlung scheint mir auch äußerlich zum Ausdruck zu kommen durch das Fehlen des Empfangsvermerkes. In der früheren Periode verzeichnete man nämlich wie sonst auch in kirchlichen und in den weltlichen Registern am Schluß der Eintragung der Einlaufschreiben das Datum des Empfanges.[4] Seit Gregor dem Großen bin ich diesem

[1] S. oben S. 424.

[2] Bresslau, Commentarii 258 A. 1.

[3] Ioh. diac. nennt die Register Gregors I. auch decretales. Mommsen NA. 17, 392. Petr. Damian sagt von Gregor VII., dieser habe von ihm verlangt, ut Romanorum decreta vel gesta percurrens — exscerpserem, eine Arbeit, die dann später Deusdedit ausgeführt hat. Zit. von Wolf v. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, 1 (Paderborn 1905) S. XI A. 24. In diesem Sinn ist in der Abwendung von der Einlaufregistratur kein eigentlicher Verfall zu erblicken, wie Steinacker MIÖG. 23, 8f. will. Auch kann ich mich seiner Anschauung, daß die in einen ganz anderen Zusammenhang gehörigen Supplikenregister des 14. Jahrhunderts gleichsam eine Wiederaufnahme der alten Einlaufregistrierung darstellten, nicht anschließen.

[4] Weltliche gesta: z B. Constit. Sirmond. in Cod. Theod. ed. Mommsen und Meyer (an den Praef. praet. Theodorus) S. 921: Data III Non. Decemb. Ravennae Basso et Filippo vv. cc. conss. Accepta XVI Kal. Ianuarias. Vgl. Mommsen Z. der Savigny-Stift. rom. Abt. 16, 196. An den praefectus Galliarum Epp. Arelat. no. 8 MG. Epp. 3, 15: Data XV. Kal. Maias, accepta Arelate X. Kal. Iunias domno nostro Honorio XII. et Theudosio VIII.; vgl. Steinacker MIÖG. Erg. 6, 135 A. 1. Aus den Registern der römischen Stadtpräfektur: Avellana no. 33 (Symmacho p. u.): Data III. Nonas April., accepta VI. Id. April. — Register der Kirche von Karthago: Avellana no. 50 (Zosimus Aurelio etc.): Dat. XV. Kal. April. Honorio Aug. XII cons. Accept. III Kal. Maias. Conc. Carth. 525 Mansi 8, 651: Accepta Idibus Decembris anno primo. — Register des Hormisda: Avellana no. 105. 107. 109. 136. 146. 166. 195. 196. 199. 212. 215. 222. 224. 225. 230. 232. 233; vgl. Günther,

Vermerk nicht mehr begegnet. Die begreiflicherweise nur in sehr geringer Zahl überlieferten Einlaufschreiben[1] bildeten von da an einen Teil der Gruppe von Eintragungen, die dem Register als Gedenkbuch der römischen Kirche zukamen, deren Auswahl also ganz besonders vom Gutdünken des Papstes abhing. Zu derselben Gruppe gehörten noch die von Anfang an ins Register aufgenommenen, als Beilagen zu eigenen oder zu empfangenen Briefen gehörigen Schriftstücke aller Art, wie Mitteilungen aus Konzilsakten. Formeln, Auszüge aus Kirchenvätern, Dekretaliensammlungen usw., Instruktionen und Informationen für Gesandte u. dgl.[2] Dazu gehörten ferner gewisse Traktate, Denkschriften, Reden, auch Predigten und Schriftstücke aller Art, die der Papst dem Gedächtnis überliefern wollte, ganz besonders aber, namentlich in späterer Zeit, die wichtigen Eidformeln der Bischöfe oder weltlichen Großen,[3] deren Aufbewahrung für die Politik der Kurie von großer Bedeutung war. Diese letzteren leiten zu einer dritten Gruppe von Eintragungen über, in denen der ursprüngliche Charakter des Registers als Amtsbuch noch am treuesten sich bewahrt hat, zu den Aufzeichnungen über die amtliche Tätigkeit. Hierzu rechne ich die früher besprochenen Synodalprotokolle[4] und die historischen Notizen. Die letzteren berichten über die Zahl der vorgenommenen

---

Avellana-Studien 51. Z. B. no. 109 (von Kaiser Anastasius): Data V. Kal. Ian. Constantinopoli Senatore v. c. cons. Accepta prid. Idus Maias Florentio v. c. cons.; no. 199 (von Kaiser Justinus): Data prid. Kal. Septemb. Constantinopoli. Accepta Romae Kal. Octob. Rusticio v. c. cons.

[1] Beispiele für Einlaufeintragung: Gregor I. Reg. III, 66. Alexander II. Coll. Brit. 29, S. Löwenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885 no. 97. Gregor VII. Reg. ed. Jaffé, Bibl. rer. Germ. II. 1, 29a. VI, 5a. VIII, 1c. Urban II. Coll. Brit. 27. In den Registern des 13. Jahrhunderts ist sie ziemlich häufig, besonders bei Briefen von Königen.

[2] Formeln, besonders für Eide: Gregor I. Reg. XII, 7. Gregor VII. Reg. V, 17. Innoc. III. Reg. (zit. nach Migne PL. 214ff.) XII, hinter 107; XV, 234 an Johann von England; eingeschlossen sind Pacis et reconciliationis leges. Exzerpte aus Kirchenvätern: Leo I. Cod. Mon. 14540 no. 71; vgl. Reg. v. Karthago Mansi 8. 654. Also standen die sonst häufig überlieferten Beilagestücke auch im Register. Informationen für Gesandte: Greg. I. Reg. XIII, 47. Joh. VIII. Coll. Brit. 20. Steph. VI. Coll. Brit. 31.

[3] Traktate: Gelas. I. Avellana no. 97. Greg. VII. die berühmten, Dictatus papae genannten Sätze Reg. II, 55a. Eine Denkschrift: Gelas. I. Avell. 99. Eine Predigt: Greg. I. Reg. XIII, 2. Reden: Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 18. 29. Sonstige Schriftstücke von Interesse: Avellana 102; zwei Briefe im Registerfragment Anaklets II. (Ewald NA. 3, 165); ein processus legatorum: Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 142. Eide weltlicher Großen: Greg. VII. Reg. I, 21a; IV, 12a; VIII, 1a. 35. Urban II. Coll. Brit. 47b. Paschal II. MG. Const. 1, 147 no. 99. Innoc. III. Reg. sup. neg. imp. 77. Bischofseide: Greg. VII. III, 17a. Urban II. Coll. Brit. 28. 44.

[4] S. oben S. 411.

Weihen,[1] über Absetzung und Wiedereinsetzung von Bischöfen und Geistlichen,[2] über deren Eidesleistungen,[3] oder sie dienen zur Einleitung und Erklärung der nachfolgenden Schreiben[4] oder zur Erinnerung an wichtige Ereignisse.[5] Sie wurden teils, gleichsam als Fazit der Tätigkeit eines Jahres, an den Schluß der Bände gestellt,[6] teils zwischen die Briefe eingeschoben.[7] Manches davon wird erst nachträglich am Rand hinzugeschrieben worden sein.[8] Ob die Register Urbans II., von denen die meisten solcher erzählender Umrahmungen der Briefe überliefert sind, ganz besonders reich daran waren, läßt sich nicht deutlich erkennen; jedenfalls finden sich ganz entsprechende schon in dem karthagischen Registerbruchstück des 6. Jahrhunderts.[9] Fast alle diese den Inhalt der älteren Register charakterisierenden Eintragungen sind verschwunden in der Zeit, aus der uns Originalregister erhalten sind, also spätestens am Ende des 12. Jahrhunderts. Nur noch verhältnismäßig sehr wenige Einlaufbriefe kommen in den Registern zerstreut vor. Sie sind jetzt einzig Register der päpstlichen Briefe; gelegentliche anderweitige Aufzeichnungen darin sind Ausnahmen.[10] Im

[1] Greg. VII. Reg. I, 86. Das Register Greg. VII. ist ganz altertümlich und entspricht noch völlig dem Greg. d. Gr. Ich glaube daher, daß die Angaben über die vorgenommenen Weihen zum ursprünglichen Bestand der Register gehören und die Quelle für die gleichartigen Berichte des Liber pontificalis waren.

[2] Greg. I. Reg. II, 1. VIII, 36. Alex. II. Coll. Brit. 67. 87 vgl. Ewald NA. 5, 348 f. Bei Greg. VII. meist in den Synodalprotokollen. Urban II. Coll. Brit. 8. 11.

[3] Urban II. Coll. Brit. 11. 17. Innoc. III. Reg. I, 23.

[4] Urban II. Coll. Brit. 11. 17. 28.

[5] Eigene Konsekration: Innoc. III. Reg. I, 23. Verordnungen kirchlicher Art: Greg. I. Reg. II, 2. Innoc. III. Reg. XV hinter 181. Ein Gebet: Innoc. III. Reg. XV hinter 182. Regierungsantritt eines neuen Kaisers: Greg. I. Reg. XIII. 1. Vertrag: Greg. VII. Reg. I, 18a. Investitur: Greg. VII. Reg. VIII, 1b. Innoc. III. Reg. I, 23. Wichtige politische Ereignisse: Hadr. IV. (Begegnung in Sutri) von Albinus mit Angabe des Kapitels aus dem Register zitiert, vgl. Stevenson Arch. d. Soc. Rom. 8, 371. Pasch. II. die wichtige Relation MG. Const. 1, 147 no. 99; andere s. Stevenson a. a. O. 373 A. 2. Vgl. im Karthagischen Register Mansi 8, 651. 652 Notizen über mündliche Verhandlungen. Auch diese Nachrichten wurden mehrfach für die Papstviten benutzt.

[6] Greg. VII. Reg I, 86.

[7] Besonders deutlich bei Urban II. Coll. Brit. 11. 17. 28; auch bei den oben (A. 5) zit. Stellen aus dem Register Paschals II.

[8] Nachträglich muß dieser Teil der Notiz Urbans II. Coll. Brit. 11 geschrieben sein: Cui post pallium suppliciter expetenti ab eodem domno Urbano cum hac epistola missum est et per Hermannum cardinalem Romane ecclesie presbiterum presentatum *eodem archiepiscopo cum omni Mediolanensis populi multitudine extra portas obviam concurrente.*

[9] Mansi 8, 651. 652.

[10] Über das Registrum super negotio Romani imperii Innocenz' III., das vom Schema der übrigen Register abweicht, s. unten S. 433.

folgenden wird uns daher fast ausschließlich die Art der Eintragung des Auslaufes beschäftigen.

Daß alle Briefe ins Register eingetragen worden seien, ist auch für die ältere Zeit, wo die päpstliche Korrespondenz noch nicht so umfangreich war, wenig wahrscheinlich. Bei den Einlaufschreiben ist Vollständigkeit nicht einmal ursprünglich zu erwarten, und dies scheint mir auch darin sich kundzugeben, daß in den Synodalprotokollen die Eintragung immer besonders befohlen werden mußte. Das dürfte ebenso auch für die außerhalb der Protokolle registrierten Einläufe gegolten haben, und einmal wenigstens, freilich im karthagischen Register, nicht in Rom, bin ich der in einem Libell besonders ausgesprochenen Bitte um Aufnahme ins Register begegnet.[1] Hinsichtlich der päpstlichen Briefe selbst ist es zwar durch die Benutzung gewiß, daß man das Vorhandensein aller wichtigen dogmatischen, kirchenrechtlichen und politischen Schreiben, Verordnungen und Privilegien von dauernder Geltung im Register voraussetzte;[2] aber sie machten nicht seinen ganzen Inhalt aus. Wir finden in den Registerauszügen, namentlich Gregors des Großen, sehr zahlreiche Briefe von nur vorübergehendem Werte, wie Mandate für die Verwaltungsbeamten der päpstlichen Territorien und reine Privatbriefe. Bei dieser Gruppe dürfte wohl für die Registrierung eine Auswahl getroffen worden sein. Aber auch von den wichtigen Urkunden standen nicht alle im Register; doch zeigt der Umstand, daß der Papst und die Archivbeamten selbst sie dort suchten,[3] daß solches als Ausnahme betrachtet wurde. Als durch die immer weiter um sich greifenden Privilegierungen und infolge der großen kirchenpolitischen Umwälzungen des 11. und 12. Jahrhunderts das Papsttum an Macht und Ansehen ungeheuer gestiegen war und insbesondere durch Ausbreitung der päpstlichen Gerichtsbarkeit seinen Einfluß bis auf das Detail der Verwaltung im ganzen Umkreis der Kirche erstreckte und deshalb ein Heer von Bittstellern aller Art die römische Kurie ständig umlagerte, mußte der ganze Ämter-

[1] S. oben S. 415 A. 3.

[2] S. die unten anzuführenden Stellen über Benutzung. Mehr läßt sich auch über den Inhalt der Register der Kirche von Byzanz im 7. Jahrhundert (Mansi 11, 543ff.) nicht aussagen; Steinacker Wiener Stud. 24, 307 geht zu weit. Ob hier der Einlauf registriert wurde, ist sehr zweifelhaft; aus dem Wortlaut der Konzilsakten ist eher das Gegenteil zu entnehmen.

[3] Greg. I. Reg. IX, 220 JE 1749: in ecclesiae nostrae scrinio requiri fecimus et inveniri nihil potuit. Reg. XI, 40 JE. 1830: requiri in scrinio fecimus et nihil inventum est. Bonifatius an Nothelm MG. Epp. 3, 284: quia in scrinio Romanae aecclesiae, ut adfirmant scriniarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebatur. Vgl. auch Epp. 3, 308 no. 54.

apparat den neuen Verhältnissen entsprechend umgestaltet werden. Vor allem nahm das Briefwesen, das ja das wichtigste Hilfsmittel für die Weltregierung war, nicht nur hinsichtlich der Zahl der auszufertigenden Schreiben, sondern auch ihres Inhalts einen neuen Charakter an. Die Hauptmasse der Briefe setzte sich jetzt aus den Privilegien einerseits und den zahllosen Gnaden- und Justizbriefen, Schiedsprüchen, Widerrufungen und Bestätigungen andererseits zusammen. Erstere waren als Exemptionen vom gemeinen kirchlichen Recht von größerer Wichtigkeit und von dauerndem Wert und auch für den Papst von Interesse; letztere hatten nur ephemere Geltung und Bedeutung lediglich für den Empfänger oder den Bittsteller. Danach unterschied sich auch ihre Behandlung bei der Registrierung. Ein aufmerksamer Benützer der päpstlichen Register in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, Giraldus Cambrensis, der auch zur Belehrung anderer schreibt,[1] bezeichnet in einer bekannten Stelle als Inhalt der Register alle Privilegien und die Briefe über wichtigere Gegenstände, und Innocenz III. selbst bestätigt die Eintragung der Privilegien.[2] Die Privilegien bildeten demnach einen notwendigen Bestandteil des Registerinhaltes, wenn auch tatsächlich viele gefehlt haben. Nicht so die im Privatinteresse erlassenen Briefe. Der Bericht des Giraldus, daß nur die litterae super magis arduis causis ins Register aufgenommen worden seien, entsprach ungefähr dem tatsächlichen Verhalten, nicht dem Gesichtspunkt für die Auswahl. Was dafür bestimmend war, zeigt er an anderer Stelle, indem er von sich erzählt: literas commissionis super causa status — in registro domini papae, quatinus ibi perpetuo reperiri possint, ascribi fecit.[3] Also auf den Interessenten kam es an, ob er um der ständigen Erinnerung willen einen Eintrag ins Register machen lassen, und ob er dafür Geld ausgeben wollte. Denn schon sehr früh ist in den päpstlichen Kanzleiordnungen davon die Rede, daß für die Registereintragung eine besondere Taxe verlangt zu werden pflegt.[4] Mir scheint dies damit zusammenzuhängen, daß

---

[1] Über ihn M. Spaethen, Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham, NA. 31, 598ff.

[2] Giraldus: Spaethen 612 A. 1: Registrum autem suum facit papa quilibet, hoc est librum, ubi transcripta *privilegiorum omnium* et *literarum* sui temporis *super magis arduis causis* continentur. Innocenz III.: Denifle, Registerbände 56: regesta — in quibus tam ipsius (ecclesiae Romanae) quam aliarum ecclesiarum *privilegia* continentur.

[3] Spaethen 627 A. 4.

[4] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Const. VII, 6 wird berichtet, daß die scriptores die Briefe pro personis notariorum fratrum et nepotum suorum gratis zu schreiben hätten, und hinzugefügt: et pro regestro ab eisdem nichil dari consuevit.

die Registratur dieser Briefe nicht gefordert, sondern freiwillig war. Ferner spricht dafür eine aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammende Kanzleiordnung, die alle Geschäfte des Bittstellers an der Kurie, der einen Brief erbeten hat, aufzählt, dabei aber die Registrierung, offenbar als nicht notwendig, übergeht.[1] So erklärt sich am natürlichsten, daß neben den wichtigeren und ungewöhnlicheren Briefen auch manche ganz nebensächliche und gewöhnliche im Register vorkommen, so daß kein im Inhalt liegender Grund für die Aufnahme zu entdecken ist, und daß jeder Versuch, auf die Zahl der Eintragungen eine Statistik bestimmter Briefarten zu gründen, sich als aussichtslos erweist;[2] wir können die Lücken gar nicht ermessen. So wird auch erst verständlich, warum einer Bitte an Gregor IX. um Bestätigung eines Vertrages noch besonders das Ansuchen um Eintragung ins Register hinzugefügt wird.[3] Freilich traten trotzdem gegenüber diesen Briefen alle übrigen an Zahl stark zurück. Die nicht im Privatinteresse erlassenen päpstlichen Schreiben, insbesondere also die politische Korrespondenz, schrieb man wie bisher in das gleiche Register ein, ohne einen Unterschied zu machen. Aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts knüpft hier die Weiterentwicklung an.

Bis dahin war nämlich das Register ein streng einheitliches gewesen. Während die römisch-kaiserliche Registratur wenigstens in der älteren Zeit sich nach den Gegenständen des Inhalts in eine ganze Anzahl nebeneinander herlaufender commentarii teilte,[4] führten die Päpste gleich den kaiserlichen Beamten trotz der bunten Mannigfaltigkeit der Eintragungen nur ein Register.[5] Aber die infolge der erhöhten Tätigkeit der Kurie gewaltig angeschwollene Briefmasse erschwerte das Auffinden sehr, und bald machte sich darum das Bedürfnis nach besserer Übersichtlichkeit geltend. Das suchte man dadurch zu befriedigen, daß man aus dem ungeordneten Haufen der gewöhnlichen Briefe eine gewisse sachliche Gruppe, die von besonderem Interesse war, ausschied und entweder in ein eigenes, unabhängig vom

---

[1] Tangl, KO. Const. II, 9. — Diese Auffassung hat schon Kaltenbrunner MIÖG. 5, 240, zuletzt Spaethen a. a. O. 627 A. 4 angedeutet.

[2] J. Haller, Papsttum und Kirchenreform 1, 35.

[3] Gregors IX. Bestätigung vom 26. Juni 1235 (Potth. 9948) eines Vertrags vom 22. Sept. 1234, der schließt: Et ad maius facti robur et evidentiam hec omnia in registris domini pape dominis episcopis procurantibus redigantur. Zitiert bei Munch-Löwenfeld, Aufschlüsse aus dem päpstlichen Archiv 29.

[4] v. Premerstein a. a. O. 735ff.

[5] In der Kirche von Konstantinopel gab es außer dem von jedem Patriarchen für sich geführten *ῥέγιστρον διαφόρων ἐπιστολῶν* noch ein Spezialregister für epistolae synodicae, das die Synodiken mehrerer Patriarchen enthielt, das *κωδίκιον ἤτοι ῥέγιστρον τὸ ἔχον τὰ ἰσότυπα τῶν γενομένων συνοδικῶν.* Mansi 11, 576.

allgemeinen bestehendes Register eintrug oder in den einzelnen Bänden des allgemeinen Registers zu einer Unterabteilung vereinigte. Ersteren Weg schlug, soweit wir sehen können, zuerst Innocenz III. ein. Für die auf den deutschen Thronstreit bezüglichen Schriftstücke, Auslauf wie Einlauf, Reden und Eidesleistungen, schuf er ein besonderes Register, das ohne Unterbrechung vom 2. bis zum 12. Pontifikatsjahr geführt wurde, das Registrum super negocio Romani imperii.[1] Nur noch ein- oder zweimal wurde dieses Beispiel nachgeahmt, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Nicolaus III. läßt seine politische Korrespondenz ebenfalls in ein eigenes Buch eintragen, in dem zwar der Anfang des Pontifikatsjahres jedesmal verzeichnet aber damit kein neues Buch begonnen wird. Ein ähnliches Sonderregister für die politischen Briefe scheint auch Clemens IV. geführt zu haben.[2] Diese Register nehmen durch Inhalt und Anordnung der Schreiben eine Ausnahmestellung ein, das Register Nicolaus' III. auch durch die Schrift, die der Urkundenkursive sich nähert. Es ist möglich, und die Bezeichnung der Briefe als litterae secretae, die im Index zum 2. Pontifikatsjahr Nicolaus' III. sich findet,[3] läßt es als nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß diese Register getrennt von den anderen der Benutzung zugänglichen als Geheimbücher zu des Papstes eigenem Gebrauch geführt wurden.

Während die besprochene Form Ausnahme blieb, führte die Betretung des zweiten Weges zu einer folgenreichen Neuerung. Die Register waren nämlich seit jeher in Bände abgeteilt. Die zur Eintragung bestimmten Schriftstücke schrieb man ursprünglich auf Papyrus-, später auf Pergamentlagen.[4] Nach Abschluß eines Jahres band man sie zu

[1] Vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 262f.

[2] a. a. O. 263ff. 260ff.

[3] a. a. O. 266. Näheres darüber s. unten Kap. V S. 483.

[4] Ioh. Diac. nennt die Register Gregors I. charticios libros (Ewald NA. 3, 437). Papyrusbücher in Codex- nicht Rollenform (die kaiserlichen Briefregister in Rollenform abgebildet in der Notit. dignitat.; vgl. v. Premerstein a. a. O. 739; später auch Codices: ἀπὸ κώδικος, d. h. aus dem kaiserlichen Register, werden auf dem Konzil von Chalcedon kaiserliche Briefe vorgelesen, Mansi 6, 586ff; s. ferner die Bezeichnung τὸ τῶν νόμων βιβλίον u. ä. Bresslau, Commentarii 258 A. 1) waren vielfach in Verwendung, um an Schreibstoff zu sparen. Ch. Wessely, Les plus anciens monuments du christianisme in Graffin-Nau, Patrologia orientalis 4, 101. Papyruscodices waren auch der größere Teil der übrigen Bücher der päpstlichen Bibliothek. De Rossi a. a. O. XCIXff. Andere wie das Digestenfragment in Pommersfelde und den Codex Bavarus, das Urbar der Kirche von Ravenna, s. Wattenbach, Schriftwesen[3] 105. Codices waren auch die Register der Patriarchen von Konstantinopel; es heißt in den oft angeführten Stellen meist κωδίκια ἤτοι ῥέγιστρα, daß sie aber Pergamentbücher waren (Steinacker Wien. Stud. 24, 307) läßt sich nach den Akten des Konzils von 681 nicht behaupten, weil an der einzigen Stelle, wo von einem Schreibstoff die Rede ist, Mansi 11, 577, der βίβλος ἐν σώμασι (liber membranaceus) gerade ein Buch bezeichnet, das offenbar kein Register ist.

einem Buch zusammen. In der ältesten Zeit richtete man sich wohl, wie sonst in den gesta im römischen Reich, nach Konsularjahren;[1] später trat an deren Stelle die Einteilung nach Indiktionsjahren.[2] Wahrscheinlich Gregor VII. führte dann als maßgebend für die Registerbände die Pontifikatsjahre ein,[3] was dann für alle Zukunft beibehalten wurde. Daß der Jahresband in weitere zeitliche Abschnitte geteilt wurde, ist uns nur für das Register Gregors I. bezeugt, indem den Beginn jedes Monats eine besondere Überschrift anzeigt. Vielleicht trugen sogar die einzelnen Blätter den Monatsnamen als laufenden Titel.[4] Schon bei Johann VIII. aber ist eine so weitgehende zeitliche Einteilung nicht mehr wahrzunehmen.[5] Eine sachliche Gliederung des Inhalts innerhalb der Bände gab es aber in der ganzen älteren Zeit nicht.[6] Erst Gregor IX. ließ, in gewisser Weise wohl angeregt durch das von Innocenz III. gebotene Muster, am Ende der Jahrgänge einige Gruppen wichtiger politischer Briefe gesondert von den übrigen zusammenfassen,[7] wobei mitunter ein schon im Hauptteil registrierter Brief wiederholt wurde.[8] Freilich war das nur ein dürftiger Ersatz für ein Sonderregister. In natürlicher Ausgestaltung dieser Grundlage führte

[1] Bände nach Konsulatsjahren bei den acta senatus und acta ordinis Kubitschek a. a. O. 298. Bonifaz II. spricht auf dem Conc. Rom. von 531 von ecclesiasticae annales. Der Einwand Günthers, Avellana-Studien 58f., ist nicht stichhaltig. Die Päpste haben sich sicher dem allgemeinen Brauch angeschlossen. Bresslau, UL. 1, 91. Bei den älteren römischen Kaiserregistern ist öfters die Rede von Halbjahrsbänden (semenstria). v. Premerstein a. a. O. 740.

[2] So in den Auszügen aus den Registern Gregors I. und Johannes' VIII. Bresslau, UL. 1, 94.

[3] In den ersten sieben Büchern des Registers Gregors VII. Vgl. die Beschreibungen Giesebrechts und Jaffés in Jaffé, Reg. pont. 1² S. 594ff. Darum ist es ein Irrtum von Ewald NA. 5, 369, auch den Anfang der Register Urbans II. auf den 1. September zu setzen. S. v. Pflugk-Harttung Z. f. Kgesch. 12, 274f.

[4] Ewald NA. 3, 557ff. Natürlich sind die Überschriften zur leichteren Auffindung der Schreiben gemacht, und Ewalds Auffassung dieser Titel als Eintragungsdaten ist abzulehnen. Vgl. Diekamp Hist. Jahrb. 4, 239; Mommsen NA. 17, 395. Freilich geriet bei verspäteter Datierung das Schreiben leicht in eine falsche Monatsrubrik, was aber, da das Datum vollständig eingetragen wurde (s. u.), keine größere sachliche Bedeutung hatte. Doch mag dies der Grund gewesen sein, warum die Monatsrubriken später aufgegeben wurden. Die Monatseinteilung hat im ältesten Registerwesen eine noch nicht genügend erkennbare Rolle gespielt. Das ägyptische Strategenbuch war in Monatskolumnen geteilt, Wilcken Philol. 53, 97. 102, und die Register der Sasanidenkönige wurden monatlich abgeschlossen, Nöldeke, Tabari 354 A. 2.

[5] Ewald NA. 5, 295ff.

[6] Günthers Annahme einer Scheidung der Briefe nach Materien unter Gelasius I. (Avellana-Studien 59 A. 1) weist Steinacker MIÖG. 23, 8 mit Recht ab.

[7] E. Berger, Les Registres d'Innocent IV. 1, XVIIIff.

[8] Rodenberg NA. 10, 522.

dann Innocenz IV. als ständige Unterabteilung der Bände die Rubrik der litterae curiales ein, die auf besondere Lagen niedergeschrieben wurden.[1] Sie umfaßte die politische Korrespondenz des Jahres, aber auch noch einzelne andere Briefe, wahrscheinlich alle, für die keine Registertaxe zu zahlen war. War damit die alte, unbequeme Einheitlichkeit der Bände durchbrochen, so lag es nahe, weiter zu gehen und noch andere Briefgruppen auszuscheiden. Unter Innocenz IV. selbst kam noch eine weitere Abteilung für die Pfründenverleihungen hinzu.[2] Der Pontifikat Alexanders IV., in dem die Register wieder ganz in der alten Form eingerichtet wurden,[3] bedeutet aber nur einen vorübergehenden Rückschlag, denn unter Urban IV. wurde das System Innocenz' IV. von neuem aufgenommen und, wie später zu zeigen sein wird, noch wesentlich verbessert.

Innerhalb des Jahresbandes und später innerhalb seiner einzelnen Abteilungen wurden die Urkunden erst nach der Bullierung, ehe sie dem Empfänger oder dem Boten ausgeliefert wurden, eingetragen.[4] Dadurch erklärt es sich, daß die Briefe zwar im großen und ganzen in chronologischer Ordnung einander folgen, daß im einzelnen aber fortwährend kleinere und größere Abweichungen davon vorkommen. Deshalb stehen auch Stücke, die eine Angelegenheit betrafen oder die ein und derselbe Bote mitzunehmen hatte, meistens im Register beisammen; häufig finden sich aber auch mitten unter ihnen andere, die mit ihnen nichts zu tun haben, aber jedenfalls gleichzeitig in die Registratur gebracht worden sind.[5] So erklärt es sich auch, warum gewisse Stücke erst mehrere Monate später registriert wurden; besonders bei Prozeßakten konnte sich zwischen Reinschrift und Ausfertigung noch eine Reihe gerichtlicher Verhandlungen einschieben, welche die Bullierung und damit auch die Registrierung so lange verzögerten. Außerhalb der eigentlichen Reihe der Briefe finden sich bei einigen Päpsten im Register ihres ersten Regierungsjahres vor dem förm-

[1] Kaltenbrunner MIÖG. 5, 244f. Berger a. a. O. 1, XXff. Denifle, Specimina S. 26. Ottenthal MIÖG. 5, 129f.

[2] Kaltenbrunner a. a. O. 245f. Berger XXIV: seit ann. 8. Denifle S. 56.

[3] Nach dem ersten Jahr Alexanders IV. verschwinden die litterae curiales. Kaltenbrunner 245.

[4] Die von Kaltenbrunner 234 zitierten Noten, bes. die zu Reg. Hon. III. an. II. ep. 264: Ista littera postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino et postea mutata fuit sed nondum remissa ad regestum. Vgl. auch die ebenda S. 276 angeführte Note zu Reg. Urban IV. vol. IV ep. 1615: Fuit data ad bullam per dominum nostrum.

[5] Beispiele für die ältere Zeit: Greg. I. Ewald NA. 3, 602f. Joh. VIII. Ewald NA. 5, 319. Alex. II. ebda. 344. Urb. II. ebda. 369. Anaklet II. Ewald NA. 3, 167. Vgl. Bresslau, UL. 1, 94.

lichen Beginn Aktenstücke, die sich auf den Antritt des Pontifikats beziehen.[1]

Die Abschriften der einzelnen Briefe und Urkunden wurden in der älteren Zeit ebenso wie in den byzantinischen Kaiserregistern, wie in den gesta der Beamten und in den Registern der Metropolitankirchen,[2] so auch in den päpstlichen möglichst genau den Originalen entsprechend ins Register eingetragen. Die neuesten Untersuchungen auf diesem Gebiet haben dargetan, daß es einen besonderen Registertypus nicht gegeben hat,[3] und daß die Konstruktion eines solchen nur eine Folge der ungenauen Überlieferung ist. Auf diplomatisch getreue Abschrift kam es eben den, meist nur auf den Inhalt sehenden, Sammlern bei Benutzung der weltlichen so wenig wie der päpstlichen Register an;[4] vielmehr bildete sich nach dem Muster der weltlichen Rechtssammlungen ein besonderer Typus für Registerkopien aus,[5] der umgekehrt später wieder für die Transkription in die Register selbst vorbildlich wurde. Indessen haben gewisse Kürzungen auch in den ältesten Registern nicht gefehlt. Wir müssen dabei unterscheiden zwischen Kürzungen, die sich auf das Protokoll, und solchen, die sich auf den eigentlichen Text beziehen. Eingangs- und Schlußprotokoll, d. h. Adresse, eigenhändige Grußformel, solange sie bestand, Unterschriften, Datierung sind wenigstens bis zur Zeit Gregors VII. vollständig registriert worden;[6] doch können gewisse Vereinfachungen der Datierung durch Verweisung auf vorhergegangene Briefe, die schon bei Leo dem

[1] So bei Gregor I. Ewald NA. 3, 462 A. 1. 599; bei Gregor VII. dessen Wahlprotokoll Reg. I, 1.

[2] Kaiserregister: Justinian: der in Avellana 91 inserierte Brief an Papst Johann II. Beamtenregister: z. B. Avell. 29. 32; vgl. S. 405 A. 3. Register von Karthago: Steinacker MIÖG. 23. 26 A. 3; Mansi 8, 650. Register von Konstantinopel: Mansi 11, 573.

[3] Vertreter des Registertypus ist besonders Ewald, den zuletzt noch v. Nostitz-Rieneck Festgaben f. Büdinger 158ff. verteidigt hat. Anknüpfend an Mommsen NA. 17, 391 hat dann Steinacker MIÖG. 23, 1ff. in durchaus schlagender Weise, trotz einiger Verwirrung in seinen Tabellen, den Registertypus als erst in der Überlieferung entstanden nachgewiesen.

[4] Über das Verfahren beim Cod. Theod. Peter, Gesch. Litt. der röm. Kaiserzeit 1, 255f. Vgl. auch Augustins Klage über Willkürlichkeiten beim Kopieren oben S. 405 A. 3. Bei den Auszügen aus den päpstlichen Registern stehen die verschiedenen Formen nebeneinander. Steinacker 16ff.

[5] Dadurch würde sich auch die Einheitlichkeit der Kürzung, die zur Annahme eines Registertypus geführt hat, erklären. Ähnlich Steinacker 47ff.

[6] Volles Protokoll in den Registern des Simplicius, Gelasius I., Symmachus, Hormisdas, Steinacker 16ff.; in denen Gregors d. Gr. Mommsen NA. 17, 391ff.; Alexanders II. Deusdedit 3, 268 ed. Wolf v. Glanvell und Gregors VII. vgl. Ewald NA. 5, 349 A. 2. Vgl. auch das verschiedene Verfahren der Kürzung bei den aus den Registern auf der röm. Synode v. 531 vorgelesenen Papstbriefen. Mansi 8, 749ff.

Großen begegnen, sehr wohl auf das Register zurückgehen.[1] Im 13. Jahrhundert wurde die Datierung in der Regel entweder ganz oder doch in ihren Hauptteilen notiert oder ebenfalls durch Verweisung bezeichnet; die Unterschriften der Privilegien trug man jedoch nicht immer ein. Von der Behandlung des Eingangsprotokolls in der späteren Zeit können wir erst weiter unten handeln. Der Text selbst wurde meist vollständig kopiert; nur gewisse ständig wiederkehrende Formeln, die aus den Mustersammlungen der Kanzlei bekannt waren, oder Teile des Textes, die schon in vorangehenden Briefen vollständig registriert waren, kürzte man schon seit alter Zeit ab, bei den letzteren durch Hinweis auf die betreffenden Urkunden.[2] Andere Kürzungen von größerem Umfang geschahen in der Form von Vermerken.

Zur Erleichterung der Benutzung und zur Mitteilung gewisser Tatsachen, die aus der bloßen Transkription der Schreiben nicht zu ersehen waren, fügte man von Anfang an den Briefen verschiedene Zusätze und Vermerke bei. Der größeren Übersichtlichkeit dienten vor allem die auch graphisch hervorgehobenen Überschriften der einzelnen Briefe. Sie bestanden meist nur in einer Wiedergabe der Adresse in knappster Form, in der Regel Papstname und Name des Adressaten im Dativ, oft mit Hinzufügung von Angaben, die in der Briefadresse selbst nicht enthalten waren; häufig wurden damit noch andere Vermerke verbunden. In der jüngeren Periode wurde dem Brief in der Regel nur Name und Stellung der Adressaten als Rubrum vorgesetzt. Wenn wir auch nur in verschwindenden Fällen die Existenz der eben beschriebenen Überschriften in den alten Papstregistern direkt nachweisen können,[3] so ergibt sie sich doch zwingend aus dem Umstand, daß einerseits die Registrierung des vollen Protokolls ganz in der Weise, wie es in den Briefen stand, anzunehmen ist, andererseits die meist überlieferten gekürzten Adressen, wegen der erwähnten nur im Register möglichen originalen Notizen nicht von den Sammlern selbst stammen können.[4] So werden wir zu der Annahme geführt, daß für umfassende Sammlungen oder offiziöse Publikationen aus den Registern

---

[1] Cod. Monac. 14540 no. 15 f. 43. 18 f. 46: cons. ss.; ebenso Hormisdas Avellana 224. 232. Ähnlich in den Kaiserregistern. Bresslau, Commentarii 254. Gerade die Seltenheit der Anwendung spricht dafür. In der Überlieferung ist die Datierung am häufigsten übergangen, aber in der aus den Originalen so gut wie in der aus den Registern; vgl. den Codex Carolinus und oben S. 405 A. 3. Merkwürdig ist der Fall, daß ein Originalbrief Gregors VII. nicht datiert ist, während seine Registereintragung (VI, 8) ein Datum trägt. v. Pflugk-Harttung NA. 8, 235f.

[2] Gregor I. Reg. II, 39. 40; III, 11; V, 20. 21. 22; IX, 210; hierbei öfters: et cetera secundum morem. Kaltenbrunner 236ff.

[3] Überschrift und Adresse: Gelasius I. Avellana 79. 96. Hormisdas Avell. 113.

[4] Günther, Avellana-Studien 4f. 18. 49ff.

in der Regel anstatt der vollen Adressen, die für den Inhalt nicht in Betracht kamen, nur die Überschriften verwendet wurden.[1] Setzte man hingegen wie im Auszug aus dem Register Gregors VII. das volle Eingangsprotokoll, so waren wiederum die Überschriften, die dem Original sicherlich nicht gefehlt hatten,[2] entbehrlich. Wahrscheinlich bald nach Gregor VII. trat aber in der Registertechnik eine Veränderung ein. Das Anfangsprotokoll war mit der Erhebung des Papsttums über alle anderen Mächte durchaus einheitlich und formelhaft geworden, alle Ausdrücke der Ergebenheit und Ehrfurcht der alten Zeit waren verschwunden und durch eine kurze, genau bestimmte Form der Anrede ersetzt. Da auch die eigenhändige Grußformel weggefallen war, waren alle einer individuellen Behandlung zugänglichen Teile des Protokolls verschwunden, boten also auch kein Interesse mehr. Dazu kam, daß die große Zahl der zu registrierenden Schreiben stärkere Kürzungen wünschenswert machte, und daß das Register lange genug bestanden hatte, um keinen Zweifel an seiner Autorität aufkommen zu lassen, auch wenn diese zur Formel erstarrten Teile nicht mehr voll berücksichtigt wurden. Man empfand die Kopie der Adresse neben der Überschrift als überflüssig und begnügte sich wie in den kanonistischen Sammlungen mit letzterer allein.[3] Diese Art der Registrierung blieb von da an die

---

[1] Vgl. Steinacker 43ff. Die Adressen in den Registern Gregors I., einer offiziellen Publikation, zeigen einheitlichen Kürzungstypus; die aus der britischen Sammlung bekannten sind auch alle in Kurzform, aber keineswegs einheitlich abgefaßt. — Wahrscheinlich standen die Überschriften, wie z. B. im Codex Bavarus, am Rande. Steinacker 45 nimmt besondere, neben dem Text herlaufende Kolumnen dafür an. Den von ihm angezogenen Analogiefall aus dem Registerfragment Anaklets II. erkläre ich anders als Ewald. S. unten A. 3.

[2] Aus der Überschrift mag das von Ewald, Zum Reg. Greg. VII. 314 und v. Pflugk-Harttung NA. 8, 238 bei Reg. Greg. VII. I, 68 beanstandete in Provincia vom Exzerptor zur näheren Bezeichnung der geographischen Lage von Nimes in die eigentliche Briefadresse aufgenommen worden sein.

[3] So im 13. Jahrhundert stets. Doch steht manchmal auch noch die volle Adresse. Seit Gregor VII. bin ich nur mehr ausnahmsweise einer vollständigen aus dem Register stammenden Adresse begegnet. Die Auszüge aus dem Register Alexanders III. zeigen ganz den neuen Typus (Löwenfeld, Epist. pont. no. 263ff.) bis auf drei mit voller Adresse (no. 310. 311. 312; gegen 64). Die sonst herrschende Regelmäßigkeit und die unmittelbare Aufeinanderfolge der drei Ausnahmen machen es höchst wahrscheinlich, daß sich der Exzerptor genau ans Register gehalten hat. Aber schon früher muß die Eintragung der Adressen aufgehört haben. Das Fehlen jeder Angabe der Adressaten im Registerfragment Anaklets II., Ewald NA. 3, 165, erklärt sich meines Erachtens am einfachsten daraus, daß die Rubriken im Originalregister nicht ausgeführt worden waren; vgl. z. B. Denifle, Specimina Taf. XIV. Der Kopist hat die hart am Rande stehenden Vorschriften dafür (vgl. ebda. Taf. VII) übersehen oder infolge Zerstörung der Vorlage nicht mehr zu lesen vermocht. Vgl. Ottenthal MIÖG. 5, 132. Die Adressen der beiden nicht päpstlichen Schreiben

Regel. Statt der einfachen Angabe der Adresse oder auch neben ihr findet sich als Überschrift schon seit ältester Zeit häufig, insbesondere beim Einlauf, die schlagwortartige Angabe des Inhalts.[1] Manchmal erweitert sie sich auch zu einem kurzen Text über Veranlassung und nähere Umstände des Briefes, der sich auch mit den früher besprochenen historischen Notizen verbinden kann.[2] An die Überschriften reihten sich nun ursprünglich die Vermerke an, die anzeigten, daß der betreffende Brief mit gleichem Text in mehreren Exemplaren an verschiedene Adressaten geschrieben worden war. Die älteste Form bestand darin, in der Überschrift die Namen aller Adressaten zu verzeichnen und mit Hinzusetzung entweder von uniformis oder häufiger von a pari die mehrfache Ausfertigung anzudeuten.[3] Waren die Briefe nur bis zu einem gewissen Punkt gleichlautend, so wurde dies im Text vermerkt.[4] Ganz anders verfuhr man im 13. Jahrhundert. Man schrieb einen Brief vollständig ins Register und fügte dann mit in eundem modum, bzw., wenn kleine selbstverständliche Änderungen zu machen waren, mit in eundem fere modum oder mit dem Zusatz verbis competenter mutatis die übrigen gekürzten Adressen hinzu.[5] Als ein Übergang vom alten zum neuen Brauch ist ein Brief des Registers Gregors VII. zu betrachten, dem mehrere Adressen vorgeschrieben

---

dagegen befinden sich im Text, weil als Rubrum dafür jedenfalls eine Bezeichnung des Inhalts hätte in der Überschrift stehen sollen. Vielleicht ist so das Fehlen der Adresse in der von Giraldus Cambrensis (ed. Brewer 3, 180; 2, 51; vgl. Spaethen NA. 31, 612) besorgten Abschrift aus dem Register Eugens III. damit zu erklären, daß auch in dieser Zeit die vollen Adressen nicht mehr registriert wurden und Giraldus den Inhalt des Rubrums schon im Text erwähnt hatte.

[1] Register der röm. Stadtpräfektur: Avellana 3—7. 13. 34. 37. 39; vgl. Günther, Avellana-Stud. 17f. Päpstliche Register: Simplicius Avell. 66. 67; vgl. Günther 18 A. 3; Gregor I. Reg. II, 10. 29. 33. 35. 36. 38. 49; III, 8. 13. 66 usw.; Johann VIII. Coll. Brit. 55; Stephan VI. Coll. Brit. 31; Urban II. Coll. Brit. 29.

[2] Besonders ausgebildet unter Urban II. Coll. Brit. 8. 11. 17 (=Pressuti, Reg. Hon. III. 1 no. 980; Ewald NA. 6, 453 aus dem Reg. Greg. IX). 28. 44. Ähnlich Reg. d. röm. Stadtpräf. Avell. 18. 21, Günther 5ff. Vgl. Steinacker 43f.

[3] Uniformis: Liberius JK. 216 vgl. Steinacker 7; Gregor I. Reg. VII, 20; kaiserliche Kanzlei Ravenna: Galla Placidia Avell. 28. Günther 14 A. 1; vgl. 51 A. 1. S. auch Bresslau, Commentarii 243 A. 2. — A pari: Die ältesten Fälle: Bresslau, Comment. 244f. Dazu Hormisdas Avell. 152. 153. 155. 157. Im Reg. Greg. I. häufig a pari und a paribus; VI, 63: non a paribus. Joh. VIII. s. Lapôtre 268. Im kaiserlichen Register: Bresslau 252. Vgl. Gesta collat. Carthag. 1, 41 Migne PL. 11, 1266 Schluß eines notariellen Schriftstückes: huius notariae parem apud nos retinuimus; hier ganz entsprechend dem griechischen ἴσον.

[4] Leo I. Cod. Mon. 14540 no. 65: Brief an mehrere Bischöfe, das a pari ist ausgelassen; f. 126 steht im Text: usque hic Basilio. Ähnlich Greg. I. Reg. I, 79.

[5] Vgl. Kaltenbrunner 237.

sind und der mit den Worten schließt: In ceteris quidem a paribus, sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentiam discrepantibus, worauf das Datum folgt.[1] War ein Brief nur bis zu einem gewissen Punkt gleichlautend mit dem vorhergehenden, so schrieb man zu in eundem modum und der Angabe des Adressaten noch usque ad verbum illud usw. und ließ den nicht mehr übereinstimmenden Text folgen.[2] War aber in einem Schreiben schon davon die Rede, daß über den gleichen Gegenstand ein weiterer Brief an genannte Adressaten abgesandt worden waren, so trug man diesen mitunter nur ein mit: His scriptum est in e. f. m. ut supra ad verbum illud usf.[3] So kam es, daß man vielfach, statt Exekutorien, Konservatorien usw. zu registrieren, den Hauptbriefen nur einen Vermerk über die geschehene Ausfertigung derselben beifügte, entweder mit einer kurzen Andeutung des Inhalts wie: Super hoc etiam scriptum est consulibus Reginensibus, ut —; scriptum est autem eidem archiepiscopo in eundem modum contra eos, qui —; canonicis etiam ipsius ecclesie scriptum est, ut —; oder auch ohne sie ganz kurz: Datus est ei conservator super hoc N.; illis scriptum est super hoc; illi scriptum est.[4] Vielleicht hängt diese Art des Ersatzes der vollständigen Transkription durch einen bloßen Vermerk auch mit der Registertaxe zusammen, indem dadurch an Gebühren gespart werden konnte. Andere Vermerke bezogen sich auf geschäftliche Einzelheiten, so die schon erwähnten Empfangsdaten,[5] so die Angabe der Überbringer oder der Boten, die in der Form per N. entweder der Überschrift oder der Datierung angehängt wurde.[6] Doch finden sich diese Vermerke nur in den ältesten Registern; unter Gregor VII. ist zu einigen Briefen noch besonders die eigene Abfassung durch den Papst am Rande vermerkt mit dictatus papae.[7] Einige Randnotizen, die aus dem 13. Jahrhundert erhalten

[1] Reg. Greg. VII. I, 4; ebenso II, 16: Neue Adresse, de hominibus sui episcopatus *a paribus*, Datum. Vgl. Ewald, Zum Reg. Greg. VII. 298.

[2] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 2.

[3] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 17.

[4] Z. B. Innoc. III. Reg. I, 49. 77. 78. 82; Innoc. IV. Berger no. 3462 u. öfter. Vgl. Kaltenbrunner 238.

[5] S. oben S. 427 A. 4.

[6] Leo I. Günther 54 A. 1; v. Nostitz-Rieneck Hist. Jahrb. 18, 154; Simplicius, Hormisda Günther 53f. Röm. Stadtpräfektur ebda. 53 A. 1. Vgl. Steinacker 15. 27 A. 4. 29 A. 1. Botenvermerk auf dem Original: Pelag. I. MG. Epp. 3, 72 Arelat. 48. Vgl. auch Inschrift von Skaptoparene: Imp. Caes. M. Antonius Gordianus pius felix aug. vikanis per Pyrrum mil. conpossessorem. Athen. Mitt. 16, 274.

[7] Greg. VII. Reg. II, 31. 37. 43. 55a. Vgl. Vigilius Avell. 93 S. 356: scidas epistolarum —, quas ego deo iuvante *dictavi*.

sind, beleuchten den internen Geschäftsgang;[1] wie weit sie allgemein üblich waren, ist nicht mehr festzustellen.

Zur Erleichterung der Auffindung der gesuchten Stücke dienten die ihnen beigeschriebenen Nummern, capitula, die sich auf einen Index bezogen. In den Registern des 13. Jahrhunderts sind einige dieser Indices erhalten, doch scheinen sie nicht immer ausgeführt worden zu sein.[2] Die Einrichtung bestand aber schon längst, wie die häufigen Zitate mit Angabe der Kapitelnummer beweisen,[3] die ohne Inhaltsverzeichnis keinen rechten Sinn haben. Eine Foliierung der Register war darum überflüssig.[4]

Weit weniger als über die Art der Anlage[5] sind wir über die Art und Weise der Führung der Register unterrichtet. Die Frühzeit ist fast ganz unbekannt. Die folgenden Angaben müssen sich daher fast ausschließlich auf das 13. Jahrhundert beschränken. Wer in älterer Zeit die Eintragungen gemacht hat, wissen wir nicht; wahrscheinlich aber waren es die Notare der römischen Kirche, wie die gesta bei den weltlichen Behörden durch deren Exzeptoren geschrieben wurden. Im 13. Jahrhundert bestanden sicher schon eigene Registratoren, was auch die Schrift der Register bezeugt.[6] Über ihre Tätigkeit berichtet aber Genaueres erst die große Kanzleiordnung Johannes XXII. Pater familias von 1331.[7] Auch die Anfänge der Registertaxe liegen völlig im Dunkeln. Die älteste Erwähnung findet sich in einem aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Bericht über den Kanzleibrauch etwa der

---

[1] S. Kaltenbrunner 234. 264f. 269ff. 275f.

[2] Denifle, Registerbände 27ff.

[3] Die von De Rossi XLVIII erwähnten Briefnummern bei Innoc. I. stammen freilich nicht aus dem Register: Günther 22. Gregor I. Ewald NA. 3, 598f.; Alex. II. Ewald NA. 5, 349. Die Briefnummern, die Deusdedit für die Briefe Gregors VII. zitiert, stammen sicher aus dem uns erhaltenen Registerauszug. Zu den von Löwenfeld NA. 10, 311ff., Stevenson Arch. d. Soc. Rom. 8, 346 und Lapôtre 278f. angeführten Gründen möchte ich noch darauf hinweisen, daß Deusdedit nur bei Greg. VII. und bei keinem anderen der zitierten Register die Nummern anführt. Paschal II. Stevenson 373 A. 2; Hadrian IV. Stevenson 371. — Nur das Buch wird zitiert: z. B. Urban II. Ewald NA. 6, 295; Paschal II. Ebda 296. Alexander III. Ebda. 295 und E. Friedberg, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia 81: App. Conc. Lateran. tit. 50. Vgl. v. Pflugk-Hartt. Z. f. Kgesch. 12, 273f.

[4] Vgl. Denifle, Registerbände 36.

[5] Die strenge Kontinuität in der formalen Entwicklung schließt eine Unterbrechung der Registerführung vom Ende des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. (Lapôtre a. a. O. 274; v. Pflugk-Harttung Z. f. Kgesch. 12, 265ff.) völlig aus.

[6] S. oben S. 399f. Denifle weist Specimina Bemerkungen zu Taf. XII und XIII (Honor. III.) auf die Ähnlichkeit der Schrift der Register mit der der Privaturkunden hin; damit stimmt überein, daß bekannte Registratoren unter Clemens V. zugleich öffentliche Notare waren. Denifle, Registerbände 13. Kaltenbrunner 277 A. 2.

[7] Tangl, KO. Const. XII, 235—239.

Mitte des Jahrhunderts.[1] Die Frage nach dem Zeitpunkt der Registrierung ist zum Teil verknüpft mit der anderen, ob sie nach den Konzepten oder den Reinschriften geschah. Für die ältere Periode ist die Eintragung nach den Reinschriften schon durch das Vorhandensein des eigenhändigen Schlußwunsches im Register als Regel sichergestellt.[2] Die Untersuchung für das 13. Jahrhundert würde hier zu viel Platz einnehmen und ist daher einem Exkurs vorbehalten. Dort versuche ich die Ansicht, daß in der Regel nach den Reinschriften registriert worden sei, durch weitere Argumente zu stützen. Freilich läßt sich häufig auch Eintragung nach den Konzepten nachweisen, doch darf man daraus nicht, wie es früher geschehen ist,[3] folgern, daß auch nicht abgesandte Briefe im Register vorhanden, oder nachträgliche Änderungen im Register unberücksichtigt geblieben sein könnten. Die Sache scheint sich so zu verhalten, daß der Bittsteller eben beides, Konzept wie Original, in die Registratur mitbrachte, und der Registrator für manche Kürzungen die des Konzeptes abschrieb. Es ist aber möglich, daß man bei der politischen Korrespondenz ein anderes Verfahren beobachtete.[4] Die Registrierung bildete den Schluß der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Briefes;[5] der Wechsel von Hand und Tinte beweist, daß die Arbeit am Register ununterbrochen fortgesetzt wurde. Durch einen Vermerk, meist auf der Rückseite des Originals, zeigte man gewöhnlich die erfolgte Registereintragung an, öfters mit genauerer Angabe des Ortes, wo der Brief im Register zu finden war, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sogar mit Bezeichnung der Briefnummer.[6] Solange das Register eines Jahres nicht abgeschlossen war, verwahrte es der Kanzleivorstand bei sich; die übrigen Kanzleibeamten hatten keinen Zutritt dazu.[7] Die vollendeten Bände kamen früher in das lateranensische Archiv,[8] seit

[1] Tangl, KO. Const. VII, 6.

[2] Die von Ewald NA. 3, 549. 598; 5, 369 A. 1, Günther 56ff. und sonst behauptete Registrierung nach den Konzepten widerlegt meines Erachtens schlagend Mommsen NA. 17, 391 und vor allem Steinacker 27 A. 4. 29 A. 1. Vgl. Gundlach NA. 15, 35ff.

[3] Vgl. v. Pflugk-Harttung NA. 8, 239f.

[4] Die Untersuchung konnte ich noch nicht durchführen; doch sind manche Anzeichen dafür vorhanden, daß der Kanzleibrauch im 13. Jahrhundert schon ähnlich gewesen ist wie im 14. Jahrhundert, also die politische Korrespondenz nach den Konzepten registriert worden ist. Tangl, Die päpstl. Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. Festgaben f. Büdinger 300.

[5] Vgl. oben S. 435 A. 4.

[6] Abschließend darüber Denifle in Specimina 10ff. und Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. 3, 630ff.

[7] Tangl, KO. Const. VII, 22: Item debet habere vicecancellarius regestrum apud se, notariis exclusis.

[8] S. oben S. 425 A. 1.

Innocenz III. in seine Neubauten bei St. Peter[1] und standen demnach in älterer Zeit unter der Obhut des Bibliothekars, später unter der des Kämmerers.[2] Alle Benutzung der Register geschah daher durch Vermittlung des Archivs.

Zahlreich sind die Nachrichten, die davon erzählen, daß die Päpste selbst die Register benutzten und damit zugleich deren Autorität dartun. Die Päpste zogen von Anfang an ihre eigenen und frühere Register nicht nur zur Neuausfertigung verloren gegangener[3] und zur Prüfung der Glaubwürdigkeit vorgelegter Briefe,[4] wie zur Bezeugung und Wiederholung älterer Schreiben heran,[5] sondern beriefen sich auch auf sie als ständige Zeugen der päpstlichen Autorität,[6] entschieden mit ihrer Hilfe Streitigkeiten[7] und hatten an ihnen einen festen Anhalt bei der Wiederverleihung alter Vorrechte sowie bei der Bestimmung ihres Ausmaßes.[8] Aus den Registern großer Päpste wurden offizielle umfangreiche Auszüge veranstaltet zur Beleuchtung ihrer ganzen Tätigkeit, wie das Hadrianische Register Gregors des Großen, oder zur Rechtfertigung ihrer Politik, wie das erhaltene Register Gregors VII. Die führende Rolle, die die päpstlichen Register bei Abfassung der Kanones- und Dekretalensammlungen in älterer wie jüngerer Zeit gespielt haben, ist bekannt.[9] In solcher Weise hat diese Einrichtung

---

[1] De Rossi XCVIIIff.

[2] Beda hist. eccl. praef.: Nothelm bringt Briefe Gregors des Großen perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio, permissu eius, qui nunc ipsi ecclesiae praeest, Gregorii pontificis. Gregor II. war vorher Bibliothekar gewesen. Mommsen NA. 17, 387f. — Giraldus Cambrensis benutzt die Register coram clerico *camerarii* consedente. Spaethen NA. 31, 612 A. 1.

[3] Hadrian I. JE. 2446: Et quoniam, ut fertur, nequaquam ipsos apostolicos ad te profectos sunt apices nostris eos habentes registris exaratos infra rescribentes per arum gerulos — direximus denuo.

[4] Bonifaz II. Mansi 8, 748 auf dem röm. Konzil v. 531: Prolatae epistolae recitentur et scriptorum fides in sedis apostolicae requiratur scrinio. Honorius III. bestätigt ein eingereichtes scriptum Innocenz' II., weil er es im Register gefunden hat, während die Echtheit eines gleichzeitig vorgelegten Privilegs Calixts II. „in pargameno scriptura et stilo" geprüft wird. MG. Epp. s. XIII. sel. 1, 200 no. 279.

[5] Zosimus JK. 333. Coelestin I. JK. 369. Hormisdas JK. 800. 857. 861. Gregor III. JE. 2240. Alex. III. Kehr, Italia pont. 2 (Latium) Elenchus no. 553.

[6] Vigilius JK. 918: Daß die Vorgänger des Aurelius von Karthago sich bei strittigen Fragen an die Päpste gewendet hätten, testimonium nostri declarat scrinii.

[7] Hilarius JK. 556. Symmachus JK. 754. Schlichtung des Streites zwischen Chiusi und Arezzo unter Honorius II. mit Hilfe des Registers Alexanders II. De Rossi XCV A. 2. Innoc. III. benutzt c. 5 X. 1, 41 die Register Urb. II. und Eug. III.

[8] Innocenz I. JK. 300. Zosimus JK. 332. Bonifaz I. JK. 350. Pelagius I. JK. 944. 945. Gregor I. Reg. IX, 206. 220; XI, 40.

[9] Vgl. Thaner MIÖG. 9, 402ff.

als sehr wesentliches Hilfsmittel mitgewirkt am Ausbau der päpstlichen Weltherrschaft. Nicht minder aber wandten sich auch Private, überzeugt von der Authentizität der Register, an das päpstliche Archiv um Auskunft über ältere Papstbriefe. So bat auf der römischen Synode von 531 der Bischof Theodosius von Echinus den Papst Bonifaz II., die Zuverlässigkeit der mitgebrachten päpstlichen Schreiben zu prüfen: et nota sunt vobis omnium praecedentium scripta pontificum; verumtamen quarumdam epistolarum exemplaria profero quarum fidem fieri ex vestro nunc scrinio postulo, was sofort geschah.[1] Wir haben schon früher gesehen, wie leicht der Zugang zu den Registern zu erlangen war.[2] Persönlich Anwesenden wurde auf ihr Ansuchen hin durch den Vorstand des Archivs die Benutzung gestattet; sie durften unter Aufsicht selbst in den Registern blättern.[3] Den Wünschen Auswärtiger suchte man nach Kräften nachzukommen und schickte ihnen die erbetenen Abschriften zu.[4] Schon sehr früh begann die kanonistische Sammeltätigkeit Privater, deren vornehmste Quelle die päpstlichen Register waren.[5] Und als im 13. Jahrhundert der Ruin der ganzen älteren Serie offenkundig wurde, wandte sich die Kirche von Toledo noch rasch an den Papst, um sich die alten Privilegien durch Abschriften zu retten.[6] Dies ist zugleich die letzte bekannte Erwähnung der im Lateran befindlichen päpstlichen Register. Mit ihr verliert sich jede Spur ihrer ferneren Existenz.

Zum Schluß sei noch auf eine Eigentümlichkeit der Register des 13. Jahrhunderts hingewiesen. Wir sind nämlich genötigt anzunehmen, daß eine Anzahl von Bänden nicht die Originalregister darstellen, sondern Abschriften derselben, die aber höchstens ein paar Jahre später geschrieben sein können als ihre Vorlagen.[7] Dieser Brauch, der im 14. Jahrhundert in etwas anderer Form zur Regel wurde, hatte zum Zweck, die Originale durch sauber geschriebene Prachthandschriften zu ersetzen, veranlaßte aber freilich auch manche Kopierfehler, kleinere und größere Auslassungen, die den Wert beeinträchtigen. Es hat etwas

---

[1] Mansi 8, 748.

[2] S. oben S. 413f.

[3] S. oben S. 443 A. 2.

[4] S. die Zusammenstellung der Stellen für die Benutzung der Register durch Beda und Bonifatius. MG. Epp. 2 S. VIII.

[5] So für die Dionysiana, Avellana, die britische Sammlung, Deusdedit, Albinus usw. Abschrift ganzer Register in Monte Cassino unter Desiderius, Lapôtre 261f.

[6] Reg. Hon. III. an. II ep. 795—799. Greg. IX. an. XIII ep. 201—203. Bresslau UL. 1, 95 A. 2.

[7] Denifle, Registerbände 55ff. Sie sind aber keine Auszüge, wie Lapôtre 275 meint.

Beruhigendes, wenn man eine merkwürdige Gewohnheit, deren Bestehen nur erschlossen werden kann, durch eine Parallelerscheinung bestätigt findet. Auch die englische Königskanzlei hat solche Reinschriften ihrer Register hergestellt. Wir wenden uns nun zur Betrachtung dieser ersten weltlichen Nachahmung des päpstlichen Registerwesens.

---

## Drittes Kapitel

# Das Registerwesen der englischen Könige und Friedrichs II.

### § 1. Das englische Registerwesen

Es erscheint nicht wunderbar, daß von den weltlichen Staaten zuerst England dem päpstlichen Vorbild folgte, das früher als alle übrigen germanischen Reiche den feineren Ausbau seiner Staatsverwaltung in Angriff genommen hatte. Freilich begannen schon ein paar Jahre vorher auch die französischen Könige Register zu führen; doch hatten diese, wie wir später sehen werden,[1] einen ganz eigenartigen Ursprung und entwickelten sich zunächst unabhängig von dem Registerwesen der Päpste. Noch älter sind die ältesten, abschriftlich erhaltenen Bände der aragonesischen Registerserie, die aber nicht viel mehr als Lehenbücher gewesen zu sein scheinen.[2] Die englischen Register[3] waren offenbar nach dem Muster der päpstlichen angelegt; trotzdem stellten sie keine bloßen Nachahmungen derselben dar, sondern zeigten ihnen gegenüber sehr bald in wesentlichen Punkten Verbesserungen und Fortbildungen.

Das erste englische Register, das uns erhalten ist und das höchstwahrscheinlich auch wirklich die Reihe eröffnete,[4] stammt aus dem

---

[1] Kapitel IV § 1.

[2] Vgl. H. Finke, Acta Aragonensia 1, XCVIf.

[3] Darüber orientieren Th. D. Hardy in seiner Ausgabe der Rotuli litterarum clausarum in Turri Londiniensi asservati. London I. (1833). Introduction, und besser: Ch. Bémont in der Ausgabe der Rôles Gascons, Supplément au Tome I^er, Paris 1896 S. I—XXVI. — Über das Interesse der Engländer für die päpstlichen Verwaltungseinrichtungen vgl. M. Spaethen, NA. 31, 598.

[4] Hardy VIII.

ersten Jahre König Johanns (1199—1216) und enthält fast nur Privilegien (cartae). Schon zwei Jahre später wurde neben dieser Registerklasse, die von da an ausschließlich für die cartae benutzt wurde, noch eine zweite für die offenen Briefe und endlich im sechsten Regierungsjahre Johanns eine dritte für die geschlossenen Briefe gebildet.[1] Hierdurch teilte man die Masse der in einem Jahre erlassenen Urkunden — denn auch in England begann mit dem Jahrestag der Thronbesteigung jedesmal ein neues Register[2] — in drei große Gruppen. Die Bezeichnung derselben war zwar zunächst von der äußeren Gestalt der Schreiben hergenommen, hatte aber zugleich eine inhaltliche Bedeutung dadurch, daß in der Form der carta Schenkungen und andere Privilegien, in der Form der littera patens besonders kleinere Gnadenverleihungen und in der der littera clausa vor allem Mandate und Briefe gegeben zu werden pflegten.[3] Oft trennte man von den eigentlichen litterae clausae, nun wirklich nach dem Inhalt, einzelne, für die Finanzverwaltung wichtige Briefarten ab und schrieb sie in besondere Register, wie Zahlungsbefehle, Anweisungen, Verträge u. ä. (liberate, contrabrevia, fines etc.).[4] Diese Schöpfung von mehreren nebeneinander herlaufenden Registerabteilungen war etwas ganz neues und nicht im Vorbild begründet; denn sowohl in dem ganz exzeptionellen Registrum super negocio imperii Innocenz' III., als auch später unter Gregor IX. und selbst Innocenz IV. ging doch die Tendenz im päpstlichen Registerwesen nur dahin, gewisse besonders wert geachtete Klassen von Urkunden auszuscheiden, die übrigen aber ebenso ungeordnet wie früher zu registrieren, wie dies auch der spätere Name litterae communes anzeigt. Bei den Engländern ist dagegen die Einteilung eine grundsätzliche und die Zugehörigkeit der Schreiben zur einen oder anderen Gruppe, theoretisch wenigstens, niemals zweifelhaft. Wir werden später erfahren, auf welchen Umwegen lange nachher dieses englische Prinzip auch an der Kurie Aufnahme gefunden hat und mit den alten Registereinrichtungen verschmolzen worden ist.[5]

---

[1] Hardy IIIf.

[2] Hardy IV. Teilung des Registers bei zu großem Umfang nach Halbjahren s. ebda.

[3] Bémont XIIIff.

[4] Hardy IV A. 6. X A. 3. VIII A. 5; Bémont XVIIf. Frühere Versuche, die gerade mit solchen Rollen in der Normandie gemacht wurden, zeigen die Rotuli Normanniae, die zuerst Th. D. Hardy I, London 1835, dann als Nachdruck Léchaudé-d'Anisy, Grands rôles des échiquiers de Normandie, Paris, Caen, Rouen 1845, 4° herausgab; aus dem zweiten Jahre Johanns: Rotulus de contrabrevibus; aus dem vierten Jahre: Rotulus terrarum liberatarum et contrabreviarum etc.

[5] S. Kap. V S. 485 f.

Auch hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Register hielten sich die Engländer selbständig; die im Archiv des Exchequer schon seit langem übliche Rollenform und die dafür gebräuchliche eigentümliche Numerierung der den Rotulus bildenden Pergamente, vom letzten angefangen bis zum ersten, wurde auch für die Register beibehalten.[1]

Um so mehr aber schloß man sich bei der Registrierung der Briefe selbst, die mehrere eigens dafür bestimmte Registerschreiber zu besorgen hatten,[2] an den päpstlichen Brauch an. Die Eintragung geschah wohl wie dort unmittelbar vor der Ausgabe der Schreiben, wofür die nicht streng eingehaltene chronologische Ordnung spricht.[3] Daß auch hier nach den Originalen registriert wurde, ist mir wahrscheinlich,[4] trotz der häufigen und starken Kürzungen in den Briefen, die denen in den päpstlichen Registern ganz analog sind: der Königsname und -titel fehlt meist und ist durch rex ersetzt; die Adresse, der Gruß, der Schluß, die gebräuchlichen Formeln des Textes sind auf Andeutungen beschränkt; für das Datum wird oft auf das der voraufgehenden Briefe verwiesen. Hinter Briefen, die gleichlautend an mehrere Adressaten gerichtet werden, steht ein Vermerk, wie: consimiles litteras habet; eodem modo scribitur, mit dem Namen des Adressaten.[5] Dazu findet sich — und das bedeutet in dieser Ausdehnung gegenüber dem Vorbild eine Neuerung — bei den litterae clausae häufig, bei den liberate und contrabrevia fast stets statt der Transkription bloß eine regestartige Inhaltsangabe.[6]

Der bedeutendste Fortschritt, den das englische Registerwesen für das allgemeine bedeutet, liegt in der strengen Durchführung des Grundsatzes der Vollständigkeit. Daß man alle ausgefertigten königlichen Schreiben eingetragen haben wollte, beweist meines Erachtens die Sorgfalt, mit welcher man zufällig bei der Registratur vergessene Briefe

---

[1] Hardy VIff.; Bémont VIIIf. Die Kanzleirollen wurden einseitig beschrieben, Nachträge aber und Neuausfertigungen kassierter Schreiben auf der Rückseite an der betreffenden Stelle beigefügt. Die „Pipe-Rolls" des Exchequer waren komplizierter als die Kanzleirollen. Beschreibung bei Th. Stapleton, Magni Rotuli Scaccarii Normanniae 1, 1 und bei Léchaudé-d'Anisy et A. Charmer, Magni Rotuli Normanniae S. II in Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie. 2e série VI, Paris 1852 S. V. VI. Facsimile in Palaeographical Society II, 20. 42.

[2] Hardy X; Bémont XI.

[3] Bémont XXIV.

[4] Wenn die in den Rollen manchmal angenähten Pergamentstreifen, wie ich glaube, Konzepte sind, so würden diese geringere Kürzungen aufweisen als die gewöhnlichen Registereintragungen. Bémont XI.

[5] Manchmal begegnet auch die Notiz, daß ein Brief mehrmals ausgefertigt wurde. Bémont XXVI.

[6] Bémont XXIIff.

auf besonderen Pergamentzetteln — die Konzepte, wie ich meinen möchte — an die Rollen annähte.[1] Solche Versehen, wie auch die häufigen Streichungen mit ihrer Begründung am Rande, manche Fehler und Korrekturen,[2] endlich die Unregelmäßigkeit des Schriftbildes durch den fortwährenden Wechsel der Hände waren wohl die Veranlassung, daß auch in der englischen der eigentümliche Brauch der päpstlichen Kanzlei Nachahmung fand, von den Registern sehr bald nach ihrem Abschluß von einer Hand gefertigte Reinschriften herstellen zu lassen, die die Versehen der Originale vermieden, alle gestrichenen Stücke wegließen, dafür aber öfters auch neue Fehler veranlaßten.[3] Vom diplomatischen Standpunkt sind sie vor allem deshalb sehr interessant, weil sie, da ihre Vorlagen heute noch existieren, geeignet sind, auch über die päpstlichen Register, von denen viele nur in solchen Reinschriften vorliegen, Licht zu verbreiten.[4]

Das englische Registerwesen übte, wie wir sehen werden, auf die Weiterentwicklung der ganzen Institution den größten Einfluß aus. Am wichtigsten wurde es aber durch sein Prinzip der Vollständigkeit; denn dadurch war zugleich die Aufbewahrung sämtlicher kleinen im Interesse der Verwaltung erlassenen Briefe und Befehle gegeben, was die Register zu einem der wichtigsten Hilfsmittel der spätmittelalterlichen Staatsregierung erhob.

## § 2. Das Registerwesen Friedrichs II.

Als Friedrich II. daran ging, die Verwaltung seines sicilischen Königreiches neu zu ordnen, richtete er sein besonderes Augenmerk auf die Organisation der Beamtenschaft, die er, in Fortführung der Bestrebungen der Normannenherrscher, zugunsten der Königsgewalt gegen den Feudalismus in den Vordergrund zu rücken suchte. Dabei mußte er von selbst zur Erkenntnis kommen, welche Bedeutung die Registerführung für eine geordnete Staatsverwaltung hatte. Denn war er auch über seine Ansprüche und Rechte den Untertanen gegenüber durch die normannischen Lehensverzeichnisse und Finanzbücher in ausreichendem

---

[1] Hardy X; Bémont XI. Vielleicht haben die bei Ficker, Beitr. zur Urk. 2. 505 erwähnten, dem Register König Rupprechts eingehefteten Konzepte eine ähnliche Bedeutung.

[2] Bémont XII.

[3] Hardy IV. IXff.

[4] Aus der Analogie der englischen Registratur dürften sich leicht gewisse sehr späte Eintragungen in die päpstlichen Register wie auch Lücken erklären, die der Schreiber offen ließ, weil er in seinen Vorlagen gewisse Stellen nicht lesen konnte. Vgl. Rodenberg MG. Epp. s. XIII. 3, XIIf. und dazu Hardy X.

Maße unterrichtet,[1] über die Geschäftsführung der Beamten blieb für ihn eine wirksame Kontrolle solange unmöglich, als er nicht in seinen Händen eine abschriftliche Sammlung seiner ausgegebenen Befehle behielt. Deshalb richtete er in der Zeit, als er die Vorbereitungen zu den berühmten Konstitutionen für das Königreich traf, wahrscheinlich im Jahre 1230,[2] eine auf die Briefe der Verwaltung beschränkte Registratur ein, die in erster Linie die Mandate und Antwortschreiben für die verschiedenen Beamten, und die Schriftstücke, die sich auf die Gläubiger des Hofes bezogen, daneben auch Bekanntmachungen, allgemeine Verordnungen, Listen und Zusammenstellungen, sowie einzelne Beilagen umfaßte.[3] Soweit wir sehen können, waren die Register Friedrichs II. in Hinsicht auf die administrative Korrespondenz vollständig.[4] Ich möchte annehmen, daß der Kaiser oder seine Kanzleibeamten diese Einrichtung nicht frei erfunden, sondern im Anschluß an die analoge englische Mandatregistrierung in den Close Rolls und zum Teil auch in den Patent Rolls geschaffen haben. Die Beachtung gewisser formaler Einzelheiten wird diese Anschauung noch mehr stützen.

Die äußere Gestalt[5] der Register Friedrichs II. ähnelt jedoch der der englischen gar nicht; denn sie hatten Buchform und bestanden aus Papier, ein Brauch, der im Abendlande zuerst an dieser Stelle auftrat und noch längere Zeit keine Nachahmung fand. Er ist deshalb wohl sicher auf arabisches Vorbild zurückzuführen. Im Chalifenreich wurden nämlich gegen Ende der Herrschaft der Omejjaden die bisher für die

---

[1] S. Kapitel I Schluß S. 392ff.

[2] Die frühesten Registerexzerpte der Marseiller Hs. gehören dem Jahre 1230 an; die Konstitutionen sind in Melfi Juni 1231 veröffentlicht. Mir scheint ein Zusammenhang zwischen beiden sehr wahrscheinlich. Dafür aber, daß die Einführung der sicilischen Register auf Friedrich II. zurückzuführen ist, spricht einmal die offenbare Vorbildlichkeit des englischen Registers und zweitens eine gewisse in besonderen Beglaubigungsformen zutage tretende Unklarheit über die Authentizität von Registern an sich, die bei einer Neueinrichtung leichter erklärlich ist. Über beide Punkte siehe den Text weiter unten.

[3] Das folgende stützt sich auf das einzig erhaltene Originalregisterfragment in Neapel von 1239—40, über das zuletzt F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Münster 1885 Sp. 30ff., gehandelt und von dem er in den Kaiserurkunden in Abb. VI Taf. 17 zwei Faksimile gegeben hat. Ediert ist es bei Carcani, Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, 1786 S. 233ff. und Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frider. II. 5. Die Registerauszüge der Marseiller Hs. (ed. Winkelmann, Acta 1, 599ff.) sind für alles Formale nur von sekundärer Bedeutung, da der angiovinische Abschreiber meist nach der Weise seiner Zeit gekürzt und umgestaltet hat. Vgl. auch Bresslau, UL. 1, 104f. Aus dem von A. Flandina Arch. stor. Sicil. 2, 168ff. publizierten Blatt kann ich für unsere Frage nichts entnehmen.

[4] Bresslau, UL. 1, 104.

[5] Vgl. die Beschreibung bei Philippi und Bresslau und das Faksimile.

Staatsbuchführung üblichen Rollen durch Bücher ersetzt, bei denen zunächst Pergament verwendet war, bis unter Hârûn ar-Raschîd der berühmte Wesir Dscha'far der Barmekide das Papier dafür einführte.[1] Die Registerbücher waren Jahresbände und, da in Sicilien als Verwaltungsjahr das griechische Indiktionsjahr diente,[2] so begannen auch die Register jedesmal am 1. September ein neues Buch. Hierin ist keine Nachahmung der älteren päpstlichen Registerführung zu erblicken; denn diese hatten ja längst die Einteilung nach Indiktionsjahren mit der nach Pontifikatsjahren vertauscht. Vielmehr entstammt die Gleichartigkeit wohl der gemeinsamen Herleitung beider Verwaltungssysteme aus dem römisch-byzantinischen Staatswesen. Weitere Unterabteilungen hatten die einzelnen Bücher nicht, wenn man nicht die an der Spitze der meisten Blätter stehenden Monatsüberschriften und Angaben der Ausstellungsorte für solche ansehen will.

Die Schreiben folgten einander nämlich fast immer in streng chronologischer Reihenfolge, was bei der Beschränkung des Registers auf schnell zu erledigende Verwaltungsbriefe möglich war, trotzdem auch hier erst kurz vor der Absendung registriert wurde.[3]

Die Ähnlichkeit mit den englischen Rollen tritt am meisten hinsichtlich der Behandlung des Textes hervor. Wir bemerken, abgesehen von den durch die sogleich zu erwähnenden Kanzleinotizen ausgedrückten Urkundenteilen, fast dasselbe Kürzungssystem wie bei jenen:[4] die bloße Andeutung gewöhnlicher Formeln, Verweisung auf vorhergehende Briefe, und bei Urkunden, die in gleicher Fassung an mehrere Beamte gesandt werden sollten, den Vermerk: similes, similes scripsit oder ähnlich mit den Namen der weiteren Adressaten; auch das Protokoll ist, wo es überhaupt steht, aufs stärkste verkürzt. Vor allem aber scheint mir die Befolgung des englischen Vorbildes aus jenen sehr zahlreichen Registereintragungen deutlich zu werden, die genau in derselben Weise wie in den Close Rolls nur ein mehr oder minder ausführliches Regest über den Inhalt des Briefes geben, keine völlige Transskription.[5]

---

[1] So erzählt Maqrizi, Description etc. trad. p. Bouriant 261f. Er schließt: Ce vizir fit mettre en usage le papier dont tout le monde s'est servi depuis jusqu'à présent.

[2] Vgl. K. Kehr, Urk. der norm.-sicil. Könige 302.

[3] Die Registrierung geschah erst nach der Besiegelung, d. h. natürlich nur bei unverschlossenen Schreiben. Carcani 326, Huillard-Bréholles 5, 694.

[4] Die Belege für das folgende finden sich in den Ausgaben von Carcani und Huillard-Bréholles fast auf jeder Seite.

[5] Vgl. z. B. das Regest in Friedrich II. Register (ed. Carcani 320, H.-B. 5, 675): Item. Eodem die scriptum est universis custodibus canum curie, ut —

Und von hier aus kommt, wie ich glaube, auch einiges Licht in die Frage nach der Entstehung der für Friedrichs II. Registerwesen so charakteristischen Kanzleinotizen bei den einzelnen Schreiben. Könnte nicht die in den englischen Rollen bei Mandaten fortwährend auftretende erzählende Form der Ursprung gewesen sein für die ebenfalls in objektiver Fassung den Briefen vorgesetzten Bemerkungen über die Abfassung, Niederschrift und Bestimmung der Urkunde?[1] Freilich war dies höchstens der Ausgangspunkt dafür; im einzelnen sind diese Notizen nach einem durchaus eigenartigen Schema abgefaßt. Sie enthalten zunächst das Datum, meist nur die Tagesangabe nach fortlaufender Zählung, — der Monat und Ort waren ja durch die Seitenüberschrift gegeben, — dann folgt die Nennung dessen, der den Auftrag zur Anfertigung des Schreibens gab, hierauf die Nennung des Schreibers und endlich die des Adressaten; daran schließt sich sofort der eigentliche Text an.[2] Durch diese Einrichtung machte man zunächst die Registrierung der in ihrer vollen Form nicht in Betracht kommenden Protokollteile überflüssig und hielt sich doch über deren wesentliche Angaben unterrichtet; zugleich ging man aber noch weiter und fügte zur Erinnerung an die bei der Beurkundung tätig gewordenen Personen fernere Notizen bei, die aus dem Originale nicht zu erkennen waren.[3] Der Zweck dieser Einrichtung ist nicht schwer zu erkennen. Bei der Kontrolle der Beamten, für die das Register vornehmlich bestimmt war, mochte es wünschenswert erscheinen, auch die für die Abfassung der Briefe verantwortlichen Männer der Zentralregierung und der Kanzlei zu kennen, um nötigenfalls auch sie zur Rechenschaft zu ziehen. Ein

---

assignent — mit der Registereintragung in der Gascogner Rolle des englischen Prinzen Edward von 1254—1255 (ed. Bémont a. a. O. 19 no. 4429): Mandatum est receptoribus scaccarii Bristollii, quod faciant habere —, und so auf Schritt und Tritt.

[1] Vgl. z. B. in dem den königlichen Registern ganz entsprechenden Register Edwards von 1254—55 (ed. Bémont 29 no. 4502): Mandatum est Arnaldo Wilhelmi de Marzan per litteram patentem, quod — mit dem Brief im Register Friedrichs II. (ed. Carcani 250, BF. 2515): XIIII Octubris. De imperiali mandato facto per magistrum Obbertum scripsit G. de Tocco litteras patentes in hac forma. Notum facimus — und noch etwa mit jenem (ed. Carcani 268 BF. 2563): Item de superiori mandato scripsit G. de Cusentia eidem Roggerio de Amicis responsales. Benignitate —. Man bemerke, daß schon in dem Briefe aus Edwards Register eine Bemerkung steht (per litteram patentem), die der Registrator nicht auf dem Originale geschrieben vorfand.

[2] S. darüber vor allem Bresslau, UL. 1, 735ff.

[3] Diese Einrichtung bestand wahrscheinlich von Anfang an in den sicilischen Registern, wie die aus den Jahren 1230/31 stammenden Stücke in den Exc. Mass., bei Winkelmann 1 no. 763. 765. 767—789, deren Kanzleivermerke vom angiovinischen Bearbeiter verhältnismäßig nur wenig umgestaltet wurden, noch erkennen lassen.

weiterer Grund kommt hinzu, der aus der Neuheit der ganzen Institution abzuleiten ist. Wir wissen, wie umständlich und unter welchen Vorsichtsmaßregeln auf Friedrichs II. Befehl die Abschrift von Staatsakten zu geschehen hatte;[1] vielleicht war da sein Vertrauen zu einer bloßen Registereintragung an sich nur gering, und er wollte deshalb noch eine besondere Beglaubigung dafür angewendet wissen. Denn allerdings, die Authentizität des Registers war hier aufs höchste gesteigert: nicht nur daß der Schreiber der Urkunde genannt war; er selbst hatte auch die Registereintragung zu schreiben,[2] so daß sogar ein Schriftbeweis aus dem Register möglich wurde.[3] Dadurch ist gleichzeitig dargetan, daß die Registrierung nach den Reinschriften erfolgte,[4] zumal sich die Konzepte auf ganz kurze Angaben beschränkt haben dürften.[5] Bei jedem Brief wurde außerdem noch, während jede eigentliche Überschrift fehlte,[6] am Rande knapp der Inhalt vermerkt und sehr oft auch der Bote angegeben, der das Schreiben mitzunehmen hatte. Manchen zusammengehörigen Stücken war noch ein gemeinsamer Titel vorgeschrieben.[7] Neben diesen gewöhnlichen Vermerken gab es gelegentlich noch andere über verspätete Besiegelung,[8] über den Grund der Kassierung von Briefen, über Neuausfertigung,[9] ferner auch solche historischen Charakters zur Orientierung über die Verhältnisse, die zu gewissen Schreiben die Veranlassung gewesen waren.[10] Für alle diese zuletzt genannten Vermerke sind auch in den anderen Registraturen Beispiele zu finden, ohne daß wir deshalb von direkter Nachahmung reden dürften; wer ein so kompliziertes Beglaubigungssystem erdacht

---

[1] Vgl. z. B. Carcani 289. 295f.

[2] Philippi 32.

[3] Friedrich scheint hier in verbesserter Gestalt jene Einrichtung wieder aufgenommen zu haben, die die Normannen bei ihren Privilegien als Mittel der Beglaubigung angewandt hatten, und die er selbst in seiner sicilischen Königszeit gebrauchte: die ausdrückliche Nennung des Schreibers. Vgl. K. Kehr 293.

[4] Ficker, Beitr. z. UL. 2, 38 tritt im allgemeinen für Konzeptregistrierung ein; S. 506 aber äußert er für die Marseiller Auszüge die entgegengesetzte Ansicht.

[5] Für die litterae responsales ist es durch die Kanzleiordnung Friedrichs II. (ed. Winkelmann, Acta 1, 736 und Sicil. und päpstl. Kanzleiordnungen no. 1, II, Abs. 5) bestätigt, daß die Antworten kurz auf der Rückseite der Anfragen vermerkt wurden; auch die Angaben für die Mandate werden nur so kurz gewesen sein „prout summatim notariis dari poterit intellectus"; die eigentlichen Diktatoren und Schreiber der Urkunden waren also wie in Normannenzeit (vgl. K. Kehr 108) die Notare. S. auch Kanzleiord. ebda. Abs. 2.

[6] Dasselbe ist auch in den englischen Registern häufig der Fall.

[7] Z. B. Carcani 265. 267. 280. 301 usw.

[8] Carcani 326.

[9] Carcani 237. 268.

[10] Carcani 310. 314.

hat, dem ist auch die selbständige Erfindung dieser anderen Hilfsmittel für die Registerbenutzung zuzutrauen.

Dies ist in den wesentlichen Zügen die Einrichtung des staufisch-sicilischen Registerwesens, welches vor allem dem eigenen Gebrauche des Kaisers diente und mit ihm von Ort zu Ort mitzog. Vermittels seiner konnte sich Friedrich jederzeit seine Anordnungen ins Gedächtnis zurückrufen und sie überblicken, neue auf Grund der alten treffen und insbesondere die Amtsführung seiner Beamten nachprüfen. Mit letzterer Aufgabe betraute er zunächst die magna curia, später besondere zu diesem Zweck ernannte magistri rationales, zuletzt ständige Rechnungshöfe an verschiedenen Orten, denen die Beamten nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Rechnung vorzulegen hatten.[1] Diese Rationalen bekamen jederzeit zur Verhütung von Unterschlagungen der Mandate aus den Registern Abschriften geliefert.[2]

In dieser Weise war das Register ein ausschließlich für den inneren amtlichen Verkehr bestimmter Apparat, mit dem deshalb Privatpersonen nicht hätten in Berührung kommen sollen.[3] Doch diese Absonderung ließ sich für die Dauer nicht aufrecht erhalten, dazu war schon der Gebrauch des Registers zur Aufbewahrung auch von im Privatinteresse erlassenen Urkunden, wie er in den fremden Kanzleien üblich war, zu bekannt, und so kam es, daß auch Friedrich II. hie und da, entweder, weil die eigentlich dafür bestimmten Bücher nicht zur Hand waren, oder aus besonderer Gnade und auf Bitten der Empfänger Privilegien und kleinere Verleihungen in sein Register einschreiben ließ.[4] Diese Inkonsequenz war dann eine der Ursachen, die in späterer Zeit, als die angiovinische Kanzlei die staufischen Traditionen aufnahm und fortbildete, zur Schaffung von besonderen Registerabteilungen für die Gnadensachen führte. Auch sonst haben sich manche von den stau-

---

[1] Vgl. E. Winkelmann, De regni Siciliae administratione 50 und besonders Acta 1 no. 919 S. 693.

[2] Winkelmann, Acta 1 no. 919 S. 694f.: Ne autem officiales, de quibus superius diximus, si de mandatis nostris vel responsabilibus aliqua retinere, quin pocius occultare non exhibendo presumpserint post prestitum iuramentum, fraudem vel eorum maliciam transire gaudeant inpunitam, officialem, quem *curie nostre regestra, quorum exempla semper habebitis,* in hiis deliquisse detexerint, quem curie nostre scribetis, providencie vestre committimus puniendum.

[3] Deshalb steht auch in der wesentlich für Privatpersonen bestimmten Kanzleiordnung Friedrichs II. nichts von der Registrierung. Philippis Erklärung (Sp. 34) geht von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß das Register Friedrichs II. überhaupt, wie etwa das päpstliche, auch für im Privatinteresse ausgestellte Urkunden eingerichtet war. Die Registerführung konnte ihrer Natur nach nie Geheimnis bleiben.

[4] Bresslau, UL. 1, 104.

fischen Verwaltungsakten später unter den Anjous zu Registern weiter entwickelt. Doch um diese Erscheinungen eingehender verfolgen zu können, müssen wir erst im Überblick die französischen Registersysteme kennen lernen.

---

## Viertes Kapitel

# Die Entstehung der angiovinischen Registratur[1]

### § 1. Das Register der französischen Könige

Das Registerwesen der französischen Könige bildete während des ganzen 13. Jahrhunderts eine durchaus eigenartige Erscheinung und ist mit keiner der damals üblichen Arten der Registrierung zu vergleichen. Es ist vielmehr ganz auf französischem Boden erwachsen und wegen seiner Ausnahmestellung auch von aller äußeren Beeinflussung verschont geblieben. So stellt es sich der Betrachtung als ein in sich geschlossenes Ganzes dar, welches nach eigenen Gesetzen sich entwickelt hat.

Der Grund für diese Besonderheit liegt in der Art seiner Entstehung. In der Schlacht bei Fretteval (1194) fiel mit dem übrigen Gepäck auch das Archiv König Philipps II. Augustus in die Hände der Feinde. Um diesen empfindlichen Verlust wieder einigermaßen gut zu machen, betraute der König den jungen Gautier von Nemours mit der Aufgabe, für die vernichteten Rechtstitel einen Ersatz zu schaffen. Etwa im Jahre 1200 war dieser mit seiner Arbeit fertig; er hatte Verzeichnisse von Lehen, von Ministerialen, von Diensten und Abgaben zusammengestellt, auch Kopien von den Urkunden, welche die Städtefreiheiten enthielten, gemacht und das alles in ein Buch eingetragen; dazu schrieb man dann in den folgenden Jahren bis 1204 noch die wichtigsten neuen Urkunden, die der König gab oder empfing und benutzte das Buch sonst noch zur Aufzeichnung von allerlei nützlichen Notizen und Tabellen. Dies war das erste französische Königsregister.[2] Es war also in erster Linie ein Ersatz für das Archiv, das von da ab zu Hause gelassen werden konnte, da der bequem mitzunehmende Register-

[1] Dieses Kapitel ist samt Exkurs und Beilage 1906 als Berliner Dissertation erschienen.

[2] Es war schon am Anfang des 14. Jahrhunderts verloren. S. Delisle, Catalogue des actes de Philippe-Auguste, Paris 1856 S. IX. Vgl. auch Delaborde in der Biblioth. de l'école des chartes 62 (1901) 179 A. 1; Giry, Manuel de diplomatique 752.

band alle oder die wichtigsten Stücke des Archivs enthielt und zwar, zum Unterschied von den anderen Registraturen der damaligen Zeit, wesentlich auch die eingelaufenen Urkunden. Dieser Charakter als tragbares Archiv bildete das Wesen auch der folgenden französischen Register.[1]

Die nächste Folge davon war, daß man nicht, wie anderswo, alle Jahre ein neues Register begann, sondern möglichst lange das alte beibehielt und es durch Nachtragungen vervollständigte; denn es kam ja nicht darauf an, die Urkunden nach Jahren geordnet zu erhalten, sondern nur darauf, alles wichtige immer bereit zu haben. War das Registerbuch ganz vollgeschrieben und durch die vielen Zusätze unübersichtlich geworden, dann entschloß man sich zur Eröffnung eines neuen Registers. Um aber den Vorteil der Handlichkeit nicht einzubüßen, befolgte man während des ganzen 13. Jahrhunderts das Prinzip, nur ein Register in Gebrauch zu haben. Man behielt also nicht etwa das alte bei und verwendete das neue als seine Fortsetzung, sondern man schrieb in das letztere alles ab, was aus dem früheren noch Geltung hatte, indem man nur die Nachträge gehörig einordnete, das Ganze etwas bequemer gestaltete und noch genügend leeren Raum für die neuen Nachtragungen ließ. Wenn später wieder ein neues Register notwendig wurde, so verfuhr man in ganz gleicher Weise, so daß also die späteren Register immer den wesentlichen Inhalt aller vorhergehenden enthielten. Eine solche Erneuerung fand im 13. Jahrhundert dreimal statt. Zuerst schon vier Jahre nach der Vollendung des Grundstockes des ersten Registers, im Jahre 1204; es ist das erste erhaltene, von Delisle mit *A* bezeichnete Register und wurde in der Kanzlei benutzt bis 1212.[2] In diesem Jahre wurde es durch das Register *C* ersetzt,[3] welches seinerseits 1220 dem neuen Register *E* Platz machte.[4] Letzteres war bis gegen das Ende der Lebenszeit des heiligen Ludwig in Gebrauch. Daß während seiner Regierung eine Zeitlang zwei Register gleichzeitig geführt wurden, *E* und *F*,[5] bildet keine Ausnahme, da das Register *F* eine Abschrift von *E* ist, die Ludwig IX. auf seinen ersten Kreuzzug mitnahm, um darin während desselben seine Briefe zu registrieren. Das alte Register *E* blieb in Paris in den Händen der Königin Blanche und nahm die

[1] Einen ganz ähnlichen Charakter hat der Liber Censuum der römischen Kirche. Vgl. Tangl MIÖG. 14, 499.

[2] L. Delisle, Catalogue S. VIII ff. Dazu die Reproduktion des ganzen Registers, das in der Bibl. Vatic. (Ottobon. 2796) erhalten ist: L. Delisle, Le premier registre de Philippe-Auguste. Reproduction héliotypique par A. Martelli. Paris 1883, 4°.

[3] Delisle, Catalogue S. XI ff. Es befindet sich in Paris, Arch. nat. JJ. 8.

[4] Ibid. S. XIV ff. Archives nat. JJ. 26. Dem Schreiber dieses Registers widmete Delisle einen eigenen Artikel in der Bibl. de l'éc. des ch. 60 (1899) S. 1 ff. — Die Register *B* und *D* sind nur Abschriften von *A* bezw. *C* aus dem 14. Jahrhundert.

[5] Über *F* Delisle, Catalogue S. XIX ff.

hauptsächlichsten zur Zeit ihrer Regentschaft erlassenen Urkunden auf. Nach der Rückkehr des Königs wurden beide Register dadurch mit einander ausgeglichen, daß man in *E* die während des Kreuzzuges ausgestellten Urkunden Ludwigs und in *F* die der Königin Blanche nachtrug. Aber von da an führte man das Register *E* wieder als eigentliches Kanzleiregister weiter, während *F* nur noch selten benützt wurde; doch scheint es den König auch auf den zweiten Kreuzzug begleitet zu haben.

Diese Einrichtung der französischen Register bedingte, um ein allzu starkes Anwachsen des Bandes zu vermeiden, die größtmöglichste Beschränkung in der Aufnahme der Urkunden. Man registrierte demnach nur die allerwichtigsten Stücke, besonders solche, die das Verhältnis des Königs zu den Päpsten und auswärtigen Herrschern, zu den großen Seigneurs im Lande selbst und zu den Städten feststellten und die dauernde Geltung besaßen, also von den Königsurkunden vor allem die feierlichen cartae, und daneben andere Stücke von minderer Bedeutung, die aber in der Zeit der Niederschrift für den König große Wichtigkeit besaßen, und die meist als feierliche Briefe, litterae patentes, ausgefertigt waren; dagegen finden sich nur ganz wenige Briefe der Verwaltung, Befehle und vertrauliche Mitteilungen, litterae clausae, aufgezeichnet, die den umfangreichsten Teil der königlichen Korrespondenz ausmachten. Trotz dieser starken Auslese des Materials bei der Eintragung ins Register wären die späteren Bände doch sehr umfangreich geworden, wenn man immer den ganzen Inhalt des vorhergehenden aufgenommen hätte. Deshalb unterwarf man das alte Register vor der Abschrift einer genauen Prüfung, strich das, was nicht mehr nötig erschien, durch und übernahm in das neue Buch als Grundstock nur jene Stücke, die für die Zeit der Abschrift noch unmittelbare Bedeutung und Giltigkeit besaßen.[1] So erreichte man es, daß, während das Register von 1204 96 Blätter und das von 1212 schon ca. 150 zählte, das Register *E*, das den Zeitraum von 1220 bis 1269 umfaßt, immerhin noch mit ungefähr 390 Blättern ausreichte.

Die Registrierung geschah offenbar nur im Interesse des Königs, nicht auch des Urkundenempfängers. Das Register sollte ihm als handliches Nachschlagebuch dienen in allen Fällen, in denen er sich über das durch Urkunden geschaffene Recht vergewissern wollte. Diesem Zweck entsprach es, daß man zur Erleichterung der Übersicht die Urkunden bald in eine gewisse Ordnung brachte. Eine bloß chronologische Aneinanderreihung der Stücke hätte wenig genützt; man schuf daher eine Einteilung nach inneren Gesichtspunkten. In der ausgebildeten Form

[1] Delisle, Catalogue S. X. XII.

bildete den hauptsächlichsten Einteilungsgrund die Stellung derer, auf die die Urkunden bezug hatten, zum König. Dazu kamen noch besondere Abteilungen für umfassendere Materien, z. B. Inquisitionsprotokolle, allgemeine Verordnungen usw., und für Tabellen. Jedes folgende Register bedeutete in der Systematik der Kapitelteilung einen Fortschritt gegenüber dem vorhergehenden. Während das älteste erhaltene Register keine durchgeführte Scheidung nach Gegenständen aufwies, immerhin aber schon gewisse Ansätze dazu zeigte,[1] zerfiel das Register *C* in zehn, noch ziemlich unbeholfen gewählte Kapitel. Die Hälfte davon waren Listen; und unter den fünf eigentlichen Urkundenabschnitten gab es noch so allgemeine wie carte perpetue und carte non perpetue. Wirklich übersichtlich wurde die Einteilung erst im Jahre 1220 in *E*. Zuvörderst steht hier das Verzeichnis der Lehen; dann kommen die Briefe an die Städte und Kastelle; daran schließen sich der Reihe nach die Rubriken: pape, regum, archiepiscoporum, episcoporum, abbacie, reginarum, ducum, comitum, militum, servientes an. Endlich folgen noch einige Abschnitte allgemeineren Charakters und Tabellen: inquisitiones, elemosine, generalia, census. Den Schluß macht das 18. Kapitel, Provincialis genannt; es enthält die Aufzählung der Provinzen[2] und Diözesen der christlichen Welt, die Namen und Regierungszeiten der Päpste, der Kaiser und der französischen Könige. Register *F* hatte natürlich dieselbe Einteilung wie *E*, ihm fehlte nur die 18. Rubrik. Gegen Ende der Regierung Ludwigs des Heiligen, im Jahre 1264, ging man daran, ein noch viel differenzierter eingeteiltes Register anzulegen, das in 30 Kapitel zerfallen sollte.[3] Neben den Urkundenkopien sollte es, wie seine Vorgänger, auch zahlreiche Listen in sich fassen, welche für die Lehen, die Zinsen und sonstigen Einkünfte, die Namen der Kirchen, in denen der König Rechte besaß, auch wiederum für die Aufzählung der Päpste, der Kaiser und französischen Könige bestimmt waren. Aber man kam nicht viel weiter als bis zur Herstellung der Einteilung; das Werk blieb wohl wegen der zu großen Kompliziertheit in seinen Vorarbeiten stecken. Register *E* scheint also das letzte seiner Art zu sein. Denn das sogenannte Registrum velutum,[4] das zwischen 1267 und 1269

[1] So fol. 14'—29 die laufende Überschrift Comunie.

[2] Dies ist wohl eine direkte Nachahmung des Provinciale im päpstlichen Kanzleibuch. Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 1 ff.

[3] Delaborde a. a. O. 174 ff.

[4] JJ. 31. Delisle, Catalogue S. XXVII f., besonders Delaborde a. a. O. S. 169 ff. Letzterer scheint mir jedoch hierin zu irren, daß er das Registrum velutum als einfache Fortsetzung der alten Register betrachtet. Vor allem wäre das Verhältnis zwischen *E* und dem Reg. vel. näher zu untersuchen. Vgl. S. 458 A. 1.

zusammengestellt wurde, gehört einem ganz anderen Typus an; es ist nicht mehr Abschrift eines älteren Registers, sondern der im Archiv liegenden Originale;[1] alle tabellarischen Übersichten fehlen, die Einteilung, welche den früheren zwar ähnelt, ist im wesentlichen die des Archives selbst.[2] Überhaupt war es wohl kein eigentliches Kanzleiregister, so wenig wie sein nächster Verwandter, das Register *J. J. 30. A.*, das die Abschriften der gesondert aufbewahrten Urkunden für die Languedoc enthält und aus dem das später sogenannte Registrum curie hervorgegangen ist.[3] Trotz der Verschiedenheit dieser Register von den uns speziell interessierenden, ist es nicht unwahrscheinlich, daß, wie die Einteilung des Registrum velutum und des Registrum curie mit der der Archive, deren Abschriften sie sind, in Verbindung steht, so auch die Rubriken der früheren eigentlichen Königsregister zum Teil den zur Zeit ihrer Zusammenstellung bestehenden Abteilungen des Archives entsprechen. Sonst aber waren sie, was den Grundstock betrifft, wie wir gesehen haben, Abschriften des vorhergehenden Registers[4] und die Nachträge geschahen, worauf der ständige Wechsel der Hände hinweist,[5] unmittelbar bei der Ausfertigung und zwar entweder nach den Konzepten[6] oder vielleicht nach zweiten Ausfertigungen, die im Archiv des Königs liegen blieben.[7] So kommt es denn auch, daß die Nachträge, so lange sie wenigstens ordnungsgemäß in ihre Kapitel eingetragen wurden, von selbst chronologisch geordnet sind.[8]

Zu einer umfassenderen Registrierung der Mandate wurden die Kanzleiregister der französischen Könige nie verwendet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieb es den Provinzialbeamten überlassen, die empfangenen königlichen Schreiben zugleich mit ihren eigenen Akten in ein Buch zu kopieren, welches sie dann bei ihrer Rechenlegung vorweisen konnten.[9] Erst im 14. Jahrhundert registrierte man auch die

[1] So trägt Delisle, Catal. no. 1661 in den Registern *C—F* kein Datum, während es im Registrum velutum wie im Registrum curie datiert ist.

[2] S. Delaborde a. a. O. 168 f.

[3] Delaborde a. a. O. 178; besonders A. Molinier B. é. ch. 34 (1876) 155 ff.

[4] Das zeigen vor allem auch die Noten in *C*, welche die Kapitel anzeigen, in denen die betreffenden Stücke in *E* eingereiht werden sollen. S. Delisle, Catalogue S. XII.

[5] Z. B. Reg. *A* f. 8'. 38'. 40. 69 usw.; für *C* und *E* s. Delisle, Catalogue S. XI u. XVIII.

[6] Das ist die Meinung Delisles. Er führt als Grund die nicht selten auftretende Verschiedenheit in der Form der Datierungen der Originale und der Registereintragungen an.

[7] Vgl. den aragonesischen Brauch. Finke, Acta Aragon. 1, CXXI.

[8] Delisle, Catalogue LXXVII.

[9] Das älteste Register der Sénéchaussée Carcassonne ist erhalten in Cod. Paris. lat. 9996. A. Molinier a. a. O. 179 f.

Urkunden der Verwaltung, aber nicht in die Kanzleiregister, die sich inzwischen in Privilegien- und Schenkungsregister umgewandelt hatten und wesentlich den Interessen der Empfänger dienten, sondern in die Register der einzelnen Verwaltungsämter; die Briefe finanziellen Inhalts registrierte die Chambre des comptes, die Briefe der Justiz- und Domanialverwaltung und die feierlichen Regierungsakte registrierte das Parlament; die Urkunden der Polizeiverwaltung standen in den Registern des Châtelet in Paris.[1]

Man sieht, nach Ablauf von etwas mehr als einem halben Jahrhundert hatte sich das System von Grund aus geändert. An Stelle des einfachen, nur zu königlichem Gebrauche bestimmten, zur Mitnahme auf die Reisen und zu bequemem Nachschlagen eingerichteten Buches, das sich auf das allernötigste beschränken mußte, war ein alles umfassender und darum umfangreicher, schwerfälliger Regierungsapparat getreten, über den schließlich der König selbst nicht mehr Herr blieb.[2]

## § 2. Das Registerwesen des Grafen Alfons von Poitiers

Eine ganz verschiedene Art der Registrierung befolgte der Bruder Ludwigs des Heiligen, Alfons von Poitiers.[3] Obwohl Vasall des Königs, regierte er in fast souveräner Weise sein großes Lehenreich, das sich aus seinem eigenen Hausgut und der Grafschaft Toulouse zusammensetzte, welche ihm durch seine Gemahlin, Jeanne von Toulouse, die Erbtochter des letzten selbständigen Grafen, Raimunds VII., zugefallen war. Alfons war ein sehr tätiger Regent, und wenn ihm der hohe Schwung seines Bruders abging, so war doch auch er mit großem organisatorischem Geschick begabt und sah streng auf bureaukratische Formen. Da er fast niemals in seinem Lande verweilte, aber trotzdem die Zügel der ganzen Verwaltung in den Händen behalten wollte, unterhielt er einen sehr lebhaften brieflichen Verkehr mit seinen Beamten in den einzelnen Provinzen, und diese mußten jährlich an seinen Hof kommen, um Rechnung abzulegen, wobei sie die Befehle und Aufträge ihres Herrn als Grundlage ihrer Rechtfertigung vorzuweisen hatten. Hierbei konnten nun leicht Unterschlagungen vorkommen, solange Alfons kein Mittel zur Kontrolle besaß und so mußte er von selbst, ähnlich wie Friedrich II., auf eine Registrierung seiner Verwaltungskorrespondenz geführt werden. Die noch sehr unvollkommenen Anfänge

[1] O. Morel, La grande chancellerie royale 1320—1400, S. 321 ff.

[2] Morel a. a. O. 324.

[3] Über ihn unterrichten vor allem E. Boutaric, Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870 und die Einleitungen von A. Molinier zu seiner Ausgabe der Correspondance administrative d'Alfonse de Poitiers, Paris, 4°, Bd. I (1894), II (1900).

davon zeigt ein Register, das von Oktober 1262 bis April 1263 geführt ist. Es ist noch keineswegs vollständig; die nicht zahlreichen Stücke, dem Inhalt nach Mandate, Briefe finanziellen Inhalts, Geleitbriefe und sonstige die Verwaltung betreffende Urkunden, sind im allgemeinen chronologisch aneinandergereiht; jede weitere Einteilung fehlt.[1]

Sehr bald schritt Alfons zu einer umfassenderen Ausgestaltung seines Registerwesens. Ihm, der über einen Teil der ehemaligen englischen Besitzungen in Frankreich herrschte, dessen Provinzen noch ganz nach englischem Brauche durch Seneschälle verwaltet wurden, schwebte dabei sicherlich die, ebenfalls besonders der Rechenlegung halber so genau geführte, englische Registratur vor Augen. Vor allem hatte aber Prinz Edward, der als Verwalter der Guyenne in einer ähnlichen Lage wie Alfons war, Spezialregister für seine Regierung geführt, die, wie ich glaube, das wichtigste Muster für den französischen Seigneur abgaben. Jene Gascogner Register Edwards[2] waren den königlich englischen ganz entsprechend gestaltet. Sie waren wie diese auf Pergamentrollen geschrieben, hatten aber ein etwas kleineres Format; sie enthielten die Urkunden eines Regierungsjahres des Königs; die Reihenfolge und die Art und Weise der Transkription der einzelnen Aktenstücke stimmte ganz mit den großen Kanzleirollen überein. Nur die Einteilung des Urkundenstoffes war etwas anders: Rollen für die cartae fehlten, da der Prinz als solcher selten derartige feierliche Privilegien zu erlassen hatte. Es gab für das Jahr nur zwei Rollen, eine für die litterae patentes, eine andere für die litterae clausae.[3]

Dieser englischen Registratur entnahm nun Alfons von Poitiers für die seinige drei Grundsätze: erstlich die Aufzeichnung aller Urkunden der Verwaltung, zweitens die Abteilung nach dem Verwaltungsjahr, das in Frankreich von Ostern zu Ostern lief,[4] endlich die Scheidung zwischen Briefen, die bei der Vorlegung durch den Empfänger erst ihre Wirkung ausübten, — denn dies ist ja der ursprüngliche Zweck

[1] Es ist das 3. Register Moliniers, Corr. admin. 2 no. 1835—1908, dazu die Besprechung S. IX. Einige Stücke sind früheren Datums, die wohl bei auftretendem Bedürfnis eingetragen wurden, wie no. 1871, das in no. 1870 zitiert wird. Einige Urkunden gehören vielleicht späterer Zeit an; sie sind aber undatiert.

[2] Zwei Register Edwards sind erhalten, eines vom 39. Jahre Heinrichs III., das andere vom 44. Jahre. Sie sind herausgegeben und in einer ausführlichen diplomatischen Einleitung besprochen von Ch. Bémont, Rôles Gascons, Supplément au T. Ier, Paris 1896 S. I ff. LXXXIV ff.

[3] Erhalten sind nur Rollen für die litterae patentes, doch wird die Existenz von Rollen für die litterae clausae bewiesen durch Verweise: zu no. 4335: Littera patens — inveniri potest in rotulo clausarum. Datum in eodem rotulo; und zu no. 4483: Debet esse inter clausas, quia clausa fuit.

[4] A. Molinier, Corr. adm. 2, XVI.

der litterae patentes, — und zwischen den eigentlichen Verwaltungsbriefen, die an bestimmte Beamte gerichtet waren. Doch ahmte der Graf sein Vorbild keineswegs sklavisch nach, sondern gestaltete es für seine Zwecke um und brachte es zu weiterer Vervollkommnung. Natürlich behielt er die viel bequemere Buchform für seine Register bei. Dann ging er bei der Teilung seiner Briefe in zwei Klassen auf deren Bedeutung zurück. Die Trennung der litterae patentes und clausae hatte doch nur dann Berechtigung, wenn ihr auch ein innerer Unterschied dieser Urkunden entsprach. Nun wurden aber bei den Engländern sehr viele eigentliche Verwaltungsbriefe offen befördert und mußten deshalb unter den patentes registriert werden, obwohl sie dem Inhalt nach richtiger unter den clausae Platz gefunden hätten.[1] Alfons, der selbst zahlreiche Mandate als litterae patentes ausfertigen ließ, vermied diese durch die Berücksichtigung der äußeren Form entstandene Unzuträglichkeit, indem er für seine Verleihungsurkunden und Gnadensachen die Abteilung der litterae communes schuf, die hauptsächlich Briefe mit der Formel „Universis presentes litteras inspecturis“ in sich faßte.[2] Auch sonst vervollkommnete Alfons den übernommenen Registerapparat durch eine noch speziellere Untereinteilung, für die er die Grundlagen schon in den Urkundenbüchern seines Schwiegervaters vorgefunden haben mag. Dessen Register, die richtiger eine Verbindung von Registern und Cartularen darstellten und besonders eingelaufene Urkunden, dann Verträge, gesetzliche Bestimmungen, einige Privilegien und Verleihungen, endlich auch viele Abmachungen zwischen Privaten enthielten, waren nämlich geographisch nach den Diözesen des Landes abgeteilt, und innerhalb der Abteilungen standen die Stücke chronologisch, aber keineswegs in guter Ordnung.[3] Diese Scheidung nach Landschaften war für Alfons bei der Verschiedenheit der Gebräuche und Bedürfnisse in seinen einzelnen Provinzen von vornherein das Gegebene. Er teilte also seine beiden Registerklassen wieder nach Provinzen, was noch den besonderen Vorteil brachte, daß bei der Rechenlegung sämtliche Mandate für eine Provinz im selben Kapitel standen.

Wann der Graf diese vollkommen ausgebildete Registertechnik ein-

[1] Sehr zahlreiche Mandate finden sich z. B. im Rotulus patentium Edwards von 1254—55.

[2] A. Molinier, Corr. admin. 2, XIX f.

[3] Über die Register Raimunds VII. s. A. Moliniers Abhandlung in Devic et Vaissete, Histoire générale de Languedoc. Nouv. éd. Toulouse Bd. 7 (1879) 272 ff. Note 49 no. II. Danach wäre Arch. nat. JJ. XIX eine Sammlung von Registern aus der Zeit Raimunds VII., die zur Zeit Alfons' gemacht wurde. Cf. ibid. Bd. 8 (1879) 1940 ff., wo die Regesten dafür stehen.

geführt hat, und ob vielleicht vorher eine Zeitlang nur die Teilung in die zwei Hauptklassen bestand, wissen wir nicht, da ein großer Registerband, der die Jahre 1263—1266 umfaßte, verloren ist.[1] Jedenfalls ist, spätestens von Ostern 1267 an, während der drei letzten Jahre der Regierung das System vollkommen durchgeführt. Die Register der litterae communes sind uns freilich verloren, aber Verweisungen im Text der anderen Klasse und ein späterer Auszug aus ihnen,[2] bezeugen ihr Dasein und lassen vermuten. daß ihre Einteilung ähnlich der der Verwaltungsbriefe gewesen ist. Die letzteren sind innerhalb des Rechnungsjahres auf die sieben Provinzen, die sechs Sénéchausséen Poitou, Saintonge, Agenais und Quercy, Toulouse und Albigeois, Rouergue, Venaissin und die Connétablie Auvergne verteilt. Die Briefe folgen sich in den einzelnen Abteilungen ungefähr nach der Zeit geordnet, wenn auch dabei einige Unregelmäßigkeiten vorkommen.[3] Dem Inhalt nach sind es meist Befehle oder Mitteilungen an eine Person, Instruktionen zur weiteren Erklärung der Mandate (memorie), manchmal auch Urkunden von fremden Personen.[4] Die Sprache ist größtenteils lateinisch, häufig aber auch französisch. Die zahlreichen Korrekturen in den Registern weisen auf sorgfältige Vergleichung mit den Originalen hin.[5]

In der Registratur des Alfons von Poitiers haben wir also schon ein sehr durchgebildetes System vor uns, welches die leichte Nachschlagbarkeit der französischen Königsregister auf die Registrierung der Verwaltungskorrespondenz übertrug und sie mit der Vollständigkeit der englischen aufs glücklichste verband.

---

[1] A. Molinier, Corr. admin. 2, VI.

[2] Ibid. 2, XIX f. Der Auszug stammt aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts und wurde für die Bedürfnisse der königlichen Verwaltung des südlichen Frankreich gemacht; auch befand er sich bis zum 17. Jahrhundert im Archiv von Toulouse. Der Band ist nach Sénéchausséen eingeteilt.

[3] Ibid. 2, XVI.

[4] Ibid. 2, X ff.

[5] A. Molinier stellt zur Erklärung der Korrekturen 2, XVII die Theorie auf, daß die Registereintragung häufig als zweites Konzept benutzt worden sei, das noch einmal gründlich durchkorrigiert, und nach dem dann das Original ausgefertigt worden sei. Einfacher dürfte die Annahme sein, daß auf Grund der Originalausfertigungen die Verbesserungen gemacht wurden, die besonders zahlreich sein mußten, wenn nach dem Konzepte registriert worden war. Denn stark korrigierte Reinschriften wurden kassiert, wie das im I. Register eingeheftete Originalmandat no. 225 beweist (Molinier 2, XVII). Auf Eintragung nach Konzepten läßt auch der Befehl schließen, welcher in no. 342 stehen blieb: ponatur totus tenor precedens usque ad finem. Vgl. die Korrektur nach der endgiltigen Reinschrift in einem päpstlichen Register des 15. Jahrhunderts, auf die Tangl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie zu T. 98 hingewiesen hat.

## § 3. Das Registerwesen der Anjous in Sicilien

Alle bisher betrachteten Registersysteme wurden weit überholt durch dasjenige, welches unter Karl I. von Anjou im Königreich Sicilien eingeführt wurde, und das auch in der folgenden Zeit im wesentlichen unverändert fortbestand. Diese Vollkommenheit erreichte der Schöpfer des Systems, Karls Kanzler Geoffroy von Beaumont, nur durch Ausnutzung der bisherigen Errungenschaften. Denn die angiovinische Registertechnik ist nicht ein organisch mit Notwendigkeit gewachsenes Produkt, sondern das Werk eines ordnenden Geistes, das gemäß den Bedürfnissen der Verwaltung und mit Zugrundelegung der fremden Erfahrungen erdacht und mit einem Schlage in fast völliger Ausbildung eingeführt worden ist.[1] Wenn also im folgenden der Versuch gemacht wird, im einzelnen die Entstehung des angiovinischen Registerwesens darzustellen, so soll damit zugleich ein Blick in die geistige Werkstatt eines großen Verwaltungskünstlers des 13. Jahrhunderts ermöglicht werden.[2]

Das System Geoffroys von Beaumont setzte mit dem Augenblick seines Amtsantrittes als Kanzler ein, Ende November 1268, kurze Zeit nach dem entscheidenden Siege bei Alba. Doch hatte Karl von Anjou auch vorher Register geführt, wohl kaum als Graf der Provence,[3] aber sogleich nach seiner Belehnung mit Sicilien; denn schon siebzehn Tage später, am 15. Juli 1265, beginnt sein erstes fragmentarisch erhaltenes Registerbuch.[4] Der Anlage nach ist es noch ganz primitiv; man registrierte fast ausschließlich Urkunden, die Karl im Interesse seiner Anhänger erlassen hatte, und solche, die sich auf seine Anleihen bezogen, und nur sehr wenige Mandate;[5] darin ähnelt dieses wie die

[1] Denn die ursprünglichen Register Karls I. können, wie wir gleich sehen werden, nur in sehr beschränktem Sinne Vorstufen der späteren genannt werden.

[2] Die Register Karls I. hat ausführlich behandelt P. Durrieu, Les archives angevines de Naples. Étude sur les registres du roi Charles I., Paris 1886, 1887 2 Bde. Einige Ergänzungen gab B. Capasso im Inventario cronologico-sistematico dei registri Angioini conservati nell' archivio di Stato in Napoli, Napoli 1894.

[3] Die von Durrieu 2, 21 angeführten Urkundenkopien, die er für ein Registerfragment aus der Grafenzeit Karls hält, können, wenn sie wirklich aus der Zeit der Abfassung ihrer Originale stammen, nur als einfache Abschriften der in Form von Notariatsurkunden gegebenen Verträge angesehen werden. Die auf der letzten Seite stehende Urkunde (Del Giudice no. VI) von frühestens 1273 — in diesem Jahre wurde Matthäus I. Bischof von Riez — macht es wahrscheinlich, daß das Ganze ein Stück eines Registers aus der Zeit der letzteren Urkunde ist, als jene alten Verträge zu neuer Bedeutung gelangt waren. Die genannten Stücke sind gedruckt bei Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angiò (Napoli 1863) 1, App. II S. LXI—LXVII no. I. II. III. VI.

[4] Durrieu 1, 33.

[5] Ibid. 156 ff.

folgenden Register denen der französischen Könige. Jede Einteilung fehlt, selbst eine Jahresteilung ist nicht erkennbar; die Urkunden sind ungefähr nach ihren Daten geordnet eingetragen. Vollständig transkribiert oder genau dem Inhalt nach angegeben sind die Stücke nur bis gegen Ende 1265; von da an finden sich nur mehr kurze Erwähnungen.[1]

Der Auswahl der zu registrierenden Urkunden nach blieben auch die Register der folgenden zwei Jahre (der X. und XI. Indiktion) dem ersten ähnlich, nur daß man allmählich mehr Briefe der Verwaltung aufzunehmen begann. Aber schon bei den Registern der X. Indiktion wurden entscheidende Schritte vorwärts getan und zwar durch Geoffroy von Beaumont, der hier die praktischen Erfahrungen sammelte, auf Grund deren er später sein Registersystem aufbaute. Geoffroy von Beaumont, Kanzler der Kirche von Bayeux, war schon längere Zeit als päpstlicher Kaplan diplomatisch tätig gewesen, insbesondere bei den Verhandlungen zwischen dem Papst und Karl von Anjou wegen der Übernahme der sicilischen Krone, und hatte sich dabei des letzteren Gunst erworben. Auf Karls Wunsch hatte dann Clemens IV. zu Anfang des Jahres 1266[2] Geoffroy aus seinem Dienst entlassen und ihn den Ratgebern des Königs beigesellt.[3] Am 24. Oktober 1268 übertrug ihm Karl an Stelle des nach Frankreich entsandten damaligen Kanzlers Jean d'Acy die interimistische Leitung der Kanzlei. Gleich darauf eröffnete Geoffroy sein Register mit einer bemerkenswerten Neuerung, deren Wert er am päpstlichen Hofe kennen gelernt hatte. Hier war nämlich vor kurzem für die Briefe finanziellen Inhaltes eine eigene Serie der Kanzleiregister geschaffen worden, die sogenannten Kammerregister.[4] So führte auch der neue sicilische Kanzleileiter gleichzeitig zwei Register, von denen das eine die gewöhnlichen Urkunden, meist Gnadensachen, das Kammerregister die wichtigsten im Interesse der Finanzverwaltung erlassenen Schreiben aufnahm. Grundsätzlich wenigstens ist von da an auch die Einteilung der Register nach dem Indiktionsjahr, dem sicilischen Verwaltungsjahr, durchgeführt, wie es in Friedrichs II. Registern gewesen war. Im Kanzleiregister ist endlich der Grund gelegt zu der künftig so ausgebildeten Teilung des Stoffes nach Materien, und zwar sind die für das Königreich Sicilien bestimmten Briefe von den nach auswärts gerichteten geschieden, und daneben werden in einer besonderen Abteilung die Ernennungen zu niedrigeren

[1] Durrieu 2, 22 A. 1.

[2] Martène, Thesaurus 2, 263 Clemens IV. ep. 213: III. Non. Ian. = 3. Jan., nicht 11. Jan., wie Durrieu 1, 233 schreibt. Potth. 19512.

[3] Durrieu 1, 232 ff.

[4] Das erste nachweisbare stammt aus der Zeit Urbans IV. (1261–64). S. unten S. 479.

öffentlichen Ämtern nur mit kurzer Inhaltsangabe registriert.[1] Wie wir sehen werden, sind hierin schon die Grundzüge des ausgebildeten Registersystems zu erkennen.[2]

Zunächst trat jedoch mit der Heimkehr des Jean d'Acy und der Übernahme der Kanzleigeschäfte durch ihn ein gewisser Rückschlag im Registerwesen ein. Der Kanzler verschmähte die von seinem Stellvertreter eingeführten Neuerungen; wenigstens ist für die XI. Indiktion kein Kammerregister nachweisbar; auch die Scheidung der Briefe für Angehörige des Königreiches von denen für auswärtige Empfänger hörte auf. Dagegen fand im übrigen das Prinzip der Scheidung nach Gegenständen den Beifall Jean d'Acys; er führte es sogar noch weiter durch, indem er den Briefen an besonders hervorragende Beamte und einigen umfangreicheren Gruppen inhaltlich zusammengehöriger Urkunden besondere Abschnitte einräumte.[3] Dieses Register überschritt den neuen Indiktionsanfang noch um sechs Wochen und schloß erst mit dem Tode des Kanzlers im Oktober 1268.[4]

Sein Nachfolger wurde nun Geoffroy von Beaumont.[5] Er arbeitete für die Registerführung einen Plan aus, der zwar noch etwas an die Einrichtung seiner Register aus der Zeit, da er den Kanzler vertrat, gemahnt und einiges auch dem letzten Register entnahm, sonst aber auf unvergleichlich weiteren Grundlagen aufgebaut war, die dem Kanzler ein eindringendes Studium einerseits der sicilischen Bedürfnisse, über die ihn die Register Friedrichs II. belehrten, andererseits der besten damaligen Registraturen lieferte. Das Register sollte in erster Linie im Interesse der Staatsleitung eingerichtet werden; alles was für diese nebensächlich war, sollte daher auch weniger sorgfältig behandelt werden. Damit setzte sich Geoffroy in Gegensatz zu dem bisher unter Karl I. üblichen Gebrauch. Es lassen sich im wesentlichen drei Prinzipien erkennen, die er dabei befolgte und die auch für die Zukunft bestehen blieben: alle irgendwie für die Regierung in Betracht kommenden

[1] Dürfte man aus den allzu geringen Fragmenten des Kammerregisters einen Schluß ziehen, so könnte man hier schon eine Einteilung nach Beamtenklassen und das Vorhandensein eines besonderen Kapitels für apodixae vermuten. Vgl. Durrieu 2, 26.

[2] Durrieu 1, 156 ff.; 2, 24 ff.

[3] Diese Rubriken waren nach Durrieu 2, 28 folgende: vicario Sicilie, — secreto Apulie, — secreto Sicilie, — privilegiorum instrumenta et littere universales cum extravagantibus, — littere de conductu, — Urkunden bezüglich der Anleihen und Ankäufe im Namen des Königs, — Quittungen und Schuldscheine, — littere de matrimoniis, — Restitution von Kirchengütern.

[4] Durrieu 1, 156 ff.; 2, 27 f.

[5] Am 30. November 1268. Durrieu 2, 29.

Urkunden sollten pflichtgemäß registriert werden;[1] man sollte so viele parallel laufende Serien von Registern anlegen, daß man für den regelmäßigen Gebrauch nicht genötigt wäre, Kopien zu machen; endlich sollte trotz des ungeheuer gewachsenen Umfanges das Register durch eine weitgehende, dabei aber doch übersichtliche sachliche Einteilung die Möglichkeit bequemen Nachschlagens bieten.

Aus dem ersten Grundsatz folgte, daß wieder, wie bei Friedrich II., die Registrierung der Mandate, die in den früheren Registern Karls I. so sehr vernachlässigt worden war, den größten Raum einnahm. Damit verband man die Aufzeichnung aller Briefe politischen Inhaltes. Die Vergabungen und kleineren Gnadensachen ließ man zwar nicht, wie in der staufischen Zeit, fast gänzlich außer acht, räumte ihnen aber auch keinen gleichberechtigten Platz neben der Verwaltungskorrespondenz ein, wie in den anderen Kanzleien, sondern registrierte die Privilegien und Verleihungen nur auf Ansuchen der Empfänger, die kleineren Gnadenbriefe aber nur dem Inhalt nach in der Form von Listen, wie es schon in den Registern der X. Indiktion geschehen war.[2]

Gleich dem ersten ist auch das zweite Prinzip als eine Verschmelzung der Grundsätze staufischer Verwaltung mit denen, die Geoffroy in seinem ersten Register befolgte, anzusehen. An sich hatte er ja in letzterem nach päpstlichem Vorbild die Scheidung zwischen eigentlichen Kanzleiregistern und Kammerregistern durchgeführt — denn um diese beiden Serien handelt es sich hier zunächst —, aber nur mehr Name und Zweck war davon übrig geblieben, die Art der Registrierung war eine völlig andere geworden. Man schrieb nämlich von jetzt ab die Briefe finanziellen Inhaltes nicht mehr bloß in die Kammerregister, sondern gleichzeitig auch in die Kanzleiregister, und bald machte sich das Bestreben geltend, die ersteren den letzteren der Form nach gänzlich anzugleichen. Die Kammerregister waren vor allem für die Tätigkeit der magistri rationales bei der Rechenlegung der Beamten bestimmt.[3] Erinnert man sich, daß unter Friedrich II. die Rationalen sich zu demselben Zweck Abschriften von den Originalregistern machen lassen konnten,[4] was sicher sehr umständlich und zeitraubend war, so wird man erkennen, daß auch diese einzigartige Institution der angio-

[1] So ist die Stelle in der Kanzleiordnung no. 5 bei E. Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche S. 20 = E. Winkelmann, Acta imp. ined. 1 no. 992 S. 745: Omnes insuper littere tam patentes quam clause, *que pondus important*, regestrentur usw., zu verstehen.

[2] Durrieu 1, 67. 71.

[3] Ibid. 34 ff.

[4] S. oben S. 453 A. 2.

vinischen Registratur nur eine Vereinfachung und Vervollkommnung von Einrichtungen bedeutet, die bereits in der Stauferzeit bestanden hatten.[1] War einmal eine solche besondere Serie geschaffen, so lag der Gedanke nahe, auch in anderen Fällen, in welchen es nötig oder angenehm erschien, weitere parallel laufende Register anzulegen. Schon Geoffroy selbst beabsichtigte die Anlage einer den Kanzleiregistern ganz gleichen Reihe für den Protonotar,[2] der jetzt unter den Anjous eine viel bedeutendere und selbständigere Rolle spielte als unter den letzten Staufern.[3] Aber durch den baldigen Tod des Protonotars und dadurch, daß Karl I. während seiner ganzen Regierung das Amt nicht mehr besetzte,[4] kam dieser Plan unter ihm nie zur Ausführung.[5] Aber Karl II.,

[1] Die Stelle in Winkelmann, Acta 1, 749 no. 995 Abs. 8: Item magistri racionales debent habere unum regestrum de mandatis omnibus, que fiebant super recipiendis et exhibendis pecunia et rebus quibuscunque fiscalibus, welche gleichlautend in Cod. Paris. lat. 4625 f. 103 steht (Durrieu 1, 93), erweist sich schon durch das Praesens als eine Zwischenbemerkung des angiovinischen Verfassers und beweist nichts für die spätere Stauferzeit, der sonst die Verordnungen angehören.

[2] Hier sei vorläufig darauf hingewiesen, daß die Datierung, die Winkelmann den angiovinischen Kanzleiordnungen gab, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Die von ihm dem Jahre 1272 zugeschriebene Ordnung no. 5 (Kanzleiordnungen S. 19 ff.) schließt sich unmittelbar an diejenige Manfreds(?) no. 2 (Ibid. S. 10ff.) an: Absatz 13 in no. 5 ist wörtlich gleich no. 2 Abs. 3; no. 5 Abs. 2 setzt no. 2 Abs. 1 voraus; die Taxe no. 5 Abs. 11 entspricht genau der in no. 2 Abs. 2. Die angehängte historische Notiz über den Eid des Kanzlers Simon de Paris besagt nichts über die Entstehungszeit der Verordnung und weist höchstens darauf hin, daß sie bei seiner Vereidigung schon vorlag. Hingegen setzt sie das Vorhandensein eines Protonotars voraus, den es unter Karl I. seit dem Tode Roberts von Bari (1269 Durrieu 1, 237) nicht mehr gab. So ist diese Verordnung, die die Führung dreier Register befiehlt (Abs. 10), wohl überhaupt der Zeit der Eröffnung der neuen Art von Registern zuzuweisen, Ende 1268. Daß die Ordnungen für den Protonotar und Kanzler, no. 3 und 4 (Winkelmann, Kanzleiordn. S. 12 ff. und 16 ff.) nicht vor no. 5 gehören, sondern viel später fallen müssen, zeigt schon ein Blick auf die unvergleichlich mehr differenzierte und auch bedeutend erhöhte Taxordnung in no. 4 (S. 17 f., vgl. Durrieu 1, 221 ff.) gegenüber no. 5 Abs. 11. In der Tat hat L. Cadier in seinem Essai sur l'administration du royaume de Sicile sous Charles I. et Charles II. d'Anjou, Paris 1891 S. 197 A. 3. 203 A. 5 und 234ff. überzeugend dargetan, daß no. 3 und 4 in ihrer jetzigen Gestalt aus der Zeit Karls II. und wohl aus dem Jahre 1294 stammen, sehr wohl aber auf frühere Verordnungen aus der letzten Zeit Karls I. zurückgehen können. Zum selben Resultat kommt jetzt auch W. Erben, UL. 106f. Er hält no. 2 für einen Entwurf zu no. 5.

[3] Vgl. die Bestimmungen über den Protonotar in den Ordnungen Manfreds und Karls I. no. 2 S. 11f. und no. 5 S. 19f. in Winkelmann, Kanzleiordnungen.

[4] Durrieu 1, 237.

[5] So fordert auch Karls I. Instruktion für den Kanzler des Generalvikars Robert von Artois vom 25. Dezember 1275 nur ein Kanzlei- und ein Kammerregister, wie es auch am königlichen Hofe üblich sei. Durrieu 1, 140f.

der wieder einen Protonotar ernannte, eröffnete auch eine besondere Registerreihe für diesen, so daß nunmehr drei Serien nebeneinander bestanden. Auf kurze Zeit wurden diese drei Reihen anders verteilt: eine für den Kanzler, eine für die Rationalen und eine für den Kämmerer, wobei also die für den Protonotar wegfiel, aber bald kam man endgültig auf die frühere Anordnung zurück.[1]

Die bisher betrachteten Serien waren alle auf Pergamentlagen geschrieben;[2] vielleicht war man durch den schlechten Erhaltungszustand der Register Friedrichs II. vom Gebrauche des Papiers abgeschreckt worden. Aber ausnahmsweise unter Karl II. und häufiger in den folgenden Regierungen taucht eine neue Art von Papierregistern auf, die sonst ganz den auf Pergament geschriebenen zu gleichen scheint.[3] Ob dies Ausnahmen waren, oder ob es, wie später bei den Päpsten, nur vorläufig angelegte Bände darstellten, die später auf Pergamentregister ins reine geschrieben wurden, wage ich nach dem wenigen, was bisher darüber bekannt geworden ist, nicht zu entscheiden.

Sein größtes Geschick bekundete aber Geoffroy von Beaumont bei der Anwendung des dritten Prinzips: in der Schaffung einer vorzüglichen Gruppierung der registrierten Briefe, wobei er in glücklichster Weise den französischen Grundsatz der Übersichtlichkeit auf die sicilische Registerführung übertrug. Zunächst wurde, da das Register ja vor allem der Regierung dienen sollte, das sicilische Verwaltungsjahr wieder, wie bei Friedrich II., streng beachtet,[4] und mit jedem 1. September begann ein neues Buch. Innerhalb des Indiktionsjahres waren die Urkunden leicht übersehbar in kleine Kapitel verteilt. Völlig ausgebildet zeigten sich darin zuerst nur die Kanzleiregister; die Kammerregister hatten eine minder vollkommene Einteilung, bis sie, von der VIII. Indiktion ab (1279—1280), sich gänzlich der der Kanzleiregister anschlossen. Wir betrachten zunächst das Einteilungssystem der letzteren. Dabei werden wir erkennen, daß der Ursprung aller größeren Gruppen bis in die Zeit Friedrichs II. zurückgeht, wenn auch damals für vieles noch keine eigentlichen Register oder registerähnliche Einrichtungen, sondern nur einfache Aufzeichnungen in Heften (quaterni) bestanden. Für die Spezialteilungen der Verwaltungskorrespondenz diente aber offenbar das Register Alfons' von Poitiers als nächstes Vorbild.

Die Gnadensachen wurden, wie dort, von der Verwaltungskorre-

[1] Durrieu 1, 43 ff.
[2] Ibid. 161.
[3] Ibid. 164 f.
[4] Ibid. 159.

spondenz streng geschieden und in besonderen Abschnitten untergebracht. Da aber die Wirkungskreise der wichtigsten Beamten in Sicilien keineswegs zusammenfielen — denn die so bedeutungsvolle Tätigkeit der Staatspächter erstreckte sich meist über mehrere und noch dazu bei den verschiedenen Arten dieser Beamten nicht übereinstimmende Provinzen[1] — so wäre es höchst unpraktisch gewesen, die Masse der Mandate, wie Alfons es tat, ebenfalls nach Provinzen zu ordnen. Es ergab sich vielmehr fast von selbst die Einteilung der Briefe nach Adressaten, eine Anordnung, wie sie schon Jean d'Acy in seinem letzten Register angebahnt hatte, und zwar nahmen die Justitiare, die Leiter der Provinzen, das erste,[2] die Staatspächter das zweite Kapitel ein.[3] Dieses zerfiel nach den besonderen Ämtern in die Abteilungen der secreti, der magistri procuratores et portulani und der magistri massarii, wozu manchmal noch die der magistri siclarii kam; die Urkunden für letztere aber wurden meist, die für die magistri massarii häufig dem folgenden Kapitel einverleibt. Erst in zweiter Linie konnte noch der örtliche Gesichtspunkt berücksichtigt werden, und Geoffroy teilte denn auch das erste Kapitel nach Provinzen, die erste Abteilung des zweiten immer, die anderen manchmal nach den Amtssprengeln der betreffenden Beamten. In dieser Weise waren die wichtigsten der Verwaltungsbriefe auf die denkbar vollkommenste Art so gruppiert, daß jeder der Beamten einen eigenen Quatern besaß. Mit den übrigen Briefen, die nicht Gnadensachen betrafen, verfuhr man summarischer; man schied sie nur, in ähnlicher Weise, wie es der Kanzler schon bei seinem ersten Register gehalten hatte, in Briefe, welche für das Königreich Sicilien bestimmt waren, die Extravagantes infra regnum, und in solche, deren Adressaten sich außerhalb der Grenzen Siciliens befanden, die Extravagantes extra regnum. Die ersteren enthielten die Schreiben an die übrigen Beamten des Reiches und an Private und waren ohne weitere Einteilung.[4] Die Extravagantes extra regnum umfaßten vor allem die auswärtige politische Korrespondenz und waren oft geographisch gegliedert.[5] Innerhalb dieser vier Kapitel der Verwaltungskorrespondenz findet sich in den Jahren 1270—1274 der Versuch einer noch weiter gehenden Unterscheidung: der zwischen Briefen de curia und solchen de privatis, je nachdem sie im Interesse der Regierung oder zugunsten Privater erlassen worden waren.[6]

[1] Durrieu 1, 54 ff.
[2] Ibid. 47 ff.
[3] Ibid. 54 ff.
[4] Ibid. 61 f.
[5] Ibid. 63 ff.
[6] Ibid. 83 f.

Der Grund hierfür lag offenbar in der für den Registrator nicht unwichtigen Frage, ob er für seine Eintragung eine Taxe erheben durfte oder nicht;[1] denn natürlicherweise hatte er bei Briefen, die der König in eigenem Interesse hatte ausfertigen lassen, nichts zu fordern. Dies ist auch der Grund, warum später, als man diese Scheidung in besondere Abschnitte längst aufgegeben hatte, jene Briefe im Register immer noch den Randvermerk pro curia erhielten.[2]

Den Briefen der Verwaltung reihten sich die Gnadensachen in zwei Kapiteln an. Das eine enthält die privilegia et concessiones, die, wie in der Stauferzeit, nur dann registriert wurden, wenn es die Empfänger um der größeren Sicherheit willen wünschten,[3] das andere die kleinen Gratialbriefe, welche in Ehekonsense (matrimonia), in Ernennungen zu Familiaren (recepti in hospitium) und in Bestallungen zu öffentlichen Ämtern und Licenzen zur Ausübung gewisser Berufe zerfielen.[4] Auch Friedrich II. war die Aufzeichnung dieser Dinge nicht fremd: Heiratserlaubnisse finden sich verstreut in seinen Registern,[5] und die doch nur tabellarisch gestalteten Listen der Aufnahmen in den angiovinischen Hofstaat müssen den quaterni de familia der Stauferzeit, in die jede Aufnahme und jede Beförderung zu höheren Graden verzeichnet war,[6] sehr ähnlich gewesen sein und jedenfalls denselben Zweck erfüllt haben. Ebenso hat es sicher auch schon am Hofe des Kaisers Verzeichnisse der Notare, Richter, Advokaten, Ärzte usw. gegeben, wobei zu bemerken ist, daß auch in angiovinischer Zeit die Bestallungen derselben meist durch Urkunden der Justitiare erfolgten,[7] also diese Abteilung überhaupt mehr den Charakter eines Verzeichnisses als eines Registers trägt.

Den Schluß machte der Apodixarius oder das Apodixarium, das Kapitel für die Quittungen, und zwar einerseits für alle Zahlungen an die Kammer, solange noch Kammer und Schatz vereinigt waren, — nach der Trennung beider (Oktober 1277) fiel diese Klasse von Quittungen weg, — andererseits für alle Beamten, welche die Rationalen nach Prüfung ihrer Rechenlegung auszufertigen hatten.[8] Die erstere Art von apodixae wurde wohl bei Friedrich II. nicht registriert; statt

[1] Winkelmann, Kanzleiordnungen 20 no. 5 Abs. 12: Regestrantes vero uniuscuiusque regestri recipient quilibet ipsorum pro littera tarenum medium et non ultra; aber jede Hs. gibt die Höhe der Taxe anders an.

[2] Cadier 161; Capasso, Inventario S. X.

[3] Durrieu 1, 67.

[4] Ibid. 71 f.

[5] Z. B. Winkelmann, Acta 1 no. 830. 871. 907.

[6] Winkelmann, Acta 1, 746 f. no. 993 Abs. 3.

[7] Durrieu 1, 72.

[8] Ibid. 72 f.

der letzteren benutzte man damals wahrscheinlich die für das kaiserliche Archiv bestimmten quaterni rationum[1] und die von den Rationalen ausgestellten quaterni processus[2] der Beamten.

Zu den betrachteten sieben regelmäßigen Hauptabschnitten kamen noch bei besonderen Gelegenheiten Spezialrubriken, welche die Aktenstücke entweder nach Maßgabe der Adressaten oder des Inhaltes zusammenfaßten.[3] —

Man wird sich wundern, daß eine so vorzügliche Einteilung der Register, welche, wie es scheint, niemandem mehr Nutzen bringen konnte als den Rationalen, ja welche, wie man zu glauben versucht ist, direkt im Hinblick auf ihre Tätigkeit angelegt war, nicht auch sogleich in den Kammerregistern eingeführt worden ist. Aber einmal war die Gruppierung der umfangreichen Verwaltungskorrespondenz gerade auch für die eigentlichen Kanzleigeschäfte, besonders für die Abfassung neuer Briefe, von wesentlicher Bedeutung, wie denn eine Verordnung aus Karls II. Zeit uns belehrt, daß für den Protonotar deshalb ein eigenes Register geschaffen sei, damit nicht aus Unkenntnis der früheren Briefe bei der Redaktion von neuen Schreiben Widersprüche entständen.[4] Dann mag ja eine gewisse Unsicherheit bei der Einführung einer so bedeutenden Neuerung, wie sie eine besondere Registerserie darstellte, mitgewirkt haben, daß man noch nicht wagte, bei den Kammerregistern dieselben Kapitel einzuführen, wie sie bei den Kanzleiregistern bestanden. Und endlich ist es sehr zweifelhaft, ob dies für die erste Zeit auch wirklich praktisch gewesen wäre, dienten doch die Kammerregister nicht nur zur Nachprüfung der Beamtenrechnungen, sondern waren überhaupt Register der Kammer, die zunächst noch mit dem Schatz verbunden war. Man trug daher in diese Registerreihe nicht nur königliche Mandate, sondern auch alle Urkunden von Beamten, sogar von Privatleuten ein, die für die Finanzverwaltung nötig erschienen.[5] So war dafür eine wesentlich auf die Korrespondenz mit den Beamten berechnete Kapitelteilung gar nicht angängig. In der Tat berücksichtigte man zunächst nicht einmal den Indiktionsanfang, sondern bildete nur kleine sachliche Gruppen und schrieb sie auf besondere Quaterne; ein Repertorium erleichterte das Nachschlagen.

[1] Winkelmann, Acta 1 no. 881 S. $671_{34}$.
[2] Ibid. no. 919 S. $694_{10}$ und no. 994 Abs. 4 S. 748.
[3] Durrieu 1, 73 ff. Ausführlicher Capasso, Inventario S. XIII ff. XXXIV ff.
[4] Winkelmann, Kanzleiordnungen no. 3 Abs. 10 S. 14: Item prothonotarius habebit regestrum in cancellaria pro habenda noticia negociorum et precedencium litterarum, ne sequatur contradictio vel diversitas in litteris faciendis.
[5] Durrieu 1, 94.

Ja, als man wirklich ein paar Jahre nach dem Tode Geoffroys von Beaumont den Versuch machte, die beiden Registerserien nach denselben Prinzipien einzuteilen, scheint sich dies Experiment nicht bewährt zu haben; denn bald darauf wurde eine neue Art der Teilung für die Kammerregister eingeführt, indem man die Aktenstücke nach Provinzen schied.[1]

Fast gleichzeitig trat dann in der Finanzverwaltung ein großer Umschwung ein, die Trennung von Kammer und Schatz.[2] Diese Arbeitsteilung stellte eine bedeutende Vereinfachung des Geschäftsganges dar. Da jetzt alle nicht königlichen Urkunden finanziellen Inhaltes von Thesauraren gebucht werden mußten, wurden damit auch die Kammerregister entlastet. Sie wiesen von da an den Kanzleiregistern gegenüber keine prinzipiellen Verschiedenheiten mehr auf und konnten also von jetzt ab deren Einteilungsgrundsätze annehmen. So hatten seit der VIII. Indiktion die beiden Registerserien eine durchaus gleichartige Form.[3] Eine Verordnung desselben Jahres legte dann wohl diese Übereinstimmung für die Dauer fest.[4]

Die Trennung von Schatz und Kammer hatte noch die Eröffnung einer ganz neuen Rubrik des Registers zur Folge, nämlich für die in französischer Sprache abgefaßten Mandate an die Thesaurare, denen auch noch andere französische auf diese Mandate bezügliche Briefe beigesellt wurden.[5]

Zog der König außer Landes, so setzte er einen oder zwei Stellvertreter ein mit dem Titel capitaneus et vicarius generalis regni. Auch sie mußten genaue Register führen. Diese Regentschaftsregister waren anfänglich ganz primitiv, schlossen sich dann aber immer mehr dem Muster der königlichen Register an.[6]

Eine Klasse von Registern ist hier noch zu erwähnen, die zwar in einer Verordnung fast parallel mit den Registerserien genannt wird, aber doch mehr als eine ganz für sich bestehende, von den übrigen abgetrennte Registerrubrik anzusehen ist, die für die littere secrete.[7]

[1] Durrieu 1, 94 f.
[2] Ibid. 86.
[3] Ibid. 95 f.
[4] Diese Registerverordnung vom 11. April 1280 wird in Registerüberschriften erwähnt; z. B. zu Reg. primitif CXXII (Durrieu 2, 128): Registrum Extravagantium novum inceptum die XI° aprilis VIII° indictionis apud Turrim Sancti Herasmi prope Capuam, quo facta fuit nova ordinatio de registris. Die Deutung dieser sonst unbekannten Verordnung auf Gleichmachung der Kanzlei- und Kammerregister stammt von Capasso, Inventario XII.
[5] Durrieu 1, 100.
[6] Ibid. 138 ff.
[7] Ibid. 45.

Sie bestand freilich noch nicht unter Karl I., sondern tauchte erst unter seinem Nachfolger ums Jahr 1290 auf. Der Begriff dieser Sekretbriefe war jedoch schon in der Kanzleiordnung des ersten Anjou entwickelt: es waren Briefe, die nicht auf gewöhnliche Weise in der Kanzlei verfaßt und geschrieben, sondern nur vom Kanzler besiegelt wurden; es war die Geheimkorrespondenz des Königs.[1]

Neben diesen Registern im eigentlichen Sinne gab es noch einige weitere Klassen von Akten, die der Sammlung der Register zugezählt wurden und deshalb am besten hier erwähnt werden können, weil sie ähnliche Anwendung fanden wie die Registerabteilungen. Sie lassen sich sämtlich auf Vorbilder aus Stauferzeit zurückführen.

Unter Friedrich II. bekamen die Justitiare bei Ausschreibung der allgemeinen Kollekte, der wichtigsten der Steuern, auf einer beigeschlossenen cedula nur die Höhe der auf die einzelnen Provinzen gelegten Steuersumme genannt. Die cedula wurde mit dem Mandat ins Register eingetragen.[2] Die Verteilung der Kollekte innerhalb der Provinzen hatten die Justitiare mit Hilfe von Vertrauensmännern und der Quaternionen der früheren Auflagen vorzunehmen, sie in einem neuen quaternus aufzuzeichnen, den sie dann bei ihrer Rechenlegung vorzuweisen hatten. Diese Hefte wurden alsdann im königlichen Archiv aufbewahrt.[3] Die angiovinische Regierung, die alles soweit als möglich gleich von der Zentralstelle aus anordnete, übersandte den Justitiaren auf Grund ihrer vorher eingereichten Berichte sehr eingehende cedule, die nicht nur den Beitrag der verschiedenen Provinzen enthielten, sondern auch den Anteil jeder einzelnen Örtlichkeit daran genau angaben. Erst die Zuweisung der Steuern innerhalb dieser Bezirke an die einzelnen Personen war der Provinzialverwaltung überlassen. Die Abschriften der genannten Steuerlisten der Zentralregierung, die zu umfangreich waren, um in das Mandatregister eingetragen zu werden, vereinigte man zu besonderen Bänden unter dem Titel cedule taxationis generalis subventionis und gab damit den Rationalen ein sehr bequemes Kontrollmittel an die Hand.[4]

Die Abrechnungsquaternen der Thesaurare vom Castel dell' Uovo und der Hofbuchhalter (valets establis sur l'office du greiffe de l'Ostel), die unter der Oberleitung des Seneschalls die Ausgaben der königlichen Hofhaltung zu regeln hatten, wurden zwar im Archiv an

[1] Winkelmann, Kanzleiordnungen no. 5 Abs. 4 S. 19. Vgl. unten S. 482f.

[2] Winkelmann, Acta 1, 630ff. no. 811 und 812. 651 no. 844. 657 no. 856. 665ff. no. 873. 711ff. no. 936.

[3] Ibid. no. 812 S. 631 $_{31}$.

[4] Durrieu 1, 88f.

der Seite der Register aufbewahrt, haben aber damit nichts zu tun und können füglich hier übergangen werden.[1]

Sehr wichtig war hingegen ein Buch, das seiner Anlage nach bereits auf ein hohes Alter zurückblickte und das jetzt in verjüngter Gestalt wiedererstand: das Lehenbuch, dessen schon im ersten Abschnitte gedacht wurde. Wir wissen, daß es auch unter den Anjous in Sicilien keine obligatorische Registrierung der Landverleihungen gab. Dafür hatte ein auf Grund von Erhebungen an Ort und Stelle hergestelltes tabellarisches Verzeichnis gedient. Diesen Brauch behielt auch Karl I. bei; nur suchte er den Katalog seiner neuen Belehnungen, ohne ihm die Übersichtlichkeit zu nehmen, auf urkundliche Grundlage zu stellen. Der von Manfred zu ihm übergetretene magister rationalis Joczolino della Marra wurde mit seiner Herstellung betraut, die er im März 1273 beendete. Dieser erste und einzig aus der früheren Zeit erhaltene sogenannte Liber donationum[2] wurde durch Nachtragungen noch bis 1281 fortgeführt und besteht demnach aus einem Grundstock und beigefügten Nachträgen. Der Grundstock ist nach Provinzen eingeteilt und enthält innerhalb derselben in chronologischer Ordnung die gegebenen Privilegien. Diese sind nicht vollständig transkribiert, sondern dem Inhalte nach systematisch zergliedert und in Absätzen aufgezeichnet. Auf die verkürzte Angabe des Datums folgt der Name des Empfängers und der Gesamtwert der Schenkung, worauf im einzelnen der Gegenstand oder die Gegenstände der Vergabung genannt und ihr Ertrag angegeben werden; bei mehreren Objekten wird hinterher nochmals die Gesamtsumme der Einkünfte aufgeführt. Den Schluß bildet die vollständige Abschrift der langen Formel „Ita quod“, welche die allgemeinen Verpfichtungen, die mit der Schenkung verbunden waren, aufzählte. Häufig zeigen Bemerkungen hinter dieser Schlußformel den Wechsel im Besitz des Lehens an. Zwischen den einzelnen Eintragungen des Grundstockes waren für spätere Nachträge große Zwischenräume leer gelassen, in die die späteren Privilegien in ganz kurzer Fassung sukzessive eingefügt wurden. Man ließ die umständliche Formel „Ita quod“, manchmal sogar das Datum aus und bediente sich häufig der französischen Sprache. Fast alle diese Zusätze machte ein Beamter, wahrscheinlich der königliche Kammerkleriker und spätere Thesaurar Guillaume Boucel. — Aus der ganzen Anlage geht hervor, daß der Liber donationum ausschließlich im Interesse des Königs, besonders zur Einforderung des Lehendienstes, des adohamentum, abgefaßt war.

[1] Durrieu 1, 101 ff. 133 ff.

[2] Über den Liber donationum vgl. Durrieu 1, 144 ff.; vorher hatte er darüber schon ausführlich in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 6 (1886) 191 ff. gehandelt.

Denn obwohl die Lehenpflicht im Buch der Lehen nicht ausdrücklich bezeichnet war, so konnte man sie doch leicht aus der Gesamtsumme des Ertrages ablesen, da auf je 20 Unzen ein Ritter gestellt werden mußte.[1] Nun wird auch der Zusammenhang des angiovinischen Liber donationum mit den früheren staufischen und normannischen Katalogen deutlich: abgesehen von den aus den Urkunden entnommenen Teilen der Datierung und der Formel „Ita quod" kehren hier dieselben Elemente wie dort wieder: die Einteilung nach Provinzen, die Angabe der Leheninhaber, ihrer Lehen, des Wertes derselben und des darauf gegründeten adohamentum. Der Zusammenhang der Lehenverzeichnisse der Anjous mit denen der früheren sicilischen Herrscher kommt auch darin zum Ausdruck, daß für die alten Lehen, die nicht im Liber donationum standen, die früheren Lehenkataloge, soweit sie sich noch im Archiv oder im Besitz der Justitiare vorfanden, benutzt wurden.[2]

Wir wenden uns wieder den eigentlichen Registern zu und betrachten die Art der Transkription der Urkunden im einzelnen. Die Eintragung der Urkunden in die Register besorgten jetzt nicht mehr, wie unter Friedrich II., die Schreiber der Urkunden selbst, sondern, wie es auch in den anderen Kanzleien üblich war, besondere Registratoren, und zwar hatten sowohl die Kanzlei als das Rechenamt eigene Registerschreiber, je zwei oder drei an der Zahl.[3] Ein Schriftbeweis aus dem Register, wie er in der Stauferzeit bestanden hatte, war also jetzt nicht mehr möglich. Er war als überflüssig und als zu umständlich bei der immer mehr wachsenden Anhäufung der Briefe aufgegeben worden. Die einzelnen Stücke wurden in die Registerabteilungen, zu denen sie gehörten, nach Maßgabe der Ausfertigung eingeschrieben, woraus sich die zahlreichen Unregelmäßigkeiten in der zeitlichen Folge erklären. Ausgenommen von dieser im wesentlichen chronologischen Anordnung war nur die Klasse der Privilegien. Hier erfolgte die Registrierung, wie gesagt, erst auf Wunsch des Empfängers, der bisweilen wohl sehr auf sich warten ließ.[4]

Selten schrieb man die Urkunden mit allen Formeln, die sie im Original hatten, genau ins Register.[5] Am häufigsten geschah dies in der Abteilung der Privilegien und dann gewöhnlich zu Anfang eines Registerabschnittes, wie es auch in der Kanzlei Alfons' von Poitiers

[1] Durrieu Mélanges 6, 202.

[2] Capasso, Sul catalogo etc 305 A. 3. 306.

[3] Durrieu, Les archives 1, 216 f. weist aus dem Jahre 1278 zwei „registeours en la Chancelerie" und zwei Schreiber „qui registrent les lettres en la Chancelerie de par les mestres rationaux" nach.

[4] Ibid. 67.

[5] Für das Folgende vgl. ibid. 183 ff.

üblich war. Beim größten Teil der Briefe nahm man Kürzungen der Einleitungs- und Schlußformeln vor. Hierbei zeigt sich ein merkwürdiges Schwanken zwischen den beiden ständigen Vorbildern, den Kanzleigebräuchen Friedrichs II. und Alfons' von Poitiers. Sowohl beim Königstitel und der Adresse, als bei der Datierung tritt dies klar hervor. Bei einem Teile der Stücke findet sich nämlich, entsprechend dem Register des französischen Prinzen, nur der Name des Königs, während Titel und Grußformel durch etc. ersetzt sind; bei der Mehrzahl dagegen ist das ganze Protokoll fortgelassen und dafür die Formel scriptum est mit dem Namen des Adressaten im Dativ eingetreten. Darin können wir deutlich den letzten Überrest der in den Registern Friedrichs II. üblichen genauen Vermerke über Beurkundungsbefehl und den Schreiber der Urkunde erkennen. Noch offenbarer wird die Übereinstimmung, wenn wir sehen, daß auch das Datum, wie in den staufischen Registern, am Schluß der Urkunde fehlt, und dafür am Anfang vor dem scriptum est nur Ort und Tag angegeben sind.[1] Andererseits steht ebenso häufig das Datum, mehr oder weniger verkürzt, an derselben Stelle wie im Original, ein Gebrauch, der wieder mehr an die Register Alfons' erinnert. Für die Kürzungen im eigentlichen Kontexte bediente man sich, wie dies auch die beiden vorbildlichen Registraturen Friedrichs und Alfons' hielten, verschiedener Formen: einmal der Verweisung auf vorher gebuchte Urkunden, sodann der regestartigen Inhaltsangabe und schließlich, wenn gleichlautende Schreiben an mehrere Empfänger zu richten waren, der einmaligen Registrierung des Musterbriefes unter Hinzufügung der Formel similes facte sunt und der übrigen Adressen. Die Originale der registrierten Urkunden bekamen, je nachdem sie nur ins Kanzlei- oder auch ins Kammerregister geschrieben wurden, einen oder zwei Registervermerke meist auf ihrer Rückseite,[2] ein Brauch, der wohl den Gewohnheiten der päpstlichen Registratur nachgeahmt wurde. Dadurch wird gleichzeitig bewiesen, daß die Registrierung nach der Reinschrift erfolgte.[3] War die Urkunde zugunsten von Privatpersonen ausgestellt, so hatten diese, wie wir gesehen haben, eine besondere Registertaxe zu zahlen.

Die vollständigen Register kamen ins Archiv und wanderten unter Karl I. noch meist mit ihm von Stadt zu Stadt oder wurden auch teil-

[1] Ein paarmal findet sich auch, ähnlich wie bei Friedrich II., der Monat als laufende Seitenüberschrift (Reg. prim. XVII. XVIII). Durrieu 1, 175.

[2] Ibid. 36 f. 225.

[3] Wofür auch die nicht ganz genau chronologische Ordnung der Stücke im Register spricht, nach dem von Tangl, Festgaben für Büdinger (Innsbruck 1898) 302 aufgestellten Grundsatze.

weise in verschiedenen festen Plätzen bewahrt.[1] Die unvollendeten Register aber und die, welche noch in unmittelbarem Gebrauche standen, scheinen teils in der Kanzlei, teils im Rechnungsamt gelegen zu haben, da es dort besondere Registerbewahrer gab.[2]

Fassen wir diese Betrachtungen über das angiovinische Registerwesen zusammen, so erhalten wir als Resultat, daß die Schöpfung des Kanzlers Geoffroy von Beaumont im innersten Kern nichts anderes als eine Fortsetzung der Verwaltungsregistratur Friedrichs II. darstellt, daß aber ein kluger und umsichtiger Geist mit dieser und einigen der päpstlichen Kanzlei entlehnten Einrichtungen das auf heimischem Boden erwachsene Registersystem Alfons' von Poitiers verwob, das damals ihm seiner Einteilung nach als das beste und zeitgemäßeste erscheinen mußte. Indem er auf diesen Grundlagen weiter baute und ihnen noch wesentliche und ganz selbständige Erfindungen hinzufügte, gelangte er zu der theoretisch ausgebildetsten und den praktischen Bedürfnissen des Landes am besten entsprechenden Registertechnik seiner Zeit, die deshalb auch verdiente, daß sie alsbald von anderen zum Vorbild genommen wurde.[3]

## Fünftes Kapitel

## Der Einfluß des angiovinischen Registerwesens auf die Reformen Johanns XXII.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine Darstellung des päpstlichen Registerwesens im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert zu versuchen und den Einfluß, den die angiovinische Registratur darauf ausgeübt hat, im einzelnen nachzuweisen. Dazu reicht meine Kenntnis der päpstlichen Register nicht aus; auch zweifle ich, ob sich als Resultat mehr als einige unbedeutende Einzelheiten ergeben

[1] Durrieu 1, 227 f.

[2] Durrieu führt (1, 215. 217) für 1278 einen Registerbewahrer der Kanzlei und einen „sergant de la Raison" an, „qui garde les registres des Raisons".

[3] Das geht für die Registratur des sicilischen Inselkönigreiches hervor aus dem Aufsatz von G. La Mantia, Su l'uso della registrazione nella cancelleria del regno di Sicilia dai Normanni a Federico III d'Aragona. Arch. stor. Sicil. N. Serie 31 (1908) 203ff., der insbesondere die aragonesische Zeit behandelt.

würden. Denn wenn auch das päpstliche Registerwesen der Reformen bedurfte und sie tatsächlich erfuhr, so hatte es doch eine feste Tradition in sich. Es hatte das Papsttum auf seinem ganzen Wege begleitet, sich ständig den immer neuen Bedürfnissen angepaßt und ihnen gemäß sich gewandelt. Ein noch so tief eingreifender Reformator konnte nur neue Grundsätze den alten hinzufügen, an eine völlige Neugestaltung war nicht zu denken. Auch konnten nicht ohne weiteres Einrichtungen der weltlichen Registertechnik in die päpstliche verpflanzt werden, da die Regierung der Kirche ganz andere Anforderungen an das Register stellte als die Regierung eines Staates. Einflüsse werden daher nur in dem Auftreten neuer Prinzipien in der Anlage, kaum im Detail sichtbar werden. Die Untersuchung beschränkt sich demnach darauf, festzustellen, inwieweit die Hauptgrundsätze des angiovinischen Registersystems auf das päpstliche eingewirkt haben.[1]

Daß solche Einflüsse stattgefunden haben, ist lange bekannt und insbesondere für die Reform des Taxwesens der Kanzlei durch Johann XXII. bemerkt worden.[2] Aber daß gerade dieser Papst, der als ehemaliger sicilischer Kanzler die dortigen Einrichtungen in ihrem Wert am besten kennen mußte, bis gegen das Ende seiner Regierung mit der Einführung seiner großen und einschneidenden Reformen gezögert hat, zeigt deutlich, daß hier von einer bloßen Nachahmung keine Rede sein kann, sondern daß der so eminent praktisch veranlagte Mann nach reiflicher Überlegung und gestützt auf eine gründliche Kenntnis der Bedürfnisse der Kurie seine Neuerungen eingeführt hat. Ja in manchen Punkten hat erst Benedikt XII. die endgültigen Einrichtungen als notwendige Konsequenzen der von seinem Vorgänger geschaffenen Grundlagen getroffen. Doch beginnen die Beziehungen zwischen der päpstlichen Kanzlei und der der Anjous nicht erst unter Johann XXII., vielmehr machen sie sich schon seit der Einrichtung der angiovinischen Monarchie bemerklich, ohne daß wir bei dem Stande unserer Kenntnisse angeben könnten, wer im einzelnen der Gebende und wer der Empfangende

[1] Für das päpstliche Registerwesen des 14. Jahrhunderts kommt hauptsächlich in Betracht M. Tangl, Die päpstlichen Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. Festgaben für Büdinger 287ff. und speziell für Johann XXII. und Benedikt XII. die vorzügliche Arbeit von E. Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jahrhundert besonders unter Johann XXII. und Benedikt XII. Ergänzter Sep.-Abdr. aus Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven 6, 272ff; 7, 42ff. Rom 1904.

[2] M. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, MIÖG. 13, 19. Insbesondere der Grundsatz der Taxierung, „secundum *qualitatem* gratie", der immer mehr in die päpstliche Kanzlei eindrang, ist sicilischen Ursprungs. Winkelmann, KO. no. 2 Abs. 2 S. 11; vgl. no. 4 die Taxen für die litterae gratiae je nach dem Wert der gratia.

gewesen ist. Ich möchte glauben, daß hier gegenseitige Einwirkung stattgefunden hat, was bei der engen Verbindung der Anjous mit den Päpsten ganz gut sich erklärt.

Dies gilt besonders für die Register der Kameral- und der Sekretbriefe. Seit Urban IV. sind päpstliche Kammerregister erhalten,[1] und wir haben keinen Grund anzunehmen, daß schon vorher solche bestanden haben. Die Regierungszeit Alexanders IV., die für das Registerwesen einen Rückgang bedeutet,[2] wird der päpstlichen Verwaltung kaum dieses Hilfsmittel geschenkt haben. Die Kammerregister enthielten päpstliche Briefe, die die Kammer als oberstes kirchliches Finanzamt, als Zentralbehörde für den Kirchenstaat und als Oberleitung der kurialen Beamtenschaft interessierten und an deren Expedition sie irgendwelchen Anteil hatte. Das Aufkommen hängt ohne Zweifel mit der gerade in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer weiter greifenden Macht der päpstlichen Kammer zusammen. Die Kammerregister wurden nicht in der Kanzlei und durch die gewöhnlichen Registratoren, sondern in der Kammer durch Kammerschreiber geführt. Das hat schon Denifle mit Recht aus einer Randnote im Kammerregister Nicolaus' IV. geschlossen, die lautet: Nota quod declaratio et constitutio sunt in alio regesto domini N. pape IIII scripto in cancellaria. Die Register kameralistischen Inhalts seien daher in der apostolischen Kammer angefertigt worden.[3] Die Richtigkeit dieses Schlusses ist neuerdings angezweifelt worden,[4] doch, wie mir scheint, mit Unrecht. Die technische Bezeichnung der Kammerregister war im 13. Jahrhundert regesta camere.[5] Ebenso hießen die nach päpstlichem Vorbild geschaffenen sicilischen Kammerregister,[6] die wir im vorigen Kapitel

[1] Über die Kammerregister des 13. Jahrhunderts Kaltenbrunner MIÖG. 5, 268ff. Dazu Denifle, Registerbände 19. Das ebda. S. 18f. erwähnte Registerfragment Honorius' IV. ist kein Kammerregister, wie M. Prou, Les registres d'Honorius IV S. XIf. zeigt.

[2] S. oben S. 435.

[3] Denifle a. a. O. 19.

[4] Von Göller a. a. O. 42 A. 1.

[5] Nicolaus IV.: Reg. ed. Langlois 939: Regestum camere domini Nicolai pape quarti. Bonifaz VIII.: Das Kammerregister (Cod. Ottob. 2546) bezeichnet sich in gleicher Weise in einer Randnote f. 195': quod concessio huiusmodi de regesto camere aboleatur et etiam cancelletur. Denifle, Specimina S. 51 A. 114. Ebenso wird das verlorene Kammerregister Honorius' IV. in dem gleich zu erwähnenden Registervermerk genannt. — Die Bezeichnung der Kammerregister Honorius' IV. und Nikolaus' IV. mit littere que transiverunt per cameram *tempore* domini Honorii pape IIII, bzw. Nicolay pape IIII im Inventar von 1339, Denifle, Registerbände 92. 90, verrät sich wohl schon durch die Form als später beigefügt, was ja auch Göller 42 A. 1 für nicht unwahrscheinlich hält.

[6] Durrieu 1, 35. S. oben S. 466. 471f.

kennen gelernt haben. Von diesen steht es fest, daß sie von Beamten des Finanzamtes für dasselbe geführt worden sind.[1] Trotz aller Verschiedenheiten der päpstlichen Kammerregister gleichen sie sich untereinander doch mehr als den Kanzleiregistern. Von diesen weichen sie alle gänzlich ab in Format, Schrift und Art der Eintragung. Das Format ist meist kleiner, die Schrift viel flüchtiger als die der Kanzleiregister und nähert sich vielfach der Bullen- und Notarschrift; es sind keine roten Überschriften vorhanden. Die Adressen der Briefe sind häufig in voller Form, oft auch gekürzt, aber stets in anderer Weise als in den allgemeinen Registern eingetragen; in einigen Kammerregistern stehen sie am Rand, in anderen befinden sich Inhaltsangaben oder Vermerke bezüglich des Überbringers an dieser Stelle.[2] Jedenfalls zeigt die ganze Form und Anlage, daß die Kanzleiregistratoren nichts damit zu tun hatten. Die päpstlichen Kammerregister sind aber auch nicht etwa bloße Abschriften der die Kammer berührenden Stücke aus den Kanzleiregistern;[3] die betreffenden Originale wurden in der Regel nicht in die Register der Kanzlei,[4] sondern direkt in die Kammerregister eingetragen. Am deutlichsten lehrt dies der Registervermerk auf der Plica eines erhaltenen Originals: R(egistrata) in regesto camere per magistrum Jacobum de Viterbio.[5] Wir erinnern uns, daß auch die in angiovinischen Kammerregistern verzeichneten Urkunden den Registervermerk tragen. Freilich steht er hier nie allein, sondern immer neben dem Vermerk der Eintragung ins Kanzleiregister, weil ja die die Finanzbehörde interessierenden Briefe in Sicilien sehr bald nicht bloß in die Kammer-, sondern auch in die Kanzleiregister eingetragen worden sind.[6] Hierbei wird es aber deutlich, daß in diesem Fall die Päpste Vorbild gewesen sind; denn die ersten sicilischen Kammerregister entsprachen ganz den päpstlichen. In ihrer weiteren Entwicklung haben sie sich dann davon entfernt. Der angiovinische Brauch war und blieb der päpstlichen Registratur fremd. Er wäre wohl auch bei dem doch viel größeren Betrieb der päpstlichen Kanzlei zu umständlich gewesen und hätte die Expedition der Briefe noch mehr verzögert. Ja man scheint sogar in der ersten avignonesischen Zeit die Führung eigentlicher Kammerregister ganz aufgegeben zu haben.[7]

[1] S. oben S. 475 A. 3.

[2] Vgl. die Faksimile bei Denifle, Specimina Taf. 27. 29. 37. 42 und den dazu gehörigen Text.

[3] Daran scheint Göller 42 A. 1 zu denken: „Unter den ersten avignonesischen Päpsten gab es keine ad hoc angelegten Kammerregister." Vgl. ebda. S. 73f.

[4] Doppeleintragungen in Kammer- und Kanzleiregister scheinen selten zu sein.

[5] Prou a. a. O. S. XI.

[6] S. oben S. 476.

[7] Göller 76f.

Unter Johann XXII. wurde ein Teil der die Kammer betreffenden Briefe in die Register der litterae quae per cameram transierunt,[1] die späteren Sekretregister, eingetragen und sofort aus diesen und zwar aus der Urschrift auf Papier in einen liber camere abgeschrieben.[2] Man darf hierin vielleicht eine gewisse Nachbildung der sicilischen Einrichtung sehen, insofern damit auf anderem Wege das gleiche erreicht wurde, daß nämlich die finanziellen Briefe nicht mehr, wie bisher, in den Registern der expedierenden Behörden fehlten, und dadurch die Ungleichmäßigkeit der Behandlung, die wohl auch die Kontrolle wesentlich erschwerte, beseitigt wurde. Durch die Ausbildung des Provisionswesens war die Kammer aber auch an den meisten Gratialbriefen interessiert.[3] Da ohnehin jede Gnadensache schon zweimal registriert wurde, einmal als Supplik, dann als Brief,[4] so vermied man eine nochmalige Eintragung in ein Kammerregister, indem die Kammer durch Kanzleibeamte aus den hierfür praktisch eingerichteten Supplikenregistern[5] die verlangten Auszüge herstellen ließ.[6] Erst seit dem Ende der Regierung Clemens' VI. kommen daneben wieder richtige Kammerregister vor.[7]

Ganz ähnlich ist das Verhältnis zwischen angiovinischen und päpstlichen Registern hinsichtlich der Sekretbriefe. Auch diese tauchen kurz nach der ersten Erwähnung bei den Päpsten in Sicilien auf und scheinen hier entweder der päpstlichen Einrichtung nachgebildet zu sein oder auf ein unbekanntes gemeinsames Muster zurückzugehen. Eine vergleichende Betrachtung des päpstlichen und sicilischen Sekretbriefwesens läßt die nur ganz unvollkommen bekannte Institution in schärferen Umrissen heraustreten. Infolge der steigenden Geschäftslast der päpstlichen Kanzlei und der dadurch bedingten Vermehrung des Personals und Durchführung strengerer Arbeitsteilung mußte der For-

---

[1] S. zur Begründung dieses für Johann XXII. nicht überlieferten Titels unten S. 485 A. 2.

[2] Göller 76f. Man nannte auch das „registrieren".

[3] S. die schönen Ausführungen von Göller 67ff.

[4] Tangl, Die päpstl. Register 291.

[5] Die Supplikenregister, als meines Wissens völlig eigenartige Einrichtung der päpstlichen Kanzlei, gehören nicht in diese Betrachtung. Vgl. über sie den grundlegenden Aufsatz von P. Kehr MIÖG. 8, 84ff. und die Ausführungen von Göller 74 A. 1. Ihr Bestehen zur Zeit Johanns XXII. ebda. 74. Die neuerlichen Zweifel Göllers, Röm. Quartalschr. 1905 Gesch. 194ff. entscheiden nicht. Die betr. signierte Supplik kann schon vor der Registrierung verloren gegangen sein. Vielleicht sind sie schon unter Clemens V. in Gebrauch gewesen, wenn man der bei Denifle, Die Universitäten des Mittelalters 1, XX A. 44 angeführten Angabe von 1594 glauben darf. Vgl. dagegen H. Finke, Acta Aragonensia 1, CXXII A. 2.

[6] Göller 73f.

[7] Tangl 304ff.

malismus immer starrer und damit der Geschäftsgang immer langsamer werden. Die Briefe mußten zur Kenntnis einer ganzen Reihe von ausfertigenden und kontrollierenden Beamten kommen, ehe sie befördert werden konnten. Daher macht sich für wichtige, insbesondere politische Schreiben bald das Bedürfnis nach Überspringung dieses schwerfälligen Apparates und nach geheimer und beschleunigter Expedition geltend. In einer bekannten Stelle eines Briefes Clemens' IV. von 1265[1] begegnet zuerst der Begriff der (litterae) secretae, der dann im 13. Jahrhundert nur noch einmal unter Nicolaus III. wiederkehrt (s. u.).[2] Daß der Ausdruck sich wesentlich auf die Geheimhaltung vor den Augen der eigenen Kanzleibeamten bezieht, durch die trotz des Amtseides[3] manches in die Öffentlichkeit gedrungen sein mag,[4] zeigt deutlich die analoge sicilische Einrichtung, in der bald nach jenem Brief Clemens' IV. entstandenen Kanzleiordnung Karls I., die von Briefen spricht, que dominus rex voluerit a prothonotario et notariis manere secreta.[5] Dasselbe geht aus der besonderen Art der Ausfertigung der Sekretbriefe hervor. Nach den Worten Clemens' IV. verwandten die Päpste für ihre geheimen Briefe das Fischersiegel, ein zum Verschluß aufgedrücktes Wachssiegel. Diese Besiegelung ist im Register Nicolaus' III. noch ein paarmal für an Nepoten gerichtete Schreiben vermerkt.[6] Sogar die Besiegelung wurde also für gewisse Sekretbriefe nicht durch die regelmäßig dafür bestimmten Beamten ausgeführt. Freilich ist dies kaum bei allen litterae secretae der Fall gewesen; die große Mehrzahl wird verschlossen sub bulla ausgegangen sein. Es ist selbstverständlich, daß sich auch die Abfassung und Niederschrift nicht in den gewöhnlichen Formen vollzog, obwohl in der Regel die Notare diese

---

[1] Clemens IV. an seinen Neffen Petrus Grossus 1265 März 7: Non scribimus tibi nec familiaribus nostris sub bulla sed sub piscatoris sigillo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur. Potth. 19051. Zum folgenden vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 5, 266f.

[2] Vielleicht sind mit Kaltenbrunner a. a. O. die mit „Urbani speciales" bezeichneten Briefe zu derselben Klasse zu rechnen, so daß auch hiefür die Anfänge unter Urban IV. fielen.

[3] Vgl. den betreffenden Passus der Amtseide; schon im ältesten, dem Eid der Skriptoren, heißt es: Secreta domini pape et domini cancellarii aut eius vicemgerentis, que secreta esse cognovero, nemini revelabo ad eorum dampnum me sciente. Tangl, KO. Iur. V S. 37.

[4] Dies führte bekanntlich im Jahre 1341 zur Schaffung des Sekretäramtes durch Benedikt XII. Tangl, Die päpstl. Register 296f.

[5] Winkelmann, KO. no. 5 Abs. 4 S. 19.

[6] Nicolaus III. Reg. Vat. 40 an. 3 ep. 67. 69 im Datum: et sigillata sigillo piscatoris; piscatoris annulo sigillata. Kaltenbrunner a. a. O. 266. Denifle, Specimina S. 37. Vgl. damit die Erwähnung des Sekretsiegels im Datum angiovinischer Briefe. Durrieu 1, 183 A. 5.

Korrespondenz geführt haben werden.[1] Ähnlich war es in Sicilien. Dadurch, daß hier die Geheimbriefe ebenfalls durch Aufdrücken eines Sekretsiegels verschlossen worden zu sein scheinen, ein Brauch, der spätestens unter Karl II. zugunsten einer anderen, dem gewöhnlichen Verschluß der päpstlichen litterae clausae nachgebildeten Form aufgegeben wurde,[2] verrät sich meines Erachtens, daß der päpstliche mit dem Fischerring besiegelte Sekretbrief als Vorbild gedient hat. Die Besiegelung hatte, wie aus der genannten Kanzleiordnung hervorgeht, ebenso wie bei den anderen Schreiben der königlichen Kanzlei, der Kanzler zu vollziehen. Dagegen scheint der angiovinische König zur Ausfertigung überhaupt keine Kanzleibeamten herangezogen zu haben, da die Schreiben vor Protonotar und Notaren geheim gehalten werden sollten. Die Stelle des Clemensbriefes lehrt endlich noch, daß die Sekretbriefe registriert wurden, und zwar in besondere Register; denn jener Brief findet sich in einigen Exemplaren eines im Original verlorenen Registers Clemens' IV., das dessen politische Korrespondenz enthalten hat. Dieser Band wird im wesentlichen einem noch erhaltenen Register Nicolaus' III. entsprochen haben, das in einem der Indices selbst die litterae secretae als seinen Inhalt angibt. Es ist ein durch den ganzen Pontifikat Nicolaus' III. geführtes Register und enthält die wichtigste politische Korrespondenz. Durch die Art der Anlage und die Form der Schrift, die sich der Kursive nähert, unterscheidet es sich vollkommen von den Kanzleiregistern und ähnelt mehr den Kammerregistern.[3] Ein entsprechendes Sekretregister führten, wie wir schon wissen, auch die Anjous. In einer nicht näher datierbaren, aber wohl noch der Zeit Karls I. angehörigen Verordnung[4] ist die Rede von litterae secretae, „de quibus volumus haberi registrum semotim". Erhalten sind Sekretregister allerdings erst seit Karl II. Wir sehen, wie in diesen wenigen, aber bezeichnenden Notizen sich deutlich die Anfänge einer Institution erkennen lassen, die zunächst dazu bestimmt war, die geheimen Briefe mit Umgehung der vielköpfigen Kanzlei zu expedieren und ihre von den übrigen Papstbriefen gesonderte Registrierung zu besorgen. Zur vollen Entwicklung brachten dieses Amt erst Johann XXII. und Benedikt XII.

Verfasser der päpstlichen Geheimkorrespondenz waren, wie gesagt,

[1] Tangl, Die päpstl. Register 296. Einige der Briefe im Sekretregister Nicolaus' III. (Reg. Vat. 40) sind vom Notar Berardus verfaßt. Vgl. Kaltenbrunner MIÖG. 7, 582ff.

[2] Durrieu 1, 181.

[3] Reg. Vat. 40. Denifle, Specimina Taf. 35 und Text dazu. Vgl. oben S. 433.

[4] Von Carlo De Lellis aus dem verlorenen angiovinischen Register „Carolus I. 1271 A" publiziert. Durrieu 1, 45. S. oben S. 472 f.

im 13. Jahrhundert die Notare, also Kanzleibeamte. Schon bei Clemens V. äußert sich das Bestreben, sich auch davon zu befreien, indem er einen geheimen Brief durch den Kämmerer schreiben läßt.[1] Aber erst Benedikt XII. hat, wie Tangl festgestellt hat,[2] infolge eines Verrats päpstlicher Geheiminstruktionen, etwa im Jahre 1341 das Sekretäramt geschaffen.[3] Göller hat dann die wichtige Entdeckung gemacht, daß die ersten Sekretäre aus den dem Präfekten der Bibliothek unterstellten Skriptoren hervorgegangen sind, die dem Kollegium der presbiteri et clerici hospicii domini pape, also der unmittelbaren Umgebung des Papstes, angehörten.[4] Sie hatten schon als solche mit der Geheimkorrespondenz zu tun und hatten die Aufsicht über die Registratoren der Sekretbriefe.[5] Nach dem, was wir über die Fernhaltung der Kanzleibeamten von der Abfassung der geheimen Korrespondenz in Sicilien gehört haben, die die Verwendung anderer Hofbeamten zur Voraussetzung hat, möchte ich annehmen, daß Johann XXII. diese Einrichtung aus Sicilien an den päpstlichen Hof verpflanzt hat. Vielleicht ist diese Annahme geeignet, eine weitere Erscheinung zu erklären. Die Sekretregister Johanns XXII. enthalten außer der politischen Korrespondenz auch noch die meisten im Interesse der Kammer expedierten Briefe.[6] Auch diese, die häufig eine besonders rasche Erledigung nötig hatten, wurden demnach nicht durch die Kanzlei, sondern auf dem außerordentlichen Wege ausgefertigt. Damit scheint mir aufs beste übereinzustimmen, wenn es in der ältesten angiovinischen Kanzleiordnung heißt, daß bei gewissen rasch zu erledigenden Briefen der gewöhnliche Geschäftsgang vereinfacht wird.[7] Wir wissen aus späteren Zeugnissen, daß die Expedition päpstlicher Briefe per cameram eine Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges bedeutete, daß aber diese Expedition durch die Sekretäre geschah.[8] Mit der Schnelligkeit der Expedition hängt es sicherlich auch zusammen, daß die Sekretbriefe nachträglich nach den Konzepten, nicht nach den Originalen registriert worden sind.[9] So kam es, daß

---

[1] Göller 45.

[2] Tangl a. a. O. 296f.

[3] Vollständige Zusammenstellung der Aktenstücke bei Göller 28f.

[4] Göller 47f.

[5] Vgl. die A. 3 genannten Aktenstücke.

[6] Göller 15ff.

[7] Cancellarius — nullas — litteras sigillabit nisi scriptas per notarios curie statutos ad hoc et habentes rescripcionem prothonotarii et impressionem anuli eius, exceptis illis — que tante celeritatis essent, veluti curialibus, quod non posset in eis predicta sollempnitas observari. Winkelmann, KO. 5 Abs. 4 S. 19.

[8] Tangl 305. Göller 53ff.

[9] Tangl 300.

die Sekretregister in gewisser Weise die alten Kammerregister ersetzten[1] und daß man sie zunächst nach ihrem numerisch vorwiegenden Inhalt als registra litterarum que transiverunt per cameram bezeichnete.[2] Johann XXII. hat die Sekretregister in der neuen Form eingeführt, unter seinem Nachfolger erhielten sie ihre bleibende Gestalt.[3]

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die angiovinische Einteilung der Register in große parallele Serien zwar nicht in das päpstliche Registerwesen übernommen worden ist, aber doch im einzelnen einen erkennbaren und entscheidenden Einfluß darauf ausgeübt hat. Im Gegensatz dazu sind die beiden anderen großen Prinzipien der sicilischen Registratur, Vollständigkeit und Scheidung der Briefe nach Materien, im allgemeinen von den Päpsten übernommen, aber in ganz verschiedener Weise zur Durchführung gebracht worden.

Schon der riesige Umfang der Register Johanns XXII. zeigt, daß dieser Papst andere Grundsätze hinsichtlich der Aufnahme ins Register befolgte als seine Vorgänger im 13. Jahrhundert. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist darin ein großes Schwanken wahrzunehmen; während z. B. der vier Jahre lang regierende Gregor X. nur 656 Briefe registrieren ließ, enthält das Register Urbans IV., das drei Pontifikatsjahre umfaßt, ca. 4000,[4] dasjenige Nikolaus' IV., der etwas über vier Jahre regierte, 7345 Briefe. Bei Johann XXII. enthält das Kommunregister samt den dazu eingetragenen Kurialbriefen allein schon für das erste Pontifikatsjahr etwa 5500 Stücke; in den später folgenden Jahren beträgt die Zahl der in das Kanzleiregister verzeichneten Briefe durchschnittlich 2000 jährlich. Freilich hat diese Zunahme ihren Hauptgrund in der Ausgestaltung des Provisionswesens, aber doch auch in der dadurch bedingten notwendigen Eingliederung der Registratur in den Geschäftsgang der Gratialkanzlei. Ebenso wird die politische und finanzielle Korrespondenz vollständig registriert worden sein, wenn auch Ausnahmen vorkommen; denn hier und da findet sich eine Bemerkung, wonach die Registrierung eines Briefes ausdrücklich untersagt worden ist.[5]

---

[1] Die Ähnlichkeit empfand man schon am Anfang des 14. Jahrhunderts, indem man die Kammerregister des 13. Jahrhunderts damals als littere que transiverunt per cameram bezeichnete. S. oben S. 479 A. 5.

[2] Der Ausdruck kommt zwar erst unter Benedikt XII. in den Registern selbst vor, Göller 33, aber daß er möglicherweise schon unter Johann XXII. in Gebrauch war, zeigt seine Anwendung, die aus Anm. 1 zu ersehen ist. Vgl. Göller 42 A. 1. — Die Streitfrage, was hier im besonderen unter camera zu verstehen sei, kommt für unsere Zwecke nicht in Betracht. Die Schreiber der Geheimkorrespondenz unterstanden als Hofbeamte dem Kämmerer. [3] Göller § 1 u. 2. S. 15ff.

[4] Vgl. J. Guiraud, Reg. d'Urbain IV. Appendices S. 3.

[5] S. Göller 87. Benedikt XII. bezeichnet seine Register als vollständig. Berger, Reg. d'Innoc. IV. 1, XV.

So gut wie gänzlich fehlt aber in den Registern die große Masse der Justizbriefe, und wir können einstweilen nur annehmen, daß ihre Eintragung nicht gefordert war.

Hinsichtlich der Scheidung der Briefe nach Materien ist in den päpstlichen Registern von Urban IV. bis auf Johann XXII. kein Fortschritt zu verzeichnen. Man begnügte sich mit der Aufzeichnung der litterae curiales in einen besonderen Quatern, der der übrigen ungeordneten Briefmasse jedes Jahres, seit Clemens V. nach französischer Weise litterae communes genannt,[1] angefügt wurde.[2] So blieb es zunächst auch noch unter Johann XXII., nur daß dieser von Anfang an die litterae tabellionum et conservatoriarum von den anderen trennte. Mit dem 15. Pontifikatsjahr trat aber plötzlich eine durchgreifende Änderung ein, die in den folgenden Jahren noch vervollkommnet wurde. Von den am häufigsten vorkommenden Arten von Gratialbriefen wurde jede in einen besonderen Quatern registriert, die übrigen bildeten auch fernerhin die jetzt sehr zusammengeschmolzene und viel leichter übersehbare Klasse der litterae communes. Auch hier hat Benedikt XII. durch Einschränkung der schließlich allzu zahlreichen Rubriken das im wesentlichen in der ganzen avignonesischen Zeit festgehaltene Schema aufgestellt.[3] Göller hat mit Recht auf den Zusammenhang dieser Einteilung mit der Feststellung der Kanzleitaxe durch Johann XXII. hingewiesen.[4] In demselben Quatern standen im allgemeinen lauter Briefe, für die dieselbe Registertaxe zu bezahlen war. Aber es ist kein Zweifel, daß der Papst von vornherein infolge seiner Vertrautheit mit dem angiovinischen Registerwesen die Absicht gehabt hat, durch Einteilung seine Register brauchbarer zu gestalten. Daß er so lange damit gezögert hat, erklärt sich zur Genüge daraus, daß er für die Gratialregistratur kein Vorbild in Sicilien hatte, sondern erst selbst durch Reform des ganzen päpstlichen Kanzleiwesens sich die Grundlagen dafür schaffen mußte. Unsere Auffassung erhält eine Stütze durch die Art der Einteilung der Sekretregister. Diese sind bei Johann XXII. von Anfang an sachlich geordnet und zwar in der Hauptsache nach geographischen Gesichtspunkten, die je nach den Bedürfnissen wechselten.[5] Das war aber auch das Charakteristikum der sicilischen Extravagantes extra regnum,[6] mit denen auch inhaltlich die päpstlichen Sekretregister große Ähnlichkeit hatten. Bei den folgenden

---

[1] S. oben S. 461f. Vgl. auch S. 487 A. 4.
[2] Vgl. Denifle, Specimina S. 26f. 55f.
[3] Göller 82f.
[4] Ibid. 83f.
[5] Ibid. 16f. 19.
[6] S. oben S. 469. Durrieu 1, 64f.

Päpsten verschwand diese sachliche Scheidung der litterae secretae fast gänzlich.[1]

Sehr wahrscheinlich geht auch die Einführung der vorläufigen Registratur in Papierbände und deren Übertragung auf Pergament, die nur unter Johann XXII. sich neben den Kanzleiregistern auch auf die Sekretregister erstreckte,[2] auf eine Gewohnheit der sicilischen Kanzlei zurück.[3]

Dies sind die wesentlichsten Einflüsse der angiovinischen Registratur auf die päpstliche, die sich nach meiner Meinung mit einiger Sicherheit feststellen lassen und die durch die Reformen Johanns XXII. zu dauernder Geltung kamen.

Aus dem Gesagten erhellt die große Bedeutung des angiovinischen Registerwesens für die allgemeine Entwicklung der ganzen Institution. Seine Vorzüglichkeit offenbart sich gerade darin, daß seine Grundsätze imstande waren, den verschiedensten Anforderungen zu genügen. Ein Scherflein hatten die meisten älteren Systeme zu seiner Ausgestaltung beigesteuert, mit Zinsen bekamen sie es wieder erstattet.[4]

---

[1] Göller 27.

[2] Ibid. 15ff.

[3] S. oben S. 468. Durrieu 1, 164f.

[4] Ich freue mich, wenigstens noch in einer Note die aragonesischen Register, auf die mich schon früher Herr P. F. Ehrle aufmerksam zu machen die Güte hatte, berühren zu können, nachdem sie H. Finke in seinen Acta Aragonensia in der Einleitung S. XCVff. kurz behandelt hat. Die ältesten eigentlichen Register beginnen um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Jayme I. Sie sind noch ganz ungeordnet. Unter Pedro III. werden zuerst die politischen Aktenstücke ausgeschieden. Auch treten damals die für das aragonesische Registerwesen so charakteristischen und ihm damals allein eigenen Namensunterschriften der hohen Kanzleibeamten unter den einzelnen Stücken auf. Die vollkommene Ausbildung wird erreicht unter Jayme II. (1291—1327). Seit seiner Regierung teilen sich die Register in gewöhnliche Kanzleiregister, Finanzregister und Geheimregister. Die ersteren zerfallen in die registra communia für die ganze innere Verwaltung, die registra graciarum für Privilegien im weitesten Sinne, die registra officialium für die Ernennungsurkunden der Beamten; die Finanzregister werden eingeteilt in hauptsächlich zwei Gruppen, die registra solucionum für alle Finanzangelegenheiten und die registra thesaurarii für die Zahlungsaufträge an den Thesaurar; die Geheimregister werden gebildet von den registra secreta, den Büchern für die Staatsgeheimnisse insbesondere die Gesandtschaften, von den registra curie, enthaltend die übrige politische Korrespondenz, und den registra sigilli secreti, die die mit Sekretsiegel expedierten Briefe in sich fassen. Die große Mehrzahl der Briefe, jedoch nicht alle, wurde registriert und zwar meist nach den Originalen vor der Besiegelung oder nach zweiten im königlichen Archiv zurückbehaltenen unbesiegelten Reinschriften, manchmal aber auch nach den Konzepten. — Es ist ganz unwahrscheinlich, daß dieses komplizierte, aber recht übersichtliche Registerwesen mit einem Schlage aus sich selbst entstanden ist. Der Zeitpunkt der Entstehung und die Person König Jaymes II., der von 1283—1291 König von Inselsicilien gewesen ist, lassen auch hier sogleich

# Exkurs

## Über das Verhältnis zwischen den Konzepten und den Registereintragungen der päpstlichen Urkunden im 13. Jahrhundert

Zur Lösung der viel umstrittenen Frage, ob die Eintragungen in die päpstlichen Register nach den Konzepten oder den Reinschriften der Urkunden erfolgten, scheint mir nichts mehr beitragen zu können, als eine Vergleichung wirklicher Konzepte mit den ihnen entsprechenden Registerbriefen. Eine solche Untersuchung stellte zuerst F. Kaltenbrunner an,[1] kam aber, da die von ihm dazu benutzten Konzepte des Berardus nur abschriftlich erhalten sind, zu keinem befriedigenden Resultat. Im selben Jahre veröffentlichte Guido Levi[2] zwei Konzepte für Briefe Bonifaz' VIII., deren Wert für unsere Frage er nicht erkannte. Er suchte nämlich im Register nach den betreffenden Briefen und fand auch eine Reihe solcher, die sich auf dieselbe Sache bezogen. Aber da sie ihm alle zu große Verschiedenheiten gegenüber den Konzepten zu bieten schienen, glaubte er, daß die auf Grund dieser Konzepte ausgefertigten Schreiben nicht registriert seien.

Es handelt sich um den vom Erzbischof von Ravenna gegen die Markgrafen Azzo und Francesco von Este, die das seiner Kirche ge-

an sicilischen Einfluß denken. In der Tat kehren in den Einteilungen der Kanzlei- und Finanzregister, wenn auch in weniger durchgebildeter Form, die der angiovinischen Register wieder. Beachtenswert ist der Ausdruck registra *communia* für die ganz ungeordnete Verwaltungskorrespondenz. Auch Einzelheiten, wie die bis zur Einführung besonderer Kurialregister übliche Bezeichnung der Kurialbriefe durch die Randnote de curia, stimmen mit angiovinischem Kanzleibrauch überein. S. oben S. 470. Dagegen möchte ich für die so entwickelte Geheimregistratur der schreibseligen aragonesischen Könige eher an päpstliches Vorbild denken. Auf solche Einflüsse scheint auch die den päpstlichen Registern ähnliche Trennung der politischen Briefe von der Masse der übrigen in dem sonst noch ungeordneten Register Pedros III. zu deuten. Die litterae sigilli secreti, die ursprünglich nur auf Reisen des Königs ausgestellt, durch ihre vereinfachte Ausfertigungsweise aber immer beliebter und schließlich eine ständige Einführung wurden, bilden eine gute Illustration zu dem oben S. 482 ff. Gesagten. Im übrigen handelt es sich auch bei der aragonesischen Registratur nicht um bloße Nachahmung, sondern um verständige Aneignung der fremden Grundsätze und Verarbeitung gemäß den eigenen Bedürfnissen und Gewohnheiten.

[1] Gelegentlich seiner Abhandlung über Berards Briefsammlung MIÖG. 7 (1886) 627—635.

[2] Due Minute di lettere di Bonifazio VIII. Arch. della soc. rom. di storia patria 9 (1886) 621 ff. Sep.-Abdr. Roma 1886, nach dem ich im folgenden zitiere.

hörige Kastell Argenta besetzt hielten, angestrengten Prozeß. Das Register, nach dem auch Raynald, An. 1299 § 26. 27 den Streit schildert, erwähnt drei Stufen der Verhandlungen:

I. 1298, Apr. 1: a) Brief an die Markgrafen, das Kastell in die Hände des päpstlichen Kaplans und Nuntius Rogerius Caza oder anderer Genannten zu restituieren.

b) Dazu die Executoria an Rogerius Caza.

(Reg. Bonif. VIII. an. 4 ep. 90, Digard no. 2481 mit Auslassungen.)

II. 1299, Jan. 25: a) Erneute Mahnung an die Markgrafen, das Kastell endlich herauszugeben; Drohung mit dem Interdikt.

Dazu vom 26. Jan. als i. e. modum-Briefe Benachrichtigung der Städte Ferrara, Modena und Reggio mit dem Schlußsatz, daß sie der Ravennater Kirche kein Hindernis bereiten sollen.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. 10, Potth. 24769, Digard no. 2898, Regest.)

b) Die dazugehörige Executoria an den Bischof von Faenza. 1299, Jan. 25.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. 11, Digard no. 2899, Regest.)

III. 1299, Aug. 21:[1] Abschluß des Prozesses drei Bischöfen übertragen.

(Reg. Bonif. VIII. an. 5 ep. cur. 54, Potth. 24874, Digard no. 3407.)

Das erste Konzept, das ich mit *A* bezeichnen will, ist das Konzept für einen Brief an die Stadt Ferrara und hat große Ähnlichkeit mit Brief IIa; das zweite Konzept (*B*) entspricht dem Texte nach im großen und ganzen dem Brief IIb. Levi meint,[2] Konzept *A* beziehe sich auf eine Verhandlung, die zwischen das Stadium I und II des Prozesses falle; ebenso leugnet er die Identität von Konzept *B* und Brief IIb. Ferner weist er darauf hin, daß Löcher am oberen Rande von Minute *B* anzeigen, daß sie mit Minute *A*, von der heute der Schluß fehlt, zusammengenäht war, und er bemerkt, die Kanzlei hätte natürlicherweise die Konzepte für die in einer Angelegenheit erlassenen Briefe aufbewahrt und mit späteren durch Aneinanderheften zu einem Rotulus verbunden. Damit will er wohl andeuten, daß zwischen den Handlungen beider Konzepte auch ein größerer zeitlicher Zwischenraum liegen könne. Ist diese Vorstellung an sich unzutreffend, da, wie wir jetzt wissen, bei Briefen, die im Privatinteresse erlassen wurden, die

[1] Register: XII. kal. Sept., so auch Digard no. 3407 und Levi S. 7; Raynald, An. 1299 § 27 las fälschlich XV. kal. Sept., weshalb Potth. 24874 den Brief vom 18. August datiert. Dieses Datum hat auch Digard trotz seiner richtigen Lesung.

[2] S. 7 f.

Prokuratoren die Konzepte mit sich nahmen,[1] so läßt sich, abgesehen davon, daß *B* in bezug auf *A* gekürzt ist, die gleichzeitige Entstehung beider Konzepte direkt nachweisen. Konzept *B* ist an den päpstlichen Kaplan und Nuntius Rogerius Caza adressiert und war für ihn stilisiert. Hinterher wurde das Konzept für einen anderen, nicht genannten Adressaten überarbeitet. Dabei ließ man nur noch die alte Adresse stehen; man wußte offenbar im Augenblick der Korrektur noch nicht, wer an Stelle des Rogerius zum Exekutor bestellt werden sollte. Nun ist im Konzept *A* davon die Rede, daß gleichzeitig eine Executoria an den genannten capellanus, d. h. an Rogerius Caza, abgehe; das Wort „capellano" ist aber radiert.[2] Ebenso ist weiter oben[3] ein Name radiert, der nur „Rogerius" geheißen haben kann. Man sieht, daß diese Korrekturen in *A* durch die Umarbeitung von *B* veranlaßt wurden, und daß *A* und *B* ebenso zusammengehören wie der erste in e. m.-Brief hinter IIa und die Executoria IIb.

Eine genaue Vergleichung beider Konzepte[4] mit den analogen Registereintragungen IIa und IIb[5] berichtigt Levis Anschauung über das durch die ersteren repräsentierte Stadium des Prozesses. *A* ist im wesentlichen so abgefaßt, wie der Brief IIa in seiner Ausfertigung für Ferrara gelautet haben muß, d. h. die Narratio, für die im Register auf den Hauptbrief verwiesen ist, ist im Konzept fast ganz aus IIa und IIb zusammengesetzt; wo Abweichungen stattfinden, berühren sie nicht den Inhalt, sondern nur die Form, und zwar erscheint dann die Form des Registers knapper und dem Kurialstil mehr angepaßt. Die Conclusio, von der im Konzept nur der Anfang erhalten ist, hat genau den gleichen Wortlaut wie im Register. Nur zwei bemerkenswerte Unterschiede zeigen Konzept und Register. Das Konzept hat eine Arenga, die der Registereintragung abgeht. Aber diese Arenga ist so nichtssagend und auch, wie mir scheint, der Form nach dem kurialen Brauch so wenig entsprechend, daß sie aus diesem Grunde und etwa auch aus Ersparnisrücksichten sehr leicht in der Reinschrift weggelassen worden

[1] Tangl NA. 25, 358 und P. Kehr, Die Minuten von Passignano, Qu. und Forsch. aus it. Arch. 7, 8 ff. Göller ebda. 10, 309. Die Auffassung Tangls, daß der Grund für die Auslieferung des Konzeptes in der Bezahlung einer Taxe dafür lag, bestätigt sich aufs beste durch den von Göller 306 angeführten Vermerk auf einer Urk. Bonifaz' VIII.: Magister N. restituas notas, quia ego O. Ser(mineto) (der Reskribendar) habeo pecuniam.

[2] Levi S. 15 Z. 4.

[3] Ibid. S. 14 Z. 7.

[4] Ich berücksichtige natürlich den korrigierten Text der Konzepte, nicht den Levischen, der die Korrekturen in die Anmerkungen setzt.

[5] Für die Besorgung von Abschriften der einschlägigen Registerbriefe bin ich meinem Freunde W. v. Hofmann zu herzlichem Danke verpflichtet.

sein kann. Daß der Anfang des eigentlichen Textes im Register „Nuper non sine admiratione," im Konzept aber „Pridem siquidem non sine admiratione" lautet, ist nur eine Folge der im Konzept vorausgeschickten Arenga, ebenso wie auch IIb, das gleichfalls eine Arenga hat, dieselben Anfangsworte gebraucht wie das Konzept *A*. Dieser Unterschied ist also ohne Bedeutung. Von größerer Wichtigkeit ist der folgende: Das Konzept enthält, wie die angeführten Schlußworte der im Register ausgelassenen Narratio zeigen, einen längeren Passus mehr als der Brief. Diese Stelle bietet aber IIa und IIb gegenüber nichts neues, sondern ist wesentlich nur ein aus Stücken von beiden zusammengesetzter Bericht über den Inhalt der Executoria IIb. Ein solcher kann sehr wohl für die Briefe an die drei Städte als überflüssig erschienen und der Kürze wegen bei der Ausfertigung einfach weggelassen worden sein. Ganz ähnlich ist das Verhältnis von *B* zu IIb. Die Arenga ist in beiden ganz gleich, die Narratio ist es bis auf geringfügige Unterschiede ebenfalls. Etwas größere Abweichungen zeigt die Conclusio; aber auch hier hat die Registereintragung eine knappere und besser stilisierte Form, keine sachlichen Verschiedenheiten gegenüber dem Konzept; nur die in *B* stehende Invocato-Formel fehlt in IIb; sie könnte als unnötig oder als unangebracht bei der Reinschrift ausgefallen sein. Der für Levi ausschlaggebende Einwand gegen Identifizierung unseres Konzeptes mit IIb, daß in *B* die Conclusio eingeleitet werde durch die Formel „Quocirca discretioni tue —" statt durch „Quocirca fraternitati tue —", wie es doch bei Briefen, die an Bischöfe gerichtet seien, heißen müsse,[1] erledigt sich sehr einfach durch die Beobachtung, daß man offenbar bei Umstilisierung des Konzeptes für einen anderen Adressaten als Rogerius Caza noch nicht wußte, wer ihn ersetzen werde und deshalb einstweilen die Formel stehen ließ, wie sie war, wie man ja auch nicht einmal die unrichtig gewordene Adresse ausstrich. So steht also die Vergleichung des Wortlautes der Konzepte und der analogen Briefe im Register der Annahme nicht entgegen, daß *A* und *B* tatsächlich die Minuten für die Ausfertigung von IIa in der Fassung für Ferrara bezw. IIb waren.

Diese Auffassung wird zu völliger Sicherheit erhoben durch folgende Überlegung. Fiele der durch die Konzepte dargestellte Moment des Prozesses vor das Stadium II des Registers, wie Levi annimmt, so müßte nach kurialem Brauch notwendig in der Narratio von IIa und IIb kurz der Inhalt der in dem früheren Stadium des Prozesses er-

[1] Levi hat übrigens fälschlich S. 7 angegeben, daß auch in der Registereintragung von *IIb* „discretioni" stehe.

lassenen Briefe, also unserer Konzepte, erwähnt sein; da dies nicht der Fall ist, kann die Levische Ansicht nicht richtig sein. Aus demselben Grunde können aber auch die Konzepte nicht zeitlich den den Briefen IIa und IIb folgen; vielmehr ergibt sich aus der wesentlichen Gleichheit des Inhalts auch die Zusammengehörigkeit unserer Konzepte und Briefe.

Daß aber wirklich unsere Konzepte und nicht etwa andere, noch mehr verbesserte, den Reinschriften zugrunde gelegen haben, dafür scheint mir in erster Linie die Aufbewahrung im Archiv des Erzbischofs von Ravenna zu sprechen, zu dessen Gunsten die Schreiben erlassen waren; nicht verwendete Konzepte hätte man wohl kaum aufgehoben. Auch sind die Änderungen der Briefe ihren Konzepten gegenüber nicht so groß, daß sie nicht ein päpstlicher Skriptor leicht ohne Vorlage hätte anbringen können und daß sich die Kosten einer nochmaligen Abschrift der Konzepte gelohnt hätten. Endlich kam der Prokurator doch nur in der Weise in den Besitz der Konzepte, daß er sie nach ihrer Abfassung empfing, durchzusehen und dann dem Skriptor zur Ausfertigung zu bringen hatte.[1] Hier bleibt kaum ein Platz für die von Kaltenbrunner MIÖG. 7, 616. 630 vermuteten nochmaligen Transkriptionen der Minuten für den Grossator, und wir müssen wohl annehmen, daß die Skriptoren auf mündliche oder kurze schriftliche Anweisungen hin, bei nebensächlichen Dingen vielleicht ganz selbständig, noch Änderungen am Text vornahmen, wofür mir u. a. auch die Lesung aller Reinschriften vor dem Papst bzw. in der Audientia contradictarum zu sprechen scheint.

Nähere Ausführungen über diesen Gegenstand gedenke ich ein andermal zu geben; hier will ich nur das für unsere Frage wichtige herausheben.

Vor allem ist ganz klar, daß in diesem Fall sicher nicht die Konzepte dem Registrator vorgelegen haben. Im Register steht der Brief an Ferrara mit in e. m. gekürzt hinter dem Hauptbrief, während er ein Vollkonzept (*A*) hatte; die Registereintragungen sind datiert, das Konzept für IIb, von dem allein auch der Schluß vorliegt, ist undatiert;

[1] Tangl, KO. Const. II, 9: Cum autem notas correctas acceperit, sine dilatione faciat eas scribi — (Göller bezieht a. a. O. 307 A. 3 diese Stelle irrig auf die Tätigkeit der Notare). Daß er noch Änderungen beantragen konnte, lehrt die von Tangl NA. 25, 358 angeführte Stelle des Thomas von Evesham: Dixit dominus papa, ut acciperem notam et diligenter inspicerem, si forte quid esset corrigendum, et nuntiarem ei. Vgl. Spaethen NA. 31, 644 A. 3. Vielleicht wurden die nicht benutzten Konzepte auch zerrissen wie im 14. Jahrh. S. die Note auf einer korrigierten Reinschrift: Rescribe et serva pro nota, lacerata priori nota. Göller 308.

endlich ist zwar in beiden Überlieferungen die Executoria in bezug auf den vorausgehenden Brief gekürzt, aber in verschiedener Weise und auf eine solche Art, daß die Kürzungen des Registers unmöglich dem Konzept entnommen sein können. Das lehren mehrere Stellen, die im Konzept gekürzt, im Register ausgeschrieben sind; das zeigt auch deutlich folgende Gegenüberstellung:

| Konzept *B*: | Register *II b*: |
| --- | --- |
| Pridem siquidem non sine admiratione ac gravi perturbatione fidedignis relatibus intellecto, quod dilecti filii nobiles viri Azo et Franciscus fratres marchiones Estenses, quos in votis suis experiri debebat ecclesia filios gratiosos etc. usque difficultatis obstaculo, dilecto filio Rogerio Cacie capellano et nuntio nostro tunc ad hoc specialiter constituto etc. usque sub dissimulatione transire, sibi per alias nostras duximus litteras iniungendum, ut si prefati nobiles infra predictum tempus etc. usque obedire, dictus capellanus eos etc. usque compellere non differret etc. usque secularis.[1] | Pridem siquidem non sine admiratione etc. ut in proximo usque *auxilio brachii* secularis. |

Demnach haben also die Reinschriften bei der Registrierung vorgelegen, und der Registrator hat sich die Arbeit nach dem an der Kurie allgemein — auch bei den Konzepten und in den Formelbüchern — gebräuchlichen Kürzungssystem selbständig erleichtert. Einen genau entsprechenden Fall hat für die Berardkonzepte Kaltenbrunner MIÖG. 7, 628 A. 1 beigebracht, der nun nicht mehr wegerklärt zu werden braucht. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, daß jene Argumente für Registrierung nach Konzepten, die sich auf die konzeptähnlichen Formen der Kürzungen stützen, im allgemeinen, wenn nicht andere Gründe hinzukommen, ihre Kraft verlieren. Ebenso sind nicht alle Versehen des Registrators und alle Freiheiten, die er sich dem Original gegenüber erlaubte, unbedingt auf die Vorlage zurückzuführen, wie dies besonders Rodenberg (NA. 10, 507 ff. passim) tut.

Noch eine andere Eigentümlichkeit mancher Konzepte, die sie für die Zugrundelegung bei der Registratur hätte unbrauchbar machen müssen, tritt uns bei Konzept *B* entgegen: der Adressat, der Exekutor

[1] Ich habe im Gegensatz zu Levi S. 17 den korrigierten Text gegeben, da dieser doch maßgebend war.

der Sache, ist noch nicht festgestellt. Dasselbe finden wir auch noch in anderen Konzepten des 13. Jahrhunderts, so in dem jüngst veröffentlichten Konzept aus Passignano aus dem Anfange des Jahrhunderts,[1] so in sechs Berardkonzepten.[2] Bei allen diesen steht an Stelle des Adressaten „Iud." d. h. iudici bzw. iudicibus. Dies scheint mir darauf zu deuten, daß sich bis zur Abfassung der Minute die Parteien in der Audientia contradictarum noch nicht über die Richter geeinigt hatten, oder daß daselbst gegen die ursprünglich festgesetzten Einspruch erhoben worden war;[3] auf letzteren Fall scheint Konzept *B* hinzuweisen. Dem Skriptor mußten also die Namen der Richter auf andere Weise bekannt gemacht werden und der Registrator registrierte sie eben nach den Reinschriften.

Nach Vorstehendem wird man geneigt sein, anzunehmen, daß auch die besonders in den Registern der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufigen Notizen, die, statt die litterae executoriae oder conservatoriae vollständig wiederzugeben, sie mit Bezug auf die im Hauptbrief genannte Person nur erwähnen und in den Formen: „illi scriptum est", „scriptum est dicto N.", „scriptum est super hoc in modum confirmationis N.", „datum est ei super hoc executor N.",[4] „datus est ei conservator super hoc N.",[5] abgefaßt sind, — daß diese Notizen vom Registrator selbständig so gekürzt worden seien. Dies mag auch häufig der Fall gewesen sein. Aber ein Beispiel aus der Zeit Innocenz' IV., das Rodenberg NA. 10, 536 anführt, fordert eine andere Erklärung. Im Register Innocenz' IV. an. 12 ep. 410 = Berger no. 8243 wird unter dem Datum vom 24. November 1254 dem exkommunizierten Metropoliten von Aquileja mitgeteilt, daß der Papst, wenn der Metropolit sich inzwischen nicht vom Banne lösen lasse, den Bischöfen von Pola, Pedena und Capo d'Istria die Bestätigung des Erwählten von Triest übertragen werde. Unter diesem Brief steht: „Illis scribatur. Quod si non omnes etc." Hier beweist nicht nur die befehlende Form, die der Registrator aus Versehen beibehalten hat, sondern auch die Art, wie die Anfangsworte der bekannten Formel angegeben sind, daß in diesem Falle bei der Registrierung das Konzept vorgelegen hat. Daß eine so kurze Angabe für ganze Briefe auf den Konzepten wirklich vorkam, zeigt ein im Registrum Sublacense eingenähtes Konzept, das G. Levi im Reg. Subl. 27 no. 11 heraus-

[1] P. Kehr, Die Minuten von Passignano, Qu. u. F. 7 Konzept no. 17.

[2] Kaltenbrunner MIÖG. 7, 612.

[3] Vgl. J. Teige, Beiträge zur Geschichte der audientia litterarum contradictarum 18.

[4] Kaltenbrunner MIÖG. 5, 238.

[5] Berger, Reg. d'Inn. IV no. 3462; J. Bernoulli, Acta pont. Helv. 1 no. 432.

gegeben und im Archivio paleografico italiano II Taf. 19 im Faksimile veröffentlicht hat. Er weist es dem 13. Jahrhundert zu, Kehr[1] setzt es mit mehr Recht etwa in die Zeit Alexanders III. Dieses Konzept enthält eine Aufforderung an den Bischof und das Kapitel von Sora, dem Abt von Subiaco die widerrechtlich in Besitz genommene Kirche St. Paul zu restituieren „vel coram venerabili fratre nostro Verulan. episcopo, cui super hoc scribimus, minime postponatis, iusticie plenitudinem exhibere". Nach einem Zwischenraum folgt: Verulan. episcopo scribatur, ut causam audiat et iusticia mediante[2] decidat.[3] Auch hier steht also, wie in dem Beispiel im Register Innocenz' IV., statt eines Vollkonzeptes für die Executoria nur der Befehl, sie zu schreiben, mit kurzer Andeutung des Textes. Demnach dürfen wir wohl weiterhin annehmen, daß manche der oben angeführten kurzen Notizen in den Registern ebenfalls auf derartige Bemerkungen in den Konzepten zurückgehen, wobei der Registrator nur den Befehl in die erzählende Form umgewandelt hat. (Vgl. auch oben S. 440.)

Ich halte es für nötig, schon hier auf die sachliche Erklärung dieser Notizen einzugehen, da sie uns einen guten Einblick in die Geschäftsführung der päpstlichen Kanzlei gewähren. Bedenkt man einerseits, daß besonders die Konzepte für die Exekutorien derartige Kürzungen erfuhren, andererseits daß diese Exekutorien von größter juristischer Wichtigkeit waren, indem sie allein das Ausmaß der Gewalt des Richters bestimmten,[4] so verbietet sich von selbst die Annahme, daß der Grossator diese Briefe selbständig abzufassen hatte. Im 12. Jahrhundert freilich konnte eine solche kurze Angabe sachlich noch ausreichen. Man vergleiche z. B. mit dem Befehl für die Ausfertigung der Executoria auf dem Konzept von Subiaco die zweite Conclusio einer Executoria Lucius' III. für den Erzbischof von Ravenna: Ad hec presentium auctoritate iniungimus, ut causam, que inter archiepiscopum et monachos super quibusdam possessionibus vertitur, studiosius audientes personarum acceptione postposita concordia vel iudicio finiatis (P. Kehr Gött. Gel. Nachr. 1897 S. 213 no. 14). Mit der streng formellen Ausbildung des Justizbriefwesens

[1] Qu. u. F. 7, 9 und Kehr, Ital. pont. 2 (Latium) Elenchus 589. 590.

[2] Levi hat fälschlich mandante.

[3] Beachtenswert ist, daß auch dieses Konzept eines Justizbriefes undatiert ist.

[4] Vgl. Curialis ed. L. Wahrmund, Quellen zur Gesch. des röm.-kanon. Prozesses im Mittelalter 1 Heft 3, Innsbr. 1905 S. 3 no. V: Ex parte vero instrumentorum fallitur officium iudicis delegati, quia destructo authentico, quod causae originem nuncupamus, et eius officium, quantum ad hoc, confundetur et destruetur omnino.

im 13. Jahrhundert ist aber eine derartige Kürze, die dem Executor so weiten Spielraum läßt, nicht mehr vereinbar. Wir müssen die Benutzung von Formeln für die Justizbriefe voraussetzen, was, da für die verschiedenen Arten von Rechtsfällen auch verschiedene Exekutorien anzufertigen waren, zu denen der Skriptor das Muster leicht auffinden können mußte, sehr bald zur Zusammenstellung eines systematisch geordneten Formelbuches geführt haben muß.

Nun ist uns ein solches Formelbuch für Exekutorien erhalten, das im ersten Teil allgemeine Anweisungen über Titulaturen und den Gebrauch besonders häufiger Formeln gibt, dann in systematischer Ordnung die einzelnen für die kleineren Justizbriefe in Betracht kommenden Fälle nach ihrer Narratio aufführt und jedesmal die zugehörige Conclusio, die die Anweisungen für den Richter enthält, beifügt. Dieses Formelbuch ist unter dem Namen des Formularium der Audientia litterarum contradictarum bekannt.[1] Dieser Name kann leicht irre führen. Die in ihm enthaltenen Briefarten sind wesentlich dieselben, die in der Kanzleiordnung Johanns XXII. (Tangl, KO. 108 ff. Const. XII § 208—234) einmal als littere que per audientiam transeunt (§ 208 vgl. § 127) und danach kurz als littere audientie bezeichnet werden; daher wird man unter einem Formularium audientie ein Formelbuch für die Briefe, welche dieses Amt zu passieren haben, verstehen dürfen, ohne der Bezeichnung halber etwa an eine ausschließliche Benutzung dieses Buches in der Audientia contradictarum denken zu müssen.[2] Daß dieses Formelbuch erst in Exemplaren aus der avignonesischen Zeit erhalten ist, darf uns nicht hindern, seine ursprüngliche Anlage viel früher anzusetzen; denn nicht nur der tatsächliche Gebrauch der Formeln läßt sich durch das ganze 13. Jahrhundert und noch weiter zurückverfolgen, sogar die Reihenfolge, in der sie im Formular stehen, tritt uns schon in wesentlich gleicher Gestalt in der Verordnung Nicolaus' III. von 1278 (Tangl, KO. Const. IX § 85 S. 81) und in der ersten Taxliste aus der Zeit Alexanders IV. (Tangl, KO. Const. IV § 5) entgegen, und für ähnliche Zusammenstellungen aus noch früherer Zeit besitzen wir wichtige Anzeichen; ferner gehen manche Teile des Formelbuches auf das sog. Formular des Marinus von Eboli zurück, und schließlich wurden die

[1] Die Kenntnis dieses Formelbuches verdanke ich Herrn Prof. Tangl, der mir mit größter Liebenswürdigkeit sein dafür gesammeltes Material überließ. Ich selbst habe in Rom noch einige bisher unbekannte Hss. kennen gelernt und bereite nun eine Ausgabe des Formularium vor, die alle näheren Begründungen zu dem im Text Folgenden beibringen soll. — Der Titel entstammt dem Explicit des Cod. Paris lat. 4163: Explicit formularium audientie.

[2] Dazu stimmt auch sehr gut der in der Wiener Hs. von jüngerer Hand übergeschriebene Titel: Forme minoris iusticie audientie contradictarum.

stets den Anfang dieser Formularien bildenden Vorschriften über die äußere Ausstattung der päpstlichen litterae im allgemeinen schon seit Alexander III. beobachtet.[1] Auch aus diesen Gründen können wir sehr wohl die Existenz eines solchen Formelbuches wahrscheinlich machen. Nach meiner Meinung ist also das Formularium audientie vornehmlich zur Herstellung der Exekutorien durch die Skriptoren bestimmt, wofür auch, neben der obengenannten in ihm enthaltenen Verordnung über die äußere Form der Briefe, die Überschrift der Venezianer Hs. (Cod. Marc. lat. Cl. IV no. 30): „Formularium et stilus scriptorum Romane curie de omnibus, que spectant ad officium scriptorum", und der Umstand spricht, daß in mehreren dieser Formularien hinter der eigentlichen Formelsammlung noch eine Menge von Beispielen folgen, die sich der Skriptor offenbar selbst aus seiner Praxis zusammengestellt hat.[2] Die Briefe, die auf Grund des Formelbuches hergestellt waren, kamen als Reinschriften nicht, wie die litterae legendae, vor dem Papst,[3] sondern, wie alle übrigen im Privatinteresse erlassenen Schreiben, in der Audientia contradictarum öffentlich zur Verlesung, damit hier noch vor dem Auditor etwaige Einwendungen gegen die Form oder den Inhalt gemacht werden konnten. Sicherlich mußten unsere vom Skriptor ohne Hilfe eines Konzeptes ausgefertigten Exekutorien vorher noch von einem Kanzleibeamten an der Hand desselben Formelbuches daraufhin geprüft werden, ob der Skriptor die Regeln für die Schreibung und die Titulaturen beobachtet und vor allem, ob er die richtige Conclusio gesetzt hatte. Und darin möchte ich die Hauptaufgabe des Korrektors sehen.[4] Aus dieser halb juristischen Tätigkeit erklärt sich auch meines Erachtens am einfachsten sein nahes Verhältnis zum Auditor contradictarum[5] und seine ziemlich freie Stellung gegenüber der Kanzlei, wie sie aus den Verzeichnissen der Kurialen

[1] Kaltenbrunner MIÖG. 1, 405 ff.

[2] Bei diesem umfangreichen Anhang der Wiener Hs. glaube ich den Schriftcharakter der Skriptoren vom Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts wiederzuerkennen. — Vermutlich waren solche Formelbücher auch in den Händen der Prokuratoren.

[3] Über die Art der Lesung der litterae legendae siehe Bonaguida Aretinus bei Teige MIÖG. 17, 410.

[4] Tangl, Schrifttafeln[3] Text S. 49, will ihm nur die Prüfung der äußeren Ausstattung zuteilen, da die des Inhalts gemäß den Konzepten in anderen Händen läge. Da aber für Exekutorien der einfachen Briefe (simplices) wohl meist keine vollständigen Konzepte angefertigt wurden, so fällt hier dieser Hinderungsgrund weg. Vgl. Göller Röm. Quartalschr. 1905 Gesch. S. 83 ff. und die interessanten Ausführungen W. v. Hofmanns ebda. 1906 S. 91 ff.

[5] Vgl. Tangl a. a. O. Teige, Beiträge 29. Stellvertretung des Auditors durch den Korrektor: Diekamp MIÖG. 4, 537.

schon des 13. Jahrhunderts ersichtlich ist.[1] Aus dieser ganzen Betrachtung ergibt sich schließlich mit Notwendigkeit, daß unser Formularium als offizielles Kanzleibuch anzusehen ist.

Im engsten Zusammenhang mit dieser Art der Konzeptarbeit für einfache Briefe steht die Einrichtung, daß schon die Petitionen in ganz knapper, klarer Form abgefaßt sein mußten, die nicht nur das Allgemeine des Falles bereits erkennen ließ, sondern auch für die Narratio des auszustellenden Briefes mit den nötigen geringfügigen Umgestaltungen direkt verwendbar war. Da aber die Narratio von der ganz bestimmten Gestalt sein mußte, die das Formularium audientie aufzeigte, so folgt, daß die Petition der so festgestellten Formel genau entsprechen mußte. Die Herstellung der Bittschriften geschah deshalb wohl großenteils durch Beamte der Kanzlei: schon aus dem 12. Jahrhundert haben wir eine Nachricht darüber,[2] und die Kanzleiordnung Johanns XXII. stellt den Abbreviatoren Taxen für die Abfassung von Petitionen fest (Tangl, KO. Const. XII § 13 S. 94). Um bedürftigen Bittstellern diese Kosten zu ersparen, hat am Anfang des 13. Jahrhunderts Kardinal Guala Bichieri ein die wichtigsten Fälle umfassendes Formelbuch für Petitionen zusammengestellt, das vom Papste approbiert wurde. Dieser Libellus de formis petitionum secundum cursum Romane curie, bisher nur in ungenügender Weise durch L. Auvray Mélanges d'archéol. et d'hist. 10 (1890) 115ff. 251f. bekannt gemacht, gelangt in der Beilage zum vollständigen Abdruck. Eine eingehendere Behandlung kann ich erst bei der Ausgabe des Formelbuches der kleineren Justizbriefe liefern, zu dem der Libellus in nächster Beziehung steht; hier gebe ich vorläufig nur den Text, um einem lange geäußerten Wunsche zu entsprechen.[3] —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema zurück. Wir haben erkannt, daß in Fällen, wo auf das Formularium audientie verwiesen war, doch die Konzepte bei der Registrierung vorlagen. Einen ähnlichen Fall der Abkürzung mit Bezug auf ein anderes Formelbuch der Kanzlei, auf den Liber provincialis, hat Tangl bei der Registereintragung eines Privilegs nachgewiesen und

---

[1] In den Verzeichnissen der Kurialen aus dem 13. Jahrhundert: 1. Bezüge der Kanzlei Tangl, KO. Const. V. S. 61 ff. aus der Zeit unmittelbar nach dem ersten Lyoner Konzil (siehe ebda. S. XXXIII; Haller behauptet in der gleich zu nennenden Abhandlung S. 1 A. 2 irrig, Tangl setze die Verordnung zu etwa 1274); 2. Liste der Kurialen von 1278 bei P. Galletti, Memoire di tre antiche chiese di Rieti etc., Roma 1765 S. 173 ff.; 3. Haller Qu. u. Forsch. aus it. Arch. 1, 8 ff., stehen regelmäßig der auditor contradictarum und der corrector selbständig neben der eigentlichen Kanzlei verzeichnet.

[2] R. Davidsohn NA. 16, 638 ff.

[3] Bresslau JBG. 1892 IV, 87.

daraus mit Recht auf Registrierung nach dem Konzept geschlossen.[1] Dabei ist aber zu beachten, daß die Justizbriefe im Register datiert sind, während sie es, wie gezeigt wurde, auf dem Konzept nicht waren; also bleibt nur die Annahme übrig, daß dem Registrator gleichzeitig Konzept und Reinschrift vorgelegt wurden, und daß er, obwohl er in der Regel nach der Reinschrift registrierte, sich doch, besonders bei der Beschränkung der Eintragung auf bloße Erwähnung, mitunter an die Kürzungsweise des Konzepts anschloß.[2]

Dies mag denn auch häufig bei den gewöhnlichen in eundem modum-Briefen stattgefunden haben. Bei großen Rundschreiben aber kam wohl überhaupt nicht die ganze Masse der gleichlautenden Briefe in die Registratur, sondern nur einer[3] und dazu eine Liste der Adressaten, die wohl schon den Skriptoren gedient hatte. Wiederum war es G. Levi, der eine solche in einem Registerband gefunden hat.[4] Auf die Vorlage solcher cedulae hatten auch Rodenberg NA. 10, 535. 545 und Kaltenbrunner MIÖG. 7, 632ff. geschlossen, hatten aber für den Hauptbrief die Eintragung nach dem Konzept angenommen. Mir scheint sich die Verschiedenheit der Adressaten der Hauptbriefe in Konzept und Register[5] und der von Rodenberg 534 angeführte Fall, daß der Adressat des Hauptbriefes in den in eundum modum-Briefen wiederkehrt, am einfachsten durch die Annahme der Registrierung nach einer Reinschrift neben der cedula zu erklären. Die Adressatenlisten wurden wohl häufig nach feststehenden „Provinciales“ gebildet; dies nimmt Kaltenbrunner 632ff. an; dies ist auch für unsere Originalcedula wahrscheinlich, da die Reihenfolge der darauf verzeichneten Minoritenprovincialen in fast ganz gleicher Weise bei einem Schreiben Gregors X. vom 13. Nov. 1274 (Potth. 20959) wiederkehrt; und ebenso deutet die von Kaltenbrunner 634 A. 2 angeführte Notiz aus den Berard-Briefen auf eine feststehende Vorlage.

Bedenkt man endlich, daß eine große Zahl der Register des 13. Jahrhunderts nur Abschriften der eigentlichen ursprünglichen Re-

[1] MIÖG. 13, 640 und KO. S. XLIII.

[2] Vgl. Tangl, Die päpstl. Register 292f. Daß das Fehlen des Datums auf den Konzepten der Justizbriefe nicht zufällig, sondern durch den Kanzleibrauch gefordert war, während die Konzepte der Gratialbriefe ein Datum (das der Gewährung der Supplik) trugen, zeigt deutlich die Verordnung Johanns XXII. Tangl, KO. Const. XII § 127: Quod in litteris, que transire habeant per audientiam publicam, scriptor apponat datam diei, qua ipsas recipiat ad scribendum —. In gratiosis vero litteris illam datam studeat apponere, quam appositam sive scriptam viderit in notis earundem.

[3] Bei Duplikaten erhielt nur ein Exemplar den Registervermerk. Denifle Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters 3 (1887) 633.

[4] G. Levi, Due Minute S. 9f.

[5] Kaltenbrunner 632f.

gisterbücher sind, bei denen, wie bei den analogen in England, leicht Stücke vergessen und dann da, wo sich am ehesten Platz bot, d. h. am Ende der Pontifikatsjahre, nachgetragen werden konnten, so wird auch das hieraus abgeleitete Argument Rodenbergs 253 nicht mehr gegen die Registrierung nach den Originalen sprechen; abgesehen davon, daß diese ganze auf zu späte Registereintragungen sich stützende Klasse von Beweisgründen überhaupt nur einen Sinn hätte, wenn die Konzepte an der Kurie zurückgeblieben wären, was aber bei allen Schreiben zugunsten Privater nicht der Fall war.[1]

Nimmt man zu den im Vorstehenden angeführten Gründen noch die von Denifle gegen Rodenberg vorgebrachten[2] und die von Tangl aus den Registern des 14. Jahrhunderts gewonnenen Gesichtspunkte[3] hinzu, so wird man sich der Anschauung nicht verschließen können, daß im 13. Jahrhundert in der Regel nach den Reinschriften registriert wurde, obwohl daneben öfters auch die Konzepte mitbenutzt worden sind. Keinesfalls aber konnte eine nicht ausgefertigte Minute ins Register Eingang finden, da stets Original und Konzept zugleich vorlagen. Immerhin bleibt noch zu untersuchen, ob nicht doch schon im 13. Jahrhundert, wie später im 14.[4], die Registrierung der politischen Briefe nach ihren Konzepten, die ja an der Kurie blieben, zu geschehen pflegte.[5]

# Beilage

## Der Libellus petitionum des Kardinals Guala Bichieri

Das Formelbuch des Kardinals Guala zur Abfassung von Petitionen nach dem an der römischen Kurie herrschenden Brauch ist in zwei Hss. erhalten, die beide der Schrift nach der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

[1] S. oben S. 489f. Übrigens erklärt sich die Ansammlung von Stücken aus ganz verschiedenen Monaten gerade am Schluß der Jahresbände auch einfach aus dem oft sehr langen Liegenbleiben der Briefe an der Kurie (s. Denifle, Registerbände 68 A. 4; Specimina Text zu Taf. 53). Viele werden erst lange nach Abschluß des Pontifikatsjahres zur Bullierung und demnach zur Registrierung gekommen sein. Man hat sie dann wohl häufig, damit sie wenigstens im richtigen Jahrgang ständen, am Schlusse dem schon abgeschlossenen Registerband beigefügt.

[2] Denifle Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. des Mittelalters 2, 64 ff.; 3, 630 ff.; Specimina S. 10ff.

[3] Tangl a. a. O. 291 ff. 300. 304.

[4] Tangl, Die päpstl. Reg. 300.

[5] Die seltsame, ohne Berücksichtigung der Litteratur von B. Baudi di Vesme Bollett. stor.-bibliogr. subalpino 8 (1903) 376ff. vorgebrachte Auffassung der päpst-

hunderts angehören: 1. im Codex 657 der Stadtbibliothek von Tours f. 235 (*T*), 2. im Cod. Paris. lat. 4603 f. 175 (*P*). L. Auvray hat in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 10 (1890) 115ff. *T* kurz besprochen und ein paar Stücke daraus abgedruckt; unmittelbar darauf wurde ihm *P* bekannt, und er gab im selben Bande der Mélanges 251f. daraus einige Verbesserungen und Ergänzungen zu seinem Aufsatz. Herr Professor Tangl hatte die große Güte, mir von beiden Hss. eine Abschrift bzw. Kollation zu besorgen.

Beide Hss. sind voneinander unabhängig und berichtigen sich gegenseitig. *P* hat zwar gegenüber *T*, dessen Schreiber die Kürzungen seiner Vorlage vielfach nicht auflösen konnte, sehr häufig die besseren Lesarten, ist aber willkürlicher verfahren und hat alles nicht Formelhafte ausgemerzt. Er kennt den kurialen Stil viel besser als *T*; man weiß aber darum bei ihm nie sicher, wie weit er nach dem Stil seiner eigenen Zeit eigenmächtig geändert hat. Daher ist *T*, der den ursprünglichen Text treuer bewahrt hat, worauf mich F. Schneider Vierteljahrsch. f. Soz. u. Wirtschgesch. 5 (1907) 575 A. 1 aufmerksam macht,[1] der Edition zugrunde zu legen. Ich habe deshalb in Zweifelsfällen den Wortlaut von *T* bevorzugt und seine Reihenfolge der Formeln beibehalten. Die Lesarten von *P* wurden zu den nötigen Korrekturen und zur Herstellung einiger in *T* besonders verderbter Stellen benutzt. Für die Überschriften, von denen einzelne vielleicht nicht ursprünglich sind, habe ich mich meist an die sachlich richtigeren von *P* gehalten.

Da Auvray schon das Alter des Formelbuches und seinen Autor festgestellt hat, brauche ich nur seine Angaben kurz zu wiederholen. Als Verfasser ist in einer gleichzeitigen Randnote von *T* Kardinal Guala genannt und zugleich angegeben, daß der Libellus vom Papste die Approbation empfangen habe. Da Guala Bichieri 1227 starb, die letzte Formel des Buches aber in *T* das Datum 1226 trägt, ist die Zeit der Veröffentlichung ziemlich genau bestimmt.

Über die Bedeutung des Libellus im päpstlichen Brief- und Kanzleiwesen gedenke ich später ausführlich zu handeln. Vgl. einstweilen den Exkurs S. 498.

Die Nummern habe ich den Beispielen hinzugefügt.

---

lichen Register als im Anfang des folgenden Pontifikats aus den eigentlichen Originalregistern, d. i. vollständigen Konzeptsammlungen, des Vorgängers hergestellter, höchst unvollständiger Auszüge zum Privatgebrauch der Kanzlei bedarf nach allem Vorausgehenden wohl keiner besonderen Widerlegung.

[1] Ich habe Schneider auch für zahlreiche weitere Aufschlüsse und Ratschläge bestens zu danken.

## Incipit libellus de formis peticionum secundum cursum Romane curie[1]

Ad pauperum[2] expeditionem[3] et aliorum omnium[4] litteras in Romana[5] curia impetrare volentium[6] formas petitionum secundum eiusdem curie cursum auctor huius[7] operis studuit declarare.

In peticionibus[8] igitur recte formandis hiis quinque[9] principalibus utimur verbis[10]: supplicat, insinuat, petit, significat et conqueritur, secundum diversas causas diversimode procedentes. Sunt enim quedam de simplici iusticia que de[11] facili impetrantur, quia coram papa[12] non leguntur,[13] veluti de violentia, de spoliatione, de usuris et similibus. Alie vero sunt de privilegiis, de protectionibus, de[14] confirmationibus et indulgentiis et huiusmodi, que ex beneficio pape[15] impetrantur et ex pura eius[16] conscientia debent emanare.

Formas petitionum de simplici iustitia postea per ordinem[17] de arduioribus[18] incipere volumus hoc modo.

Nota[19] quod laicus impetrare non potest[20] litteras[21] contra laicum in curia Romana nisi[22] super usuris vel in matrimoniis[23] per[24] appellationem ad papam[25] delatam, vel si forte reus vel actor fuit[26] crucesignatus, qui privilegio clericorum debet[27] gaudere.

### 1.[28] De presentatione clericorum canonica[29]

Significat s(anctitati) v(estre) A. clericus, quod, cum ad ecclesiam de tali loco vacantem[30] fuisset a vero patrono tali episcopo canonice presentatus, idem[31] episcopus eius institutionem prorogat minus iuste.[32] Unde petit iudices.

### 2.[33] De violenta[34] manuum iniectione[35]

Significat s. v. A. clericus, quod V.[36] clericus vel[37] laicus talis diocesis manus in eum iniecit dei timore postposito[38] temere[39] violentas. Unde petit iudices.[40]

[1] Incipit libellus *usw. hat T zweimal; in P statt jeder Überschrift am oberen Rande:* Formularium petitionum secundum usum curie Romane. — [2] ad paup. *fehlt T; in P fehlt die Initiale* A *von* ad. — [3] expeditione *T.* — [4] hominum *P.* — [5] *fehlt P.* — [6] volentium impetrare *P.* — [7] eius *T.* — [8] inpetui omnibus *T.* — [9] v. *P.* — [10] principibus et verbis utimur *P.* — [11] ex *P.* — [12] papam *T.* domino p. *P.* — [13] ut l'g' *T.* — [14] *fehlt T.* — [15] domini p. *P.* — [16] ipsius *P.* — [17] post (mortem *getilgt*) ordinem *T.* — [18] de magis arduis *P.* — [19] *fehlt T.* — [20] non potest impetrare *P.* — [21] litis *T.* — [22] ut *T.* — [23] vel matrimonii *T.* — [24] propter *P.* — [25] dominium p. *P.* — [26] *fehlt P.* — [27] dicitur *P.* — [28] *in P zweites Beispiel.* — [29] a monacho *T; am Rande von T steht aber:* De presentatione canonica clericorum. — [30] *fehlt P.* — [31] ipse *T.* — [32] iute *T.* — [33] *in P erstes Beispiel.* — [34] violenti *P.* — [35] clericorum *setzt T hinzu.* — [36] N. *P.* — [37] clericus vel *fehlt T.* — [38] *die ganze Stelle verderbt in T:* mañum meum iñiditi more proposito. — [39] *fehlt T.* — [40] tales *fügt P bei.*

### 3. De usuris

Conqueritur s. v. A. clericus vel laicus, quod[1] B. clericus vel laicus[2] talis diocesis[3] quasdam terras domos vineas prata et res alias de iure ad ipsum spectantes titulo pignoris detinet obligatas, licet ex eis perceperit ultra sortem.[4] Unde petit iudices.[5]

### 4. De eodem

Significat s. v. A. laicus, quod B. clericus[6] talis diocesis super usuris iniuriatur eidem.

Hic non debet dici „super[7] usuris et rebus aliis" nisi adversarius fuerit clericus.

### 5. De iniuriis

Significat s. v. A. clericus vel laicus, quod B. clericus talis diocesis super terris vineis domibus[8] et rebus aliis tam mobilibus quam immobilibus[9] iniuriatur eidem. Unde petit iudices.

### 6. De exactionibus indebitis

Significat s. v. A.[10] rector ecclesie sancte M.[11] de tali loco, quod nobilis vir[12] A. comes talis loci et quidam alii talis diocesis homines dicte ecclesie sue[13] indebitis exactionibus vexare presumunt alias ei[14] dampna et iniurias inferendo. Unde petit iudices.

Et nota,[15] quod simplex miles et inferior[16] non debet dici nobilis vir.[17]

### 7. De spoliatione

Insinuat s. v. A. clericus, quod cum ecclesiam de tali loco canonice fuisset adeptus et eam[18] aliquamdiu possedisset sine lite, episcopus talis contra iusticiam eum spoliavit eadem. Unde petit iudices.

### 8. De appellatione coram ordinario facta[19]

Significat s. v. A. clericus, quod cum inter eum et B. clericum vel laicum et[20] quosdam alios talis vel talium diocesium super quadam summa pecunie et rebus aliis coram episcopo tali non[21] ex delegatione vestra de[22] causa cognoscente questio verteretur, idem A. sentiens indebite se gravari[23] vestram audientiam appellavit.

[1] de *P.* — [2] clerico vel laico *P.* — [3] dioc., qui *P.* — [4] *so heißt es im Formularium litterarum audentie;* licet idem perceperit ultra sortem *P.*; licet ultra sortem receperit ex eis *T.* — [5] tales iud. *P.* — [6] laicus *P.* — [7] *fehlt P.* — [8] *fehlt T.* — [9] immob. quam mob. *P.* — [10] *fehlt P.* — [11] talis *P.* — [12] *fehlt T.* — [13] se *P.* — [14] etiam *P.* — [15] nota *P.* — [16] miles et inf. *fehlt T.* — [17] vir nob. *P.* — [18] ea *P.* — [19] de appellatione facta coram iudicibus ordinariis *P.* — [20] *fehlt P.* — [21] ut *T.* — [22] ade *(sic) T.* — [23] se gravari indebitam *T.*

Nota, quod[1] quando quis appellat[2], debet fieri mentio, a[3] quo appellavit, in petitione [et modo de causa appellationis[4]].

9. De appellationibus factis coram iudicibus delegatis[5]

Significat s. v. A. clericus, quod, cum B. clericum[6] talis diocesis coram tali decano[7] et coniudicibus suis auctoritate litterarum vestrarum super ecclesia tali[8] et rebus aliis[9] traxisset in causam et usque ad calculum[10] productis testibus fuisset coram eisdem iudicibus[11] processum, prenominatus B. in subterfugium[12] iudicii[13] sedem apostolicam appellavit,[14] iudices vero appellationi eius[15] detulerunt. Unde petit, ut scribatis eisdem vel aliis, ut secundum tenorem priorum litterarum in causa procedant.

10. De diffinitiva sententia[16] infirmanda

Significat s. v. A. clericus vel laicus, quod cum inter ipsum ex una parte et B. clericum vel laicum talis diocesis ex altera coram episcopo tali et coniudicibus suis delegatis[17] a vobis super quadam summa pecunie et rebus aliis questio verteretur, idem A. sentiens indebite se gravari, sedem apostolicam appellavit,[18] iudices vero eius appellationi[19] non[20] deferentes diffinitivam contra eum inique dederunt sententiam. Unde petit iudices.

11. De diffinitiva sententia[21] confirmanda

Supplicat s. v. A. clericus, quatenus diffinitivam sententiam quam pro eo episcopus talis et[22] sui coniudices auctoritate litterarum vestrarum contra B. clericum vel laicum talis diocesis[22] mediante iustitia promulgarunt,[23] per viros discretos faciatis confirmari.

12. De confirmanda sententia excommunicationis[24]

Petit a s. v. A. clericus, quatenus sententiam excommunicationis quam pro eo archidiaconus[25] talis et coniudices sui delegati a vobis in B. presbiterum exigente[26] iustitia protulerunt[26] propter inobedientiam et contumaciam suam, apostolico munimine[27] dignemini roborare.

[1] *fehlt T.* — [2] appellaverit *P.* — [3] *in P nachgetragen*; coram *T.* — [4] *Zusatz in P.* — [5] de appellatione contra ordina[rium] facta *T.* — [6] clericus *T.* — [7] A. decano tali *P.* — [8] tali ecclesia *P.* — [9] eum *fügt hinzu T.* — [10] finem calculum *TP.* finem *wohl Glosse.* — [11] *fehlt P.* — [12] subterfugii *T.* — [13] iudicum *P.* — [14] appellatum *T.* — [15] eius appellationem *P.* — [16] sent. diff. *T.* — [17] coram episcopo et quibusdam suis adelegatis *T.* — [18] appellaverit *T.* — [19] eius *fehlt T;* appellationem *P.* — [20] ut *T.* — [21] de eadem *T.* — [22] et sui *bis* talis diocesis *fehlt T.* — [23] promulgavit *T.* — [24] de confirmanda excommunicatione *T.* — [25] arch. *P;* tullerunt archidiaconus *T.* — [26] exigente *bis* protul. *fehlt T.* — [27] *statt dessen Lücke in P.*

### 13. De confirmatione electionis[1]

Supplicant[2] s. v. A. et B. milites, quod, cum in ecclesia beate Marie[3] de tali loco, cuius ius[4] patronatus ad eos nullo mediante dinoscitur[5] pertinere, presbiterum[6] virum ydoneum consentientibus eiusdem ecclesie parrochianis[7] elegerint in rectorem, quatenus ipsius[8] electionem dignemini confirmare.

### 14. Littere „cum[9] secundum apostolum“

Supplicat s. v. A. subdiaconus[10] vel superior, quatenus scribatis tali episcopo ordinatori suo in communi forma.[11]

### 15. De executione mandati

Significat s. v. A. clericus, quod, cum olim talem episcopum ordinatorem suum per scripta vestra monueritis diligenter, ut eidem in beneficio ecclesiastico[12] provideret,[13] idem episcopus precibus vestris et monitis[14] vilipensis id efficere non curavit.

### 16. Simplex de compositione[15]

Significat[16] s. v. A. clericus, quod, cum causa, que inter eum[17] et B. militem talis diocesis coram episcopo tali et coniudicibus suis delegatis a vobis condam suborta super tali ecclesia[18] amicabili fuisset compositione sopita, idem miles[19] super eadem iterato eum inquietare presumit. Unde petit iudices.

### 17. Super monachatu[20]

Petit a s. v. A. clericus volens huius mundi vanitates relinquere et deo[21] adherere, quatenus abbati et conventui[22] de tali loco ordinis Cisterciencis vel ordinis sancti Augustini[23] scribere dignemini, ut ipsum[24] ob reverentiam beati Petri et vestram[25] in fratrem suum et monachum vel canonicum recipiant. Et monitores[26] petit.

### 18. De executione[27]

[Significat][28] s. v. A. clericus, quod, cum pro eo abbati et conventui de tali loco vestris dederitis[29] litteris[30] in mandatis, ut eum ob reverentiam sedis apostolice et vestram[31] in suum monachum et fratrem

---

[1] de confirmanda electione *T.* — [2] supplicat *T.* — [3] M. *T.* — [4] quod cuius *statt* cuius ius *T.* — [5] noscitur *T.* — [6] apresbiterum *T.* — [7] parrecanis *T.* — [8] ipsi *P.* — [9] *fehlt P.* — [10] sodiaconus *T.* — [11] forma communi *P.* — [12] eccles. ben. *P.* — [13] providerat *T.* — [14] momentis *T;* precibus et monitis vestris *P.* — [15] de compositione *T.* — [16] *fehlt T.* — [17] *fehlt P.* — [18] ŷ ecc̈ *T.* — [19] *in T folgt getilgtes* si. — [20] de executione *T.* — [21] ideo, *wovon* i *und* o *getilgt*, *T.* — [22] abbatem et conventum *TP.* — [23] vel sancti Benedicti pro eo *fügt P bei.* — [24] ipsi *P.* — [25] vestra *P.* — [26] monitorias *P.* — [27] de eodem *T.* — [28] *fehlt TP.* — [29] deditis *T.* — [30] *fehlt T.* — [31] vestra *P.*

reciperent, monitoribus super hoc deputatis, licet moniti fuerint diligenter, mandatum vestrum pro voluntatis eorum arbitrio[1] hactenus[2] implere distulerunt.

### 19. De confirmatione et protectione

Supplicat s. v. A.[3] magister et fratres[4] hospitalis beate Marie de N.,[5] quatenus ex consueta[6] sedis apostolice clementia personas eorum sub protectione beati Petri et vestra suscipientes[7] dictum hospitale et alia bona, que in presenti iuste possident vel in futuro[8] iustis[9] modis prestante domino potuerint[10] adipisci, eidem confirmare dignemini.[11]

### 20.[12] De reclusorio[13]

Supplicat s. v. talis mulier, quatenus divine retributionis intuitu episcopo[14] talis loci scribere pro ea[15] dignemini, ut sibi locum provideat, in quo vitam solitariam ducens[16] Christo suum impendere valeat famulatum.

### 21.[17] De indulgencia

Petit a s. v. magister et fratres[18] hospitalis beate Marie de N.,[19] quatenus divine miserationis intuitu pie eorum peticioni condescendentes capellam et cimiterium[20] ad opus fratrum ibidem degentium misericorditer concedatis.

### 22. De indulgencia

Supplicat s. v. A. rector ecclesie beate Marie de N.,[21] quatenus, quamdiu Parisius in scolis moram[22] fecerit, redditus predicte[23] ecclesie sue percipere valeat, sibi misericorditer indulgere dignemini.[24]

### 23. De privilegiis[25]

Cum sedes apostolica piis[26] locis[27] et honestis petentium precibus favorem benivolum soleat[28] impertiri, petunt a s.[29] v. pauperes leprosi[30] de N.,[31] quatenus iustis eorum postulationibus[32] inclinati inhibere[33] dignemini, ne quis de pomis vel de[34] ortorum suorum fructibus vel[35] animalium nutrimentis decimas petere[36] vel extorquere presumat.

---

[1] voluntate ipsorum *T.* — [2] *fehlt P.* — [3] *fehlt P.* — [4] frater *P.* — [5] de tali loco *P.* — [6] assueta *P.* — [7] suscipiatis *T.* — [8] vel furto *(sic) T.* — [9] istis *T.* — [10] poterunt *T.* — [11] dignem. confirmare *P.* — [12] *folgt in P auf das nächste Beispiel.* — [13] reclusario *T.* — [14] h. episcopo *T.* — [15] pro ea *fehlt P.* — [16] duces *T*; vit. duc. sol. *P.* — [17] *das Beispiel in P vor dem vorhergehenden.* — [18] frater *P.* — [19] tali loco *P.* — [20] cimisterium *T.* — [21] tali loco *P.* — [22] moram in scolis *P.* — [23] dicte *P.* — [24] dign. indulg. *P.* — [25] de privilegio *T.* — [26] sed. appiis *T.* — [27] votis *P.* — [28] solet *P.* — [29] a'. s. *T.* — [30] *fehlt T* — [31] tali loco *P.* — [32] precibus postulationibus *T.* — [33] inclinatum hibe *T.* — [34] *fehlt P.* — [35] seu *P.* — [36] exigere *P.*

### 24. De Iudeo converso ad fidem

Supplicat s. v. A. laicus, quod, cum[1] ab errore Iudaice pravitatis divina illustrante gratia nuper conversus per baptismum[2] induerit[3] Iesum Christum, quatenus ob ipsius Iesu Christi reverentiam tali episcopo pro eo scribere[4] dignemini, ut sibi saltem in victualibus curet misericorditer providere.

### 25. De indulgencia

Supplicant s. v. pauperes hospitalarii de N.,[5] quod, cum ecclesiam, quam ad honorem beate Virginis[6] infra clausuram dicti[7] hospitalis sumptibus propriis[8] construxerint, nuper[9] casuali incendio miserabiliter[10] est cremata,[11] ita[12] quod eorum sumptus ad eam[13] non sufficiunt[14] reparandam, quatenus intuitu dei universis Lombardie ecclesiarum[15] prelatis dare velitis in mandatis, ut cum[16] ad eorum ecclesias sub[17] optentu litterarum vestrarum devenerint beneficia querentes, illos sine contradictione qualibet admittant, commissas sibi plebes dulciter inducentes,[18] ut de beneficiis[19] a deo sibi collatis ad dicte ecclesie reparationem caritatem[20] transmittant. Petunt etiam,[21] quatenus[22] de misericordia redemptoris confisi[23] dicte ecclesie benefactoribus de penitentia eis iniuncta, prout vobis videbitur expedire, misericorditer relaxetis.

### 26. De privilegio

Petit a s. v. pauper heremita de N.,[24] quatenus pietatis intuitu immunitatem[25] decimarum de terris, quas propriis manibus et sumptibus excoluit,[26] fructibus[27] et nutrimentis animalium sibi misericorditer indulgere dignemini, inhibendo, si placet, ne quis[28] infra clausuras dicti heremi[29] aliquid rapere vel[30] alias ausu temerario eum inquietare presumat.

### 27. De legitimacione

Petunt[31] a s. v. D.[32] ecclesie[33] sancti Petri minister humilis de tali loco[34] et capitulum eiusdem, quod, cum magistrum[35] G. filium[36] sacerdotis, ut dicitur, vere tamen[37] ydoneum, honestam personam et in litteratura[38] sufficientem, sicut de ipsius conversatione laudabili perpendimus indubitanter, prefate ecclesie communi consensu elegerimus[39] in

---

[1] quod cum *fehlt T.* — [2] baptisterium *P.* — [3] induit *P.* — [4] scr. pro eo *P.* — [5] tali loco *P.* — [6] Marie *P.* — [7] sui *T.* — [8] nuper *fügt P bei.* — [9] *fehlt P.* — [10] mirabiliter *P.* — [11] dissipata *P.* — [12] id est ita *T.* — [13] ea *T.* — [14] suppetunt *P.* — [15] *fehlt T.* — [16] cum ut *T.* — [17] *fehlt T.* — [18] indicentes *T.* — [19] beneficio *T.* — [20] *fehlt P.* — [21] insuper *P.* — [22] quod *P.* — [23] *fehlt T.* — [24] tali loco *P.* — [25] imiučoē *T.* — [26] excolunt *P*; excollit *T.* — [27] fructuum *PT.* — [28] neq̈ *T.* — [29] herenii *T.* — [30] aut *P.* — [31] petit *T.* — [32] *fehlt P.* — [33] *fehlt T.* — [34] de t. loco *fehlt T.* — [35] ingenuum *T.* — [36] sibum *(sic) T.* — [37] *statt* vere tamen: univ̇ *T.* — [38] littä *T.* — [39] eligimus *T.*

decanum, quatenus ipsum[1] de[2] illegitimatione sua dolentem legitimare dignemini.[3]

28. De presentatione clericorum

Significat s. v. A. clericus in presentia vestra constitutus, quod cum ad ecclesiam de N.[4] vacantem tali episcopo fuerit a vero patrono canonice[5] presentatus, idem episcopus occasione litterarum quarundam, quas B. clericus talis diocesis ab eodem patrono metu coacto iterum de facto ad eandem ecclesiam presentatus ad decanum talem[6] et suos coniudices[7] impetravit nullam facientes mentionem[8] de presentatione ipsius, institutionem eius[9] prorogat minus iuste, licet patronus in voluntate prime presentationis stabilis perseveret.

29. De iniuria

Significat s. v. A.[10] vicarius talis[11] ecclesie de tali loco[11] quod abbas et monachi de N.,[12] ad quos dicta[13] ecclesia pertinet, tantam de redditibus eius[14] percipiunt pensionem,[15] quod de residuo dictus vicarius nullatenus potest in vite necessariis[16] sustentari. Unde petit iudices.[17]

30. De negligentia et[18] inobediencia iudicum delegatorum et executorum

Significat s. v. A. pauper clericus, quod cum causa, que vertitur[19] inter ipsum et B. clericum talis diocesis[20] super ecclesia de N.,[21] quod[22] dictus B. eundem pauperem[23] nequiter spoliavit, olim[24] per diversas litteras hinc inde ab apostolica sede obtentas coram diversis iudicibus ac diversis temporibus ventilata demum ad episcopum de N.[25] et suos coniudices[26] devenisset, formam talem habens etc. *(nota, quod[27] hic debet exprimi forma litterarum)*, sicut in presenti eius scripto manifeste apparet[28], tandem duo de prefatis iudicibus termino[29] videlicet antedicto episcopo firmo[30] et immobili existente ad favorem adversarii seu inobedientia ducti[31] executioni eis iniuncte districtius et in virtute obedientie se temere subtraxerunt.[32] Unde dictus pauper, quia[33] iam per tot annos involutus turbine litterarum[34] huiusmodi post[35]

---

[1] ipsam *T.* — [2] ex *P.* — [3] dign. leg. *P.* — [4] tali loco *P.* — [5] *fehlt P.* — [6] talis dioc. *P.* — [7] *fehlt P.* — [8] mentionem facientes *P.* — [9] ipsius *P.* — [10] *fehlt T.* — [11] tali ecclesie *T.* — [12] tali loco *P.* — [13] *fehlt P.* — [14] eiusdem *P.* — [15] porcionem *P.* — [16] necessitatis *T.* — [17] Unde—iud. *fehlt T.* — [18] *fehlt P.* — [19] utitur *T.* — [20] loci *T.* — [21] tali loco *P.* — [22] quatenus *P.* — [23] pauperes *T.* — [24] eum *T.* — [25] tali loco *P.* — [26] et eius iudices *P.* — [27] nota, quod *fehlt P.* — [28] in presenti eius scripto sumere scripto aparet *T;* in pres. ex rescripto eius manifeste app. *P.* — [29] tertio *T.* — [30] futuro *T.* — [31] inobediens dicti *P.* — [32] traxerunt *T.* — [33] qui *T.* — [34] *fehlt P.* — [35] pos *T.*

expensas graves et recursus iam ter vel quater etc.[1] propter hoc iteratos[2] ad sedem apostolicam[3] rerum et corporis viribus destitutus, iam[4] prope hostiam[5] mendicare coactus, supplicat cum[6] lacrimis et merore, quatenus eius miseriam[7] misericordie oculo[8] intuentes finem eius[9] laboribus imponatis scribendo aliquibus viris discretis[10] deum timentibus, ut prefatos executores[11] vestri mandati moneant ad procedendum infra certum tempus iuxta[12] traditam sibi formam, alioquin[13] ipsi in eadem executione procedant iuxta[14] formam[13] eandem, considerato, quod dictus B. clericus prehabundantibus[15] luxurians beneficiis unicum[16] pauperis[17] sue ebrietati committens,[18] non committit minus, quam olim plenus numerositate[19] descendit ad vineam[20] viri iusti. Nec linquat[21] impune maiestas apostolica, quod duo executores[22] inhobedientes[23] adeo districto precepto se subtraxerunt dicto episcopo, qui fuit vir obediens et devotus, non defecisset iusticie, sicut per ipsius apparet litteras manifeste.[24]

### 31. Littere procuratorie

Sanctissimo patri ac domino H.[25] dei gratia summo pontifici T.[26] archidiaconus de tali loco devota pedum oscula. Noverit[27] vestra paternitas[28] me dilectum et specialem[29] nuncium meum L.[30] latorem presentium pro negociis meis[31] ad pedes sanctitatis vestre[32] destinasse et eum[33] procuratorem meum constituisse, ratum et firmum[34] habiturus quicquid in presentia vestra super hiis agendo vel defendendo seu quicquid aliud faciendo[35] egerit[36] iusticia mediante. Valeat sanctitas vestra per longa tempora.[37]

### 32. Littere de pecunia mutuanda procuratori[38]

A. de tali loco dictus abbas totusque[39] eiusdem loci conventus universis mercatoribus Romanis et aliis presentes litteras inspecturis salutem in eo, qui est vera salus.[40] Notum universitati vestre fieri volumus G. clericum nostrum, latorem presentium, pro negotiis nostris in Romana curia expediendis nostrum procuratorem constituisse, et,

---

[1] etc. *fehlt P.* — [2] *fehlt P.* — [3] renovatos *fügt P bei.* — [4] hiis iam *P.* — [5] ostiatu *(sic) T.* — [6] *fehlt T.* — [7] sña *(sic) T.* — [8] misericordie oculo *fehlt T.* [9] ei *T.* — [10] *fehlt T.* — [11] prefatas executorias *P.* — [12] iusta *P.* — [13] alioquin *bis* formam *fehlt T.* — [14] iusta *P.* — [15] habundantibus *P.* — [16] unicus *P.* — [17] pauperem *P T.* — [18] conmiscens *T.* — [19] in universitate uxor *(sic) T.* — [20] unicam *P T*; *es ist angespielt auf den Weinberg Naboths, cf. III. Reg. 21, 16.* — [21] relinquat *F.* — [22] excoatores *T.* — [23] *fehlt T.* — [24] sicut per ipsius litteras presentes manifeste apparet *P.* — [25] *fehlt P.* — [26] A. *P.* — [27] novit *T.* — [28] pat. vestra *P.* — [29] speciale *T.* — [30] G. *P.* — [31] nostris *P.* — [32] vestre sanctitatis *P.* — [33] ē *T.* — [34] gratum *P.* — [35] fecit *T.* — [36] *fehlt T.* — [37] per tempora longiora *P.* — [38] Littere de pecunia mutuata *P.* — [39] totiusque *P.* — [40] vassallus *T.*

quicunque ei[1] pro negociis eisdem impetrandis usque ad valorem CC[2] marcharum mutuo[3] dederit, nos pro bono pacis et pro pecunia eadem solvenda[4] ad nundinas Trecenses[5] possessiones nostras eisdem[6] fideliter obligamus et hec[7] sigillorum nostrorum munimine roboramus. Actum loco tali et anno domini MCCXXVI.[8]

Explicit[9] libellus petitionum curie Romane a magistro Gualas cardinali compilatus et a papa comprobatus.[10] Per omnia secula seculorum Amen.

Et a deo benedictus sit.

---

[1] quecumque ad eadem *T.* — [2] C *P.* — [3] mutuo nobis *T.* — [4] loco et tempore, quo cum convenerint vel *fügt P bei.* — [5] Trescentes *(sic) T;* tales *P.* — [6] *im Text von T stand ursprünglich* eidem, *darüber eine nicht mehr sicher festzustellende Korrektur.* — [7] hoc *P.* — [8] anno domini MCCXXVI *T;* Actum loco tali et anno *P. Damit schließt P.* — [9] Explicit libellus petitionum *steht in T im Text. Daneben steht am Rande von gleicher Hand die ganze Note* Explicit — benedictus sit. — [10] comprobato *T.*

## Berichtigung zu S. 375ff.

Wie ich leider erst nachträglich sehe, hat man über Ursprung und erste Entwicklung des arabischen Steuerwesens jetzt eine andere Anschauung gewonnen und verwirft die die Zustände der eigenen Zeit in die Anfänge des Islams zurückverlegenden Darstellungen der arabischen Rechtslehrer. Danach bestand anfänglich kein Unterschied zwischen Charâdsch und Dschizje, sondern es gab nur einen einheitlichen Tribut für die Unterworfenen, der rein islamischen Ursprungs war. Erst infolge des Grunderwerbs durch Muslimen entstanden Konflikte, die zur begrifflichen Scheidung zwischen nicht entehrender Grundsteuer und entehrender Kopfsteuer führten. Was aber für uns die Hauptsache ist, der Fortbestand der römisch-byzantinischen Besteuerungsweise auch im arabischen Ägypten wird durch das neue Papyrusmaterial nur noch deutlicher. Vgl. J. Wellhausen, Das arabische Reich und sein Sturz. Berlin 1902 S. 20f. 170ff. und vor allem C. H. Becker, Papyri Schott-Reinhardt I. Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung III. Heidelb. 1906 S. 37ff.

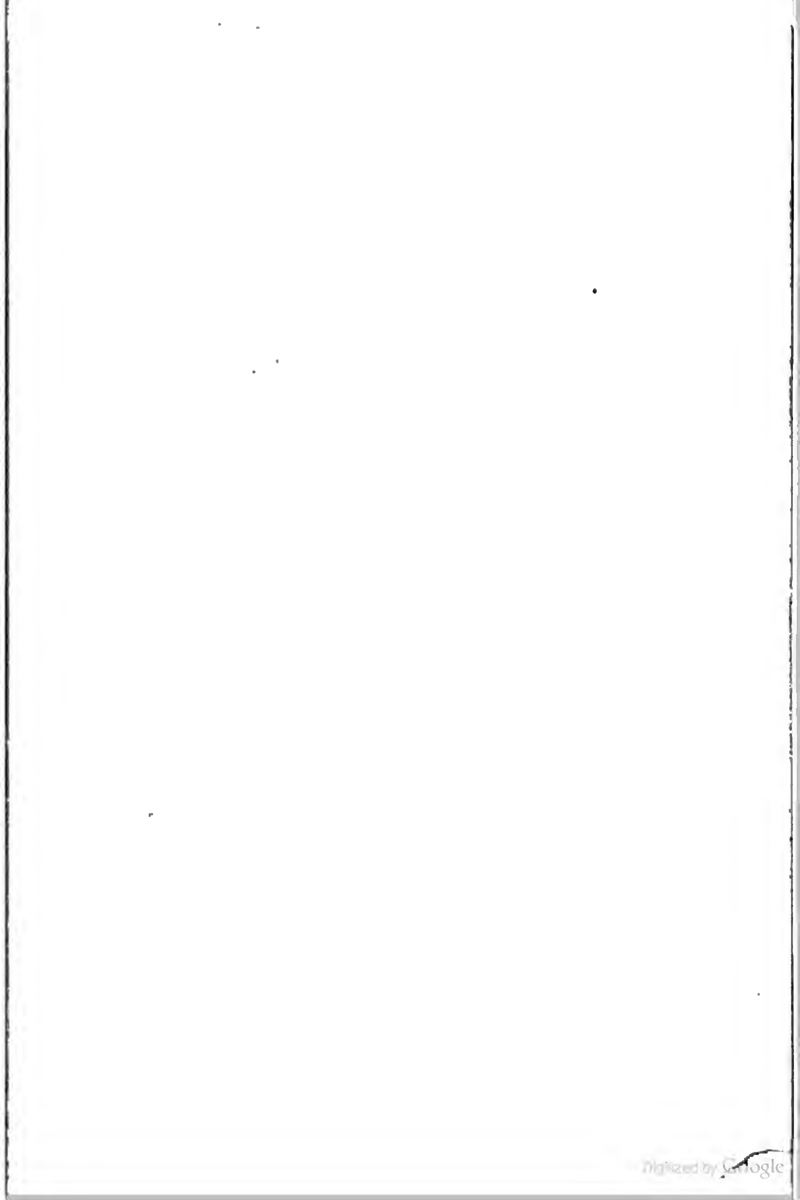

Verlag von Veit & Comp. in Leipzig

# Regesten
der
# Erzbischöfe von Mainz
von
1289—1396.

Auf Veranlassung und aus Mitteln
der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration

herausgegeben
von
Goswin Freiherrn von der Ropp.

**Erster Band.**

Bearbeitet von Ernst Vogt.

**Erste Lieferung.**

gr. 4. 1907. geh. 4 ℳ 50 ₰.

Die

## Regesten der Erzbischöfe von Mainz
von 1289—1396

erscheinen auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. JOHANN FRIEDRICH BÖHMERschen Nachlaß-administration und schließen sich an die von C. WILL bis 1288 veröffentlichten Mainzer Regesten an. Während aber WILL sich auf die Verwertung der gedruckten Literatur beschränkt hat, sind für den Zeitraum von 1289—1396 auch alle in Betracht kommenden Archive [illegible]lich durchforscht worden.

Die Bearbeitung der Jahre 1289—1353 ruht in den Händen von Privatdozent Dr. [illegible] VOGT in Gießen, die der Zeit von 1354—1396 in den Händen von Privatdozent Dr. [illegible] in Freiburg. Sie sind von dem verstorbenen Professor Dr. KONSTANTIN HÖHLBAUM, [illegible] Anregung und Plan des Ganzen herrühren, in die Arbeit eingeführt worden. [illegible] Tode wurde Professor Dr. Freiherr VON DER ROPP in Marburg i. H. von der Administration mit der Leitung betraut.

Die Regesten von 1289—1396 sollen drei bis vier Bände zu voraussichtlich je 30 Druck-bogen bilden, die in Lieferungen zu zehn Bogen zur Ausgabe gelangen. Der Preis der Lieferung von zehn Druckbogen beträgt 4 ℳ 50 ₰.

Das Material liegt abgeschlossen vor, so daß der regelmäßige Fortgang [illegible]. Einzelne Lieferungen sind nicht käuflich.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.